



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

- Planfeststellungsbehörde

Planfeststellungsbeschluss

für die 320-kV-Gleichstromleitung Nr. 78 Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DolWin4) zur Netzanbindung der Offshore-Plattform DolWin4 einschließlich der Leerrohre für die +/- 320-kV-Gleichstromleitung Nr. 79 Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BorWin4) zur Netzanbindung der Offshore-Plattform BorWin4

**Anlandungspunkt Hilgenriedersiel – Emden
Landabschnitt Nord**

Ein Vorhaben der Amprion Offshore GmbH

05.04.2024

Az.: 4151-05020-116/117 DolWin/
BorWin4 LA Nord



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

1	Verfügender Teil.....	14
1.1	Planfeststellung.....	14
1.1.1	Feststellung des Plans	14
1.1.2	Planunterlagen	14
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	14
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen.....	15
1.1.3	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	19
1.1.3.1	Anzeige der Fertigstellung	19
1.1.3.2	Technische Anforderungen.....	19
1.1.3.3	Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz.....	19
1.1.3.3.1	Allgemeines.....	19
1.1.3.3.2	CEF- Maßnahme Lebensraumentwicklung Kiebitz (ACEF1)	20
1.1.3.3.3	Baudokumentation	21
1.1.3.3.4	Herstellungskontrolle.....	21
1.1.3.4	Wasser	22
1.1.3.4.1	Temporäre Gewässerquerungen (Gewässerüberfahrten).....	22
1.1.3.4.2	Gewässerquerungen (Dükerungen)	23
1.1.3.4.2.1	Technische Anforderungen, Allgemeines	23
1.1.3.4.2.2	Wiederherstellungs-, Anpassungs-, Rückbau- und Duldungspflichten.	25
1.1.3.4.2.3	Entwässerung	25
1.1.3.4.2.4	Anzeige- und Abstimmungspflichten	25
1.1.3.4.2.5	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	26
1.1.3.4.2.6	Kennzeichnungspflichten	27
1.1.3.4.3	Technische Anforderungen an Gewässerverrohrungen.....	27
1.1.3.4.4	KKÜS Widdelswehr.....	28
1.1.3.5	Immissionsschutz	28
1.1.3.6	Bodenschutz und Abfallrecht	29
1.1.3.6.1	Bodenschutz	29
1.1.3.6.1.1	Allgemeines	29
1.1.3.6.1.2	Baudokumentation	29
1.1.3.6.2	Abfallrecht	31
1.1.3.7	Landwirtschaft	32
1.1.3.8	Verkehrliche Belange.....	32
1.1.3.8.1	Straßen und Wege	32
1.1.3.8.1.1	Allgemeines	32
1.1.3.8.1.2	Anbauverbote und Anbaubeschränkungen	33



1.1.3.8.1.3	Querungen von bzw. Parallelführungen zur Bundesautobahn BAB 31, zu den Bundesstraßen 72 und 210, den Landesstraßen 5 und 26 und den Kreisstraßen K 203, K 221 und K 223	34
1.1.3.8.1.4	Baustellenzufahrten und Überfahrten	34
1.1.3.8.2	Schienenwege	35
1.1.3.9	Deichschutz	36
1.1.3.10	Denkmalschutz	37
1.1.3.11	Kampfmittelbeseitigung	37
1.1.3.12	Grenz-, Vermessungs-, Markierungs- und Festpunkte; Messstellen	38
1.1.3.13	Belange der Leitungsträger und Anlagenbetreiber	39
1.1.3.13.1	Allgemeines	39
1.1.3.13.2	Avacon Netz GmbH	39
1.1.3.13.2.1	110-kV-Hochspannungsfreileitungen	39
1.1.3.13.2.2	Fernmeldeleitungen	41
1.1.3.13.3	Deutsche Telekom Technik GmbH	42
1.1.3.13.4	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)	42
1.1.3.13.5	EWE Netz GmbH	44
1.1.3.13.6	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	44
1.1.3.13.7	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	45
1.1.3.13.8	SG Brookmerland	45
1.1.3.13.9	Nowega GmbH	45
1.1.3.13.10	TenneT TSO GmbH	47
1.1.3.13.11	PLEdoc GmbH	47
1.1.3.13.11.1	Kreuzung der Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH bei Stationierung SLN280+458,1	47
1.1.3.13.11.2	Errichtung von Zuwegungen	48
1.1.3.13.11.3	Trassennahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	49
1.1.4	Hinweise	49
1.1.4.1	Wasser	49
1.1.4.1.1	Gewässerquerungen	49
1.1.4.1.2	KKÜS Widdelswehr	50
1.1.4.2	Baurecht	50
1.1.4.3	Deichschutz	50
1.2	Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen	51
1.2.1	Naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen	51
1.2.1.1	Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“	51
1.2.1.2	Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“	51
1.2.1.3	Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“	52



1.2.1.4	Gesetzlich geschützte Biotope.....	52
1.2.2	Wasserrechtliche Entscheidungen	52
1.2.2.1	Gewässerausbau.....	52
1.2.2.2	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG i.V.m. § 57 NWG)	52
1.2.2.3	Nutzung des Gewässerrandstreifens	52
1.2.3	Deichschutzrechtliche Genehmigung	52
1.2.4	Denkmalrechtliche Genehmigung.....	53
1.2.5	Straßenrechtliche Entscheidungen.....	53
1.2.6	Baurechtliche Genehmigungen	54
1.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	54
1.3.1	Erlaubte Benutzungen.....	54
1.3.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	55
1.3.2.1	Allgemeines.....	55
1.3.2.2	Baugrubenwasserhaltung/Entnahme von Grundwasser	56
1.3.2.3	Einleitung in Gewässer	58
1.3.2.4	Wiederverrieselung.....	60
1.3.3	Hinweise	61
1.4	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	62
1.5	Vorbehalte.....	62
1.6	Entscheidung über Einwendungen	63
1.7	Sofortige Vollziehbarkeit.....	63
1.8	Kostenentscheidung.....	63
2	Begründender Teil.....	63
2.1	Sachverhalt	63
2.1.1	Zusammenfassung der Planung und Beschreibung der Vorhaben	63
2.1.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	65
2.2	Rechtliche Bewertung	66
2.2.1	Formalrechtliche Würdigung.....	66
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens	66
2.2.1.2	Zuständigkeit	66
2.2.1.3	Verfahrensablauf	66
2.2.1.4	Bewertung	68
2.2.2	Materiell-rechtliche Würdigung	68
2.2.2.1	Planrechtfertigung.....	68
2.2.2.2	Abschnittsbildung	71
2.2.2.3	Variantenprüfung	75
2.2.2.3.1	Technische Varianten.....	76
2.2.2.3.1.1	Drehstromübertragung	76
2.2.2.3.1.2	Freileitung	77



2.2.2.3.1.3	Netzverknüpfungspunkt	78
2.2.2.3.1.4	Nichtleitungsgebundener Energietransport	78
2.2.2.3.2	Trassenfindung	78
2.2.2.3.2.1	Trassenbeschreibung.....	78
2.2.2.3.2.2	Trassenvarianten	81
2.2.2.3.3	Null-Variante	83
2.2.2.4	Raumordnung.....	84
2.2.2.4.1	Ziele der Raumordnung.....	84
2.2.2.4.2	Grundsätze der Raumordnung	86
2.2.2.4.3	Verzicht auf Raumordnungsverfahren	87
2.2.2.5	Immissionen	87
2.2.2.5.1	Baubedingte Immissionen	88
2.2.2.5.1.1	Lärm	88
2.2.2.5.1.2	Staub	90
2.2.2.5.2	Betriebsbedingte Immissionen	90
2.2.2.5.2.1	Elektrische und magnetische Felder	90
2.2.2.5.2.1.1	Grenzwerte der 26. BImSchV	91
2.2.2.5.2.1.2	Minimierungsgebot	93
2.2.2.5.2.1.2.1	Vorprüfung.....	93
2.2.2.5.2.1.2.2	Ermittlung von Minimierungsmaßnahmen.....	94
2.2.2.5.2.1.2.3	Maßnahmenbewertung.....	94
2.2.2.5.2.2	Erwärmung des Bodens.....	97
2.2.2.6	Wasserrechtliche Belange	98
2.2.2.6.1	Bewirtschaftungsziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie	98
2.2.2.6.1.1	Prüfgrundlagen	99
2.2.2.6.1.1.1	Unterlagen der Vorhabenträgerin und fachbehördliche Stellungnahmen	99
2.2.2.6.1.1.2	Zu betrachtende Wasserkörper.....	99
2.2.2.6.1.1.2.1	Oberirdische Gewässer	99
2.2.2.6.1.1.2.2	Grundwasserkörper	100
2.2.2.6.1.1.2.3	Weitere betrachtete Erholungsgewässer und wasserabhängige Schutzgebiete	100
2.2.2.6.1.1.3	Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens.....	101
2.2.2.6.1.2	Verschlechterungsverbot	104
2.2.2.6.1.2.1	Oberirdische Gewässer	104
2.2.2.6.1.2.1.1	Ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial.....	104
2.2.2.6.1.2.1.1.1	Überbrückungen und Verrohrungen bzw. offene Querung von Kleingewässern	107
2.2.2.6.1.2.1.1.2	Lärm-, Licht-, Staub- und Luftschadstoffemissionen sowie visuelle Unruhe.....	109



2.2.2.6.1.2.1.1.3	Einleitungen aus temporärer Grundwasserhaltung....	109
2.2.2.6.1.2.1.1.4	Wärmeemission des Erdkabels.....	111
2.2.2.6.1.2.1.1.5	Elektrische und magnetische Felder.....	111
2.2.2.6.1.2.1.2	Chemischer Zustand.....	112
2.2.2.6.1.2.2	Grundwasser	115
2.2.2.6.1.2.2.1	Mengenmäßiger Zustand.....	115
2.2.2.6.1.2.2.2	Chemischer Zustand.....	119
2.2.2.6.1.3	Verbesserungsgebot.....	122
2.2.2.6.1.3.1	Oberirdische Gewässer	122
2.2.2.6.1.3.2	Grundwasser	123
2.2.2.6.1.4	Trendumkehrgebot.....	124
2.2.2.6.2	Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen.....	124
2.2.2.6.2.1	Gewässerausbau	124
2.2.2.6.2.2	Anlagen, in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	126
2.2.2.6.3	Befreiung von den Verboten im Gewässerstreifen.....	128
2.2.2.6.4	Sonstige wasserwirtschaftliche Belange.....	130
2.2.2.7	Deichschutzrechtliche Belange	130
2.2.2.8	Denkmalschutzrechtliche Belange	131
2.2.2.9	Natur und Landschaft	134
2.2.2.9.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	135
2.2.2.9.1.1	Eingriffe.....	136
2.2.2.9.1.1.1	Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	136
2.2.2.9.1.1.1.1	Schutzgut Tiere	136
2.2.2.9.1.1.1.2	Schutzgut Pflanzen.....	140
2.2.2.9.1.1.2	Eingriff in das Schutzgut Boden	142
2.2.2.9.1.1.3	Eingriff in das Schutzgut Wasser	143
2.2.2.9.1.1.4	Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft.....	144
2.2.2.9.1.1.5	Eingriff in das Schutzgut Landschaft.....	145
2.2.2.9.1.2	Ausgleich und Ersatz	145
2.2.2.9.1.3	Naturschutzfachliche Abwägung	147
2.2.2.9.1.4	Ersatzgeld.....	147
2.2.2.9.2	Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG	148
2.2.2.9.3	Gesetzlich geschützte Biotop	148
2.2.2.9.4	Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete).....	150
2.2.2.9.4.1	Natura 2000-Gebiete.....	150
2.2.2.9.4.1.1	Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm.....	150
2.2.2.9.4.1.2	Gebietsbezogene Verträglichkeitsprüfungen	153



2.2.2.9.4.1.2.1	EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401, VO1).....	153
2.2.2.9.4.1.2.2	EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431, V63).....	159
2.2.2.9.4.1.2.3	EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE2509-401, V09)	168
2.2.2.9.4.1.3	Gebietsbezogene Vorprüfungen	181
2.2.2.9.4.1.3.1	EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE2609-401, V10).	181
2.2.2.9.4.1.3.2	FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE2306-301, 001)	185
2.2.2.9.4.2	Nationale Schutzgebiete	188
2.2.2.9.4.2.1	Landschaftsschutzgebiete.....	188
2.2.2.9.4.2.1.1	Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (LSG AUR 00029).....	189
2.2.2.9.4.2.1.2	Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (LSG AUR 00032)	193
2.2.2.9.4.2.2	Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“	196
2.2.2.9.4.2.3	Geschützte Landschaftsbestandteile	200
2.2.2.9.5	Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG	200
2.2.2.9.5.1	Prüfgrundlagen und Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung	200
2.2.2.9.5.2	Bestandserfassung	204
2.2.2.9.5.3	Beurteilung der Verbotstatbestände.....	207
2.2.2.9.5.3.1	Europäische Vogelarten	207
2.2.2.9.5.3.1.1	Brutvögel.....	207
2.2.2.9.5.3.1.2	Gastvögel.....	282
2.2.2.9.5.3.1.3	Amphibien	296
2.2.2.9.5.3.1.4	Säugetiere (ohne Fledermäuse).....	298
2.2.2.10	Umweltverträglichkeitsprüfung	299
2.2.2.10.1	Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung	299
2.2.2.10.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG	301
2.2.2.10.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	301
2.2.2.10.2.2	Beschreibung des Untersuchungsraums und Untersuchungsmethodik.....	304
2.2.2.10.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	310
2.2.2.10.3.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ...	310
2.2.2.10.3.1.1	Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch visuelle Wirkung, Nutzungsverlust bzw. –änderung.....	311
2.2.2.10.3.1.2	Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch visuelle Wirkung, Nutzungsverlust bzw. –änderung.....	311



2.2.2.10.3.1.3	Beeinträchtigung durch magnetische Felder (Erdkabel) sowie durch elektrische und magnetische Felder (KKÜS).....	312
2.2.2.10.3.1.4	Geräusch- und Lichtimmissionen	313
2.2.2.10.3.1.5	Luftschadstoffemissionen.....	314
2.2.2.10.3.2	Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)	314
2.2.2.10.3.2.1	Schutzgut Tiere - Brutvögel.....	315
2.2.2.10.3.2.1.1	Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme...	316
2.2.2.10.3.2.1.2	Vorübergehende Störungen.....	317
2.2.2.10.3.2.1.3	Visuelle Wirkungen / dauerhafte Vergrämungseffekte ...	318
2.2.2.10.3.2.2	Schutzgut Tiere - Gastvögel.....	319
2.2.2.10.3.2.2.1	Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme...	320
2.2.2.10.3.2.2.2	Vorübergehende Störungen.....	320
2.2.2.10.3.2.2.3	Visuelle Wirkungen / dauerhafte Vergrämungseffekte ...	321
2.2.2.10.3.2.3	Schutzgut Tiere - Amphibien	321
2.2.2.10.3.2.4	Schutzgut Tiere - Reptilien	323
2.2.2.10.3.2.5	Schutzgut Tiere - Säugetiere ohne Fledermäuse	323
2.2.2.10.3.2.6	Schutzgut Tiere - Fledermäuse	324
2.2.2.10.3.2.7	Schutzgut Tiere - Fische	326
2.2.2.10.3.2.7.1	Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Baubetrieb	326
2.2.2.10.3.2.7.2	Temporäre Grundwasserhaltung	326
2.2.2.10.3.2.7.3	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	326
2.2.2.10.3.2.8	Schutzgut Tiere - Libelle	326
2.2.2.10.3.2.8.1	Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Baubetrieb	327
2.2.2.10.3.2.8.2	Temporäre Grundwasserhaltung	327
2.2.2.10.3.2.9	Schutzgut Tiere - Falter.....	327
2.2.2.10.3.2.10	Schutzgut Tiere - Käfer	328
2.2.2.10.3.2.11	Schutzgut Tiere - Weichtiere	328
2.2.2.10.3.3	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt (Schutzgebiete).....	328
2.2.2.10.3.3.1	Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme	329
2.2.2.10.3.3.2	Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope nach BNatSchG.....	330
2.2.2.10.3.3.3	Natura 2000 Gebiete.....	331
2.2.2.10.3.4	Schutzgut Fläche	334
2.2.2.10.3.4.1	Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Baustraßen und Bewegungsflächen	334
2.2.2.10.3.4.2	Anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme(Kabelgraben, Muffen, Schutzstreifen).....	334
2.2.2.10.3.5	Schutzgut Boden.....	335



2.2.2.10.3.5.1	Baubedingte Bodeninanspruchnahme u.a. Aushub, Abtrag, Einbau, Bodenverdichtung, Schadstoffeinträge	337
2.2.2.10.3.5.2	Temporäre Grundwasserhaltung	338
2.2.2.10.3.5.3	Baubedingte Schwermetallmobilisierung bei sulfatsauren Böden	338
2.2.2.10.3.5.4	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung / Teilversiegelung, Überschüttung, Bodenauftrag, Bodenaustausch	339
2.2.2.10.3.5.5	Betriebsbedingte Wärmeemission (Erdkabel).....	340
2.2.2.10.3.6	Schutzgut Wasser	341
2.2.2.10.3.6.1	Grundwasser.....	341
2.2.2.10.3.6.1.1	Temporäre Beeinträchtigung durch Flächennutzung im Baubetrieb	342
2.2.2.10.3.6.1.2	Temporäre Grundwasserhaltung	343
2.2.2.10.3.6.1.3	Auswirkungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme	344
2.2.2.10.3.6.1.4	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	345
2.2.2.10.3.6.2	Oberflächengewässer	345
2.2.2.10.3.6.2.1	Temporäre Beeinträchtigung durch Flächennutzung im Baubetrieb	346
2.2.2.10.3.6.2.2	Temporäre Grundwasserhaltung	347
2.2.2.10.3.6.2.3	Auswirkungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme	348
2.2.2.10.3.6.2.4	Betriebsbedingte Auswirkungen.....	348
2.2.2.10.3.7	Schutzgüter Klima und Luft	348
2.2.2.10.3.7.1	Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabel-trasse, Baustraßen und Bewegungsflächen, baubedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten	348
2.2.2.10.3.7.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung	349
2.2.2.10.3.7.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten	349
2.2.2.10.3.8	Schutzgut Landschaft.....	349
2.2.2.10.3.8.1	Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Baustraßen und Bewegungsflächen, Baubedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)	349
2.2.2.10.3.8.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung	350
2.2.2.10.3.8.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten	350
2.2.2.10.3.9	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	350



2.2.2.10.3.9.1	Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Baustraßen und Bewegungsflächen	350
2.2.2.10.3.9.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung	351
2.2.2.10.3.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	351
2.2.2.10.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	351
2.2.2.10.4.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ...	354
2.2.2.10.4.2	Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)	357
2.2.2.10.4.3	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt (Schutzgebiete).....	362
2.2.2.10.4.4	Schutzgut Boden.....	365
2.2.2.10.4.5	Schutzgut Fläche	367
2.2.2.10.4.6	Schutzgut Wasser	368
2.2.2.10.4.7	Schutzgüter Klima und Luft	372
2.2.2.10.4.8	Schutzgut Landschaft.....	373
2.2.2.10.4.9	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	373
2.2.2.10.4.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	374
2.2.2.10.4.11	Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung.....	374
2.2.2.11	Verkehr	376
2.2.2.11.1	Anbauverbot.....	377
2.2.2.11.1.1	Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen	377
2.2.2.11.1.2	Landes- und Kreisstraßen	378
2.2.2.11.2	Anbaubeschränkungen.....	380
2.2.2.11.2.1	Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen	380
2.2.2.11.2.2	Landes- und Kreisstraßen	381
2.2.2.11.3	Straßenkreuzungen.....	382
2.2.2.11.4	Sondernutzungen	383
2.2.2.11.4.1	Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen	383
2.2.2.11.4.2	Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen.....	384
2.2.2.11.4.3	Repeaterstation Hilgenriedersiel und KKÜS Emden-Widdelswehr	385
2.2.2.12	Klimaschutz.....	386
2.2.2.13	Forst.....	392
2.2.2.14	Kommunale Belange.....	392
2.2.2.15	Abfall und Boden.....	394
2.2.2.16	Baurecht.....	397
2.2.2.16.1	Repeaterstation Hilgenriedersiel.....	397
2.2.2.16.2	KKÜS Emden-Widdelswehr	397
2.2.2.17	Fremdleitungen	398
2.2.2.18	Inanspruchnahme von Grundflächen.....	399



2.2.2.18.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung.....	400
2.2.2.18.2	Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme.....	400
2.2.2.18.3	Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme.....	402
2.2.2.18.4	Mittelbare Grundstücksbetroffenheit.....	402
2.2.2.19	Landwirtschaft und Jagd.....	403
2.2.2.19.1	Bauphase.....	404
2.2.2.19.2	Betriebsphase.....	406
2.2.2.19.3	Agrarstrukturelle Belange.....	407
2.2.2.19.4	Jagd.....	408
2.2.2.20	Gesamtabwägung.....	408
2.2.2.20.1	Anforderungen des Abwägungsgebots.....	408
2.2.2.20.2	Vorhabenalternativen.....	410
2.2.2.20.3	Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung.....	410
2.2.2.20.4	Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes....	411
2.2.2.20.5	Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft	412
2.2.2.20.6	Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber.....	413
2.2.2.20.7	Zurückstellung gegenläufiger Interessen im Übrigen.....	413
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	414
2.3.1	Erlaubnispflicht.....	414
2.3.2	Zuständigkeit und Einvernehmensefordernis.....	415
2.3.3	Erteilungsvoraussetzungen.....	415
2.3.3.1	Versagensgründe, § 12 Abs. 1 WHG.....	415
2.3.3.2	Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG.....	417
2.3.4	Begründung der Nebenbestimmungen.....	417
2.4	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	417
2.4.1	Entwässerungsverband Norden (T04).....	417
2.4.2	Eisenbahn-Bundesamt (T11).....	418
2.4.3	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (T13)...	418
2.4.4	Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland (T14).....	419
2.4.5	Erster Entwässerungsverband Emden (T15).....	419
2.4.6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen (T16).....	420
2.4.7	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Geschäftsbereich Aurich (T17).....	426
2.4.8	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (T18).....	427
2.4.9	Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH (T19).....	427
2.4.10	Gemeinde Rastede (T20).....	427
2.4.11	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (T21).....	428



2.4.12	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Geschäftsbereich Landwirtschaft – Fachbereich Fischerei (T22).....	428
2.4.13	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (T23)	428
2.4.14	Samtgemeinde Brookmerland (T25).....	429
2.4.15	Gemeinde Dornum (T26)	429
2.4.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (T28).....	430
2.4.17	Landkreis Aurich (T29).....	430
2.4.18	Deutscher Wetterdienst (T30)	432
2.4.19	Landkreis Emsland (T32)	432
2.4.20	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Dezernat 42, Standort Oldenburg (T34)	433
2.4.21	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) (T35)	433
2.4.22	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (T36)	433
2.4.23	Stadt Emden (T37).....	436
2.4.24	Zweite Windpark Drostentplatz GmbH & Co. KG (T38)	438
2.4.25	NLWKN - Betriebsstelle Aurich (T39)	438
2.4.26	Landkreis Ammerland (T40).....	439
2.4.27	Deutsche Bahn AG (T42)	439
2.4.28	Fernstraßen-Bundesamt (T43)	440
2.4.29	Gemeinde Ihlow (T44).....	440
2.4.30	Wintershall (T45).....	441
2.4.31	Leitungsträger	442
2.4.31.1	Verizon Deutschland GmbH (T01).....	442
2.4.31.2	Avacon Netz GmbH (T02)	442
2.4.31.3	ExxonMobil Production Deutschland GmbH (T03)	442
2.4.31.4	Gasunie Deutschland (T05).....	443
2.4.31.5	1 & 1 Versatel (T06)	443
2.4.31.6	Gascade Gastransport GmbH (T07).....	443
2.4.31.7	Gastransport Nord GmbH (T08)	443
2.4.31.8	EWE Netz GmbH (T09).....	444
2.4.31.9	OOWV (T10)	444
2.4.31.10	Stadtwerke Norden (T12)	444
2.4.31.11	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (T24)	444
2.4.31.12	PLEdoc GmbH (T27).....	445
2.4.31.13	NOWEGA (T31)	445
2.4.31.14	Deutsche Telekom Technik GmbH (T33)	446
2.4.31.15	TenneT TSO GmbH (T41).....	447
2.5	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR.....	448
2.6	Einwendungen	452
2.6.1	Einwendung 1	452
2.6.2	Einwendung 2	453



2.6.3	Einwendung 3	458
2.6.4	Einwendung 4	460
2.6.5	Einwendung 6	463
2.6.6	Einwendung 7	468
2.6.7	Einwendung 8	472
2.6.8	Einwendung 9	473
2.6.9	Einwendung 10	475
2.6.10	Einwendung 11	476
2.6	Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit	477
2.7	Begründung der Kostenentscheidung.....	477
3	Rechtsbehelfsbelehrung.....	477
4	Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss	477
4.1	Entschädigungsverfahren.....	477
4.2	Allgemeine Hinweise	478
4.3	Hinweis zur Zugänglichmachung.....	478
4.4	Bekanntgabefiktion.....	478
4.5	Außerkräfttreten	478
4.6	Berichtigungen	478
4.7	Rechtsnormen.....	479
Anlage:	Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis	480



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der von der Amprion Offshore GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – aufgestellte Plan für die Errichtung und den Betrieb der 320-kV-Gleichstromleitung Nr. 78 Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DolWin4) zur Netzanbindung der Offshore-Plattform DolWin4 einschließlich der Leerrohre für die +/- 320-kV-Gleichstromleitung Nr. 79 Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BorWin4) zur Netzanbindung der Offshore-Plattform BorWin4 vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel – Emden, Landabschnitt Nord, wird nach Maßgabe der folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3** dieses Beschlusses festgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus folgenden, mit Feststellungsvermerk versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage	Bezeichnung der Unterlage	Blatt/ Seiten	Maßstab
2.1	Übersichtspläne Trasse vom 05.12.2022	3	1:25.000
3.3.1	Ergänzungen/ Anlagen zum Bauantrag Neubau Repeaterstation Hilgenriedersiel vom 25.08.2022	7	
3.3.2	Bauantragsunterlagen Neubau Repeaterstation HRS vom 25.08.2022	48	
3.4.1	Ergänzungen/ Anlagen zum Bauantrag Neubau von verschiedenen Bauwerken in der Kabel-Kabel-Übergabestation Widdelswehr	28	
3.4.2	Bauantragsunterlagen Neubau Betriebsgebäude G01	38	
3.4.3	Bauantragsunterlagen Neubau Fertigteil-Lager G02	10	
3.4.4	Bauantragsunterlagen Anlagenzaun	6	
3.4.5	Bauantragsunterlagen Löschwasserbehälter	9	
3.4.6	Bauantragsunterlagen Auf- und Abtrag Gelände	6	
4.2	Lage- und Rechtserwerbspläne / Bauwerkspläne vom 25.08.2022 bzw. 07.12.2022 – Herstellungsphase 1 von 2	98	1:1.000



4.3	Lage- und Rechtserwerbspläne / Bauwerkspläne vom 25.08.2022 bzw. 07.12.2022 – Herstellungsphase 2 von 2	98	1:1.000
4.4	Lage- und Rechtserwerbspläne – Ausgleichs-/Ersatzflächen vom 07.12.2022	3	1:5.000
5.2	Übersichtspläne Kreuzungen vom 05.12.2022	3	1:25.000
5.3	Kreuzungsverzeichnis vom 07.12.2022	53	
6	Bauwerksverzeichnis vom 19.12.2022	3	
8.2.1	Landschaftspflegerische Unterlagen – Konfliktpläne vom 15.02.2023	44	1:2:500
8.2.2	Landschaftspflegerische Unterlagen – Maßnahmenpläne vom 15.02.2023	44	1:2:500
8.3	Maßnahmenblätter vom 15.02.2023	72	
8.5	Naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsanträge vom 15.02.2023	13	
9.2	Rechtserwerbsverzeichnis vom 07.12.2022	28	
9.3	Rechtserwerbsverzeichnis Ausgleichs- und Ersatzflächen vom 07.12.2022	2	
11.3.1	Anträge Gewässerquerungen §§ 36, 38 WHG vom 25.08.2022	18	
11.3.2	Wasserrechtlicher Antrag nach §§ 8, 9 WHG vom 20.12.2022	57	
13.2	Übersichtspläne Wegenutzungskonzept vom 25.08.2022 bzw. 07.12.2022	3	1: 25.000

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das bei der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 8 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt und bedürfen keiner Planfeststellung.

Anlage	Bezeichnung der Unterlage	Blatt/ Seiten	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 30.01.2023	151	
1.1	Allgemeinverständliche, nicht technische Zusammenfassung (AVZ) vom 15.02.2023	47	



3.1	Baubeschreibung und Erläuterungen Erdkabelanlage vom 14.12.2022	3	
3.2	Vorbemerkungen zu Plänen und Zeichnungen zur Baubeschreibung vom 25.08.2022	2	
3.2.1	Regelgrabenprofil und -baufeld vom 07.12.2022	1	1:50
3.2.2	Typenplan Standardmuffe vom 07.12.2022	1	1:100
3.2.3	Typenplan Erdungsmuffe vom 07.12.2022	2	1:100
3.2.4	Typenplan Übergangsmuffe mit LWL-Anbindung	2	1:100
4.1	Vorbemerkungen zu Lage- und Rechtserwerbsplänen / Bauwerksplänen vom 25.08.2022	3	
5.1	Vorbemerkungen zu Kreuzungsplänen und zum Kreuzungsverzeichnis vom 12.12.2022	3	
5.4.1	Typenplan Offene Querung vom 25.08.2022	1	
5.4.2	Typenplan HDD Kreuzung Fremdleitungen/ Infrastrukturen vom 25.08.2022	1	
5.4.3	Typenplan Rohrvortrieb vom 07.12.2022	1	
8.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 15.02.2023	57	
8.1.1	Kartierbericht Biotoptypen vom 15.02.2023	41	
8.1.2	Übersichtsplan Biotoptypen (Bestandsdarstellung) vom 15.02.2023	14	1:5.000
8.4.1	Übersichtsplan Kompensationsflächen Naturraum Watten und Marschen	1	1:3.000
8.4.2	Übersichtsplan Kompensationsflächen Naturraum Ostfriesisch-Oldenburgische Geest	1	1:3.500
8.4.3	Übersichtsplan Kompensationsflächen Lebensraumentwicklung Kiebitz in Verbindung mit der Entwicklung von mesophilem Grünland	1	1:2.500
9.1	Vorbemerkungen zum Rechtserwerb vom 25.08.2022	5	
9.4	Muster der Dienstbarkeitsbewilligung vom 25.08.2022	3	
10.1	UVP-Bericht vom 15.02.2023	252	
10.1.1	Übersichtspläne Schutzgebiete	2	1:50.000
10.1.2	Karte 1a: Schutzgut Menschen - Wohnen	5	1:20.000



10.1.3	Karte 1b: Schutzgut Menschen – Freizeit und Erholen	5	1:20.000
10.1.4	Karte 2a: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Tiere	33	1:3.500
10.1.4.1	Karte 2a-1: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Tiere / Brutvögel	19	1:6.000
10.1.4.2	Karte 2a-2: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Tiere / Gastvögel	19	1:6.000
10.1.5	Karte 2b: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Pflanzen	22	1:5.000
10.1.6	Karte 2c: Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Pflanzen Wertstufen	22	1:5.000
10.1.7	Karte 3: Schutzgut Boden, Bestand und Bewertung	5	1:20.000
10.1.8	Karte 4: Schutzgut Landschaft	5	1:20.000
10.1.9	Karte 5: Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	11	1:10.000
10.2	Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchung vom 15.02.2023	188	
10.2.1	Übersichtsplan Natura2000 Gebiete	1	1:100.000
10.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 15.02.2023	346	
10.3.1.1	Kartierbericht Brutvögel vom 15.02.2023	59	
10.3.1.2	Kartierbericht Gastvögel vom 15.02.2023	23	
10.3.1.3	Übersichtspläne Brutvogelkartierung vom 15.02.2023	16	1:5.000
10.3.1.4	Übersichtspläne Gastvogelkartierung vom 15.02.2023	41	1:2.500
10.3.2	Kartierbericht Amphibien, Reptilien, Libellen, Fische inkl. Habitatpotenzialprüfung vom 15.02.2023	57	
10.4	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 15.02.2023	89	
10.4.1.1	Wasserkörperdatenbank (WKDB) – Oberflächenwasserkörper	43	
10.4.1.2	Wasserkörperdatenbank (WKDB) – Grundwasserkörper	9	
10.4.2.1	Wasserkörpersteckbrief (WKSb) – Oberflächenwasserkörper	33	
10.4.2.2	Wasserkörpersteckbrief (WKSb) – Grundwasserkörper	9	
11.3	Wasserrechtliche Antragsunterlagen – Erläuterung vom 25.08.2022	8	
12.1	Bodenschutzkonzept vom 07.12.2022	93	
12.2	Bodenschutzpläne vom 25.08.2022 bzw. 01.12.2022	20	1:45.000



12.3	Bodenschutzkonzept Repeaterstation und KKÜS	37	
13.1	Wegenutzungskonzept vom 07.12.2022	7	
14.1	Straßenkreuzungen Kabeltrasse vom 25.08.2022	6	
14.2	Anbauverbote und Anbaubeschränkungen vom 25.08.2022	7	
14.3	Sondernutzungen vom 13.12.2022	11	
15.3	Verzichtserklärung der Stadt Emden vom 17.12.2019 zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens	1	
15.4.11	Immissionsschutzbericht vom 26.01.2023	31	
15.4.2	Immissionsbetrachtung vom 17.11.2022	95	
15.4.3	EMF-Übersichtspläne vom 26.10.2022 bzw. 07.12.2022	78	1:1.000 1:25.000



1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Der Plan wird entsprechend den vorstehenden Unterlagen festgestellt, soweit sich aus diesem Beschluss, insbesondere aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen, nichts Anderes ergibt:

1.1.3.1 Anzeige der Fertigstellung

Die Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

1.1.3.2 Technische Anforderungen

- a) Soweit im Nachfolgenden keine abweichenden oder spezielleren Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG), insbesondere die einschlägigen DIN- und VDE-Vorschriftenwerke zu beachten. Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen, dabei ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- b) Beim Einsatz von Geräten und Maschinen sind die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenverordnung – 32. BImSchV) zu beachten.

1.1.3.3 Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz

1.1.3.3.1 Allgemeines

- a) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Anlage 8, Teil 8.1 und 8.3 der Planunterlagen) sind umzusetzen.
- b) Die vorbereitenden Arbeiten (z.B. Vermessungen, Baustelleneinrichtung, An- und Abtransport von Einrichtungen und Material), die eigentliche Bauausführung und die Nacharbeiten sind gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan beigefügten Maßnahmenblatt V1 durch eine Ökologische Baubegleitung mit der notwendigen beruflichen Qualifikation (Bachelor, Diplom- oder Masterabschluss der Fachrichtungen Landschaftspflege, Landschaftsökologie, Biologie oder Geografie mit entsprechender naturschutzfachlicher Qualifikation) zu begleiten. Die mit der Ökologischen Baubegleitung betrauten Personen sind der im jeweiligen betroffenen Bauabschnitt zuständigen Unteren Naturschutzbehörde gegenüber jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sind der im jeweiligen betroffenen Bauabschnitt zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen.



- c) Die Anwesenheit mindestens eines qualifizierten Ansprechpartners der Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung) auf der Baustelle vor Ort ist zu gewährleisten.
- d) Die bauausführenden Firmen sind im Vorfeld der Baumaßnahmen über sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen sowie durch diesen Bescheid angeordneten Maßgaben zu unterrichten, in die daraus resultierenden Pflichten einzuweisen und zur Einhaltung und Umsetzung der Nebenbestimmungen zu verpflichten. Dies ist der Planfeststellungsbehörde schriftlich nachzuweisen.
- e) Mitarbeitern der zuständigen Unteren Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde ist jederzeit Zugang zu den Baustellenbereichen zu gewähren.
- f) Der Planfeststellungsbeschluss ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme vorzuhalten. Befugten Personen ist die Einsichtnahme zu gewähren.
- g) Bei auftretenden Problemen in der Bauausführung ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Die Ökologische Baubegleitung übt in diesen Fällen zusätzliche beratende Tätigkeiten aus. Im Falle von Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen von den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans oder Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids sowie bei Schadensereignissen oder anderweitigen meldepflichtigen Vorkommnissen im Bauverlauf sind die örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (Landkreise Aurich, Ammerland und Emsland sowie Stadt Emden) und die Planfeststellungsbehörde hierüber umgehend und umfassend zu informieren. Darüber hinaus sind unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen.
- h) Der Betrag für die Ersatzzahlung für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen der oberirdischen Bestandteile der KKÜS Emden-Widdelswehr wird gem. § 15 Abs. 6 Satz 1 und 4 BNatSchG in Höhe von 68.000 Euro festgesetzt. Die Zahlungsmodalitäten sind mit der Stadt Emden abzustimmen und eine Zahlung ist nach diesen Maßgaben vorzunehmen.

1.1.3.3.2 CEF- Maßnahme Lebensraumentwicklung Kiebitz (ACEF1)

- a) Die Umsetzung der CEF-Maßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Emden umgehend nach Fertigstellung anzuzeigen.
- b) Nach Umsetzung der Maßnahme hat die Vorhabenträgerin erstmalig im dritten Jahr nach Fertigstellung und dann im Abstand von fünf Jahren Monitoringberichte durch ein Fachbüro zu erstellen und an die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Emden weiterzuleiten.



1.1.3.3.3 Baudokumentation

- a) Während der Durchführung der Bauarbeiten hat die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) wöchentlich einen Baustellenbericht unaufgefordert per Mail an die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Aurich (unb@landkreis-aurich.de) zu senden. Der Bericht muss textlich sowie fotodokumentarisch verfasst sein. Der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Emden sind unaufgefordert wöchentlich die Dokumentationen zum Bauablauf im Hinblick auf Einhaltung aller Bestimmungen der Genehmigungsaufgaben aus umweltfachlicher Sicht (sofern Flächen/Sektionen im Stadtbereich von Emden betroffen sind) zur Verfügung zu stellen. Anderen unteren Naturschutzbehörden sind entsprechende Berichte für deren Zuständigkeitsbereich auf Verlangen vorzulegen.
- b) Auf Verlangen sind den jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z.B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle.
- c) Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Naturschutzbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufs sind auch geeignete Fotomaterialien anzufertigen.
- d) Auf Grundlage der Baudokumentation hat die Vorhabenträgerin nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe vorzunehmen und diese den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden sowie der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

1.1.3.3.4 Herstellungskontrolle

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen einen mit Fotografien belegten Bericht vorzulegen. Unter Bezugnahme auf die Planunterlagen, die diesem Beschluss zugrunde liegen, sind darin die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darzustellen.



1.1.3.4 Wasser

1.1.3.4.1 Temporäre Gewässerquerungen (Gewässerüberfahrten)

- a) Die Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Dabei ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
- b) Der Stadt Emden, Untere Wasserbehörde, dem Landkreis Aurich, Untere Wasserbehörde, dem Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden sowie dem jeweiligen Gewässereigentümer muss unverzüglich und unaufgefordert angezeigt werden:
 - der Beginn der Arbeiten,
 - jegliche vorkommenden Auffälligkeiten/Störfälle,
 - die Beendigung der Maßnahme
- c) Die Ausführung der Maßnahme hat gemäß den durch diesen Bescheid planfestgestellten Unterlagen sowie den in diesem Bescheid geregelten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zu erfolgen. Geplante Änderungen oder Erweiterungen der Maßnahme bedürfen vor der Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei der Genehmigungsbehörde, die darüber entscheidet, ob eine Änderung der Genehmigung notwendig wird.
- d) Eine ökologische Baubegleitung ist erforderlich.
- e) Die Bau- und Unterhaltungslast sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Gesamtanlage verbleiben bei der Antragstellerin.
- f) Schäden, die an Gewässern, Dammkörpern, Ufern oder begleitenden Straßenkörper durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten unverzüglich und nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Gewässereigentümer bzw. dem Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen.
- g) Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu Schadstoffeintrag in die umliegenden Gewässer und Gräben kommt. Gegebenenfalls sind die Verunreinigungen von der Vorhabenträgerin unverzüglich aus dem Gewässer zu entfernen.
- h) Säuren, Laugen, Öle, Fette und Benzin sowie giftige oder sonst für die natürliche Beschaffenheit des Wassers schädliche Stoffe dürfen im Zuge der Bauarbeiten nicht in das Gewässer gelangen. Ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.



- i) Die Entwässerung umliegender Flächen und Grundstücke ist sowohl während als auch nach der Bauphase zu gewährleisten. Ein ungehinderter Wasserabfluss muss jederzeit gewährleistet sein.
- j) Treten nach Erteilung der Genehmigung nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit auf, so bleibt die Anordnung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, welche die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.
- k) Für die Auffüllarbeiten darf nur unbelasteter Boden oder Sand verwendet werden.
- l) Vorhandene Grabeneinläufe und dergleichen, die während der Baumaßnahme aufgefunden werden, sind zu dokumentieren und dem Straßenbaulastträger mitzuteilen, um das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen bzw. an das temporär hergestellte Entwässerungssystem anzuschließen.
- m) Die während der Bauzeit eingerichteten temporären Graben- bzw. Überfahrtsverrohrungen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß zu entfernen. Das Gewässerprofil ist anschließend nach Maßgabe des Unterhaltungspflichtigen/Gewässereigentümers wiederherzustellen. In Anspruch genommene Randbereiche sind wiederherzurichten.
- n) Verunreinigungen sind zu vermeiden. Sollten dennoch Verunreinigungen im Zuge der Bauausführung entstehen, sind diese umgehend von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Vorhabenbedingte Beschädigungen an öffentlichen Anlagen (Verkehrsflächen, Straßengleitgrün usw.) sind zu verhindern bzw. sind, sofern sie eintreten, ohne Verzögerung ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- o) Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung des Gewässers hat die Vorhabenträgerin zu dulden.

1.1.3.4.2 Gewässerquerungen (Dükerungen)

1.1.3.4.2.1 Technische Anforderungen, Allgemeines

- a) Die Gewässerkreuzungen sind gemäß der planfestgestellten Antragsunterlagen und der in diesem Bescheid geregelten Inhalts- und Nebenbestimmungen auszuführen.
- b) Die Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Dabei ist die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Insbesondere müssen die Leitungen im Sohl- und Uferbereich zum Schutz vor mechanischer Beanspruchung (z. B.



- Schutzrohr oder entsprechende Abdeckung) dauerhaft gesichert werden oder aus korrosionsbeständigem widerstandsfähigem Material (z. B. HDPE) hergestellt werden.
- c) Die Düker sind dauerhaft gegen Auftrieb zu sichern.
 - d) Unter ergänzender Berücksichtigung der vom Ersten Entwässerungsverband Emden, vom Entwässerungsverband Norden und Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland mitgeteilten Informationen zur Tiefe und Ausbaustand der zur Querung vorgesehenen Gewässer ist als Verlegetiefe – gemessen zwischen der festen bzw. im jeweiligen Lagerbuch verzeichneten Gewässersohle und der Schutzrohroberkante – bei Gewässern mit einer Wasserspiegelbreite von bis zu 7 Metern mindestens 2,0 m und bei breiteren Gewässern eine Verlegetiefe mindestens 3,5 m zu garantieren. In den Böschungsbereichen muss die Verlegetiefe in Abhängigkeit der Wasserspiegelbreite der jeweiligen Gewässer gleichfalls mindestens 2,0 bzw. 3,5 m, rechtwinklig zur Böschung gemessen, betragen. Die Mindestüberdeckung ist auf ganzer Sohlenbreite und auch für den Fall sicherzustellen, dass das tatsächliche Gewässerprofil nicht mehr den Angaben im Lagerbuch entspricht (z.B. infolge von Böschungsabbrüchen). Auf die Hinweise des Entwässerungsverbands Norden aus der Stellungnahme vom 09.03.2023, S. 3 und 4, zum Gewässerausbaustand wird verwiesen. Soweit erforderlich, sind im Einzelfall die notwendigen fachlichen Abstimmungen mit dem jeweils zuständigen Unterhaltungsverband vorzunehmen. Die Anwesenheit eines Verbandsvertreters bei der Nachweiserstellung hinsichtlich der Verlegetiefe ist durch rechtzeitige Terminmitteilung zu ermöglichen.
 - e) Bei Kabel- und Leitungsverlegungen parallel zu Böschungen von Verbandsgewässern des Entwässerungsverbands Norden und des Entwässerungsverbands Oldersum/Ostfriesland ist vom Schutzrohr bis zur Böschungsoberkante ein Mindestabstand von 5 m und bei Parallelverlegungen zu Böschungen von Verbandsgewässern des Ersten Entwässerungsverbands Emden ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.
 - f) Im Bereich von Brücken, Durchlässen und verrohrten Gewässerstrecken ist grundsätzlich das Profil des offenen Gewässers für die Ausführung der Kreuzung maßgebend (Sollprofil). Die Aufgrabung von Durchlässen und Rohrleitungen sowie die Anpassung von Brücken darf weder durch ober- noch unterirdische Einbauten erschwert oder verhindert werden.
 - g) Bei Durchlass- und Brückenanhängungen sind der Abflussquerschnitt des Gewässers und das lichte Öffnungsprofil von Einbauten freizuhalten.
 - h) Die Kreuzungen dürfen nur rechtwinklig zur Gewässerachse erfolgen.



- i) Die Bau- und Unterhaltungslast sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Gesamtanlage verbleiben bei der Vorhabenträgerin.

1.1.3.4.2.2 Wiederherstellungs-, Anpassungs-, Rückbau- und Duldungspflichten

- a) Schäden, die an Gewässern, Dammkörpern, Ufern oder begleitenden Straßenkörper durch die Errichtung oder durch die Anlage selbst oder durch Änderungs- und Beseitigungsarbeiten an ihr verursacht werden, hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten unverzüglich und nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Gewässereigentümer bzw. Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen.
- b) Die durch Bauarbeiten in Anspruch genommenen Gewässer- und Kanalböschungen, Seitenräume und sonstigen von den Entwässerungsverbänden unterhaltenen Anlagen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen. Aufgrabungen sind umgehend fachgerecht lagenweise wieder zu verfüllen, mit seitlich zu lagernden Grassoden abzudecken und/oder neu abzusäen. Gegebenenfalls vorhandene Ufersicherungen sind zu ersetzen.
- c) Arbeiten zum Ausbau oder zur Unterhaltung von Gewässern hat die Vorhabenträgerin zu dulden.

1.1.3.4.2.3 Entwässerung

- a) Die Vorflut im Gewässer ist jederzeit sicherzustellen. Die Entwässerung umliegender Flächen und Grundstücke ist sowohl während als auch nach der Bauphase zu gewährleisten. Ein ungehinderter Wasserabfluss muss jederzeit gewährleistet sein.
- b) Die Oberflächenentwässerung ist während der Bauzeit an den jeweiligen Gewässern sicherzustellen. Bei sog. Ausbläsern ist der Eintrag im Gewässer unverzüglich zu entfernen.

1.1.3.4.2.4 Anzeige- und Abstimmungspflichten

- a) Die Verlegungsarbeiten sind nach vorheriger Absprache mit dem jeweils zuständigen Entwässerungsverband durchzuführen. Die Ansprechpartner der jeweils zuständigen Entwässerungsverbände ergeben sich aus den im Beteiligungsverfahren abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen bzw. sind unmittelbar bei den jeweiligen Entwässerungsverbänden zu erfragen.
- b) Der Baubeginn ist der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde sowie dem jeweils zuständigen Entwässerungsverband mindestens zehn Werktage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Während der Bauzeit ist dem jeweiligen Entwässerungsverband ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.



- c) Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die jeweils zuständigen Entwässerungsverbände der Vorhabenträgerin eine Baufreigabe erteilt haben.
- d) Vor dem Einbringen der Rohre ist die Press- und Gegengrube mit einem Vertreter des jeweils zuständigen Entwässerungsverbands auf ihre Tiefe hin zu überprüfen, falls ein solches Erfordernis durch den jeweils zuständigen Entwässerungsverband bejaht wird.
- e) Nach Beendigung der Baumaßnahme hat eine Abnahme unter Beteiligung des jeweiligen Entwässerungsverbands und ggf. der örtlich zuständigen Unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Der Abnahmetermin ist von der Vorhabenträgerin frühzeitig anzuberaumen.
- f) Nach erfolgter Verlegung der Gewässerkreuzungen sind den jeweils zuständigen Entwässerungsverbänden die Bestandspläne in analoger und digitaler Form zu übergeben. Die Pläne müssen Auskunft über Art, Anzahl, Lage und Verlegetiefe der Düker geben. Die Lagen der Düker sind gegenüber dem Entwässerungsverbund Norden in UTM-Koordinaten und gegenüber dem Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland sowie dem Ersten Entwässerungsverband Emden in Gauß-Krüger-Koordinaten anzugeben.
- g) Nach Umsetzung der durch diesen Bescheid zugelassenen Maßnahmen sind etwaige bauliche Arbeiten an der Anlage rechtzeitig vorab den Gewässereigentümern bzw. den Unterhaltungspflichtigen anzuzeigen.

1.1.3.4.2.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- a) Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu Schadstoffeinträgen während der Baumaßnahmen in die Gewässer kommt. Sämtliche Kosten, die durch Gewässerverunreinigungen, durch unsachgemäßes Einleiten von Flüssigkeiten oder anderer Materialien entstehen, gehen zu Lasten der Antragstellerin.
- b) Säuren, Laugen, Öle, Fette und Benzin sowie giftige oder sonst für die natürliche Beschaffenheit des Wassers schädliche Stoffe dürfen im Zuge der Bauarbeiten nicht in das Gewässer gelangen.
- c) Ein Unfall mit wassergefährdenden Stoffen ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Die Baumaßnahmen (einschließlich Entsorgung der Bohrsuspensionen und Reinigung des Bohrequipments) sind so durchzuführen, dass keine Gewässer- oder Bodenverunreinigungen entstehen können.



1.1.3.4.2.6 Kennzeichnungspflichten

- a) Die Düker sind in der Örtlichkeit gut sichtbar zu kennzeichnen. Dies kann durch Hinweisschilder, Merksteine u. ä. erfolgen. Merksteine dürfen nicht über die Erdoberfläche hinausragen. Die Dükerbeschilderung ist nach erfolgter Aufstellung jährlich auf Vorhandensein und Sichtbarkeit zu kontrollieren. Dem jeweiligen zuständigen Entwässerungsverband ist der Vollzug der Kontrolle in jedem Jahr bis zum 1. August (= Räumbeginn) zu melden.
- b) Beiderseits der Kreuzungsstelle sind ggf. Ankerverbotstafeln (100/700) nach der geltenden Fassung der Binnenschiffverkehrsverordnung aufzustellen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Das Aufstellen der Beschilderungen ist mit dem NLWKN, Geschäftsbereich I der Betriebsstelle Aurich, abzustimmen. Soweit bereits Schilder vorhanden sind, ist eine Absprache mit dem NLWKN, Geschäftsbereich I der Betriebsstelle Aurich, erforderlich.

1.1.3.4.3 Technische Anforderungen an Gewässerverrohrungen

- a) Die Arbeiten sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die einschlägigen technischen Vorschriften und DIN – Bestimmungen sind zu beachten.
- b) Der Wasserabfluss ist jederzeit, auch während der Bauphase, zu gewährleisten.
- c) Die Rohrleitung ist fachgerecht aus Kunststoff- oder Betonrohren mit den jeweiligen erforderlichen Nennweite herzustellen. Die Länge der Verrohrung beträgt maximal 6 m.
- d) Die Betonrohre sind auf Holzbohlen 4/20 cm einzubauen. Kunststoffrohre werden im Sandbett verlegt.
- e) Die Rohrstöße sind wurzelfest und wasserdicht herzustellen.
- f) Die Höhe der Rohrsohle ist so anzulegen, dass mindestens 1/5 des Rohrquerschnittes in der festen, aufgereinigten Grabensohle liegt.
- g) Im Bereich der Verrohrung ist der Straßenseitenraum mit einem Gefälle von mindestens 2 % anzulegen. Die Stirnwände sind aus im Verband zu verlegenden Rasensoden mit einer Böschungsneigung 1:1 oder flacher zu befestigen.
- h) Das anfallende Oberflächenwasser ist mittels einer Mulde abzuleiten.



1.1.3.4.4 KKÜS Widdelswehr

- a) Eine Drosselabflusssspende von 2,0 l/s ha ist einzuhalten.
- b) Zum angrenzenden Gewässer des Entwässerungsverbandes Oldersum-Ostfriesland ist ein Räumstreifen vom 8 m Breite (gemessen ab Böschungsoberkante) einzuhalten.

1.1.3.5 Immissionsschutz

- a) Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und während der Nachtzeit eingehalten werden, soweit dies nach dem Stand der Lärminderungstechnik möglich ist und der hierfür erforderliche Aufwand oder einzelne Lärminderungsmaßnahmen, z.B. bauzeitliche Beschränkungen mit Blick auf das öffentliche Bauinteresse nicht außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen. Als Nachtzeit gemäß AVV Baulärm gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
- b) Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf das Minimum zu reduzieren.
- c) Es ist sicherzustellen, dass für sämtliche maßgebliche Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV die Grenzwerte nach § 3a der 26. BImSchV i.V.m. dem Anhang zur 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung eingehalten werden.
- d) Sollten neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die Anlass für eine Neubewertung der in den Antragsunterlagen prognostizierten vorhabenbedingten Temperaturerhöhung geben, behält sich die Planfeststellungsbehörde insoweit den Erlass weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen vor. Hierzu hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde bei Bedarf über relevante neue Erkenntnisse aus dem Monitoring zur Erdkabeltrasse ALEGrO zu unterrichten.



1.1.3.6 Bodenschutz und Abfallrecht

1.1.3.6.1 Bodenschutz

1.1.3.6.1.1 Allgemeines

- a) Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes (Anlagen 12.1 und 12.3 der Planunterlagen) sowie die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Schutz des Bodens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Anlage 8, Teil 8.1 und 8.3 der Planunterlagen) sind umzusetzen. Die Regelungen der durch das Büro GZP Bodenschutzkonzepte für die Leitungstrasse DolWin4 und Leerrohranlage BorWin4-LA Nord sowie für die Repeaterstation nördlich Hilgenriedersiel und die Kabel-Kabel-Übergabestation (KKÜS) erstellten Bodenschutzkonzepte sind zwingend zu beachten.
- b) Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Bauausführung“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ sind zu beachten.
- c) Für die Maßnahme ist eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben einzurichten. Die Bodenkundliche Baubegleitung begleitet insbesondere die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Die fachkundige Person ist der jeweils örtlich zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nach Auftragsvergabe bekannt zu geben.
- d) Bei auftretenden Problemen in der Bauausführung ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der Bodenkundlichen Baubegleitung abzustimmen. Die Bodenkundlichen Baubegleitung übt in diesen Fällen zusätzliche beratende Tätigkeiten aus. Im Falle von Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen von den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie Schadensereignissen oder anderweitigen meldepflichtigen Vorkommnissen im Bauverlauf ist die jeweils örtlich zuständige Untere Bodenschutzbehörde hierüber umgehend und umfassend zu informieren. Darüber hinaus sind unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen.
- e) Mitarbeitern der Unteren Bodenschutzbehörden ist jederzeit Zugang zu den Baustellenbereichen zu gewähren.

1.1.3.6.1.2 Baudokumentation

- a) Während der Durchführung der Bauarbeiten hat die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) wöchentlich einen Baustellenbericht unaufgefordert per E-Mail an die für den jeweiligen



Bereich örtlich zuständige Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu senden. Der Bericht hat alle bodenschutzrelevanten Daten, Auswirkungen und Maßnahmen als Text, als Fotobericht und als Karte darzustellen.

- b) Der Bauablauf ist von der bodenkundlichen Baubegleitung schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation und Bewertung der Bauarbeiten ist den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch geeignete Fotomaterialien anzufertigen.
- c) Der Beginn der Maßnahme ist den jeweils örtlich zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- d) Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der für den jeweiligen Bereich örtlich zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen. Ggf. sind Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.
- e) Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen im Plangebiet schließen lassen, ist die jeweils örtlich zuständige Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind in einem solchen Fall unverzüglich einzustellen.
- f) Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die jeweils örtlich zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.
- g) Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. eine fachgerechte Bodenauflockerung, einen Zwischenanbau gemäß DIN 19639 oder durch sonstige Maßnahmen gemäß Bodenschutzkonzept in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.
- h) Besonders empfindliche Böden, insbesondere besonders verdichtungsgefährdete und gegenüber Entwässerung empfindliche Böden (Böden mit Torfhorizonten, sulfatsaure Böden) sind bei Durchführung der Baumaßnahmen so weit wie möglich zu umgehen.]
- i) Ob eine Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden, die nicht dauerhaft vernässt sind, zulässig ist, richtet sich nach den Vorgaben des Nomogramms gemäß DIN 19639 (vgl. Kap. 8.2.1 des Bodenschutzkonzepts).



- j) Sofern eine Abtrocknung der Böden möglich (und bodenschutzfachlich zielführend) ist, sind Unterbrechungen oder Umplanungen der Baumaßnahmen vorzusehen und im Zeitplan zu berücksichtigen.
- k) Für dauerhaft feuchte Böden sind die entsprechenden im Bodenschutzkonzept benannten lastverteilenden Maßnahmen bzw. die Wahl von Spezialfahrzeugen vorzusehen (z.B. Kapitel 8.2.4 Bodenschutzkonzept).
- l) Ungeachtet der in Kapitel 8.2.4 Bodenschutzkonzepts beschriebenen Maßnahmen sind neben mineralischen und organischen Horizonten auch Mudden (soweit vorhanden), Niedermoor torfe, Hochmoor-Schwarztorf und Hochmoor-Weißtorf sowie der Oberboden zu trennen.
- m) Eine bodenschutzfachlich aus Sicht der BBB als notwendig erachtete, aber nicht umgesetzte Zwischenbewirtschaftung, ist zu dokumentieren.
- n) Der Verbleib von potentiell sulfatsauren Böden, die als Überschussmassen anfallen, ist zu dokumentieren, soweit Überschussmassen durch die Baumaßnahmen anfallen. Der Bericht ist innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten der jeweils zuständigen Unteren Abfallbehörde vorzulegen.

1.1.3.6.2 Abfallrecht

- a) Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. anfallendes Bohrklein/geförderter Boden, Bohrspülung) unterliegen den Anforderungen des KrWG. Die Bestimmungen der jeweils vor Ort geltenden Abfallentsorgungssatzungen sind zu beachten. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der jeweils örtlich zuständigen Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- b) Der Verbleib von potentiell sulfatsauren Böden ist zu dokumentieren, soweit Überschussmassen durch die Baumaßnahmen anfallen. Der Bericht ist innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten der jeweils zuständigen Unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- c) Sofern Altablagerungen angetroffen werden, ist die Bautätigkeit einzustellen und die Flächen fachgerecht zu sondieren. Dabei ist die jeweils örtlich zuständige Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde zu konsultieren. Hinweise auf bisher unbekannte Altablagerungen sind der zuständigen Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde unverzüglich anzuzeigen.



- d) Sofern bei der Baumaßnahme gefährliche Abfälle anfallen (z.B. durch Havarien), sind der jeweils örtlich zuständigen Unteren Abfallbehörde nach der Entsorgung Kopien der Entsorgungsbelege vorzulegen.

1.1.3.7 Landwirtschaft

- a) Die unter Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. angeordneten Nebenbestimmungen zum Bodenschutz sind insbesondere auch auf vorhabenbedingt zur Inanspruchnahme vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen verbindlich umzusetzen.
- b) Temporär bauzeitliche Beeinträchtigungen und Unterbrechungen von Zuwegungen zu landwirtschaftlichen Flächen sind auf das zur Umsetzung des Vorhabens unerlässliche Maß zu beschränken. Dies gilt gleichermaßen für Zuwegungen zu den durch das Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben selbst.
- c) Der Verlauf von im Trassenumfeld eventuell vorhandenen Drainagesystemen ist mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern möglichst vor Baubeginn abzuklären. Diese Abstimmung soll ebenfalls Aspekte der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung umfassen.
- d) Von der Baumaßnahme betroffene Drainagen sind von der Vorhabenträgerin – soweit nicht bereits im Rahmen vorheriger Baumaßnahmen erfolgt – in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer oder Bewirtschafter während der Bauzeit zu sichern, anzupassen bzw. umzulegen oder nach der Baumaßnahme wiederherzustellen. Durch die Verlegung der Kabelleitung zerstörte Drainagesysteme hat die Vorhabenträgerin auf ihre Kosten fachlich einwandfrei so wiederherzustellen, dass die volle Funktionsfähigkeit der Anlagen wiedergegeben ist.
- e) Die vorstehenden Nebenbestimmungen lassen weitergehende privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Vorhabenträgerin und Flächeneigentümern/-bewirtschaftern unberührt.

1.1.3.8 Verkehrliche Belange

1.1.3.8.1 Straßen und Wege

1.1.3.8.1.1 Allgemeines

- a) Die Leichtigkeit und Sicherheit der Verkehre (Straßen, Wasserstraßen und sonstige Wege) darf durch die Baumaßnahme nicht über das zur Bauausführung erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden. Beim Verlegen von Dükern darf der Bootsverkehr nicht behindert werden.



- b) Die Vorhabenträgerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind ordnungsgemäß abzusperren und zu kennzeichnen. Gegebenenfalls ist eine verkehrsbehördliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.
- c) Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahme ist den zuständigen Trägern der Straßenbaulast und Straßenverkehrsbehörden rechtzeitig anzuzeigen. Die Vorhabenträgerin hat Einzelheiten der Bauausführung, die durch den vorliegenden Beschluss nicht geregelt werden, mit den zuständigen Straßenbehörden bzw. Trägern der Straßenbaulast abzustimmen bzw. in Nutzungsverträgen zu regeln.
- d) Etwaige zur Umsetzung des Vorhabens notwendige verkehrsrechtliche Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind durch gesonderte Anträge bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern bzw. Trägern der Straßenbaulast einzuholen.
- e) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen und im späteren Betrieb verursachte Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken sind seitens der Vorhabenträgerin durch einen unabhängigen Sachverständigen/ein unabhängiges Ingenieurbüro festzustellen. Die Vorhabenträgerin hat die durch die unabhängig durchgeführte Beweissicherung nachweislich im Zuge der Baumaßnahme entstandenen Schäden an den Erschließungsanlagen der Gemeinde Ihlow zu beheben bzw. beheben lassen.

1.1.3.8.1.2 Anbauverbote und Anbaubeschränkungen

- a) Die in Unterlage 14.2, Tabellen 1 und 2, dargestellten Abstände der Leitung bzw. Arbeits-/Lagerflächen zum befestigten Fahrbahnrand sind verbindlich einzuhalten.
- b) Die technischen Einzelheiten hinsichtlich der in Unterlage 14.2 beantragten, durch diesen Beschluss zugelassenen Ausnahmen zur Errichtung von Anlagen und Durchführung von Maßnahmen in der Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB 31 sind vor der Baudurchführung mit dem Fernstraßen-Bundesamt und der Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast abzustimmen.
- c) Die technischen Einzelheiten hinsichtlich der in Unterlage 14.2 beantragten, durch diesen Beschluss zugelassenen Ausnahmen zur Errichtung von Anlagen und Durchführung von Maßnahmen in Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone der Bundesstraßen B 72 und B 210 sowie der Landesstraßen L 5 und L 26 sind vor der Baudurchführung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, abzustimmen.



- d) Die technischen Einzelheiten hinsichtlich der in Unterlage 14.2 beantragten, durch diesen Beschluss zugelassenen Ausnahmen zur Errichtung von Anlagen und Durchführung von Maßnahmen in Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen der Kreisstraßen K 203, K 221 und K 223 sind vor der Baudurchführung mit dem Landkreis Aurich, Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche, abzustimmen.

1.1.3.8.1.3 Querungen von bzw. Parallelführungen zur Bundesautobahn BAB 31, zu den Bundesstraßen 72 und 210, den Landesstraßen 5 und 26 und den Kreisstraßen K 203, K 221 und K 223

- a) Für die Unterlage 14.2, Tabelle 1, dargestellte Kreuzungen der Bundesautobahn BAB 31 hat die Vorhabenträgerin mit der Autobahn GmbH des Bundes als Trägerin der Straßenbaulast eine Vereinbarung abzuschließen bzw. etwaige bereits bestehende Vereinbarungen einvernehmlich anzupassen.
- b) Für die in Unterlage 14.2, Tabelle 1, dargestellten Kreuzungen der Bundesstraßen B 72 und B 210, der Landesstraßen L 5 und L 26 sowie der Kreisstraßen K 203 zwischen SLN13_0+280 - SLN13_0+310, K 221 zwischen SLN15_0+645 - SLN15_0+670 und K 223 zwischen SLN20_0+450 - SLN20_0+820 hat die Vorhabenträgerin mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast eine Vereinbarung abzuschließen bzw. etwaige bereits bestehende Vereinbarungen einvernehmlich anzupassen.
- c) Entlang der Bundesstraßen B 72 und B 210 und Landesstraßen L 5 und L 26 bestehende Straßenbäume, insbesondere tiefwurzelnde Bäume, dürfen durch die Baumaßnahme nicht beschädigt werden. Sollten im Zuge der Umsetzung des Vorhabens Straßenbäume beschädigt werden, sind die Schäden durch die Vorhabenträgerin nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen.

1.1.3.8.1.4 Baustellenzufahrten und Überfahrten

- a) Temporäre Baustellenzufahrten und Überfahrten sowie temporäre Stellflächen und etwaige Ertüchtigungsmaßnahmen sind gemäß den allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung und gemäß den anerkannten Regeln der Technik einzurichten.
- b) Die Einrichtung der temporären Baustellenzufahrten und Überfahrten sowie von temporären Stellflächen und etwaigen Ertüchtigungsmaßnahmen hat nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Straßenbaulastträgern, insbesondere unter Berücksichtigung einer entsprechenden Beweissicherung, zu erfolgen.



- c) Hinsichtlich der Zufahrten an den Kreisstraßen K 203, K 221 und K 223 gelten ergänzend folgende Nebenbestimmungen:
- Die neuen Zufahrten sind auf dem betreffenden Straßengrundstück mit Pflastersteinen zu befestigen und mit mindestens 2 % Gefälle vom Fahrbahnrand der jeweiligen Kreisstraße zum Grundstück so anzulegen, dass die Entwässerung der jeweiligen Kreisstraße nicht beeinträchtigt wird. Anfallendes Wasser muss in geeigneter Form abgeleitet werden. Sollte die Entwässerung über vorhandene Straßen- bzw. Rinnenabläufe nicht mehr gegeben sein, muss ein neuer Ablauf gesetzt und an die mögliche Vorflut (Straßenseitengraben/Kanalleitung) angeschlossen werden.
 - Die Baustellenzufahrten sind nach Beendigung des Bauvorhabens wieder aufzuheben. Der Radweg und der Straßenseitenraum sind wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Alle eingebauten Materialien sind restlos zu beseitigen.

1.1.3.8.2 Schienenwege

- a) Durch Kreuzungen oder Annäherungen der Leitung an Eisenbahnstrecken dürfen weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden.
- b) Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Ausführungsplanung und Ausführung des Bauvorhabens sicherzustellen, dass bei der Herstellung der Bahnquerungen weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlage noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden.
- c) Für die Querungen sind mit der DB Netz AG bzw. der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Kreuzungsvereinbarungen bzw. Gestattungsverträge abzuschließen. Ohne Kreuzungsverträge darf nicht mit dem Bau begonnen werden.
- d) Über die Kreuzung der im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) stehenden Eisenbahninfrastruktur hat die Vorhabenträgerin der LEA vor Baubeginn die ergänzenden Ausführungsunterlagen nach den technischen Bestimmungen der Leitungskreuzungsrichtlinien (Quer- und Längsschnittzeichnung) zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen. Eine Durchschrift der Unterlagen ist der Gemeinde Dornum vorzulegen.



- e) Für die Kreuzung der Bahnanlagen der Gemeinde Dornum (Kreuzungs-Nr. 127) sind die „Technischen Bestimmungen“ der „Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen eines Unternehmens der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (EVU) mit Gelände oder Anlagen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE); NE-Stromkreuzungsrichtlinien“, Ausgabe 1960 in der Fassung vom 1. Juli 1973, oder sinngemäß, die Stromleitungskreuzungsrichtlinien (Ril 878, Abschnitte 878.2101 ff DB AG) anzuwenden.
- f) Für die in der Wegenutzungsplanung angeführten Bahnübergänge Km 10,592 und Nr. 17 Leegelandweg Km 26,795 der Bahnstrecke 1570 gelten folgende Nebenbestimmungen:
- i) Die Zuwegung hat über öffentliche Straßen zu erfolgen. Die Nutzung von privaten Bahnübergängen ist nicht zulässig.
 - ii) Für die Nutzung von öffentlichen Bahnübergängen mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich.
 - iii) Die Bahnübergänge sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden.
 - iv) Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB Netz AG zwingend notwendig.
 - v) Etwaige aus der Inanspruchnahme von Bahnübergängen resultierende Kosten hat die Vorhabenträgerin nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften zu tragen.

1.1.3.9 Deichschutz

Für die geschlossene Unterquerung des hinteren Deichs (2. Deichlinie) ca. 1 km westlich von Hilgenriedersiel gelten folgende Nebenbestimmungen:

- a) Beginn und Fertigstellung der Bauausführung sind dem Landkreis Aurich, Untere Deichbehörde, dem Träger der Deicherhaltung sowie dem NLWKN, Betriebsstelle Aurich, Gewässerkundlicher Landesdienst, rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen. Die Vorhabenträgerin bzw. das bauausführende Unternehmen hat die Einzelheiten der Maßnahme mit den zuständigen Stellen abzustimmen.



- b) Der verantwortliche Bauleiter hat sich täglich über den Sturmflutwarndienst des NLWKN (oder eines gleichwertigen Anbieters, z.B. Deutscher Wetterdienst, BSH Hamburg) über die bevorstehende Wetterlage zu informieren.
- c) Bei angekündigten Sturmfluten ist die Baustelle bis sechs Stunden vor dem angekündigten Hochwasser soweit zu sichern, dass Hochwassersicherheit gegeben ist, insb. keine Baumaterialien, Baufahrzeuge oder sonstigen Gegenstände an den Deich geschwemmt werden und hier zu Schäden führen können.
- d) Mängel und Schäden im Deichbereich, die auf die beantragte Maßnahme zurückzuführen sind, hat die Vorhabenträgerin sofort abzusichern und in Abstimmung mit der zuständigen Deichbehörde und dem Träger der Deicherhaltung auf eigene Kosten zu beseitigen.
- e) In allen Fragen der Deichsicherheit ist den Weisungen des Trägers der Deicherhaltung wie auch dem Landkreis Aurich, Untere Deichbehörde, Folge zu leisten.

1.1.3.10 Denkmalschutz

- a) Werden im Rahmen der Bauarbeiten Kulturdenkmäler angetroffen oder Sachen bzw. Spuren gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass sie Kulturdenkmäler sind, ist dies unverzüglich der jeweils zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, anzuzeigen.
- b) Die Bauausführenden sind auf die Möglichkeit von Zufallsfunden und deren Meldepflicht hinzuweisen.
- c) Bodenfunde und die Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die örtlich zuständige Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.1.3.11 Kampfmittelbeseitigung

- a) Mit Tiefgründungen, Tiefbaumaßnahmen, Horizontalbohrverfahren, Bodenaufschlüssen und sonstigen Eingriffen in den Untergrund darf erst begonnen werden, wenn ein Kampfmittelverdacht nach Auswertung der alliierten Luftbilder (Luftbildauswertung) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen oder ein spezialisiertes, anerkanntes Ingenieurbüro sich nicht erhärtet hat oder – soweit sich nach Luftbildauswertung ein Kampfmittelverdacht weiterhin begründet hat – ein zugelassenes, gewerbliches Unternehmen der Kampfmittelräumung nach Untersuchung/Sondierung der Bereiche mit begründeten



Kampfmittelverdacht abgestimmt auf den Umfang des jeweiligen Eingriffs die Freigabe für die Durchführung der Arbeiten erteilt hat.

- b) Sollten bei Erdarbeiten Granaten, Panzerfäuste, Minen etc. gefunden werden, ist umgehend die örtlich zuständige Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, zu unterrichten.
- c) Die in der Stellungnahme des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, vom 07.03.2023 (Az.: TB-2023-00325) enthaltenen Erkenntnisse und Empfehlungen sind bei der Durchführung der Arbeiten zur Kampfmittelsondierung und -beseitigung zu beachten.

1.1.3.12 Grenz-, Vermessungs-, Markierungs- und Festpunkte; Messstellen

- a) Grenz-, Vermessungs- und Markierungspunkte dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder überschüttet werden. Etwaige von der Vorhabenträgerin gesetzte Merksteine dürfen nicht über die Erdoberfläche hinausragen.
- b) Für die in der Stellungnahme des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformation im LGLN vom 17.05.2023 genannten und dargestellten Festpunkte LFP_240911900, LFP_240912300, LFP_250905601 sind geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Auspflocken, Kenntlichmachen) zu treffen.
- c) Zu dem in der Stellungnahme des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformation im LGLN vom 17.05.2023 genannten und dargestellten Festpunkt GGP_250902600 ist ein Mindestabstand von 50 m, innerhalb dessen keine schweren Lasten bewegt oder abgestellt werden und keine Befahrung stattfindet, einzuhalten. Für den Festpunkt hat die Vorhabenträgerin geeignete Schutzmaßnahmen, beispielsweise Auspflocken und Kenntlichmachung, zu treffen, um im Zuge der Bauausführung des Vorhabens hervorgerufene Beeinträchtigungen zu vermeiden.
- d) Es ist sicherzustellen, dass betroffene Messstellen der Gewässer- und Grundwasserüberwachung durch die Vorhaben nicht in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden. Messstellen im Nahbereich dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden, sie sind ggf. im Vorfeld in geeigneter Form zu markieren und von Aushub und Baumaterialien frei zu halten.



1.1.3.13 Belange der Leitungsträger und Anlagenbetreiber

1.1.3.13.1 Allgemeines

- a) Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer die gesamte Leitungstrasse einschließlich der Kreuzungspunkte eigenverantwortlich auf dort etwaige schon vorhandene Ver- oder Entsorgungsleitungen zu überprüfen. Die genaue Lage und der Verlauf von Leitungen sind auf Grundlage von aktuellen Auskünften und Plänen der jeweiligen Betreiber sowie erforderlichenfalls durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) festzustellen.
- b) Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass alle betroffenen Versorgungsunternehmen, die im Bereich der Baumaßnahme Leitungen verlegt haben, über die Maßnahme informiert werden. Gegebenenfalls sind Lagepläne einzuholen.

1.1.3.13.2 Avacon Netz GmbH

1.1.3.13.2.1 110-kV-Hochspannungsfreileitungen

- a) Die Die Leitungsschutzanweisungen für Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH, die auf die Baumaßnahme zutreffen, sind zu beachten.
- b) Die durch die DINEN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelten Sicherheitsabstände zu den sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind zu beachten und einzuhalten. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden.
- c) Arbeiten und Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind vor Ausführungsbeginn mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.
- d) Die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind einzuhalten. Das bauausführende Unternehmen hat mindestens acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de).
- e) Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen usw.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke



zu, die sich im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Avacon Netz GmbH befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

- f) Für den Bereich innerhalb der Kreuzungsbereiche mit den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind gegenseitige Beeinträchtigungen durch die planfestgestellten Leitungen auszuschließen. Die diesbezüglichen Details sind rechtzeitig vor Baubeginn zwischen der Vorhabenträgerin und der Avacon Netz GmbH abzustimmen.
- g) Bauarbeiten im Bereich der Leitungskreuzung von 110-kV-Hochspannungsfreileitungen dürfen nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchgeführt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der durchgeführten Baumaßnahme auszuhändigen.
- h) Die Muffenstandorte/Muffengruben der Leitungen sind grundsätzlich außerhalb der Leitungsschutzbereiche der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Avacon Netz GmbH zu errichten. Soweit im Einzelfall Muffenstandorte/Muffengruben innerhalb der Leitungsschutzbereiche der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Avacon Netz GmbH errichtet werden, hat die Vorhabenträgerin diese mit Kennzeichnungsstäben zu versehen. Sofern die Muffenanlagen mit bodengleichen Schachtanlagen ausgestattet werden, ist deren konkrete Platzierung im Rahmen der Bauausführung in Rücksprache mit der Avacon Netz GmbH vorzunehmen.
- i) Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 50,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit der Avacon Netz GmbH im Detail abzustimmen.
- j) Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.
- k) Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) im Freileitungsbereich gewährleistet sein.
- l) Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden. Dies gilt nicht für standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.



1.1.3.13.2.2 Fernmeldeleitungen

- a) Für etwaige durch die Vorhaben betroffenen Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH ist ein Schutzbereich von 3,00 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse zu beachten und einzuhalten. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.
- b) Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen darf ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.
- c) Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.
- d) Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen darf durch die Errichtung und den Betrieb der planfestgestellten Leitungen nicht gestört werden. Bei etwaigen Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin vor Umsetzung der Baumaßnahme die erforderlichen Abstimmungen zu technischen Einzelfragen vorzunehmen.
- e) Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter etwaigen betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.
- f) Innerhalb von Leitungsschutzbereichen etwaiger betroffener Fernmeldeleitungen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.
- g) Die Vorhabenträgerin hat sich vor Beginn der Arbeiten durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.
- h) Falls Fernmeldeleitungen der der Avacon Netz GmbH durch die Umsetzung der Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen, hat die Vorhabenträgerin nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben die insoweit entstehenden Kosten zu tragen. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH ausgeführt werden. Die diesbezügliche Kontaktaufnahme soll per E-Mail (Einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de) erfolgen.



1.1.3.13.3 Deutsche Telekom Technik GmbH

- a) Die Kosten für etwaig erforderliche Vorkehrungen zum Schutz von Telekommunikationslinien der Telekom sind nach Maßgabe des Verursacherprinzips durch die Vorhabenträgerin zu tragen.
- b) Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Das bauausführende Unternehmen hat sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren.
- c) Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

1.1.3.13.4 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)

- a) In dem angegebenen Bereich verlaufen WSV-eigene Streckenfernmeldekabel. Die genaue Lage der Leitungen ist, soweit sie im Rahmen der Planung noch nicht ermittelt wurde, durch Querstiche in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht durchzuführen.
- b) Das bauausführende Unternehmen hat sich vor Beginn der Bauarbeiten – insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und bei Rodungsarbeiten usw. – anhand von Kabellageplänen und Angaben der WSV über die Lage der Kabel zu informieren. Die Kabellage ist durch Kabelmerksteine und/oder elektronische Marker gekennzeichnet. Kabelmerksteine bzw. elektronische Marker sind vor dem Ausheben einzumessen und nach Abschluss der Arbeiten wieder einzusetzen. Zum Schutz der Kabel können Trassenwarnbänder mit WSV-Kennzeichnung, Abdeckhauben, Ziegelsteine, Rohre usw. ausgelegt sein; dies darf jedoch nicht als Regel angenommen werden. Im Regelfall liegen Kabel 60 cm bis 120 cm tief, können jedoch auch flacher liegen, wenn z. B. das darüber liegende Erdreich nach ihrer Verlegung teilweise abgetragen wurde.
- c) In der Nähe von Kabeln muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Ab ca. 10 cm Abstand über dem Kabel dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Bei Kabelbeschädigungen kann durch hohe Spannungen auf den Kabeln Lebensgefahr für die Arbeiter bestehen.



- d) Bei Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist ein solcher Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass die Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist; ggf. muss das Kabel durch Handschachtung freigelegt werden, damit es vom Geräteführer jederzeit eingesehen werden kann.
- e) Jede Beschädigung oder unbeabsichtigte Freilegung von Kabeln ist der zuständigen Dienststelle oder der örtlichen Bauaufsicht unverzüglich zu melden. Bis zum Eintreffen des Beauftragten der für die Kabel verantwortlichen Stelle darf in unmittelbarer Kabelnähe nicht weitergegraben werden.
- f) Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Gegenstände (z. B. Steine, Hölzer, Werkzeuge etc.), die auf das Kabel fallen, führen zu Beschädigungen. In Baugruben dürfen Kabel nicht frei hängen, sondern sind in entsprechenden Abständen zu unterfangen oder aufzuhängen. Bei Umliegungen und Ausbiegen der Kabel sind die zulässigen Biegeradien und die Kabeltemperatur zu beachten, um Knicke und Quetschungen auszuschließen. Schutzabstände zu Fremdleitungen bei Parallelführungen oder Kreuzungen sind einzuhalten.
- g) Freigelegte Kabel dürfen erst zugeschüttet werden, wenn sie von einer Fachkraft der WSV (bei Fremdkabel durch eine Fachkraft des jeweiligen Eigentümers) untersucht worden sind. Beim Zuschütten darf das Einfüllmaterial nicht auf die freihängenden Kabel geworfen werden. Die Kabel sind vor dem Verfüllen des Kabelgrabens auf der Grabensohle, die eben und hinreichend verdichtet sein muss, mindestens 20 cm dick einzusanden und ggf. wieder mit Abdeckhauben/Ziegelsteinen abzudecken. Nach einer Kabelüberdeckung von 30 cm ist ein gelbes Kabelwarnband der WSV einzulegen. Für das Verfüllen des Kabelgrabens gelten die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB)“ unter sinngemäßer Anpassung an die Gegebenheiten des Wasserstraßenbaues. Der ursprüngliche Zustand der Kabelanlage und deren Trasse ist wiederherzustellen.
- h) Die Anwesenheit eines Beauftragten der WSV an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit der Baufirma in Bezug auf die von dieser verursachten Schäden an Kabeln der WSV. Diese Kabelschutzanweisung ist von allen Personen, die mit den Kabeln in Berührung kommen, genau zu beachten. Jede Erdarbeiten ausführende Person, Dienststelle oder Firma ist verpflichtet, äußerste Sorgfalt walten zu lassen, insbesondere Hilfskräfte genauestens an- und einzuweisen, um so den unverhältnismäßig großen Gefahren im Falle einer Beschädigung von unterirdischen Kabelanlagen zu begegnen.



1.1.3.13.5 EWE Netz GmbH

- a) Rechtzeitig vor Baubeginn hat sich die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Fachabteilung der EWE NETZ GmbH in Verbindung zu setzen, um technische Einzelheiten zur Vermeidung relevanter vorhabenbedingter Beeinflussungen von Versorgungsleitungen oder Anlagen der EWE NETZ GmbH zu klären.
- b) Sollten infolge der Umsetzung des Vorhabens Anpassungen von Anlagen der EWE NETZ GmbH wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, gelten hierfür die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durch die Vorhabenträgerin zu tragen, es sei denn, die Vorhabenträgerin und die EWE NETZ GmbH regeln eine anderslautende Kostentragung.

1.1.3.13.6 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

- a) Die Vorhabenträgerin hat bei der Bauausführung auf im Eigentum des OOWV stehende bzw. vom OOWV betriebene Leitungen und Anlagen Rücksicht zu nehmen. Vor Aufnahme der Bauarbeiten hat eine örtliche Einweisung durch den zuständigen Dienststellenleiter der OOWV, Betriebsstelle Marienhafe, zu erfolgen.
- b) Die Vorhabenträgerin hat auf die Aktualität der Leitungsauskünfte und Pläne des OOWV zu achten. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne des OOWV vor Ort vorliegen. Die Entnahme von Maßen, durch Abgreifen aus dem eingeholten Plan, ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nur enthalten, wenn entsprechende Informationen vorliegen. Im Abwasserbereich muss mit einer unvollständigen oder fehlenden Darstellung von Hausanschlüssen gerechnet werden. Grün dargestellte Linien weisen auf eine Planung der OOWV und damit auf Veränderungen im angefragten Bereich hin. Die Vorhabenträgerin hat sich hierzu ebenfalls mit der zugehörigen Betriebsstelle in Verbindung zu setzen.
- c) Der Schutzstreifen ist abhängig von der Nennweite der Leitung und beträgt - von den Ver-/Entsorgungsanlagen aus jeweils zu beiden Seiten gemessen - bei einer Nennweite bis DN150 2,0 m, über DN150 bis DN400 3,0 m, über DN400 bis DN600 4,0 m und über DN600 5,0 m. Eine Überbauung des Schutzstreifens und der Ver-/Entsorgungsanlagen des OOWV ist nicht erlaubt. Die Richtlinien des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 sind bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme zu beachten.



- d) Ob Sicherungsarbeiten erforderlich sind, muss vor Ort festgestellt werden. Etwaige insoweit anfallende Kosten trägt die Vorhabenträgerin.

1.1.3.13.7 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

- a) Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Die Anlagen dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.
- b) Sofern eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung von Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin dies bei der jeweiligen Betreiberin mindestens drei Monate vor Baubeginn zu beauftragen, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Etwaige durch den Ersatz oder die Verlegung von Telekommunikationsanlagen entstehende Kosten hat die Vorhabenträgerin nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu tragen.
- c) Die Kabelschutzanweisung bzw. die Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH / der Vodafone Deutschland GmbH nebst zugehöriger Zeichenerklärung sind zu berücksichtigen.

1.1.3.13.8 SG Brookmerland

Während der Bauphase dürfen die auf dem Flurstück 50/1 der Flur 3 der Gemarkung Tjüche gelegene Zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Brookmerland (Kläranlage Marienhaf) sowie der dort befindliche Teil der zuleitenden Schmutzwasserkanalisation nicht beeinträchtigt werden.

1.1.3.13.9 Nowega GmbH

- a) Innerhalb der Schutzstreifen der Gashochdruckleitung 94 Uphuser Meer - Großes Meer, Schutzstreifenbreite 8,00 m, Gashochdruckleitung 93 Großes Meer - Emden, Schutzstreifenbreite 8,00 m, Gashochdruckleitung 90 Engerhufe - Emden, Schutzstreifenbreite 8,00 m, Kabel K-93 Großes Meer – Emden Kabel K-90 Engerhufe – Emden Kabel K-94 Uphuser Meer - Großes Meer sind die Errichtung von Gebäuden sowie sonstige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.
- b) Die Inhalte des Merkblatts „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ der Erdgas Münster GmbH/Nowega GmbH sind zu berücksichtigen.



- c) Je nach Kreuzungssituation hat die Vorhabenträgerin mit der Nowega GmbH einen Kreuzungsvertrag zu schließen, um technische Detailabstimmungen im Rahmen der Ausführungsplanung abschließend abzustimmen.
- d) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die vorhabenbedingte elektrische Beeinflussung von Anlagen der Nowega GmbH auch im Fehlerfall zu keiner Überschreitung der zulässigen Berührungsspannungen an den Erdgasanlagen, zu keiner negativen Auswirkung auf den kathodischen Korrosionsschutz oder zu Beschädigungen oder Störungen der Datenübertragungssysteme führt. Die AfK-Empfehlungen, insbesondere die AFK-Empfehlung Nr. 3, bzw. das korrespondierende DVGW-Regelwerk, insbesondere das Arbeitsblatt DVGW GW 22, sowie die geltenden VDE-Bestimmungen sind zu beachten.
- e) Die geplanten Kreuzungen mit Anlagen der Nowega GmbH sind in einem Winkel zwischen $55^\circ < \alpha < 90^\circ$ und grundsätzlich in geschlossener Bauweise herzustellen.
- f) Geforderte Mindestabstände der DVGW- Richtlinie GW 22 (A) sind einzuhalten. Vertikal ist ein lichter Abstand von mindestens 4,5 m zu Anlagen der Nowega GmbH einzuhalten. Zu Erdungsanlagen von Hochspannungskabeln ist entsprechend DIN EN 50443 ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Ein lichter Abstand zwischen Leiterseilen und Rohrleitung/ oberirdischen Installationen (z.B. Ausblaseöffnungen) von 30 m ist einzuhalten.
- g) Die Anlagen der Erdgas Münster GmbH werden durch Fremdstrom gegen Korrosion geschützt (kathodischer Korrosionsschutz). Eine unzulässige elektrische Beeinflussung muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang ist der AfK Verhaltenskodex „Umsetzung beeinflussungsrelevanter Vorhaben ≥ 110 kV“ zu beachten.
- h) Die technischen Einzelheiten zum Umgang mit einer möglichen Beeinflussung von Anlagen der Nowega GmbH durch die Leitungen sind zwischen Vorhabenträgerin und der Nowega GmbH abzustimmen.
- i) Nach Inbetriebnahme der geplanten Anlage ist zu verifizieren, dass eine unzulässige Beeinflussungssituation für die Anlagen der Erdgas Münster GmbH tatsächlich nicht gegeben ist und die ggf. durchgeführten Anpassungs- und Schutzmaßnahmen ausreichend gewesen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, sind ggf. neue bzw. weitere Maßnahmen zu ergreifen.
- j) Die Vorhabenträgerin hat die Nowega GmbH über spätere wesentliche Änderungen der Betriebsweise bzw. Abweichungen vom Nennbetrieb der Hochspannungsleitung in den



Näherungsbereichen zu Anlagen der Nowega GmbH, die auch eine Änderung der Beeinflussungssituation nach sich ziehen können, rechtzeitig zu informieren.

- k) Sämtliche entstehenden Kosten für Gutachten, Prüf-, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen sind nach Maßgabe einschlägiger gesetzlicher Vorgaben durch die Vorhabenträger zu übernehmen. Eine Haftung der Vorhabenträgerin gegenüber der Erdgas Münster GmbH bestimmt sich ebenfalls nach gesetzlichen Vorgaben.
- l) Arbeiten, die die Sicherheit der Leitungen gefährden könnten, dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Erdgas Münster GmbH erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten zum Schutz der Leitungen ist Folge zu leisten; die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten der Vorhabenträgerin wird dadurch nicht eingeschränkt.

1.1.3.13.10 TenneT TSO GmbH

Die technischen Einzelheiten der Kreuzung bzw. Annäherung der durch diesen Bescheid planfestgestellten Leitungen im Hinblick auf Leitungssysteme der TenneT TSO, der TenneT Offshore GmbH und deren betroffenen Tochtergesellschaften hat die Vorhabenträgerin vor Baubeginn im jeweils relevanten Leitungsabschnitt mit den jeweils zuständigen TenneT-Gesellschaften abzustimmen.

1.1.3.13.11 PLEdoc GmbH

1.1.3.13.11.1 Kreuzung der Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH bei Stationierung SLN280+458,1

- a) Die in der „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OGE“ genannten Auflagen und Hinweise sind bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Ferngasleitung zwingend zu beachten.
- b) Vor Baubeginn muss eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der OGE erfolgen.
- c) Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt.
- d) Das Aufstellen von Baucontainern sowie die Lagerung von Erdaushub und Maschinen ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet.



- e) Das ausführende Unternehmen ist im Rahmen der Sorgfalts- und Erkundigungspflicht gehalten, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme die Durchführung der Maßnahme über das Internet – Portal www.bil-leitungsauskunft.de anzuzeigen.
- f) Die Kreuzung der Ferngasleitung ist lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel durchzuführen. Aufgrund von Restriktionen der Kabelverlegung (Biege- und Zugradien) kann in begründeten Fällen auf maximal 60° abgewichen werden.
- g) Start- und Zielgruben sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens so anzulegen, dass eine Gefährdung der Ferngasleitung ausgeschlossen ist.
- h) Für die Kreuzung der Ferngasleitung ist ein lichter Mindestabstand von 7,0 m zu wahren.
- i) Erdkabel im Schutzstreifenbereich sind grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen. Die Beschaffenheit der Ummantelung muss gewährleisten, dass es im Falle eines Kabelfehlers nicht zu einer thermischen bzw. elektrischen Beanspruchung der Rohrleitungsanlage kommen kann.
- j) Kabelmuffen sind stets außerhalb des Rohrleitungsschutzstreifens zu errichten.

1.1.3.13.11.2 Errichtung von Zuwegungen

- a) Ein Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist ohne besondere Sicherungsmaßnahmen nicht gestattet.
- b) Im Endausbau von kreuzenden Zuwegungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung darf eine Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden. Dies gilt auch für die bereits in der Örtlichkeit vorhandenen und zu ertüchtigenden Wege.
- c) Der Aufbau von kreuzenden Zuwegungen ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast und ausreichender Leitungsüberdeckung so herzustellen, dass Setzungen im Bereich der Ferngasleitung ausgeschlossen werden können.
- d) Es ist durch entsprechende Einbauten wie z. B. Leitplanken, Zäune o. ä. zu gewährleisten, dass unbefestigte Bereiche der Ferngasleitung nicht mit Baufahrzeugen versehentlich befahren werden.



- e) Nach Vorlage von Informationen zum Ausbau der Zuwegungen sowie zu den technischen Daten der zum Einsatz vorgesehenen Bau- und Transportfahrzeuge hat die Vorhabenträgerin, falls notwendig, technische Abstimmungsgespräche mit der OGE GmbH durchzuführen.

1.1.3.13.11.3 Trassennahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- a) Bei Renaturierungsmaßnahmen der Arbeitsflächen im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung ist das zuvor bestehende Geländeniveau beizubehalten.
- b) Es muss sichergestellt sein, dass es durch geplante ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Ferngasleitung kommt.
- c) Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern sollten grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Ferngasleitung erfolgen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies dient dem Schutz der Ferngasleitung sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse.

1.1.4 Hinweise

1.1.4.1 Wasser

1.1.4.1.1 Gewässerquerungen

- a) Bei durch die Umsetzung des Vorhabens veranlassten Aus- und / oder Umbauerfordernissen an Gewässern, Brücken oder Durchlässen sind das Kabel und Düker auf Kosten der Vorhabenträgerin den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Eventuell entstehende Mehrkosten, die durch das durch Vorhaben hervorgerufen werden, hat die Vorhabenträgerin dem jeweils zuständigen Unterhaltungspflichtigen nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Regelungen zu ersetzen.
- b) Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich durch die Baumaßnahme entstehen, haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen die Vorhabenträgerin.
- c) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Baumaßnahme Pläne sämtlicher Leitungsbetreiber einzuholen und die Baumaßnahme abzustimmen.
- a) Für etwaige Änderungen des Vorhabens, die vom Regelungsumfang des vorliegenden Bescheids nicht erfasst sind, sind die allgemeinen gesetzlichen Genehmigungs- und Erlaubniserfordernisse zu beachten. Arbeiten und bauliche Veränderungen, die durch den



vorliegenden Bescheid nicht zugelassen sind, sind der zuständigen Behörde unter rechtzeitig anzuzeigen. Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

- d) Soweit zur Umsetzung temporärer oder dauerhafter Gewässerquerungen erforderlich, sind bei der zuständigen Behörde straßenverkehrsbehördliche Anordnungen zur Festlegung verkehrslenkender Maßnahmen erforderlich.
- e) Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerauswirkungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

1.1.4.1.2 KKÜS Widdelswehr

Soweit die Errichtung oder der Betrieb der KKÜS Widdelswehr Gewässerausbaumaßnahmen (Herstellung, Umlegung, Verfüllung von Gewässern oder seiner Ufer) erfordert, ist nach Maßgabe von § 68 WHG eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung erforderlich.

1.1.4.2 Baurecht

- a) Sollten in der Bauausführung für die Repeaterstation Abweichungen von der Unterlage 3.3 erforderlich sein oder in der Unterlage 3.3 nicht behandelte technische Einzelheiten zu klären sein, hat sich die Vorhabenträgerin dazu rechtzeitig mit der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen.
- b) Sollten in der Bauausführung für die KKÜS Abweichungen von der Unterlage 3.4 erforderlich sein oder in der Unterlage 3.4 nicht behandelte technische Einzelheiten zu klären sein, hat sich die Vorhabenträgerin dazu rechtzeitig mit der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emden abzustimmen.

1.1.4.3 Deichschutz

Um einen künftigen Rückbau der geplanten Leitungen aufgrund anstehender und zukünftiger Deicherhöhungsmaßnahmen zu vermeiden, empfiehlt der Gewässerkundliche Landesdienst einen Abstand zwischen den geplanten Leitungen und der landseitigen Grenze des Deiches (landseitige Böschungsoberkante des Deichringgrabens) von wenigstens 30 m zzgl. Sicherheitsabstand zur zukünftigen Grabenoberkante nicht zu unterschreiten. Dies gilt für parallel



zur Deichlinie geplante Leitungen als auch für Start- und Endpunkte von Deichquerungen mittels HDD-Bohrung.

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Neben der Planfeststellung sind auf Grund der Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich.

Es ist nicht erforderlich, dass alle durch den Planfeststellungsbeschluss konzentrierten Entscheidungen aufgelistet werden. Ungeachtet dessen werden nachfolgend einige durch den Planfeststellungsbeschluss konzentrierte Entscheidungen aufgeführt. Diese Auflistung ist jedoch nicht abschließend.

1.2.1 Naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen

1.2.1.1 Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“

Durch die Vorhaben sind die Verbote aus § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 1, 3 u. 14 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ vom 22.09.2011 für den Bereich der Stadt Norden, der Samtgemeinde Hage, der Gemeinde Dornum und der Gemeinde Großheide betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt.

1.2.1.2 Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“

1. Durch die Vorhaben sind die Verbote aus § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 2, 7,10, 11, 12, 15 u. 21 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Meere“ in den Gemeinden Südbrookmerland, Ihlow, Hinte, Upgant-Schott und Wirdum auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie im Stadtteil Uphusen/Marienwehr der kreisfreien Stadt Emden vom 25.08.2020 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote Freistellungen nach § 6 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung i.V.m. § 26 NNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 1 BNatSchG erteilt.

2. Durch die Vorhaben sind die Verbote aus § 3 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 2, 7,10, 11, 12, 15 u. 21 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Meere“ in den Gemeinden Südbrookmerland, Ihlow, Hinte, Upgant-Schott und Wirdum auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie im Stadtteil Uphusen/Marienwehr der kreisfreien Stadt Emden vom 25.08.2020 betroffen.



Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt.

1.2.1.3 Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Durch die Vorhaben sind bezogen auf den „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ die Verbote aus § 6 Abs. 2 NWattNPG betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote Befreiungen nach § 17 NWattNPG i.V.m. § 34 BNatSchG sowie nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG erteilt.

1.2.1.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch das Vorhaben kommt es zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Für die bauzeitlich vorübergehende Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biototyps „Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte“ (GMF) im Umfang von ca. 1,592 ha eine Ausnahme nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen wird.

1.2.2 Wasserrechtliche Entscheidungen

1.2.2.1 Gewässerausbau

Die wasserrechtliche Planfeststellung für die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer durch die Errichtung und Nutzung temporärer künstlicher Überfahrten durch mobile Brücken und befestigte Gewässerverrohrungen für Baustraßen und Bauflächen wird nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG, 68 Abs. 1 WHG erteilt.

1.2.2.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG i.V.m. § 57 NWG)

Die Genehmigung zur Errichtung der Erdkabelleitungen in, an bzw. unter oberirdischen Gewässern wird nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 NWG erteilt.

1.2.2.3 Nutzung des Gewässerrandstreifens

Die Befreiung von den Verboten aus § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und 4 WHG für die Einrichtung temporärer Gewässerüberfahrten, Arbeitsflächen sowie für Gewässerquerungen in offener Bauweise wird gemäß § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 58 NWG erteilt.

1.2.3 Deichschutzrechtliche Genehmigung

Die Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 NDG zur Errichtung der Erdkabelanlagen innerhalb der Grenzen des Mittelpolder Deiches wird erteilt.



1.2.4 Denkmalrechtliche Genehmigung

Die Genehmigung zur Durchführung von Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, wird nach § 13 Abs. 1 NDSchG erteilt.

1.2.5 Straßenrechtliche Entscheidungen

1. Soweit die Errichtung der Erdkabeltrassen innerhalb der Anbauverbotszonen der Bundesautobahn BAB A31 und der Bundesstraßen B 72 und B 210 eine temporäre Flächeninanspruchnahme erfordert, wird von den Verboten des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG erteilt.

2. Soweit die Errichtung der Erdkabeltrassen innerhalb der Anbauverbotszonen der Landesstraße L 26 sowie der Kreisstraßen K 203 und K 221 eine temporäre Flächeninanspruchnahme erfordert, werden im Einvernehmen mit der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, für die Landesstraße L 26 und im Einvernehmen mit dem Landkreis Aurich für die Kreisstraßen K 203 und K 221 von den Verboten des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 1 Satz 2 NStrG Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 Sätze 1 und 2 NStrG erteilt.

3. Soweit die Errichtung der Erdkabeltrassen innerhalb der Anbaubeschränkungszonen der Bundesautobahn BAB A31, der Bundesstraße B 72 und der Bundesstraße B 210 erfolgt, wird die Zustimmung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG erteilt.

4. Soweit die Errichtung der Erdkabeltrassen innerhalb der Anbaubeschränkungszonen der Landesstraße L 26 sowie der Kreisstraßen K 223 erfolgt, werden im Benehmen mit der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, für die Landesstraße L 26 und im Benehmen mit dem Landkreis Aurich für die Kreisstraße K 223 die Genehmigungen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG erteilt.

5. Das zur Errichtung der planfestgestellten Vorhaben gemäß dem Wegenutzungskonzept und dem Übersichtsplan Wegenutzung (Anlagen 13.1 und 13.2) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung der Vorhaben erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechenden Sondernutzungserlaubnisse nach § 18 NStrG und § 8 FStrG werden erteilt.

6. Für die Errichtung der temporären Zuwegungen zu und die Einrichtung temporärer Stellplatzflächen an den Bundesstraßen B72 und B210 werden für die Dauer der Baumaßnahme die Sondernutzungserlaubnisse nach § 8a Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 FStrG erteilt.

7. Für die Errichtung der temporären Zuwegungen zu und für die Einrichtung temporärer Stellplatzflächen an den in Tabelle 2 der Anlage 14.3 der Planunterlagen werden für die Dauer der Baumaßnahme die Sondernutzungserlaubnisse nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 NStrG erteilt.

8. Für die dauerhafte Zufahrt zur Repeaterstation Hilgenriedersiel über die Deichstraße und zur KKÜS Emden-Widdelswehr über den Eiskeweg werden die Sondernutzungserlaubnisse nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 18 NStrG erteilt.



1.2.6 Baurechtliche Genehmigungen

1. Die Baugenehmigung für die Errichtung der Repeaterstation Hilgenriedersiel wird nach Maßgabe von Unterlage 3.3 gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 NBauO erteilt.
2. Die Baugenehmigung für die Errichtung der KKÜS Emden-Widdelswehr wird nach Maßgabe von Unterlage 3.4 gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 NBauO erteilt.

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.3.1 Erlaubte Benutzungen

- a) Für die im wasserrechtlichen Antrag in Unterlage 11.3.2 beantragte Errichtung ortsfester Anlagen in Gewässern wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden (Schreiben der Stadt Emden vom 17. Mai 2023 und vom 28. März 2024 sowie Schreiben des Landkreises Aurich vom 12. Mai 2023 und vom 26. März 2024) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erteilt.
- b) Für die im wasserrechtlichen Antrag in Unterlage 11.3.2 beantragte Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Bauwasserhaltung wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden (Schreiben der Stadt Emden vom 17. Mai 2023 und vom 28. März 2024 sowie Schreiben des Landkreises Aurich vom 12. Mai 2023 und vom 26. März 2024) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13 WHG erteilt.
- c) Für die im wasserrechtlichen Antrag in Unterlage 11.3.2 beantragte Einleitung des zutage geförderten Grundwassers sowie von bauzeitlich anfallendem Niederschlagswasser in Oberflächengewässer an den im Wasserrechtsantrag definierten Einleitstellen wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden (Schreiben der Stadt Emden vom 17. Mai 2023 und vom 28. März 2024 sowie Schreiben des Landkreises Aurich vom 12. Mai 2023 und vom 26. März 2024) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erteilt.
- d) Für die im wasserrechtlichen Antrag in Unterlage 11.3.2 beantragte Wiederverrieselung des während der Bauwasserhaltung zutage geförderten Grundwassers wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden (Schreiben der Stadt Emden vom 17. Mai 2023 und vom 28. März 2024 sowie Schreiben des Landkreises Aurich vom 12. Mai 2023 und vom 26. März 2024) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erteilt.



1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.2.1 Allgemeines

- a) Sämtliche Arbeiten sind fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht verwendet werden. Die einschlägigen technischen Vorschriften und DIN-Bestimmungen sind zu beachten. Bei der Ausführung der Anlagen sind die DIN 1986 sowie insbesondere die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung und des § 24 der Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung zu beachten.
- b) Die im UVP-Bericht, Kapitel 7.5.5, S. 188 f., beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind verbindlich umzusetzen.
- c) Den Unteren Wasserbehörden der Stadt Emden und des Landkreises Aurich, den jeweils zuständigen Entwässerungsverbänden, dem Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden sowie den weiteren Gewässereigentümer muss unverzüglich und unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail angezeigt werden:
 - der Beginn der Grundwasserhaltung/Einleitung in die Gewässer mit einem Vorlauf von mindestens 5 Werktagen,
 - die Beendigung der Grundwasserhaltung,
 - beabsichtigte Abweichungen von den unter 1.3 dieses Bescheids erteilten Erlaubnissen einschließlich der angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie
 - jegliche vorkommenden Auffälligkeiten.
- d) Die Unteren Wasserbehörden der Stadt Emden und des Landkreises Aurich sind regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich, über den Baufortschritt sowie nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter c) über auftretende Besonderheiten zu unterrichten. Die Berichte müssen Angaben zu den entnommenen Wassermengen sowie die wöchentlichen Beprobungsergebnisse des geförderten Wassers je Einleitstelle in Bezug auf pH-Wert, Leitfähigkeit, Chlorid, Sulfat, Gesamteisen und Ammonium beinhalten.
- e) Die Entwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein, um unkontrolliertes Austreten von Wasser zu verhindern.
- f) Gemäß §§ 61 und 100 WHG hat die Vorhabenträgerin die Bauwasserhaltung sowie die Einleitung bzw. Wiederversickerung geförderten Grundwassers im Rahmen der Eigenüberwachung zu überwachen.



- g) Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 126 NWG in Verbindung mit § 101 WHG verpflichtet, bezüglich der erteilten Erlaubnis eine behördliche Überwachung zu dulden und die Kosten zu tragen. Zur Aufsicht und Kontrolle ist den Bediensteten der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden und des Landkreises Aurich der Zutritt zur Baustelle und zu den einzelnen Anlagen jederzeit zu gestatten (§ 128 NWG i. V. m. §§ 100 bis 101 WHG). Sie sind berechtigt, notwendig werdende Prüfungen und Ermittlungen an den Anlagen vorzunehmen. Erforderliche Auskünfte, Einsicht in Unterlagen, Hilfskräfte und Gerät zur Ausführung dieser Kontrollen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- h) Ein etwaiger Übergang der unter 1.3.1. erteilten Erlaubnisse auf einen Rechtsnachfolger ist den Unteren Wasserbehörden der Stadt Emden und des Landkreises Aurich anzuzeigen.
- i) Die Entwässerung umliegender Flächen und Grundstücke ist sowohl während als auch nach der Bauphase zu gewährleisten. Ein ungehinderter Wasserabfluss muss jederzeit gewährleistet sein.
- j) Den Unteren Wasserbehörden des Landkreises Aurich und der Stadt Emden ist die einzusetzende bodenkundliche Baubegleitung unter Angabe von Name, Dienstanschrift und Mobilfunknummer zu benennen.

Der bodenkundlichen Baubegleitung ist grundsätzlich jede Abweichung vom geplanten Bauablauf zu melden. Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Befugnis auszustatten, im Benehmen mit der Vorhabenträgerin vor Ort bei Gefahr im Verzug zu melden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und anzuordnen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist den Unteren Wasserbehörden der Stadt Emden und des Landkreises Aurich gegenüber jederzeit berichts- und auskunftspflichtig.

- k) Säuren, Laugen, Öle, Fette und Benzin sowie giftige oder sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Oberflächenwasser, das Grundwasser oder den Boden gelangen. Etwaige durch das Vorhaben resultierende Gewässerverunreinigungen, Ölunfälle etc. sind dem jeweils zuständigen Entwässerungsverband und der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.3.2.2 Baugrubenwasserhaltung/Entnahme von Grundwasser

- a) Im Vorfeld der Wasserhaltung und Erstellung der Baugrube (Löschwassertank KKÜS) ist zu überprüfen, ob eine ausreichende Sicherheit gegen ein Aufschwimmen der Baugrubensohle im Rahmen der Bauausführung gegeben ist. Soweit dieses nicht gegeben ist,



sind entsprechende Abwehrmaßnahmen zu planen und umzusetzen. Diesbezügliche erforderliche Genehmigungen und / oder Erlaubnisse sind gesondert zu beantragen.

- b) Im Vorfeld der Grundwasserhaltung ist die Lage etwaiger vorhandener baulicher Infrastruktur (z.B. Kabel-, Rohr- und Leitungstrassen, Straßen, Brücken etc.) im Umfeld der Grundwasserhaltung festzustellen und hinsichtlich der Notwendigkeit der Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen zu überprüfen. Gegebenenfalls erforderlich werdende Beweissicherungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit den Eigentümern/ Betreibern der baulichen Infrastruktur durchzuführen.
- c) Die Baugrubenwasserhaltung ist während der gesamten Dauer vom Gewässerschutzbeauftragten oder von einer im Wasserrecht fachkundigen Person vor Ort zu überwachen und zu dokumentieren. Den Unteren Wasserbehörden der Stadt Emden und des Landkreises Aurich ist diese Person vor Beginn der Grundwasserhaltung als ständig verantwortlicher Ansprechpartner unter Angabe von Namen, Berufsbezeichnung, Dienstanschrift und Mobilfunknummer zu benennen. Die Erreichbarkeit dieses Ansprechpartners ist auch am Wochenende zu gewährleisten.
- d) Die Grundwasserentnahme ist so schonend wie möglich durchzuführen. Die Entnahmemenge ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- e) Sofern durch im Zeitpunkt der Erteilung dieses Bescheids nicht bekannte Umstände die zulässige Entnahmemenge überschritten wird, hat die Vorhabenträgerin dies unverzüglich der jeweils zuständigen Wasserbehörde der Stadt Emden bzw. des Landkreises Aurich mitzuteilen.
- f) Sofern aufgrund der Wasserhaltungsmaßnahmen kritische Bodenfeuchtezustände im nahen Umfeld der Baugrubenwasserhaltung festgestellt werden, ist diesen durch eine gezielte Bewässerung oder Reinfiltration entgegenzuwirken.
- g) Zur Beobachtung der Folgen der Grundwasserhaltung sind vor Inbetriebnahme der Baugrubenwasserhaltung nach Vorgabe des Gewässerschutzbeauftragten/der fachkundigen Person (Nebenbestimmung 1.3.2.2 c)) Grundwassermessstellen am Rand des prognostizierten Absenktrichters im Stauwasserhorizont zu installieren. Das weitere Monitoring der Grundwasserspiegelhöhen ist nach Vorgabe des Gewässerschutzbeauftragten/der fachkundigen Person an den Grundwassermessstellen nach einer Nullmessung (vor Beginn der Grundwasserhaltung) während des Betriebs der Grundwasserhaltung durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Auf Verlangen sind den Unteren Wasserbehörden die gemessenen Grundwasserstände vorzulegen.



- h) Die für die Grundwasserentnahme eingesetzten Pumpen müssen so gesteuert werden, dass sich nur die erforderliche Absenkung in dem prognostizierten Absenkbereich einstellt.
- i) Die entnommenen Wassermengen sind nach Vorgabe des Gewässerschutzbeauftragten/der fachkundigen Person zu erfassen (z. B. Induktionsmessungen, Dokumentation der Pumpenlaufzeiten) und schriftlich in einem Betriebstagebuch zu erfassen. Jährlich zum Jahresende bzw. binnen 4 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Gesamtwasserentnahmemenge (Baugrubenwasserhaltung) den Unteren Wasserbehörden der Stadt Emden und des Landkreises Aurich mitzuteilen. Die Mitteilung dient der Vorbereitung der Erhebung der Wasserentnahmegebühr.
- j) Sofern im Ausnahmefall (Starkregen) die entnommene Wassermenge kurzzeitig die zulässige Menge überschreitet, ist die Notwendigkeit durch Aufzeichnungen des Deutschen Wetterdienstes zu belegen.
- k) Nach Beendigung der Grundwasserhaltung ist den Unteren Wasserbehörden der Stadt Emden sowie des Landkreises Aurich nach Abstimmung eine Gesamtdokumentation innerhalb eines Monats vorzulegen.
- l) Etwaige Schäden an Einrichtungen oder Flächen Dritter, die durch die Grundwasserentnahme entstehen, sind von der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem jeweiligen Betroffenen unverzüglich zu beseitigen. Durch die Entnahme dürfen sich keine negativen Auswirkungen für die Nachbargrundstücke und die umliegende Bebauung/bauliche Infrastruktur ergeben.

1.3.2.3 Einleitung in Gewässer

- a) Das geförderte Grundwasser ist schadlos für Dritte abzuleiten. Bei der Wiedereinleitung des während der Wasserhaltung entnommenen Wassers ist sicherzustellen, dass keine Schadstoffe in die Gewässer eingetragen werden und die physikalische, biologische sowie chemische Beschaffenheit der Einleitgewässer unverändert bleibt. Sollte es aufgrund der Einleitung zu negativen Veränderungen hinsichtlich der Flora und Fauna in den Gewässern kommen, ist diese unverzüglich einzustellen.
- b) Es ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu Ablagerungen von Schwebstoffen oder Schlamm oder zu Verockerungen im weiterführenden Gewässer kommt und dadurch die Leistungsfähigkeit des Vorfluters beeinträchtigt wird. Nur Grundwasser ohne Sediment etc. darf in das Gewässer eingeleitet werden. Sollten trotzdem Bodenmaterial,



- Sedimente oder andere Feststoffe in das Gewässer, speziell am Einleitungspunkt, gelangen, ist dieses umgehend auf Kosten der Vorhabenträgerin zu entfernen. Erosionen an den Einleitstellen der Gewässer sind zu vermeiden. Wenn dennoch Schäden im und/oder an den Gewässern auftreten, sind diese von der Vorhabenträgerin umgehend zu beseitigen.
- c) Die Einleitung in Oberflächengewässer muss mit vorgeschaltetem Absetzbecken zur Sedimentation erfolgen. Eventuell in Oberflächengewässer eingetragenes Bodenmaterial durch die Vorhabenträgerin nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen.
 - d) Es ist ein Betriebstagebuch hinsichtlich der Überwachung der Einleitung in das Gewässer zu führen. Die Messwerte der Eigenüberwachung sind mit Datum und Uhrzeit festzuhalten. Dieses gilt auch für Störfälle und die entnommenen bzw. abgeführten Wassermengen.
 - e) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das geförderte Grundwasser nur dann in die vorgesehenen Vorfluter und die nachfolgenden Gewässer eingeleitet wird, wenn das einzuleitende Wasser die nachfolgend unter g) – i) für die Parameter pH-Wert, (Gesamt-) Eisen und Ammonium festgelegten Analysewerte einhält. Bei Überschreitung dieser Werte sind geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Konzentrationen auf die unter g) und i) festgelegten Werte zu ergreifen (z.B. Installation einer Enteisungsanlage in der Nähe der Baugruben). Reichen solche Maßnahme zur Einhaltung der unter g) und i) für den pH-Wert, (Gesamt-) Eisen und Ammonium festgelegten Werte nicht aus, ist das Wasser nach Maßgabe der unter 1.3.2.4 dieses Bescheids angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen auf angrenzenden Flächen zu verrieseln.
 - f) Die Beprobung des geförderten Grundwassers hat an einer Stelle unmittelbar vor der Einleitung in das Gewässer zu erfolgen.
 - g) Der pH-Wert des Einleitungswassers soll zwischen 6,5 - 8,5 liegen.
 - h) Der Eisengehalt des Einleitungswassers soll 2,0 mg/l nicht überschreiten.
 - i) Der Ammoniumgehalt (NH₄-N) des Einleitungswassers ist zu dokumentieren und soll einen Wert von 2,0 mg/l nicht überschreiten.
 - j) Das einzuleitende Wasser ist durch Eigenüberwachung einmal täglich auf folgende Parameter zu untersuchen: pH-Wert, Leitfähigkeit, Chlorid, Eisen, Ammonium, Sulfat. Werden die oben genannten Überwachungswerte überschritten, ist die jeweils zuständige Untere



Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen und das weitere Vorgehen hinsichtlich der Einleitung abzustimmen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind wöchentlich der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Sollte innerhalb der Baugrube kein Wasser entnommen werden (trockene Baugrube) und somit auch kein Wasser in ein Gewässer abgeleitet werden müssen, ist dieses im Betriebstagebuch unter Bemerkungen festzuhalten (z. B. kein Wasseranfall, trockene Baugrube, daher keine Überwachungswerte).

- k) Die Einleitungsstellen sind gegen Auskolkung zu sichern.
- l) Die Gewässerböschungen sind zu schonen. Böschungsschäden am Einleitungspunkt sind vom Erlaubnisinhaber zu beseitigen und in Anspruch genommene Randbereiche sind ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- m) Die satzungsgemäßen Bestimmungen der jeweils zuständigen Entwässerungsverbände bleiben durch die Vorgaben dieses Bescheids unverändert.
- n) Die Gräben sind einmalig vor Beginn der Einleitung aufzureinigen, damit ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss sichergestellt ist.
- o) Im Falle von Hochwasser ist auf Anweisung der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde die Einleitung unverzüglich einzustellen.

1.3.2.4 Wiederverrieselung

Ist eine Einleitung des während der Bauwasserhaltung geförderten Grundwassers in einen geeigneten Vorfluter nicht möglich, weil insbesondere die unter 1.3.2.3 dieses Bescheids für die Einleitung in Gewässer angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden können, darf die Vorhabenträgerin das gefasste Wasser auf den angrenzenden vorhandenen Flächen nach Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen verrieseln lassen.

- a) Die Gruppen und Gräben auf der Verrieselungsfläche sind im Bereich der Mündungen in die angrenzenden Gewässer zu verschließen, um zu verhindern, dass das verrieselte Wasser über die Gruppen direkt in die Gewässer abgeleitet wird.



- b) Ein direkter Oberflächenabfluss des zu verrieselnden Wassers bei z. B. extremer Trockenheit des Bodens oder bei wassergesättigtem Boden (länger andauernde Regenperiode, Starkregen) ist zu unterbinden. Gegebenenfalls ist die Wiederversickerung einzustellen.
- c) Es ist ein Betriebstagebuch hinsichtlich der Überwachung der Verrieselung zu führen. Die Messwerte der Eigenüberwachung sind mit Datum und Uhrzeit festzuhalten. Dieses gilt auch für Störfälle und die entnommenen bzw. abgeführten Wassermengen.
- d) Der Nitratgehalt des zu versickernden Wassers darf 50 mg/l nicht überschreiten.
- e) Der pH-Wert darf 5,5 nicht unterschreiten. Sollte der pH-Wert unter 5,5 liegen, ist das Wasser vor Wiederversickerung bis mindestens pH 6,0 aufzukalken.
- f) Das zu verrieselnde Wasser ist durch Eigenüberwachung einmal täglich auf folgende Parameter zu untersuchen: pH-Wert, Leitfähigkeit, Chlorid, Eisen, Ammonium, Sulfat.
- g) Das wieder zu versickernde Wasser ist durch Eigenüberwachung zu Beginn der Grundwasserhaltungsmaßnahme und danach 14-tägig auf folgende Parameter zu untersuchen: Nitrat
- h) Werden die oben genannte Überwachungswerte überschritten, ist die jeweils zuständige Untere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen und das weitere Vorgehen hinsichtlich der Wiederversickerung abzustimmen.
- i) Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind wöchentlich der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Sollte innerhalb der Baugrube kein Wasser entnommen werden (trockene Baugrube) und somit auch kein Wasser verrieselt werden müssen, ist dieses im Betriebstagebuch unter Bemerkungen festzuhalten (z. B. kein Wasseranfall, trockene Baugrube, daher keine Überwachungswerte).

- j) Eine Verrieselung auf den an die Baugrube angrenzenden Flächen ist zu priorisieren.

1.3.3 Hinweise

- a) Diese Erlaubnis ersetzt nicht unter Umständen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen notwendige Genehmigungen, insbesondere Genehmigungen nach den Vorschriften des



- Bau-, Gesundheits- und Gewerberechts oder Satzungsrechts. Private Rechte Dritter bleiben unberührt.
- b) Nach Abschluss der Bauausführung ist für die dauerhafte Einleitung von Niederschlagswasser der KKÜS die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden zu beantragen.
 - c) Sollte eine Bauzeitverlängerung bzw. die damit verbundene Erhöhung der Entnahmemengen notwendig werden, sind die jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden frühzeitig hinsichtlich der Einvernehmensherstellung zu beteiligen.
 - d) Das Grundwasser ist vor jedem Schadstoffeintrag zu schützen. Auf § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes, der bestimmt, dass ein Gewässerverschmutzer für einen evtl. entstandenen Schaden haftet, wird hingewiesen.
 - e) Auf die Vorgaben des Niedersächsischen Wassergesetzes bezüglich der Wasserentnahmegebührenpflicht (§ 21 ff. NWG) wird hiermit hingewiesen.
 - f) Die unter 1.3 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen lassen die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über Kostentragungs- und Schadensersatzpflichten unberührt. Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer, die auf die beantragte Baumaßnahme zurückzuführen sind, hat der Erlaubnisinhaber dem jeweiligen Unterhaltspflichtigen zu ersetzen.
 - g) Sofern durch die Grundwasserentnahme Schäden an umliegenden Grundstücken/umliegende bauliche Infrastruktur zu befürchten sind, bleibt die Festlegung weiterer Auflagen, z.B. ein Beweissicherungsverfahren, vorbehalten.

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die schriftlichen Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten, auch in Erwidern zu Stellungnahmen und Einwendungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

1.5 Vorbehalte

- a) Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Vermeidungs- und / oder Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Vermeidungs- und / oder Kompensationsmaßnahmen bzw. eine Ersatzzahlung festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil die Bauausführung und / oder der Betrieb der Leitung zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft führen als vorhergesehen und prognostiziert.



- b) Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Ausführungsplanung, Baudurchführung bzw. -tätigkeit, der Festlegung von Methodenstandards usw. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.
- c) Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.6 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen, Korrekturen der Planunterlagen oder Vorbehalte in diesem Beschluss oder durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.7 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

1.8 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung und Beschreibung der Vorhaben

Die hier planfestgestellten Vorhaben betreffen den Landabschnitt Nord der Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4. Die Gesamtvorhaben sollen der Übertragung von durch Offshore-Windenergieparks erzeugter elektrischer Energie zum Festland einschließlich der Einspeisung in das Übertragungsnetz dienen. Die Förderung und geordnete Steuerung der Windenergie auf See ist ein zentraler Baustein der sich aktuell im Wandel befindlichen Energieerzeugung in Deutschland. Dabei ist insbesondere die Erzeugung von Windenergie im Norden und deren Übertragung in den Süden Deutschlands durch leistungsfähige Netze sicherzustellen. In diesen Gesamtkontext ordnet sich die Realisierung der beiden vorbezeichneten Projekte DolWin4 und BorWin4 ein, weshalb diese gemäß dem Bundesbedarfsplan unter den Nummern 78 und 79 gelistet sind, womit an ihnen nach § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplanungsgesetzes ein



überragendes öffentliches Interesse besteht. Die beiden Vorhaben sind insgesamt in die sieben folgenden Genehmigungsabschnitte eingeteilt:

<u>Bezeichnung des Genehmigungsabschnitts</u>	<u>Länge</u>
Offshore-Konverterplattform bis 12 Seemeilen-Grenze („AWZ“)	DolWin4 ca. 26 km / BorWin4 ca. 90 km
12 Seemeilen-Grenze bis Anlandungspunkt Hilgenriedersiel („Küstenmeer“)	ca. 34 km
Anlandungspunkt Hilgenriedersiel bis Emden („Landabschnitt Nord“)	ca. 43 km
Emden bis Wietmarschen/Geeste („Landabschnitt Parallelführung A-Nord“)	ca. 100 km
Wietmarschen/Geeste bis Hanekenfähr (Landstation Lingen („Landabschnitt Süd“))	ca. 11,5 km
Konverterstation im Bereich NVP („Landstation“)	---
Landstation bis NVP Hanekenfähr („AC-Anbindungsleitung“)	ca. 3 km

Der hier planfestgestellte Landabschnitt Nord bildet damit einen wesentlichen Teil der insgesamt etwa 215 km langen Trasse des Vorhabens DolWin4 und der insgesamt ca. 280 km langen Trasse des Vorhabens BorWin4.

Im Offshore-Netzentwicklungsplan wird das Gesamtvorhaben DolWin4 unter der Bezeichnung NOR-3-2 geführt, das Gesamtvorhaben BorWin4 unter der Bezeichnung NOR-6-3. Die durch die Vorhaben zu verbindenden Offshore-Windparkflächen sind die Flächen N-3.5 und N-3.6 (DolWin4) sowie die Flächen N-6.6 und N-6.7 (BorWin4).

Für den Genehmigungsabschnitt „Küstenmeer“, der von der 12 Seemeilen-Grenze bis zum Anlandepunkt Hilgenriedersiel reicht, wurden die entsprechenden Planfeststellungsbeschlüsse für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die auch insoweit die zuständige Planfeststellungsbehörde ist, bereits erlassen (mit Beschlüssen vom 22.12.2021 unter den Az. 4149-05020-116 bzw. -117). Ebenfalls durch die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr genehmigt wurde der Genehmigungsabschnitt „Landabschnitt Süd“ für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.03.2024 (unter dem Az. 4149-05020-117). Außerdem hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mit Beschluss vom 06.03.2024 den Planfeststellungsbeschluss für den Genehmigungsabschnitt „AWZ“ für das Vorhaben BorWin4 erlassen (unter dem Az. BSH/5121/BorWin4 und BorWin delta/PFV) nachdem der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben DolWin4 für den Genehmigungsabschnitt „AWZ“ bereits am 20.12.2023 ergangen war (unter dem Az. BSH/5121/DolWin4 und DolWin delta/PFV). Für die übrigen Genehmigungsabschnitte werden ebenfalls jeweils separate Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Eine Ausnahme dazu bildet lediglich die zu errichtende Konverterstation im Bereich des Netzverknüpfungspunktes Hanekenfähr („Landstation“). Da das Übertragungsnetz in Deutschland überwiegend die Wechselstromtechnik verwendet, die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 jedoch Gleichstrom übertragen, ist die Errichtung



einer solchen Konverterstation erforderlich. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Genehmigung dieses Bauwerks jedoch im Wege eines gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erreichen.

Der Landabschnitt Nord beider Vorhaben beginnt am Anlandungspunkt Hilgenriedersiel, dort beginnend mit der südlich des Hauptdeiches zu errichtenden Übergangsmuffe zwischen Seekabel und Landkabel, und reicht bis nach Emden, dort endend mit dem Beginn der Parallelführung mit dem Genehmigungsabschnitt „Landabschnitt Parallelführung A-Nord“ bzw. der südlichen Grenze des Flurstücks, auf dem eine Kabel-Kabel-Übergabestation (KKÜS Emden-Widdelswehr) errichtet werden soll (für eine detaillierte Beschreibung des Trassenverlaufs siehe die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.3.2.1** dieses Bescheids).

Diese KKÜS einschließlich ihrer Anbindung ist nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG ebenfalls Gegenstand der eingereichten Antragsunterlagen und stellt eine für den Betrieb von Energieleitungen notwendige Anlage dar. Die Länge beider Erdkabelanlagen (je 155 km Länge an Land für DolWin4 und BorWin4) stellt erhöhte Anforderungen an die Durchführung der Gleichspannungsinbetriebnahmeprüfung und an die Lokalisierung von potentiellen Isolierungsfehlern während des Betriebs, denen durch die Errichtung der geplanten KKÜS Rechnung getragen werden soll.

Darüber hinaus plant die Vorhabenträgerin im Rahmen der mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben den Bau einer Repeaterstation. Hintergrund ist, dass die Vorhabenträgerin ihr eigenes und unabhängiges Nachrichtennetz zur Durchführung und Unterstützung zahlreicher Prozesse des Netzbetriebs und der Systemführung unterhält. Dieses Nachrichtennetz, welches auch der Büro- und Sprachkommunikation im Verwaltungsumfeld zur Verfügung gestellt wird, besteht aus Lichtwellenleitern, durch die optische Signale übertragen werden. Bei besonders großen Distanzen ist eine Verstärkung dieser Signale erforderlich, die bei der Vorhabenträgerin in sog. Nachrichtentechnik-Verstärkerstationen – auch Repeaterstationen genannt – erfolgt. Im Rahmen der hiesigen Vorhaben ist eine solche Repeaterstation erforderlich, da die optischen Signale, die den Landabschnitt Nord über die Offshore-Übertragungstrecken erreichen, bereits derart abgeschwächt sind, dass eine Verstärkung unmittelbar landseitig sinnvoll ist. Aus diesem Grund wird die Repeaterstation im Bereich der Anlandung (SLN00_0+000) geplant und errichtet. Bei der Repeaterstation handelt es sich, wie bei der KKÜS, um eine nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG für den Betrieb von Energieleitungen notwendige Anlage, die ebenfalls Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens ist.

Neben den Erdkabelsystemen DolWin4 und BorWin4 selbst bilden die KKÜS und die Repeaterstation einschließlich der jeweiligen LWL-Nebenachsen damit den Antragsgegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens.

2.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 ist gem. § 6 i.V.m. Ziff. 19.11 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die „Errichtung und Betrieb eines Erdkabels nach § 5 Abs. 5 Bundesbedarfsplangesetz“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.



Die Anlage 10 der Planunterlagen entspricht den Anforderungen des § 16 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG (UVP-Bericht) in Anlage 10.1 enthalten. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch dieses Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die nach § 24 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen findet sich in diesem Beschluss unter Punkt 2.2.2.9.2. Die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Abwägung nach § 25 UVPG schließen daran an.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Netzanbindung von Offshore-Windkraftanlagen mittels Hochspannungsleitung bedarf gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG der Planfeststellung. Rechtsgrundlage für das vorliegende Netzanbindungssystem ist indes § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG, da die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 im Bundesbedarfsplan – Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG – in den Nummern 78 und 79 über die Kennzeichnung mit dem Buchstaben „E“ als Erdkabel zur Höchstspannungsgleichstrom-Übertragung im Sinne des § 2 Abs. 5 BBPIG ausgewiesen sind. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gem. § 43 Abs. 4 die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 43a ff. EnWG.

2.2.1.2 Zuständigkeit

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 11.1.1.2 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

2.2.1.3 Verfahrensablauf

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 28.02.2023 beantragt, den Plan für das Vorhaben Nr. 78 Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DolWin4) zur Netzanbindung der Offshore-Plattform DolWin delta einschließlich der Leerrohre für das Vorhaben Nr. 79 Grenzkorridor II - Hanekenfähr (BorWin4) zur Netzanbindung der Offshore-Plattform BorWin delta Bestandteil „Anlandungspunkt Hilgenriedersiel – Emden / Landabschnitt Nord“ festzustellen und das Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 EnWG durchzuführen.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltstudie ist als Anlage 10, Teil 10.1 Teil der Planunterlagen. Das Anhörungsverfahren wurde am 07.03.2023 eingeleitet. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 20.03.2023 bis zum 19.04.2023 nach § 3 Abs. 1 PlanSiG über die Internetseite der NLStBV. Darüber hinaus lagen die Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei den Samtgemeinden Hage und Brookmerland, den Gemeinden Hinte, Ihlow und Rastede sowie den Städten Norden, Emden und Papenburg zur Einsichtnahme aus. Die



Frist zur Äußerung endete am 19.05.2023. Da mehrere Auslegungsgemeinden eine Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener nicht vollständig durchgeführt hatten, entschied die NLStBV als Planfeststellungsbehörde diese Betroffenen zu beteiligen. Letztlich sind insgesamt 11 Einwendungen und 45 Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen, die sich im Wesentlichen zu folgenden Punkten geäußert haben: Vollständigkeit der Planunterlagen, gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, Eingriffe in Natur und Landschaft, Trassenverlauf und Bewirtschaftungerschwernisse bzw. Wertminderungen von Grundstücken.

Der Erörterungstermin wurde am 26.09.2023 in Emden durchgeführt. Die Einwender und Träger öffentlicher Belange trugen im Vergleich zu den vorbenannten wesentlichen Aspekten insgesamt keine weiteren Punkte vor, die der Planfeststellungsbehörde nicht im Wesentlichen schon aus der Öffentlichkeitsbeteiligung bekannt waren, sondern vertieften bzw. wiederholten den Vortrag insoweit (für weitere Details und den Ablauf des Erörterungstermins wird auf das von der Planfeststellungsbehörde erstellte Ergebnisprotokoll zum Erörterungstermin vom 05.10.2023 verwiesen).

Mit Antrag vom 07.06.2023 stellte die Vorhabenträgerin einen (ersten) Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 44c EnWG. Dieser erfasste die Durchführung von Bodenauf- und Bodenabtragarbeiten, die für die Errichtung der KKÜS Emden-Widdelswehr erforderlich sind (vgl. dazu Anlage 3.4 der Planunterlagen). Der Antrag der Vorhabenträgerin wurde mit Bescheid vom 25.07.2023 positiv beschieden und erlaubte der Vorhabenträgerin die Durchführung von Geländeauf- bzw. Geländeabtragarbeiten zur Vorbereitung der Errichtung der KKÜS und die Erschließung der Baustelleneinrichtungsflächen auf dem relevanten Flurstück durch Errichtung einer entsprechenden Zuwegung. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns wurde samt verschiedener Nebenbestimmung, insbesondere in Bezug auf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Anlage 8.1 und 8.3 der Planunterlagen), erteilt. Für weitere Details wird auf den Bescheid der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 25.07.2023 unter dem Az. 4151-05020-116/117 DolWin4/ BorWin4 LA Nord verwiesen.

Mit Antrag vom 26.01.2024 stellte die Vorhabenträgerin einen (zweiten) Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 44c EnWG. Dieser erfasste die Durchführung von Arbeiten der Baufeldfreimachung, namentlich die Gehölzentfernung, die Abtragung des Oberbodens und die teilweise Vergrämung wegen der vorhabenbedingten Betroffenheit von Brutvorkommen in bestimmten Sektionen. Der Antrag der Vorhabenträgerin wurde mit Bescheid vom 14.02.2024 positiv beschieden und erlaubte der Vorhabenträgerin die Durchführung der vorbenannten Maßnahmen der Baufeldfreimachung in bestimmten Sektionen der geplanten Trassierung. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns wurde samt verschiedener Nebenbestimmung, insbesondere in Bezug auf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Anlage 8.1 und 8.3 der Planunterlagen), erteilt. Für weitere Details wird auf den Bescheid der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 14.02.2024 unter dem Az. 4151-05020-116/117 DolWin4/ BorWin4 LA Nord verwiesen.



2.2.1.4 Bewertung

Der Planfeststellungsbeschluss entspricht den verfahrensrechtlichen Anforderungen. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind den rechtlichen Vorgaben des § 43a EnWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG sowie der §§ 2 ff. PlanSiG entsprechend beteiligt worden. Die Auslegung der Planunterlagen entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Der notwendige Umfang der auszuliegenden Unterlagen wurde zwischen der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde vorab abgestimmt.

2.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Die Vorhaben DolWin4/BorWin4 vom Anlandepunkt bei Hilgenriedersiel bis zur KKÜS Emden-Widdelswehr stehen mit dem materiellen Recht im Einklang. Errichtung und Betrieb der Vorhaben im Landabschnitt Nord sind zulassungsfähig. Die Vorhaben sind im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten und erfüllen unter Berücksichtigung der festgestellten Nebenbestimmungen die maßgeblichen rechtlichen und technischen Anforderungen.

Der Umfang der materiell-rechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 VwVfG), ist neben dem EnWG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb grundsätzlich im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG).

Die Vorhaben halten sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen wird dargestellt, dass sowohl abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht als auch zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen beachtet wurden, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 43 Abs. 3 EnWG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben.



Das für alle Fachplanungen bestehende Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn der Fachplan zur Verwirklichung der Ziele des jeweiligen Planungsgesetzes vernünftigerweise geboten erscheint; die Unausweichlichkeit eines Vorhabens ist nicht Voraussetzung der Planrechtfertigung.¹

Maßgeblich sind hiernach im Verfahren der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 die Ziele des § 1 EnWG. Die Planfeststellungsbehörde hat danach zu prüfen, ob unter der Maßgabe der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (Zielkonformität) für das Energieleitungsvorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht.²

Ist ein Vorhaben nach § 43 Abs. 1 EnWG im Bundesbedarfsplan aufgenommen, stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens gem. § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG fest³; eine gesetzliche Bedarfsfeststellung ist verbindlich.⁴ Die Realisierung im Bedarfsplan aufgeführter Vorhaben ist gem. § 1 Abs. 1 BBPIG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Derartige Vorhaben entsprechen qua Aufnahme in den Bedarfsplan den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Feststellungen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und zum vordringlichen Bedarf sind gem. § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG für die Planfeststellungsbehörde und die Betreiber von Übertragungsnetzen verbindlich.

Die Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4 sind in den Nummern 78 und 79 im Bundesbedarfsplan – Anlage zu § 1 Abs. 1 des BBPIG - aufgeführt. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG besteht an ihnen damit nicht nur ein überragendes öffentliches Interesse, sondern ist für sie nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG i.V.m. § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Die beiden Vorhaben sind insgesamt in sieben Genehmigungsabschnitte eingeteilt, zu denen der mit Antrag vom 28.02.2023 zur Planfeststellung beantragte hiesige Landabschnitt Nord (LA Nord) zählt. Damit steht für die Planfeststellung verbindlich fest, dass die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 den Zielsetzungen des § 1 EnWG entsprechen und die erforderliche Planrechtfertigung gegeben ist.

Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel hinsichtlich der Bedarfsfestlegung und damit der Planrechtfertigung für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4. Denn auch ungeachtet der verbindlichen Feststellung im Bundesbedarfsplan besteht auch der Sache nach ein dringlicher Bedarf für die Verwirklichung beider Vorhaben. Durch die Verbindung der Offshore-Windparkflächen N-3.5 und N-3.6 über das Vorhaben DolWin4 sowie N-6.6 und N-6.7 über das Vorhaben BorWin4 mit dem deutschen Stromnetz dienen die Vorhaben unmittelbar der Verwirklichung der energierechtlichen Zielvorstellungen des Gesetzgebers, welche in § 1 Abs. 1 EnWG

¹ BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023, 7 VR 3/23, juris Rn. 25; BVerwG, Beschl. v. 12.07.2017, 9 B 49/16, juris Rn. 4; BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 2/16, DVBl 2017, 1039, 1041 Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 26.04.2007, 4 C 12/05, BVerwGE 128, 358 Rn. 45.

² OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.03.2020, 11 A 7/18, juris Rn. 119; Missling/Dix/A. Lippert, in: Theobald/Kühling, Energierecht, EnWG, § 43 Rn. 74, Stand: 118. EL November 2022.

³ amtl. Begr., BT-Drs. 17/126386, S. 16.

⁴ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, 9 A 7/21, juris Rn. 17; BVerwG, Urt. v. 27.07.2021, 4 A 13/19, juris Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 16.03.2021, 4 A 10/19, juris Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 03.11.2020, 9 A 12/19, juris Rn. 106; BVerwG, Urt. v. 02.07.2020, 9 A 19/19, BVerwGE 169, 94 Rn. 59; BVerwG, Beschl. v. 22.06.2017, 4 A 18/16, NVwZ 2018, 332 Rn. 17 m.w.N.



festgehalten sind. Diese bestehen darin eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, zunehmend basierend auf erneuerbaren Energien, zu gewährleisten.

Zudem und vor allem dienen beide Vorhaben dem Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen und Verstärkung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

Nach § 3 Abs. 1 KSG werden die Treibhausgasemissionen der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % (Nr. 1) und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 % gemindert. Für das Jahr 2045 ist in § 3 Abs. 2 Satz 1 KSG die Erreichung einer Netto-Treibhausgasneutralität vorgesehen. Nach dem Jahr 2050 sollen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 KSG negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Damit wird der in Art. 20a GG normierten Verpflichtung des Staats zum, die auf Grundlage der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch auf die Herstellung von Klimaneutralität zielt⁵, Rechnung getragen.

Die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 ermöglichen die Zunahme einer CO₂-freien Stromversorgung, indem sie dazu beitragen, den Anteil fossiler Energieträger am deutschen Strommix sukzessive zu reduzieren und den weiterhin bestehenden Bedarf durch die Gewinnung erneuerbarer Windenergie zu decken. Angesichts des wachsenden Anteils erneuerbarer Energien, die häufig nicht dort erzeugt werden, wo der Strombedarf am größten ist, nimmt der Bedarf an überregionalem Stromtransport zu. Die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 dienen damit nicht nur der Anbindung, sondern sind ebenfalls notwendig, um die Verteilung erneuerbarer Energien, in diesem Fall der in der Nordsee gewonnenen Windenergie, zu gewährleisten. Damit werden durch die hiesigen Vorhaben zugleich die nationalen Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Im Netzentwicklungsplan (NEP) Strom 2035 sind die Vorhaben DolWin4 (NOR-3-2) und BorWin4 (NOR-6-3) jeweils mit einer ausgelegten Übertragungsleistung von 900 MW und einer geplanten Fertigstellung bis 2028 bzw. 2029 ausgewiesen. Beide Vorhaben wurden von der Bundesnetzagentur in der Bestätigung des NEP Strom 2035 (2021) für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden. In der Bestätigung der Bundesnetzagentur des NEP Strom 2037/2045 (2023) werden beide Vorhaben zudem als Teil des sogenannten Startnetzes Offshore angesehen. Das Startnetz bildet dabei das Netzmodell, von dem ausgehend alle weiteren Prüfungen durchgeführt werden. Im Hinblick auf die künftige Entwicklung des deutschen Stromnetzes werden die Vorhaben DolWin4 (NOR-3-2) und BorWin4 (NOR-6-3) also als bereits durchgeführt vorausgesetzt. Sowohl im NEP Strom 2035 als auch im NEP Strom 2037/2045 wird die Übertragungskapazität zudem mit 900 MW je Vorhaben angegeben. Damit korrespondiert die Übertragungskapazität mit der voraussichtlich installierten Leistung der Windparkflächen N-3.5 und N-3.6 (420 und 480 MW) sowie der Flächen N-6.6 und N-6.7 (630 und 270 MW), wie sie im nach §§ 4 ff. WindSeeG festgelegten Flächenentwicklungsplan (FEP) des Jahres 2020 und 2023 des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BHS) für die jeweiligen Flächen ausgewiesen ist. Auch daraus folgt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit beider Vorhaben.

⁵ BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a., juris.



Die Planfeststellungsbehörde kann auf die Darlegungen des NEP Strom 2035 und 2037/2045 und des FEP (2020 und 2023) sowie den diesen Plänen zugrundeliegenden Ermittlungen und Bewertungen der Bundesnetzagentur zurückgreifen. Aufgrund der Erstellung der NEP und FEP in einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren und der ebenfalls gesetzlich vorgesehenen Bestätigung durch die fachlich unabhängige Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde sind diese eine besonders geeignete Quelle für die in ihm getroffenen Annahmen (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12.03.2020, 11 A 7/18, juris Rn. 122 ff.). Den von der Bundesnetzagentur als der zuständigen Regulierungsbehörde geprüften und bestätigten energiewirtschaftlichen und klimarelevanten Daten kommt ein relevantes Gewicht zu, welches vorbehaltlich ersichtlicher Fehler der Prüfung der Planrechtfertigung zugrunde gelegt werden kann. Auch unter Einbeziehung der in diesen Plänen getroffenen Erwägungen sind die Vorhaben DolWin 4 und BorWin 4 vernünftigerweise geboten.

Über beide Vorhaben können jeweils 900 MW aus erneuerbaren Energien in das Stromnetz eingespeist werden. Die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 tragen mithin zu einem Ausbau der CO₂-freien Stromversorgung der Bundesrepublik und dadurch zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele bei. Durch die Realisierung dieser Vorhaben wird nicht nur die Integration erneuerbarer Energien gefördert, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung einer nachhaltigen, zuverlässigen und umweltverträglichen Energieversorgung geleistet.

2.2.2.2 Abschnittsbildung

Der durch diesen Bescheid planfestgestellte Landabschnitt Nord vom Anlandepunkt Hilgenriedersiel bis zur KKÜS Emden-Widdelswehr ist sachgerecht und unter vollständiger Abwägung aller planungsrelevanten Interessen gebildet worden.

Das Gesamtvorhaben DolWin4/BorWin4 umfasst die Errichtung einer ca. 215 km (DolWin4) sowie einer ca. 280 km (BorWin4 – Leerrohranlage) langen Gleichstromleitung von der Offshore-Plattform DolWin delta bis zum Netzverknüpfungspunkt Hanekenfähr. Die Vorhabenträgerin plant, die Netzanbindung DolWin4/BorWin4 nach den in der Anlage zum Bundesbedarfsplan unter Nr. 78 und Nr. 79 benannten Abschnitten – Grenzkorridor II bis Emden – Emden bis Wietmarschen/Geeste – Wietmarschen/Geeste bis Hanekenfähr – zu verwirklichen und hierfür separate Planfeststellungsverfahren zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren für die Konverterstation am Netzverknüpfungspunkt Hanekenfähr wird von dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück nach dem BImSchG durchgeführt.

Für die Trasse vom Grenzkorridor II bis Emden hat die Vorhabenträgerin eine Unterteilung in den ca. 34 km langen seeseitigen „Küstenabschnitt“ und den ca. 43 km langen „Landabschnitt Nord“ und damit eine getrennte Zulassung beantragt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss lässt dementsprechend nur den Landabschnitt Nord zu.

Jenseits der 12-Seemeilen-Zone, in der Ausschließlichen Wirtschaftszone und somit außerhalb des deutschen Staatsgebietes, ist für ca. 26 km (DolWin4) bzw. ca. 90 km (BorWin4) nach § 2 Abs. 1 u. 2 SeeAnIG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SeeAnIG das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die Planfeststellung der Vorhabens zuständig. Von der 12-Seemeilen-Zone bis zum Netzverknüpfungspunkt Hanekenfähr ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständige Planfeststellungsbehörde, ausgenommen der



Abschnitt Emden bis Wietmarschen/Geeste („Landabschnitt Parallelführung A-Nord“). Die Zuständigkeit für die Planfeststellung des vorgenannten Abschnitts liegt bei der Bundesnetzagentur, § 2 Abs. 1, 2 NABEG i.V.m. § 1 Nr. 2 Planfeststellungszuweisungsverordnung i.V.m. Nrn. 78 und 79 der Anlage zum Bundesbedarfsplan. Für den Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ergibt sich also bereits aus der partiellen Zuweisung der Zuständigkeit an die Bundesnetzagentur im Mittelteil des landseitigen Trassenverlaufs eine Abschnittsbildung. Sowohl die getrennte Zulassung dieser Abschnitte einschließlich der weiteren Unterteilung des Abschnitts Grenzkorridor II bis Emden in den Küstenabschnitt und den Landabschnitt Nord ist sachgerecht.

Die Abschnittsbildung im energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren ist sachgerecht und planungsrechtlich zulässig. Zwar gilt im Fachplanungsrecht das Gebot einer einheitlichen Planungsentscheidung. Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung, die eine richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebots darstellt, ist gleichwohl in der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt.⁶ Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer linienförmigen komplexen Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann, um die Probleme angemessen bewältigen zu können. Dritte haben grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem Bescheid entschieden wird.⁷ Der der Planfeststellungsbehörde beim Nachvollziehen der Abschnittsbildung zukommende Abwägungsspielraum besteht nicht unbegrenzt, sondern unterliegt Einschränkungen. Die Abwägung findet eine Grenze dort, wo Teilabschnitte ohne sachlichen Bezug auf eine konzeptionelle Gesamtplanung gebildet werden, da Teilabschnitte Zwangspunkte für Folgeabschnitte setzen. Voraussetzung der Abschnittsbildung ist, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung gerecht werden kann und ein gebildeter Streckenabschnitt nicht der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Zudem dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf nach summarischer Prüfung keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Insoweit bedarf es eines vorläufigen positiven Gesamturteils hinsichtlich der Verwirklichung sämtlicher Abschnitte⁸. Ferner darf die Abschnittsbildung Dritte nicht in den Rechten dadurch verletzen, dass sie den durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich machte⁹. So muss den Inhabern betroffener Rechte in Folgeabschnitten bei aus dem Vorabschnitt resultierenden Zwangspunkten Gelegenheit zum Wahrnehmen des Rechtsschutzes gegeben werden.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung sachgerecht und inhaltlich nicht zu beanstanden.

Die Aufteilung der Gesamtvorhaben DolWin4/BorWin4 in jeweils mehrere Abschnitte rechtfertigt sich zunächst durch die abschnittsweise variierenden Zulassungsregime und behördlichen

⁶ BVerwG, Urt. v. 16.03.2021, 4 A 10/19, juris Rn. 57; BVerwG, Urt. v. 03.11.2020, 9 A 12/19, juris, Rn. 724; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017, 4 A 11/16, BVerwGE 159, 121 Rn. 31; BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73, 79 Rn. 26; BVerwG, Urt. v. 18.07.2013, 7 A 4/12, BVerwGE 147, 184 Rn. 50.

⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.09.1988 – 7 C 3.86, BVerwGE 80, 207 (215); BVerwG, Urteil vom 11.07.2001 – 11 C 14.00, BVerwGE 114, 364 (372).

⁸ BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308.

⁹ BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7/10, Rn 17c Abs. 1.



Zuständigkeiten. Der Abschnitt AWZ erfordert die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem WindSeeG durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die hieran anschließenden Abschnitte Küstenmeer und Landabschnitt Nord werden in einem Planfeststellungsverfahren nach EnWG durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zugelassen. Der Teilabschnitt Küstenmeer wurde durch Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 22.12.2021 (Az. 4149-05020-117) bereits zugelassen. Das Planfeststellungsverfahren für den Landabschnitt der Parallelführung A-Nord wird auf Grundlage des NABEG in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durchgeführt, während der Landabschnitt Süd wiederum die Durchführung eines im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr liegenden Planfeststellungsverfahrens nach EnWG verlangt. Es liegt nahe, die Aufteilung des Gesamtvorhabens in Abschnitte unter maßgeblicher Berücksichtigung der jeweils geltenden Planfeststellungsregime und behördlichen Zuständigkeiten vorzunehmen.

Die Rechtfertigung der Bildung der getrennten Abschnitte Küstenmeer auf der einen und Landabschnitt Nord auf der anderen Seite resultiert aus technischen Anforderungen bei der Leitungsverlegung sowie hieraus unterschiedlichen Eingriffswirkungen. In der Konsequenz bestehen see- und landseitig sehr verschiedenen Interessenlagen und hiermit einhergehend entsprechend unterschiedliche Betroffenheiten von Trägern öffentlicher Belange. Auch betrifft der Abschnitt Küstenmeer kaum Privatbelange, weshalb der Schwerpunkt des Konfliktpotentials in natur- und landschaftsrechtlichen Belangen zu sehen ist. Diese Belange wurden im für den Abschnitt Küstenmeer mit Bescheid der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 22.12.2021 (Az.: 4149-05020-117) erteilten Planfeststellungsbeschluss ermittelt, bewertet und abgewogen. Die insoweit durch die Planung für den Abschnitt Küstenmeer betroffenen natur- und landschaftsrechtlichen Belange weisen keine bzw. allenfalls kaum inhaltliche Schnittmengen mit den durch die Planung für den Abschnitt Landabschnitt Nord berührten natur- und landschaftsrechtlichen Belangen auf. Anders als im Abschnitt Küstenmeer berührt die Planung für den Landabschnitt Nord zudem in erster Linie Grundeigentum Dritter. Insbesondere werden durch die Planung der Vorhabenträgerin im Landabschnitt Nord landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Neben den inhaltlich unterschiedlichen Betroffenheiten weichen die Auswirkungen beider Abschnitte auch in räumlicher Hinsicht stark voneinander ab. Während die Auswirkungen des ca. 34 km langen Abschnitts Küstenmeer die Gebiete der Stadt Norderney, der Samtgemeinde Hage und der Gemeinde Dornum betrafen, werden im ca. 43 km langen Landabschnitt Nord unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Grundstücke in den Samtgemeinden Hage (Flächenbetroffenheiten in den Gemeinden Hagermarsch, Lüttestburg und Halbermond) und Brookmerland (Flächenbetroffenheiten in den Gemeinden Marienhaf, Upgant-Schott, Osteel, und Wirdum), den Gemeinden Hinte, Ihlow und Rastede sowie den Städten Norden, Emden und Papenburg beansprucht. Diese unterschiedlichen räumlichen Auswirkungen untermauern, dass die beiden Vorhaben DolWin4/BorWin4 in ihrer räumlichen und inhaltlichen Dimension sowohl bei der Erarbeitung der Planunterlagen als auch der Durchführung des/der Planfeststellungsverfahrens(s) ohne eine Abschnittsbildung nur schwer zu handhaben wären.

Vor diesem Hintergrund ermöglicht die seitens der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung eine sinnvolle und zeitgerechte planungsrechtliche Problembewältigung des Vorhabens unter Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen und ist damit auch inhaltlich ge-



rechtfertigt. Die vorgenommene Abschnittsbildung des Abschnitts Küstenmeer und des Landabschnitts Nord entbehrt nicht der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung.

Eine darüber hinausgehende selbständige Funktion der einzelnen Abschnitte einer Stromleitung ist keine Voraussetzung der Abschnittsbildung. Während die Rechtsprechung im Bereich der Straßenplanung grundsätzlich eine eigenständige Verkehrsfunktion jedes einzelnen Abschnitts zur Verhinderung eines Planungstorsos fordert,¹⁰ ist eine entsprechende eigenständige Abschnittsbedeutung vom BVerwG für Schienen seit jeher verneint worden¹¹ und hat das BVerwG das Erfordernis einer eigenständigen Abschnittsfunktion mit Urteil vom 15.12.2016 auch für Leitungsabschnitte des Höchstspannungsnetzes verneint.¹² Das BVerwG hat entschieden, dass das Erfordernis einer selbständigen Funktion eines Abschnitts für das Energieleitungsrecht ebenso zu verneinen ist, wie für die Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen. Damit war die Abschnittsbildung unabhängig davon, dass jedem einzelnen Abschnitt ohne die weiteren Abschnitte der Leitung keine eigenständige Funktion zukommt, zulässig.

Die Abschnittsbildung scheitert auch nicht daran, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens von vornherein unüberwindbare Hindernisse entgegenstünden. Dies ist Ergebnis der erforderlichen prognostischen Betrachtung der Verwirklichung der übrigen Planungsabschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.¹³ Im Rahmen der planerischen Gesamt abwägung kann sich die Planfeststellungsbehörde ein vorläufig positives Gesamturteil dahingehend bilden, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Für den Genehmigungsabschnitt „Küstenmeer“ wurden die entsprechenden Planfeststellungsbeschlüsse für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bereits erlassen (mit Beschlüssen vom 22.12.2021 unter den Az. 4149-05020-116 bzw. -117). Ebenfalls durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr genehmigt wurde der Genehmigungsabschnitt „Landabschnitt Süd“ für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.03.2024 (unter dem Az. 4149-05020-117). Außerdem hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mit Beschluss vom 06.03.2024 den Planfeststellungsbeschluss für den Genehmigungsabschnitt „AWZ“ für das Vorhaben BorWin4 erlassen (unter dem Az. BSH/5121/BorWin4 und BorWin delta/PFV) nachdem der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben DolWin4 für den Genehmigungsabschnitt „AWZ“ bereits am 20.12.2023 ergangen war (unter dem Az. BSH/5121/DolWin4 und DolWin delta/PFV). Die übrigen Planfeststellungsbeschlüsse sind nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt des Erlasses des hiesigen Bescheids noch nicht ergangen.

Auch die Rechtsschutzinteressen der durch die Gesamtvorhaben DolWin4/BorWin4 potentiell Betroffenen werden durch die Abschnittsbildung gewahrt. Soweit entsprechende Zulassungen bereits wurden bzw. noch zu erteilen sind, ist es den vorhabenbedingt in einem bestimmten Abschnitt in eigenen Rechten und Interessen berührten Betroffenen nicht verwehrt, auch im

¹⁰ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009, 9 A 64/07, BVerwGE 134, 308 Rn. 113.

¹¹ BVerwG, Beschl. v. 30.12.1996, 11 VR 25/95, NVwZ-RR 1997, 525, 526.

¹² BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73 Rn. 28; darauf Bezug nehmend OVG Greifswald, Beschl. v. 31.05.2018, 5 KM 213/18, juris Rn. 31.

¹³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 14.06.2017, 4 A 11/16, BVerwGE 159, 121 Rn. 34; BVerwG, Urt. v. 28.04.2016, 9 A 9/15, BVerwGE 155, 91 Rn. 43; BVerwG, Urt. v. 06.11.2013, 9 A 14/12, BVerwGE 148, 373, Rn. 151.



Hinblick auf etwaige aus einem Folgeabschnitt resultierenden Beeinträchtigungen effektiven Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

2.2.2.3 Variantenprüfung

Die von der Planfeststellungsbehörde durchzuführende Gesamtabwägung im Sinne des § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG erfordert grundsätzlich eine wertende Betrachtung aller in Betracht kommenden Trassenvarianten, sowohl was die technische Durchführung als auch die örtliche Trassierung der Vorhaben betrifft. Im hiesigen Beschluss sind etwaige Trassierungsalternativen vor dem Hintergrund der jüngsten gesetzlichen Novellierung nur in einem eingeschränkten Umfang zu überprüfen. Mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 405 v. 28.12.2023) hat der Gesetzgeber unter anderem den § 43 Abs. 3b EnWG eingefügt. Nach § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG ist die nach Landesrecht zuständige Behörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den im jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen aufgrund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 43 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3a EnWG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Nach § 43 Abs. 3b Satz 2 EnWG enthält der Plan dazu auch Erläuterungen zur Auswahlentscheidung des Vorhabenträgers einschließlich einer Darstellung der hierzu ernsthaft in Betracht gezogenen Alternativen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll durch die neue Vorschrift des § 43 Abs. 3b EnWG dem besonders hohen Gewicht des Aspekts des beschleunigten Ausbaus von Hochspannungsanlagen im Rahmen der Güterabwägung des § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG auch innerhalb der Alternativenprüfung Rechnung getragen werden. Da die Prüfung von Ausführungsvarianten regelmäßig besonders zeitaufwändig ist, gefährdet eine detaillierte Prüfung jeder ernsthaft in Betracht kommenden Alternative nach Auffassung des Gesetzgebers die Erreichung nationaler Klimaschutzziele und damit auch die grundrechtsgeschützte Freiheit der nachfolgenden Generationen, zu deren Schutz der Staat verpflichtet ist. Zudem muss laut Gesetzesbegründung bei der Prüfung von Trassenvarianten auch berücksichtigt werden, dass sich ein alternativer Standort eines Infrastrukturprojekts ggf. auf einzelne Belange günstig auswirken kann, dieser neue Standort jedoch daran anknüpfende neue Problemfragen aufwirft. Dementsprechend habe – so die Gesetzesbegründung weiter – die bisherige Planungspraxis gezeigt, dass eine umfassende Prüfung von Standortalternativen nicht nur dem gesetzgeberischen Beschleunigungsanliegen in Bezug auf den Ausbau erneuerbarer Energien zuwiderliefe, sondern zudem auch häufig mit einer ausführlichen Alternativenprüfung kein eindeutiger Vorteil für die Prüfung der Gesamtauswirkungen eines Vorhabens einhergehe.¹⁴

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, die zuständige Planfeststellungsbehörde nur dann zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen zu verpflichten, wenn Ausführungsvarianten nach dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses im Raum stehen, die sich als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Gemeint ist ausweislich der Gesetzesbegründung eine vorauswählende Entscheidung, die in einem frühen Verfahrensstadium auf Grundlage grober Bewertungskriterien erfolgt. Gleichzeitig können

¹⁴ Siehe insgesamt BT-Drs. 20/9187, S. 157.



Erkenntnisgewinne im weiteren Verfahrensablauf dazu führen, dass eine Neubewertung der Vorzugswürdigkeit in Betracht kommender Alternativen notwendig ist. Außerdem steht es der zuständigen Planfeststellungsbehörde laut der Gesetzesbegründung frei, unter Berücksichtigung besonderer Umstände des konkreten Planungsprozesses Alternativen zu prüfen, bei denen eine mögliche eindeutige Vorzugswürdigkeit noch nicht feststeht. Dieser im Vergleich zur bisherigen Rechtslage veränderte Maßstab soll für Trassenvarianten und sonstige Ausführungsvarianten einschließlich der technischen Planung und der äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen gelten.¹⁵ Dieser novellierte Maßstab ist bei den nachfolgenden Erwägungen zugrunde zu legen.

Nach § 118 Abs. 50 Satz 1 EnWG kann der Träger eines Vorhabens einen gesamthaften Antrag auf Nichtanwendung der neuen Bestimmungen aus § 43 Abs. 3a, 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG stellen. Stellt der Vorhabenträger einen solchen Antrag bis zum Ablauf des 29.02.2024 nicht, sind die vorgenannten Vorschriften gemäß § 118 Abs. 50 Satz 2 EnWG im Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Diese Voraussetzungen für die Anwendung (u.a.) des § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG sind erfüllt, da die Vorhabenträgerin bis zum maßgeblichen Stichtag des 29.02.2024 keinen gesamthaften Antrag auf Nichtanwendung der Neuregelungen aus § 43 Abs. 3a, 3b Satz 1 und Abs. 3c EnWG bei der Planfeststellungsbehörde gestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund des ihr im energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren zukommenden Abwägungs- und Gestaltungsspielraums Alternativen geprüft und dabei sowohl Trassenalternativen als auch technische Alternativen sowie die Null-Variante betrachtet. Als Ergebnis der Prüfung ergeben sich zur planfestgestellten Trassenführung weder im Hinblick auf die technische Ausführung noch in räumlicher Hinsicht vorzugswürdigen Alternativen.

2.2.2.3.1 Technische Varianten

2.2.2.3.1.1 Drehstromübertragung

Die Realisierung der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 im LA Nord als Drehstromleitungen scheidet aus rechtlichen, technischen und zuletzt wirtschaftlichen Gründen aus. Die Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4 sind in den Nummern 78 und 79 im Bundesbedarfsplan – Anlage zu § 1 Abs. 1 des BBPIG – aufgeführt und dort als Leitungen zur Höchstspannungsgleichstrom-Übertragung im Sinne des § 2 Abs. 5 BBPIG ausgewiesen. Die Verwirklichung der Vorhaben als Gleichstromleitungen ist daher bereits unter rechtlichen Gesichtspunkten alternativlos.

Diese rechtliche Festlegung basiert auf technischen Überlegungen, weshalb die Gleichstromtechnik auch als Standard Eingang in die FEP 2020 und 2023 gefunden hat. Da die Trassen in der Nordsee allgemein länger sind als die aus der Ostsee zu verlegenden Leitungen, bietet sich die Gleichstromtechnik als vorzugswürdig an. Bei Gleichstromleitungen kommt es anders als bei Drehstromleitungen zu geringeren Übertragungsverlusten. Darüber hinaus hat die Gleichstromtechnik derart höhere Systemleistungen, dass insgesamt weniger Offshore-Netzanschlussysteme für die Nordsee benötigt werden. Dies hat einen geringeren Raumbedarf

¹⁵ Siehe dazu BT-Drs. 20/9187, S. 158.



und weniger Eingriffe in umweltfachliche Belange zur Folge. Aus diesen Gründen ist die Verlegung von Gleichstromleitungen letztlich auch wirtschaftlich sinnvoller. Die Wirtschaftlichkeit der Errichtung und des Betriebs von Vorhaben stellt gemäß des neu eingeführten § 43 Abs. 3c Nr. 3 EnWG einen Belang mit besonderem Gewicht dar. Die Konzeptionierung der Vorhaben als Drehstromleitungen stellt damit insgesamt keine vorzugswürdige Alternative dar.

2.2.2.3.1.2 Freileitung

Die Vorhabenträgerin hat die Errichtung der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 als Freileitungen als Alternative zur gewählten Erdverkabelung geprüft und im Ergebnis aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4 sind in den Nummern 78 und 79 im Bundesbedarfsplan – Anlage zu § 1 Abs. 1 des BBPIG – aufgeführt und dort mit dem Buchstaben „E“ ausgewiesen. Dies bedeutet, dass die Vorhaben einschließlich aller Einzelabschnitte grundsätzlich als Erdkabel im Sinne des § 2 Abs. 5 BBPIG zu konzipieren sind. Nur ausnahmsweise können Teilabschnitte gemäß § 2 Abs. 5 BBPIG i.V.m. § 3 BBPIG auch als Freileitungen errichtet werden. Dies ist jedoch nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 BBPIG zulässig. Nach § 3 Abs. 2 BBPIG kann eine Leitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Freileitung errichtet werden, soweit ein Erdkabel gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG verstieße und die Freileitung eine zumutbare alternative im Sinne des § 44 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darstellen würde (Nr. 1), ein Erdkabel nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig wäre und die Freileitung eine zumutbare alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG darstellen würde (Nr. 2) oder die Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Freileitung errichtet und betrieben werden soll und der Einsatz einer Freileitung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hätte (Nr. 3). Die vorgenannten Voraussetzungen für eine Ausführung der Vorhaben als Freileitungen liegen für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 im Landabschnitt Nord nicht vor. Die Erdkabelsysteme verstoßen weder gegen § 44 Abs. 1 u. Abs. 5 BNatSchG noch sind sie nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig (siehe dazu im Einzelnen die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.8 dieses Bescheids), sodass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder des § 3 Abs. 2 Nr. 2 BBPIG nicht vorliegen. Darüber hinaus existieren keine bestehenden oder bereits zugelassenen Freileitungen im Bereich der geplanten Trassenführung, womit auch § 3 Abs. 2 Nr. 3 BBPIG nicht verwirklicht wird. Aus rechtlichen Gründen kommt damit eine Realisierung der Vorhaben als Freileitung auch für Teilabschnitte nicht in Betracht.

Im Übrigen besitzt der Raum Ostfriesland eine herausragende Bedeutung für Brut- und Rastvögel. Eine Freileitung wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen der im Planungsraum brütenden bzw. rastenden Vögel verbunden, z.B. Kollisionsrisiko, Entwertung von Habitaten durch die Errichtung von Vertikalstrukturen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Freileitung mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden ist. Aufgrund der Offenheit und Weite der Landschaft würde eine Freileitung im Planungsraum im besonderen Maße Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach sich ziehen. Zur Ausführung der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 als Erdkabelsysteme stellt die Ausführung als Freileitung daher keine vorzugswürdige Alternative dar.



2.2.2.3.1.3 Netzverknüpfungspunkt

Im Netzentwicklungsplan (NEP) Strom 2035 sind die Vorhaben DolWin4 (NOR-3-2) und BorWin4 (NOR-6-3) jeweils mit einer ausgelegten Übertragungsleistung von 900 MW und einer geplanten Fertigstellung bis 2028 bzw. 2029 ausgewiesen. Beide Vorhaben wurden von der Bundesnetzagentur in der Bestätigung des NEP Strom 2035 (2021) für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden. In der Bestätigung des NEP Strom 2037/2045 (2023) werden beide Vorhaben zudem als Teil des sogenannten Startnetzes Offshore angesehen. Das Startnetz bildet dabei das Netzmodell, von dem ausgehend alle weiteren Prüfungen durchgeführt werden. Sowohl im NEP Strom 2035 als auch im NEP Strom 2037/2045 wird zudem als Netzverknüpfungspunkt für beide Systeme der NVP Hanekenfähr ausgewiesen. Der NVP Hanekenfähr wird ebenfalls in den Nummern 78 und 79 im Bundesbedarfsplan – Anlage zu § 1 Abs. 1 des BBPIG – als Zielpunkt der Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4 genannt. Diese Vorgaben sind verbindlich¹⁶ und entziehen sich einer abweichenden Planfeststellung im hiesigen Verfahren. Demgemäß steht ein abweichender Netzverknüpfungspunkt als technische Alternative vorliegend nicht zur Verfügung und der beantragte NVP Hanekenfähr ist vorzuzugs-würdig.

2.2.2.3.1.4 Nichtleitungsgebundener Energietransport

Da elektrische Energie in größeren Mengen aktuell nicht direkt gespeichert werden kann, existiert zur Abführung des im Offshore-Bereich erzeugten Stroms mittels Leitungen keine Alternative.

Die denkbare alternative Umwandlung der Energie vor Ort in Wasserstoff mit anschließendem Transport stellt keine in diesem Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigende Variante dar, da sie von § 43 EnWG nicht erfasst ist. Danach können lediglich Energieleitungen planfestgestellt werden. Da elektrische Energie in größeren Mengen derzeit nicht direkt gespeichert werden kann, ist der Abtransport der im Offshore-Bereich erzeugte Strom mittels Leitungen alternativlos. Die Umwandlung der Energie vor Ort in Wasserstoff mit anschließendem Transport ist im Übrigen technisch nicht ausgereift.

2.2.2.3.2 Trassenfindung

2.2.2.3.2.1 Trassenbeschreibung

Die Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4 sollen der Übertragung von durch Offshore-Windenergieanlagen erzeugter elektrischer Energie ans Festland dienen. Beide Vorhaben verlaufen dementsprechend auf See und an Land. Der an Land verlaufende Streckenabschnitt beider Vorhaben ist wiederum in verschiedene Abschnitte eingeteilt. Die im Rahmen dieses Antrags eingereichten Planunterlagen beziehen sich auf den Landabschnitt Nord, der vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel im Landkreis Aurich bis zur kreisfreien Stadt Emden verläuft. Startpunkt des Genehmigungsabschnitts bildet eine südlich des Schutzdeiches geplante Übergangsmuffe zwischen dem See- und dem Landkabel. Das Ende dieses Genehmigungsabschnitts ist zugleich der Beginn der sog. Parallelführung A-Nord. Die nachfolgenden Ausführungen geben der Trassenverlauf von Norden nach Süden wieder:

¹⁶ BVerwG, Beschl. v. 12.09.2018, 4 A 13/17, NVwZ-RR 2019, 91.



Beide Vorhaben verlaufen im Abschnitt LA Nord durchgehend in Parallellage und erreichen eine Gesamtlänge von jeweils ca. 42,4 km. Von dieser Gesamtlänge entfallen nur etwa 6,6 km auf das Gebiet der Stadt Emden. Die restliche Trasse soll im Gebiet des Landkreises Aurich verlaufen. Die Verlegung der Erdkabelsysteme wird sowohl in offener als auch geschlossener Bauweise vorgenommen (zu den Details dieser Herstellungsvarianten siehe Ziffer 9.2.6 und 9.2.7 der Anlage 1 der Planunterlagen, S. 73 ff.).

Startend vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel verlaufen die Vorhaben in geschlossener Bauweise etwa 500 m in südwestliche Richtung. Dort queren sie die hintere Deichlinie und die TenneT-Kabeltrassen der Systeme DolWin6, DolWin2 und DolWin1. Dieser Kreuzungspunkt liegt etwa einen Kilometer westlich von Hilgenriedersiel. Am Anlandungspunkt beginnen ebenfalls die LWL-Nebenachsen, die Richtung Osten bis zur ca. 650 m entfernt liegenden Repeaterstation reichen. Weitere Details zur genauen Lage der Repeaterstation und zu ihrer baulichen Gestaltung sind für die hiesige Alternativenprüfung nicht relevant, sodass es insoweit keiner genaueren Darstellung bedarf (siehe für Details zur Station Ziffer 11 der Anlage 1 der Planunterlagen, S. 100 ff).

Im Anschluss an die Kreuzung mit den TenneT-Kabeltrassen verlaufen die Systeme weiter in südwestliche Richtung und halten die Parallellage zu den Systemen DolWin6, DolWin2 und DolWin1 noch für ca. 500 m ein. Mit Verlassen der Parallellage queren beide Vorhaben die im Norden der Landesstraße L 5 liegende Fläche und unterqueren die Landesstraße schließlich bei Junkersrott auf einer Länge von etwa 250 m in geschlossener Bauweise. Sodann nehmen DolWin4 und BorWin4 ihre Parallellage zu den vorbeschriebenen TenneT-Systemen für 500 m wieder ein, bevor es für einen Abschnitt mit einer Länge von ca. 2 km wieder zu mehreren geschlossenen Querungen kommt. Am bestehenden Kaakweg entlang verlaufen die Erdkabelsysteme dann eng und parallel zu den TenneT-Systemen, weil ein ausreichender Abstand zu den westlich des Kaakweges bestehenden Windenergieanlagen eingehalten werden muss. Nach dem Verlauf durch den vorhandenen Windpark verlassen die Trassen das Gebiet der Gemeinde Hagermarsch, kreuzen das Gewässer „Marschtief“ und verlaufen weiter in Richtung Südwesten im Gebiet der Gemeinde Lütetsburg. Daraufhin verlaufen die Erdkabelsysteme in offener Bauweise für ca. 2 km mittig zwischen dem Gewässer „Marschtief“ und dem „Lütetsburger Forst“ durch einen weiteren Windpark und unterqueren schließlich das Gewässer „Norder Tief“. Nach Maßgabe des Bündelungsgebots hält die Trasse über diese gesamte Strecke eine unmittelbare Parallellage zu den Erdkabeltrassen der TenneT ein.

Vor der Erreichung der „Museumseisenbahn“ und der Landesstraße 6 knicken die Vorhaben nach Westen hin ab und kreuzen die bestehenden TenneT-Systeme. Ein weiterer Knick erfolgt unmittelbar nach der sich anschließenden Querung der Bundesstraße B 72 in Richtung Süden, um daraufhin eine Kreuzung mit der Strecke der „Museumseisenbahn“ zu vollziehen. Die Erdkabelsysteme nehmen sodann eine Parallellage zur vorbenannten Bundesstraße für ca. 600 m ein. Durch Vollziehung einer weiteren Kreuzung der bestehenden TenneT-Systeme und der Bundesstraße, kommt es zur Querung der Engstelle zwischen der Ortschaft Lütetsburg und der Stadt Norden.

Es schließt sich sodann ein ca. 1 km langer Streckenabschnitt westlich einer bestehenden Freileitung in offener Bauweise an, an dessen Ende die Erdkabelsysteme Richtung Südwesten abknicken und das „Tidofelder Holz“ passieren. Im Raum der „Moorriege“ wird die Parallellage zu den TenneT-Systemen im Sinne der optimierten Linienführung eingehalten und um darüber hinaus eine Kreuzung mit der Hochdruckgasleitung „Europipe I“ zu vermeiden. Bei Umgehung



der Ortschaft Osteel kreuzen die Systeme ein weiteres Mal die Bundesstraße B 72 und erstmals die Bahnlinie von Emden nach Jever, um im Anschluss weiter Richtung Süden zu verlaufen. Dieser Abschnitt ist ca. 5 km lang und die Systeme DolWin4 und BorWin4 verlaufen nun wieder in direkter Parallellage zu den TenneT-Systemen.

Die Vorhaben verlaufen anschließend durch das Gebiet der Gemeinde Marienhafte für ca. 600 m und erreichen dann die Gemeinde Upgant-Schott. Dort nähern sich die Trassenverläufe der „Abelitz“ an und vollziehen sodann eine Kreuzung mit den bestehenden TenneT-Systemen und der „Schoonorther Kreisstraße“.

Es schließt sich ein Streckenabschnitt von ca. 2 km Länge an, in dem die Systeme Richtung Süden führen, die L 26 kreuzen und gebündelt mit den bestehenden Straßen und Wegen verlaufen bis der Trassenverlauf Richtung Westen abknickt. Die Erdkabelsysteme passieren sodann das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ und führen anschließend an dem FFH-Gebiet „Großes Meer, Loppersumer Meer“ und dem Naturschutzgebiet „Loppersumer Meer“ im Süden des Gebiets der Gemeinde Südbrookmerland vorbei-. Im Grenzbereich der Gemeinden Upgant-Schrott und Wirdum kreuzen die Systeme für eine Länge von ca. 600 m das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ in teils offener und teils geschlossener Bauweise. Darauf verlassen die Vorhaben die direkte Parallellage zu den TenneT-Systemen und kreuzen das Gewässer „Botterfleth“ in geschlossener Bauweise, wodurch eine erneute Kreuzung mit den bestehenden TenneT-Systemen verhindert werden kann. Sodann knicken die Erdkabelsysteme in Richtung Südosten ab und unterqueren nach 350 m die „Abelitz“.

Hinter dem EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ verlaufen die Erdkabelsysteme für ca. 3 km in Richtung Süden durch das Gebiet der Gemeinde Hinte. Dort queren sie zuerst die Bahnlinie von Emden nach Jever und 500 m weiter die „Auricher Straße“ (B 210) in geschlossener Bauweise. Dadurch können die Vorhaben ab der Ortschaft Loppersum für etwa 2 km in Parallellage zur B 210 am Rande des Naturschutzgebiets „Loppersumer Meer“ verlaufen. Die parallele Führung zur Bundesstraße endet in der Nähe der Ortschaft Suurhusen, wo die Vorhaben in südöstliche Richtung abknicken und von dort im Sinne des Bündelungsgebots über eine Strecke von ca. 4 km zusammen mit dort bereits vorhandenen TenneT-Systemen verlaufen und dabei erneut das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ berühren.

Daraufhin kreuzen die Erdkabelsysteme das „Trecktief“ und den Ems-Jade-Kanal nahe der kreisfreien Stadt Emden und verlaufen ab dort nördlich des „Uphuser Meeres“ gebündelt mit den Vorhaben DolWin2, DolWin3 und Riffgat. Für einen Streckenabschnitt von ca. 800 m führen die Systeme danach durch das Gebiet der Gemeinde Ihlow, vollziehen einen Schwenk in südliche Richtung und unterqueren dann die Bundesautobahn BAB 31. Dieser Punkt liegt auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Emden westlich des Naturschutzgebiets „Bansmeer und Umgebung“. Nach der Querung der Autobahn schließt sich ein Streckenabschnitt mit einer Länge von ca. 700 m in südliche Richtung an. Kurz vor dem „Fehntjer Tief“ knicken die Erdkabelsysteme im rechten Winkel in westliche Richtung ab und unterqueren das „Fehntjer Tief“ sodann nach ca. 500 m.

Schließlich endet der Trassenabschnitt LA Nord mit einem etwa 600 m langen Abschnitt in südliche Richtung bis zum geplanten Standort der KKÜS Emden-Widdelswehr. Die südliche Grenze des Flurstücks, auf dem die Übergabestation errichtet werden soll, bildet das Ende des LA Nord.



2.2.2.3.2.2 Trassenvarianten

In Bezug auf die Prüfung von Trassenvarianten ergeben sich ebenfalls keine vorzugswürdigen Alternativen. Die Vorhabenträgerin hat bei ihrer Prüfung die folgenden Trassierungsgrundsätze berücksichtigt (siehe auch Ziffer 7.1 der Anlage 1 der Planunterlagen, S. 32):

- Möglichst geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Möglichst konfliktarme Vorgehensweise im Hinblick auf Natur-/Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope, Natura-2000-Gebiete und sonstige besonders geschützte Bereiche
- Möglichst gebündelte Trassierung mit anderen bestehenden linienförmigen Systemen
- Trassenoptimierung in Bezug auf topografische Verhältnisse und Bodenbeschaffenheit
- Berücksichtigung von Verkehrstrennungsgebieten, militärischen Übungsgebieten und sonstige einer gesetzlichen Nutzungsbestimmung unterliegenden Gebieten
- Möglichste Umgehung von Altlastverdachtsflächen, Altablagerungen, Archäologieverdachtsflächen und Kampfmittelverdachtsflächen
- Einhaltung möglichst großer Abstände zu vorhandenen oder geplanten Siedlungsflächen und Einzel(-wohn-)gebäuden unter Beachtung aller anderen Schutzgüter
- Möglichst durchgängige Parallelführung der Erdkabelsysteme DolWin4 und BorWin4

Das Prinzip der Trassenbündelung ist ein in der Rechtsprechung anerkannter maßgeblicher Grundsatz der Trassenwahl. Eine Parallelführung von Leitungen drängt sich als diejenige Trassenvariante auf, die regelmäßig Natur und Landschaft am wenigsten belastet.¹⁷

Unter Berücksichtigung des oben dargestellten novellierten Prüfungsmaßstabs der Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 43 Abs. 3b EnWG konnte die Planfeststellungsbehörde auch im Hinblick auf die Trassenführung weder großräumige noch kleinräumige Trassenalternativen ermitteln, die im Vergleich zur von der Vorhabenträgerin geplanten Trassierung als eindeutig vorzugswürdig in Betracht kämen.

Im Hinblick großräumige Alternativen spricht für die gewählte Trassierung, dass sie entlang der sog. „Westtrasse“ verläuft. Dabei handelt es sich um ein im Regionalen Raumordnungsprogramm 2018 für den Landkreis Aurich¹⁸ festgelegtes Vorranggebiet „Kabeltrasse für die Netzanbindung“. Der geplante Trassenverlauf zeichnet sich mit Verweis auf die obige Trassenbeschreibung zudem dadurch aus, dass er dem Bündelungsgebot in erheblichem Maße Rechnung trägt und nur aus berechtigten Gründen aus der Parallellage zu bestehenden Systemen ausbricht. Auch die weiteren vorbenannten Trassierungsgrundsätze werden eingehal-

¹⁷ BVerwG, Urt. v. 15.12.2016, 4 A 4/15, BVerwGE 157, 73, 84 Rn. 35; BVerwG, Beschl. v. 15.09.1995, 11 VR 16/95, NVwZ 1996, 396, 397; OVG Münster Beschl. v. 30.01.2017, 11 B 1058/16, juris Rn. 51 f.

¹⁸ Siehe die beschreibende Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 für den Landkreis Aurich, S. 176.



ten. Dies führt dazu, dass die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 bei Zugrundelegung des geplanten Trassenverlaufs weit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch nehmen, die nach einer entsprechenden Rekultivierung innerhalb der Betriebsphase der Vorhaben wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Großräumige Ausführungsvarianten, die im Sinne des § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG möglicherweise eindeutig vorzugswürdig sein könnten, also mindestens vergleichbare Vorzüge wie die vorbezeichneten Aspekte aufweisen würden, bestehen nicht. Auch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden derartige Varianten nicht vorgetragen. Vor diesem Hintergrund bedarf es hinsichtlich großräumiger Alternativführungen gem. § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG keiner weiteren detaillierten Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde.

Im Hinblick auf kleinräumige Alternativen genügt insgesamt eine nach § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG überschlägige Prüfung der abwägungsrelevanten Belange zur Feststellung, dass sich keine von der Vorhabenträgerin geprüften Alternativen im Ergebnis als möglicherweise eindeutig vorzugswürdig erweist und die Planfeststellungsbehörde weitere etwaige Alternativen nicht zur Kenntnis gelangt sind.

Dies betrifft zunächst eine etwaige kleinräumige Verschwenkung nördlich der Landesstraße L5 (ca. Trassenkilometer 1+400 bis 1+700). Die geplante Trasse verlässt auf diesem Streckenabschnitt die direkte Parallellage zu den vorhandenen Erdkabelsystemen der TenneT, um stattdessen den nördlich der Landesstraße L5 liegenden Bereich gestreckt zu queren. Alternativ hat die Vorhabenträgerin eine in der direkten Parallellage verbleibende Führung der Trasse geprüft (siehe dazu die Abbildung 3 der Anlage 1 der Planunterlagen, S. 41). Im Ergebnis ist diese Alternative, also die Beibehaltung der direkten Parallellage, nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht eindeutig vorzugswürdig im Vergleich zur vorliegenden Antragstrasse. Während im Hinblick auf die Baugrundverhältnisse keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Varianten zu ermitteln sind, wird ein leicht erhöhter Flächenverbrauch der Antragstrasse – der allerdings nur vorübergehenden Natur ist – durch die Vermeidung von Knickpunkten und eine Verkürzung der Trassenlänge kompensiert. Im Hinblick auf umweltfachliche Belange kann die Planfeststellungsbehörde ebenfalls keine wesentlichen Unterschiede feststellen. Daraus folgt, dass der geprüften Alternative jedenfalls keine eindeutige Vorzugswürdigkeit im Verhältnis zur planfestgestellten Antragstrasse zukommt.

Eine weitere geprüfte kleinräumige Verschwenkung betrifft den Bereich „Neuer Meedeweg“ östlich von Klein Buschhaus (ca. Trassenkilometer 22+700 bis 23+200). In diesem Bereich wurde geprüft die direkte Parallellage auf einem kurzen Streckenabschnitt zu verlassen und die dortigen landwirtschaftlichen Flächen gestreckt zu queren (siehe dazu Abbildung 4 der Anlage 1 der Planunterlagen, S. 43). Im Ergebnis wurde diese Alternative durch die Vorhabenträgerin als nicht vorzugswürdig betrachtet, sodass die Antragstrasse in diesem Bereich in direkter Parallellage zu den vorhandenen Erdkabelsystemen geplant ist. Die Planfeststellungsbehörde kann diese Erwägungen nachvollziehen und kommt zu dem Ergebnis, dass die geprüfte Alternative jedenfalls nicht als eindeutig vorzugswürdig zu bewerten ist. Für die Antragstrasse spricht insbesondere, dass sie in diesem Bereich dem Bündelungsgebot Rechnung trägt und außerdem, anders als die alternative Trassenführung, nicht beinahe mittig durch die beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen verläuft. Diese Erwägungen genügen bereits, um die eindeutige Vorzugswürdigkeit der geprüften Alternative zu verneinen.



Schließlich hat die Vorhabenträgerin eine kleinräumige Verschwenkung im Bereich des Gewässers „Botterfleth“ geprüft (ca. Trassenkilometer 25+800 bis 26+500). Die geplante Trasse verlässt auf diesem Streckenabschnitt die direkte Parallellage zu den vorhandenen Erdkabelsystemen der TenneT, um stattdessen weiterhin parallel, jedoch weiter westlich zu verlaufen und das Gewässer „Botterfleth“ in geschlossener Bauweise zu unterqueren. Alternativ wäre eine in der direkten Parallellage verbleibende Führung der Trasse in Betracht gekommen (siehe dazu die Abbildung 5 der Anlage 1 der Planunterlagen, S. 44). Im Ergebnis ist diese Alternative, also die Beibehaltung der direkten Parallellage, nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht eindeutig vorzugswürdig im Vergleich zur vorliegenden Antragstrasse. Durch die Durchführung einer kleinräumigen Verschwenkung kommt es zwar zu einem erhöhten Flächenverbrauch, der jedoch nur vorübergehender Natur ist. Die enge Parallellage hätte außerdem zwei Kreuzungen mit den vorhandenen Erdkabeln erfordert. Des Weiteren werden die Baugrundverhältnisse westlich der „Botterfleth“ als günstiger von der Vorhabenträgerin bewertet, sodass neben wirtschaftlichen Erwägungen auch technische Gründe für die Verschwenkung sprechen. Insbesondere der Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist gemäß der Neuregelung des § 43 Abs. 3c Nr. 3 EnWG ein Belang mit besonderem Gewicht. Schließlich ermöglicht die geplante Verschwenkung, dass der Anteil der Trasse, der durch das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE2509-401, V09) verläuft, etwas verkürzt werden kann. Dies stellt aus umweltfachlicher Sicht einen kleinen, jedoch messbaren Vorteil dar. Insgesamt stellt sich die kleine Verschwenkung der Antragstrasse trotz des Verlassens der direkten Parallellage als eher vorteilhaft dar, womit die alternative Führung in enger Parallellage jedenfalls nicht als eindeutig vorzugswürdig betrachtet werden kann.

Weitere kleinräumige Trassenalternativen sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden ihr insbesondere auch nicht im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zugetragen. Insoweit ist insgesamt festzustellen, dass für die geplante Trassierung weder großräumige noch kleinräumige Trassenalternativen bestehen, die die Planfeststellungsbehörde als vorzugswürdig bewertet. Die beantragte Trassenvariante wird vielmehr den gesetzlichen Vorgaben und dem Abwägungsgebot gerecht.

2.2.2.3.3 Null-Variante

Die Planfeststellungsbehörde ist auch verpflichtet zu prüfen, ob am Ende nicht doch die sog. Nullvariante den Vorzug verdient. Eine Null-Variante, die einen Verzicht auf die Vorhaben bedeutet, wurde von der Planfeststellungsbehörde in ihre Erwägungen einbezogen, aber im Ergebnis der Prüfung verworfen.

Auf Grundlage der Aufnahme der Vorhaben in den Bundesbedarfsplan und der zusätzlichen Prüfungen der Planfeststellungsbehörde zur Planrechtfertigung (siehe dazu Ziffer 2.2.2.1 dieses Bescheids) steht der vordringliche Bedarf des Vorhabens fest. Das bedeutet nicht, dass die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet wäre, zu prüfen, ob im Einzelfall unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, der Nullvariante den Vorzug zu geben.¹⁹ Denn die Bedarfsfeststellung genügt nicht zur Zulassung des Vorhabens; es können erst auf späteren

¹⁹ BVerwG, Urt. v. 09.06.2004, 9 A 11/03, juris Rn. 86, insoweit in BVerwGE 121, 72 nicht abgedruckt; BVerwG, Urt. v. 10.04.1997, 4 C 5/96, BVerwGE 104, 236, 249.



Planungsstufen Erkenntnisse gewonnen werden, dass dem Vorhaben unüberwindliche Belange entgegenstehen, die es erfordern, letztlich doch von dem Vorhaben Abstand zu nehmen.

Derartige, unüberwindliche Belange ergebende Erkenntnisse haben sich im Planfeststellungsverfahren nicht ergeben. Es liegen keine Gründe vor, die einen Verzicht auf die Verwirklichung der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 erfordern und rechtfertigen. Die Vorhaben entsprechen aus technischer Sicht und im Hinblick auf die planfestgestellte Trassenführung den gesetzlichen Anforderungen und dem Abwägungsgebot. Daher kann auf die Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4 und dem hier planfestgestellten Abschnitt LA Nord nicht im Sinne einer Null-Variante verzichtet werden. Das Ziel der Vorhaben, durch die Verbindung der Offshore-Windparkflächen N-3.5 und N-3.6 über das Vorhaben DolWin4, sowie N-6.6 und N-6.7 über das Vorhaben BorWin4 mit dem deutschen Stromnetz unmittelbar zur Verwirklichung der energierechtlichen Zielvorstellungen des Gesetzgebers in § 1 Abs. 1 EnWG beizutragen, namentlich eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, zunehmend basierend auf erneuerbaren Energien zu gewährleisten, kann erreicht werden.

2.2.2.4 Raumordnung

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Die für die vorliegenden Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022). Das LROP 2022 vom 07.09.2022 ist am 17.09.2022 in Kraft getreten (Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023 S. 103). Die Erfordernisse für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden durch das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich (RROP 2018) insbesondere im Hinblick auf Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete konkretisiert.

Die von der Vorhabenträgerin geplante Trassenführung steht mit den Vorgaben der Raumordnung im Einklang.

2.2.2.4.1 Ziele der Raumordnung

Die Ziele der Raumordnung des LROP 2022 wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts hinreichend beachtet.

Das LROP 2022 regelt in Ziffer 4.2.2 Nr. 11 Satz 3 Folgendes:



„Für den Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone sowie für die Einbindung des Übertragungsnetzes in das europäische Verbundnetz sind in der Anlage 2 zwei Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) über Norderney und ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) am Rande des Emsfahrwassers festgelegt.

Hieran anknüpfend enthält Ziffer 4.2.2 Nr. 12 LROP 2022 folgende Festsetzungen:

„¹ Die Weiterführung von Kabeltrassen in den in Ziffer 12 Satz 3 festgelegten Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) ist von den Anlandungspunkten bis zum Konverterstandort als Erdkabeltrasse durchzuführen, soweit dieses energiewirtschaftsrechtlich zulässig ist.

² Die Weiterführung von Kabeltrassen von den Anlandungspunkten soll mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilnetz als Erdkabeltrasse durchgeführt werden.

³ Für die Weiterführung der in Ziffer 11 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch in der Samtgemeinde Hage) und Hamswehrum (Gemeinde Krumhörn) zu den Netzverknüpfungspunkten sind in der Anlage 2 folgende Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) festgelegt:

- Hilgenriedersiel-Emden/Ost,
- Hilgenriedersiel-Garrel/Ost,
- Hilgenriedersiel-Hagermarsch,
- Hilgenriedersiel-Diele,
- Hilgenriedersiel-Dörpen/West,
- Hamswehrum-Dörpen/West,
- Hamswehrum-Emden/Ost.

⁴ Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel und Hamswehrum sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“

Bei diesen Vorgaben handelt sich um Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG (gekennzeichnet durch den Fettdruck, vgl. Anlage 1 S. 2 zu § 1 Abs. 1 LROP-VO). Die Trassenführung der Vorhaben im Landabschnitt Nord entspricht den oben genannten Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Der Trassenverlauf der Vorhaben im Landabschnitt Nord folgt im Landkreis Aurich vollständig der im LROP 2022 als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen „Westtrasse“, das als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung vorgesehen ist. Durch die Planung der Vorhabenträgerin werden die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 durchgehend mit weiteren Bestandserdkabelsystemen innerhalb der „Westtrasse“ gebündelt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zielsetzung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG strikt zu beachten.

Die Vorhaben werden, wie in Ziffer 4.2.2 Nr. 12 Sätze 1 und 2 LROP 2022 festgelegt, als Erdkabeltrasse geführt. Sonstige in Betracht kommende technische Ausführungsvarianten sind aus den unter Ziffer **2.2.2.3.1** dieses Beschlusses genannten Gründen nicht gegenüber einer Führung der Vorhaben als Erdkabel vorrangig.



Aus den Konkretisierungen durch das RROP 2018 ergibt sich nichts anderes. Die Zielbestimmungen des RROP 2018 stimmen inhaltlich in weiten Teilen mit denen des LROP 2022 überein bzw. konkretisieren letzteres, vgl. insoweit Ziffer 4.2.2 Nr. 12 Sätze 3 und 4 LROP 2022. Die planfestgestellten Leitungen verlaufen entlang der in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 des RROP 2018 LK Aurich als Vorranggebiet „Kabeltrasse für die Netzanbindung“ festgelegten „Westtrasse“.

Nach Abschnitt 3.2.5 Ziffer 04 Satz 1 RROP 2018 sind Gebiete, die aufgrund ihrer Vielfalt, Schönheit und Eigenart gute Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung bieten, für die Naherholung der Bevölkerung sowie für den Tourismus zu sichern und weiterzuentwickeln. Diese Gebiete sind nach Abschnitt 3.2.5 Ziffer 04 Satz 2 RROP 2018 in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festgelegt. Mit dieser in Abschnitt 3.2.5 Ziffer 04 RROP 2018 erfolgten Festlegung als Ziel der Raumordnung ist die Planung vereinbar. Durch die Ausführung der Vorhaben als Erdkabel werden Gebiete, die der landschaftsbezogenen Erholung, möglichst schonend in Anspruch genommen. Die Repeaterstation am nördlichen Ende der Trasse liegt außerhalb von Vorranggebieten landschaftsbezogener Erholung. Entgegenstehende raumordnerische Zielvorgaben des RROP 2018 sind nicht ersichtlich.

2.2.2.4.2 Grundsätze der Raumordnung

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2022 sowie das RROP 2018 bestimmt.

Nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 LROP 2022 sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen. Des Weiteren sollen nach dem LROP 2022 bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungsleitungen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 10 LROP 2022). Energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen sollen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsnäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 LROP 2022).

Das RROP 2018 weist im räumlichen Bereich der Leitungen u.a. Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogener Erholung aus.

Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Vorhabens im Rahmen der Trassenfindung und Abwägung berücksichtigt. Der Vorgabe, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen, ist durch die Planung soweit wie möglich Rechnung getragen worden. Entsprechend dem Bündelungsgebot verläuft die Trasse fast durchgehend über die gesamte Strecke unmittelbar parallel zu den Erdkabeltrassen der TenneT TSO GmbH. Dadurch wird dem in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 LROP 2022 kodifizierten Planungsgrundsatz des Bündelungsgebotes Rechnung getragen. Auch die am nördlichen Ende der Trasse geplante Repeaterstation liegt außerhalb von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogener Erholung.

Insgesamt ist die Planung mit den RROP 2018 festgelegten Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.



2.2.2.4.3 Verzicht auf Raumordnungsverfahren

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens wurde die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens für die Vorhaben geprüft und im Ergebnis verneint.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen i.S.d. § 1 ROV sind nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG in einem besonderen Verfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG soll von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Die Voraussetzungen, unter denen von der Durchführung eines bundesrechtlich vorgesehenen Raumordnungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG abgesehen werden kann, liegen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NROG insbesondere vor, wenn die Planung oder Maßnahme räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht.

Anders als bei Hochspannungsfreileitungen handelt es sich bei erdverlegten Kabeln nicht um Vorhaben i.S.d. § 1 ROV, für die i.d.R. ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Ein unabhängig von der Aufführung des Vorhabens in § 1 ROV zu bejahendes landesplanerisches Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens bestand nicht. Zwar sind die Vorhaben DolWin4 und BorWin 4 als raumbedeutsame Planungen i.S.d. § 3 Abs. 6 Nr. 1 ROG zu qualifizieren, die eine überörtliche Bedeutung aufweisen. Denn die Trasse beider Anbindungssysteme durchqueren mehrere Gemeinden und nehmen daher nicht nur unwesentlich Raum in Anspruch. Von beiden Vorhaben gehen ferner Auswirkungen aus, die nicht lediglich auf das Gebiet einer einzelnen Gemeinde beschränkt sind. Aufgrund der Planung des Verlaufs der Leitungen im raumordnerisch definierten Korridor der Westtrasse haben der Landkreis Aurich mit Schreiben vom 06.12.2019 (Anlage 15.2 der Antragsunterlagen) und die Stadt Emden mit Schreiben vom 17.12.2019 (Anlage 15.3 der Antragsunterlagen) als zuständige Behörden jedoch jeweils erklärt, für die Vorhaben auf ein Raumordnungsverfahren zu verzichten (Landkreis Aurich, Stadt Emden. Abgesehen von geringfügigen Abweichungen verlaufen die Trassen im entsprechend ausgewiesenen, planerisch im RROP 2018 schlussabgewogenen „Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung“. Beide Leitungen werden gebündelt auf einer gemeinsamen Trasse geführt.

Aus den genannten Gründen sind den Vorhaben entgegenstehende Raumwiderstände, die einer Konfliktbewältigung in einem der Planfeststellung vorgelagerten Raumordnungsverfahren bedürften, nicht ersichtlich. Damit konnte vorliegend auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden.

2.2.2.5 Immissionen

Das Vorhaben ist mit immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der mit dem Planfeststellungsbeschluss verfügten Nebenbestimmungen vereinbar.

Die Leitung stellt eine sonstige ortsfeste Einrichtung i.S.d. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dar, unterliegt also dem Immissionsschutzrecht, ist aber keine gem. § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage. Die rechtliche



Qualifizierung als sonstige ortsfeste Einrichtung i.S.d. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG gilt für Freileitungen²⁰ ebenso wie für als Erdkabel ausgeführte Leitungen²¹. Zu beachten sind jedoch die Anforderungen des § 22 BImSchG. Die Leitung ist deshalb so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG verhindert und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dies ist der Fall.

2.2.2.5.1 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

2.2.2.5.1.1 Lärm

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziff. 1 lit f) für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) heranzuziehen.²² Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV Baulärm von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziff. 3.2 AVV Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Nach Nr. 3.1.3 Satz 1 der AVV Baulärm ist der Immissionsrichtwert überschritten, wenn der nach Nr. 6 der AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist nach Nr. 3.1.3 Satz 2 der AVV Baulärm ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte i.S.d. Nr. 6.5 der AVV Baulärm den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten. Dafür, dass die Regelungen der AVV Baulärm zum Schutzniveau durch neue, gesicherte Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung überholt wären, ist – wie die obergerichtliche Rechtsprechung wiederholt betont hat²³

²⁰ Vgl. dazu nur BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7.19, 4 VR 3.20, BeckRS 2020, 22736, Rn. 1 u. 41.

²¹ Schulte/Michalk, in: Giesberts/Reinhardt, Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, 69. Edition, Stand: 01.01.2022, BImSchG, § 3 Rn. 75.

²² Siehe etwa BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11/11, BVerwGE 143, 249, 255, Rn. 26.

²³ BVerwG, Urt. v. 10.07.2012 – 7 A 11.11, BVerwGE 143, 249, 255 f., Rn. 27; OVG Hamburg, Urt. v. 12.05.2021 – 1 Bf 492/19, juris, Rn. 123.



– weder im Hinblick auf die Gebietseinteilung noch bezüglich der festgelegten Immissionsrichtwerte etwas ersichtlich.

Während der Errichtung der beiden Leitungen ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen. Diese Lärmemissionen sind nur von vorübergehender Dauer. Im Hinblick auf die Herstellung der Kabelschutzrohranlage in offener Bauweise werden die Arbeiten räumlich und zeitlich stets auf einzelne Bauabschnitte als sog. Wanderbaustelle durchgeführt.

Bei den in geschlossener Bauweise durchzuführenden Arbeiten im Bereich der Start- und Zielgruben hängt die Dauer der Maßnahmen von verschiedenen Faktoren wie u.a. der räumlichen Länge des betreffenden Abschnitts oder den örtlichen Baugrundverhältnissen ab. Je nach Bohrverfahren werden die Arbeiten über einen Zeitraum von mehreren Wochen bis zu mehreren Monaten durchgeführt.

Gesondert zu betrachten sind die Baustellen für die Errichtung der KKÜS Emden-Widdelswehr und für die Errichtung der Repeaterstation Hilgenriedersiel. Die bauzeitlich durch die Errichtung dieser Vorhabenbestandteile hervorgerufenen Geräuschemissionen sind in ihrer Intensität und Dauer mit üblichen Bautätigkeiten und Betriebszeiten von Gebäudebaustellen bzw. des Straßenbaus vergleichbar.

Generell verteilen sich durch den Einsatz von Baumaschinen und Baustellenverkehr resultierenden Lärmimmissionen in räumlicher und zeitlicher Hinsicht auf den gesamten Arbeitstag. Es existieren sowohl Phasen mit erhöhten als auch mit reduzierten Emissionen. Zugleich werden die temporären baulingten Lärmemissionen nicht zeitgleich über den gesamten Trassenverlauf hinweg hervorgerufen, sondern sind lokal beschränkt.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.²⁴ Im Erläuterungsbericht hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm für die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Sorge zu tragen. Darüber hinaus sieht die Planung zur Reduzierung der Geräuschemissionen in räumlicher Umgebung der Baustelle diverse Maßnahmen für die Planung und Ausführung der Baustellentätigkeiten vor (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 112 ff.). Im Übrigen ist gemäß Nebenbestimmung 1.1.3.5 a) während der Bauphase sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tagzeit und während der Nachtzeit eingehalten werden, soweit dies nach dem Stand der Lärminderungstechnik möglich ist und der hierfür erforderliche Aufwand oder einzelne Lärminderungsmaßnahmen, z.B. bauzeitliche Beschränkungen mit Blick auf das öffentliche Bauinteresse nicht außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen.

Durch die in der Planung der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen und im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss geregelten Nebenbestimmungen können nach Ansicht der

²⁴ BVerwG, Urt. v. 03. März 2011 – 9 A 8.10, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urt. v. 17. November 2011 – 2 C 2165.09.T, juris, Rn. 272.



Planfeststellungsbehörde erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Lärmimmissionen ausgeschlossen werden.

2.2.2.5.1.2 Staub

Während der Bauphase kann es etwa bei länger andauernder Trockenheit durch den Einsatz und Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen unter Umständen potentiell zu Staubemissionen kommen. Insgesamt erscheint das Risiko vorhabenbedingter Staubemissionen vorliegend als gering, da die Leitungen ganz überwiegend im Bereich bindiger, grundwasserbeeinflusster Böden mit geringer Gefährdung für Staubemissionen verlegt werden. Dieses Risiko wird durch länger andauernde feuchte Witterungsphasen, wie zuletzt etwa im Winter 2023/2024, weiter reduziert. Allerdings existiert ca. bei SLN09_0+495 bis SLN13_0+400 ein kurzer Leitungsabschnitt, bei dem infolge von sandigen Böden Staubemissionen durch Winderosion zu erwarten sind.

Vor dem Hintergrund dieser denkbaren Auswirkungen wird die Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.5. b) verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf das Minimum zu reduzieren. Dadurch können baumaßnahmenbedingte Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen so weit wie möglich verhindert werden.

2.2.2.5.2 Betriebsbedingte Immissionen

2.2.2.5.2.1 Elektrische und magnetische Felder

Die Betreiberpflichten nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG werden hinsichtlich der Wirkungen elektrischer und elektromagnetischer Felder durch die 26. BImSchV, die die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder enthält (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der 26. BImSchV), konkretisiert.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 26. BImSchV gelten die Vorgaben der 26. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen i.S.d. § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV:

- Hochfrequenzanlagen sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 26. BImSchV ortsfeste Anlagen, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 300 Gigahertz erzeugen, ausgenommen sind Anlagen, die breitbandige elektro-magnetische Impulse erzeugen und der Landesverteidigung dienen. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gelten für Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen die spezifischen Anforderungen des § 2 der 26. BImSchV.
- Niederfrequenzanlagen sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV ortsfeste Anlagen zur Umspannung und Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 1 000 Volt oder mehr, einschließlich Bahnstromfern- und Bahnstromoberleitungen und sonstiger vergleichbarer Anlagen im Frequenzbereich von 1 Hertz bis 9 Kilohertz. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gelten für Errichtung und den Betrieb von



Niederfrequenzanlagen die spezifischen Anforderungen des § 2 der 26. BImSchV sowie die Vorsorgeanforderungen aus § 4 Abs. 1 – 3 der 26. BImSchV.

- Gleichstromanlagen sind nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV ortsfeste Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung, einschließlich der Schaltfelder, von Gleichstrom mit einer Nennspannung von 2 000 Volt oder mehr. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gelten für Errichtung und den Betrieb von Gleichstromanlagen die spezifischen Anforderungen des § 2 der 26. BImSchV sowie die Vorsorgeanforderungen aus § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV.

Das Vorhaben DolWin4 im Landabschnitt Nord ist eine Hochspannungs-Gleichstromleitung, die mit einer DC-Nennspannung von ± 320 betrieben wird. Entsprechendes gilt für das Vorhaben BorWin4, dessen Zulassung im hier antragsgegenständlichen Abschnitt die Verlegung der Leerrohre, den Kabeleinzug und den späteren Betrieb erfasst. Damit sind die in §§ 3, 3a und 4 der 26. BImSchV für die Errichtung und Betrieb von Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen maßgeblichen Vorgaben zu beachten und einzuhalten.

Als Anforderungen zur Vorsorge bestimmt § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV, dass bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Das Nähere regelt nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (BImSchVVwV) – vom 26.02.2016 (im Folgenden: 26. BImSchVVwV).

2.2.2.5.2.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Zum Nachweis, dass die Vorhaben die in der 26. BImSchV frequenzabhängigen Grenzwerte sowohl für das elektrische und das magnetische Feld sowie die maßgeblichen Vorsorgeanforderungen einhalten, hat die Vorhabenträgerin die Unterlage 15.4 eingereicht. Die in dieser Unterlage enthaltene Studie belegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mithilfe von numerischen Berechnungen dar, dass die geplanten Vorhaben die nach der 26. BImSchV maßgeblichen Grenzwerte bezüglich elektrischer und magnetischer Felder einhalten.

Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Bei der insoweit erforderlichen Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4



und 5 der „Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder“ bedürfen, gemäß Anhang 2a der 26. BImSchV entstehen.

Gleichstromanlagen sind zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 3a Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung

1. der in Anhang 1a der 26. BImSchV genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie

2. Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.

Dabei sind gemäß § 3a Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen.

Bei Erdkabeln wird das elektrische Feld durch den das Kabel umgebenden Kabelmantel sowie den Erdboden abgeschirmt. Außerhalb des Kabels bildet sich daher kein elektrisches Feld aus. Aus diesem Grund ist eine Betrachtung der elektrischen Feldstärke E fachlich nicht erforderlich (Immissionsschutzbericht, Unterlage 15.4.1, S. 20 f.). Anders als das elektrische Feld lässt sich das magnetische Feld bei Erdkabeln kaum abschirmen und nimmt lediglich mit zunehmendem Abstand zum Kabel entsprechend ab. Bei Anlagen mit einer Frequenz von 0 Hertz beträgt der Grenzwert für die magnetische Flussdichte gemäß § 3a Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Anhang 1a der 26. BImSchV $500 \mu\text{T}$.

Diese in der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte liegen nach Einschätzung des Verordnungsgebers allgemein deutlich unterhalb der Schwelle, bei der mit Gesundheitsgefahren zu rechnen ist.²⁵ Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach entschieden, dass die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte rechtlich unbedenklich sind.²⁶ Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die in Anhang 1a der 26. BImSchV geregelten Grenzwerte zu hoch angesetzt sein könnten.

Sowohl bei Niederfrequenz- als auch bei Gleichstromanlagen sind die Grenzwerte nach § 3 Abs. 2 S. 1 und § 3a Satz 1 der 26. BImSchV an Orten einzuhalten, die innerhalb des Einwirkungsbereichs der Leitung liegen und nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Weder den Begriff des Einwirkungsbereichs noch den Begriff des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Menschen definiert die 26. BImSchV. Deshalb stützt sich die Planfeststellungsbehörde auf die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz herausgegebenen „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (LAI-Hinweise) in der Fassung vom 17./18.09.2014. Die LAI-Hinweise haben zwar keine normative Kraft und können deshalb nicht im Sinne allgemeinverbindlicher

²⁵ BR-Drs. 393/96 S. 19, BT-Drs. 17/12372, S. 10, 15.

²⁶ BVerwG, Beschl. v. 22.7.2010, 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, Rn. 23 ff.; BVerwG, Gerichtsbesch. v. 21.09.2010, 7 A 7.10, juris; BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013, 7 VR 13.12, UPR 2013, 345, 347, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 17.12.2013, 4 A 1.13, BVerwGE 148, 353, 367, Rn. 50 ff.; BVerwG, Urt. v. 21.01.2016, 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73, Rn. 188; BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013, 4 VR 1.13, UPR 2014, 106, 110, Rn. 33 ff.; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018, 4 A 11.17, BeckRS 2018, 13261, Rn. 47; BVerwG, Urt. v. 04.04.2019, 4 A 6.18, juris, Rn. 28; BVerwG, Urt. v. 26.06.2019, 4 A 5.18, juris, Rn. 87.



bindender Vorgaben angewendet werden. Sie stellen aber nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine sachverständige Beurteilungshilfe dar und können deshalb als Bewertungsmaßstab in die Entscheidung eingehen.²⁷

Ziffer II.3a.2 der LAI-Hinweise definiert den Bereich von 1 m um das Erdkabel herum als Einwirkungsbereich einer Gleichstromanlage. Solche maßgeblichen Immissionsorte, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen und im Einwirkungsbereich der Anlage liegen, sind vorliegend nicht vorhanden. Denn die Überdeckung der planfestgestellten Erdkabel beträgt durchgehend mindestens 1,7 m und ist somit durchgehend größer als der in Ziffer II.3a.2 der LAI-Hinweise angegebene Einwirkungsbereich. Dies gilt auch unter Einbeziehung der Kabel-Kabelübergabestation Emden-Widdelswehr, deren Anlagenzaun sich in mehr als 1 m Abstand zu den Erdkabeln befindet (Immissionsschutzbericht, Unterlage 15.4.1, S. 17). Insgesamt nehmen die Werte der magnetischen Flussdichte mit zunehmendem Abstand zu den Leitungen deutlich ab. Über den gesamten Trassenverlauf der Vorhaben im Landabschnitt Nord beträgt die maximale prognostizierte magnetische Flussdichte 153 μT . Dies entspricht einer Grenzwertausschöpfung von 30,6 %. An den übrigen Orten liegen Werte der ermittelten maximalen magnetischen Flussdichte deutlich niedriger (siehe im Einzelnen den Immissionsschutzbericht, Unterlage 15.4.1, S. 20 – Tabelle 3). Der nach § 3a Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Anhang 1a der 26. BImSchV maßgebliche Grenzwert von 500 μT wird mithin nach den seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten gutachterlichen Berechnungen eingehalten.

2.2.2.5.2.1.2 Minimierungsgebot

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV wird das Nähere durch eine Verwaltungsvorschrift gem. § 48 BImSchG geregelt. Diese Verwaltungsvorschrift ist als 26. BImSchVVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (BImSchVVwV) – vom 26.02.2016 ergangen. Gem. Nr. 3.2 der 26. BImSchVVwV gliedert sich die Umsetzung des Minimierungsgebotes in drei Teilschritte, nämlich Vorprüfung, Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und Maßnahmenbewertung.

Im Ergebnis entsprechen die planfestgestellten Leitungen dem Minimierungsgebot.

2.2.2.5.2.1.2.1 Vorprüfung

Die Vorprüfung dient der Feststellung, ob für die jeweilige Anlage überhaupt eine Minimierung durchzuführen und damit eine Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen erforderlich ist, so Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV. Minimierungsmaßnahmen sind zu prüfen, wenn sich mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort innerhalb des Einwirkungsbereichs der jeweiligen Anlage befindet, so Nr. 3.1 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchVVwV.

²⁷ Wie hier VGH Mannheim, Urt. v. 27. 03. 2012, 3 S 2658/10, NVwZ 2012, 636, 638.



Maßgebliche Minimierungsorte sind gemäß Nr. 2.11 der 26. BImSchVVwV im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage liegende Gebäude oder Grundstücke i.S.d. § 4 Abs. 1 der 26. BImSchV sowie alle Gebäude oder Gebäudeteile, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

In Anwendung dieser Vorgaben wurden in der seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlage 15.4 zwei maßgebliche Minimierungsorte i.S.d. Nr. 2.11 der 26. BImSchVVwV ermittelt. Hierbei handelt es sich zum einen um einen im Leitungsabschnitt SLN08_0+600 bis SLN08_0+700 in Lütetsburg in Flur 23 auf den Flurstücken 29 und 30 gelegenen, zu Wohn- bzw. Gewerbebezwecken genutzten Bereich. Zum anderen wurde im Leitungsabschnitt SLN09_0+150 bis SLN09_0+250 ein in Lütetsburg in Flur 22 auf dem Flurstück 3 gelegener, zu Wohn-, Freizeit- und Gewerbebezwecken genutzter Bereich als maßgeblicher Immissionsort ermittelt (siehe Immissionsschutzbericht, Unterlage 15.4.1, S. 18 – Tabelle 2).

2.2.2.5.2.1.2.2 Ermittlung von Minimierungsmaßnahmen

Hinsichtlich der ermittelten maßgeblichen Minimierungsorte wurde eine Minimierungsprüfung gemäß der 26. BImSchVVwV durchgeführt.

Die Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen regelt Nr. 3.2.2 der 26. BImSchVVwV. Für maßgebliche Minimierungsorte ist gemäß Nr. 3.2.2 Abs. 1 der 26. BImSchVVwV entweder eine Prüfung nur an den so genannten Bezugspunkten oder eine individuelle Minimierungsprüfung durchzuführen, was von der Lage der maßgeblichen Minimierungsorte in Bezug auf den Bewertungsabstand abhängig ist. Liegt mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort zwischen der Anlagenmitte/Trassenachse und dem Bewertungsabstand, ist eine individuelle Minimierungsprüfung erforderlich, so Nr. 3.2.2.2 Abs. 1 S. 1 der 26. BImSchVVwV. Letzteres ist vorliegend bei einem der ermittelten maßgeblichen Minimierungsorte erforderlich.

Für die als Erdkabel ausgeführten Hochspannungsgleichstromleitungen kommen gemäß Nr. 5.1.2 der 26. BImSchVVwV die folgenden Maßnahmen in Betracht:

- Minimieren der Kabelabstände (Nr. 5.1.2.1 der 26. BImSchVVwV): Die Kabel werden mit möglichst geringem Abstand zueinander verlegt; hierzu gehört auch die Minimierung der Kabelabstände innerhalb eines Stromkreises und zu anderen Stromkreisen.
- Optimieren der Polanordnung (Nr. 5.1.2.2 der 26. BImSchVVwV): Bei einer vorgegebenen geometrischen Leiteranordnung wird die Anschlussreihenfolge der positiven und negativen Pole an die Erdkabel so gewählt, dass sich die von den Kabeln ausgehenden magnetischen Felder bestmöglich kompensieren
- Optimieren der Verlegetiefe (Nr. 5.1.2.3 der 26. BImSchVVwV): Die Erdkabel werden tief im Boden verlegt.

Grundsätzlich kommen für den Neubau beider Leitungen im Landabschnitt Nord für beide ermittelten maßgeblichen Minimierungsorte die vorgenannten Minimierungsmaßnahmen in Betracht (Immissionsschutzbericht, Unterlage 15.4.1, S. 22).

2.2.2.5.2.1.2.3 Maßnahmenbewertung

Die Maßnahmenbewertung regelt Nr. 3.2.3 der 26. BImSchVVwV. Demnach ist die Verhältnismäßigkeit der ermittelten technischen Möglichkeiten zur Minimierung zu bewerten. Selbiges



regelt Nr. 3.1 Abs. 5 Satz 1 der 26. BImSchVVwV. In die Bewertung mit einzubeziehen sind nach Nr. 3.2.3 Abs. 1 Satz 2 der 26. BImSchVVwV zum Beispiel die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Auswirkung auf die Gesamtimmission an den maßgeblichen Minimierungsorten, die zu erreichende Immissionsreduzierung an den maßgeblichen Minimierungsorten, die Investitions- und Betriebskosten der Maßnahmen sowie die Auswirkungen auf die Wartung und Verfügbarkeit der Anlagen. Es kommen nur Maßnahmen in Betracht, die mit generell vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand und Nutzen umgesetzt werden können (Nr. 3.2.3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchVVwV). Bei der Auswahl der in Betracht kommenden Minimierungsmaßnahmen sind zudem mögliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu berücksichtigen (Nr. 3.2.3 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchVVwV). Das Minimierungsgebot fordert demnach keine Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlichen Minimierungspotentials, sondern eine dem jeweiligen Risiko angemessene Emissionsbegrenzung im Sinne eines vernünftigen Optimums, auch unter Berücksichtigung anderer Ziele mit Gesetzesrang, unter anderem den in § 1 Abs. 1 EnWG genannten.²⁸

In der seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten und seitens der Planfeststellungsbehörde gewürdigten Unterlage 15.4 wurden die verschiedenen Minimierungsoptionen geprüft und im Hinblick auf ihr Minimierungspotentials für die beiden ermittelten maßgeblichen Minimierungsorte bzw. deren Bezugspunkte mit nachfolgend dargestellten Ergebnissen bewertet. Dabei erfolgte die Anwendung und Würdigung der verschiedenen Minimierungsmaßnahmen nicht unabhängig voneinander, sondern in wechselseitiger Ansehung der technischen Umsetzbarkeit und einhergehenden Auswirkungen auf andere Schutzgüter.

Minimieren der Kabelabstände (Nr. 5.1.2.1 der 26. BImSchVVwV)

Grundsätzlich ist es möglich, durch eine Minimierung der Erdkabelabstände unter Berücksichtigung einer optimierten Polanordnung eine günstige Überlagerung der Feldanteile über dem Erdreich zu erreichen, um die magnetische Flussdichten zu reduzieren. Allerdings ist eine beliebige Verringerung der Kabelabstände praktisch nicht realisierbar, weil zur Begrenzung der gegenseitigen Erwärmung der Erdkabel bestimmte Mindesterdkabelabstände einzuhalten sind. Außerdem kann eine Minimierung der Kabelabstände nur unter Berücksichtigung der örtlich vorhandenen Bodenbeschaffenheit und der möglichen Verlegetiefe erfolgen. Mit größerer Verlegetiefe gehen aufgrund der reduzierten Wärmeableitung größere Kabelabstände einher.

In denjenigen Leitungsabschnitten, in denen die Kabel in offener Bauweise errichtet werden, sieht die Planung unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenbeschaffenheit sowie der erforderlichen Wärmeabfuhr den minimal möglichen Erdkabelabstand vor, um die Übertragungskapazität und die Begrenzung der Bodenerwärmung sicherzustellen. In Bereichen, in denen lineare Infrastruktur und Gewässer in geschlossener Bauweise (i.d.R. im HDD-Verfahren) gekreuzt werden, ist eine größere Verlegetiefe vorgesehen. Der mit einer größeren Verlegetiefe einhergehende größere Abstand zur Feldquelle führt zu einer Reduzierung der magnetischen Flussdichte über dem Erdboden. Einen Sonderfall stellt die bei der Stationierung SLN08_0+600 mittels eines Mikrotunnels geschlossen gequerte Bahnlinie der Museumseisenbahn Küstenbahn Ostfriesland dar, bei der die Erdkabel eines Systems mit innerhalb eines

²⁸ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 11.17, BeckRS 2018, 13261, Rn. 52.



Mantelrohres sehr geringen Abständen verlegt werden und dadurch eine umfassende Kompensation des magnetischen Feldes bewirken (Immissionsschutzbericht, Unterlage 15.4.1, S. 24).

Insgesamt ist festzustellen, dass die Planung der Vorhabenträgerin die Maßnahme der Verringerung der Kabelabstände i.S.d. Nr. 5.1.2.1 der 26. BImSchVVwV soweit wie möglich berücksichtigt und umsetzt.

Optimieren der Polanordnung (Nr. 5.1.2.2 der 26. BImSchVVwV)

Eine optimierte Anordnung der Pole von zwei oder mehr Erdkabelanlagen kann bewirken, dass das über dem Erdboden bestehende magnetische Feld kompensiert wird. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde für die Wahl der Polanordnung die Polanordnung der bestehenden, abschnittsweise parallelverlaufenden Gleichstromleitungen berücksichtigt. Die bestehenden, zu den Vorhaben parallel verlaufenden Gleichstromsysteme werden mit einer optimierten, alternierenden Polanordnung betrieben. Indem diese alternierende Polanordnung nach der Planung der Vorhabenträgerin in allen technischen Abschnitten der hier im Landabschnitt Nord planfestgestellten Leitungen in gleicher Weise fortgeführt wird, wird eine optimale Kompensation der magnetischen Flussdichte in allen technischen Abschnitten realisiert (Immissionsschutzbericht, Unterlage 15.4.1, S. 25).

Optimieren der Verlegetiefe (Nr. 5.1.2.3 der 26. BImSchVVwV)

Die Maßnahme der Optimierung der Verlegetiefe ist in Trassennähe sehr wirksam. Diese Wirksamkeit der Maßnahme reduziert sich mit zunehmend größerem seitlichem Abstand zur Trasse. Für individuelle maßgebliche Minimierungsorte – vorliegend also für den in Lütetsburg in Flur 22 auf dem Flurstück 3 gelegenen, zu Wohn-, Freizeit- und Gewerbebezwecken genutzten Bereich – führt eine möglichst hohe Verlegetiefe zu einer wirksamen Reduzierung der Feldexposition. Unter dieser Randbedingung sieht die Planung der Vorhabenträgerin für den vorgenannten Minimierungsort eine Optimierung der Verlegetiefe vor. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin die jeweilige Verlegetiefe unter entsprechender Berücksichtigung der örtlich jeweils bestehenden Bodenbeschaffenheit, der Wärmeleitfähigkeit sowie der notwendigen Bautechniken zur Herstellung der Erdkabelverbindung eingriffsminimierend vorgesehen.

Insgesamt ist das Vorhaben im vom Gutachter betrachteten Landabschnitt Nord unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen, als geeignet und wirksam identifizierten Minimierungsmaßnahmen wie von der Vorhabenträgerin geplant umsetzbar. Bei der Planung der planfestgestellten Gleichstromleitungen wurden seitens der Vorhabenträgerin alle maßgeblichen Minimierungsmaßnahmen geprüft und unter Berücksichtigung der vorgenannten Belange wirksam umgesetzt. Im Ergebnis kann durch die Planung das durch die Vorhaben hervorgerufene magnetische Feld reduziert werden. Die Planfeststellungsbehörde hat die fachlichen Annahmen und Würdigungen des Gutachters inhaltlich geprüft und schließt sich dessen nachvollziehbaren und plausiblen Schlussfolgerungen im Ergebnis an. Auch das Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren hat keine gegenteiligen Erkenntnisse geliefert.



2.2.2.5.2.2 Erwärmung des Bodens

Beim Betrieb der beiden Leitungen kommt es zur Erwärmung der Kabel und infolgedessen zu einem Wärmetransport in den Boden. Die Höhe der Wärmeemissionen wird bedingt vom Lastverlauf sowie der Tiefenlage. Hohe Wärmeemissionen entstehen lediglich bei andauernder Vollast. Bei innerhalb eines Kabelgrabens in unmittelbarer Nähe zueinander liegenden Kabeln kann es zu einer wechselseitigen thermischen Beeinflussung kommen, die zu untersuchen und bezüglich ihrer Umweltauswirkungen auf den Boden, das Grundwasser sowie bezüglich landwirtschaftlicher Kulturen zu würdigen sind.

Die Vorhabenträgerin verweist hinsichtlich der Bewertung betriebsbedingter Wärmeemissionen auf vorliegende Erkenntnisse aus Versuchsflächen, die zeigten, dass die Temperatur oberhalb der Kabel rasch abnehme und im Bereich oberer Bodenschichten auch bei einer dauerhaften maximalen Auslastung kaum Temperaturunterschiede zu messen seien. Insgesamt beeinflussten die jahreszeitlichen und wetterbedingten Temperaturschwankungen die Bodenschichten deutlich stärker als die von Erdkabeln ausgehenden Wärmeemissionen. Zudem sei bei Verwendung von hierzu geeigneten Bettungsmaterialien eine optimierte Wärmeableitung möglich.

Im Zusammenhang mit der Verlegung der Erdkabelsysteme DolWin4 und BorWin4 im Landabschnitt Nord hat die Vorhabenträgerin Bodenwärmeberechnungen durchführen lassen, um die vorhabenbedingten ökologischen Auswirkungen für den Bodenwasser- und Bodenwärmehaushalt zu ermitteln. Nach den Darlegungen der Vorhabenträgerin wurden jeweils in offener Regelbauweise insgesamt fünf Leitbodenvarianten und eine Gewässerquerung betrachtet. Die angesetzten Modellvarianten setzen sich aus den jeweiligen Leitbodentypen (Alte Marsch| Junge Marsch| Geest) sowie ihrer Landnutzungsart (Acker| Grünland) zusammen. In die numerische Modellierung dieser fünf Varianten wurden die Bodenparameter jeweils für die Jahre 2011 als durchschnittliches klimatisches Basisjahr und 2018 als Trockenjahr hinsichtlich der drei Lastzeitreihen der ONAS Referenz (ohne Kabelanlage), Normlast (NEP-Lastszenario) und Hochlast (NEP+-Lastszenario) für einen Sommer- und einen Winterzeitraum betrachtet. Als Abtastungstiefen wurden in den Modellierungen Tiefen von 20 cm, 50 cm und 90 cm unter Geländeoberkante auf den belebten Ober- und Unterboden bzw. den Hauptwurzelraum festgelegt. Für die Betrachtung der offenen Gewässerquerung wurde ein Gewässer 3. Ordnung ausgewählt. Nach den Darlegungen der Vorhabenträgerin zeigen die Modellierungen Auswirkungen der Kabelanlage auf das Fließgewässer im Umfang einer mittleren Erwärmung des Wasserkörpers von weniger 0,005°C. Ferner führten die thermischen Auswirkungen der Leitungen keine signifikanten Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes der oberen 90 cm der Bodenprofile hervor. In allen Modellvarianten seien Schwankungen der Bodenwassersättigung von weniger als 1 Vol.-%, ein deutlich unterhalb der natürlichen jahreszeitlichen Varianzen der Jahre 2011 und 2018 liegender Wert, ermittelt worden. Die zu prognostizierenden betriebsbedingten Erwärmungen werden für alle betrachteten Modellvarianten in einer Tiefe von 20 cm bei weniger als 1°C angegeben. Bodenerwärmungen von mehr als 3°C seien ausschließlich in einer Tiefe von 90 cm bei Hochlast zu erwarten. Es seien keine signifikanten Unterschiede der Bodenerwärmung je Landnutzung (Acker-, Grünland) feststellbar gewesen. Auch insoweit lägen die betriebsbedingten Schwankungen deutlich geringer als die jahreszeitlichen Temperaturvarianzen. Auf Grundlage der Modellierungen könne ein Wärmestau in der Umgebung der Leitung sicher ausgeschlossen werden. Aus den genannten Gründen seien auch etwaige



vorhabenbedingte negative Ertragsbeeinflussungen für die Landwirtschaft rechnerisch widerlegt. Betriebsbedingt seien lediglich eine sehr gering erhöhte N-Mineralisierung sowie eine Denitrifikation zu erwarten, ohne dass hieraus eine signifikante Beeinflussung des Bodennährstoffhaushaltes folge. Denkbar sei eine einhergehende verringerte Nitrat auswaschung ins Grundwasser; Makro- und Mikroorganismen würden nur unwesentlich durch die geplanten Kabelanlagen beeinflusst.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stehen diese betriebsbedingten Wärmeimmissionen der Leitungen der Planfeststellung nicht entgegen. An der Vollständigkeit und Belastbarkeit der Ausführungen im Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel. Entscheidend ist insbesondere, dass die Wärmeauswirkungen der Kabel innerhalb der jahreszeitlichen natürlichen Schwankungen liegen und keine signifikanten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter zur Folge haben. Dies ist in der Antragsunterlage hinreichend plausibel und nachvollziehbar erläutert. Auch eine relevante Temperaturerhöhung von Gewässern infolge betriebsbedingter Wärmeemissionen ist praktisch nicht zu erwarten ist. Hohe Wärmeemissionen treten, wie die Darlegungen der Vorhabenträgerin bestätigen, nur bei andauernder Volllast auf, die aber im Regelfall vermieden wird. Größere Temperaturerhöhungen bei Volllast sind zudem lediglich im unmittelbaren Bereich der Kabelschutzrohre denkbar. Im Umfeld der Kabel nehmen die möglichen Temperaturerhöhungen dagegen schnell ab.

2.2.2.6 Wasserrechtliche Belange

Die wasserrechtlichen Belange sind gewahrt und finden Berücksichtigung in den unter **1.1.3.4.** sowie – im Hinblick auf die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss mitzuerteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse (zu deren gesonderter Begründung siehe unter **2.3**) – unter **1.3.2.** verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen.

2.2.2.6.1 Bewirtschaftungsziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und (2.) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Als künstlich oder erheblich verändert eingestufte oberirdische Gewässer sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und (2.) ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser ergeben sich aus § 47 Abs. 1 WHG. Nach dieser Vorschrift ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass (1.) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, (2.) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und (3.) ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen



Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

2.2.2.6.1.1 Prüfgrundlagen

2.2.2.6.1.1.1 Unterlagen der Vorhabenträgerin und fachbehördliche Stellungnahmen

Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG hat die Vorhabenträgerin den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 10.4) vorgelegt. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich hat auf Grundlage der von ihr geprüften Antragsunterlagen mit Stellungnahme vom 12.05.2023 Vorschläge zur Festsetzung von wasserrechtlichen Nebenbestimmungen unterbreitet. Auch die Untere Wasserbehörde der Stadt Emden hat mit Stellungnahmen vom 17.05.2023 und 22.09.2023 um Aufnahme verschiedener wasserrechtlicher Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss gebeten. Die seitens der beteiligten Unteren Wasserbehörden geforderten Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde inhaltlich weitgehend in den vorliegenden Beschluss übernommen.

Damit liegt mit dem seitens der Vorhabenträgerin eingereichten Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie eine Antragsunterlage vor, die von den im Verfahren beteiligten Fachbehörden als hinreichende und ordnungsgemäße Prüfgrundlage bestätigt wurde. Vor diesem Hintergrund macht sich die Planfeststellungsbehörde die Inhalte und Darlegungen des angepassten Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie zu eigen und legt sie ihrer nachfolgenden Würdigung zugrunde.

2.2.2.6.1.1.2 Zu betrachtende Wasserkörper

2.2.2.6.1.1.2.1 Oberirdische Gewässer

Die Leitungstrasse DolWin4 und BorWin4 quert bzw. berührt im Landabschnitt Nord die Oberflächenwasserkörper

- Norder Tief (DERW_DENI_06014), Gewässerabschnitt Marschtief, Norder Tief, Berumerfehnkanal,
- Berumerfehnkanal (DERW_DENI_06013),
- Abelitz / Abelitz Moordorfkanal (DERW_DENI_06019), Gewässerabschnitt van-Hove-Tief, Abelitz, Abelitz Moordorfkanal, Groß Heikelander Schöpfwerksschloot, Altes Greetsieler Sieltief,
- Wiegboldsburer Riede / Marscher Tief / Knockster Tief (DERW_DENI_06020), Gewässerabschnitt Knockster Tief,
- Knockster Tief Mittellauf (DERW_DENI_06023), Gewässerabschnitt Knockster Tief,
- Trecktief / Westerender Ehe (DERW_DENI_06022), Gewässerabschnitt Trecktief,
- Ems-Jade-Kanal (DERW_DENI_06040) und
- Fehntjer Tief (westl. Arm) (DERW_DENI_06056)

Bei den gequerten bzw. berührten Gewässern handelt es sich überwiegend um als künstlich eingestufte oberirdische Gewässer. Lediglich der Oberflächenwasserkörper Abelitz / Abelitz Moordorfkanal (DERW_DENI_06019), Gewässerabschnitt van-Hove-Tief, Abelitz, Abelitz



Moordorfkanal, Groß Heikelander Schöpfwerksschloot, Altes Greetsieler Sieltief, ist als erheblich verändertes Gewässer eingestuft.

Durch die Leitung werden keine berichtspflichtigen Seen (stehende Gewässer) Übergangsgewässer, Küstengewässer (eine Seemeile seewärts der Basislinie) oder Hoheitsgewässer (Küstenmeer zwischen 1-Seemeilen-Linie und 12-Seemeilen-Linie) gequert oder berührt.

Eine Einbeziehung auch nicht berichtspflichtiger oberirdischer Gewässer in den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ist nicht erforderlich. Die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG gelten nach ihrem Wortlaut für alle oberirdischen Gewässer ungeachtet ihrer Größe. Die Prüfung des Gewässerzustands erfolgt jedoch gem. § 3 Nr. 8 WHG bezogen auf den jeweiligen Wasserkörper. Aus Anlage 1 Nr. 2.1 OGewV folgt, dass Fließgewässer erst ab einem Einzugsgebiet von 10 km² die Mindestgröße für ein kategorisierbares Oberflächengewässer erreichen; kleinere Fließgewässer werden bei der Einteilung in Kategorien und der Festlegung von Lage und Grenzen nicht berücksichtigt und sind „nicht berichtspflichtig“ im Rahmen des nach § 83 WHG aufzustellenden Bewirtschaftungsplans.²⁹ Seen werden nach Maßgabe von Anlage 1 Nr.2.2 OGewV erst ab einer Oberfläche von 0,5 km² in entsprechende Kategorien eingeordnet. Für nicht berichtspflichtige Kleingewässer gilt, dass dem Verschlechterungsverbot dadurch entsprochen werden kann, dass die Kleingewässer so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreicht.³⁰ Verschlechterungen sind nur bezogen auf den Oberflächenwasserkörper als solchen zu beurteilen. Maßgeblich für die Prüfung ist der Zustand des betroffenen Wasserkörpers insgesamt. Veränderungen in einzelnen Abschnitten sind nur relevant, soweit sie sich auf den allgemeinen Gewässerzustand des Wasserkörpers auswirken; entscheidend bei Oberflächenwasserkörpern ist daher die Beurteilung an der repräsentativen Messstelle.³¹

2.2.2.6.1.1.2.2 Grundwasserkörper

Das Vorhaben DolWin4 und BorWin4 quert im Landabschnitt Nord die Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land (DEGB_DENI_39_08) und Untere Ems rechts (DEGB_DENI_39_09). Grundwasserabhängige Landökosysteme werden durch die Leitung nicht gekreuzt.

2.2.2.6.1.1.2.3 Weitere betrachtete Erholungsgewässer und wasserabhängige Schutzgebiete

Über die vorstehend angeführten Oberflächen- und Grundwasserkörper hinaus prüft und bewertet der von der Vorhabenträgerin eingereichte Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie die Auswirkungen der Leitung auf das Stillgewässer „Uphuser Meer“, die wasserabhängigen EU-Vogelschutzgebiete „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (2309-431), „Ost-

²⁹ BVerwG, Urt. v. 12.06.2019 - 9 A 2.18, BeckRS 2019, 20641, Rn. 141.

³⁰ BVerwG, Urt. v. 12.06.2019 – 9 A 2.18, BeckRS 2019, 20641, Rn. 141; BVerwGE 156, 215 Rn. 101 ff.

³¹ LAWA-Handlungsempfehlung Ziff. 2.1.3. S. 8, BVerwG, Urt. v. 12.06.2019 – 9 A 2.18, BeckRS 2019, 20641, Rn. 141.



friesische Meere“ (2509-401) und „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (2210-401) sowie das wasserabhängige FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“.

2.2.2.6.1.1.3 Betrachtungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Das Vorhaben weist folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren mit Relevanz für die Bewirtschaftungsziele von Oberflächenwasserkörpern nach der Wasserrahmenrichtlinie auf (Darstellung in Anlehnung an Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 25 – Tabelle 8):

Arbeitsschritt/ Vorhabensmerkmal	Wirkfaktor	Wirkung
baubedingt (temporär)		
Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Repeaterstation und KKÜS, Baustraßen und Bewegungsflächen	Überbrückungen und Verrohrungen bzw. offene Querung von Kleingewässern	Beeinträchtigung von Fließgewässern in Bezug auf Fließverhalten, Durchgängigkeit (lateral), morphologische Verhältnisse (Sohle und Ufer) und Schwebstoffgehalt lokale Auswirkung von vorübergehender Dauer
Einsatz von Baumaschinen und Geräten (z.B. Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge)	Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen, Abgase), Staub	Beeinträchtigung von Fließgewässern in Bezug auf Schadstoffgehalt, Schwebstoffgehalt, Sauerstoffgehalt, Salzgehalt, Versauerungszustand und Nährstoffverhältnisse lokale Auswirkung von vorübergehender bis kurzzeitiger Dauer
		mögliche Störung und Beunruhigung der Gewässerfauna, Änderung der Zusammensetzung der Arten-/Lebensgemeinschaft lokale Auswirkung von vorübergehender bis kurzzeitiger Dauer



	Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte / Baubetrieb	mögliche Störung, Beunruhigung der Gewässerfauna, Änderung der Zusammensetzung der Arten-/Lebensgemeinschaft
	Erschütterungen / Vibrationen	lokale Auswirkung von vorübergehender bis kurzzeitiger Dauer
	Grundwassereinleitung in Vorfluter	Beeinträchtigung von Fließgewässern in Bezug auf Abfluss, Fließverhalten, morphologische Verhältnisse (Sohle und Ufer), Temperaturverhältnisse, Sauerstoffgehalt, Salzgehalt, Versauerungszustand, Nährstoffverhältnisse, Schwebstoffgehalt, Schadstoffgehalt lokale Auswirkung von vorübergehender Wirkung
anlagebedingt		
keine		
betriebsbedingt (dauerhaft/temporär wiederkehrend)		
Erdkabel	Wärmeemission	Veränderung der Temperatur- und Nährstoffverhältnisse sowie des Sauerstoffgehaltes durch Erwärmung der Gewässer lokale, andauernde Auswirkung
	elektromagnetische Felder	mögliche Störung und Beunruhigung der Gewässerfauna möglich, Änderung der Zusammensetzung der Arten-/Lebensgemeinschaft lokale, andauernde Auswirkung

Im Hinblick auf Grundwasserkörper weist das Vorhaben folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren mit Relevanz für die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie auf (Darstellung in Anlehnung an Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 24 – Tabelle 7):



Arbeitsschritt/Vorhabensmerkmal	Wirkfaktor	Wirkung
baubedingt (temporär)		
Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Repeaterstation und KKÜS, Baustraßen und Bewegungsflächen	Bodenaushub, -abtrag und -einbau und Verdichtung, Versiegelung	verminderte Grundwasserneubildung in Folge von Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenlagerung (ggf. auch durch berührte Altlasten, Bodenaustausch) lokale Auswirkung von vorübergehender bis kurzzeitiger Dauer
Grundwasserhaltung	Grundwasserabsenkung im Bereich der Kabelgräben inkl. Muffenstandorte, KKÜS inkl. LWL-Nebenachse, Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse	Veränderung des Grundwasserstands und der Grundwasserströme, Veränderung des Bodenwasserhaushalts und potenzielle Freisetzung/Auswaschung von (Schad-) Stoffen lokale Auswirkung von vorübergehender Dauer
anlagebedingt (dauerhaft)		
Flächeninanspruchnahme (Kabelgräben, Repeaterstation, KKÜS je inkl. LWL-Nebenachsen, L-Schächte an Erdungsmuffenstandorten, Zuwegungen, Schutzstreifen)	Versiegelung/Überbauung	Veränderung der Bodenfunktionen (z. B. Wasserdurchlässigkeit) durch Änderung der Standortverhältnisse lokale, andauernde Auswirkung
	Bodenaustausch / Bettungsmaterial / Bodenauftrag	Veränderung der Bodenfunktionen (z. B. Wasserdurchlässigkeit) durch Änderung der Standortverhältnisse lokale, andauernde Auswirkung
betriebsbedingt (dauerhaft/temporär wiederkehrend)		



Erdkabel	Wärmeemission	Erwärmung des Grundwassers lokale, andauernde Auswirkung
----------	---------------	---

2.2.2.6.1.2 Verschlechterungsverbot

Das Vorhaben steht in Einklang mit dem Verschlechterungsverbot. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die durch das Vorhaben potenziell betroffenen oberirdischen Gewässer als auch für die Grundwasserkörper.

2.2.2.6.1.2.1 Oberirdische Gewässer

Das Vorhaben ruft keine den Tatbestand des § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG erfüllende Verschlechterung des ökologischen Zustands/ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands der im Wasserrechtlichen Fachbeitrag untersuchten Oberflächenwasserkörper hervor.

2.2.2.6.1.2.1.1 Ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers i.S.d. § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG liegt auf Grundlage der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar.³²

Maßstab der Prüfung des ökologischen Zustands sind die biologischen Qualitätskomponenten, d.h. bei Flüssen und Seen gemäß Anlagen 3 und 4 der OGewV Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, benthische wirbellose Fauna sowie Fische.³³

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nicht nach dem für das Habitatrecht geltenden besonders strengen Maßstab, wonach jede erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen sein muss, sondern nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, darf aber auch

³² EuGH, Urt. v. 01.07.2015, C-461/13, NVwZ 2015, 1041 Rn. 69; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380, 386 f., Rn. 22; BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, 7 C 25.15, NVwZ 2018, 986 Rn. 43; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 91, Rn. 479.

³³ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380, 389, Rn. 29; BVerwG, Urt. v. 29.05.2018, 7 C 18.17, NVwZ 2018, 1734 Rn. 14; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 99 ff. Rn. 496 ff.



nicht sicher zu erwarten sein. Maßgeblich ist demnach, ob das Vorhaben eine Verschlechterung verursachen kann.³⁴

Eine Verschlechterung liegt dabei nur dann vor, wenn sich die zu beurteilende Veränderung auf eines der genannten biologischen Kriterien bzw. Schutzgüter so nachteilig auswirkt, dass es dort zu einem Zustandsklassensprung nach unten kommt.³⁵ Ein Vorhaben, welches lediglich den bestehenden, aufgrund früherer anthropogener Einflüsse negativ veränderten Status Quo eines Oberflächenwasserkörpers manifestiert und perpetuiert, verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot.

Ein strenges Verbot grundsätzlich jeder nachteiligen Veränderung besteht nur dann, wenn sich die betroffene Qualitätskomponente bereits in schlechtem Zustand befindet. Selbst dann kann aber aufgrund des in Art. 5 Abs. 4 EUV verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus Gründen der fehlenden Zurechenbarkeit oder Messbarkeit oder aus fachlichen Gründen eine Verschlechterung zu verneinen sein, soweit sich die maßgebliche Gewässersituation durch die Gewässerbenutzung nicht relevant verändert.³⁶

Den hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten kommen bei der Bewertung des ökologischen Zustands nur unterstützende Bedeutung zu. Veränderungen dieser Komponenten sind nur daraufhin zu prüfen, ob sie zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führen. Eine negative Veränderung von unterstützenden Qualitätskomponenten allein reicht für die Annahme einer Verschlechterung nicht aus.³⁷ Vielmehr muss die Veränderung zu einer Verschlechterung einer biologischen Qualitätskomponente führen, um als Verschlechterung i.S.d. der WRRL bzw. des WHG sowie der vorzitierten EuGH-Rechtsprechung gelten zu können.³⁸

Da für die Prüfung einer Verschlechterung des ökologischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern keine anerkannten Standardmethoden und Fachkonventionen bestehen, bedarf es einer nicht normativ angeleiteten fachgutachterlichen Bewertung im jeweiligen Einzelfall; das Fachgutachten muss nachvollziehbar, schlüssig und fachlich untersetzt sein.³⁹

Maßgeblicher Bezugspunkt für das Verschlechterungsverbot sind die Oberflächenwasserkörper in ihrer Gesamtheit. Die Beurteilung des Vorliegens einer Verschlechterung bzw. einer nachteiligen Veränderung erfolgt an den für den jeweiligen Wasserkörper repräsentativen Messstellen. Dabei sind lokal begrenzte Auswirkungen nicht relevant, solange sie sich nicht auf den Zustand bzw. das Potenzial des gesamten Wasserkörpers auswirken.⁴⁰

³⁴ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 91 f., Rn. 480.

³⁵ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 101, Rn. 502.

³⁶ Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG, § 27 WHG Rn. 28; Durner, W+B 2015, 195, 201 ff.; ähnlich Ginzky NuR 2015, 624, 626; de Witt/Kause, NuR 2015, 749, 754; Dallhammer/Fritsch, ZUR 2016, 340, 345; zur schwankenden Terminologie von Erheblichkeitsschwellen, Bagatellschwellen/Irrelevanzkriterien und Abschneidekriterien vgl. Durner, W+B 2015, 195, 199.

³⁷ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 100, Rn. 499; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380, 389, Rn. 29.

³⁸ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 100, Rn. 499.

³⁹ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 101 f., Rn. 502.

⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 103, Rn. 506; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380, 391, Rn. 39.



Der Ist-Zustand der im Rahmen der Vorhabenzulassung betrachtungsrelevanten Wasserkörper kann in der Regel aus den im Bewirtschaftungsplan dokumentierten Daten und Bewertungen übernommen werden. Soweit darüberhinausgehend belastbare neuere Erkenntnisse vorliegen, sind diese heranzuziehen. Eine Inzidentkontrolle der Annahmen des Bewirtschaftungsplans ist aber in der Regel nicht veranlasst, es sei denn, die Datenlage des Bewirtschaftungsplans ist lückenhaft, unzureichend oder veraltet; dann können weitere Untersuchungen erforderlich sein.⁴¹

Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der von dem Vorhaben potenziell betroffenen Oberflächenwasserkörper ist gemäß den Darlegungen der Vorhabenträgerin im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zusammengefasst wie folgt eingestuft (siehe Unterlage 10.4, S. 44 – Tabelle 15):

EU-Code	Oberflächenwasserkörper	Gesamt	Biologische Qualitätskomponenten			
			Phytoplankton	Makrophyten/ Phytobenthos	Benthische wirbellose Fauna	Fischfauna
06014	Norder Tief	unbefriedigend	n.b.	Mäßig	mäßig	unbefriedigend
06013	Berumerfehnkanal	unbefriedigend	n.b.	unbefriedigend	unbefriedigend	n.b.
06019	Abelitz / Abelitz Moordorfkanal	unbefriedigend	n.b.	unbefriedigend	mäßig	mäßig
06020	Wiegboldsburer Riede / Marscher Tief / Knockster Tief	unbefriedigend	n.b.	unbefriedigend	mäßig	mäßig
06023	Knockster Tief Mittellauf	schlecht	n.b.	schlecht	mäßig	mäßig
06022	Trecktief / Westender Ee	mäßig	n.b.	mäßig	mäßig	n.b.
06040	Ems-Jade-Kanal	n.b.	n.b.	n.b.	n.b.	n.b.
06056	Fehntjer Tief (westl. Arm)	schlecht	n.b.	schlecht	schlecht	n.b.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt nicht nur für die Beschreibung des Ist-Zustands der Oberflächengewässer, sondern auch für die Auswirkungsprognose eine wasserkörperbezogene Beurteilung.⁴²

⁴¹ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380, 388, Rn. 27; BVerwG, 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1, 95, Rn. 489.

⁴² BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380, 387, Rn. 25.



§ 5 Abs. 4 OGEwV enthält normative Vorgaben für die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials. Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 OGEwV ist maßgeblich auf die biologischen Qualitätskomponenten abzustellen. § 5 Abs. 4 Satz 2 OGEwV ergänzt diese Anforderung dahingehend, dass bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten die hydromorphologischen und die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten unterstützend heranzuziehen sind.

Ausgehend von diesen rechtlichen Anforderungen hat der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie eine Ermittlung und Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die betrachtungsrelevanten Qualitätskomponenten der von der Leitung betroffenen Oberflächenwasserkörper vorgenommen (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 51 ff.).

Von den biologischen Qualitätskomponenten sind bei Fließgewässern nach Anlage 3 Nr. 1 OGEwV in der Qualitätskomponentengruppe Gewässerflora grundsätzlich die Qualitätskomponenten Phytoplankton und Makrophyten/Phytobenthos betrachtungsrelevant. Für die Qualitätskomponente Phytoplankton gilt dies indes nur bei planktondominierten Fließgewässern. Nach den Wasserkörpersteckbriefen der Bundesanstalt für Gewässerkunde ist die Qualitätskomponente Phytoplankton bezüglich der vom Vorhaben räumlich betroffenen Oberflächenwasserkörper „nicht verfügbar / nicht anwendbar / unklar“ und wurde aus diesem Grund im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie nicht untersucht (Unterlage 10.4, S. 56 f.). Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Für die Qualitätskomponentengruppe Gewässerfauna betrachtet der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, wie in Anlage 3 Nr. 1 OGEwV im Hinblick auf Fließgewässer gefordert, die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos (Benthische wirbellose Fauna) und Fischfauna.

Zusammengefasst kommt der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingte Änderungen des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials der betrachteten Oberflächenwasserkörper aus den folgenden Gründen ausgeschlossen werden können:

2.2.2.6.1.2.1.1.1 Überbrückungen und Verrohrungen bzw. offene Querung von Kleingewässern

Bezüglich der maßgeblich in den Blick zu nehmenden biologischen Qualitätskomponenten kann die durch die vorliegende Planung vorgesehene Überbrückung, Verrohrung bzw. offene Querung von (ausschließlich) Kleingewässern lokal und vorübergehende Auswirkungen auf berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper zur Folge haben. Die Qualitätskomponente Makrophyten/Phytobenthos sowie Makrozoobenthos können infolge der Überbrückung/Verrohrung von Kleingewässern von erhöhten Schwebstoffgehalten, Trübung und Sedimentation betroffen sein. Negative Beeinträchtigungen der Qualitätskomponente Makrophyten/Phytobenthos können dabei insbesondere aus einer trübungsbedingten Lichtlimitation resultieren. Die Qualitätskomponente Fischfauna kann infolge der baubedingten Maßnahmen von Sedimenteintrag, einer Barrierewirkung und eingeschränkter Durchgängigkeit sowie einer Unterbrechung genutzter Wanderrouten bzw. der Biotopvernetzung gestört werden. Zusätzlich schränken nachteilige Beeinträchtigungen der Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos und Makrozoobenthos ggf. die Nahrungsgrundlage von Fischen und Rundmäulern ein.



Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne einer am Maßstab des § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG zu messenden Verschlechterung treten für die vorgenannten biologischen Qualitätskomponenten vorhabenbedingt indes nicht ein. Die zeitliche Dauer der Überbrückung, Verrohrung bzw. offenen Querung von Kleingewässern beträgt in der Herstellungsphase 1 drei Monate und in der Herstellungsphase 2 sechs Monate. Unter Berücksichtigung dieses relativ kurzen Einwirkungszeitraums sind die Vorhabenwirkungen auf die betrachtungsrelevanten biologischen Qualitätskomponenten der Gewässerfauna und -flora unerheblich. Die Auswirkungen wirken sich nur geringfügig auf die biologischen Qualitätskomponenten der betroffenen Wasserkörper aus und führen zu keiner Verschlechterung ihres Zustands. Zudem können Fische und die benthische wirbellose Fauna den temporären Auswirkungen im Gewässer ausweichen. Überdies sieht die Planung zum Schutz der Gewässerfauna und -flora geeignete Maßnahmen- und Vermeidungsmaßnahmen vor. Aus den genannten Gründen kommt es infolge der im Ergebnis nur geringfügigen, bauzeitlichen Auswirkungen in Kleingewässern auch in berichtspflichtigen Gewässern zu keinen Folgewirkungen. Diese Bewertung gilt nicht zuletzt in Anbetracht des nur geringen bzw. überwiegend fehlenden Potenzials der gequerten Kleingewässer für die Fischfauna (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 57 f.).

Auch im Hinblick auf die unterstützenden Qualitätskomponenten sind keine vorhabenbedingt nachteiligen Veränderungen zu erwarten.

Die vorhabenbedingte Querung von nach der Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpern erfolgt ausschließlich in geschlossener Bauweise. Aus diesem Grund kommt es zu keinen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der hydromorphologischen Qualitätskomponenten Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie.

Von im Hinblick auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten betrachtungsrelevanten Überbrückungen, Verrohrungen bzw. offener Querung sind ausschließlich nach der Wasserrahmenrichtlinie nicht berichtspflichtige Kleingewässer betroffen. Von diesen Kleingewässern sind unter Zugrundelegung des (auch) dem Schutz oberirdischer Gewässer dienenden Maßnahmenkonzepts aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan keine vorhabenbedingten Negativauswirkungen auf berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper zu erwarten. Die entsprechenden Überbrückungen und Verrohrungen von Kleingewässern sind zudem lokal begrenzt. Ihre Dauer beträgt während der Herstellung der Kabelschutzrohranlagen und der hierzu erforderlichen Tiefbaumaßnahmen (Herstellungsphase 1) drei Monate und während Kabelinstallation und die Inbetriebnahmeprüfung der Erdkabelanlage (Herstellungsphase 2) sechs Monate. Die Überbrückungen und Verrohrungen werden somit nur für die temporäre Bauphase benötigt. Sie werden nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt. Die von den entsprechenden Querungen betroffenen Gewässerbereiche werden in ihren ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Für die Kreuzung der Museumseisenbahn bei Lütetsburg ist eine Bauzeit von ca. 10 Monaten geplant. In diesem Kreuzungsbereich sind keine Überbrückungen, Verrohrungen oder offene Gewässerquerungen geplant. Vorübergehende Auswirkungen auf Gewässer sind im Bereich der Repeaterstation für die dort vorgesehene Bauzeit von etwa zwölf Monaten und im Bereich der KKÜS für die dort vorgesehene Bauzeit von etwa 36 Monaten denkbar. Unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss geregelten wasserrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die bauzeitlichen Auswirkungen auf Gewässer im Bereich der



KKÜS und der Repeaterstation sich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und nicht zu einer Verschlechterung ihres ökologischen Zustands bzw. Potentials führen.

2.2.2.6.1.2.1.1.2 Lärm-, Licht-, Staub- und Luftschadstoffemissionen sowie visuelle Unruhe

Im Hinblick auf biologische Qualitätskomponenten sind vorhabenbedingte Lärm-, Licht-, Staub- und Luftschadstoffemissionen sowie visuelle Unruhe wie folgt zu bewerten:

Durch die Umsetzung des Vorhabens können potentiell Sedimente und (Schad-) Stoffe im Zuge der Einrichtung der Baustelle sowie während des Baubetriebs in Gewässer eingetragen werden. Unzulässige Schadstoffemissionen in Oberflächenwasserkörper Die in den Antragsunterlagen (UVP-Bericht Kapitel 7.5.5) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Diese Pflicht ist in Nebenbestimmung **1.3.2.1 b)** verbindlich festgeschrieben.

Baubedingte(r) Lichtemissionen, Lärm und Erschütterungen können sich negativ auf die Gewässerfauna, insbesondere auf Fische und Rundmäuler, auswirken. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch, wie oben bereits ausgeführt, nur von vorübergehender Dauer und betragen abgesehen von der zehn monatigen Bauzeit an der Kreuzungssituation bei Lütetsburg in der Regel drei (Herstellungsphase 1) bis sechs (Herstellungsphase 2) Monate. Während dieser vorübergehenden Beeinträchtigung stehen den Fischen und Rundmäulern hinreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Die anschließende Betriebsphase ist emissionsfrei. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Gewässerfauna sind nicht zu erwarten.

Staub- und Schadstoffemissionen können potentiell negative Auswirkungen für die betrachtungsrelevanten allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten Nährstoffverhältnisse, Sauerstoffhaushalt und Versauerungszustand hervorrufen. Hinsichtlich der chemischen Qualitätskomponenten sind bei den synthetischen und nichtsynthetischen Schadstoffen in Wasser, Sedimenten oder Schwebstoffen potentiell nachteilige Veränderungen der UQN aus Anlage 6 OGeWV denkbar. Durch die Umsetzung der in der Planung der Vorhabenträgerin vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie durch die Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung kommt es vorhabenbedingt weder zu erheblichen nachteiligen Veränderungen der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten noch zu Konzentrationserhöhungen von spezifischen Schadstoffen.

2.2.2.6.1.2.1.1.3 Einleitungen aus temporärer Grundwasserhaltung

Infolge von Nährstoffeinträgen aus der Einleitung von Grundwasser ist eine Eutrophierung von Makrophyten und Phytobenthos denkbar. Des Weiteren kann es bei Oxidation von zweiwertigem Eisen (Fe^{2+}) zu dreiwertigem Eisen (Fe^{3+}) zu einer Verockerung (Ausfällung) kommen, die sich auch auf Makrozoobenthos und Fischfauna negativ auswirken würde. Um (u.a.) diesen vorhabenbedingten Auswirkungen vorzubeugen, hat die Vorhabenträgerin gemäß Nebenbestimmung **1.3.2.3 e)** dafür Sorge zu tragen, dass das geförderte Grundwasser nur dann in die vorgesehenen Vorfluter und die nachfolgenden Gewässer eingeleitet wird, wenn das einzuleitende Wasser den unter Nebenbestimmung **1.3.2.3 h)** für den Parameter (Gesamt-) Eisen



festgelegten Wert von 2,0 mg/l einhält. Wird dieser Werte überschritten, hat die Vorhabenträgerin geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um die Parameterkonzentrationen auf den unter Nebenbestimmung **1.3.2.3 h)** festgelegten Wert zu reduzieren. Dies kann etwa durch die Installation einer Enteisungsanlage in der Nähe der Baugruben geschehen. Reichen diese Maßnahme zur Einhaltung der in diesem Beschluss festgelegten Werte nicht aus, ist das Wasser nach Maßgabe der unter **1.3.2.4** dieses Beschlusses angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen auf angrenzenden Flächen zu verrieseln. Dadurch können auf das Vorhaben ursächlich zurückgehende Verschlechterungen von biologischen Qualitätskomponenten verhindert werden.

Hinsichtlich der unterstützenden Qualitätskomponenten kann die Einleitung von Wasser aus der temporären Grundwasserhaltung potentielle negative Veränderungen der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten Temperaturverhältnisse, Nährstoffverhältnisse, Sauerstoffhaushalt, Salzgehalt und Versauerungszustand hervorrufen. Die Qualitätskomponente Salzgehalt ist bei den vorhabenbetroffenen Oberflächenwasserkörpern gemäß den aktuellen Wasserkörpersteckbriefen der Bundesanstalt für Gewässerkunde nicht bewertungsrelevant, was auf den infolge der relativen Nähe der Wasserkörper zum Küstenmeer hohen Salzgehalt der betreffenden Wasserkörper zurückzuführen ist. Ebenfalls bei der überwiegenden Anzahl der vorhabenbetroffenen Oberflächenwasserkörper nicht bewertungsrelevant sind laut den Wasserkörpersteckbriefen der Bundesanstalt für Gewässerkunde die vorgenannten übrigen allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten.

In den beiden bewertungsrelevanten Oberflächenwasserkörpern „Norder Tief“ (06014) und „Wiegboldsburer Riede / Marscher Tief / Knockster Tief“ (06020) sind für die Qualitätskomponenten Temperaturverhältnisse und Versauerungszustand im Status Quo die Werte gemäß Anlage 7 OGewV eingehalten, bei den Qualitätskomponenten Sauerstoffhaushalt und Nährstoffverhältnisse hingegen nicht. Letzteres ist auf Überschreitungen der Parameter TOC (relevant für Sauerstoffhaushalt), Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) und – bezogen auf den OWK „Wiegboldsburer Riede / Marscher Tief / Knockster Tief“ – Gesamt-Phosphor (P_{ges}) (jeweils relevant für Nährstoffverhältnisse) zurückzuführen (im Einzelnen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4 – S. 45, Tabelle 16, u. S. 54). Aufgrund von Verdünnungseffekten sowie der Pflicht zu einer Vorbehandlung des zur Einleitung in die betreffenden oberirdischen Gewässers vorgesehenen Grundwassers (siehe insoweit insgesamt die Nebenbestimmungen unter **1.3.2**) sind feststellbare, vorhabenbedingte Konzentrationserhöhungen der genannten Parameter nicht zu erwarten. Auch im Übrigen führen die Einleitungen aus temporären Grundwasserhaltungen zu keinen negativen vorhabenbedingten Veränderungen der Qualitätskomponenten Nährstoffverhältnisse, Versauerungszustand und Temperaturverhältnisse.

Im Hinblick auf die Qualitätskomponente Sauerstoffhaushalt ist insbesondere der Parameter Eisen betrachtungsrelevant. Insoweit greifen die bereits bei der Würdigung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten erwähnten Nebenbestimmungen **1.3.2.3 h)** und **1.3.2.4**.

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Untersuchungen wurde teilweise ein sehr geringer Sauerstoffgehalt des Grundwassers (niedrigster ermittelter Wert: 1,8 mg/l) festgestellt. Für die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials definiert Anhang 7 Nr. 2.1.2 OGewV einen Konzentrationswert für Sauerstoff in Gewässern der Marschen bei > 4 mg/l und



in organisch geprägten Flüssen bei > 6 mg/l. Die Planung der Vorhabenträgerin sieht bei geringen Sauerstoffgehalten vor, das Grundwassers vor der Einleitung in die Vorfluter mit Sauerstoff anzureichern (UVP-Bericht, Unterlage 10.1, S. 189). Die Umsetzung dieser Maßnahme hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmung **1.3.2.1 b)** verbindlich festgeschrieben.

Bezüglich des Parameters TOC zeigen die Wasserkörperdatenblätter der Umweltkarten Niedersachsen für die Oberflächenwasserkörper „Norder Tief“ und „Wiegboldsburer Riede / Marscher Tief / Knockster Tief“ Überschreitungen des in Anhang 7 Nr. 2.1.2 OGewV bezogen auf die Gewässer der Marschen für die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potentials definierten Werts von ≤ 15 mg/l. Auch insoweit schließen Verdünnungseffekte und die ggf. bestehende Behandlungspflicht des zur Einleitung in die betreffenden oberirdischen Gewässer vorgesehenen Grundwassers (siehe die Nebenbestimmungen unter **1.3.2)** Verschlechterungen aus. Aus den entsprechenden Gründen sind auch im Hinblick auf die Parameter Chrom, Kupfer, Zink und Thallium keine vorhabenbedingten Verschlechterungen zu erwarten.

2.2.2.6.1.2.1.1.4 Wärmeemission des Erdkabels

Im Betrieb geht infolge des Widerstands des Leitermaterials in den Stromkabeln elektrische Energie verloren, die als Abwärme an die räumliche Umgebung abgegeben wird. Um die hieraus resultierenden ökologischen Auswirkungen des Betriebs der Erdkabelsysteme DolWin4 und BorWin4 im Landabschnitt Nord besser beurteilen zu können, hat die Vorhabenträgerin Bodenwärmerechnungen durchgeführt. Gegenstand der Untersuchung waren – je in offener Regelbauweise – fünf Leitbodenvarianten sowie eine Gewässerquerung (Querung eines Gewässers 3. Ordnung). Die durchgeführte Modellierung ergab eine mittlere Erwärmung des Wasserkörpers von $> 0,005^{\circ}\text{C}$. Diese sehr geringfügige Erwärmung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vernachlässigbar und lässt weder nachteilige Veränderungen der Gewässerflora oder -fauna noch der unterstützenden allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten Temperaturverhältnisse, Nährstoffverhältnisse und Sauerstoffhaushalt erwarten. Vorsorglich sieht Nebenbestimmung **1.1.3.5 d)** vor, dass sich die Planfeststellungsbehörde bei vorliegenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die Anlass für eine Neubewertung der in den Antragsunterlagen prognostizierten vorhabenbedingten Temperaturerhöhung geben, insoweit den Erlass weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen vorbehält.

2.2.2.6.1.2.1.1.5 Elektrische und magnetische Felder

Beim Betrieb von Höchstspannungsleitungen entstehen in Abhängigkeit von Spannung und Strom statische und/oder niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die potentiell eine direkte Schädigung oder Verhaltensänderung der Gewässerfauna hervorrufen können.

Der stromführende Leiter und das Isoliersystem der Höchstspannungskabel werden von einem elektrisch leitfähigen Schirm aus Einzeldrähten sowie einem durchgängigen Metallmantel aus Aluminium umhüllt. Durch diesen Aufbau wird das elektrische Feld des Kabels vollständig abgeschirmt, sodass im Betrieb der Leitung keine elektrischen Felder an der Erdoberfläche nachweisbar sind.



Das magnetische Feld von Kabelsystemen und deren Phasenordnung kann durch eine entsprechend geeignete Legeanordnung reduziert werden. Dies ist in der technischen Planung entsprechend berücksichtigt (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 105). Weitergehende Maßnahmen sind zur Wahrung der sich aus dem Verschlechterungsverbot ergebenden Anforderungen nicht erforderlich.

2.2.2.6.1.2.1.2 Chemischer Zustand

Der chemische Zustand wird nur nach „gut“ und „nicht gut“ differenziert (§ 6 Sätze 2 u. 3 OGeWV). Ein guter chemischer Zustand eines Oberflächengewässers ist nach der Definition des Art. 2 Nr. 24 WRRL „der chemische Zustand, der zur Erreichung der Umweltziele für Oberflächengewässer gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) erforderlich ist, das heißt der chemische Zustand, den ein Oberflächenwasserkörper erreicht hat, in dem kein Schadstoff in einer höheren Konzentration als den Umweltqualitätsnormen vorkommt, die in Anhang IX und gemäß Artikel 16 Absatz 7 oder in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Umweltqualitätsnormen auf Gemeinschaftsebene festgelegt sind“.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands liegt nach der Rechtsprechung des BVerwG vor, wenn durch die Maßnahme mindestens eine Umweltqualitätsnorm im Sinne der Anlage 8 der OGeWV überschritten wird. Hat ein Schadstoff die Umweltqualitätsnorm bereits überschritten, ist jede weitere vorhabenbedingte messtechnisch erfassbare Erhöhung der Schadstoffkonzentration eine Verschlechterung.⁴³

Für die Ermittlung des Ist-Zustands ist es nach der Rechtsprechung des BVerwG grundsätzlich sachgerecht und praktikabel, die im Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG dokumentierten Zustands- und Potenzialbewertungen auch bei der Vorhabenzulassung zugrunde zu legen, sofern diese den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, des WHG und gegebenenfalls der OGeWV entsprechend zustande gekommen und die fachlichen Bewertungen vertretbar sind.⁴⁴

Ob eine erlaubte Gewässerbenutzung zu einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers führt, hängt vom tatsächlichen Ist-Zustand im Sinne der Wasserbeschaffenheit zum Geltungszeitpunkt der jeweiligen Erlaubnis ab. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 27 WHG, der auf eine „Verschlechterung“ des „Zustands“ abstellt. § 3 Nr. 8 WHG versteht unter dem Gewässerzustand die auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften als ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand eines Gewässers. Gewässereigenschaften sind die auf die Wasserbeschaffenheit, die Wassermenge, die Gewässerökologie und die Hydromorphologie bezogenen Eigenschaften von Gewässern (§ 3 Nr. 7 WHG). Wasserbeschaffenheit meint die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers (§ 3 Nr. 9 WHG).⁴⁵

Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie weist hinsichtlich des chemischen Zustands der im Untersuchungsraum liegenden Oberflächenwasserkörper folgende Klassifizierungen aus

⁴³ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17, juris Rn. 37; BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, 7 C 25/15, NVwZ 2018, 986 Rn. 43; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1, 131, Rn. 578.

⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 95, Rn. 489; BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, 7 C 25.15, NVwZ 2018, 986, 990, Rn. 43.

⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, 7 C 25.15, NVwZ 2018, 986, 990 f., Rn. 48.



(siehe hierzu auch die Darstellung im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 47 – Tabelle 18):

EU-Code	Oberflächenwasserkörper	Chemischer Zustand	Chemischer Zustand ohne ubiquitäre Stoffe gemäß Anlage 8, Tabelle 1 OGeV, Spalte 7	Prioritäre Stoffe mit Überschreitung UQN	Prioritäre Stoffe inkl. ubiquitäre Schadstoffe und Nitrat	Prioritäre Stoffe ohne ubiquitäre Schadstoffe
06014	Norder Tief	nicht gut	gut	Quecksilber, BDE	nicht gut	nicht verfügbar
06013	Berumerfehnkanal	nicht gut	gut	Quecksilber, BDE	nicht gut	nicht verfügbar
06019	Abelitz / Abelitz Moordorfkanal	nicht gut	gut	Quecksilber, BDE	nicht gut	nicht verfügbar
06020	Wiegboldsburer Riede / Marscher Tief / Knockster Tief	nicht gut	gut	Quecksilber, BDE	nicht gut	nicht verfügbar
06023	Knockster Tief Mittellauf	nicht gut	gut	Quecksilber, BDE	nicht gut	nicht verfügbar
06022	Trecktief / Westender Ehe	nicht gut	gut	Quecksilber, BDE	nicht gut	nicht verfügbar
06040	Ems-Jade-Kanal	nicht gut	gut	Quecksilber, BDE	nicht gut	nicht verfügbar
06056	Fehntjer Tief (westl. Arm)	nicht gut	gut	Quecksilber, BDE	nicht gut	nicht verfügbar

Hinsichtlich der vorbenannten Oberflächenwasserkörper kommt der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie jeweils zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine nachteilige Veränderung der Schadstoffsituation in den betroffenen Oberflächenwasserkörpern hervorruft. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands der durch das Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörpern wird ausgeschlossen.

Aus dem Baustellenbetrieb als solchen resultieren keine Schadstoffemissionen in Gewässer. Insoweit ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands der vorgenannten Oberflächenwasserkörper von vornherein zu verneinen.



Verschlechterungen des chemischen Zustands der durch das Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper können indes aus Schadstoffeinträgen infolge der Einleitung von Grundwasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung resultieren. Insoweit werden im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie diejenigen Parameter, bei denen ausweislich von Grundwasseranalysen die Umweltqualitätsnormen nach Anlage 8 Tabelle 2 OGewV überschritten sind, näher betrachtet.

Unter Zugrundelegung der im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für die Bewertung als Quellen herangezogenen Daten aus der Grundwasserbeprobungskampagne sowie der Umweltkarten Niedersachsen liegt die Konzentration von Quecksilber unterhalb der Bestimmungsgrenze. Für Quecksilber werden die Umweltqualitätsnormen nach Anlage 8 Tabelle 2 OGewV eingehalten. Bezogen auf Quecksilber kommt es in den betreffenden Oberflächenwasserkörpern vorhabenbedingt zu keiner zusätzlichen Schadstoffbelastung.

Nicht abschließend beurteilbar ist gemäß Darlegung des Gutachters, ob durch die Leitung von Grundwasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung im Hinblick auf den Parameter bromierte Diphenylether (BDE) eine zusätzliche vorhabenbedingte Belastung resultiert. BDE ist – ebenso wie Quecksilber – in Anlage 8 Tabelle 1 OGewV als ubiquitär eingestuft. Die Vorhabenträgerin verweist insoweit daraufhin, dass sowohl BDE als auch Quecksilber „*unweigerlich in die Gewässer gelangen*“, weshalb bezogen auf beide Stoffe Anlage 10 Nr. 4 OGewV eine weniger intensive Überwachung zulasse (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 61). Die Belastbarkeit dieser fachlichen Bewertung wurde im durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren weder seitens der in ihrem Aufgabenbereich berührten Unteren Wasserbehörden noch seitens der beteiligten anerkannten Umweltvereinigungen angezweifelt. Sollte sich im Zuge der Bauausführung zeigen, dass weitergehende Anordnungen zur Vermeidung eines etwaigen vorhabenbedingten Eintrags von BGE in Gewässer erforderlich sind, könnten entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden.

Hinsichtlich der Schwermetalle Blei, Cadmium und Nickel ist die Datenlage nicht eindeutig. Während im Zuge der Grundwassererprobungskampagne erhöhte Stoffkonzentrationen oberhalb der jeweiligen Umweltqualitätsnormen nach Anlage Tabelle 2 OGewV ermittelt wurden, liefern die vom Gutachter herangezogenen Daten aus den Umweltkarten Niedersachsen keine Hinweise auf Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen an den repräsentativen Messstellen. Auch liegen keine gesicherten fachlichen Erkenntnisse zur Frage vor, ob und inwieweit die Einleitung von Grundwasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung hinsichtlich der vorgeannten Schwermetallparameter zu nachweisbaren Konzentrationserhöhungen an repräsentativen Messstellen führen wird. Denkbar ist insoweit, dass es infolge von Verdünnungseffekten und Dispersionen zu keinen nachweisbaren Konzentrationserhöhungen kommen wird. Unabhängig von dieser Prognoseunsicherheit werden Verschlechterungen des chemischen Zustands der durch das Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper durch die unter **1.3.2.3** festgelegten Nebenbestimmungen für die Einleitung in Gewässer bzw. die alternativ unter **1.3.2.4** festgelegten Nebenbestimmungen für eine Verrieselung des Wassers auf geeigneten Flächen sicher ausgeschlossen.

Sonstige Erkenntnisse bzw. Anhaltspunkte zu prioritären und/oder prioritären gefährlichen Stoffen mit erhöhten Konzentrationen liegen laut Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie nicht vor



bzw. wurden nach entsprechender Absprache der Vorhabenträgerin mit den zuständigen Fachbehörden nicht ermittelt (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 62).

Insgesamt ist auf Grundlage der nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie und der Stellungnahmen der zuständigen Wasserbehörden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustands der von den Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper zu verneinen.

2.2.2.6.1.2.2 Grundwasser

Für das Grundwasser knüpft das Verschlechterungsverbot in § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG an den mengenmäßigen und chemischen Zustand an. Beide Beurteilungsparameter werden durch §§ 4, 7 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) näher inhaltlich konkretisiert.

2.2.2.6.1.2.2.1 Mengenmäßiger Zustand

Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gut, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV) und durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstands zukünftig nicht zu Beeinträchtigungen i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV führen.

Mit Blick auf den Wortlaut des § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG können die rechtlichen Erwägungen zur Verschlechterung von Oberflächenwasserkörpern auf Grundwasserkörper übertragen werden.⁴⁶ Demnach liegt eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands vor, wenn vorhabenbedingt die zuvor gegebenen Voraussetzungen für die Einstufung eines Grundwasserkörpers als „gut“ im Sinne des § 4 Abs. 2 GrwV nicht mehr gegeben sind; ist der Grundwasserzustand unabhängig von dem Vorhaben „schlecht“, kann jede nachteilige Veränderung als Verschlechterung bewertet werden.⁴⁷ Da das Kriterium des mengenmäßigen Zustands gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV auf die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme im Vergleich zum nutzbaren Grundwasserdargebot abstellt, haben etwaige kurzzeitige Überschreitungen auf die Zielsetzung der Verhinderung von Verschlechterungen der Menge eines Wasserkörpers, die langfristig angelegt ist, keine Auswirkungen. Auf Grundlage der Ziffer 2.1.5 der „Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 16./17. März 2017 können kurzzeitige Verschlechterungen des Zustands eines Wasserkörpers aus Gründen der Verhältnismäßigkeit außer Betracht bleiben, „wenn mit Sicherheit davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wiederinstellt“. Damit wird keine vom EuGH verworfene Erheblichkeitsschwelle eingeführt⁴⁸, sondern dem auch auf der Grundlage des Europarechts anzuwendenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen.

⁴⁶ Czychowski / Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Aufl. 2023, § 47 Rn. 10.

⁴⁷ Czychowski / Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Aufl. 2023, § 47 Rn. 10.

⁴⁸ Siehe EuGH, Urt. v. 01.07.2015, C-461/13, NVwZ 2015, 1041 Rn. 68.



Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie weist für die im Untersuchungsraum liegenden Grundwasserkörper hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes folgende Klassifizierungen aus (siehe hierzu auch die Darstellung im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 30 – Tabelle 10):

Kenn-Nr. des Grundwasserkörpers	Grundwasserkörper	Mengenmäßiger Zustand
DEGB_DENI_39_08	Norderland/Harlinger Land	gut
DEGB_DENI_39_09	Untere Ems rechts	gut

Insgesamt gelangt der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu der Schlussfolgerung, dass vorhabenbedingt eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der im Untersuchungsraum der Leitungen betrachteten Grundwasserkörper ausgeschlossen werden kann. Dabei wird in der Betrachtung differenziert zwischen den Auswirkungen durch die bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen, der anlagebedingt dauerhaften Flächeninanspruchnahme und den betriebsbedingten Wärmeemissionen (siehe zu den Wirkfaktoren die Zusammenfassung im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 33 – Tabelle 12).

Temporäre Baustelleneinrichtung

Für die Dauer von ca. drei Monaten in der Herstellungsphase 1 und von sechs Monaten in der Herstellungsphase 2 werden lokal Flächen für die Einrichtung der Baustellenflächen beansprucht. Längere Flächeninanspruchnahmen sind lediglich im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen für die Kreuzung der Museumseisenbahn bei Lütetsburg (Bauzeit von zehn Monaten in der Herstellungsphase 1), für die Errichtung der Repeaterstation (12 Monate) und die KKÜS (36 Monate) vorgesehen. Durch Einsatz von Fahrzeugen und Baumaschinen kommt es insbesondere zu Bodenverdichtungen, die insbesondere bei entsprechend empfindlichen Böden potentiell erheblich sein können. Durch die Befahrung und Abdeckung des Bodens könnte die Grundwasserneubildung lokal reduziert werden. Die temporär beanspruchten Flächen im Bereich der Museumseisenbahn, der Repeaterstation sowie der KKÜS weisen eine Größe von insgesamt etwa 148,66 ha auf. Im Verhältnis hierzu weist der Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land (DEGB_DENI_39_08) eine Größe von 80.000 ha und der Grundwasserkörper Untere Ems rechts (DEGB_DENI_39_09) eine Größe von 113.500 ha auf (siehe Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 29 – Tabelle 9). In Anbetracht dieser relativ zur Größe der beiden betrachtungsrelevanten Grundwasserkörper geringen lokalen Flächeninanspruchnahme für die Kreuzung der Museumseisenbahn bei Lütetsburg, die Errichtung der Repeaterstation und der KKÜS wird die Grundwasserneubildungsrate beider großflächiger Grundwasserkörper vorhabenbedingt offensichtlich nicht nachteilig beeinflusst. Eine durch die Vorhaben hervorgerufene Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land und Untere Ems rechts ist nicht anzunehmen.

Temporäre Grundwasserhaltung

Für die ordnungsgemäße Verlegung der Kabelschutzrohranlage und die hieran anschließende sichere Installation der Kabel kann es während der Bauphase bedarfsweise notwendig sein,



die Kabelgräben sowie die Baugruben grundwasserfrei zu halten. Die entsprechenden Baugruben bzw. offenen Kabelgrabenabschnitte sind als Entnahmestellen einzustufen. Im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie werden die prognostischen Wassermengen, die Dauer sowie die räumliche Reichweite der vorhabenbedingten Wasserhaltungen dargestellt (siehe Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 35 – Tabelle 13). In der Addition der einzelnen Wassermengen prognostiziert die Vorhabenträgerin für den gesamten Zeitraum der Bauausführungen eine Förderwassermenge von insgesamt ca. 787.711 m³. In Relation hierzu beträgt die nutzbare Dargebotsreserve des Grundwasserkörpers „Norderland/Harlinger Land“ 7,57 Mio. m³/a und des Grundwasserkörpers „Untere Ems rechts“ 7,41 Mio. m³/a (siehe Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 35). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die genannte gesamte der Menge der Entnahme und Wiedereinleitung von oberflächennahem Grundwasser nicht nur zeitlich, sondern auch räumlich auf die jeweiligen Vorhabenbestandteile Kabelgraben und Muffenstandorte, Repeaterstation nebst LWL-Nebenachse und KKÜS nebst LWL-Nebenachse verteilt. Darüber hinaus geht das geförderte Grundwasser nicht „verloren“, sondern wird vollständig in die den jeweiligen Entnahmestellen nahe gelegenen Gewässer und Gräben eingeleitet bzw. auf die räumlich umliegenden Flächen verrieselt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Grundwasserstand auch natürlichen Schwankungen unterliegt. Gemäß Nebenbestimmung **1.3.2.2 d)** ist die Grundwasserentnahme so schonend wie möglich durchzuführen und die Entnahmemenge ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte, der planfestgestellten Maßnahmen VBo2 (Besonderer Schutz verdichtungsempfindlicher Böden) sowie der in Kapitel 7.5.5 des UVP-Berichts (Unterlage 10.1) dargelegten, gemäß Nebenbestimmung **1.3.2.1.b)** verbindlich umzusetzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind durch die temporäre Grundwasserhaltung keine negativen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der beiden durch die Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper zu erwarten.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, die bedingt durch die hiermit einhergehende Flächenversiegelung die Grundwasserneubildung beeinträchtigen bzw. verhindern könnten und den Grundwasserflurabstand beeinflussen könnten, sind im Bereich der KKÜS, der Repeaterstation, der L-Schächte an den Erdungsmuffenstandorten sowie deren Zuwegung möglich. Die entsprechende Fläche weist eine Gesamtgröße von 0,75 ha auf. Die konkret zur Flächenversiegelung in den jeweiligen Bereichen führenden Beeinträchtigungen werden im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie für jeden Vorhabenbestandteil im Einzelnen beschrieben und in ihrer flächenmäßigen Größenordnung dargelegt (siehe Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 37). Die entsprechenden Ausführungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Negative Veränderungen des mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land und Untere Ems rechts sind nicht zu erwarten. Zum einen wird auf den Dachflächen des Gebäudes der Repeaterstation und der KKÜS sowie auf den Betriebswegen und Zufahrten gefasst und versickert. Zum anderen ist die Gesamtfläche der dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 0,75 ha im Verhältnis zur Größe der Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land von 80.000 ha und Untere Ems rechts von 113.500 ha (siehe Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 29 – Tabelle 9) so gering, dass auch insoweit relevante anlagebedingte Vorhabenwirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Grundwasserdargebot negativ zu beeinträchtigen. Eine



nachteilige Auswirkung auf den Grundwasserflurabstand oder die Grundwasserfließrichtung steht vorhabenbedingt ebenfalls nicht zu erwarten.

Bodenaustausch, Bettungsmaterial und Bodenauftrag

In denjenigen Bereichen, in denen die Leitungen verlegt werden, ist ein Bodenaustausch vorgesehen. Unter- und oberhalb der Kabelschutzrohre der Stromleitungen wird Bodenmaterial ausgehoben und erfolgt eine Verfüllung mit Bettungsmaterial (Sande bzw. Kiese oder zeitweise fließfähiger selbstverdichtender Verfüllbaustoff (ZFSV)). An den Muffenstandorten werden Sandbettungen durchgeführt. Im Bereich der KKÜS ist teilweise ein Geländeabtrag, teilweise ein Geländeauftrag geplant. Hier kommt für den Geländeauftrag ein Sand-/Kies-Gemisch zum Einsatz. Die eingesetzten Verfüll- und Bettungsmaterialien sind so durchlässig, dass der Wassertransport aus bzw. in die Tiefe nicht erheblich beeinträchtigt wird (siehe im Einzelnen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 38). Negative Auswirkungen für die Grundwasserneubildung, den Grundwasserflurabstand oder die Grundwasserfließrichtung sind nicht zu erwarten. Der mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land und Untere Ems rechts wird durch den geplanten Bodenaustausch und –auftrag oder den Einsatz von Bettungsmaterial nicht verschlechtert.

Wärmeemissionen

Wie oben unter **2.2.2.5.2.2** bereits ausgeführt, ruft der Betrieb der Leitungen eine Erwärmung der Kabel hervor und führt zu einem Wärmetransport in den Boden. Hierdurch sind Auswirkungen auf das Grundwasser denkbar.

Die seitens der Vorhabenträgerin durchgeführten Bodenwärmerechnungen haben ergeben, dass die thermischen Auswirkungen der Leitungen keine signifikanten Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes der oberen 90 cm der Bodenprofile hervorrufen. In allen Modellvarianten seien Schwankungen der Bodenwassersättigung von weniger als 1 Vol.-%, ein deutlich unterhalb der natürlichen jahreszeitlichen Varianzen der Jahre 2011 und 2018 liegender Wert, ermittelt worden. Die zu prognostizierenden betriebsbedingten Erwärmungen werden für alle betrachteten Modellvarianten in einer Tiefe von 20 cm bei weniger als 1°C angegeben. Bodenerwärmungen von mehr als 3°C seien ausschließlich in einer Tiefe von 90 cm bei Hochlast zu erwarten. Insoweit lägen die betriebsbedingten Schwankungen deutlich geringer als die jahreszeitlichen Temperaturvarianzen. Auf Grundlage der Modellierungen könne ein Wärmestau in der Umgebung der Leitung sicher ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt seien lediglich eine sehr gering erhöhte N-Mineralisierung sowie eine Denitrifikation zu erwarten, ohne dass hieraus eine signifikante Beeinflussung des Bodennährstoffhaushaltes folge. Denkbar sei eine einhergehende verringerte Nitratauswaschung ins Grundwasser (siehe hierzu oben unter Ziffer **2.2.2.5.2.2** sowie den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 39).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, wonach die geringen Temperaturerhöhungen zu keiner Verringerung des nutzbaren Grundwasserdargebots führen, unter Berücksichtigung der schon oben unter Ziffer **2.2.2.5.2.2** angestellten Erwägungen an. Sollten neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die Anlass für eine Neubewertung der in den Antragsunterlagen prognostizierten vorhabenbedingten Temperaturerhöhung geben, hat sich die Planfeststellungsbehörde insoweit unter Nebenbestimmung **1.1.3.5 d)** den Erlass weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen vorbehalten. Im Ergebnis wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der mengenmäßige Zustand der



Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land und Untere Ems rechts durch betriebsbedingte Wärmeemissionen der Leitungen nicht verschlechtert.

Fazit

Auf Grundlage der Darlegungen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie können zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorhabenbedingte Verschlechterungen des mengenmäßigen Zustands der untersuchten Grundwasserkörper sicher ausgeschlossen werden. Gegenteilige Bedenken oder Kritikpunkte wurden in den Stellungnahmen und Einwendungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht substantiiert vorgebracht.

2.2.2.6.1.2.2.2 Chemischer Zustand

Auch der chemische Grundwasserzustand ist, wie der mengenmäßige, entweder als gut oder als schlecht einzustufen (§ 7 Abs. 1 GrwV). Er ist gut, wenn die in Anlage 2 der GrwV enthaltenen oder nach § 5 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 der Verordnung festgelegten Schwellenwerte an keiner repräsentativen Messstelle im Grundwasserkörper überschritten werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 GrwV). Alternativ ist der chemische Grundwasserzustand gut, wenn durch die Überwachung nach § 9 GrwV festgestellt wird, dass

- a. es keine Anzeichen für Einträge von Schadstoffen auf Grund menschlicher Tätigkeiten gibt, wobei Änderungen der elektrischen Leitfähigkeit bei Salzen allein keinen ausreichenden Hinweis auf derartige Einträge geben,
- b. die Grundwasserbeschaffenheit keine signifikante Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands der Oberflächengewässer zur Folge hat und dementsprechend nicht zu einem Verfehlen der Bewirtschaftungsziele in den mit dem Grundwasser in hydraulischer Verbindung stehenden Oberflächengewässern führt und
- c. die Grundwasserbeschaffenheit nicht zu einer signifikanten Schädigung unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängender Landökosysteme führt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann trotz Überschreitung eines Schwellenwertes noch eine Einstufung als gut erfolgen (§ 7 Abs. 3 GrwV).

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers ist anzunehmen, wenn mindestens eine der Qualitätsnormen oder einer der Schwellenwerte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/118 überschritten wird oder wenn sich die Konzentration eines Schadstoffs, dessen Schwellenwert bereits überschritten ist, voraussichtlich weiter erhöhen wird. Für die Annahme einer Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers genügt es dabei, wenn eine Qualitätskomponente an nur einer Überwachungsstelle nicht erfüllt wird.⁴⁹

Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie weist für die im Untersuchungsraum liegenden Grundwasserkörper hinsichtlich des chemischen Zustandes folgende Klassifizierungen aus (siehe hierzu auch die Darstellung im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 30 – Tabelle 10):

⁴⁹ EuGH, Urt. v. 28.05.2020, Az. C-535/18, BeckRS 2020, 10190, Rn. 118 f.



Kenn-Nr. des Grundwasserkörpers	Grundwasserkörper	Chemischer Zustand			
		Gesamt	Nitrat	Pflanzenschutzmittel	Sonstige Schadstoffe
DEGB_DENI_39_08	Norderland/Harlinger Land	gut	gut	gut	gut
DEGB_DENI_39_09	Untere Ems rechts	gut	gut	gut	gut

Insgesamt gelangt der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu der Schlussfolgerung, dass vorhabenbedingt eine Verschlechterung des chemischen Zustands der im Untersuchungsraum der Leitungen betrachteten Grundwasserkörper ausgeschlossen werden kann. Dabei wird in der Betrachtung wiederum differenziert zwischen den Auswirkungen durch die bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen, der anlagebedingt dauerhaften Flächeninanspruchnahme und den betriebsbedingten Wärmeemissionen, wobei die temporäre Baustelleneinrichtung sowie die anlagenbedingt dauerhafte Flächeninanspruchnahme laut Fachbeitrag keine vertieften Betrachtungen der vorhabenbedingten Auswirkungen erfordern (siehe zu den Wirkfaktoren im Einzelnen die Zusammenfassung im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 33 – Tabelle 12).

Temporäre Baustelleneinrichtung

Hinsichtlich der Beschreibung des Wirkfaktors kann auf die obigen Ausführungen unter **2.2.2.6.1.2.2.1** verwiesen werden. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahme VWa1 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sedimenteintrag und Einleitung von Grundwasser), den Einsatz der Ökologischen Baubegleitung (V1), den Einsatz der Bodenkundlichen Baubegleitung (V2), der in Kapitel 7.5.5 des UVP-Berichts (Unterlage 10.1) dargelegten, gemäß Nebenbestimmung **1.3.2.1.b**) verbindlich umzusetzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der übrigen (u.a.) dem Schutz des Grundwassers dienenden Nebenbestimmungen unter **1.1.3.4** bzw. **1.3.2** sind infolge der Einrichtung der temporären Baustelleneinrichtung keine negativen Auswirkungen auf den chemischen Zustand der beiden durch die Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land und Untere Ems rechts zu erwarten. Ein Einbringen oder Freisetzen von Schadstoffen wird bei Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen wirksam verhindert.

Temporäre Grundwasserhaltung

Hinsichtlich der Beschreibung des Wirkfaktors kann zunächst wiederum auf die obigen Ausführungen unter **2.2.2.6.1.2.2.1** verwiesen werden. Um durch die temporäre Grundwasserhaltung bedingte negative Veränderungen des chemischen Zustands der Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land und Untere Ems rechts zu vermeiden, sieht die Planung der Vorhabenträgerin u.a. die Maßnahmen VBo1 (Umgang mit sulfatsauren Böden), VWa1 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sedimenteintrag und Einleitung von Grundwasser), V1 (Ökologische Baubegleitung), V2 (Bodenkundliche Baubegleitung) sowie die Durchführung



der weiteren im Kapitel 7.5.5 des UVP-Berichts (Unterlage 10.1) dargelegten, gemäß Nebenbestimmung **1.3.2.1.b)** verbindlich umzusetzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sieht der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie an den für die Prüfung des Verschlechterungsverbots maßgeblichen repräsentativen Messstellen keine negativen Veränderungen des chemischen Zustands der Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land und Untere Ems rechts (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 37). Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Auch hinsichtlich der Beschreibung des Wirkfaktors der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kann zunächst wiederum auf die obigen Ausführungen unter **2.2.2.6.1.2.2.1** verwiesen werden. Im Hinblick auf den chemischen Zustand der Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land und Untere Ems rechts sind bei Durchführung der im Kapitel 7.5.5 des UVP-Berichts (Unterlage 10.1) dargelegten, gemäß Nebenbestimmung **1.3.2.1.b)** verbindlich umzusetzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, dem Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (V1) und einer Bodenkundlichen Baubegleitung (V2) keine vorhabenbedingten Verschlechterungen i.S.d. § 47 Nr. 1 WHG nicht zu erwarten.

Bodenaustausch, Bettungsmaterial und Bodenauftrag

Für die Beschreibung des Wirkfaktors Bodenaustausch, Bettungsmaterial und Bodenauftrags wird auf die obigen Ausführungen unter **2.2.2.6.1.2.2.1** verwiesen. Die Bestandteile der Bettungsmaterialien sind bodenähnlich bzw. – etwa bezüglich ZFSV – rein mineralisch, d.h. es sind keine künstlichen oder chemischen Plastifikatoren und Bindemittel enthalten. Aufgrund dieser Beschaffenheit der Bettungsmaterialien schließt der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vorhabenbedingte Verschlechterungen des chemischen Zustands der Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land und Untere Ems aus (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 38). Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser gutachterlichen Bewertung.

Wärmeemissionen

Bezüglich des Wirkfaktors Wärmeemissionen wird auf die Darlegungen und Würdigungen oben unter **2.2.2.5.2.2** und unter **2.2.2.6.1.2.2.1** verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, wonach die geringen Temperaturerhöhungen keine Veränderungen der Schadstoffsituation herbeiführen, an. Sollten neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die Anlass für eine Neubewertung der in den Antragsunterlagen prognostizierten vorhabenbedingten Temperaturerhöhung geben, hat sich die Planfeststellungsbehörde insoweit unter Nebenbestimmung **1.1.3.5 d)** den Erlass weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen vorbehalten. Im Ergebnis wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde der chemische Zustand der Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land und Untere Ems rechts durch betriebsbedingte Wärmeemissionen der Leitungen nicht verschlechtert.

Fazit

Auf Grundlage der Darlegungen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sowie der Stellungnahmen der in ihren Aufgabenbereichen durch die Planung berührten Unteren Wasserbehörden



den des Landkreises Aurich und der Stadt Emden können vorhabenbedingte Verschlechterungen des chemischen Gewässerzustands der durch die Planung betroffenen Grundwasserkörper nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

2.2.2.6.1.3 Verbesserungsgebot

2.2.2.6.1.3.1 Oberirdische Gewässer

Weiterer materieller Maßstab der Auswirkungen eines Vorhabens auf Gewässer ist das Verbesserungsgebot aus § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 WHG. Nach dieser Vorschrift sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; als künstlich oder erheblich verändert eingestufte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Diese Ziele sind wegen der mit ihnen einhergehenden wasserwirtschaftlichen Komplexität in erster Linie auf der Ebene der Maßnahmenprogramme im Sinne des § 82 WHG zu verwirklichen. Ein zur Zulassung gestelltes Vorhaben darf daher die Zielerreichung im Sinne des jeweiligen Maßnahmenprogramms nicht behindern bzw. erschweren.⁵⁰ Hierbei ist der allgemeine ordnungsrechtliche Wahrscheinlichkeitsmaßstab heranzuziehen; maßgeblich ist, ob die Folgewirkungen des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit faktisch zu einer Vereitelung der Bewirtschaftungsziele führen können.⁵¹ Eine Summationsbetrachtung mit kumulierenden anderen Vorhaben ist nicht geboten.⁵²

Nach § 29 Abs. 1 S. 1 WHG sind ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen. Durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 WHG können gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 WHG zur Umsetzung bindender Rechtsakte der Europäischen Union abweichende Fristen bestimmt werden. Die Gewährung einer Fristverlängerung sowie abweichende Bewirtschaftungsziele und die Begründung dafür sind gem. § 83 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 u. 3 WHG in den für jede Flussgebietseinheit aufzustellenden Bewirtschaftungsplan aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie dargelegt, dass durch die Vorhaben die Erreichung der Bewirtschaftungsziele im Sinne des wasserrechtlichen Verbesserungsgebots nicht gefährdet ist. Sie verweist insoweit auf die beschränkte zeitliche Wirkdauer der mit der Umsetzung der Baumaßnahme einhergehenden Wirkfaktoren. In der Herstellungsphase 1 sind die Auswirkungen der Vorhaben auf Gewässer auf drei Monate und in der Herstellungsphase 2 auf sechs Monate bzw. zehn Monate an den Gleisen der Museums-eisenbahn begrenzt. Ausgehend von dieser zeitlichen Wirkdauer behandelt der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie jede im Maßnahmenplan 2021 – 2027 der FGG Ems festgelegte Maßnahme und legt verbal-argumentativ dar, dass deren Umsetzung durch die Durchführung der

⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1, 133 ff., Rn. 582 ff.; BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, 7 C 25/15, NVwZ 2018, 986 ff., Rn. 61; BVerwG, Urt. v. 25.05.2023, 7 A 7/22, juris, Rn. 59.

⁵¹ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1, 133, Rn. 582; BVerwG, Urt. v. 02.11.2017, 7 C 25/15, NVwZ 2018, 986 ff., Rn. 58.

⁵² BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2/15, BVerwGE 158, 1, 140, Rn. 594.



Vorhaben nicht faktisch vereitelt wird. Baubedingte Sedimenteinträge in die betrachtungsrelevanten Oberflächenwasserkörper, die zu einer Konterkarierung der im 3. Bewirtschaftungsplan (2021-2027) der FGG Ems für die Oberflächenwasserkörper vorgesehenen Maßnahmen Nr. 29 „Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft“ und Nr. 30 „Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft“ führen könnten, sind nicht zu befürchten. Entsprechendes gilt für die Maßnahmen Nr. 5 „Optimierung der Betriebsweise kommunaler Kläranlagen“ und Nr. 69 „Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen/Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen gemäß DIN4048 bzw. 19700 Teil 13“. Insbesondere die Durchführbarkeit der Maßnahme Nr. 69 wird durch lediglich bauzeitlich wirkende, nach Errichtung der Vorhaben zurückzubauende Überbrückungen und Verrohrungen nicht be- oder verhindert (zum Vorstehenden siehe Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 63 f.).

Unabhängig vom konkreten Zeitpunkt des Abschlusses der Baumaßnahme und Inbetriebnahme der Leitungen wird die fristgerechte Zielerreichung durch die Vorhaben nicht behindert oder verzögert. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials als auch im Hinblick auf den chemischen Zustand.

Ob die Ziele der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung der FGG Ems überhaupt fristgerecht erreichbar sind, ist gemäß den Darlegungen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie generell fraglich (siehe insoweit Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 64.). Für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses ist indes entscheidend, dass die Vorhaben nicht zu einer faktischen Vereitelung der Zielerreichung beitragen. Das ist aus den vorgenannten Gründen der Fall.

2.2.2.6.1.3.2 Grundwasser

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 2 WHG). Zu erreichen ist der gute Gewässerzustand gem. § 47 Abs. 2 S. 1 WHG grundsätzlich bis zum 22.12.2015. Eine Verlängerung der Frist ist gem. § 47 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 29 Abs. 3 S. 1 WHG höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils 6 Jahren zulässig. Gem. § 47 Abs. 3 S. 2 WHG können unter den Voraussetzungen des § 30 WHG auch für Grundwasserkörper weniger strenge Bewirtschaftungsziele festgelegt werden.

Wie bereits oben bei der Wiedergabe der Zustandseinstufungen der durch das Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land und Untere Ems rechts dargestellt (siehe **2.2.2.6.1.2.2.1** und **2.2.2.6.1.2.2.2**), sind die für beide Grundwasserkörper festgelegten Bewirtschaftungsziele des guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustands bereits jeweils erreicht. Dementsprechend sieht das für die laufende Bewirtschaftungsperiode 2021 – 2027 durch die FGG Ems aufgestellte Maßnahmenprogramm für die Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land und Untere keine Maßnahmen zur Zielerreichung vor. Der gute mengenmäßige und chemische Zustand beider Grundwasserkörper wird durch die Umsetzung und den Betrieb der Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Die vorhabenbedingte Querung der



Grundwasserkörper Norderland/Harlinger Land und Untere Ems steht in keinem Widerspruch zum Verbesserungsgebot aus § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG.

2.2.2.6.1.4 Trendumkehrgebot

Für die Bewirtschaftung des Grundwassers regelt § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG zusätzlich zum Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends steigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden müssen. Das Trendumkehrgebot ist als eigenständiges Bewirtschaftungsziel neben dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot zu prüfen.⁵³ Als „besonderes Vorsorgeinstrument des Grundwasserschutzes“⁵⁴ flankiert und unterstützt das Trendumkehrgebot das Bewirtschaftungsziel eines guten chemischen Zustands.⁵⁵ Die für die Ermittlung ansteigender Trends zuständige Behörde und damit die für die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung zuständige Behörde veranlasst gem. § 10 Abs. 2 GrwV Maßnahmen zur Trendumkehr. Auch insoweit gilt damit, dass die Zulassungsbehörden an die Vorgaben der Bewirtschaftungsplanung gebunden sind.

Der Bewirtschaftungsplan der FGG Ems weist für die Grundwasserkörper „Norderland/Harlinger Land“ und „Untere Ems rechts“ keine Schadstofftrends aus. Im Übrigen werden durch die Vorhaben auch keine zusätzlichen Schadstoffe in Boden oder Gewässer eingetragen. Entsprechende Auswirkungen sind nur während der temporären Baustellenphase potentiell denkbar, werden aber unter Berücksichtigung der bereits oben unter **2.2.2.6.1.2.2** gewürdigten Maßnahmen wirksam unterbunden. Insoweit folgt die Planfeststellungsbehörde der fachlichen Bewertung im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (siehe dazu Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 40). Auch lösen die Vorhaben auch keine signifikanten und anhaltend steigenden Trends aus.

2.2.2.6.2 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen

2.2.2.6.2.1 Gewässerausbau

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist unter „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer zu verstehen.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss lässt u.a. temporäre künstliche Überfahrten durch mobile Brücken und befestigte Gewässerverrohrungen für die Baustraßen und die Bauflächen zu, die nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden (Maßnahme VWa1, Unterlage 8.3). Die entsprechenden Gewässerkreuzungen sind im Kreuzungsverzeichnis (Unterlage 5.3) im Einzelnen dargestellt. Die temporären Überfahrten und Verrohrungen unterliegen den Vorschriften über den Gewässerausbau. Dies gilt auch für kleine Gräben. Zwar sind gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG die Vorschriften des WHG und des NWG auf Gräben dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

⁵³ Böhme, in: Berendes/Frenz/Müggenborg (Hrsg.), WHG, 2. Aufl. 2017, § 47 Rn. 16.

⁵⁴ So Böhme, in: Berendes/Frenz/Müggenborg (Hrsg.), WHG, 2. Aufl. 2017, § 47 Rn. 27.

⁵⁵ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2023, § 47 Rn. 11.



Bei den temporären Gewässerüberfahrten und -verrohrungen handelt es sich jeweils um eine Umgestaltung eines Gewässers, da das äußere Erscheinungsbild der Gewässer verändert wird.⁵⁶ Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.⁵⁷ Eine wesentliche Umgestaltung kann jedenfalls angenommen werden, wenn das Gewässer oder das Ufer nicht lediglich modifiziert wird, sondern „seine Identität verliert“.⁵⁸ Das richtet sich in erster Linie danach, ob das Gewässer bei natürlicher Betrachtung der Landschaft noch als veränderter oder als ganz neuer Flusslauf betrachtet werden muss.⁵⁹ Bei Gewässerüberfahrten bzw. -verrohrungen wird in das Erscheinungsbild des jeweiligen Gewässers in wasserwirtschaftlich bedeutender Weise eingegriffen, sodass unabhängig von der lediglich vorübergehenden Dauer des Eingriffs durch die Gewässerverrohrungen von einer wesentlichen Umgestaltung auszugehen ist.

Die Vorhabenträgerin hat für die Errichtung der künstlichen Überfahrten durch mobile Brücken und befestigten Grabenverrohrungen in Unterlage 11.3.1 die Erteilung von Anlagengenehmigungen i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 WHG bzw. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG beantragt. Aufgrund der rechtlichen Einordnung der künstlichen Überfahrten durch mobile Brücken und befestigten Grabenverrohrungen als planfeststellungsbedürftige Gewässerausbauten i.S.d. §§ 67 Abs. 2 Satz 1, 68 Abs. 1 WHG scheidet eine Erteilung von wasserrechtlichen Anlagengenehmigung i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 WHG bzw. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG nach § 57 Abs. 1 Satz 2 NWG aus. Bei verständiger Auslegung bzw. Umdeutung des Antrags der Vorhabenträgerin auf Erteilung aller für das Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb der Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Befreiungen (siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 13) begehrt die Vorhabenträgerin für die Errichtung der künstlichen Überfahrten durch mobile Brücken und befestigten Grabenverrohrungen indes die Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung für Gewässerausbauten, §§ 67 Abs. 2 Satz 1, 68 Abs. 1 WHG. Das rechtliche Begehren der Vorhabenträgerin ist in der Sache auf den Erhalt der für die Umsetzung der Gewässerausbauten benötigten wasserrechtlichen Planfeststellung gerichtet. In diesem Sinne ist der Antrag der Vorhabenträgerin zu verstehen und auszulegen.

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind die Gewässerüberfahrten bzw. -verrohrungen an den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG zu messen. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.⁶⁰

⁵⁶ Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 102. EL September 2023, WHG § 67 Rn. 69.

⁵⁷ Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 102. EL September 2023, WHG § 67 Rn. 71.

⁵⁸ BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53; Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 102. EL September 2023, WHG § 67 Rn. 71; Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 67 Rn. 24.

⁵⁹ M. w. N. BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53.

⁶⁰ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 68 Rn. 31.



Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Herrichtung der Baustellenflächen werden zwar Gewässer durch mobile Brücken überführt bzw. temporäre Verrohrung überfahren. Wesentliche negative Änderung auf das Gewässer werden dadurch aber nicht eintreten, zumal die Maßnahmen zeitlich beschränkt sind. Insofern ist eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten. Insbesondere hat die Planfeststellungsbehörde für die temporären Gewässerüberfahrten die seitens der Unteren Wasserbehörden des Landkreises Aurich und Stadt Emden im Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.4.1** dieses Beschlusses festgesetzt. Dadurch werden durch die beschriebenen temporären Gewässerquerungen bedingte Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG ausgeschlossen bzw. auf ein verträgliches Maß reduziert.

Auch die weiteren Anforderungen des WHG und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG sind erfüllt. Die Überfahrten bzw. Verrohrungen sind insbesondere mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe hierzu im Einzelnen unter **2.2.2.6.1**).

2.2.2.6.2.2 Anlagen, in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Leitungstrasse quert die in Unterlage 11.3.1., S. 5 ff. – Tabelle 1, aufgeführten Oberflächengewässer erster, zweiter und dritter Ordnung ganz überwiegend in geschlossener Bauweise im sogenannten Horizontal Directional Drilling-Verfahren (HDD-Verfahren), teilweise in offener Bauweise und vereinzelt in geschlossener Bauweise mit Rohrvortriebsverfahren (RVT). Im Rahmen der Verlegung der Leitungen sind zudem bei der Errichtung von Baustraßen u.a. auch Gewässer zu überqueren. Neben bereits vorhandenen Gewässerüberfahrten, die vorrangig genutzt werden, sind – wie oben dargelegt – teilweise auch mobile Brücken bzw. befestigte Grabenverrohrungen herzustellen. Diese geplanten Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind an den Vorgaben aus § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 NWG zu messen. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen i.S.v. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 WHG insbesondere

1. bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen,
2. Leitungsanlagen und
3. Fähren.

Im Übrigen gilt in Niedersachsen nach Maßgabe von § 36 Abs. 1 Satz 3 WHG ergänzend die Vorschrift des § 57 NWG. Nach § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern, der Genehmigung der Wasserbehörde. Eine Genehmigung ist nach § 57 Abs. 1 Satz 2 NWG jedoch nicht erforderlich, wenn die betreffende



Anlage einer erlaubnispflichtigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dient oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt wird.

Künstliche Überfahrten durch mobile Brücken und befestigte Grabenverrohrungen für die Baustraßen fallen als bauliche Anlagen unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Sie sind aber als Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG zu qualifizieren (siehe Ziffer **2.2.2.6.2.1**) und unterliegen daher nach § 57 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht dem Erfordernis einer Anlagengenehmigung aus § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 WHG. Demgegenüber gilt für die beiden Leitungen als Leitungsanlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG die Genehmigungspflicht aus § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG.⁶¹ Die Leitungen queren Gewässer und stellen damit Anlagen unter Gewässern dar.

Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind sämtliche der genannten Anlagen materiellrechtlich an den Voraussetzungen von § 36 WHG zu messen.⁶² Ihre Herstellung bzw. wesentliche Änderung oder Stilllegung darf also keine schädlichen Gewässerveränderungen erwarten lassen und sie dürfen die Gewässerunterhaltung nicht stärker erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Weder die temporären Gewässerüberfahrten bzw. -verrohrungen noch die dauerhaften Gewässerquerungen (Dükerungen) lassen schädliche Gewässerveränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten. Die Gewässerüberfahrten bzw. -verrohrungen sind nur temporärer Natur. Auch die dauerhafte Unterquerung der Gewässer durch die Leitungen beeinträchtigen die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht. Ebenso werden die weiteren materiellen Anforderungen des WHG eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zu den Bewirtschaftungszielen unter Ziffer **2.2.2.6.1**). Insbesondere durch die mit den Unteren Wasserbehörden des Landkreises Aurich und der Stadt zu den Gewässerquerungen abgestimmten Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.4.1 – 1.1.3.4.3** dieses Beschlusses stellen sicher, dass es zu keinen vorhabenbedingten schädlichen Gewässerveränderungen kommt.

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch die bauzeitliche Überführung bzw. Verrohrung von Gewässern beschränkt sich je nach Herstellungsphase auf grundsätzlich drei bis sechs Monate. Danach werden die temporären Verrohrungen zurückgebaut und die Gewässer und ihre Ufer in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Auch die Unterquerungen von Gewässern durch die Leitungen sind mit über das unvermeidbare Maß hinausgehenden Erschwernissen für die Gewässerbewirtschaftung verbunden.

Nach § 57 Abs. 4 Satz 1 NWG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Anlagengenehmigung nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG. Sie erteilt

⁶¹ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 102. EL September 2023, WHG § 36 Rn. 14.

⁶² Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 102. EL September 2023, WHG § 36 Rn. 26.



diese Genehmigung gemäß § 57 Abs. 4 Satz 2 NWG im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Wasserbehörde. Die Unteren Wasserbehörden des Landkreises Aurich und der Stadt Emden haben ihr Einvernehmen § 57 Abs. 4 Satz 2 NWG mit Stellungnahmen vom 12.05.2023 bzw. vom 17.05.2023 erklärt. Die seitens der Unteren Wasserbehörden im Zusammenhang mit der Erteilung der Anlagengenehmigung nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden inhaltlich in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

2.2.2.6.3 Befreiung von den Verboten im Gewässerstreifen

Zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG und zum Schutz der ökologischen Funktion von Gewässern ist das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.⁶³ Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern erster Ordnung 10 m, bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m und bei Gewässern dritter Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i.V.m. § 58 NWG). Die planfestgestellten Leitungen queren zahlreiche Gewässer erster, zweiter und dritter Ordnung.

Im Gewässerrandstreifen sind gem. § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-4 WHG einzelne Maßnahmen und Tätigkeiten verboten. Dies dient dem allgemeinen naturschutzrechtlichen Ziel der Erhaltung von Lebensräumen und auch der Ufersicherung und dem Erosionsschutz am Gewässer.⁶⁴ Von einem Verbot nach § 38 Abs. 4 S. 2 WHG können gem. § 38 Abs. 5 S. 1 WHG i.V.m. § 58 NWG Befreiungen erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu unbilligen Härten führt. Die Befreiung wird für die Beanspruchung der Gewässerrandstreifen der in Unterlage 5.3 aufgeführten Gewässer I., II. und III. Ordnung erteilt. Die exakte Lage der im Einzelnen betroffenen Gewässerrandstreifen ist Unterlage 5.2 zu entnehmen. Da die Begrifflichkeit des nicht nur zeitweisen Ablagerns von Gegenständen in § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG wohl nicht auf Ablagerungen im eigentlichen rechtlichen Sinne, d.h. auf dauerhafte Ablagerungen zur Entledigung, beschränkt ist, sondern auch temporäre Lagerungen erfasst⁶⁵ und eine Wertung des Bodens als Gegenstand im Sinne der Norm ebenfalls nicht auszuschließen ist, hat die Planfeststellungsbehörde die Ausnahmevoraussetzungen des § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 58 NWG geprüft und deren Vorliegen im Ergebnis aus den folgenden Gründen bejaht:

Das Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 38 Abs. 5 S. 1 WHG ist, was die Bezugnahme der amtlichen Begründung auf die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 u. 30 WHG zeigt,⁶⁶ in erster Linie, aber nicht ausschließlich auf wasserwirtschaftliche Gemeinwohlgründe bezogen. Der in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG übergreifend geregelte Gemeinwohlbezug ist nach wohl überwiegender Auffassung übergreifend zu verstehen und umfasst auch sonstige, nicht wasserwirtschaftliche Belange des Allgemeinwohls.⁶⁷ Damit ist im Rahmen des Ausnahmetatbestands auch das mit den Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse an der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung

⁶³ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 102. EL September 2023, WHG § 38 Rn. 5.

⁶⁴ Czychowski/Reinhardt/, WHG, 13. Aufl. 2023, § 38 Rn. 37.

⁶⁵ Czychowski/Reinhardt/, WHG, 13. Aufl. 2023, § 38 Rn. 47.

⁶⁶ BT-Drs. 12/12275, S. 63.

⁶⁷ Zu einem weiten Verständnis: BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 Rn. 471; BVerwG, Urt. v. 17.03.1989, 4 C 30/88, BVerwGE 81, 357, 350; Berendes, in: Berendes/Frenz/Müggelborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 6 Rn. 19 m.w.N.



der Allgemeinheit mit aus erneuerbaren Energiequellen stammender Elektrizität, das ebenso wie die wasserrechtlichen Gemeinwohlgesichtspunkte Gesetzesrang hat (§ 1 Abs. 1 EnWG), zu berücksichtigen.

Die Eingriffe in den Uferbereichen der in Unterlage 5.3 aufgeführten Gewässer sind für Errichtung und Betrieb der Leitungen erforderlich. Denn die Leitungen queren notwendigerweise Gewässer bzw. nähert sich Gewässern an. Konkret müssen für die Errichtung der Gewässerquerungen in offener Bauweise Arbeitsflächen aus Lastverteilungsplatten eingerichtet werden, die teilweise in Gewässerrandstreifen eingreifen. Bei offener Querung von kleinen Gewässern III. Ordnung und von Gewässern bzw. Gräben ohne Ordnung wird der Gewässerrandstreifen samt Bewuchs im Bereich des Kabelgrabens sogar vollständig entfernt. Dementsprechend wird § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WHG berührt. Eine geschlossene Querung sämtlicher Gewässer – mit der Verhinderung von Eingriffen in Vegetation im Bereich des Gewässerrandstreifens – wäre angesichts der damit verbundenen bautechnischen Erfordernisse, der Verlängerung der Bauzeit und der ggf. erforderlichen Grundwasserhaltungsmaßnahmen in Start- und Zielgruben unverhältnismäßig. Ebenso wäre eine Lagerung von Oberboden bzw. Rohrgrabenaushub ausschließlich außerhalb des Gewässerrandstreifens aufgrund der dadurch bedingten Erschwernisse des Bauablaufs und der notwendigen Vergrößerung des Arbeitsstreifens unverhältnismäßig. Der Eingriff ist nur von temporärer Dauer, da nach Errichtung der Leitung der vorherige Zustand wiederhergestellt wird. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert die Befreiung zur Umsetzung der Vorhaben.

Eine Befreiung ist auch erforderlich, da das Verbot anderenfalls im konkreten Fall zu einer unbilligen Härte führt. Die Trassenführung von Stromleitungsvorhaben ist durch Zwangspunkte des Anfangs- und Endpunkts sowie zu verbindender Leitungsabschnitte und Anlagen bestimmt und berücksichtigt innerhalb dieses Rahmens die Aspekte eines möglichst geradlinigen Verlaufs zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, einer Bündelung mit anderen linienhaften Infrastrukturen, der Umgehung bebauter oder als Baugebiet ausgewiesener Bereiche und der Umgehung ökologisch wertvoller Bereiche. Alle Aspekte müssen in Einklang gebracht werden. Eine Trassierung unter vollständiger Umgehung bebauter, bebaubarer und ökologisch wertvoller Bereiche bei gleichzeitiger Beachtung der Bündelungsgrundsätze eines möglich geradlinigen Trassenverlaufs und einer Bündelung mit vorhandener linienhafter Infrastruktur ist nicht möglich. Daher führen die Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG im Bereich der planfestgestellten Trassenführung zu einer unbilligen Härte. Ohne Befreiung könnte der der Vorhabenträgerin aus § 11 Abs. 1 EnWG obliegende gesetzliche Auftrag zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes nicht erfüllt werden. Dies bedeutet eine Befreiung erfordernde unbillige Härte.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Dieses Verbot beachtet die Planung. Die Bepanzerung von Fahrzeugen ist nicht in den Gewässerrandstreifen, sondern nur auf speziell vorgesehenen Plätzen vorgesehen. Dies ist in Kapitel 7.5.5 des UVP-Berichts (Unterlage 10.1) vorgesehen und gemäß Nebenbestimmung **1.3.2.1.b)** verbindlich umzusetzen. Auch die planfestgestellte Maßnahme VWa1) sieht dies entsprechend vor. Das Verbot des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG wird somit nicht verwirklicht.

Baumaterial, welches den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden könnte, wird im Gewässerrandstreifen nicht dauerhaft gelagert. § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG wird



insoweit somit nicht erfüllt. Wie oben dargelegt, genügt aber bereits ein temporäres Lagern von Gegenständen zur Erfüllung des Tatbestands. Dementsprechend war insoweit die erfolgte Prüfung und Erteilung einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 WHG geboten.

Die Befreiung von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG war daher nach Maßgabe des § 38 Abs. 5 S. 1 WHG i.V.m. § 58 NWG sowohl aufgrund überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit als auch zur Vermeidung einer unbilligen Härte zu erteilen.

2.2.2.6.4 Sonstige wasserwirtschaftliche Belange

Auch sonstige wasserwirtschaftliche Belange stehen der Planfeststellung der Vorhaben nicht entgegen. Im Bereich von 300 m beiderseits der Trasse sowie der Repeaterstation und KKÜS befinden sich keine Wasserschutzgebiete (UVP-Bericht, Unterlage 10.1, S. 12). Auch sind im Untersuchungsraum der Vorhaben keine Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG oder Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG festgesetzt (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 10.4, S. 44).

2.2.2.7 Deichschutzrechtliche Belange

Durch die Vorhaben werden deichschutzrechtliche Belange nicht beeinträchtigt. Die nördliche Abschnittsgrenze des antragsgegenständlichen Abschnitts LA Nord beginnt mit der südlich des Schutzdeiches zu errichtenden Übergangsmuffe. Etwaige Auswirkungen der Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4 bis zum Anlandepunkt Hilgenriedersiel auf den Hauptdeich werden daher im Rahmen der entsprechenden Planfeststellungsbeschlüsse vom 22.12.2021, Az.: 4149-05020-116 bzw. -117) betrachtet und bewertet.

Im weiteren Trassenverlauf der Vorhaben im Abschnitt LA Nord wird sodann der Mittelpolder Deich, der die 2. Deichlinie bildet, unterquert. Für die Vorhaben wird im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 43c EnWG i.V.m. § 75 VwVfG die deichrechtliche Zulassung nach § 15 Abs. 1 NDG erteilt. Aufgrund des mit Schreiben der Vorhabenträgerin vom 28.02.2023 gestellten Antrags auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens kann die deichrechtliche Zulassung nach § 15 Abs. 1 NDG im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss miterteilt werden. Die deichrechtliche Zulassung ist vom Antrag der Vorhabenträgerin auf Erteilung aller für das Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb der Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Befreiungen (siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 13) bei verständiger Würdigung erfasst. Die Stellung eines gesonderten Einzelantrags war insoweit nicht erforderlich.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 NDG zählen zu Bauwerken im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 NDG ebenfalls elektrische Leitungen innerhalb der Grenzen des Deiches. Der Mittelpolder Deich wird mittels des HDD-Verfahrens unterquert, sodass etwaige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Auswirkungen auf die Standsicherheit des Deichs sind durch die Unterquerung nicht zu erwarten und die Funktionsfähigkeit des Deichs, eine etwaige Überschwemmung des geschützten Gebiets einzuschränken, bleibt vollständig erhalten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde Gegenteiliges zudem nicht vorgetragen. Flankierend wurden unter Ziffer **1.1.3.9** dieses Bescheids für die Vorhabenträgerin verpflichtend umzusetzende Nebenbestimmungen festgesetzt. Soweit der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) in seiner Stellungnahme einen Sicherheitsabstand zur



landseitigen Grenze des Deiches empfiehlt, hat die Vorhabenträgerin sich vor Bauausführung u.a. mit dem NLWKN abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet dies als ausreichend, um den deichschutzrechtlichen Belangen insoweit Rechnung zu tragen und hat unter Ziffer **1.1.3.9 a)** dieses Bescheids eine entsprechende Nebenbestimmung verbindlich festgesetzt.

Schließlich befindet sich auch der Standort der noch zu errichtenden Repeaterstation in ausreichender Entfernung zu den Deichen, sodass auch insoweit keine Beeinträchtigung deichrechtlicher Belange droht. Insgesamt sind die Vorhaben aus deichrechtlicher Sicht daher zuzulassen.

2.2.2.8 Denkmalschutzrechtliche Belange

Für die Vorhaben wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 2, 6, 13 Abs. 1 und 14 NDSchG erteilt.

Die Vorhaben können aus denkmalschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden. Nach § 13 Abs. 1 NDSchG bedarf der Genehmigung, wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Zu den Kulturdenkmalen zählen nach § 3 Abs. 1 NDSchG unter anderem Bodendenkmale. Die Genehmigung ist nach § 13 Abs. 2 Satz 1 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen das NDSchG verstoßen würde. Nach § 6 Abs. 2 NDSchG dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Nach § 8 Satz 1 NDSchG dürfen zudem Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmalen beeinträchtigt wird. Ergänzend sind nach § 8 Satz 2 NDSchG bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmalen so zu gestalten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Durch die Realisierung der Vorhaben scheidet eine Verwirklichung der vorbenannten Verbotsstatbestände entweder von vorneherein aus oder eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG zur Durchführung der Baumaßnahmen kann jedenfalls erteilt werden. Die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG ist vom Antrag der Vorhabenträgerin auf Erteilung aller für das Verfahren zur Errichtung und dem Betrieb der Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Befreiungen (siehe Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 13) bei verständiger Würdigung erfasst. Die Stellung eines gesonderten Einzelantrags war insoweit nicht erforderlich.

Im Rahmen der verfahrensvorbereitend durchgeführten Untersuchungen wurden Bodendenkmale, Baudenkmale und historische Kulturlandschaftselemente im Untersuchungsraum identifiziert.

Nach § 3 Abs. 4 NDSchG sind Bodendenkmale mit dem Boden verbundene, oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden und Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung erhaltenswert sind. Im Untersuchungsraum hat der Archäologische Dienst insgesamt 57 Bodendenkmale identifiziert. So befinden sich nordöstlich von Norden etwa mehrere



Warften, eine mittelalterliche Fundkonzentration sowie ein Gefäßscherbenfund aus dem Spätmittelalter. Darüber hinaus verläuft die Trasse der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 auf einer Strecke von ca. 130 m parallel zu einem historischen Altdeich. Außerdem konnten südwestlich von Marienhafte zwei früh mittelalterliche Fundstreuungen und Siedlungsgruben aufgefunden werden (für weitere Details siehe die Tabelle 90 der Anlage 10.1 der Planunterlagen, S. 216 f.). Ergänzend liegen im Untersuchungsraum noch neun Verdachtspunkte einschließlich Schutz-zonen, für eiszeitliche Pingoruinien, die möglicherweise als historische Siedlungsstätten genutzt wurden und zudem als potentielle geologische Denkmale in Betracht kommen.

Nach § 3 Abs. 2 NDSchG sind Baudenkmale bauliche Anlagen, Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Nach § 3 Abs. 3 NDSchG kann auch eine Gruppe von Anlagen zusammen ein Baudenkmal bilden. Im Untersuchungsraum befinden sich außerdem 32 bekannte Baudenkmale. Dabei handelt es sich um Einzeldenkmale, Warften und Gulfhöfe. Bei den Einzeldenkmalen handelt es sich um Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude (für weitere Details siehe die Tabelle 91 der Anlage 10.1 der Planunterlagen, S. 217 f.).

Schließlich finden sich im Untersuchungsraum sieben historische Kulturlandschaftselemente. Namentlich handelt es sich dabei um eine Warft, einen alten Einzelhof, zwei kulturhistorische Kanalstrukturen, einen ehemaligen Flussverlauf und zwei historische Flurstrukturen (für weitere Details siehe die Tabelle 92 der Anlage 10.1 der Planunterlagen, S. 218).

Auf diese Denkmale bzw. Kulturlandschaftselemente hat die Verwirklichung der Vorhaben sowohl baubedingte als auch anlagenbedingte Auswirkungen. Betriebsbedingte Auswirkungen sind hingegen nicht zu erwarten.

Baubedingt kommt es bei der Verwirklichung der Vorhaben zunächst zu einer temporären Flächeninanspruchnahme durch die temporäre Errichtung der Baustellen einschließlich der Zugewegungen. Die Inanspruchnahme der Flächen dauert für die Erdkabelverlegung drei Monate während der Herstellungsphase 1 und sechs Monate während der Herstellungsphase 2. Ausnahme dazu bildet lediglich die Kreuzungssituation bei Lütetsburg, wo die Unterquerung der Museumseisenbahn eine Bauzeit von 10 Monaten während der Herstellungsphase 1 erforderlich macht. Die Repeaterstation kann zudem etwa binnen 12 Monaten und die KKÜS binnen 36 Monaten errichtet werden. Darüber erfordert die Verlegung der Erdkabel großflächige Eingriffe in den Boden, die im Falle des Vorhandenseins eines Bodendenkmals zu dessen Zerstörung führen können.

Die Achse der geplanten Trasse verläuft im Abstand von wenigen Metern zu einem Bodendenkmal (Warft 2309/5:039; siehe dazu die Tabelle 90 der Anlage 10.1 der Planunterlagen, S. 216 f.) und einem Baudenkmal (Warft 452009.10083; siehe dazu die Tabelle 91 der Anlage 10.1 der Planunterlagen, S. 217 f.). In Bezug auf das Bodendenkmal erteilt die Planfeststellungsbehörde die Genehmigung im Sinne des § 13 Abs. 1 DSchG, da ein Verstoß gegen denkmalrechtliche Vorgaben im Sinne des § 13 Abs. 2 NDSchG nicht ersichtlich ist. Durch die Anwendung des HDD-Verfahrens im dortigen Bereich sind lediglich kleine Start- und Zielgruben zur unterirdischen Bohrung erforderlich. Diese Vorgehensweise ist wesentlich weniger invasiv als die Verlegung des Erdkabels mittels Rohrvortriebs. Eine Gefährdung des Bodendenkmals im Sinne des § 6 Abs. 2 NDSchG wodurch der Denkmalwert des Bodendenkmals



beeinträchtigt wird, ist daher nicht zu erwarten. Zum Schutze des Denkmalwerts hat die Vorhabenträgerin zudem die Vorgaben der Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.10** dieses Beschlusses verpflichtend umzusetzen, die die Planfeststellungsbehörde flankierend festgesetzt hat. Darüber hinaus sind nach der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.3.1 a)** dieses Beschlusses sämtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans verpflichtend umzusetzen, wozu auch die Durchführung einer archäologischen Baubegleitung zählt (siehe im Detail die Vermeidungsmaßnahme V3 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 7 f.). Hinsichtlich des Baudenkmals scheidet eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 6 Abs. 2 NDSchG ebenfalls aus. Darüber hinaus verwirklichen die Vorhaben in Bezug auf das Baudenkmal auch nicht den Verbotstatbestand des § 8 NDSchG, da das Erscheinungsbild des Denkmals aufgrund der unterirdischen Verlegung der Erdkabel nicht verbotswidrig beeinträchtigt wird.

Weitere Bodendenkmale wurden im Untersuchungsraum zwar identifiziert, liegen aber nicht im Baustellenbereich und außerhalb der durch die Vorhaben beanspruchten Flächen oder in diesen Bereichen finden keine Bodenarbeiten statt, sodass etwaige Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen ausscheiden. Dies gilt ebenso für Sachgesamtheiten, sodass insgesamt denkmalschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht realisiert werden oder eine Genehmigung durch die Planfeststellungsbehörde erteilt werden kann.

Durch die Vorhaben werden weiterhin fünf alte Deichlinien gequert. Soweit diese Deichlinien im HDD-Verfahren gequert werden (dies betrifft die Deichlinien Osteeler Altendeich 2409/5:012, und die Altdeiche 2509/2:042 und 2509/5:052; siehe dazu die Tabelle 90 der Anlage 10.1 der Planunterlagen, S. 216 f.) kommt es schon wegen dieser Bauweise zu keiner Gefährdung der Deichlinien im Sinne des § 6 Abs. 2 NDSchG, die eine Beeinträchtigung des Denkmalwerts bedeuten würde. Im Hinblick auf den Luetetsburger Polderdeich (2309/2:003, siehe dazu die Tabelle 90 der Anlage 10.1 der Planunterlagen, S. 216 f.) wird zwar die offene Bauweise verwendet, allerdings wird die Deichlinie nur von der LWL-Nebenachse gequert. Auf einer relativ kurzen Distanz von ca. 30 m werden die Kabelschutzrohre auf maximal zwei kleinere Gräben aufgeteilt, wobei es sich anders als bei den Erdkabeln um wesentlich kleinere Gräben für die LWL-Kabel handelt. Demgemäß kann auch insoweit eine verbotswidrige Beeinträchtigung des Denkmalwerts im Sinne des § 6 Abs. 2 NDSchG verneint werden. In Bezug auf eine kleinere Deichlinie (2509/5:034, siehe dazu die Tabelle 90 der Anlage 10.1 der Planunterlagen, S. 216 f.), die ebenfalls in offener Bauweise gequert wird, kommt es mit Verweis auf das Bodenschutzkonzept der Vorhabenträgerin zu einer vollständigen Rekultivierung der abgetragenen Bodenschichten nach Beendigung der Arbeiten, sodass es sich allenfalls um unerhebliche und temporäre Beeinträchtigungen der Deichlinie handelt. Insoweit ist erneut zu berücksichtigen, dass auch hier die archäologische Baubegleitung steuernd und kontrollierend bei der Durchführung der Baumaßnahmen eingreifen kann, um denkmalschutzrechtliche Belange ausreichend zu berücksichtigen (siehe dazu die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.3.1 a)** dieses Beschlusses in Verbindung mit der Vermeidungsmaßnahme V3 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 7 f.). Weitere Deichlinien liegen außerhalb der beanspruchten Flächen durch die Vorhaben. Auch in Bezug auf die Deichlinien werden denkmalschutzrechtliche Verbotstatbestände entweder von vorneherein nicht realisiert oder eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann erteilt werden.



In Bezug auf die neun Verdachtspunkte für eiszeitliche Pingoruinien als potentielle geologische Denkmale ist zunächst zu berücksichtigen, dass lediglich die Schutzzonen von sieben Verdachtspunkten gequert werden. Jedenfalls unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anzeigepflicht des § 14 NDSchG und der Durchführung einer archäologischen Baubegleitung kann eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung i.S.d. § 13 Abs. 1 NDSchG erteilt werden. Im Falle eines Fundes ist die Fundstelle nach § 14 Abs. 2 NDSchG für mindestens vier Werktage unberührt zu lassen und eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde ist zu suchen. Denkmalschutzrechtliche Belange werden vor diesem Hintergrund ausreichend berücksichtigt.

Weitere denkmalschutzrechtliche relevante Flächen, etwa eine kulturhistorische Kanalstruktur nordöstlich der Stadt Emden sowie ein ehemaliger Flussverlauf, eine kulturhistorische Kanalstruktur nördlich der geplanten KKÜS, werden im HDD-Verfahren gequert, sodass die obigen Ausführungen insoweit entsprechend gelten und eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.10** dieses Beschlusses und der Durchführung der archäologischen Baubegleitung erteilt werden kann. Weitere denkmalschutzrechtlich relevante Bauwerke oder Flächen, namentlich ein alter Einzelhof westlich der Stadt Emden, eine Warft östlich der Trasse bei der Stadt Emden und zwei historische Flurstrukturen im Untersuchungsraum und südlich der geplanten KKÜS werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen, in Bezug auf Kanalstrukturen im HDD-Verfahren gequert oder aktuell landwirtschaftlich genutzt und nach Abschluss der Arbeiten wieder rekultiviert. Dementsprechend werden kann eine denkmalrechtliche Genehmigung auch insoweit erteilt werden.

Anlagenbedingt droht durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen potentiell ebenfalls eine Zerstörung von Bodendenkmalen. Hinsichtlich der Erdkabel einschließlich der Muffenstandorte liegen jedoch keine bekannten Bodenabbauflächen, bekannte Bodendenkmale oder Baudenkmale im Bereich der anlagenbedingten in Anspruch genommenen Flächen. Dies gilt ebenso für die Flächen, die durch die Repeaterstation einschließlich LWL-Nebenachse verwendet werden sollen. In Bezug auf die Querung des Luetetsburger Polderdeichs durch die LWL-Nebenachse wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt es insoweit nicht. Schließlich liegen auch im Bereich der geplanten KKÜS einschließlich ihrer LWL-Nebenachse keine bekannten Boden- und Baudenkmale. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den aus § 8 NDSchG resultierenden Umgebungschutz im Bereich der KKÜS. Bekannte Baudenkmale liegen dort nicht.

Insgesamt gilt auch insoweit zu beachten, dass die gesetzliche Anzeigepflicht des § 14 NDSchG auch insoweit gilt und die Vorhabenträgerin im Falle eines Bodenfundes zum Handeln verpflichtet. Flankiert wird diese gesetzliche Vorgabe durch die bereits genannte archäologische Baubegleitung.

2.2.2.9 Natur und Landschaft

Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand der Natur und Landschaft und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen sind im Text-



teil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (siehe Anlage 8 der Planunterlagen) beschrieben und in den Maßnahmenblättern des LBP (siehe Anlage 8.3 der Planunterlagen) festgesetzt worden. Darüber hinaus wurde bereits bei der Trassierung und der technischen Ausgestaltung des Vorhabens darauf geachtet, die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange werden die Vorhaben deshalb in der Form, in der sie beantragt wurde, mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3 dieses Beschlusses für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.2.2.9.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Vorhaben entsprechen den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen (§§ 13 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 5 ff. NNatSchG). Diese sieht ein grundsätzlich zwingend zu beachtendes Folgenbewältigungsprogramm für Eingriffe in Natur und Landschaft vor.

Nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung hat die Vorhabenträgerin, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Vorhabens, so ist nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe die Anlage 8.1 der Planunterlagen) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor (siehe zu diesen im Detail die Anlage 8.3 der Planunterlagen).

Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist insoweit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG das Benehmen mit den Unteren Naturschutzbehörden herzustellen, was bereits über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist.

Die vorgesehene ökologische Baubegleitung (siehe die Vermeidungsmaßnahme V1 unter Ziffer 1 der Anlage 8.3 der Planunterlagen) informiert die jeweils zuständige Naturschutzbehörde und die Planfeststellungsbehörde bei Auftreten unerwarteter Probleme während der Bauausführung und ermöglicht dadurch die Ergreifung zusätzlicher schadensbegrenzender Maßnahmen, falls dies erforderlich wird (vgl. die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.3.1 g)** dieses Beschlusses).



2.2.2.9.1.1 Eingriffe

Der Bau des durch diesen Beschluss planfestgestellten Landabschnitts Nord vom Anlandepunkt Hilgenriedersiel bis zur KKÜS Emden-Widdelswehr der Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4 führt mit seiner Länge von ca. 43 km zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder zu Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und somit einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Durch die Verlegung der Kabelsysteme kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsdefinition, die jedoch überwiegend durch die Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden können.

2.2.2.9.1.1.1 Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.2.2.9.1.1.1.1 Schutzgut Tiere

In Bezug auf das Schutzgut Tiere ist zwischen Brutvogelarten, Gastvogelarten, Amphibien, Reptilien, Säugetieren ohne Fledermäuse, Fledermäusen, Fischen, Libellen, Faltern, Käfern und Weichtieren zu unterscheiden, wobei in Bezug auf Reptilien, Falter, Käfer und Weichtiere keine planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen. Eine weitergehende Prüfung dieser Arten ist daher entbehrlich.

In Bezug auf Brutvogelarten sind die folgenden Wirkungen der Vorhaben zu nennen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln führen können:

- Baubedingter Bodenaushub bzw. Bodenabtrag
- Baubedingtes Entfernen von Vegetation
- Auftreten baubedingter Lärm- und Lichtemissionen, optische Störungen und Vibrationen durch Baugeräte und deren Betrieb
- Anlagebedingter Lebensraumverlust durch dauerhafte Versiegelung von Flächen und Kulissenwirkung von oberirdischen Anlagen (KKÜS und Repeaterstation einschl. LWL-Nebenachsen und L-Schächte im Bereich der Erdungsmuffen
- Betriebsbedingte Lärmemissionen, optische Störungen durch Baugeräte und deren Betrieb im Rahmen von Trassenpflegearbeiten

Erhebliche Beeinträchtigungen können für Brutvögel vor allem aus baubedingten Störungen durch die Vergrämung störungsempfindlicher Brutvogelarten führen (**Konflikt K AV1**). Ebenso die Zerstörung bzw. der Verlust von Gelegen und Habitaten kann einen Lebensraumverlust für Brutvögel bedeuten (**Konflikt K AV2**). Im Rahmen der Betriebsphase sind betriebsbedingte Vergrämungen, ausgelöst von Störreizen resultierend aus Trassenpflegearbeiten, von störungsempfindlichen Brutvogelarten ebenfalls denkbar (**Konflikt K AV4**). Schließlich kann die Versiegelung der Fläche, die für die Errichtung der Repeaterstation erforderlich wird, zu einem Lebensraumverlust führen. Ergänzend ist insoweit die von dem fertiggestellten Gebäude ausgehende Kulissenwirkung zu berücksichtigen (**Konflikt K AV5**).



Unter Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen CEF-Ausgleichsmaßnahme (siehe dazu im Detail die Anlage 8.3 der Planunterlagen) können erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln jedoch vermieden werden:

<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>	<u>Kursorische Erläuterung</u>
VV1.1 – Baufeldfreimachung und Vergrämung	Zur Vermeidung baubedingter Zerstörung von Gelegen und Verletzung oder Tötung von Nestlingen ist das Baufeld außerhalb der Brutsaison vom 01.10. bis zum 28.02. frei zu räumen.
VV1.2 – Baufeldfreimachung mit direkt anschließendem, vorzeitigem Baubeginn	Alternativ zur Vermeidungsmaßnahme VV1.1 wird ein Baubeginn unmittelbar nach der Baufeldfreimachung durchgeführt, um eine Niederlassung von Arten zu verhindern.
VV2 – Bauzeitenregelung Brutvögel	Zur Vermeidung von Störungen sind Bautätigkeiten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit, namentlich nur vom 15.07. bis zum 28./29.02., zulässig.
VV4 – Besatzkontrolle, Anpassung von Bauzeiten	Vor dem Baubeginn wird innerhalb der Eingriffsflächen des jeweiligen Bauabschnitts eine Besatzkontrolle durchgeführt und im Falle eines Vorkommens sind Maßnahmen einzelfallspezifisch festzulegen.
VV5 – Horstkontrolle Greifvögel	Vor dem Baubeginn sind die Horste zu kontrollieren, sofern ein Vorkommen einer Greifvogelart nicht ausgeschlossen werden kann.
VV6 – Bauzeitenregelung Trassenpflege	Zur Vermeidung von Störungen sind Trassenpflegearbeiten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit, namentlich nur vom 15.07. bis zum 28./29.02., zulässig.
VV7 – Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen	Zur Vermeidung von Lebensräumen ist die Entfernung von Gehölzen nur vom 01.10. bis zum 28./29.02. zulässig.
VBi1 – Rekultivierung in Anspruch genommener Flächen	In Anspruch genommene Biotoptypen werden direkt nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert.
ACEF1 – Lebensraumentwicklung Kiebitz	Die Lebensraumentwicklung soll die ökologische Funktion der Bruträume des Kiebitzes im räumlichen Umfeld erhalten bleiben und zugleich wird die Fläche multifunktional zur



	Kompensation eines Eingriffs in mesophiles Grünland genutzt.
--	--

In Bezug auf Gastvogelarten sind die folgenden Wirkungen der Vorhaben zu nennen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Gastvögeln führen können:

- Baubedingte Lärm- und Lichtemissionen, optische Störungen und Vibrationen durch Baugeräte und deren Betrieb Vibrationen

Erhebliche Beeinträchtigungen können für Gastvögel aus der baubedingten Vergrämung (**Konflikt K AV3**) resultieren. Unter Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahme (siehe dazu im Detail die Anlage 8.3 der Planunterlagen) können erhebliche Beeinträchtigungen von Gastvögeln jedoch vermieden werden:

<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>	<u>Kursorische Erläuterung</u>
VV3 – Bauzeitenregelung Gastvögel	Zur Vermeidung von Störungen sind Bautätigkeiten ausschließlich außerhalb der Hauptzug- und Hauptrastzeiten, namentlich nur vom 01.12. bis zum 30.09., zulässig.

In Bezug auf Amphibien sind die folgenden Wirkungen der Vorhaben zu nennen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibien führen können:

- Baubedingter Bodenaushub bzw. Bodenabtrag und Bodeneinbau und Verdichtung, Versiegelung, Überbrückungen und Verrohrungen bzw. Querung von Kleingewässern
- Baubedingtes Entfernen von Vegetation
- Baubedingte Barriere und Fallenwirkung

Erhebliche Beeinträchtigungen sind für Amphibien durch baubedingte Kollisions- und Fallenwirkungen denkbar (**Konflikt K AA1**). Zudem kann es zu Individuenverlusten durch die Durchführung der Baufeldfreimachung im Bereich der Vorhaben kommen (**Konflikt K AA2**).

Unter Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahme (siehe dazu im Detail die Anlage 8.3 der Planunterlagen) können erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibien jedoch vermieden werden:

<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>	<u>Kursorische Erläuterung</u>
VA1.1 – Amphibienschutzeinrichtung über die gesamte Trasse	Zur Vermeidung kollisionsbedingter Amphibienverluste und von Fallenwirkungen des Kabelgrabens sind innerhalb der Hauptwanderzeiten Kontrollen durchzuführen und im Falle eines Fundes sind Amphibienschutzzäune zu errichten.



VA1.2 – Amphibienschutzeinrichtung in Stillgewässern	Zur Vermeidung kollisionsbedingter Amphibienverluste und von Fallenwirkungen des Kabelgrabens sind innerhalb der Hauptwanderzeiten Amphibienschutzzäune zu errichten, wenn in Vorhabennähe Stillgewässer liegen.
VA2 – Baufeldfreimachung außerhalb der aktiven Phase	Zur Vermeidung von Individuenverlusten ist der Baufeldfreimachung außerhalb der aktiven Phase von Amphibien durchzuführen.

In Bezug auf Säugetiere ohne Fledermäuse, namentlich den Fischotter, sind die folgenden Wirkungen der Vorhaben zu nennen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Fischotters führen können:

- Baubedingte Barriere und Fallenwirkung

Baubedingt besteht für den Fischotter die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung durch die Fallenwirkung des Kabelgrabens (**Konflikt K Fo 1**). Unter Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahme (siehe dazu im Detail die Anlage 8.3 der Planunterlagen) können erhebliche Beeinträchtigungen des Fischotters jedoch vermieden werden:

<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>	<u>Kursorische Erläuterung</u>
VFo1 – Baugrubensicherung Fischotter	Zur Vermeidung der Fallenwirkung für den Fischotter sind über Nacht offenstehende, nicht abgeöschte Kabelgräben und Gruben vor einem Hineinfallen des Fischotters zu sichern.

In Bezug auf Fische sind die folgenden Wirkungen der Vorhaben zu nennen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvögeln führen können:

- Baubedingte Beeinträchtigungen des Oberflächenwassers, insbesondere durch Stoff- und Sedimenteintrag und Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe

Erhebliche Beeinträchtigungen drohen insoweit für den Steinbeißer und die in Niedersachsen als gefährdet eingestuft Schleie. Durch Stoff- und Sedimenteintrag kann es zu einer vorübergehenden Minderung der Lebensraumfunktion für diese Fische kommen (**Konflikt K Fi1**). Unter Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahme (siehe dazu im Detail die Anlage 8.3 der Planunterlagen) können erhebliche Beeinträchtigungen für den Steinbeißer und die Schleie jedoch vermieden werden:

<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>	<u>Kursorische Erläuterung</u>
VFi 1 – Pionierbrücke Fische	Zur Vermeidung eines Eingriffs in das Gewässer, wo der Steinbeißer und die Schleie



	nachgewiesen wurden wird eine Behelfsbrücke zur Überquerung des Gewässers genutzt.
--	--

In Bezug auf Libellen sind die folgenden Wirkungen der Vorhaben zu nennen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Libellen führen können:

- Baubedingte Einleitung gehobenen Grundwassers aus der Bauwasserhaltung in Vorfluter

Durch die Wassereinleitung des Wassers aus der Bauwasserhaltung in das Gewässer, an dem die kleine Pechlibelle nachgewiesen wurde, sind Veränderungen der Fließgeschwindigkeiten und der hydrochemischen Verhältnisse des Gewässers kommen, was zu einer Minderung des Lebensraums der kleinen Pechlibelle führen kann (**Konflikt K Li1**). Unter Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahme (siehe dazu im Detail die Anlage 8.3 der Planunterlagen) können erhebliche Beeinträchtigungen der kleinen Pechlibelle jedoch vermieden werden:

<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>	<u>Kursorische Erläuterung</u>
VLi1 – Absetzbecken Libellen	Zur Vermeidung eines Individuenverlustes durch den Eintrag von Sedimenten und Schwebstoffen und die Erhöhung der Fließgeschwindigkeit, werden Filterbecken installiert und die Einleitmenge reguliert und zwar an dem Gewässerstandort, an dem die kleine Pechlibelle nachgewiesen wurde.

2.2.2.9.1.1.1.2 Schutzgut Pflanzen

Im Rahmen des Schutzguts Pflanzen ist zwischen Biotoptypen, geschützten Pflanzenarten und Schutzgebieten zu unterscheiden.

In Bezug auf die vorhandenen Biotoptypen (siehe insoweit im Detail die Tabellen 7 und 8 der Anlage 8.1 der Planunterlagen, S. 17 ff. und 20 f.) sind die folgenden Wirkungen der Vorhaben zu nennen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen führen können:

- Baubedingter Bodenaushub bzw. Bodenabtrag und Bodeneinbau und Verdichtung, Versiegelung, Überbrückungen und Verrohrungen bzw. Querung von Kleingewässern
- Baubedingtes Entfernen von Vegetation
- Baubedingte Grundwasserabsenkung im Bereich der Kabelgräben, der KKÜS, der Repeaterstation und der Muffen
- Anlagenbedingte Versiegelung und Teilversiegelung und Nutzungsverlust bzw. Nutzungsänderung
- Anlagenbedingte Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen



Sowohl die vorübergehende Flächeninanspruchnahme während der Herstellungsphasen als auch die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen in der Betriebsphase führen zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Biotope, die einer Kompensation nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bedürfen (**Konflikt K Bi1** - dazu unter Ziffer **2.2.2.9.1.2** dieses Beschlusses). Dies betrifft für den Naturraum Watten und Marschen Rückschnittsmaßnahmen in Überschwenkbereichen auf einer Fläche von 120 m² und zwei Einzelgehölze, namentlich eine Erle mit einem Stammdurchmesser von 0,3 m und einem Kronendurchmesser von 7 m und eine Erle mit einem Stammdurchmesser von 0,2 m und einem Kronendurchmesser von 4 m. Im Naturraum Ostfriesisch-Oldenburgische Geest kommt es zu einer unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigung in Bezug auf eine Erle mit einem Stammdurchmesser von 0,2 m und einem Kronendurchmesser von 6 m sowie eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von 0,8 m und einem Kronendurchmesser von 9 m.

Hinsichtlich gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG im Naturraum Watten und Marschen, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, wird auf die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.9.3** dieses Beschlusses verwiesen. Eine baubedingte Inanspruchnahme führt auch insoweit teilweise zu einer unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigung (**Konflikt K Bi2**).

In Bezug auf planungsrelevante geschützte Pflanzenarten können erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht erwartet werden. Hinsichtlich der Sumpfdotterblume, den Sumpfquendel, der Sumpf-Schwertlilie und dem Europäischen Froschbiss kommt es zu keiner direkten Beanspruchung. Aufgrund der Nähe der Vorkommen zu Flächen, wo es einer Verrohrung für Überfahrten über Gewässer bzw. Gräben bedarf, ist eine Beeinträchtigung jedoch nicht vollständig ausgeschlossen (**Konflikt K Bi2** und **K Bi3**). Erhebliche Beeinträchtigungen können aber unter Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen, die ebenfalls dem Schutz der vorbenannten Biotope dienen (siehe dazu im Detail die Anlage 8.3 der Planunterlagen) vermieden werden:

<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>	<u>Kursorische Erläuterung</u>
VBi1 – Rekultivierung in Anspruch genommener Flächen	In Anspruch genommene Biotoptypen werden direkt nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert.
VBi2 – Rekultivierung in Anspruch genommenem mesophilen Grünland und bestehender Kompensationsflächen	In Anspruch genommenes gesetzlich geschütztes mesophiles Grünland und bestehende Kompensationsflächen werden direkt nach Abschluss der Baumaßnahmen rekultiviert.
VBi3 – Ausweisung von Bautabubereichen	Zur Vermeidung von Eingriffen in gesetzlich geschützte Biotope, Pflanzenarten und bestehende Kompensationsflächen werden Tabuzonen ausgewiesen.
VBi4 – Einsatz von Ton- und Lehmriegeln	Zur Vermeidung von Auswirkungen auf Stillgewässer durch die baubedingte Wasserhal-



	<p>tung werden Ton- und Lehmriegel in Bereichen des Kabelgrabens verbaut, sofern ein Stillgewässer im Nahbereich liegt.</p>
--	---

Hinsichtlich der im Untersuchungsraum vorkommenden Schutzgebiete, namentlich mehrere Landschaftsschutzgebiete, ein Naturschutzgebiet, ein FFH-Gebiet, ein Nationalpark und mehrere EU-Vogelschutzgebieten, wird auf die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.9.4** dieses Beschlusses verwiesen.

2.2.2.9.1.1.2 Eingriff in das Schutzgut Boden

Im Rahmen des Schutzguts Boden sind die folgenden Wirkungen der Vorhaben zu nennen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens führen können:

- Baubedingter Bodenaushub bzw. Bodenabtrag und Bodeneinbau, Verdichtung und Versiegelung
- Baubedingte Grundwasserabsenkung im Bereich der Kabelgräben, der KKÜS, der Repeaterstation und der Muffen
- Anlagenbedingte Versiegelung und Teilversiegelung und Nutzungsverlust bzw. Nutzungsänderung
- Anlagenbedingter Bodenaustausch, Bodenauftrag und Nutzung von Bettungsmaterial
- Betriebsbedingte Wärmeemissionen der Erdkabel

Erhebliche Beeinträchtigungen resultieren zunächst anlagenbedingt durch die dauerhafte Versiegelung des Bodens an der KKÜS, der Repeaterstation und den L-Schächten der Erdungsmuffen (**Konflikt K Bo1**). Darüber hinaus ist ein Bodenaustausch im Bereich der Kabelgräben geplant, der bei schutzwürdigen Böden zu einem Verlust der Bodenfunktionen führt (**Konflikt K Bo3**). Diese Konflikte stellen unvermeidbare und trotz der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen dar und bedürfen insoweit einer Kompensation nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Darüber hinaus drohen erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Herstellungsphasen und den dortigen Bodenarbeiten, namentlich den Aushub, den Abtrag und den erneuten Einbau, für das Schutzgut Boden, insbesondere die verdichtungsempfindlichen Böden (**Konflikt K Bo2 und K Bo4**). Insoweit können erhebliche Beeinträchtigungen aber unter Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen (siehe dazu im Detail die Anlage 8.3 der Planunterlagen) vermieden werden:

<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>	<u>Kursorische Erläuterung</u>
V2 – Bodenkundliche Baubegleitung	Im gesamten Baubereich werden sämtliche Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden fachlich begleitet und deren Einhaltung überwacht.



VBo1 – Umgang mit sulfatsauren Böden	Beim Auftreten von sulfatsauren Böden wird eine Versauerung dieser Böden verhindert und akut sulfatsaure Böden werden fachgerecht entsorgt.
VBo2 – Besonderer Schutz verdichtungsempfindlicher Böden	Zum Schutz verdichtungsempfindlicher Böden werden Beeinträchtigungen in beiden Herstellungsphasen besondere bodenschonende Maßnahmen ergriffen (z.B. die Nutzung bodenschonender Fahrzeuge).
VBo3 – Vermeidung und Minimierung der baubedingten Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden	Durchführung verschiedenster bodenschonender Maßnahmen nach Maßgabe eines Bodenschutzkonzepts, die Auswirkungen des Baubetriebs auf das Schutzgut Boden erheblich reduzieren.

2.2.2.9.1.1.3 Eingriff in das Schutzgut Wasser

Im Rahmen des Schutzguts Wassers ist zunächst zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser zu unterscheiden. In Bezug auf das Grundwasser sind die folgenden Wirkungen der Vorhaben zu nennen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers führen können:

- Baubedingter Bodenaushub bzw. Bodenabtrag und Bodeneinbau, Verdichtung und Versiegelung
- Baubedingte Grundwasserabsenkung im Bereich der Kabelgräben, der KKÜS, der Repeaterstation, der LWL-Nebenachsen und der Muffen
- Anlagenbedingte Versiegelung und Teilversiegelung und Nutzungsverlust bzw. Nutzungsänderung
- Anlagenbedingter Bodenaustausch, Bodenauftrag und Nutzung von Bettungsmaterial
- Betriebsbedingte Wärmeemissionen der Erdkabel

Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers können durch verschiedene Tätigkeiten im Rahmen des Baubetriebs innerhalb der Herstellungsphasen resultieren. Dies betrifft namentlich lokale und vorübergehende Grundwasserabsenkungen (**Konflikt K Wa1**). Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahme (siehe dazu im Detail die Anlage 8.3 der Planunterlagen) können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden:

<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>	<u>Kursorische Erläuterung</u>
VWa1 – Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser	Zum Schutz des Grundwassers werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt, die etwaige Beeinträchtigungen des Grundwassers erheblich reduzieren (z.B. zeitliche und



	räumliche Beschränkung der Grundwasserhaltung auf ein Mindestmaß).
--	--

In Bezug auf das Oberflächenwasser sind die folgenden Wirkungen der Vorhaben zu nennen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Oberflächenwassers führen können:

- Baubedingte Überbrückung und Verrohrung von Kleingewässern
- Baubedingte Luftschadstoffemissionen und Staub
- Baubedingte Grundwassereinleitung in Vorfluter
- Betriebsbedingte Wärmeemission der Erdkabel

Erhebliche Beeinträchtigungen können durch einen Schadstoffeintrag in Gewässer im Nahbereich der beanspruchten Flächen resultieren. Zudem sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Überbrückung und Verrohrung von Kleingewässern denkbar (**Konflikt K Wa1**). Unter Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahme (siehe dazu im Detail die Anlage 8.3 der Planunterlagen) können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch vermieden werden:

<u>Bezeichnung der Maßnahme</u>	<u>Kursorische Erläuterung</u>
VWa1 – Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser	Zum Schutz des Oberflächenwassers werden verschiedene Maßnahmen durchgeführt, die etwaige Beeinträchtigungen des Oberflächenwassers erheblich reduzieren (z.B. Reduzierung des Sedimenteintrags durch Durchführung der Baumaßnahmen bei möglichst geringen Wasserständen)

2.2.2.9.1.1.4 Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft

Für das Schutzgut Klima und Luft sind die folgenden Wirkungen der Vorhaben zu nennen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft führen können:

- Verstärkte Aufheizung durch bau- und anlagenbedingte Versiegelung bzw. Teilversiegelung
- Veränderung verdunstungsrelevanter Bestandteile von Natur und Landschaft (etwa durch Entfernen von Vegetation)
- Bau- und betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind ausschließlich vorübergehender Natur und führen daher nach Wiederherstellung der beanspruchten Flächen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts. Hinsichtlich anlagenbedingter Vollversiegelungen im Bereich der KKÜS, der Repeaterstation und den L-Schächten der Erdungsmuffen einschließlich notwendiger Zuwegungen wird etwa eine Fläche von 2.652 m² vollversiegelt und ein Bereich von 4.879 m² teilversiegelt. Erhebliche Beeinträchtigungen resultieren daraus jedoch nicht, da die versiegelten Bereiche keine zusammenhängende Fläche darstellen und lokale Auswirkungen



auf die Frischluftentstehung und die Luftregeneration insgesamt durch die übrige Natur und Landschaft aufgefangen werden können.

2.2.2.9.1.1.5 Eingriff in das Schutzgut Landschaft

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft sind die folgenden Wirkungen der Vorhaben zu nennen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft führen können:

- Anlagenbedingte optische Wirkungen auf das Landschaftsbild durch die KKÜS (sog. Kulissenwirkung)

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Landschaft können aufgrund der oberirdischen Stahlkonstruktion der KKÜS unter Berücksichtigung der visuellen Fernwirkung nicht vermieden werden und sind als erheblich einzustufen (Konflikt K LB1). Da geeignete Maßnahmen nicht vorhanden sind, ist eine Kompensation nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG erforderlich.

2.2.2.9.1.2 Ausgleich und Ersatz

Trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe, die gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren sind. Insoweit hält die Planung der Vorhaben die strikte Pflicht⁶⁸ ein, mögliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zu ergreifen.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Als ausgeglichen gilt eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung dagegen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Bis zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 bestand ein strikter Vorrang des Ausgleiches gegenüber des Ersatzes (§ 19 Abs. 2 BNatSchG 2002). Ein solcher Vorrang findet sich in § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht mehr wieder. Dem Eingriffsverursacher wird damit eingeräumt, in seiner Kompensationsplanung fachlich zu begründen, ob die Durchführung der Realkompensation die unmittelbare Nähe zum Eingriffsort (Ausgleich) erfordert oder im gelockerten räumlichen Zusammenhang des Naturraumes (Ersatz) erfolgen kann. Hierbei spielt neben der naturschutzfachlichen Komponente auch die Verfügbarkeit von Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen eine zentrale Rolle. Hinsichtlich der Ausgestaltung einer Kompensationsmaßnahme besteht dagegen das Ziel, den durch die Beeinträchtigung betroffenen Funktionen hinsichtlich ihrer Art und ihres Wertes möglichst nahe zu kommen.

⁶⁸ BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41.



Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 8.1 der Planunterlagen) werden die kompensierenden Maßnahmen durchgehend als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet. Da die Maßnahmen in den gleichen Naturräumen umgesetzt werden müssen, wo auch der Eingriff stattfindet, nutzt die Vorhabenträgerin zwei verschiedene Kompensationspools. Einmal den Kompensationspool im Naturraum Watten und Marschen (Nr. 1.2) und den Pool im Naturraum Ostfriesisch-Oldenburgische Geest (Nr. 2). Während ersterer die Kompensationsflächen in Quadratmetern angibt, arbeitet der zweite Kompensationspool mit Werteinheiten. Die für die Vorhaben umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen (siehe dazu im Detail die Anlage 8.3 der Planunterlagen) lauten wie folgt:

<u>Maßnahme und Schutzgut</u>	<u>Kompensationsbedarf</u>	<u>Beschreibung</u>
BD4-E1 – Biotope und Boden	111.597,7 m ²	Entwicklung von Moorgrünland in Verbindung mit Wiedervernässung
BD4-E2 - Biotope	972 m ²	Umwandlung standortfremder Gehölzpflanzungen zu standorttypischen Gebüschstrukturen
BD4-E3 - Biotope	568 m ²	Umbau eines standortfremden Feldgehölzes in ein naturnahes Feldgehölz
ACEF 1 – Mesophiles Grünland und Kiebitz	6,0 ha Kiebitz / ca. 3,2 ha mesophiles Grünland	Lebensraumentwicklung Kiebitz zusammen mit Entwicklung mesophilen Grünlands (multifunktional)
BD4-E4 – Biotope und Boden	139.232,5 Werteinheiten	Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen im Ökopunktepool der ehemaligen Abbaufäche „Börgermoor“

Je nach Ort des Eingriffs sind die Kompensationsmaßnahmen dem jeweiligen Kompensationspool zugeordnet (siehe dazu im Detail die Tabelle 27 der Anlage 8.1 der Planunterlagen, S. 41). Für den Naturraum Watten und Marschen besteht insgesamt ein Kompensationsflächenbedarf von insgesamt etwa 20,5 ha, während im Naturraum Ostfriesisch-Oldenburgische Geest ein Bedarf von 139.232,5 Werteinheiten besteht.

Die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen ist Grundlage dieses Beschlusses und wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.3.1 a)** dieses Beschlusses verbindlich festgeschrieben.

Etwaige für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen benötigte öffentlich-rechtliche Genehmigungen sowie die Sicherung der für die Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen sind nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Zulassungswirkung der Planfeststellung. Die Vorhabenträgerin hat für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die dafür benötigten Flächen außerhalb der Planfeststellung durch zivilrechtliche Verträge mit den Berechtigten zu sichern. Dies ist in der Maßnahmenplanung entsprechend vorgesehen.



Mit den dargestellten Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen können sämtliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wiederhergestellt oder ausgeglichen werden. Auf Grundlage der Prognose der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Davon zu unterscheiden ist lediglich die Notwendigkeit der Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG in Bezug auf die optischen Auswirkungen der zu errichtenden KKÜS in Bezug auf das Landschaftsbild (dazu sogleich).

2.2.2.9.1.3 Naturschutzfachliche Abwägung

Einer gesonderten Betrachtung bedarf schließlich der durch die Kulissenwirkung der KKÜS hervorgerufene Eingriff in das Schutzgut Landschaft. Dieser ist naturgemäß nicht vollständig ausgleich- oder ersetzbar. Dieser Umstand führt jedoch nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Unzulässig wäre die Planfeststellung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur dann, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgingen. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beschränkt sich die nach § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägungsentscheidung lediglich auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft, die sich aus der Errichtung der KKÜS ergibt. Unter Berücksichtigung der Erwägungen, die zur Rechtfertigung des Plans des LA Nord für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 führen (siehe dazu ausführlich unter Ziffer **2.2.2.1** dieses Beschlusses), führt die im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägung nicht zu dem Ergebnis, dass die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes im näheren Umfeld der zu errichtenden KKÜS dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4, wozu letztlich auch die Errichtung der KKÜS zählt, im Range vorginge. Die Abwägung des § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt zugunsten der Verwirklichung der Vorhaben einschließlich der Errichtung der KKÜS am geplanten Standort aus.

2.2.2.9.1.4 Ersatzgeld

Daraus folgt, dass die Vorhabenträgerin nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG verpflichtet ist, ein Ersatzgeld zu leisten. Dieses begründet sich aus der nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigung in Form von visuellen Störungen des Schutzguts Landschaft, die aus der Errichtung der KKÜS für den Naturraum Watten und Marschen resultieren. Das Ersatzgeld bemisst sich grundsätzlich gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Durchschnittskosten für deren Planung und Unterhaltung. Ein Abstellen auf die Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher erwachsenen Vorteile zur Bemessung des Ersatzgeldes ist nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG nur dann zulässig, wenn die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar sind. Darüber hinaus dürfen die Kosten sodann nur höchstens sieben Prozent der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für das Grundstück betragen. Die Planfeststellungsbehörde geht vorliegend davon aus, dass der Eingriff der Kulissenwirkung der KKÜS in das Landschaftsbild nicht



real kompensiert werden kann und schon deshalb eine entsprechende Kostenrechnung nicht möglich ist.

Das Ersatzgeld wird unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffes, die die Kulisse der KKÜS auf die umliegende Landschaft im Naturraum Watten und Marschen hat von der Vorhabenträgerin mit 3,4 % der Investitionskosten der KKÜS festgesetzt (für Details der Berechnung wird auf die Ziffer 6.1.5 der Anlage 8.1 der Planunterlagen, S. 39 f., und insbesondere auf die dortige Tabelle 26, S. 40, verwiesen). Unter Berücksichtigung des Leitfadens des Niedersächsischen Landkreistages e.V.⁶⁹ sind die Erwägungen der Vorhabenträgerin plausibel und nachvollziehbar. Insbesondere ist es zutreffend bei der Bezugsgröße nicht die die Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4 zugrunde zu legen, sondern von den Investitionskosten dem Bauwerk der KKÜS auszugehen.

Somit wird nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG insgesamt die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 3,4 % der Investitionskosten der KKÜS erforderlich. Bei Investitionskosten in Höhe von 2 Mio. € entspricht dies einem Betrag von 68.000 €. Der Wert wird gemäß § 15 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG in diesem Beschluss festgesetzt.

2.2.2.9.2 Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG

Verstöße gegen den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG liegen nicht vor.

Insbesondere kommt es bei der zur Baufeldfreimachung erforderlichen Beseitigung von Gehölz- und Vegetationsbeständen zu keiner Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 39 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG. Dies gilt insbesondere auch für den Verbotstatbestand des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Nach dieser Vorschrift ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Diesem Verbot trägt die in der Planung der Vorhabenträgerin vorgesehene Maßnahme VV1.1 Rechnung. Die Maßnahme beschränkt die im Bereich des Arbeitsstreifens erforderliche Entfernung von Gehölz- und Vegetationsstrukturen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar und dient dem Zweck, vor Beginn der Brutzeit eine Ansiedlung von Gehölzbrütern zu verhindern.

2.2.2.9.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung derartiger Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten. Welche Biotope diesem besonderen Schutz unterliegen, ergibt sich aus der Aufzählung in § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs. 2 NNatSchG. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz führt im Sinne des § 14 Abs. 9 NNatSchG ein entsprechendes Verzeichnis über die in Niedersachsen gesetzlich geschützten Biotope.

⁶⁹ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, vgl. in Bezug auf „Bauwerke“ S. 15 und 18 ff.



Der im UVP-Bericht festgelegte Untersuchungsraum umfasst insgesamt eine Fläche von 1.283,44 ha, die sich aus 97 Biototypen einschließlich ihrer Mischformen zusammensetzt. Der mit ca. 45 % größte Anteil dieser Biotope kann als intensiv bewirtschaftete Grünlandfläche charakterisiert werden. Kurz dahinter folgen Ackerflächen mit einem Anteil von ca. 39 % an der Gesamtfläche. Der Anteil gesetzlich geschützter Biotope, Lebensraumtypen oder geschützter Landschaftsbestandteile beträgt knapp 2 % aller im Untersuchungsraum erfassten Biotope und entspricht damit einer Fläche von ca. 25 ha (siehe eine detaillierte Übersichtung zu den im Untersuchungsraum erfassten geschützten Biototypen, ihrem Schutzstatus und der von ihnen beanspruchten Fläche in der Tabelle 58 der Anlage 10.1 der Planunterlagen, S. 142).

Von den im Untersuchungsraum vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen werden die Biototypen Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF), Rohrglanzgras-Landröhricht (NRG), Halbbruderale Gras- und Staudenflur (NRG), Weiden-Sumpfgewächsbüsch (BNR), Weiden-Pionierwald (WPW), sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ) und Weiden-Ufergebüsch (BAZ) von den Vorhaben DolWin4 und BorWin4 beansprucht (siehe dazu im Detail die Tabelle 9 der Anlage 8.1 der Planunterlagen, S. 22). Die Vorhabenträgerin hat alle gesetzlich geschützten Biotope im Untersuchungsraum erfasst. Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind weder von der beteiligten Öffentlichkeit noch von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange benannt worden.

Durch eine Einengung der Arbeitsflächen kann eine Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope der Landröhrichte und Stillgewässer im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben vollständig vermieden werden. Zur Umsetzung dieser Vorgabe sind entsprechende Bautabubereiche nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VBi3 (Ausweisung Bautabubereiche – siehe Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 29 f.) auszuweisen.

Diese Argumentation greift jedoch nicht in Bezug auf den Biototyp „Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte“ (GMF). Der nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG gesetzlich geschützte Biototyp umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 15.919 m². Wenngleich die Beanspruchung nur während der Herstellungsphasen innerhalb der Arbeitsflächen und Zuwegungen erfolgt und damit ausschließlich vorübergehender und partieller Natur ist, wird das Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG tatbestandlich in Form einer erheblichen Beeinträchtigung verwirklicht.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von dem Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG jedoch eine Ausnahme beantragt werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ausweislich der Anlage 8.5 der Planunterlagen (Ziffer 3, S. 9 ff.) hat die Vorhabenträgerin eine Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG beantragt. Die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops kann zudem ausgeglichen werden. Insoweit führt die Vorhabenträgerin eine Entwicklung von mesophilem Grünland als Kompensationsmaßnahme nach Maßgabe der Ausgleichsmaßnahme ACEF1 (Lebensraumentwicklung und Entwicklung von mesophilem Grünland – siehe Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 68 ff.) durch. Der Kompen-



sationsbedarf beläuft sich auf 31.837,04 m² (ca. 3,2 ha). In Bezug auf ein etwaiges Kompensationsflächendefizit (siehe dazu die Stellungnahmen T 29 des Landkreises Aurich und T 37 der Stadt Emden) hat die Vorhabenträgerin eine inhaltliche Lösung in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich und der Stadt Emden erreicht. Die vorgesehene Fläche wurde seit August 2023 entwickelt und dient multifunktional zugleich dem Ausgleich von Bruträumen für den Kiebitz.

Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG sind damit erfüllt, sodass der beantragten Befreiung stattgegeben werden kann. Die Planfeststellungsbehörde nimmt das ihr nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zustehende Ermessen dahingehend wahr, dass die naturschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der Festschreibung des Maßnahmenkonzepts des Landschaftspflegerischen Begleitplans verbindlich umzusetzen sind.

2.2.2.9.4 Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete, nationale Schutzgebiete)

2.2.2.9.4.1 Natura 2000-Gebiete

2.2.2.9.4.1.1 Prüfgrundlagen u. Prüfprogramm

Im Bereich der Trassenführung und im Umfeld der hiesigen Vorhaben befinden sich europäische Schutzgebiete, die Bestandteil des Netzes NATURA 2000 sind. Die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 wurden vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der möglicherweise betroffenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung überprüft, da alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG grundsätzlich unzulässig sind. Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG können nur verneint werden, wenn ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleibt oder ein bestehender schlechter Erhaltungszustand jedenfalls nicht weiter verschlechtert wird.⁷⁰ Dafür darf aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel verbleiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebiets vermieden werden.⁷¹

Gegenstand der Planunterlagen ist eine NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie, in der die Verträglichkeit der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 mit den Erhaltungszielen der einzelnen, sich im Untersuchungsraum befindenden NATURA 2000-Gebiete unter Berücksichtigung flächenscharfer und zeitlich konkreter Maßnahmen gebietsbezogen beurteilt wird (gebietsbezogene Verträglichkeitsstudie für die zu prüfenden FFH-Gebiete, siehe die Anlage 10.2 der Planunterlagen).

Im Bereich der Trassenführung und im beidseitigen Abstand von 500 m von der Trassenachse liegen die vier EU-Vogelschutzgebiete

- „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-401, V01),
- „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE2309-431, V63),

⁷⁰ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 16/16, juris Rn. 33.

⁷¹ (BVerwG, Urt. v. 06.04.2017, 4 A 16/16, juris Rn. 33.)



- „Ostfriesische Meere“ (DE2509-401, V09) und
- „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE2609-401, V10)

Im Bereich der Trassenführung und im beidseitigen Abstand von 500 m von der Trassenachse liegt zudem das FFH-Gebiet

- „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE2306-301, 001).

Im Hinblick auf die Erhaltungsziele dieser im Untersuchungsraum gelegenen NATURA 2000-Gebiete sind die Vorhaben DoWin4 und BorWin4 vor ihrer Zulassung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf ihre Gebietsverträglichkeit geprüft worden.

Für jedes der vorbezeichneten NATURA 2000-Gebiete wurde eine Vorprüfung durchgeführt, um zu ermitteln, ob bzw. für welche Gebiete vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden. Als Ergebnis dieser Vorprüfungen hat die Vorhabenträgerin für die EU-Vogelschutzgebiete „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-401, V01), „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE2309-431, V63) und „Ostfriesische Meere“ (DE2509-401, V09) gebietsbezogene Verträglichkeitsstudien vorgelegt (dazu im Einzelnen Ziffer **2.2.2.9.4.1.2** dieses Beschlusses). Für das EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE2609-401, V10) sowie das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE2306-301, 001) konnten erhebliche Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hingegen im Rahmen der durchgeführten Vorprüfung von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden. Einer Verträglichkeitsuntersuchung bedurfte es hinsichtlich dieser beiden Gebiete daher nicht (dazu Ziffer **2.2.2.9.4.1.3** dieses Beschlusses).

Im Rahmen der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfungen werden zunächst das jeweils betrachtungsrelevante Schutzgebiet charakterisiert und in seiner Schutzwürdigkeit beschrieben. Zentraler Bestandteil dieser Beschreibung ist eine Darstellung der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele der in den jeweiligen NATURA 2000-Gebieten geschützten Arten unter Darlegung der für diese Untersuchung herangezogenen Datengrundlagen und Inhalten von Managementplänen. Es wurden auch mögliche Auswirkungen anderer Vorhaben auf die maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele des jeweiligen Schutzgebietes berücksichtigt, um etwaige Summationswirkungen mit den geplanten Vorhaben in die Bewertung einzubeziehen. Es wurde jeweils konkret gebietsbezogen geprüft, ob Hinweise auf Projekte und Pläne mit möglichen summierenden Wirkungen vorliegen. Auf dieser Grundlage erfolgt für jedes Schutzgebiet eine konkrete fachliche Beurteilung der Erheblichkeit vorhabenbedingter Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Grundlage dieser Verträglichkeitsstudien sind die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse unter Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen. Erhebliche Beeinträchtigungen mussten zweifelsfrei ausgeschlossen sein. Bei Bedarf wurden geeignete vorhabenbezogene Maßnahmen, die in der Unterlage als schadensbegrenzende Maßnahmen bezeichnet werden, dargestellt. Diese werden räumlich und zeitlich konkret festgelegt. Die im Rahmen aller Verträglichkeitsstudien getroffenen Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt (siehe dazu die Anlage 8.1 der Planunterlagen im Zusammenhang mit der Anlage 8.3 der Planunterlagen). Sie werden ausführlich in Maßnahmenblättern beschrieben und sind mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben.



Für jedes beurteilte Gebiet liegt mit den gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudien bzw. Vorprüfungen (siehe Anlage 10.2 der Planunterlagen) eine abschließende Beurteilung der Verträglichkeit der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes vor. Diese Beurteilung ist durch die Planfeststellungsbehörde für jedes NATURA 2000-Gebiet nachvollzogen und geprüft worden. In Zusammenfassung der unter den Ziffern **2.2.2.9.4.1.2** und **2.2.2.9.4.1.3** im Einzelnen gebietsbezogen dargestellten Prüfergebnisse ist Folgendes festzuhalten:

Errichtung und Betrieb der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 sind mit Wirkfaktoren verbunden, die auf ihre FFH-Verträglichkeit zu überprüfen waren. Als bau-, anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind im Ausgangspunkt auf Basis der Angaben des Bundesamtes für Naturschutz für den Projekttyp „Höchstspannungs-Erdkabel“ die Wirkfaktoren Überbauung/Versiegelung, direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen, Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik, Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes, Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderung der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanten Faktoren, Barrierewirkung, Fallenwirkung, akustische Reize (Schall), optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht), Licht, Erschütterungen / Vibrationen, mechanische Einwirkung, Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente), nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder, Management gebietsheimischer Arten und Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten zugrunde gelegt worden. Diese typisierenden Wirkfaktoren wurden sodann unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 angepasst und zusätzlich in Bezug auf das jeweilige VSG- oder FFH-Gebiet spezifiziert. Datengrundlage der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfungen sind die Standard-Datenbögen zu den FFH- und Vogelschutzgebieten, die jeweiligen Managementpläne für FFH-Gebiete (sofern vorliegend) und relevante Informationen aus NATURA 2000-Vor- und Verträglichkeitsuntersuchungen der Offshore-Abschnitte zu DolWin4 und BorWin4. Diese Bestandsdaten wurden bei Bedarf um eigene Erhebungen und Auswertungen ergänzt (siehe dazu die detaillierte Auflistung unter Ziffer 2.1 der Anlage 10.2 der Planunterlage, S. 4 f.).

Die in Niedersachsen erfolgte Ausweisung von NATURA 2000-Gebieten und die hierauf aufbauend seitens der Vorhabenträgerin ermittelte Datengrundlage sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um am gesetzlichen Maßstab des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG die Gebietsverträglichkeit der Vorhaben abschließend beurteilen zu können. Dies gilt auch im Hinblick auf die im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2262 seitens der Europäischen Kommission erhobenen Vorwürfe einer nur unzureichenden Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie. Mit Urteil vom 21.09.2023 (C-116/22) hat der EuGH zwar entschieden, dass die in der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Ausweisung von Schutzgebieten und Festlegung hinreichend detaillierter Erhaltungsziele sowie notwendiger Erhaltungsmaßnahmen bis zum Vertragsverletzungsverfahren maßgeblichen Stichtag im Juni 2020 in einem nicht unerheblichen Umfang den unionsrechtlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie nicht genügte. Eine entsprechende Ausweisung von Schutzgebieten bzw. Festlegung hinreichend detaillierter Erhaltungsziele und notwendiger Erhaltungsmaßnahmen ist jedoch im Laufe des Jahres 2022 erfolgt. Dies gilt auch bezogen auf das Land Niedersachsen.⁷² Der

⁷² EuGH, Urt. v. 21.09.2023 – C-116/22, juris, Rn. 18 u. 141.



Planfeststellungsbehörde liegen auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anhaltspunkte für eine defizitäre Schutzgebietsausweisung und/oder Festlegung von hinreichend detaillierten Erhaltungszielen bzw. -maßnahmen vor.

Der Planfeststellungsbehörde liegen auch keine Hinweise dafür vor, dass die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 für andere NATURA 2000-Gebiete festgelegte Erhaltungsziele gefährden könnte.⁷³ Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele anderer NATURA 2000-Gebiete kann in Anbetracht der bereits dargelegten Wirkfaktoren des Vorhabens für außerhalb des Untersuchungsraumes liegende NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen werden. Auch im Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren wurden keine objektiven Umstände vorgetragen, die darauf hindeuten, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele anderer NATURA 2000-Gebiete nicht ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden könnte.

Insgesamt hat die Prüfung der Planfeststellungsbehörde ergeben, dass die Vorhaben nicht i.S.d- § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die vorbezeichneten Vorhaben sind damit FFH-verträglich. Diese Beurteilung wird gebietsbezogen nachfolgend im Einzelnen begründet.

2.2.2.9.4.1.2 Gebietsbezogene Verträglichkeitsprüfungen

2.2.2.9.4.1.2.1 EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401, VO1)

Das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-401, VO1) befindet sich außendeichs, nördlich des EU-VSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ und überschneidet sich zu einem wesentlichen Anteil mit dem FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301, 001). Dem Feuchtgebiet kommt internationale Bedeutung für mehr als 30 Watt- und Wasservogelarten des Anhangs I der EU-VS-Richtlinie zu, die die dortigen Flächen als Brut- und Rastgebiet nutzen. Das EU-Vogelschutzgebiet weist eine Fläche von etwa 354.600 ha auf.

Der minimale Abstand des EU-Vogelschutzgebietes „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-401, VO1) zu den Vorhaben DolWin4 und BorWin4 beträgt 120 m. Die Leitungen queren das Vogelschutzgebiet somit nicht. Sofern die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 im Bereich Küstenmeer das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-401, VO1) queren, wird auf die Planfeststellungsbeschlüsse zu diesen Abschnitten (Beschlüsse vom 22.12.2021, Az.: 4149-05020-116 bzw. -117) verwiesen.

Auf Basis des für das Gebiet vorliegenden Standard-Datenbogens und der Anlage 5 des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) wurden die wert-

⁷³ Zu diesem Maßstab für die Frage der Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8/17, Rn. 84.



bestimmenden Brutvogelarten und sonstige Brutvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ ermittelt. Die folgenden Brutvogelarten wurden dabei als maßgebliche Brutvogelarten identifiziert:

- Schilfrohrsänger
- Teichrohrsänger
- Feldlerche
- Spießente
- Löffelente
- Stockente
- Schnatterente
- Graugans
- Sumpfohreule
- Reiherente
- Rohrdommel
- Seeregenpfeifer
- Flussregenpfeifer
- Sandregenpfeifer
- Rohrweihe
- Kornweihe
- Wachtelkönig
- Höckerschwan
- Wanderfalke
- Bekassine
- Austernfischer
- Neuntöter
- Silbermöwe
- Sturmmöwe
- Heringsmöwe
- Mantelmöwe
- Schwarzkopfmöwe
- Lachmöwe
- Uferschnepfe
- Nachtigall
- Mittelsäger
- Wiesenschafstelze
- Großer Brachvogel
- Steinschmätzer
- Kormoran
- Kampfläufer
- Löffler
- Säbelschnäbler
- Schwarzkehlchen
- Eiderente
- Zwergseeschwalbe
- Flusseeeschwalbe
- Küstenseeschwalbe
- Brandseeschwalbe
- Zwergtaucher
- Brandgans
- Rotschenkel
- Kiebitz

Darüber hinaus wurden auf Basis des Standard-Datenbogens und der Anlage 5 des NWatt-NPG die folgenden Gastvogelarten als maßgeblich für das EU-Vogelschutzgebiet ermittelt:

- Tordalk
- Spießente
- Löffelente
- Krickente
- Peifente
- Stockente
- Knäkente
- Schnatterente
- Blässgans
- Graugans
- Berghänfling
- Seeregenpfeifer
- Flussregenpfeifer
- Sandregenpfeifer
- Trauerseeschwalbe
- Zwergschwan
- Singschwan
- Höckerschwan
- Ohrenlerche
- Wanderfalke
- Mittelsäger
- Großer Brachvogel
- Regenbrachvogel
- Kormoran
- Kampfläufer
- Löffler
- Schneeammer
- Goldregenpfeifer
- Kiebitzregenpfeifer
- Haubentaucher



- Kurzschnabelgans
- Saatgans
- Strandpieper
- Graureiher
- Steinwälzer
- Tafelente
- Reiherente
- Ringelgans
- Kanadagans
- Weißwangengans /
Nonnengans
- Schellente
- Sanderling
- Alpenstrandläufer
- Knutt
- Sichelstrandläufer
- Meerstrandläufer
- Bekassine
- Prachtttaucher
- Sterntaucher
- Lachseeschwalbe
- Austernfischer
- Silbermöwe
- Sturmmöwe
- Heringsmöwe
- Mantelmöwe
- Zwergmöwe
- Lachmöwe
- Pfuhlschnepfe
- Uferschnepfe
- Samtente
- Trauerente
- Zwergsäger
- Rothalstaucher
- Schwarzhalstaucher
- Säbelschnäbler
- Dreizehenmöwe
- Eiderente
- Zwergseeschwalbe
- Flusseeeschwalbe
- Küstenseeschwalbe
- Brandseeschwalbe
- Zwergtaucher
- Brandgans
- Dunkelwasserläufer
- Grünschenkel
- Rotschenkel
- Trottellumme
- Kiebitz

Für die Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen im Rahmen der NATURA 2000-Gebietsverträglichkeit sind die unter Kapitel 2.1 der Anlage 10.2 der Planunterlagen aufgelisteten Bestandsdaten ausreichend. Darüberhinausgehende Informationen sind nicht erforderlich, um zu ermitteln, ob die Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ hervorrufen können. Eine für die Beurteilung der Gebietsverträglichkeit erhebliche Daten- oder Erkenntnislücke besteht mithin nicht.

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ sind folgende Wirkfaktoren der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 relevant (siehe dazu Ziffer 6.4.1 der Anlage 10.2 der Planunterlagen, S. 33 ff.):

- Akustische Reize (Schall – Wirkfaktor 5-1)
- Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht – Wirkfaktor 5-2)
- Licht (Wirkfaktor 5-3)
- Erschütterungen / Vibrationen (Wirkfaktor 5-4)

In Bezug auf akustische Störreize (Wirkfaktor 5-1) wurde unter Ausklammerung der Abschirmwirkung des Hauptdeiches am Anlandungspunkt Hilgenriedersiel im Sinne einer worst-case-Betrachtung eine maximale Wirkungsweite von 500 m für gegenüber akustischen Störreizen empfindliche Vogelarten angenommen. Ursächlich für akustische Störreize können Bautätigkeiten und Maßnahmen der Trassenpflege während der Betriebsphase sein.



Hinsichtlich optischer Störreize durch Bewegung und Licht (Wirkfaktoren 5-2 und 5-3) kann eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets von vornherein ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen werden, soweit technisch möglich, tagsüber zwischen 07:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 114). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet der Vorhabenabschnitt zur Querung der Museumsbahn (siehe zum Kreuzungspunkt SLN08_0+593,8 (Museumsbahn, Küstenbahn Ostfriesland) die Ziffer 7.1.6 der Anlage 10.1 der Planunterlagen, S. 49), welcher jedoch mehr als 7 km vom hier betrachteten Vogelschutzgebiet entfernt liegt. Im Übrigen werden visuelle (Bewegungs-)Reize von Baumaschinen, Fahrzeugen und anwesenden Personen vor Ort durch die Kubatur des Deiches verdeckt. Insgesamt sind daher keine optischen Störreize in Form von Bewegung oder Licht zu erwarten.

In Bezug auf Erschütterungen und Vibrationen (Wirkfaktor 5-4) sind Störreize im Bereich der Querung der Museumseisenbahn und der KKÜS einschließlich der LWL-Nebenachse bei der Betrachtung nicht relevant, da diese Bereiche in erheblicher Entfernung von dem hier betrachteten Vogelschutzgebiet liegen. Sonstige Erschütterungen und Vibrationen, die etwa durch Aushubarbeiten in der Herstellungsphase 1 und Rammarbeiten ausgelöst werden können, treten in ihrer Intensität hinter den akustischen Störreizen zurück. Anders als die Schallauswirkungen, sind die Erschütterungen und Vibrationen von nur zeitlich sehr begrenzter Dauer und reichen nicht über den Nahbereich der Vorhaben hinaus. Die Wirkweite der akustischen Störreize von 500 m wird durch den Wirkfaktor 5-4 daher nicht überschritten.

Wegen des Mindestabstands der Vorhaben von 120 m zum Vogelschutzgebiet können Wirkfaktoren, die geringere Wirkweiten als 120 m aufweisen, außer Acht gelassen werden, da eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets und dessen Erhaltungszielen durch diese Wirkfaktoren ausgeschlossen ist. Vor dem Hintergrund der Wirkweiten der jeweiligen Wirkfaktoren, die in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ von Relevanz sind, ist eine maximal mögliche Wirkweite von 500 m für störungssensible Vogelarten festzulegen.

Von den oben angeführten Arten, die als maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ festgelegt wurden, sind nicht alle für eine Berücksichtigung im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung relevant. Von den maßgeblichen Brutvogelarten werden in der für das Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ vorgelegten Verträglichkeitsstudie nur diejenigen vertieft betrachtet, deren arttypische Fluchtdistanz gleich oder höher als der Mindestabstand der Vorhaben zum Schutzgebiet von 120 m ist. Nur für diese Arten, deren Fluchtdistanz damit zwischen 120 m bis 500 m liegt, ist eine Störung potentiell geeigneter Habitate bzw. Brutplätze möglich. Aus diesen Überlegungen folgt, dass bereits für 28 der oben genannten Brutvogelarten eine Beeinträchtigung durch die Vorhaben sicher ausgeschlossen werden kann, da ihre arttypische Fluchtdistanz geringer ist als die Entfernung der Vorhaben zum Schutzgebiet (120 m). In Bezug auf die weiteren 20 maßgeblichen Brutvogelarten lässt sich eine solche Aussage nicht treffen. Folglich ist in Bezug auf diese Arten eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Es handelt sich dabei um die folgenden 20 Brutvogelarten:

- Spießente
- Löffelente
- Mantelmöwe
- Schwarzkopfmöwe



- Schnatterente
- Graugans
- Reiherente
- Rohrweihe
- Kornweihe
- Wanderfalke
- Sturmmöwe
- Heringsmöwe
- Großer Brachvogel
- Kormoran
- Löffler
- Zwergseeschwalbe
- Flusseeeschwalbe
- Küstenseeschwalbe
- Brandseeschwalbe
- Brandgans

Von den vorbenannten 20 genauer zu betrachtenden Brutvogelarten konnten lediglich diese drei Brutvogelarten im Rahmen der projektbezogenen Brutvogelkartierungen aus den Jahren 2020 – 2022 im detailliert untersuchten Bereich (im Folgenden abgekürzt als „duB“) nachgewiesen werden:

- Graugans
- Großer Brachvogel
- Brandgans

Die arttypische Fluchtdistanz der Graugans beträgt 200 m, während die Entfernung des ermittelten Revierzentrums zu den durch die Vorhaben beanspruchten Flächen 260 m beträgt. Der Große Brachvogel weist eine arttypische Fluchtdistanz von ebenfalls 200 m auf, die Entfernung des ermittelten Revierzentrums zu den durch die Vorhaben beanspruchten Flächen beträgt hingegen 400 m. Auch die Brandgans verfügt über eine arttypische Fluchtdistanz von 200 m. Die Entfernung des für diese Art ermittelten Revierzentrums zu den durch die Vorhaben beanspruchten Flächen beträgt 230 m. Im Hinblick auf eine etwaige Beeinträchtigung ist die Entfernung der Revierzentren aller drei Arten größer als die für die jeweilige Art angegebene arttypische Fluchtdistanz. Dadurch sind die von den Vorhaben ausgehenden Störwirkungen allenfalls als gering einzustufen. Der Hautdeich bewirkt durch seine abschirmende Wirkung, insbesondere im Hinblick auf optische Störreize, eine weitere Abmilderung etwaiger Störreize. Dies berücksichtigend können erhebliche Beeinträchtigungen der Graugans, des Großen Brachvogels und der Brandgans mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Insgesamt bedeutet dies für die potentiell betroffenen Brutvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Auch in Bezug auf die maßgeblichen Gastvogelarten ist eine tiefergehende Prüfung der Auswirkungen der Vorhaben im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung nur für diejenigen Arten notwendig, deren arttypische Fluchtdistanz größer als der oder gleich dem Mindestabstand der Vorhaben zum Vogelschutzgebiet (120 m) ist. Soweit die arttypische Fluchtdistanz unter 120 m liegt, können Auswirkungen der Vorhaben auf potentiell geeignete Habitate der Gastvogelarten (sog. Schlafgewässer) ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs ist die Verträglichkeitsuntersuchung nur im Hinblick auf die nachfolgenden 48 Gastvogelarten durchzuführen:



- Spießente
- Löffelente
- Krickente
- Pfeifente
- Knäkente
- Schnatterente
- Blässgans
- Graugans
- Kurzschnabelgans
- Saatgans
- Graureiher
- Steinwälzer
- Tafelente
- Reiherente
- Ringelgans
- Kanadagans
- Weißwangengans / Nonnengans
- Schellente
- Alpenstrandläufer
- Zwergschwan
- Singschwan
- Höckerschwan
- Wanderfalke
- Prachtaucher
- Sterntaucher
- Lachseeschwalbe
- Austernfischer
- Silbermöwe
- Lachmöwe
- Pfuhlschnepfe
- Uferschnepfe
- Samtente
- Trauerente
- Zwergsäger
- Großer Brachvogel
- Regenbrachvogel
- Kormoran
- Kampfläufer
- Löffler
- Goldregenpfeifer
- Kiebitzregenpfeifer
- Säbelschnäbler
- Eiderente
- Brandgans
- Dunkelwasserläufer
- Grünschenkel
- Rotschenkel
- Kiebitz

Von diesen 48 betrachtungsrelevanten Gastvogelarten konnten im Zuge der projektbezogenen Vogelkartierungen aus den Jahren 2020 – 2022 im duB die folgenden Arten nachgewiesen werden:

- Spießente
- Krickente
- Pfeifente
- Schnatterente
- Graugans
- Saatgans
- Graureiher
- Weißwangengans/Nonnengans
- Singschwan
- Wanderfalke
- Austernfischer
- Silbermöwe
- Lachmöwe
- Großer Brachvogel
- Kormoran
- Kampfläufer
- Goldregenpfeifer
- Brandgans
- Grünschenkel
- Rotschenkel
- Kiebitz

Wegen der bereits oben bezüglich der Brutvögel angesprochenen natürlichen Abschirmwirkung des Deichs sind relevante akustische Störreize zwar nicht wahrscheinlich, allerdings sind gerade die traditionell aufgesuchten Schlafplätze (Gewässer) der im duB in hoher Dichte auf-



zufindenden Gastvogelarten besonders wertvoll. Vorsorglich sieht die Planung daher zur sicheren Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV 3 (Bauzeitenregelung Gastvögel im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV3 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 15) vor. Dadurch sind die Baufeldfreimachung und die Baumaßnahmen innerhalb der Herstellungsphase 1 und 2 im Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 400 m nur außerhalb der Hauptzug- und Hauptrastzeiten, d.h. im Zeitraum von 01.12. bis 30.09., zulässig. Aufgrund dieser verbindlich einzuhaltenden Bauzeitenregelung können auch etwaige Summationseffekte mit anderen Anbindungsprojekten, namentlich DolWin1, DolWin2, DolWin6 und BorWin5 ausgeschlossen werden, da auch die für diese sonstigen Projekte erteilten Zulassungen entsprechende Bauzeitenregelungen verbindlich regeln. Die vorbenannten anderen Vorhaben befinden sich zudem in unterschiedlichen Planungs- bzw. Umsetzungsphasen: Während DolWin1 und DolWin2 bereits seit 2015 bzw. 2016 in Betrieb sind, wird das Vorhaben DolWin6 erst seit Ende 2023 betrieben. Die Inbetriebnahme für das Vorhaben BorWin5 ist für das Jahr 2025 geplant. Im Ergebnis kann damit auch für die vorgenannten prüfrelevanten Gastvogelarten eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele verhindert werden. Ein Rückgriff auf die Ausnahmenvorschrift des § 34 Abs. 3 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.

In Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401, VO1) ist für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 die FFH-Verträglichkeit zu bejahen.

2.2.2.9.4.1.2.2 EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431, V63)

Das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE2309-431, V63) liegt binnendeichs und gehört zur Naturräumlichen Region „Watten und Marschen“. Es liegt nördlich des EU-Vogelschutzgebiets „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ und des FFH-Gebiets „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und grenzt unmittelbar in seinem Süden an diese Gebiete an. Es liegt zudem mit seiner Fläche von 8.070 ha, welche zuletzt 2015 um 27 ha erweitert wurde, im Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“.

Die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 queren das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ über eine Länge von ca. 3 km. Darüber hinaus ist die Errichtung einer Repeaterstation geplant, die unmittelbar an ein Bestandsbetriebsgebäude gebaut werden soll und eine Gesamtfläche von 210 m² aufweist.

Auf Basis des für das Gebiet vorliegenden Standard-Datenbogens und der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ vom 22.09.2011 für den Bereich der Stadt Norden, der Samtgemeinde Hage, der Gemeinde Dornum und der Gemeinde Großheide wurden die wertbestimmenden Brutvogelarten und sonstige Brutvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ ermittelt. Die folgenden Brutvogelarten wurden dabei als maßgebliche Brutvogelarten identifiziert:

- Sumpfrohrsänger
- Wiesenpieper
- Weißstern-Blaukehlchen



- Schilfrohrsänger
- Rohrweihe
- Wiesenschafstelze
- Teichrohrsänger
- Wiesenweihe
- Braunkehlchen
- Feldlerche
- Saatkrähe
- Rotschenkel
- Stockente
- Austernfischer
- Kiebitz

Darüber hinaus wurden auf Basis des für das Gebiet vorliegenden Standard-Datenbogens und der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ vom 22.09.2011 für den Bereich der Stadt Norden, der Samtgemeinde Hage, der Gemeinde Dornum und der Gemeinde Großheide die folgenden Gastvogelarten als maßgeblich für das EU-Vogelschutzgebiet ermittelt:

- Löffelente
- Alpenstrandläufer
- Lachmöwe
- Pfeifente
- Sandregenpfeifer
- Großer Brachvogel
- Stockente
- Zwergschwan
- Goldregenpfeifer
- Blässgans
- Singschwan
- Kiebitzregenpfeifer
- Graugans
- Höckerschwan
- Kiebitz
- Kurzschnabelgans
- Blässhuhn
- Reiherente
- Silbermöwe
- Ringelgans
- Sturmmöwe
- Weißwangengans
- Heringsmöwe

Für die Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung sind die unter Kapitel 2.1 (der Anlage 10.2 der Planunterlagen) aufgelisteten Bestandsdaten ausreichend. Darüberhinausgehende Informationen sind nicht erforderlich, um zu ermitteln, ob durch die Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ zu erwarten sind. Eine relevante Daten- oder Erkenntnislücke besteht mithin nicht.

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ sind folgende Wirkfaktoren der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 relevant (siehe dazu Ziffer 11.8.1 der Anlage 10.2 der Planunterlagen, S. 82 ff.):

- Überbauung / Versiegelung (Wirkfaktor 1-1)
- Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1)
- Akustische Reize (Schall – Wirkfaktor 5-1)
- Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht – Wirkfaktor 5-2)
- Licht (Wirkfaktor 5-3)
- Erschütterungen / Vibrationen (Wirkfaktor 5-4)



In Bezug auf den Wirkfaktor Überbauung/Versiegelung (Wirkfaktor 1-1) kommt es wegen der Querung der Vorhaben durch das Vogelschutzgebiet zu einer temporären Überbauung. Darüber hinaus resultiert die Errichtung der Repeaterstation im Vogelschutzgebiet in einer anlagenbedingten, dauerhaften Versiegelung, die zu einem teilweisen Verlust von Lebensraum für die Vogelarten des Schutzgebiets führt.

Direkte Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) sind baubedingt hinsichtlich der beanspruchten Arbeitsflächen bis nach Abschluss der Herstellungsphasen 1 und 2 vorübergehend zu erwarten. Etwaige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der wertgebenden Vogelarten im Vogelschutzgebiet sind daher zu prüfen.

Akustische Störreize (Wirkfaktor 5-1) treten während der Herstellungsphasen 1 und 2 der Vorhaben über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen auf. Für störungssensible Brut- und Gastvogelarten wird insoweit eine maximale Wirkungsweite von 500 m angenommen. Während der Betriebsphase kann es durch Wartungs- und Pflegearbeiten ebenfalls zu akustischen Störreizen kommen, wenngleich diese weniger intensiv als während der Herstellungsphasen sind.

Hinsichtlich optischer Störreize durch Bewegung und Licht (Wirkfaktoren 5-2 und 5-3) kann eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets durch Lichtemissionen von vornherein ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen werden, soweit technisch möglich, tagsüber zwischen 07:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 114). Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz bildet der Vorhabenabschnitt zur Querung der Museumsbahn (siehe zum Kreuzungspunkt SLN08_0+593,8 (Museumsbahn, Küstenbahn Ostfriesland) die Ziffer 7.1.6 der Anlage 10.1 der Planunterlagen, S. 49), welcher jedoch mehr als 7 km vom hier betrachteten Vogelschutzgebiet entfernt liegt. Optische Störreize in Form von visuellen (Bewegungs-)Reizen von Baumaschinen, Fahrzeugen und anwesenden Personen vor Ort sind während der Herstellungsphasen 1 und 2 zu erwarten. Im Zuge von Trassenpflegearten können optische Störreize ebenfalls auftreten, wenngleich diese weniger intensiv als während der Herstellungsphasen sind.

In Bezug auf Erschütterungen und Vibrationen (Wirkfaktor 5-4) sind Störreize im Bereich der Querung der Museumseisenbahn und der KKÜS einschließlich der LWL-Nebenachse bei der Betrachtung nicht relevant, da diese Bereiche in erheblicher Entfernung von dem hier betrachteten Vogelschutzgebiet liegen. Sonstige Erschütterungen und Vibrationen, die etwa durch Aushubarbeiten in der Herstellungsphase 1 und Rammarbeiten ausgelöst werden können, treten in ihrer Intensität hinter den akustischen Störreizen zurück. Anders als Schallauswirkungen, sind Erschütterungen und Vibrationen von nur zeitlich begrenzter Dauer und reichen nicht über den Nahbereich der Vorhaben hinaus. Die Wirkweite der akustischen Störreize von 500 m wird durch den Wirkfaktor 5-4 daher nicht überschritten

Vor dem Hintergrund der Wirkweiten der jeweiligen Wirkfaktoren, die in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ von Relevanz sind, ist eine maximal mögliche Wirkweite von 500 m für störungssensible Vogelarten festzulegen. Vorhabenbedingte Auswirkungen außerhalb dieser Fläche sind nicht zu erwarten. Der duB entspricht daher dem Bereich der maximalen Wirkweite von 500 m der zu betrachtenden Wirkfaktoren. Folglich sind nur maßgebliche Bestandteile und Arten innerhalb des duB für die weitere Prüfung von Relevanz.



Dementsprechend können von den oben aufgezählten Vogelarten, die als maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ festgelegt wurden, jene Arten von einer detaillierten Verträglichkeitsuntersuchung ausgeschlossen werden, deren Nachweis im Rahmen der Brut- und Gastvogelkartierungen der Jahre 2020 bis 2022 nicht innerhalb des duB erbracht wurde. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Arten scheidet demnach aus, da das Revierzentrum dieser Arten unter Einbeziehung der jeweiligen arttypischen Fluchtdistanz außerhalb der maximalen Wirkweite der Vorhaben lag. Auf Basis dieser Überlegungen bleibt eine vorhabenbedingte Wirkung für die folgenden Brutvogelarten möglich:

- Schilfrohrsänger
- Feldlerche
- Weißstern-Blaukehlchen
- Kiebitz

Für diese innerhalb des duB nachgewiesenen Brutvogelarten des Vogelschutzgebiets „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ können erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG aufgrund der folgenden, aufgrund der jeweils ähnlichen Betroffenheiten verallgemeinerungsfähigen Gründen ausgeschlossen werden:

Die potenziellen bauzeitlichen Störwirkungen bestehen vor allem in optischen Reizen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen, aber auch in akustischen Reizen durch Schallemissionen von Baufahrzeugen und -maschinen. Auch durch Wartungsarbeiten während der Betriebsphase können akustische und optische Störreize ausgelöst werden. Diese Störungen können in Scheueffekten und dadurch zu einem teilweisen Verlust von Lebensräumen führen, wovon insbesondere traditionell aufgesuchte Schlafplätze in Gewässern negativ betroffen sein können. Vor diesem Hintergrund sind erhebliche Beeinträchtigungen der vorgenannten Brutvogelarten, die mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art einhergehen, nicht bereits von vornherein ausgeschlossen. Die durch Trassenpflegearbeiten ausgelösten Störreize spielen insoweit jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung. Davon ausgehende Auswirkungen sind stets nur vorübergehender Natur und betreffen ausschließlich Teilhabitate. Im Hinblick auf die ausreichende Anzahl an alternativen Habitaten, wäre den genannten Arten im Falle einer Störung ein Ausweichen auf benachbarte Flächen möglich. Jedenfalls negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art können dadurch ausgeschlossen werden. Diese Erwägungen greifen in Bezug auf baubedingte Störungen allerdings nicht. Aus diesem Grund sieht die Planung insoweit im gesamten EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ einschließlich einer Pufferzone von 100 m eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 13 ff.) vor. Dadurch sind Baumaßnahmen ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit, namentlich im Zeitraum vom 15.07. bis zum 28./29.02. zulässig. Baubedingte Störungen der Brutvögel können dadurch gänzlich vermieden werden.

Für die vorgenannten Brutvogelarten ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass es baubedingt zu einem vorübergehenden Lebensraumverlust durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Biotopen und Lebensräumen innerhalb der beanspruchten Arbeitsflächen und Zuwegungen



kommen kann. Wenngleich diese Fläche in Relation zur Gesamtausdehnung des Vogelschutzgebiets als gering bewerten werden kann, ist die vorübergehende Beanspruchung der Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Daher sind nach Abschluss der Herstellungsphasen 1 und 2 standortgerechte und angemessene Rekultivierungsmaßnahmen nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VBi1 (Rekultivierung beanspruchter Flächen – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 25 ff.) durch die Vorhabenträgerin umzusetzen.

In Bezug auf die vorgenannten Brutvogelarten sind zusätzlich die folgenden artspezifischen Erwägungen zu beachten:

Schilfrohrsänger

Der Erhaltungszustand des Schilfrohrsängers wird als „gut“ bewertet. Die arttypische Fluchtdistanz des Schilfrohrsängers beträgt 20 m, weshalb die Empfindlichkeit der Art gegenüber akustischen und optischen Störreizen seitens des Fachgutachters der Vorhabenträgerin als gering eingestuft wird. Störungen, die zu Scheueffekten führen können, sind daher lediglich im Nahbereich der beanspruchten Flächen zu erwarten. Dem Schilfrohrsänger ist ein Ausweichen auf benachbarte, ebenso geeignete Habitatflächen jedoch ohne Weiteres möglich, da die Anzahl potentiell geeigneter Ausweichmöglichkeiten als hoch angesehen werden kann. In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle kann eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population führt, aufgrund der hohen Individuenanzahl von 481 Tieren im Vogelschutzgebiet, jedenfalls ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art im Vogelschutzgebiet bei der Herstellung der Kabelsysteme ist damit insgesamt nicht zu erwarten.

Jedoch ist zu beachten, dass die Art ebenfalls als einzige maßgebliche Brutvogelart des Vogelschutzgebiets im Umfeld der zu errichtenden Repeaterstation in Form eines Brutverdachts in einem von Schilf- und Landröhricht geprägten Graben in einem Abstand von ca. 38 m zur Errichtungsfläche der Repeaterstation nachgewiesen wurde. Aufgrund der Distanz der Sichtung zur Fläche der geplanten Repeaterstation, die auf einer Intensivgrünlandfläche errichtet werden soll, werden jedoch keine Lebensraumstrukturen des Schilfrohrsängers zerstört. Dies gilt auch unter Berücksichtigung etwaiger kumulativer Effekte durch einen Flächenverlust anderer Vorhaben. Da der Schilfrohrsänger zudem keine Empfindlichkeit gegenüber vertikalen Baustrukturen aufweist, führt eine etwaige Kulissenwirkung der Repeaterstation auch nicht zu einem indirekten Lebensraumzug für den Schilfrohrsänger. Etwaige durch die Repeaterstation ausgelöste anlagenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind damit im Ergebnis nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind für den Schilfrohrsänger im EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ weder bau- und betriebsbedingt durch die Kabelsysteme der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 noch anlagenbedingt durch die im Rahmen dieser Vorhaben zu errichtende Repeaterstation erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Feldlerche

Der Erhaltungszustand der Feldlerche wird als „mittel bis schlecht“ bewertet. Die arttypische Fluchtdistanz der Feldlerche beträgt 20 m, weshalb die Empfindlichkeit der Art gegenüber akustischen und optischen Störreizen seitens des Fachgutachters der Vorhabenträgerin als



gering eingestuft wird. Gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen wird die Art ebenfalls als weniger empfindlich eingestuft. Störungen, die zu Scheueffekten führen können, sind daher lediglich im Nahbereich der beanspruchten Flächen zu erwarten. Da die Verbreitungsschwerpunkte der Art in größerer Entfernung zu den von den Vorhaben beanspruchten Flächen liegen, können baubedingte Störungen für einen wesentlichen Teil des Vorkommens ausgeschlossen werden. Insoweit ist jedoch einschränkend zu beachten, dass die Brutplätze der Art von Jahr zu Jahr wechseln können. Gleichzeitig bedeutet dies jedoch, dass der Feldlerche ein Ausweichen auf benachbarte, geeignete Habitats ohne Weiteres möglich ist. Gepaart mit der geringen Empfindlichkeit gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen sind störungsbedingte Brutzeitausfälle daher insgesamt als unwahrscheinlich zu bewerten. Vor dem Hintergrund des ungünstigen Erhaltungszustands der Feldlerche ist jedoch im gesamten Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 100 m eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 13 ff.) durchzuführen. Dadurch sind Baumaßnahmen ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeiten im Vogelschutzgebiet, namentlich in der Zeit vom 15.07. bis zum 28./29.02. zulässig. Baubedingte Störungen können für die Feldlerche dadurch gänzlich ausgeschlossen werden. Innerhalb der Betriebsphase der Vorhaben gilt für Trassenpflfegemaßnahmen ebenfalls eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 21 ff.).

Im Ergebnis sind für die Feldlerche im EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ erhebliche Beeinträchtigungen weder bau- noch betriebsbedingt durch die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 zu erwarten.

Weißstern-Blaukehlchen

Der Erhaltungszustand des Weißstern-Blaukehlchens wird als „gut“ bewertet. Die arttypische Fluchtdistanz der Art beträgt 30 m, weshalb die Empfindlichkeit des Weißstern-Blaukehlchens gegenüber akustischen und optischen Störreizen seitens des Fachgutachters der Vorhabenträgerin als gering eingestuft wird. Aus dieser geringen Empfindlichkeit ist zweierlei abzuleiten: Erstens, störungsbedingte Brutzeitausfälle sind weniger wahrscheinlich. Zweitens sind Störungen, die zu Scheueffekten führen können, daher lediglich im Nahbereich der beanspruchten Flächen zu erwarten und nicht im größeren Umkreis um die Vorhaben. Wegen dieser begrenzten Wirkweite ist dem Weißstern-Blaukehlchen ein Ausweichen auf benachbarte, ebenso geeignete Habitats ohne Weiteres möglich. In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle kann eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population führt, jedenfalls aufgrund der hohen Individuenanzahl von 734 Tieren im Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sind für das Weißstern-Blaukehlchen im EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ erhebliche Beeinträchtigungen weder bau- noch betriebsbedingt durch die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 zu erwarten.

Kiebitz



Der Erhaltungszustand des Kiebitzes wird als „gut“ bewertet. Die arttypische Fluchtdistanz des Kiebitzes beträgt 100 m, sodass der Fachgutachter der Vorhabenträgerin von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber optischen und akustischen Störreizen ausgeht. In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art ebenfalls als empfindlich eingestuft. Aufgrund dieser erhöhten Empfindlichkeit und den teilweise geringen Abstand der Revierzentren zu den beanspruchten Vorhabenflächen ist eine potentielle Beeinträchtigung möglich. Auch ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ist für die Art nicht ohne Weiteres denkbar, da geeignete alternative Bruthabitate im Gebiet nicht optimal vorhanden sind. Wegen des ungünstigen Erhaltungszustands können daher schon einzelne Brutzeitausfälle den Erhaltungszustand der Population negativ beeinflussen. Vor diesem Hintergrund ist zwingend eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel - siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 13 ff.) durchzuführen. Dadurch sind Bautätigkeiten in den Herstellungsphasen 1 und 2 im Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 100 m nur außerhalb der Hauptbrutzeit, namentlich im Zeitraum vom 15.07. bis zum 28./29.02., zulässig. Baubedingte Störungen während der Brutzeit lassen sich dadurch verhindern. Ergänzend ist während der Betriebsphase der Vorhaben wegen den aus Trassenpflegemaßnahmen resultierenden Störreizen eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege - siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 21 ff.) durchzuführen. Dadurch werden baubedingte Störungen während der Brutzeit ebenfalls verhindert.

Im Ergebnis sind für den Kiebitz durch die Einhaltung und Durchführung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen im EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ erhebliche Beeinträchtigungen weder bau- noch betriebsbedingt durch die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 zu erwarten.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen für die im Schutzgebiet vorliegend prüferelevanten Brutvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ ausgeschlossen werden. Die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 sind insoweit FFH-verträglich.

In Bezug auf Gastvogelarten innerhalb des Vogelschutzgebietes gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Gastvogelarten, deren Reviere nicht innerhalb des duB nachgewiesen wurden, müssen nicht näher betrachtet werden, da vorhabenbedingte Wirkungen von vornherein ausgeschlossen sind. Zwar werden Nahrungsflächen während den Zug- und Rastzeiten regelmäßig in größeren Radien angefliegen und können jährlich wechseln, allerdings spricht der fehlende Nachweis im duB dafür, dass diese Arten kein schwerpunktmäßiges Vorkommen im duB haben. Auf Basis dieser Überlegungen bedarf es nur bei den folgenden Gastvogelarten einer näheren Betrachtung, da vorhabenbedingte Auswirkungen zumindest möglich sind:

- Stockente
- Blässgans
- Graugans
- Weißwangengans / Nonnengans
- Zwergschwan
- Sturmmöwe
- Heringsmöwe
- Lachmöwe
- Großer Brachvogel
- Goldregenpfeifer



- Singschwan
- Silbermöwe
- Kiebitz

Für diese innerhalb des duB nachgewiesenen Gastvogelarten des Vogelschutzgebiets „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ können im Ergebnis erhebliche vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. In Bezug auf alle vorgenannten Gastvogelarten gilt zunächst im Allgemeinen, dass der baubedingte vorübergehende Verlust an Nahrungshabitaten als nicht maßgeblich zu bewerten ist, da die durch die Vorhaben beanspruchten Flächen im Verhältnis zum restlichen Vogelschutzgebiet derart klein sind, dass ausreichende alternative Flächen bestehen, auf die die Gastvogelarten ausweichen können. In Bezug auf die jeweilige Art sind ergänzend die folgenden artspezifischen Ausführungen zu beachten:

Stockente und Blässhuhn

Die Wasservögel Stockente und Blässhuhn kommen als Gastvogelarten im duB vor, ohne dass für sie ein wertgebendes Tagesmaximum angegeben wurde. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten sind nicht zu erwarten, da die Stockente und das Blässhuhn beide als eher störungsunempfindlich bewertet werden und zudem ausreichende alternative Flächen vorhanden sind, auf die die Arten ausweichen können. Folglich ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten zu verneinen.

Gänse (Blässgans, Graugans und Weißwangengans)

Die Blässgans, die Graugans und die Weißwangengans wurden im duB im Schwerpunkt in Grünländern bei der Nahrungssuche oder ruhend nachgewiesen. Für Blässgänse und Weißwangengänse wurde kein wertgebendes Tagesmaximum festgelegt, während die Graugans mit lokal bedeutsamen Truppstärken gesichtet werden konnte. Aufgrund der besonderen lokalen Bedeutung des duB als Rastgebiet für Gänse, können baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere in Bezug auf die Weißwangengans, nicht ausgeschlossen werden. Insoweit ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass alle Gänse eine erhebliche arttypische Fluchtdistanz aufweisen, was den Rückschluss auf eine gewisse Störungsempfindlichkeit zulässt. Erhebliche Beeinträchtigungen während der Herstellungsphasen 1 und 2 sind daher durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV3 (Bauzeitenregelung Gastvögel – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 15 ff.) zu vermeiden. Dadurch sind Baumaßnahmen im Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 400 m ausschließlich außerhalb der Hauptzug- und Hauptrastzeiten, namentlich im Zeitraum vom 01.12. bis zum 30.09., durchzuführen. Im Hinblick auf die Betriebsphase ist hingegen keine Bauzeitenregelung erforderlich, da etwaige Störreize ausschließlich vorübergehender Natur sind und generell eine geringe Intensität aufweisen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der drei Gänsearten ist damit auszuschließen.

Zwergschwan und Singschwan



Der Zwergschwan und der Singschwan wurden im duB jeweils nur mit geringen Individuenzahlen nachgewiesen. In Bezug auf den Singschwan lässt sich dies vor allem dadurch erklären, dass dessen Verbreitungsschwerpunkt westlich von Neßmersiel und daher außerhalb des Wirkungsbereichs der Vorhaben liegt. Für beide Arten gilt zudem, dass der duB kein Rastgebiet mit wesentlicher Bedeutung darstellt. Während der Herstellungsphasen 1 und 2 kann eine wesentliche Beeinträchtigung dieser Arten daher ausgeschlossen werden. Hinzu kommt noch, dass außerdem ausreichende alternative Nahrungs- und Rasthabitats in benachbarten Flächen zur Verfügung stehen. Jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden. Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Zwergschwans und des Singschwans nicht erwartet werden.

Möwen (Silbermöwe, Sturmmöwe, Heringsmöwe und Lachmöwe)

Die Silbermöwe, die Sturmmöwe, die Heringsmöwe und die Lachmöwe wurden innerhalb des duB auf Ackerflächen ohne wertgebende Truppstärke nachgewiesen. Alle vier Möwenarten weisen gegenüber optischen und akustischen Störreizen, insbesondere wenn es um Nahrungshabitats geht, eine eher geringe Empfindlichkeit auf. Störungsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen können neben der geringeren Empfindlichkeit insbesondere deshalb ausgeschlossen werden, da im Umfeld des duB ausreichende alternative Nahrungsflächen zur Verfügung stehen, auf die die Möwen ausweichen können. Insgesamt kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Silbermöwe, der Sturmmöwe, der Heringsmöwe und der Lachmöwe durch die Vorhaben nicht erwartet werden.

Großer Brachvogel

Der Große Brachvogel wurde lediglich mit geringer und nicht wertgebender Truppstärke im duB nachgewiesen. Die Sichtungen traten zudem nur vereinzelt auf. Der duB stellt insgesamt kein Rastgebiet von wesentlicher Bedeutung für den Großen Brachvogel da. Deswegen, und weil im Umfeld des duB ausreichende alternative Habitatflächen zur Verfügung stehen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art mit Konsequenzen für den Erhaltungszustand der Population ausgeschlossen werden.

Goldregenpfeifer

Der Goldregenpfeifer konnte im Vogelschutzgebiet mit Tagesmaxima von nationaler Bedeutung nachgewiesen werden. Zwar liegt das Schwerpunktorkommen des Goldregenpfeifers östlich von Neßmersiel und damit außerhalb des duB, allerdings konnten im duB zumindest Vorkommen mit besonderer Bedeutung nachgewiesen werden. Demgemäß können baubedingte erhebliche Störungen während der Herstellungsphasen 1 und 2 der Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV3 (Bauzeitenregelung Gastvögel – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 15 ff.) zu vermeiden. Dadurch sind Bautätigkeiten im Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 400 m ausschließlich außerhalb der Hauptzug- und Hauptrastzeiten zulässig. Im Hinblick auf die Betriebsphase ist hingegen keine Bauzeitenregelung erforderlich, da etwaige Störreize



ausschließlich vorübergehender Natur sind und generell eine geringe Intensität aufweisen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Goldregenpfeifers während der Bau- und Betriebsphase kann damit ausgeschlossen werden.

Kiebitz

Der Kiebitz wurde im duB mehrfach mit Truppstärken von regionaler Bedeutung nachgewiesen. Wegen der ermittelten hohen Tagesmaxima ist davon auszugehen, dass im duB ein Schwerpunktorkommen des Kiebitzes liegt. Demgemäß sind baubedingte erhebliche Störungen während der Herstellungsphasen 1 und 2 der Vorhaben zunächst möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV3 (Bauzeitenregelung Gastvögel – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 15 ff.) zu vermeiden. Dadurch sind Bautätigkeiten im Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 400 m ausschließlich außerhalb der Hauptzug- und Haupttrastzeiten des Kiebitzes zulässig. Im Hinblick auf die Betriebsphase ist hingegen keine Bauzeitenregelung erforderlich, da etwaige Störreize ausschließlich vorübergehender Natur sind und generell eine geringe Intensität aufweisen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kiebitzes ist damit bau- und betriebsbedingt auszuschließen.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen auch für die maßgeblichen Gastvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere auf die durchzuführenden schadensbegrenzenden Maßnahmen zurückzuführen. Durch die Festlegung und Durchführung der oben genannten Bauzeitenregelungen in den Herstellungsphasen und der Betriebsphase können zudem auch Summationseffekte mit anderen Anbindungsprojekten, namentlich DolWin1, DolWin2, DolWin6 und BorWin5 ausgeschlossen werden, da in all diesen Projekten ebenfalls eine Bauzeitenregelung nach obiger Maßgabe durchgeführt wird.

Unter Einbeziehung der obigen Bewertung der maßgeblichen Brutvogelarten im Vogelschutzgebiet ist insgesamt festzuhalten, dass die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 im Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile führen werden. Ein Rückgriff auf die Ausnahmvorschrift des § 34 Abs. 3 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.

In Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431, V63) ist für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 die FFH-Verträglichkeit zu bejahen.

2.2.2.9.4.1.2.3 EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE2509-401, V09)

Das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE2509-401, V09) befindet sich um das Große Meer, das Kleine Meer (Hieve) und das Loppersumer Meer zwischen der Stadt Emden und der Gemeinde Moordorf und gehört zu den Naturräumlichen Regionen „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und „Watten und Marschen“. Es liegt mit seiner im Jahr 2020 unter nationalen Schutz gestellten Fläche von 5.917,7 ha im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet. Zudem bestehen Überschneidungen mit den FFH-Gebieten „Großes Meer, Loppersumer



Meer“ (FFH 004; DE 2509-331) und „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183; DE2408-331).

Das Schutzgebiet wird in zwei Bereichen durch die Vorhaben über eine Länge von 650 m und 3,5 km gequert. Daher war für dieses EU-Vogelschutzgebiet eine NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen.

Auf Basis des für das Gebiet vorliegenden Standard-Datenbogens und der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Meere“ in den Gemeinden Südbrookmerland, Ihlow, Hinte, Upgant-Schott und Wirdum auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie im Stadtteil Uphusen/Marienwehr der kreisfreien Stadt Emden (Stand: 25.08.2020) wurden die wertbestimmenden Brutvogelarten und sonstige Brutvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ ermittelt. Die folgenden Brutvogelarten wurden dabei als maßgebliche Brutvogelarten identifiziert:

- Schilfrohrsänger
- Feldlerche
- Löffelente
- Krickente
- Stockente
- Knäkente
- Schnatterente
- Graugans
- Sumpfohreule
- Reiherente
- Weißstorch
- Rohrweihe
- Kornweihe
- Wiesenweihe
- Saatkrähe
- Höckerschwan
- Bekassine
- Austernfischer
- Uferschnepfe
- Rohrschwirl
- Weißstern-Blaukehlchen
- Großer Brachvogel
- Steinschmätzer
- Haubentaucher
- Tüpfelsumpfhuhn
- Wasserralle
- Uferschwalbe
- Braunkehlchen
- Flusseeeschwalbe
- Brandgans
- Rotschenkel
- Kiebitz

Darüber hinaus wurden auf Basis des für das Gebiet vorliegenden Standard-Datenbogens und der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Meere“ in den Gemeinden Südbrookmerland, Ihlow, Hinte, Upgant-Schott und Wirdum auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie im Stadtteil Uphusen/Marienwehr der kreisfreien Stadt Emden (Stand: 25.08.2020) die folgenden Gastvogelarten als maßgeblich für das EU-Vogelschutzgebiet ermittelt:

- Krickente
- Stockente
- Blässgans
- Graugans
- Reiherente
- Weißwangengans
- Höckerschwan
- Bekassine
- Austernfischer
- Uferschnepfe
- Großer Brachvogel
- Goldregenpfeifer
- Brandgans
- Kiebitz



Für die Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung sind die unter Kapitel 2.1 (der Anlage 10.2 der Planunterlagen) aufgelisteten Bestandsdaten ausreichend. Darüberhinausgehende Informationen sind nicht erforderlich, um zu ermitteln, ob durch die Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ zu erwarten sind. Eine relevante Daten- oder Erkenntnislücke besteht mithin nicht.

Für die nachstehende Bewertung wurden ebenfalls die Inhalte des für dieses Vogelschutzgebiet existierenden Managementplans des Landkreises Aurich einbezogen. Die im Managementplan definierten Maßnahmen werden durch die Realisierung der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 nicht vereitelt bzw. beeinträchtigt. Diese Maßnahmen werden in der von der Vorhabenträgerin vorgelegten gebietsbezogenen Verträglichkeitsstudie aufgeführt (siehe zu den detaillierten Inhalten des Managementplans die Ziffer 12.6 der Anlage 10.2 der Planunterlagen, S. 110 f.). Für die Planfeststellungsbehörde liegt kein Anhaltspunkt für eine aus der Umsetzung der Vorhaben folgende Vereitelung oder Beeinträchtigung der Maßnahmen des Managementplans vor.

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ sind folgende Wirkfaktoren der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 relevant (siehe dazu Ziffer 12.8.1 der Anlage 10.2 der Planunterlagen, S. 112 ff.):

- Überbauung / Versiegelung (Wirkfaktor 1-1)
- Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1)
- Akustische Reize (Schall – Wirkfaktor 5-1)
- Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht – Wirkfaktor 5-2)
- Licht (Wirkfaktor 5-3)
- Erschütterungen / Vibrationen (Wirkfaktor 5-4)

Nicht relevant hingegen sind die Wirkfaktoren Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes, Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse, Veränderungen der Temperaturverhältnisse, Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren, die Barrierewirkung, die Fallenwirkung und Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente). Der Wirkfaktor 3-1 (Veränderung des Bodens) ist deshalb nicht relevant, weil etwaige Veränderungen des Bodens durch die Baufeldfreimachung und die anschließenden Bautätigkeiten für die vorbezeichneten wertgebenden Arten bereits im Rahmen der Bewertung der relevanten Wirkfaktoren, insbesondere die Wirkfaktoren 1-1 und 2-1. Mitberücksichtigt werden. Ein Bedarf für die insoweit deckungsgleiche Prüfung unter einem weiteren Wirkfaktor ist daher nicht notwendig. Gegenüber hydrologischen bzw. hydrodynamischen Veränderungen, Temperaturveränderungen, Standortveränderungen und Depositionen mit strukturellen Auswirkungen weisen weder Brutvogel- noch Gastvogelarten eine Empfindlichkeit auf, sodass auch deren Prüfung nicht erforderlich ist. Schließlich sind vorhabenbedingte Barriere- oder Fallenwirkungen hinsichtlich aller Vogelarten von vornherein auszuschließen. Die Prüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen beschränkt sich daher auf die zuvor aufgelisteten Wirkfaktoren 1-1, 2-1, 5-1, 5-2, 5-3 und 5-4.



In Bezug auf den Wirkfaktor Überbauung/Versiegelung (Wirkfaktor 1-1) kommt es wegen der Querung der Vorhaben durch das Vogelschutzgebiet zu einer temporären Überbauung, die zu zum Verlust von Lebensraumbestandteilen der wertgebenden Vogelarten führen kann.

Direkte Veränderungen von Vegetations- und Biotopstrukturen (Wirkfaktor 2-1) sind baubedingt hinsichtlich der beanspruchten Arbeitsflächen bis nach Abschluss der Herstellungsphasen 1 und 2 vorübergehend zu erwarten. Etwaige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der wertgebenden Vogelarten im Vogelschutzgebiet sind daher zu prüfen.

Akustische Störreize (Wirkfaktor 5-1) treten während der Herstellungsphasen 1 und 2 der Vorhaben über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen auf. Für störungssensible Brut- und Gastvogelarten wird insoweit eine maximale Wirkungsweite von 500 m angenommen. Während der Betriebsphase kann es durch Wartungs- und Pflegearbeiten ebenfalls zu akustischen Störreizen kommen, wenngleich diese weniger intensiv als während der Herstellungsphasen sind.

Hinsichtlich optischer Störreize durch Bewegung und Licht (Wirkfaktoren 5-2 und 5-3) kann eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets durch Lichtemissionen von vornherein ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen werden, soweit technisch möglich, tagsüber zwischen 07:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 114). Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz bildet der Vorhabenabschnitt zur Querung der Museumsbahn (siehe zum Kreuzungspunkt SLN08_0+593,8 (Museumsbahn, Küstenbahn Ostfriesland) die Ziffer 7.1.6 der Anlage 10.1 der Planunterlagen, S. 49), welcher jedoch mehr als 7 km vom hier betrachteten Vogelschutzgebiet entfernt liegt. Optische Störreize in Form von visuellen (Bewegungs-)Reizen von Baumaschinen, Fahrzeugen und anwesenden Personen vor Ort sind während der Herstellungsphasen 1 und 2 zu erwarten. Im Zuge von Trassenpflegearten können optische Störreize ebenfalls auftreten, wenngleich diese weniger intensiv als während der Herstellungsphasen sind.

In Bezug auf Erschütterungen und Vibrationen (Wirkfaktor 5-4) sind Störreize im Bereich der Querung der Museumseisenbahn und der KKÜS einschließlich der LWL-Nebenachse bei der Betrachtung nicht relevant, da diese Bereiche in erheblicher Entfernung von dem hier betrachteten Vogelschutzgebiet liegen. Sonstige Erschütterungen und Vibrationen, die etwa durch Aushubarbeiten in der Herstellungsphase 1 und Rammarbeiten ausgelöst werden können, treten in ihrer Intensität hinter den akustischen Störreizen zurück. Anders als die Schallauswirkungen, sind Erschütterungen und Vibrationen von nur zeitlich begrenzter Dauer und reichen nicht über den Nahbereich der Vorhaben hinaus. Die Wirkweite der akustischen Störreize von 500 m wird durch den Wirkfaktor 5-4 daher nicht überschritten.

Vor dem Hintergrund der Wirkweiten der jeweiligen Wirkfaktoren, die in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ von Relevanz sind, ist eine maximal mögliche Wirkweite von 500 m für störungssensible Vogelarten festzulegen. Vorhabenbedingte Auswirkungen außerhalb dieser Fläche sind nicht zu erwarten. Der duB entspricht daher dem Bereich der maximalen Wirkweite von 500 m der zu betrachtenden Wirkfaktoren. Folglich sind nur maßgebliche Bestandteile und Arten innerhalb des duB für die weitere Prüfung von Relevanz.

Dementsprechend können von den oben aufgezählten Vogelarten, die als maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets „Ostfriesische Meere“ festgelegt wurden, jene Arten von einer detaillierten Verträglichkeitsuntersuchung ausgeschlossen werden, deren Nachweis im Rahmen der Brut- und Gastvogelkartierungen der Jahre 2020 bis 2022 nicht innerhalb des



duB erbracht wurde. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Arten scheidet demnach aus, da das Revierzentrum dieser Arten unter Einbeziehung der jeweiligen arttypischen Fluchtdistanz außerhalb der maximalen Wirkweite der Vorhaben lag. Auf Basis dieser Überlegungen bleibt eine vorhabenbedingte Wirkung für die folgenden Brutvogelarten möglich:

- Schilfrohrsänger
- Feldlerche
- Löffelente
- Krickente
- Knäkente
- Schnatterente
- Graugans
- Reiherente
- Austernfischer
- Uferschnepfe
- Weißstern-Blaukehlchen
- Steinschmätzer
- Braunkehlchen
- Brandgans
- Rotschenkel
- Kiebitz

Für diese innerhalb des duB nachgewiesenen Brutvogelarten des Vogelschutzgebiets „Ostfriesische Meere“ können im Ergebnis jegliche vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Allgemein kann in Bezug auf all diese Arten zunächst festgehalten werden, dass es baubedingt zu einem vorübergehenden Lebensraumverlust durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Biotopen und Lebensräumen innerhalb der beanspruchten Arbeitsflächen und Zuwegungen kommen kann. Wenngleich diese in Relation zur Gesamtausdehnung des Vogelschutzgebiets als gering bewerten werden können, ist die vorübergehende Beanspruchung der Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Daher sind nach Abschluss der Herstellungsphasen 1 und 2 standortgerechte und angemessene Rekultivierungsmaßnahmen nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VBi1 (Rekultivierung beanspruchter Flächen – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 25 ff.) durch die Vorhabenträgerin umzusetzen. Im Übrigen gelten die nachfolgenden artspezifischen Ausführungen:

Schilfrohrsänger

Der Erhaltungszustand des Schilfrohrsängers wird als „gut“ bewertet. Im Zuge der projektbezogenen Kartierungen wurde der Schilfrohrsänger im duB mit mehreren Brutzeitfeststellungen, Brutverdachten und Brutnachweisen festgestellt. Die Größe der Population liegt zwischen 600 bis 610 Individuen. Die arttypische Fluchtdistanz des Schilfrohrsängers beträgt 20 m, weshalb die Empfindlichkeit der Art gegenüber akustischen und optischen Störreizen als gering eingestuft wird. Störungen, die zu Scheueffekten führen können, sind daher lediglich im Nahbereich der beanspruchten Flächen zu erwarten. Dem Schilfrohrsänger ist ein Ausweichen auf benachbarte, ebenso geeignete Habitatflächen jedoch ohne Weiteres möglich, da die Anzahl potentieller Ausweichmöglichkeiten als hoch angesehen werden kann. In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle kann eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population führt, aufgrund der hohen Individuenanzahl von mehr als 600 Tieren im Vogelschutzgebiet, jedenfalls ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art im Vogelschutzgebiet ist damit insgesamt nicht zu erwarten.



Feldlerche

Der Erhaltungszustand der Feldlerche wird als „mittel bis schlecht“ angegeben. Im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen wurde die Feldlerche innerhalb des duB fünf Mal in Form von drei Brutverdachten und zwei Brutzeitfeststellungen nachgewiesen. Die arttypische Fluchtdistanz der Feldlerche beträgt 20 m, weshalb die Empfindlichkeit der Art gegenüber akustischen und optischen Störreizen als gering eingestuft wird. Gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen wird die Art ebenfalls als weniger empfindlich eingestuft. Störungen, die zu Scheueffekten führen können, sind daher lediglich im Nahbereich der beanspruchten Flächen zu erwarten. Da die Verbreitungsschwerpunkte der Art in größerer Entfernung zu den von den Vorhaben beanspruchten Flächen liegen, können baubedingte Störungen für einen wesentlichen Teil des Vorkommens ausgeschlossen werden. Insoweit ist jedoch einschränkend zu beachten, dass die Brutplätze der Art von Jahr zu Jahr wechseln können. Gleichzeitig bedeutet dies jedoch, dass der Feldlerche ein Ausweichen auf benachbarte, geeignete Habitate ohne Weiteres möglich ist. Gepaart mit der geringen Empfindlichkeit gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen sind störungsbedingte Brutzeitausfälle daher insgesamt als unwahrscheinlich zu bewerten. Vor dem Hintergrund des eher ungünstigen Erhaltungszustands der Feldlerche ist jedoch im gesamten Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 200 m eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 13 ff.) durchzuführen. Dadurch sind Baumaßnahmen im Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 200 m ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeiten, namentlich nur in der Zeit vom 15.07. bis zum 28./29.02., zulässig. Baubedingte Störungen können für die Feldlerche dadurch gänzlich ausgeschlossen werden. Innerhalb der Betriebsphase der Vorhaben gilt für Trassenpflegemaßnahmen ebenfalls eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 21 ff.). Insgesamt sind daher weder bau- noch betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen für die Feldlerche zu erwarten.

Löffelente

Der Erhaltungszustand der Löffelente wird als „mittel bis schlecht“ bewertet. Innerhalb des duB wurde die Löffelente im Rahmen der Kartierungen einmalig in Form einer Brutzeitenfeststellung nachgewiesen. Die Sichtung lag 280 m von der durch die Vorhaben beanspruchten Fläche entfernt, womit die Distanz größer war als die arttypische Fluchtdistanz der Löffelente, die 120 m beträgt. Folglich sind bau- oder betriebsbedingte Störungen der Art nicht zu besorgen, da die Entfernung des Revierzentrums der Löffelente größer ist als ihre arttypische Fluchtdistanz.

Krickente

Der Erhaltungszustand der Krickente wird als „gut“ bewertet. Innerhalb des duB wurde die Art im Rahmen der Kartierungen zweimal in Form von Brutzeitfeststellungen nachgewiesen. Die Sichtungen lagen ca. 170 m von den Vorhabenflächen entfernt, womit die Distanz größer war als die arttypische Fluchtdistanz der Krickente, die 120 m beträgt. Folglich sind bau- oder betriebsbedingte Störungen der Art nicht zu besorgen, da die Entfernung des Revierzentrums der Krickente größer ist als ihre arttypische Fluchtdistanz.



Knäkente

Die Knäkente ist eine maßgebliche Brutvogelart im Sinne der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“. Der Erhaltungszustand der Knäkente wird als „gut“ bewertet. Innerhalb des duB wurde die Art im Rahmen der Kartierungen zweimal in Form von Brutzeitfeststellungen festgestellt. Die Sichtung lagen etwa 460 m von der durch die Vorhaben beanspruchten Fläche entfernt, womit die Distanz größer war als die arttypische Fluchtdistanz der Knäkente, die 120 m beträgt. Folglich sind bau- oder betriebsbedingte Störungen der Art nicht zu besorgen, da die Entfernung des Revierzentrums der Knäkente größer ist als ihre arttypische Fluchtdistanz.

Schnatterente

Der Erhaltungszustand der Schnatterente wird als „gut“ bewertet. Innerhalb des duB wurde die Art im Rahmen der Kartierungen mit sechs Brutzeitfeststellungen und zwei Brutverdachten nachgewiesen. Innerhalb des gesamten Vogelschutzgebiets wird ihre Bestandsgröße mit 75 Paaren angegeben. Störungsbedingte Brutzeitausfälle können wegen der Nachweise innerhalb der Wirkweite der Wirkfaktoren der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der geringen Bestandszahlen der Schnatterente ist es möglich, dass einzelne Brutzeitausfälle Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population haben können. Daher ist zur sicheren Vermeidung von Beeinträchtigungen eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 13 ff.) durchzuführen. Dadurch sind Baumaßnahmen im Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 200 m ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeiten, namentlich nur in der Zeit vom 15.07. bis zum 28./29.02., zulässig. Baubedingte Störungen können für die Feldlerche dadurch gänzlich ausgeschlossen werden. Innerhalb der Betriebsphase der Vorhaben gilt für Trassenpflegemaßnahmen ebenfalls eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 21 ff.). Insgesamt sind daher weder bau- noch betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen für die Schnatterente zu erwarten.

Graugans

Der Erhaltungszustand der Graugans wird als „gut“ bewertet. Die Graugans wurde innerhalb des duB einmalig in Form einer Brutzeitenfeststellung nachgewiesen. Diese Sichtung lag im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben. Aufgrund des guten Erhaltungszustands und einer Bestandsgröße von 550 Brutpaaren können erhebliche Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population jedenfalls ausgeschlossen werden.

Reiherente

Der Erhaltungszustand der Reiherente wird als „gut“ bewertet. Innerhalb des duB wurde die Art im Rahmen der Kartierungen zweimal in Form eines Brutverdachts und einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Die Sichtungen lagen ca. 160 m von der durch die Vorhaben beanspruchten Fläche entfernt, womit die Distanz größer war als die arttypische Fluchtdistanz



der Reiherente, die 120 m beträgt. Folglich sind bau- oder betriebsbedingte Störungen der Art nicht zu besorgen, da die Entfernung des Revierzentrums der Reiherente größer ist als ihre arttypische Fluchtdistanz.

Austernfischer

Der Erhaltungszustand des Austernfischers wird als „gut bewertet“. Innerhalb des duB wurde der Austernfischer vier Mal in Form von Brutverdachten nachgewiesen, wobei das nahegelegene Revierzentrum 120 m von den durch die Vorhaben beanspruchten Flächen entfernt lag. Damit war die Distanz der Sichtungen zu den Vorhabenflächen größer als die arttypische Fluchtdistanz des Austernfischers, die 100 m beträgt. Folglich sind bau- oder betriebsbedingte Störungen der Art nicht zu besorgen, da die Entfernung der Revierzentren des Austernfischers größer ist als seine arttypische Fluchtdistanz.

Uferschnepfe

Der Erhaltungszustand der Uferschnepfe wird als „mittel bis schlecht“ bewertet. Innerhalb des duB wurde die Uferschnepfe im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen mit zwei Brutzeitenfeststellungen und zwei Brutverdachten nachgewiesen. Der geringste Abstand zu den durch die Vorhaben beanspruchten Flächen betrug 20 m und war damit kleiner als die arttypische Fluchtdistanz der Uferschnepfe, die 100 m beträgt. Aufgrund des eher ungünstigen Erhaltungszustands der Uferschnepfe und ihrer geringen Bestandsgröße im Vogelschutzgebiet ist eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 13 ff.) durchzuführen. Dadurch sind Baumaßnahmen im Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 200 m ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeiten, namentlich nur in der Zeit vom 15.07. bis zum 28./29.02., zulässig. Baubedingte Störungen können für die Uferschnepfe dadurch gänzlich ausgeschlossen werden. Innerhalb der Betriebsphase der Vorhaben gilt für Trassenpflfegemaßnahmen ebenfalls eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 21 ff.). Insgesamt sind daher weder bau- noch betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen für die Uferschnepfe zu erwarten.

Weißstern-Blaukehlchen

Der Erhaltungszustand des Weißstern-Blaukehlchens wird als „gut“ bewertet. Im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen wurde das Weißstern-Blaukehlchen im gesamten Vogelschutzgebiet nachgewiesen. Die Bestandsgröße wurde mit 205 bis 215 Individuen angegeben. Die arttypische Fluchtdistanz des Weißstern-Blaukehlchens beträgt 30 m, weshalb die Empfindlichkeit der Art gegenüber akustischen und optischen Störreizen als eher gering eingestuft wird. Störungen, die zu Scheueffekten führen können, sind daher lediglich im Nahbereich der beanspruchten Flächen zu erwarten. Dem Weißstern-Blaukehlchen ist ein Ausweichen auf benachbarte, ebenso geeignete Habitatflächen jedoch ohne Weiteres möglich, da die Anzahl potentieller Ausweichmöglichkeiten als hoch angesehen werden kann. In Bezug auf störungs-



bedingte Brutzeitausfälle kann eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population führt, aufgrund der hohen Individuenanzahl von mehr als 200 Tieren im Vogelschutzgebiet, jedenfalls ausgeschlossen werden.

Steinschmätzer

Der Erhaltungszustand des Steinschmätzers wird als „gut“ bewertet. Der Steinschmätzer wurde im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen einmalig im duB in Form einer Brutzeitenfeststellung nachgewiesen. Die Sichtung lag ca. 150 m von den durch die Vorhaben beanspruchten Flächen entfernt. Die arttypische Fluchtdistanz des Steinschmätzers beträgt 30 m, weshalb die Empfindlichkeit der Art gegenüber akustischen und optischen Störreizen als eher gering eingestuft wird. Störungen, die zu Scheueffekten führen können, sind daher lediglich im Nahbereich der beanspruchten Flächen zu erwarten. Die Sichtung lag allerdings derart weit von den Vorhabenflächen entfernt, dass baubedingte Störungen der Art durch die Vorhaben ausgeschlossen werden können. Insgesamt kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art also ausgeschlossen werden.

Braunkehlchen

Der Erhaltungszustand des Braunkehlchens wird als „mittel bis schlecht“ bewertet. Die arttypische Fluchtdistanz des Braunkehlchens beträgt 40 m, weshalb die Empfindlichkeit der Art gegenüber akustischen und optischen Störreizen als eher gering eingestuft wird. Störungen, die zu Scheueffekten führen können, sind daher lediglich im Nahbereich der beanspruchten Flächen zu erwarten. Da die Verbreitungsschwerpunkte der Art in größerer Entfernung zu den von den Vorhaben beanspruchten Flächen liegen, können baubedingte Störungen für einen wesentlichen Teil des Vorkommens ausgeschlossen werden. Zudem ist dem Braunkehlchen ein Ausweichen auf benachbarte, habitatgeeignete Flächen ohne Weiteres möglich ist. Gepaart mit der geringen Empfindlichkeit gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen sind störungsbedingte Brutzeitausfälle daher insgesamt als unwahrscheinlich zu bewerten. Vor dem Hintergrund des eher ungünstigen Erhaltungszustands des Braunkehlchens, können jedoch auch einzelne Brutzeitausfälle zu Beeinträchtigungen, die negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand haben können, führen. Daher ist eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 13 ff.) durchzuführen. Dadurch sind Baumaßnahmen im Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 200 m ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeiten, namentlich nur in der Zeit vom 15.07. bis zum 28./29.02., zulässig. Baubedingte Störungen können für das Braunkehlchen dadurch gänzlich ausgeschlossen werden. Innerhalb der Betriebsphase der Vorhaben gilt für Trassenpflfegemaßnahmen ebenfalls eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 21 ff.). Insgesamt sind daher weder baunoch betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen für das Braunkehlchen zu erwarten.

Brandgans



Der Erhaltungszustand der Brandgans wird als „gut“ bewertet. Die Brandgans ist überwiegend an Sand- und Wattküsten anzutreffen und dort in flachen Buchten und Flussmündungen. Innerhalb des duB wurde die Art im Rahmen der Kartierungen mit drei Brutzeitenfeststellungen nachgewiesen. Die Sichtung mit der geringsten Entfernung hatte einen Abstand von 275 m zu den Vorhabenflächen, womit diese Distanz größer war als die arttypische Fluchtdistanz der Brandgans, die 200 m beträgt. Folglich sind bau- oder betriebsbedingte Störungen der Art nicht zu besorgen, da die Entfernung der Revierzentren der Brandgans größer ist als ihre arttypische Fluchtdistanz.

Rotschenkel

Der Erhaltungszustand des Rotschenkels wird als „gut“ bewertet. Die Bruthabitate des Rotschenkels liegen insbesondere in Salzwiesen und in offenen Feuchtwiesen, Flussmarschen und Mooren mit mittlerer Vegetation. Innerhalb des duB wurde die Art im Rahmen der Kartierungen vier Mal in Form von zwei Brutverdachten und zwei Brutzeitenfeststellungen nachgewiesen. Die Sichtung mit der geringsten Entfernung hatte einen Abstand von 330 m zu den Vorhabenflächen, womit diese Distanz größer war als die arttypische Fluchtdistanz des Rotschenkels, die 100 m beträgt. Folglich sind bau- oder betriebsbedingte Störungen der Art nicht zu besorgen, da die Entfernung der Revierzentren des Rotschenkels größer ist als die arttypische Fluchtdistanz dieser Art.

Kiebitz

Der Erhaltungszustand des Kiebitzes wird als „gut“ bewertet. Innerhalb des duB wurden insgesamt 24 Kiebitze in Form von 21 Brutverdachten, zwei Brutnachweisen und einer Brutzeitenfeststellung nachgewiesen. Im gesamten Vogelschutzgebiet wird der Bestand mit über 315 Brutpaaren angegeben. Die arttypische Fluchtdistanz des Kiebitzes beträgt 100 m, sodass von einer gewissen Empfindlichkeit gegenüber optischen und akustischen Störreizen auszugehen ist. In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art ebenfalls als empfindlich eingestuft. Aufgrund dieser erhöhten Empfindlichkeit und den teilweise geringen Abstand der Revierzentren zu den beanspruchten Vorhabenflächen ist eine potentielle Beeinträchtigung möglich. Mit Blick auf den Erhaltungszustand können schon einzelne Brutzeitausfälle den Erhaltungszustand der Population negativ beeinflussen. Vor diesem Hintergrund ist eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel - siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 13 ff.) durchzuführen. Dadurch sind Bautätigkeiten im Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 200 m nur außerhalb der Hauptbrutzeit, namentlich nur im Zeitraum vom 15.07. bis zum 28./29.02., zulässig. Baubedingte Störungen während der Brutzeit lassen sich dadurch verhindert. Ergänzend ist während der Betriebsphase der Vorhaben wegen den aus Trassenpflagemassnahmen resultierenden Störreizen eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege - siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 21 ff.) durchzuführen. Dadurch werden baubedingte Störungen innerhalb der Brutzeit ebenfalls verhindert. Für den Kiebitz können erhebliche bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Vorhaben ausgeschlossen werden.



Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen für die relevanten Brutvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ ausgeschlossen werden. Die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 sind insoweit FFH-verträglich.

In Bezug auf maßgebliche Gastvogelarten innerhalb des Vogelschutzgebietes gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Gastvogelarten, deren Reviere nicht innerhalb des duB nachgewiesen wurden, müssen nicht näher betrachtet werden, da vorhabenbedingte Wirkungen von vornherein ausgeschlossen sind. Zwar werden Nahrungsflächen während den Zug- und Rastzeiten regelmäßig in größeren Radien angefliegen und können jährlich wechseln, allerdings spricht der fehlende Nachweis im duB dafür, dass diese Arten kein schwerpunktmäßiges Vorkommen im duB haben. Auf Basis dieser Überlegungen bedarf es nur bei den folgenden Gastvogelarten einer näheren Betrachtung, da vorhabenbedingte Auswirkungen zumindest möglich sind:

- Krickente
- Stockente
- Blässgans
- Graugans
- Reiherente
- Weißwangengans
- Saatkrähe
- Bekassine
- Austernfischer
- Uferschnepfe
- Kiebitz
- Großer Brachvogel

Für diese innerhalb des duB nachgewiesenen Gastvogelarten des Vogelschutzgebiets „Ostfriesische Meere“ können im Ergebnis jegliche vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. In Bezug auf all diese Gastvogelarten gilt zunächst im Allgemeinen, dass der baubedingte vorübergehende Verlust an Nahrungshabitaten als nicht maßgeblich zu bewerten ist, da die durch die Vorhaben beanspruchten Flächen im Verhältnis zum restlichen Vogelschutzgebiet derart klein sind, dass ausreichende alternative Flächen bestehen, auf die die Gastvogelarten ausweichen können. In Bezug auf die jeweilige Art sind ergänzend die folgenden artspezifischen Ausführungen zu beachten:

Enten (Krickente, Stockente und Reiherente)

Die Krickente, die Stockente und die Reiherente kommt als Gastvogel ohne wertgebende Tagesmaxima im duB vor. Da die Arten allesamt als weniger störungsempfindlich einzustufen sind und außerdem hinreichende alternative Ausweichflächen im Umfeld vorhanden sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen für diese Entenarten durch die Vorhaben in den Herstellungsphasen 1 und 2 zu verneinen.

Gänse (Blässgans, Graugans und Weißwangengans)

Die Blässgans, die Graugans und die Weißwangengans wurden im duB im Schwerpunkt in Grünländern bei der Nahrungssuche oder ruhend nachgewiesen. Die Blässgans war dabei mehrfach mit lokal und einem regional bedeutsamen Tagesmaximum anzutreffen. Graugänse



wurden andersherum mehrfach in regional und einmal in lokal bedeutsamen Truppstärken dokumentiert. Weißwangengänse waren schließlich nur einmal in bedeutsamer Anzahl vorhanden. Aufgrund der besonderen lokalen bis regionalen Bedeutung des duB als Rastgebiet für Gänse, können baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Insofern ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass alle Gänse eine erhebliche arttypische Fluchtdistanz aufweisen, was den Rückschluss auf eine gewisse Störungsempfindlichkeit zulässt. Erhebliche Beeinträchtigungen während der Herstellungsphasen 1 und 2 sind daher durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV3 (Bauzeitenregelung Gastvögel – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 15 ff.) zu vermeiden. Dadurch sind Baumaßnahmen im Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 400 m ausschließlich außerhalb der Hauptzug- und Hauptrastzeiten, namentlich nur im Zeitraum vom 01.12. bis zum 30.09., durchzuführen. Im Hinblick auf die Betriebsphase ist hingegen keine Bauzeitenregelung erforderlich, da etwaige Störreize ausschließlich vorübergehender Natur sind und generell eine geringe Intensität aufweisen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der drei Gänsearten ist damit auszuschließen.

Saatkrähe

Der Erhaltungszustand der Saatkrähe wird als „gut“ bewertet. Innerhalb des duB wurde die Saatkrähe im Rahmen der Kartierungen mit 14 Brutpaaren nachgewiesen. Die arttypische Fluchtdistanz der Saatkrähe beträgt 50 m, weshalb ihre Empfindlichkeit gegenüber Störungen als weniger sensibel zu bewerten ist. Darüber hinaus ist der Art ein Ausweichen auf benachbarte Flächen im Vogelschutzgebiet ohne Weiteres möglich. Des Weiteren ist die Bestandsentwicklung der Saatkrähe zu berücksichtigen. Die Populationsgröße der Art hat sich in den letzten Jahren von 13 auf 190 Individuen erhöht, sodass aufgrund dieser Entwicklung nicht davon auszugehen ist, dass die Vorhaben jedenfalls keine Verschlechterung des Erhaltungszustands bewirken werden. Erhebliche Beeinträchtigungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art bewirken könnten, sind damit nicht zu erwarten.

Bekassine

Die Bekassine wurde innerhalb des duB nur vereinzelt mit geringen und nicht wertgebenden Truppstärken nachgewiesen. Der duB stellt damit kein Rastgebiet von wesentlicher Bedeutung für die Art dar. Des Weiteren finden sich im Umfeld des duB hinreichende Habitat- und Nahrungsflächen, auf die die Bekassine ausweichen kann. Insgesamt sind vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Bekassine nicht zu erwarten.

Austernfischer

Der Austernfischer wurde innerhalb des duB nur vereinzelt mit geringen und nicht wertgebenden Truppstärken nachgewiesen. Der duB stellt damit kein Rastgebiet von wesentlicher Bedeutung für die Art dar. Des Weiteren finden sich im Umfeld des duB hinreichende Habitat- und Nahrungsflächen, auf die der Austernfischer ausweichen kann. Insgesamt sind vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Austernfischers nicht zu erwarten.



Uferschnepfe

Die Uferschnepfe wurde innerhalb des duB nur sieben Mal mit geringen und nicht wertgebenden Truppstärken nachgewiesen. Der duB stellt damit kein Rastgebiet von wesentlicher Bedeutung für die Art dar. Des Weiteren finden sich im Umfeld des duB hinreichende Habitat- und Nahrungsflächen, auf die die Uferschnepfe ausweichen kann. Insgesamt sind vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Uferschnepfe nicht zu erwarten.

Kiebitz

Der Kiebitz wurde im duB mehrfach gesichtet, allerdings ohne dabei ein wertgebendes Tagesmaximum festzustellen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass sich im duB kein Schwerpunkt-vorkommen bzw. Rasthabitat des Kiebitzes befindet. Daher sind vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Kiebitzes nicht zu erwarten.

Großer Brachvogel

Der Große Brachvogel wurde lediglich vereinzelt mit geringen und nicht wertgebenden Truppstärken im duB erfasst. Da der duB keine wesentliche Bedeutung als Rastgebiet für die Art aufweist und zudem hinreichende Habitat- und Nahrungsangebote im Umfeld des duB vorhanden sind, sind störungsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Rastbestände des Großen Brachvogels im EU-VSG während der Bauphasen der HP1 und HP2 nicht zu erwarten.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen auch für die maßgeblichen Gastvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere auf die durchzuführenden schadensbegrenzenden Maßnahmen zurückzuführen. Durch die Festlegung und Durchführung der oben genannten Bauzeitenregelungen während der Herstellungsphasen und Betriebsphase können zudem auch Summationseffekte mit anderen Anbindungsprojekten, namentlich DolWin1, DolWin2 und DolWin6 ausgeschlossen werden, da in all diesen Projekten ebenfalls eine Bauzeitenregelung nach obiger Maßgabe durchgeführt wird.

Unter Einbeziehung der obigen Bewertung der maßgeblichen Brutvogelarten im Vogelschutzgebiet ist insgesamt festzuhalten, dass die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 im Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile führen werden. Ein Rückgriff auf die Ausnahmevorschrift des § 34 Abs. 3 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.

In Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE2509-401, V09) ist für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 die FFH-Verträglichkeit zu bejahen.



2.2.2.9.4.1.3 Gebietsbezogene Vorprüfungen

2.2.2.9.4.1.3.1 EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE2609-401, V10)

Das EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE2609-401, V10) liegt entlang der Ems zwischen Leer und Emden und zählt zu der Naturräumlichen Region „Watten und Marschen“. Das 2001 als „Besonderes Schutzgebiet“ gekennzeichnete Gebiet ist 4.015,18 ha groß und überschneidet sich in Teilen mit dem FFH-Gebiet „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331) und den Naturschutzgebieten „Außenems“ (NSG WE 00314) und „Unterems“ (NSG WE 00292). Des Weiteren überlagert das Vogelschutzgebiet teilweise das EU-Vogelschutzgebiet „Waddensee“ (NL 9801-001).

Der Mindestabstand der Vorhaben zum vorbenannten Vogelschutzgebiet beträgt 499 m. Die beiden Naturschutzgebiete „Außenems“ und „Unterems“ liegen sogar 2,8 km bzw. 3.2 km von den Vorhabenflächen entfernt. Zu einer Querung des Vogelschutzgebietes kommt es demgemäß an keiner Stelle. Im Rahmen einer NATURA 2000-Voruntersuchung war daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob potentielle Beeinträchtigungen dieses Gebiets ohne Beachtung von vorhabenbedingten Schadensbegrenzungsmaßnahmen überhaupt möglich sind oder sicher ausgeschlossen werden können.

Auf Basis des für das Gebiet vorliegenden Standard-Datenbogens wurden die wertbestimmenden Brutvogelarten und sonstige Brutvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ ermittelt. Die folgenden Brutvogelarten wurden dabei als maßgebliche Brutvogelarten identifiziert:

- Schilfrohrsänger
- Feldlerche
- Löffelente
- Stockente
- Schnatterente
- Seeregenpfeifer
- Sandregenpfeifer
- Rohrweihe
- Wiesenweihe
- Wachtel
- Wachtelkönig
- Blässhuhn
- Bekassine
- Austernfischer
- Heringsmöwe
- Lachmöwe
- Uferschnepfe
- Rohrschwirl
- Weißstern-Blaukehlchen
- Großer Brachvogel
- Bartmeise
- Gartenrotschwanz
- Tüpfelsumpfhuhn
- Säbelschnäbler
- Braunkehlchen
- Brandgans
- Rotschenkel
- Kiebitz

Darüber hinaus wurden auf Basis des für das Gebiet vorliegenden Standard-Datenbogens die folgenden Gastvogelarten als maßgeblich für das EU-Vogelschutzgebiet ermittelt:

- Flussuferläufer
- Kanadagans
- Zwergsäger



- Spießente
- Löffelente
- Krickente
- Pfeifente
- Stockente
- Knäkente
- Blässgans
- Graugans
- Kurzschnabelgans
- Zwerggans
- Saatgans
- Graureiher
- Sumpfohreule
- Tafelente
- Rohrdommel
- Ringelgans
- Weißwangengans/Nonnengans
- Schellente
- Kornweihe
- Zwergschwan
- Singschwan
- Höckerschwan
- Blässhuhn
- Bekassine
- Austernfischer
- Silbermöwe
- Sturmmöwe
- Heringsmöwe
- Mantelmöwe
- Schwarzkopfmöwe
- Lachmöwe
- Uferschnepfe
- Gänsesäger
- Großer Brachvogel
- Regenbrachvogel
- Kormoran
- Kampfläufer
- Goldregenpfeifer
- Haubentaucher
- Säbelschnäbler
- Brandgans
- Dunkelwasserläufer
- Grünschenkel
- Waldwasserläufer
- Rotschenkel
- Kiebitz

Für die Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen im Rahmen der NATURA 2000-Voruntersuchung sind die unter Kapitel 2.1 der Anlage 10.2 der Planunterlagen aufgelisteten Bestandsdaten ausreichend. Darüberhinausgehende Informationen sind nicht erforderlich, um zu ermitteln, ob durch die Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für das EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ potentiell überhaupt erwartet werden oder bereits im Rahmen der Voruntersuchung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Eine Daten- oder Erkenntnislücke besteht für vorzunehmende Vorprüfung mithin nicht.

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ sind folgende Wirkfaktoren der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 relevant (siehe dazu Ziffer 8.4.1 der Anlage 10.2 der Planunterlagen, S. 60 ff.):

- Akustische Reize (Schall – Wirkfaktor 5-1)
- Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht – Wirkfaktor 5-2)
- Licht (Wirkfaktor 5-3)
- Erschütterungen / Vibrationen (Wirkfaktor 5-4)

Wegen des Mindestabstands der Vorhaben von 499 m zum Vogelschutzgebiet können Wirkfaktoren, die geringere Wirkweiten als 499 m aufweisen, außer Acht gelassen werden, da eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets und dessen Erhaltungszielen durch diese Wirkfaktoren ausgeschlossen ist.



In Bezug auf akustische Störreize (Wirkfaktor 5-1) sind derartige Störwirkungen vor allem durch den Bau der KKÜS einschließlich der LWL-Nebenachse im Randbereich des Vogelschutzgebiets zu erwarten. Als maximale Wirkweite akustischer Störreize wurde daher die maximale Fluchtdistanz von 500 m von störungssensiblen Vogelarten zugrunde gelegt. Akustische Störungen können zudem durch Wartungs- und Trassenpflegearbeiten während der Betriebsphase auftreten, allerdings in wesentlich geringerer Intensität als während der Herstellungsphasen.

Hinsichtlich optischer Störreize durch Bewegung und Licht (Wirkfaktoren 5-2 und 5-3) kann eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets durch Lichtemissionen von vornherein ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen werden, soweit technisch möglich, tagsüber zwischen 07:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 114). Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz bildet der Vorhabenabschnitt zur Querung der Museumsbahn (siehe zum Kreuzungspunkt SLN08_0+593,8 (Museumsbahn, Küstenbahn Ostfriesland) die Ziffer 7.1.6 der Anlage 10.1 der Planunterlagen, S. 49), welcher jedoch ca. 27 km vom hier betrachteten Vogelschutzgebiet entfernt liegt. Optische Störreize in Form von visuellen (Bewegungs-)Reizen von Baumaschinen, Fahrzeugen und anwesenden Personen vor Ort sind während der Herstellungsphasen 1 und 2 zu erwarten. Im Zuge von Trassenpflegearten können optische Störreize ebenfalls auftreten, wenngleich diese weniger intensiv als während der Herstellungsphasen sind.

In Bezug auf Erschütterungen und Vibrationen (Wirkfaktor 5-4) sind Störreize im Bereich der Querung der Museumseisenbahn und der KKÜS einschließlich der LWL-Nebenachse bei der Betrachtung nicht relevant, da diese Bereiche in erheblicher Entfernung von dem hier betrachteten Vogelschutzgebiet liegen. Sonstige Erschütterungen und Vibrationen, die etwa durch Aushubarbeiten in der Herstellungsphase 1 und Rammarbeiten ausgelöst werden können, treten in ihrer Intensität hinter den akustischen Störreizen zurück. Anders als die Schallauswirkungen, sind die Erschütterungen und Vibrationen von nur zeitlich sehr begrenzter Dauer und reichen nicht über den Nahbereich der Vorhaben hinaus. Die Wirkweite der akustischen Störreize von 500 m wird durch den Wirkfaktor 5-4 daher nicht überschritten.

Vor dem Hintergrund der Wirkweiten der jeweiligen Wirkfaktoren, die in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ von Relevanz sind, ist eine maximal mögliche Wirkweite von 500 m für störungssensible Vogelarten festzulegen.

Von den oben aufgezählten Arten, die als maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets „Emsmarsch von Leer bis Emden“ festgelegt wurden, sind nicht alle für eine Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Betrachtung relevant. Von den maßgeblichen Brutvogelarten sind nur diejenigen relevant, deren arttypische Fluchtdistanz gleich dem oder höher als der Mindestabstand der Vorhaben zum hiesigen Schutzgebiet von 499 m ist. Nur für diese Arten, deren Fluchtdistanz damit zwischen 499 m bis 500 m liegt, ist eine Störung potentiell geeigneter Habitats bzw. Brutplätze möglich. Aus diesen Überlegungen folgt, dass bereits für alle der oben genannten Brutvogelarten eine Beeinträchtigung durch die Vorhaben sicher ausgeschlossen werden kann, da ihre arttypische Fluchtdistanz geringer ist als die Entfernung der Vorhaben zum Schutzgebiet (499 m). Selbst die größten arttypischen Fluchtdistanzen – etwa die der Rohrweihe, der Wiesenweihe, der Heringsmöwe, der Lachmöwe, des Großen Brachvogels, der Brandgans und des Rotschenkels – liegen mit 200 m weit unter der Entfernung der durch die Vorhaben beanspruchten Flächen zum Vogelschutzgebiet, sodass sich vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Brutvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet



„Emsmarsch von Leer bis Emden“ bereits im Rahmen einer Vorprüfung mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen können. Einer tiefergehenden Detailprüfung bedarf es daher nicht.

In Bezug auf die maßgeblichen Gastvogelarten gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Eine tiefergehende Prüfung der Auswirkungen der Vorhaben ist nur für jene Gastvogelarten notwendig, deren arttypische Fluchtdistanz größer als der oder gleich dem Mindestabstand der Vorhaben zum Vogelschutzgebiet (499 m) ist. Soweit die arttypische Fluchtdistanz unter 499 m liegt, können potentielle Störungen der Vorhaben für diese Gastvogelarten ausgeschlossen werden. Berücksichtigung dieses Maßstabs wäre die Prüfung vorhabenbedingter Auswirkungen im Rahmen der eigentlichen Verträglichkeitsuntersuchung grundsätzlich nur für die folgenden Gastvogelarten erforderlich:

- Saatgans
- Ringelgans

Lediglich bei diesen beiden Arten ist die jeweilige arttypische Fluchtdistanz mit 500 m nicht kleiner als der Mindestabstand der Vorhaben zum Vogelschutzgebiet, sodass vorhabenbedingte Auswirkungen grundsätzlich im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung zu eruieren wären. In Bezug auf die Saatgans und die Ringelgans kommt jedoch die folgende gebiets- und artenspezifische Besonderheit zum Tragen, die die Durchführung einer detaillierten Verträglichkeitsuntersuchung im Ergebnis entbehrlich macht: Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass der Bereich der maximalen Wirkweite der Vorhaben ausschließlich einen äußerst geringen Anteil der mehr als 4.000 ha des EU-Vogelschutzgebiets betrifft. Der Wirkungsbereich verläuft in einer Länge von etwa 150 m streifenartig entlang eines Weges. Dies lässt den Schluss zu, dass potentielle dort bestehende Vorkommen der Saat- oder Ringelgans einen gewissen Gewöhnungseffekt in Bezug auf anthropogene Störreize – etwa akustische und optische Reize durch vorbeifahrende Fahrzeuge – aufweisen. Darüber hinaus werden vor allem traditionell aufgesuchte Schlafplätze von Gastvogelarten (Schlafgewässer) als besonders störungssensibel bewertet. Derartige geeignete Flächen liegen jedoch nicht im Wirkungsbereich der Vorhaben. Eine etwaige Störung betrifft damit allenfalls einen Teil einer potentiellen Nahrungsfläche für die Saat- oder Ringelgans. Wegen ihrer höheren Aktionsradien bei der Nahrungssuche, der es der Saat- und Ringelgans ermöglicht, auf alternative Nahrungshabitats auszuweichen, betreffen potentielle Störungen im hiesigen Vogelschutzgebiet allenfalls weniger sensible Teillebensräume dieser Arten. Dies gilt insbesondere für das Naturschutzgebiet „Bansmeer und Umgebung“, welches ca. 600 m von der Trassenachse der Vorhaben entfernt liegt. Auf Basis dieser Erwägungen kann eine erhebliche Beeinträchtigung mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Saat- und Ringelgans schon im Rahmen der NATURA 2000-Vorprüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Einbeziehung der Bewertung der anderen Gastvogelarten im Vogelschutzgebiet ist damit insgesamt festzustellen, dass im EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Vorhaben mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art mit hinreichender Sicherheit für alle Gastvogelarten ausgeschlossen werden kann.

Weder Brut- noch Gastvogelarten des EU-Vogelschutzgebiets „Emsmarsch von Leer bis Emden“ müssen daher im Rahmen einer NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung weitergehend betrachtet werden.



In Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE2609-401, V10) ist für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 die FFH-Verträglichkeit zu bejahen.

2.2.2.9.4.1.3.2 FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE2306-301, 001)

Das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE2306-301, 001) liegt außendeichs, im Norden des EU-VSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE2309-431, V63) und zählt zur Naturräumlichen Region „Niedersächsische Nordseeküste und Marschen“. Die Fläche des Gebiets überschneidet sich in wesentlichen Bereichen mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-401, V01). Das FFH-Gebiet, welches im Jahr 2001 als Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ unter nationalen Schutz gestellt wurde, umfasst eine Fläche von 276.956 ha.

Aufgrund des sehr hohen deckungsgleichen Anteils des FFH-Gebiets „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ weist das FFH-Gebiet den gleichen Mindestabstand zu den Vorhaben auf, wie das vorbenannte Vogelschutzgebiet. Konkret beträgt der Mindestabstand zu den durch die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 beanspruchten Flächen zum FFH-Gebiet 120 m. Zu einer Querung des FFH-Gebiets kommt es demgemäß an keiner Stelle, sodass im Rahmen einer NATURA 2000-Voruntersuchung zunächst zu prüfen war, ob potentielle Beeinträchtigungen dieses Gebiets ohne Beachtung von vorhabenbedingten Schadensbegrenzungsmaßnahmen überhaupt möglich sind oder sicher ausgeschlossen werden können.

Sofern die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 in Bereich Küstenmeer das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE2306-301, 001) queren, wird auf die Planfeststellungsbeschlüsse zu diesen Abschnitten (Beschlüsse vom 22.12.2021, Az.: 4149-05020-116 bzw. -117) verwiesen.

Für die Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen im Rahmen der NATURA 2000-Voruntersuchung sind die unter Kapitel 2.1 (der Anlage 10.2 der Planunterlagen) aufgelisteten Bestandsdaten, insbesondere der für das Gebiet vorliegende Standard-Datenbogen, ergänzt um die Anlage 5 des NWattNPG, ausreichend. Die Biotoptypenkartierung reicht bis zu 300 m in das FFH-Gebiet hinein. Statt in Bezug auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ eigene Daten zu erheben, wurden die bereits vorliegenden Informationen und Daten aus den Vorhaben DolWin4 und BorWin4, Genehmigungsabschnitt Küstenmeer, herangezogen und verarbeitet. Darüberhinausgehende Informationen sind nicht erforderlich, um zu ermitteln, ob durch die Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet, dessen Erhaltungsziele und seine maßgeblichen Bestandteile potentiell überhaupt erwartet werden oder bereits im Rahmen der Voruntersuchung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Eine relevante Daten- oder Erkenntnislücke besteht mithin nicht.

In den vielfältigen und zahlreichen Lebensraumtypen des hiesigen FFH-Gebiets gemäß Anhang I der Europäischen Richtlinie 92/43/EWG und der Anlage 5 des NWattNPG (eine Übersicht der verschiedenen Lebensraumtypen findet sich in Tabelle 7 der Anlage 10.2 der Planunterlagen, S. 47 f.) kommen die nachfolgenden Arten im Sinne des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor:



- Finte
- Flussneunauge
- Meerneunauge
- Kegelrobbe
- Seehund
- Schweinswal
- Schmale Windelschnecke
- Sumpf-Glanzkraut

Für das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ sind folgende Wirkfaktoren der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 relevant (siehe dazu Ziffer 7.4.1 der Anlage 10.2 der Planunterlagen, S. 51 ff.):

- Akustische Reize (Schall – Wirkfaktor 5-1)
- Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht – Wirkfaktor 5-2)
- Licht (Wirkfaktor 5-3)
- Erschütterungen / Vibrationen (Wirkfaktor 5-4)

Wegen des Mindestabstands der Vorhaben von 120 m zum FFH-Gebiet können Wirkfaktoren, die geringere Wirkweiten als 120 m aufweisen, außer Acht gelassen werden, da eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets, dessen Erhaltungszielen und maßgeblichen Bestandteilen durch diese Wirkfaktoren ausgeschlossen ist.

In Bezug auf akustische Störreize (Wirkfaktor 5-1) wurde unter Ausklammerung der Abschirmwirkung des Deiches im Sinne einer worst-case-Betrachtung eine maximale Wirkungsweite von 500 m für gegenüber akustischen Störreizen empfindliche Arten angenommen. Ursächlich für akustische Störreize können Bautätigkeiten und Maßnahmen der Trassenpflege während der Betriebsphase sein.

Hinsichtlich optischer Störreize durch Bewegung und Licht (Wirkfaktoren 5-2 und 5-3) kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets insoweit von vornherein ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen werden, soweit technisch möglich, tagsüber zwischen 07:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 114). Eine Ausnahme zu diesem Grundsatz bildet der Vorhabenabschnitt zur Querung der Museumsbahn (siehe zum Kreuzungspunkt SLN08_0+593,8 (Museumsbahn, Küstenbahn Ostfriesland) die Ziffer 7.1.6 der Anlage 10.1 der Planunterlagen, S. 49), welcher jedoch mehr als 5 km vom hier betrachteten Gebiet entfernt liegt. Im Übrigen werden visuelle (Bewegungs-)Reize von Baumaschinen, Fahrzeugen und anwesenden Personen vor Ort durch die Kubatur des Deiches verdeckt. Insgesamt sind daher keine optischen Störreize in Form von Bewegung oder Licht zu erwarten.

In Bezug auf Erschütterungen und Vibrationen (Wirkfaktor 5-4) sind Störreize im Bereich der Querung der Museumseisenbahn und der KKÜS einschließlich der LWL-Nebenachse bei der Betrachtung nicht relevant, da diese Bereiche in erheblicher Entfernung von dem hier betrachteten FFH-Gebiet liegen. Sonstige Erschütterungen und Vibrationen, die etwa durch Aushubarbeiten in der Herstellungsphase 1 und Rammarbeiten ausgelöst werden können, treten in ihrer Intensität hinter den akustischen Störreizen zurück. Anders als die Schallauswirkungen,



sind die Erschütterungen und Vibrationen von nur zeitlich sehr begrenzter Dauer und reichen nicht über den Nahbereich der Vorhaben hinaus. Die Wirkweite der akustischen Störreize von 500 m wird durch den Wirkfaktor 5-4 daher nicht überschritten.

Vor dem Hintergrund der Wirkweiten der jeweiligen Wirkfaktoren, die in Bezug auf das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ von Relevanz sind, ist eine maximal mögliche Wirkweite von 500 m für störungssensible Arten festzulegen. Insoweit hat die Planfeststellungsbehörde ebenfalls berücksichtigt, dass die für das FFH-Gebiet relevanten marinen Meeressäuger für vor der Küste stattfindende Lärmemissionen teilweise größere Störwirkungen gelten. Da die hiesigen Vorhaben jedoch an Land umgesetzt werden und der Deich eine seeseitige Abmilderung der Emissionen bewirkt, ist ein duB von 500 m als angemessen zu bewerten. Darüber hinaus reagieren die weiteren FFH-Arten, namentlich die Schmale Windelschnecke und das Sumpf-Glanzkraut, ohnehin nicht empfindlich auf Störungen, sodass auch ihre Belange hinreichend einbezogen und bewertet werden können. Der duB repräsentiert mithin diesen Bereich der maximalen Wirkweite potentieller Störwirkungen.

Als Ergebnis der im duB durchgeführten Wirkprognose kann insgesamt festgehalten werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen sowohl für die verschiedenen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ als auch die dort vorkommenden FFH-Arten und damit für die Erhaltungsziele bzw. die maßgeblichen Bestandteile mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

In Bezug auf die verschiedenen Lebensraumtypen können vorhabenbedingte Auswirkungen aufgrund der Entfernung der durch die Vorhaben beanspruchten Flächen zum FFH-Gebiet ausgeschlossen werden. Der minimale Abstand beträgt 120 m, sodass das FFH-Gebiet nicht unmittelbar berührt wird und die Lebensraumtypen nicht als Fläche in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der relevanten FFH-Arten ist zwischen den einzelnen Arten zu unterscheiden, wobei diese teilweise als Gruppe zusammengefasst dargestellt werden können:

Finte, Flussneunauge und Meerneunauge

Die Finte, das Flussneunauge und das Meerneunauge, die als Fisch- und Rundmaulfauna zusammengefasst werden können, werden durch die Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Die Empfindlichkeit dieser Arten ergibt sich lediglich gegenüber akustischen Reizen, die im Zusammenhang mit Unterwassergeräuschen entstehen. Nur eine derartige Bewertung und Einstufung wird durch das Bundesamt für Naturschutz vorgenommen. Die vorhabenbedingten Baumaßnahmen und ebenso die Tätigkeiten der Trassenpflege innerhalb der Betriebsphase finden jedoch ausschließlich über Wasser und in einer Entfernung von 120 m zur Grenze des FFH-Gebiets statt, sodass erhebliche Beeinträchtigungen für die Finte, das Flussneunauge und das Meerneunauge durch akustische Störreize nicht entstehen. Ebenso wenig sind relevante Laichgebiete dieser Arten betroffen, da diese nicht im Wirkungsbereich der Vorhaben liegen. Erhebliche Beeinträchtigungen für die vorbenannte Fisch- und Rundmaulfauna sind damit nicht zu erwarten.

Kegelrobbe, Seehund und Schweinswal



Erhebliche Beeinträchtigungen durch akustische Störungen können auch für die drei Meeressäugerarten, namentlich die Kegelrobbe, den Seehund und den Schweinswal, verneint werden. Für die Arten relevante Liegeplätze, also besonders sensible Teillebensräume, liegen in einer Entfernung von über 2 km zu den durch die Vorhaben beanspruchten Flächen, sodass insoweit keine Störungen drohen. Hinsichtlich der Vorkommen der Arten gilt dies ebenfalls. Die Vorkommen der Kegelrobbe, des Seehunds und des Schweinswals liegen allesamt außerhalb des Wirkungsbereichs der Vorhaben, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Ergänzend kann insoweit abermals die seeseitige Abschirmwirkung des Deichs angeführt werden, die etwaige akustische Störreize weiter abmildert. Insgesamt können erheblichen Beeinträchtigungen für die Kegelrobbe, den Seehund und den Schweinswal ebenfalls ausgeschlossen werden.

Schmale Windelschnecke

Die Schmale Windelschnecke wird als nicht empfindlich gegenüber akustischen Störreizen bewertet. Da weitere Wirkfaktoren nach den obigen Ausführungen nicht betrachtungserheblich sind, kann für die Art der Schmalen Windelschnecke eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Vorhaben ausgeschlossen werden.

Sumpf-Glanzkraut

Schließlich können vorhabendingte Auswirkungen durch die Vorhaben für das Sumpf-Glanzkraut schon aufgrund der Entfernung der durch die Vorhaben beanspruchten Flächen zum FFH-Gebiet, welche immer mindestens 120 m beträgt, ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine vertiefte NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung entbehrlich. Bereits im Rahmen der Voruntersuchung kann mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen sowohl für die verschiedenen Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ als auch die dort vorkommenden FFH-Arten und damit für die Erhaltungsziele bzw. die maßgeblichen Bestandteile nicht zu erwarten sind.

In Bezug auf das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE2306-301, 001) ist für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 die FFH-Verträglichkeit zu bejahen.

2.2.2.9.4.2 Nationale Schutzgebiete

2.2.2.9.4.2.1 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,



2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe sog. gebietsbezogener Schutzgebietsverordnungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Die geplante Trasse der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 quert die folgenden Landschaftsschutzgebiete:

- „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (LSG AUR 00029)
- „Ostfriesische Meere“ (LSG AUR 00032)

Weitere Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsraum sind nicht weiter betrachtungsrelevant. Dies gilt namentlich für das Landschaftsschutzgebiet „Niederungsbereich Bollandswater“ (LSG AUR 00002), das durch die Vorhaben flächenmäßig nicht beansprucht und auch im Übrigen nicht in Anspruch genommen wird (UVP-Bericht, Anlage 10.1, S. 12).

2.2.2.9.4.2.1.1 Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (LSG AUR 00029)

Das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (LSG AUR 00029) erfasst einen großen Teil des gleichnamigen EU-Vogelschutzgebiets „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE2309-431, V63). Das LSG liegt binnendeichs und zeichnet sich vor allem durch eine offene Marschlandschaft aus, in der an vielen Stellen intensive Grünland- und Ackernutzung stattfindet. Maßgeblich für den rechtlichen Status des Gebiets ist die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ vom 22.09.2011 für den Bereich der Stadt Norden, der Samtgemeinde Hage, der Gemeinde Dornum und der Gemeinde Großheide. Die Kommunen liegen alle im Landkreis Aurich.

Die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 queren das LSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ über eine Länge von ca. 3 km. Darüber hinaus ist die Errichtung einer Repeaterstation geplant, die unmittelbar an ein Bestandsbetriebsgebäude gebaut werden soll (Gesamtfläche: 210m²). Des Weiteren befinden sich im LSG acht Muffenstandorte (davon 2 Erdungsmuffen).

Ausweislich der Anlage 8.5 der Planunterlagen (Ziffer 2.1, S. 3 ff.) hat die Vorhabenträgerin eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ nach § 41 NNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der LSG-Verordnung sind im Landschaftsschutzgebiet sämtliche Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der LSG-Verordnung zählt dazu insbesondere die Errichtung von Anlagen aller Art. Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der LSG-Verordnung untersagt, die Bodengestalt (das Oberflächenrelief) durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern und Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen. Schließlich normiert § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 der LSG-Verordnung das Verbot, wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.



Die vorbezeichneten Verbotstatbestände werden durch die Verwirklichung der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 verwirklicht. Die Vorhaben queren das Landschaftsschutzgebiet über eine Länge von ca. 3 km. Darüber hinaus ist die Errichtung einer Repeaterstation und der Bau von acht Muffenstandorten geplant. Es kommt damit zu einer unmittelbaren Inanspruchnahme von Flächen des LSG, die in Bezug auf die Repeaterstation und hinsichtlich der Muffenstandorte teilweise dauerhafter Natur ist. Während der Herstellungsphasen 1 und 2 kommt es zudem zu akustischen und optischen Störwirkungen, die grundsätzlich geeignet sind, wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 der LSG-Verordnung zu stören. Die notwendigen Erdarbeiten verwirklichen des Weiteren den Verbotstatbestand des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der LSG-Verordnung und führen zu Vibrationen und Erschütterungen im Umfeld der beanspruchten Flächen.

Bei der Bewertung auszuklammern sind lediglich betriebsbedingte Auswirkungen der Vorhaben, die etwa bei der Vornahme von Trassenpflegemaßnahmen entstehen. Aufgrund ihrer geringen Intensität, sind von ihnen insoweit keine potentiellen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets zu erwarten und eine Realisierung der Verbotstatbestände des Landschaftsschutzgebiets droht durch sie nicht.

Weitere Verbotstatbestände der LSG-Verordnung werden nicht berührt. Insbesondere § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der LSG-Verordnung ist nicht relevant, da das Verbot ausdrücklich nur die Herstellung und Verlegung von oberirdischen Versorgungsleitungen erfasst. Die Leitungen der hiesigen Vorhaben sollen jedoch unterirdisch verlaufen. In Bezug auf die vorbenannten Verbote der LSG-Verordnung bedarf es jedoch einer Befreiung.

Nach § 5 Satz 1 der LSG-Verordnung ist eine Befreiung von den Verboten der Verordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG möglich. § 5 Satz 2 der LSG-Verordnung gibt weiter vor, dass eine Befreiung zur Realisierung von Vorhaben gewährt werden kann, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung des § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind. Nach § 5 Satz 3 der LSG-Verordnung kann die Befreiung zusammen mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

Fraglich ist das Verhältnis des § 5 Satz 1 zu § 5 Satz 2 der LSG-Verordnung. Denkbar wäre, dass § 5 Satz 2 der LSG-Verordnung neben § 5 Satz 1 der LSG-Verordnung einen alternativen, parallelen Befreiungstatbestand normiert („[...] kann [außerdem] gewährt werden [...]“). Möglicherweise beinhalten der § 5 Satz 2 der LSG-Verordnung auch zusätzliche, den Befreiungstatbestand nach § 5 Satz 1 der LSG-Verordnung einschränkende Voraussetzungen („[...] kann [nur] gewährt werden [...]“). Eine Entscheidung kann jedoch dahinstehen, da die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 im Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE2309-431-V63) den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG genügen. Die Planfeststellungsbehörde ist insoweit davon überzeugt, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen der Vorhaben Dolwin4 und BorWin4 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE2309-431-V63) nach § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG führen. Dies ist insbesondere auf die Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. schadensbegrenzenden Maßnahmen zurückzuführen. Im Ergebnis kann eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG damit vermieden werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit im Einzelnen auf die Ausführungen unter **Ziffer 2.2.2.9.4.1.2.2** dieses Beschlusses verwiesen werden.



Auch unter Einbeziehung der Auswirkungen der zu errichtenden Repeaterstation sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG zu erwarten. Die Station soll an einem Bestandsbetriebsgebäude errichtet werden, was zu einer dauerhaften Überbauung von 210 m² führt. 110 m² entfallen davon auf die neu zu errichtende Repeaterstation. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auch insoweit auf die Ausführungen unter **Ziffer 2.2.2.9.4.1.2.2** dieses Beschlusses verwiesen werden. Ergänzend ist insoweit zu berücksichtigen, dass das Gebäude der Repeaterstation nicht dauerhaft beleuchtet wird und die Bodenoberfläche an den Standorten der Standardmuffen nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder rekultiviert werden.

Soweit § 5 Satz 2 der LSG-Verordnung auf die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG verweist, sind diese Voraussetzungen vorliegend nicht zu prüfen. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG greift nur dann, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG vorliegt. Mit der obigen Argumentation ist dies vorliegend jedoch zu verneinen. Die zusätzlichen Anforderungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG müssen demnach nicht geprüft werden. Dadurch wird auch der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nach § 2 der LSG-Verordnung nicht unterlaufen, da seine Anforderungen bereits im Rahmen der obigen Prüfung berücksichtigt wurden.

Zu prüfen sind aber die Voraussetzungen des § 5 Satz 1 der LSG-Verordnung i.V.m. § 41 NNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG. Im Ergebnis kann eine Befreiung auf Basis des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Planfeststellungsbehörde einen entsprechenden Antrag auf Befreiung von den vorstehend genannten Verbotstatbeständen der LSG-Verordnung „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ gestellt. Für das Vorhaben liegen die in § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG geregelten Voraussetzungen einer Befreiung vor.

Nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kann von den Verboten in einer Schutzgebietsverordnung auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Vorgaben der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ beantragt. vor. Das Rechtsinstitut der Befreiung dient der Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen eines Verbotstatbestandes und ermöglicht der zuständigen Behörde, ein Verbot in bestimmten singulären Sonderfällen, die in § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG normativ umschrieben sind, außer Kraft zu setzen. Infrastrukturvorhaben stellen ihrer Art nach atypische und singuläre Vorhaben dar, die einer Befreiungsentscheidung zugänglich sind.⁷⁴

Das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann sich aus vielfältigen Rechtfertigungsgründen ergeben.⁷⁵ Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, durch die Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4 eine kontinuierliche, sichere, störungsfreie und zuverlässige Stromversorgung zu gewährleisten. Hiervon ausgehend dienen die Gesamtvorhaben insgesamt einer sicheren, preisgünstigen, verbraucher-

⁷⁴ Siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 27.01.2022, 9 VR 1.22, juris Rn. 39 m.w.N.

⁷⁵ Siehe etwa die beispielhafte Aufzählung bei Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, Werksstand: 102. Ergänzungslieferung, September 2023, § 67 Rn. 11.



freundlichen, effizienten, umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und damit den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG unter Berücksichtigung des europäischen Binnenmarkts. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel der Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.⁷⁶ Dies gilt für die hiesigen Vorhaben im Besonderen, weil die Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4 unter den Nummern 78 und 79 des Bundesbedarfsplans gelistet sind, und an ihnen damit nach § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplanungsgesetzes ein überragendes öffentliches Interesse gesetzgeberisch festgestellt wurde. Die erforderliche Planrechtfertigung für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 ist zudem gegeben (siehe dazu Ziffer **2.2.2.1** dieses Beschlusses).

Eine Umgehung des Landschaftsschutzgebiets wäre durch eine abweichende Trassenführung prinzipiell möglich. Damit würden aber insbesondere die unter Ziffer **2.2.2.3.2** dieses Beschlusses dargestellten Erwägungen und Belange zur Trassenfindung nicht hinreichend berücksichtigt. Ökologisch besonders wertvolle Bereiche können zwar für eine Trassenführung maßgeblich sein und im Einzelfall für eine weitläufige Umgehung eines entsprechenden Gebiets ausschlaggebend. Es müssen aber nicht Landschaftsschutzgebiete oder andere Schutzgebiete nicht generell umgangen werden. Vielmehr kann insoweit eine Befreiung zur Ermöglichung eines Trassenverlaufs unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erteilt werden, um nicht eine Trassierung zu erzwingen, die allein an der Umgehung von Landschaftsschutzgebieten und weiteren Schutzgebieten ausgerichtet wäre und somit zu einem Ungleichgewicht der verschiedenen in Einklang zu bringenden Belange führen würde.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 kann zudem mit dem kollidierenden Integritätsinteresse an Natur und Landschaft zugunsten der Vorhabenrealisierung abgewogen werden. Die der planfestgestellten Trassenführung gegenüberstehenden naturschutzrechtlichen Erwägungen haben im Vergleich zu den für die Trassenführung sprechenden Erwägungen nur ein geringes Gewicht. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE2309-431, V63) erhebliche Beeinträchtigungen der dortigen Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile plausibel ausschließen konnten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass den naturschutzrechtlichen Belangen insbesondere durch die Durchführung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen bzw. schadensbegrenzende Maßnahmen Rechnung getragen wird. So führt die Vorhabenträgerin etwa in Bezug auf Gastvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ zur sicheren Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV3 (Bauzeitenregelung Gastvögel im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV3 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 15) durch. Dadurch sind die Baufeldfreimachung und die Baumaßnahmen innerhalb der Herstellungsphase 1 und 2 im Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 400 m nur außerhalb der Hauptzug- und Hauptrastzeiten, namentlich im Zeitraum von 01.12. bis

⁷⁶ BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris Rn. 12; BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259.



30.09., zulässig. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ferner, dass die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 (erdverlegt) mit weitgehender Rekultivierung realisiert werden und dementsprechend die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen auf die betroffenen Landschaftsschutzgebiete nur eng begrenzt und nicht von erheblicher Intensität sind. In Bezug auf die dauerhaft beanspruchten Flächen durch die Repeaterstation und dazugehörigen Muffenstandorten führt die Vorhabenträgerin eine Kompensation nach Maßgabe der Kompensationsmaßnahme BD4-E1 durch (siehe dazu im Detail die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 56 ff.). Es sprechen daher Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die erteilte Befreiung.

2.2.2.9.4.2.1.2 Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (LSG AUR 00032)

Das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (LSG AUR 00032) umfasst wesentliche Teile des gleichnamigen EU-Vogelschutzgebiets „Ostfriesische Meere“ (DE2509-401, V09). Das LSG liegt zwischen der Stadt Emden und der Gemeinde Moordoof und zeichnet sich als tiefgelegenes Niederungsgebiet aus und besitzt wertvolle Niedermoor- und Sumpfbiotope. Maßgeblich für den rechtlichen Status des Gebiets ist die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Ostfriesische Meere“ in den Gemeinden Südbrookmerland, Ihlow, Hinte, Upgant-Schott und Wirdum auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie im Stadtteil Uphusen/Marienwehr der kreisfreien Stadt Emden (Stand: 25.08.2020).

Die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 queren das LSG „Ostfriesische Meere“ in mehreren Einzelabschnitten über eine Streckenlänge von ca. 6,3 km. Darüber hinaus liegen 16 Muffenstandorte, davon vier Erdungsmuffen, im LSG.

Ausweislich der Anlage 8.5 der Planunterlagen (Ziffer 2.2, S. 6 ff.) hat die Vorhabenträgerin eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung „Ostfriesische Meere“ nach § 41 NNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt.

§ 3 Abs. 1 Satz 1 der LSG-Verordnung sind im Landschaftsschutzgebiet sämtliche Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der LSG-Verordnung zählt dazu insbesondere das Verbot, wildlebende Tiere, insbesondere die vorkommenden Vogelarten, oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören. Weiterhin besteht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der LSG-Verordnung das Verbot, außerhalb von Siedlungs- und Hofflächen, Stoffe aller Art, u.a. etwa forstwirtschaftliche Abfälle und Bodenbestandteile, zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen. Außerdem ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 der LSG-Verordnung verboten, Röhrichtbereiche zu betreten, zu befahren, nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen. Auch vorhandene Wasser- und Uferpflanzen dürfen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 der LSG-Verordnung weder entfernt noch zurückgeschnitten werden. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 der LSG-Verordnung dürfen zudem Gräben und bestehende temporäre oder dauerhafte Gewässer aller Art und sonstige Feuchtbiotope nicht ausgebaut, umgestaltet oder beseitigt werden. Anlagen aller Art dürfen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 der LSG-Verordnung nicht im Gebiet errichtet werden, soweit sie nicht dem Landschaftsschutzgebiet dienen. Weiterhin besteht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 21 der LSG-Verordnung das Verbot, das Bodenrelief zu ändern, insbesondere durch die Verfüllung von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch das Planieren oder Einebnen.



Die vorbezeichneten Verbotstatbestände werden durch die Durchführung der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 verwirklicht. Die Vorhaben queren das Landschaftsschutzgebiet über eine Strecke von insgesamt 6,5 km. Darüber hinaus sollen im Schutzgebiet insgesamt 16 Muffenstandorte entstehen, wodurch es zu einer unmittelbaren Inanspruchnahme von Flächen des LSG kommt. In Bezug auf die Muffenstandorte ist diese Inanspruchnahme teilweise nicht nur temporärer, sondern dauerhafter Natur. Während der Herstellungsphasen 1 und 2 kommt es zudem zu akustischen und optischen Störwirkungen, die grundsätzlich geeignet sind, wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der LSG-Verordnung zu stören. Die notwendigen Erdarbeiten verwirklichen des Weiteren den Tatbestand des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 21 der LSG-Verordnung und führen zu Vibrationen und Erschütterungen im Umfeld der beanspruchten Flächen. Schließlich sind bei der Verlegung der Trassen verschiedene Gräben zu queren. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Röhrichte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 der LSG-Verordnung beeinträchtigt werden, sowie Wasserpflanzen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und Gräben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 der LSG-Verordnung verbotstatbestandsmäßig beeinträchtigt werden.

Bei der Bewertung auszuklammern sind lediglich betriebsbedingte Auswirkungen der Vorhaben, die etwa bei der Vornahme von Trassenpflegemaßnahmen entstehen. Aufgrund ihrer geringen Intensität, sind von ihnen insoweit keine potentiellen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebiets zu erwarten und eine Realisierung der Verbotstatbestände des Landschaftsschutzgebiets droht durch sie nicht.

Weitere Verbotstatbestände der LSG-Verordnung werden nicht berührt. In Bezug auf die vorbenannten Verbote der LSG-Verordnung bedarf es jedoch einer Befreiung.

Nach § 6 Abs. 3 der LSG-Verordnung sind Vorhaben u.a. dann freigestellt, wenn im Rahmen einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG der in § 2 der LSG-Verordnung normierte Schutzzweck weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten nachteilig berührt wird oder die in § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG normierten Voraussetzungen vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass für die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des EU-Vogelschutzgebiets „Ostfriesische Meere“ (DE2509-401, V09) keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG zu erwarten ist. Dies ist insbesondere auf die Ergreifung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. schadensbegrenzenden Maßnahmen zurückzuführen. Im Ergebnis kann eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG damit vermieden werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.9.4.1.2.3** dieses Beschlusses verwiesen werden.

Demgemäß wird die beantragte Befreiung von den vorbenannten Verboten der LSG-Verordnung bereits auf Grundlage von § 6 Abs. 3 der LSG-Verordnung i.V.m. § 26 NNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 1 BNatSchG erteilt. Die Prüfung der ebenfalls zitierten Vorschriften des § 34 Abs. 3 bis Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich, da bereits eine erhebliche Beeinträchtigung verneint werden kann. Der Wortlaut des § 6 Abs. 3 der LSG-Verordnung nennt den § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG folgerichtig alternativ zu Befreiung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG („oder“).



Darüber hinaus ist eine Befreiung nach § 7 der LSG-Verordnung i.V.m. § 41 NNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG möglich. Im Ergebnis kann eine Befreiung auf Basis des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden.

Die Vorhabenträgerin hat bei der Planfeststellungsbehörde einen entsprechenden Antrag auf Befreiung von den vorstehend genannten Verbotstatbeständen der LSG-Verordnung „Ostfriesische Meere“ gestellt. Für die Vorhaben liegen die in § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG geregelten Voraussetzungen einer Befreiung vor.

Nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kann von den Verboten in einer Schutzgebietsverordnung auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Vorgaben der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ vor. Das Rechtsinstitut der Befreiung dient der Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen eines Verbotstatbestandes und ermöglicht der zuständigen Behörde, ein Verbot in bestimmten singulären Sonderfällen, die in § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG normativ umschrieben sind, außer Kraft zu setzen. Infrastrukturvorhaben stellen ihrer Art nach atypische und singuläre Vorhaben dar, die einer Befreiungsentscheidung zugänglich sind (siehe etwa BVerwG, Beschl. v. 27.01.2022, 9 VR 1/22, juris Rn. 39 m.w.N.).

Das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann sich aus vielfältigen Rechtfertigungsgründen ergeben.⁷⁷ Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, durch die Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4 eine kontinuierliche, sichere, störungsfreie und zuverlässige Stromversorgung zu gewährleisten. Hiervon ausgehend dienen die Gesamtvorhaben insgesamt einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und damit den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG unter Berücksichtigung des europäischen Binnenmarkts. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel der Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.⁷⁸ Dies gilt für die hiesigen Vorhaben im Besonderen, weil die Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4 unter den Nummern 78 und 79 des Bundesbedarfsplans gelistet sind, und an ihnen damit nach § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplanungsgesetzes ein überragendes öffentliches Interesse gesetzgeberisch festgestellt wurde. Die erforderliche Planrechtfertigung für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 ist zudem gegeben (siehe dazu Ziffer **2.2.2.1** dieses Beschlusses).

Eine Umgehung Landschaftsschutzgebiets wäre durch eine abweichende Trassenführung prinzipiell möglich. Damit würden aber insbesondere die unter Ziffer **2.2.2.3.2** dieses Beschlusses dargestellten Erwägungen und Belange zur Trassenfindung nicht hinreichend berücksichtigt. Ökologisch besonders wertvolle Bereiche können zwar für eine Trassenführung maßgeblich sein und im Einzelfall für eine weitläufige Umgehung eines entsprechenden Gebiets ausschlaggebend. Es müssen aber nicht Landschaftsschutzgebiete oder andere Schutzgebiete

⁷⁷ Siehe etwa die beispielhafte Aufzählung bei Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG, Werksstand: 102. Ergänzungslieferung, September 2023, § 67 Rn. 11.

⁷⁸ BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris Rn. 12; BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259.



nicht generell umgangen werden. Vielmehr kann insoweit eine Befreiung zur Ermöglichung eines Trassenverlaufs unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erteilt werden, um nicht eine Trassierung zu erzwingen, die allein an der Umgehung von Landschaftsschutzgebieten und weiteren Schutzgebieten ausgerichtet wäre und somit zu einem Ungleichgewicht der verschiedenen in Einklang zu bringenden Belange führen würde.

Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 kann zudem mit dem kollidierenden Integritätsinteresse an Natur und Landschaft zugunsten der Vorhabenrealisierung abgewogen werden. Die der planfestgestellten Trassenführung gegenüberstehenden naturschutzrechtlichen Erwägungen haben hingegen nur ein geringes Gewicht. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet „Ostfriesische Meere“ (DE2509-401, V09) erhebliche Beeinträchtigung der dortigen Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile plausibel ausschließen konnten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass den naturschutzrechtlichen Belangen insbesondere durch die Durchführung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen bzw. schadensbegrenzende Maßnahmen Rechnung getragen wird. So führt die Vorhabenträgerin in Bezug auf Vogelarten verschiedene Vermeidungsmaßnahmen durch. Dazu zählt etwa eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel - siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 13 ff.) und im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV3 (Bauzeitenregelung Gastvögel - siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 15 ff.) durch. Wegen der Bauzeitenregelung für Brutvögel sind Bautätigkeiten im Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 200 m ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeiten, also nur im Zeitraum vom 15.07. bis zum 28./29.02., zulässig. Wegen der Bauzeitenregelung für Gastvögel sind Bautätigkeiten im Vogelschutzgebiet einschließlich einer Pufferzone von 400 m ausschließlich außerhalb der Hauptzug- und Hauptrastzeiten, also nur im Zeitraum vom 01.12. bis zum 30.09., zulässig. Dadurch werden Beeinträchtigungen der Brutvogelarten während der Brutzeit bzw. der Gastvogelarten während der Rastzeit ausgeschlossen. Ebenso führt die Vorhabenträgerin eine Rekultivierung von in Anspruch genommenen Flächen nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VBi1 (Rekultivierung von Flächen – siehe dazu die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 25 ff.) durch, wodurch die beanspruchten Flächen schnellstmöglich rekultiviert werden können. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ferner, dass die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 (erdverlegt) mit weitgehender Rekultivierung realisiert werden und dementsprechend die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen auf die betroffenen Landschaftsschutzgebiete nur eng begrenzt und nicht von erheblicher Intensität sind. In Bezug auf die dauerhaft beanspruchten Flächen der Muffenstandorten führt die Vorhabenträgerin eine Kompensation nach Maßgabe der Kompensationsmaßnahme BD4-E1 durch (siehe dazu im Detail die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 56 ff.). Es sprechen daher Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die erteilte Befreiung.

2.2.2.9.4.2.2 Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

Das Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ ist nicht nur als FFH-Gebiet ausgewiesen, sondern steht auch seit dem Jahr 2001 als Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ unter nationalem Schutz. Der Nationalpark umfasst insgesamt eine Fläche von 276.956 ha. Maßgeblich für den rechtlichen Status des Nationalparks ist das Gesetz über den



Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 443).

Die Vorhaben Dolwin4 und BorWin4 queren den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ an keiner Stelle und nehmen dessen Fläche nicht in Anspruch. Der Mindestabstand zu den durch die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 beanspruchten Flächen zum Gebiet des Nationalparks beträgt 120 m. Das Gebiet des Nationalparks zeichnet sich darüber hinaus dadurch aus, dass es außendeichs liegt und damit durch einen Deich von den durch die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 beanspruchten Flächen räumlich getrennt ist.

Sofern die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 im Abschnitt Küstenmeer das Gebiet Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ queren, wird auf die Planfeststellungsbeschlüsse zu diesen Abschnitten (Beschlüsse vom 22.12.2021, Az.: 4149-05020-116 bzw. -117) verwiesen.

Ausweislich der Anlage 8.5 der Planunterlagen (Ziffer 1, S. 1 ff.) hat die Vorhabenträgerin eine Befreiung von den Verboten des NWattNPG beantragt.

Nach § 24 Abs. 1 BNatSchG sind Nationalparke rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. Dieser in § 24 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG enthaltene Verweis bezieht sich auf die für Naturschutzgebiete geltende Vorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, nach der alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten sind. Die Verbote aus § 24 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten für das gesamte Territorium des Nationalparks, nicht nur für Bereiche, in denen i. S. d. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Anforderungen eines Naturschutzgebiets erfüllt sind.⁷⁹

In Niedersachsen können gemäß § 17 Abs. 1 NNatSchG Gebiete i.S.v. § 24 Abs. 1 BNatSchG nur durch Gesetz als Nationalpark festgesetzt werden. Eine solche gesetzliche Ausweisung als Nationalpark hat der Niedersächsische Landesgesetzgeber für einen gesetzlichen im Einzelnen näher definierten Bereich durch das NWattNPG vorgenommen. Der räumliche Geltungsbereich des Nationalpark folgt dabei aus § 3 Abs. 1 Satz 1 NWattNPG im Zusammenhang mit den Anlagen 2 und 3 des NWattNPG.

⁷⁹ Zum Vorstehenden siehe etwa Albrecht, in: Giesberts/Reinhardt (Hrsg.), BeckOK, Umweltrecht, 68. Edition, BNatSchG, § 24 Rn. 25 (Stand: Juli 2020).



Zur Vermeidung von Störungen und Gefährdungen der Schutzgüter des Nationalparks ist es gemäß § 6 Abs. 2 NWattNPG in den ausgewiesenen Ruhezeiten des Nationalparks u.a. verboten,

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören und
2. wild lebende Tiere zu stören oder diese an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren oder zu filmen,

soweit solche Handlungen nicht durch das oder aufgrund des NWattNPG zugelassen sind.

Zunächst kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die vorgenannten Verbotsstatbestände durch die Vorhaben realisiert werden. Der minimale Abstand der geplanten Trasse der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ beträgt 120 m. Unter Berücksichtigung dieses räumlichen Abstands zur durch die Vorhaben beanspruchten Fläche können zwar unmittelbare vorhabenbedingten Betroffenheiten von Brut- und Gastvogelarten oder von Pflanzen und Lebensgemeinschaften des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ ausgeschlossen werden. Diese Argumentation greift jedoch nicht in Bezug auf mittelbare Störwirkungen. Diese mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sind an den Verbotstatbeständen des § 6 Abs. 2 NWattNPG zu messen. Zwar sieht § 16 Satz 1 Nr. 4 a) NWattNPG Freistellungen von Rohr-, Kabel- und Transportleitungen zur Energie- und Wasserversorgung sowie zur Abwasserbeseitigung einschließlich zugehöriger Anlagen von den Verboten des NWattNPG vor. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift ist diese Freistellung indes auf den Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung von Leitungen i. S. d. § 16 Satz 1 Nr. 4 a) NWattNPG beschränkt und umfasst somit nicht die (erstmalige) bauliche Errichtung von Leitungen.

Bei der Bewertung mittelbarer Auswirkungen auf den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ können zunächst betriebsbedingte Störreize, die etwa bei der Vornahme von Trassenpflegemaßnahmen entstehen, außer Acht gelassen werden. Etwaige akustische oder optische Störreize im Rahmen der Betriebsphase der Vorhaben sind derart gering, dass ihre Intensität nicht ausreicht, um eine Beeinträchtigung des Gebiets des Nationalparks zu bewirken. Gegen eine Erheblichkeit dieser Störreize spricht nicht nur die Distanz der Vorhaben von 120 m, sondern auch die räumliche Trennung der von den Vorhaben beanspruchten Fläche zum außendeichs liegenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“. Der Körper des Deichs sorgt für eine weitere Abmilderung etwaiger Störreize bzw. schließt optische Störwirkungen sogar gänzlich aus.

Anders liegt der Fall in Bezug auf Störwirkungen während der Herstellungsphasen der Vorhaben. Während der baulichen Umsetzung der Vorhaben sind temporäre Auswirkungen auf den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ in Form von akustischen Reizen, optischen Reizen durch Bewegung oder Licht und Erschütterungen und Vibrationen grundsätzlich denkbar.

Bei genauerer Betrachtung möglicher Störwirkungen können die akustischen Störreize als maßgebend identifiziert werden. Im Zuge einer worst-case-Betrachtung unter Ausklammerung der Abschirmwirkung des Deiches kann eine maximale Wirkungsweite von 500 m von akustischen Störreizen angenommen werden.

Optische Störreize durch Bewegung und Licht hingegen können von vornherein ausgeschlossen werden. Die Baumaßnahmen werden, soweit technisch möglich, tagsüber zwischen 07:00



bis 20:00 Uhr durchgeführt (Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 114). Die einzige Ausnahme zu diesem Grundsatz bildet der Vorhabenabschnitt zur Querung der Museumsbahn (siehe zum Kreuzungspunkt SLN08_0+593,8 (Museumsbahn, Küstenbahn Ostfriesland) die Ziffer 7.16 der Anlage 10.1 der Planunterlagen, S. 49), welcher jedoch mehr als 7 km vom hier betrachteten Nationalpark entfernt liegt. Im Übrigen werden visuelle (Bewegungs-)Reize von Baumaschinen, Fahrzeugen und anwesenden Personen vor Ort durch die Kubatur des Deiches vollständig verdeckt. Insgesamt sind daher keine optischen Störreize in Form von Bewegung oder Licht zu erwarten.

In Bezug auf Erschütterungen und Vibrationen sind Störreize im Bereich der Querung der Museumseisenbahn und der KKÜS einschließlich der LWL-Nebenachse bei der Betrachtung nicht relevant, da diese Bereiche in erheblicher Entfernung von dem hier betrachteten Gebiet des Nationalparks liegen. Sonstige Erschütterungen und Vibrationen, die etwa durch Aushubarbeiten in der Herstellungsphase 1 und Rammarbeiten ausgelöst werden können, treten in ihrer Intensität hinter den akustischen Störreizen zurück. Anders als die Schallauswirkungen, sind die Erschütterungen und Vibrationen von nur zeitlich sehr begrenzter Dauer und reichen nicht über den Nahbereich der Vorhaben hinaus. Die Wirkweite der akustischen Störreize von 500 m wird daher nicht überschritten.

Vor diesem Hintergrund können akustische Reize und Vibrationen und Erschütterungen potentiell in einem Bereich mit einer maximalen Wirkweite von 500 m stattfinden. Jenseits des Deiches wäre dadurch ein Gebiet des Nationalparks (ca. 400 m Länge x 1.200 m Breite) betroffen, welches zu einem überwiegenden Teil der Ruhezone im Sinne des § 6 Abs. 2 NWattNPG zuzuordnen ist. Wenngleich etwaige Störwirkungen aufgrund der abschirmenden Wirkung des Deichs weniger wahrscheinlich und in nur abgeschwächter Form auftreten würden, kann eine tatbestandliche Störung im Sinne des § 6 Abs. 2 NWattNPG nicht sicher ausgeschlossen werden. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass tatbestandliche keine „erhebliche“ Störung erforderlich ist, um den Verbotstatbestand auszulösen. Unter Berücksichtigung des Zwecks der Ruhezone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“, einen störungsfreien Rückzugsort für die dort vorkommenden Arten zu schaffen, genügen zur Verwirklichung des Verbotstatbestands schon eine gewisse Erheblichkeitsschwelle unterschreitende Störungen. Als Zwischenergebnis kann damit festgehalten werden, dass die Vorhaben Dolwin4 und Borwin4 den Verbotstatbestand des § 6 Abs. 2 NWattNPG zunächst auslösen.

Dem Antrag der Vorhabenträgerin (siehe Anlage 8.5 der Planunterlagen, Ziffer 1, S. 1 ff.) auf Befreiung von den Verboten des § 6 Abs. 2 NWattNPG ist stattzugeben.

Nach § 17 NWattNPG kann eine Befreiung nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erteilt werden, soweit ein Vorhaben geeignet ist, die Schutzgüter des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 NWattNPG erheblich zu beeinträchtigen. Die Schutzgüter des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 NWattNPG erfassen insbesondere die Sicherstellung des Überlebens und der Vermehrung der dort vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten und der Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten. Mit Verweis auf die oben dargestellte maximale Wirkweite der einschlägigen Störwirkungen kann eine relevante Beeinträchtigung dieser Schutzgüter im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ zumindest nicht ausgeschlossen werden.



An einer erheblichen Beeinträchtigung fehlt es jedoch in Bezug auf die unter § 2 Abs. 2 und 3 NWattNPG genannten Schutzgüter. Insoweit kann auf die Ausführungen zum EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-401, V01) und zum FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE2306-301, 001) verwiesen werden. Unter den Ziffern **2.2.2.9.4.1.2.1** und **2.2.2.9.4.1.3.2** dieses Beschlusses ist die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass für diese Gebiete keine erhebliche Beeinträchtigung der dortigen Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile droht. Beide Gebiete sind in wesentlichen Teilen deckungsgleich mit dem hier zu prüfenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“. Da eine erhebliche Beeinträchtigung demnach sicher ausgeschlossen werden kann, muss die beantragte Befreiung nicht den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG genügen.

Nach § 41 Abs. 1 NNatSchG i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann ein Antrag auf Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich Interessen sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist. Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind vorliegend erfüllt. Für die Errichtung und den Betrieb der Vorhaben besteht ein überragendes öffentliches Interesse. Die gegenüberstehenden Belange des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ stehen hinter diesen öffentlichen Belangen zurück. Auch in Bezug auf den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sprechen die unter Ziffer **2.2.2.9.4.2.1** dieses Beschlusses genannten Erwägungen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Erteilung der Ausnahme.

2.2.2.9.4.2.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach Maßgabe von § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NNatSchG sind bestimmte Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt. Im Untersuchungsraum der Vorhaben sind auf einer Fläche von 0,53 ha Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 und Abs. 4 NNatSchG vorhanden (UVP-Bericht, Unterlage 10.1, S. 143 f. – Tabellen 58 und 59). Durch die Verlegung des Erdkabels sowie die Errichtung der Repeaterstation und der KKÜS werden geschützte Landschaftsbestandteile i.S.d. § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 und Abs. 4 NNatSchG jedoch nicht beansprucht (UVP-Bericht, Unterlage 10.1, S. 12).

2.2.2.9.5 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

2.2.2.9.5.1 Prüfgrundlagen und Prüfprogramm der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 müssen den besonderen artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG genügen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde mit positivem Ergebnis geprüft. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Nach den sog. Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, das bedeutet durch die Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff der besonders geschützten Arten ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, der Begriff der streng geschützten Arten ist in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG legaldefiniert.

Besonders geschützte Arten sind demnach

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung,
- nicht unter Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung fallende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- nicht unter Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung fallende europäische Vogelarten und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind demnach

- besonders geschützte Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung,
- besonders geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft.⁸⁰

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die benannten Arten nicht vor, wenn es durch die den Tatbestand des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen verwirklichenden Handlungen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung wild lebender Tiere kommt und die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung

⁸⁰ BVerwG, Beschl. v. 07.01.2020, 4 B 20/19, juris Rn. 5.



oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Zudem liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG in Fällen einer Betroffenheit der genannten Arten kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Dabei handelt es sich um CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites or resting places), welche der Sicherstellung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion dienen. Es sind auch Maßnahmen denkbar, um den Erhaltungszustand bei Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu stützen oder um Tötungen bzw. Verletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. So können Maßnahmen, welche zur Vermeidung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vorgesehen sind, u.U. auch hinsichtlich der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kreditiert werden.

Die Grundlage für die besondere artenschutzrechtliche Prüfung der Planfeststellungsbehörde bildet der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Anlage 10.3 der Planunterlagen). Diesem wurden die nachfolgend aufgelisteten Daten- und Informationsquellen zugrunde gelegt.

Bestandsdaten:

- Vollzugshinweise des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bzw. Hinweise des LAVES (siehe für die einzelnen Quellen zudem die Ziffer 2.1 der Anlage 10.3 der Planunterlagen, S. 4 f., sowie das detaillierte Quellenverzeichnis unter Ziffer 8.2 der Anlage 10.3 der Planunterlage, S. 334 ff.)
 - zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen
 - zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen
 - zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen
 - zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen
 - zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen
 - zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen
 - zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen
- Weitere Quellen des NLWKN
 - Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel
 - Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 2: Gastvögel
 - In Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie



- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) Teil B: Wirbellose Tiere
- Verbreitungsdaten (Verbreitungskarten) der Arten der FFH-Richtlinie aus dem Nationalen Bericht (Nationaler Bericht des Bundesamts für Naturschutz für die Berichtsperiode 2013 – 2018)
- Wolfsmonitoringberichte 2012 bis 2020 (Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.)
- Verbreitungsangaben des Fledermausinformationssystems des NABU Landesverband Niedersachsen

Eigene Erhebungen und Auswertungen:

- Flächendeckende Biotopkartierungen in einem Umkreis von 150 m beidseitig der Trassenachse außerhalb von Natura 2000-Gebieten und 300 m beidseitig der Trassenachse sowie um die Repeaterstation und die KKÜS innerhalb von Natura 2000-Gebieten oder außerhalb, bei Unterschreitung eines Abstands von 150 m zum Vorhaben (siehe Kartierbericht Biotope, Anlagen 8.1.1 und 8.1.2 zum LBP)
- Vegetationskartierungen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie sowie der Wuchsorte der Farn- und Blütenpflanzen der Niedersächsischen Roten Liste auf ca. 50 m beiderseits der Trassenachse außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten und vorsorglich auf ca. 100 m Breite beiderseits der Trassenachse sowie um die Repeaterstation und die KKÜS innerhalb von FFH-Gebieten (siehe Kartierbericht Biotope, Anlagen 8.1.1 und 8.1.2 zum LBP)
- Höhlenbaumkartierungen im Umkreis von 300 m außerhalb und 500 m innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) sowie bedeutsamer Brutvogellebensräume beidseitig der Trassenachse sowie um die Repeaterstation und die KKÜS (siehe dazu die Ziffer 2.1 der Anlage 10.3 der Planunterlagen, S. 5 und ergänzend S. 340 der Anlage 10.3 der Planunterlagen)
- Gewässerkartierungen (siehe Kartierbericht Biotope, Anlagen 8.1.1 und 8.1.2 zum LBP)
- Habitatpotenzialprüfung und Kartierungen ausgewählter Bereiche von Amphibien, Reptilien, Libellen und Fischen (siehe Kartierbericht Amphibien, Reptilien, Libellen, Fische inkl. Habitatpotenzialprüfung, Kapitel 2 Anlage 10.3.2 zum AFB sowie Anlage 10.1.4 zum UVP-Bericht)
- Brutvogelerfassung im Umkreis von 500 m beidseitig der Trassenachse sowie um die Repeaterstation und die KKÜS innerhalb von EU-VSG sowie bedeutsamer Brutvogellebensräume (NLWKN 2018) und 300 m außerhalb (siehe Kartierbericht Brutvögel, Anlagen 10.3.1.1 und 10.3.1.3 zum AFB) inkl. Nachkartierungen (siehe dazu die Tabelle 6 der Anlage 10.3 der Planunterlagen, S. 37 f.)



- Gastvogelerfassung in einem Umkreis von 300 – 600 m beidseitig der Trassenachse sowie um die Repeaterstation und die KKÜS (siehe Kartierbericht Gastvögel, Anlagen 10.3.1.2 und 10.3.1.4 zum AFB) inkl. Nachkartierungen (siehe dazu die Tabelle 6 der Anlage 10.3 der Planunterlagen, S. 37 f.)
- Habitatpotenzialabschätzung zum Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum auf Grundlage der Biotoptypen- und Höhlenbaumkartierungen, der entsprechende Untersuchungsraum beträgt 300 m beidseitig der Trassenachse (Anhang 1 zum AFB, Kapitel 9)

Der Untersuchungsraum bestimmt sich dabei nach dem Aktionsraum der potenziell vorkommenden Arten sowie der maximalen Reichweite der relevanten Wirkungen des Vorhabens. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht die Datengrundlage insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob die Vorhaben zur Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

Die Vorhabenträgerin hat im vorgelegten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 10.3 der Planunterlagen) sodann Auswirkungen der Vorhaben in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausführlich beschrieben und geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden die für die weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten ermittelt. Hierbei handelt es sich um die Arten, die im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommen und vom Vorkommen tatsächlich betroffen sind oder empfindlich darauf reagieren können. Die hierdurch ermittelten Arten wurden einer Konfliktanalyse vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen. Teil dieser Analyse war die Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabenbedingten Konfliktfelder sowie die Beurteilung der Möglichkeiten zur Vermeidung dieser Konflikte und zur Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie die Erstellung eines Konzepts der erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden des Landkreises Aurich und Stadt Emden sowie der anerkannten Umweltvereinigungen aus der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Vereinbarkeit der Vorhabenplanung mit den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Ergebnis bestätigt. Den zu einzelnen Teilaspekten vorgebrachten Kritikpunkten und Hinweisen der beteiligten Fachbehörden und anerkannten Umweltvereinigungen hat die Planfeststellungsbehörde durch die oben unter **Ziffer 1.1.3.3** dieses Beschlusses angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Das Vorhaben ist in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulassungsfähig.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde lassen sich folgende Ergebnisse der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung festhalten:

2.2.2.9.5.2 Bestandserfassung

Prüfgegenstand des besonderen Artenschutzes sind nur die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind; eine entsprechende Rechtsverordnung wurde jedoch bisher nicht erlassen.



Entsprechend der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten Bestandserfassung kommen die nachfolgenden streng und europarechtlich geschützten Arten auf Flächen vor, die ggf. durch das Vorhaben beeinträchtigt werden bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Teilweise erfolgt eine Prüfung der naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände zudem vorsorglich.

Es handelt sich um die nachfolgend aufgelisteten Arten der Säugetiere (ohne Fledermäuse) und Amphibien sowie um zahlreiche europarechtlich geschützte Arten der Brut- und Rastvögel. Für die Arten der Pflanzen, Reptilien, Fledermäuse, Fische, Libellen, Falter, Käfer und Weichtiere kann ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Einzelartbezogen geprüfte Brutvogelarten

- Austernfischer
- Baumfalke
- Baumpieper
- Bekassine
- Blässhuhn
- Blaukehlchen
- Bluthänfling
- Braunkehlchen
- Brandgans
- Eisvogel
- Feldlerche
- Feldschwirl
- Feldsperling
- Flussuferläufer
- Flussregenpfeifer
- Gartengrasmücke
- Gartenrotschwanz
- Gelbspötter
- Goldammer
- Graugans
- Grauschnäpper
- Graureiher
- Großer Brachvogel
- Grünspecht
- Haussperling
- Kiebitz
- Knäkente
- Krickente
- Kuckuck
- Löffelente
- Mantelmöwe
- Mäusebussard
- Mittelspecht
- Mehlschwalbe
- Pirol
- Rauchschnalbe
- Reiherente
- Rohrammer
- Rohrweihe
- Rotschenkel
- Säbelschnäbler
- Sandregenpfeifer
- Schilfrohrsänger
- Schnatterente
- Schwarzkehlchen
- Schleiereule
- Seeadler
- Silbermöwe
- Sperber
- Star
- Steinschmätzer
- Stieglitz
- Stockente
- Teichhuhn
- Teichrohrsänger
- Trauerschnäpper
- Turmfalke
- Uferschnepfe
- Wachtel
- Wachtelkönig
- Waldkauz
- Waldohreule
- Waldlaubsänger
- Weißwangengans
- Wiesenpieper

Gildenbezogen geprüfte Brutvogelarten

Arten der Wälder, Gärten und Feldgehölze

- Amsel
- Blaumeise
- Heckenbraunelle
- Hohлтаube
- Rotkehlchen
- Schwanzmeise



- Buchfink
- Buntspecht
- Eichelhäher
- Fitis
- Gartenbaumläufer
- Gimpel
- Haubenmeise
- Kernbeißer
- Kleiber
- Kohlmeise
- Kolkrabe
- Misteldrossel
- Mönchsgrasmücke
- Ringeltaube
- Singdrossel
- Sommergoldhähnchen
- Tannenmeise
- Wintergoldhähnchen
- Zaunkönig
- Zilpzalp

Arten der offenen bis halboffenen Feldflur

- Bachstelze
- Dorngrasmücke
- Elster
- Jagdfasan
- Nilgans
- Rabenkrähe
- Sumpfrohrsänger
- Wacholderdrossel
- Wiesenschafstelze

Arten der Siedlungsbereiche

- Dohle
- Grünfink
- Hausrotschwanz
- Haussperling
- Klappergrasmücke
- Mauersegler
- Straßentaube
- Türkentaube

Arten der Gewässer und Röhrichte

- Kanadagans

Bewertungsrelevante Gastvogelarten

- Austernfischer
- Bekassine
- Blässgans
- Blässhuhn
- Brandgans
- Flussuferläufer
- Flussregenpfeifer
- Gänsesäger
- Goldregenpfeifer
- Gänse (unbestimmt)
- Graugans
- Graureiher
- Großer Brachvogel
- Grünschenkel
- Heringsmöwe
- Höckerschwan
- Haubentaucher
- Kampfläufer
- Kiebitz
- Kormoran
- Krickente
- Lachmöwe
- Löffelente
- Löffler
- Mantelmöwe
- Ohrenlerche
- Pfeifente
- Regenbrachvogel
- Reiherente
- Ringelgans
- Rotschenkel
- Saatgans
- Silbermöwe
- Silberreiher
- Singschwan
- Schellente
- Schnatterente
- Spießente
- Steinwälzer
- Stockente
- Sturmmöwe
- Tafelente
- Teichhuhn
- Uferschnepfe
- Waldschnepfe
- Waldwasserläufer
- Weißwangengans
- Zwergschnepfe
- Zwergschwan
- Zwergtaucher



Sonstige Gastvogelarten

- Enten (unbestimmt)
- Fischadler
- Fluss-/Küsten-seeschalbe
- Kanadagans
- Kornweihe
- Mäusebussard
- Nilgans
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Seeadler
- Sperber
- Turmfalke
- Wanderfalke

Amphibien

- Kreuzkröte
- Moorfrosch

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

- Fischotter

Weitere streng und europarechtlich geschützte Tier- und/oder Pflanzenarten, die ggf. durch die Auswirkungen der Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, wurden nicht erfasst.

2.2.2.9.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände

Ausgehend von der im Zuge der Vorhabenplanung durchgeführten artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 10.3 der Planunterlagen) sowie den Erkenntnissen aus dem Beteiligungsverfahren ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen (siehe insoweit die Anlage 8.3 der Planunterlagen im Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausführungen und Verweisen) für die vom Vorhaben betroffenen Arten Folgendes festzustellen:

2.2.2.9.5.3.1 Europäische Vogelarten

2.2.2.9.5.3.1.1 Brutvögel

Austernfischer

Der Austernfischer ist eine nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Art, steht allerdings weder auf der Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen.

In Niedersachsen wird der Brutbestand mit ca. 7.500 Paaren angegeben, wobei die Art vor allem in den Küstenregionen und den Ostfriesischen Inseln verbreitet ist. Der niedersächsische Bestand entspricht ca. einem Drittel des gesamtdeutschen Bestandes.

Im Untersuchungsraum wurde der Austernfischer im Zuge der projektbezogenen Kartierung insgesamt 21 Mal nachgewiesen. Davon bestand 14 Mal ein Brutverdacht, sechs Mal lag ein Brutnachweis vor und ein weiteres Mal kam es zur Brutzeitfeststellung. Der Brutzeitnachweis



befand sich im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben während der Herstellungsphase 1. Ebenfalls im Rahmen der Herstellungsphase 1 wurde ein Nachweis innerhalb der Fluchtdistanz der Art, welche bei 100 m liegt, im Abstand von 30 m erbracht. Weitere vier Nachweise innerhalb der Fluchtdistanz lagen im Abstand von 20 – 100 m von den Vorhaben in der Herstellungsphase 1 und 2 entfernt.

Austernfischer sind empfindlich gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen und gelten ebenfalls als empfindlich gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben in Bezug auf diese Art nicht ausgelöst. Auf Basis der Daten der Kartierungen kann ein Brutvorkommen innerhalb des direkten Eingriffsbereichs und in direkter Nähe der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Daher ist vor Beginn der Brutzeit zwingend eine Baufeldfreimachung durchzuführen, an die sich nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.2 zeitlich direkt der Baubeginn anschließt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass es zu keiner Verletzung oder Tötungen von Tieren kommt, die ihre Brutplätze aufgeben können. Durch Einhaltung der Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) ist zudem ein Tötungsrisiko innerhalb der Betriebsphase nicht zu erwarten. Der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird folglich nicht verwirklicht.

Auch die Voraussetzungen des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegen nicht vor. Aufgrund der erhöhten Empfindlichkeit dieser Art gegenüber den baubedingten Störungen der hiesigen Vorhaben kann es auch in einem erweiterten Umkreis um die betroffenen Flächen zu Funktionsverlusten für Habitate, zur Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht kommen. Diese Funktionsverluste sind jedoch nur temporär und betreffen nur einen Teil der Habitate dieser Art. Durch die verpflichtende Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme VV1.2 (Baufeldfreimachung und direkt anschließender vorzeitiger Baubeginn) wird jedoch eine flächendeckende Vergrämung sichergestellt, sodass eine erhebliche Störung der Tiere im Ergebnis zu verneinen ist. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sein Erhaltungszustand als günstig einzustufen ist und die Art die Möglichkeit hat, nach der Vergrämung auf benachbarte Flächen auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann damit nicht erwartet werden. Für die Betriebsphase wird dies durch die Ausweisung einer Bauzeitenregelung zur Trassenpflege außerhalb der Brutphase sichergestellt (dazu Maßnahme VV6). Insgesamt ist der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG damit nicht erfüllt.

Schließlich ist auch nicht zu erwarten, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintritt. Zu einer Entnahme bzw. Beschädigung und Zerstörung von aktiv genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es nicht kommen, da auch insoweit die Vermeidungsmaßnahmen VV1.2 (Baufeldfreimachung und direkt anschließender vorzeitiger Baubeginn) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) durchzuführen sind. Ergänzend dazu haben die Tiere die Möglichkeit, zur Brut- und Ruhezeit auf benachbarte Flächen auszuweichen und dort geeignete Stätten zu errichten. Vor diesem Hintergrund kann von einer Realisierung des Tatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgegangen werden. Ergänzend ist zudem davon auszugehen, dass durch diese Ausweichmöglichkeiten auch die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden können. Zusätzlich haben die Tiere die Möglichkeit, zur Brut- und Ruhezeit auf benachbarte Flächen auszuweichen.



Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Austernfischers nicht eintreten werden. Für Austernfischer sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Baumfalke

Der Baumfalke als streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 und zugleich auf der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie V.

In Niedersachsen liegt der Bestand aktuell bei 700 Paaren, was etwa 13% des bundesweiten Bestands entspricht. Aufgrund der positiven Entwicklung des Bestandes in den letzten Jahrzehnten kann der Erhaltungszustand als günstig bewertet werden.

Im Untersuchungsraum wurde die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierung während der Brutzeit einmalig festgestellt. Der Abstand der Sichtung zum Vorhaben in den Herstellungsphasen 1 und 2 betrug 300 m, sodass die für die Art relevante Fluchtdistanz von 200 m nicht unterschritten wurde.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle ist die Art als besonders empfindlich einzustufen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die hiesigen Vorhaben nicht verletzt, da der vermutete Brutplatz außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz liegt. Im Rahmen der Kartierung wurden zudem keine besetzten Horste im direkten Eingriffsbereich oder im Untersuchungsraum festgestellt. Da der Baumfalke die Nester anderer Vögel wechselnd nutzt, ist vor dem eigentlichen Baubeginn vorsorglich eine Horstkontrolle nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV5 durchzuführen. Sollten durch diese Kontrollen Baumfalkennester aufgefunden werden, ist für den entsprechenden Abschnitt eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV2 einzuhalten. Damit kann eine Auslösung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowohl für existierende als auch potentielle zukünftige Vorkommen ausgeschlossen werden.

Der Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist aus diesem Grund ebenfalls nicht erfüllt. Zwar können durch die baubedingten Störungen in Bereichen des Nahrungshabitats dieser Art Beeinträchtigungen entstehen. Diese sind jedoch vorübergehender Natur und beeinträchtigte Bereiche können durch die großen Aktionsradien des Baumfalken von bis zu 30 km² gemieden werden. Hinsichtlich der Brutzeit sind die vorbezeichneten Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten, sodass auch insoweit eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Während der Betriebs des Vorhabens ist hinsichtlich der Trassenpflege zusätzlich die Vermeidungsmaßnahme VV6 einzuhalten.

Da im Rahmen der Kartierungen keine Horste im direkten Eingriffsbereich festgestellt wurden, kann schließlich auch eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Baumfalken nicht eintreten werden. Für Baumfalken sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.



Baumpieper

Der Baumpieper als besonders geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG steht auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie V – und zugleich ebenfalls auf der Roten Liste Niedersachsen, dort ebenfalls in der Kategorie V. Sein Erhaltungszustand wird zudem als ungünstig bewertet.

Baumpieper sind in Niedersachsen, ausgedehnte Stadtbereiche ausgenommen, flächendeckend und landesweit verbreitet. Der Landbestand wird mit 100.000 Revieren angegeben, was ca. 30% des Gesamtbestandes in Deutschland entspricht.

Im Untersuchungsraum konnte für den Baumpieper im Zuge der projektbezogenen Kartierung acht Mal ein Brutverdacht nachgewiesen werden. Auf Basis der für den Baumpieper geschätzten Fluchtdistanz von 50 m wurde die Art sowohl hinsichtlich der Herstellungsphase 1 als auch der Herstellungsphase 2 einmal innerhalb dieser Fluchtdistanz nachgewiesen. Die übrigen Sichtungen befanden sich außerhalb der Fluchtdistanz.

Hinsichtlich störungsbedingter Brutzeitausfälle liegt keine besondere Empfindlichkeit dieser Art vor. Darüber hinaus kann eine besondere Empfindlichkeit gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen verneint werden.

Gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die hiesigen Vorhaben nicht verstoßen, da Brutvorkommen dieser Art für die betroffenen Flächen der Herstellungsphase 1 und 2 nicht ausfindig gemacht werden konnten. Demgemäß kann es aufgrund der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu einer Verletzung der Tiere kommen. In Bezug auf die Betriebsphase wird das Tötungsrisiko durch den Betrieb der Vorhaben deshalb nicht erhöht, weil für die Trassenpflege eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 festzulegen ist.

Auch der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Vorhaben nicht verwirklicht. Insoweit ist vorausschauend zu berücksichtigen, dass der Baumpieper keine besondere Empfindlichkeit gegenüber optischen und akustischen Störwirkungen aufweist. Ebenfalls nicht empfindlich ist die Art in Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle. Wenngleich die geschätzte Fluchtdistanz des Baumpiepers mit 50 m als gering zu bewerten ist, ist eine erhebliche Störung während der Brutzeit durch die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) nicht zu erwarten. Trotz der Einstufung des Erhaltungszustands als „ungünstig“ kann aufgrund der Durchführung dieser Vermeidungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber bau- und vorhabenbedingten Störungen nicht von einer Verschlechterung dieses Zustands ausgegangen werden. Auch ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Wegen der Ergebnisse der Kartierungen ist schließlich eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Baumpiepers nicht eintreten werden. Für Baumpieper sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.



Bekassine

Die Bekassine ist eine streng geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird sowohl auf der Roten Liste Deutschland als auch der Roten Liste Niedersachsen in der Stufe 1, also „vom Aussterben bedroht“, geführt.

Der Bestand in Niedersachsen macht ca. 27% des bundesweiten Vorkommens aus und wird mit ca. 1900 Revieren angegeben. Die Bestandsentwicklung ist trotz einiger lokal begrenzter positiver Entwicklungen insgesamt seit Jahrzehnten als negativ zu bewerten.

Im Untersuchungsraum wurde die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierung einmalig im Kartierabschnitt C während der Brutzeit in einer Entfernung von 100 m zu den Vorhaben in den Herstellungsphasen 1 und 2 festgestellt. Die Sichtung liegt damit außerhalb der artenspezifischen Fluchtdistanz von 50 m.

Die Bekassine ist im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle als empfindlich zu bewerten.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht verletzt: Die ermittelte Brutzeitfeststellung liegt außerhalb der artenspezifischen Fluchtdistanz der Bekassine. Bau- und betriebsbedingte Verletzungen bzw. Tötungen aufgrund der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher nicht zu erwarten. Gleichwohl ist der ungünstige Erhaltungszustand der Art bei der Realisierung der Vorhaben dahingehend zu berücksichtigen, dass vorsichtshalber eine Besatzkontrolle für die Bauabschnitte durchzuführen ist, in denen während der Hauptbrutzeit gebaut wird. Sollte soweit im Rahmen dieser vorsorglichen Kontrolle ein Vorkommen der Bekassine entgegen der aktuellen Kartierungsdaten innerhalb der Fluchtdistanz von 50 m erfasst werden, sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einzelfallspezifische Maßnahmen abzustimmen und festzulegen. Dies betrifft insbesondere die Festlegung einer Bauzeitenregelung (siehe dazu die Vermeidungsmaßnahme VV4). Insgesamt ist nicht zu erwarten, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt wird.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Vorhaben vorliegend nicht erfüllt. Insoweit gelten die Ausführungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entsprechend. Aufgrund der Entfernung der Brutzeitfeststellung ist eine erhebliche Störung nicht ersichtlich. Überobligatorisch ist dennoch eine Besatzkontrolle nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV4 durchzuführen.

Schließlich konnten im Rahmen der Kartierungen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Bekassine festgestellt werden, sodass nicht ersichtlich ist, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verwirklicht wird.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Bekassine nicht eintreten werden. Für Bekassinen sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.



Blässhuhn

Das Blässhuhn ist eine besonders geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, steht allerdings weder auf der Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen. Sein Erhaltungszustand wird als günstig/hervorragend bewertet.

Die Art ist deutschlandweit verbreitet, so auch in Niedersachsen. In Niedersachsen lag der Brutbestand zwischen 2005 und 2008 bei 11.500 Revieren und ist trotz kurzfristiger Schwankungen als stabil zu bewerten. Verbreitungsschwerpunkt in Niedersachsen sind die grundwasernahen Landschaften des Niedersächsischen Tieflandes.

Das Blässhuhn kommt ausweislich der projektbezogenen Kartierung vielfach über den gesamten Untersuchungsraum verteilt vor. Insgesamt kam es im Zuge der projektbezogenen Kartierung zu 85 Nachweisen, die sich auf einen Brutverdacht, einen Brutnachweis und eine Brutzeitfeststellung erstreckten. Innerhalb der für die Art angenommenen Fluchtdistanz von 50 m kam es im Jahr 2021 zu insgesamt 16 Sichtungen. Zehnmal in einer Entfernung von 30 – 50 m zum Vorhaben in der Herstellungsphase 1, einmal in unmittelbarer Nähe von 20 m zum Vorhaben in der Herstellungsphase 2 und fünf Nachweise bezogen sich auf Punkte im Abstand von 20 – 50 m zu den Vorhaben in der Herstellungsphase 1 und 2.

Hinsichtlich störungsbedingter Brutzeitausfälle ist die Art als nicht empfindlich einzustufen. Des Weiteren kommt das Blässhuhn häufig in Siedlungsbereichen vor, sodass von einer gewissen Unempfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störreizen ausgegangen werden kann.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist vorliegend nicht gegeben, da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Blässhuhns allesamt in Gräben oder Schloten liegen, die durch die Vorhaben nicht betroffen sind. Dies gilt ebenfalls für Gräben, durch die der Arbeitsstreifen des Bauvorhabens führt und teilweise Platten über die Gräben gelegt werden müssen oder eine Verrohrung notwendig ist. Darüber hinaus ist die Unempfindlichkeit des Blässhuhns gegenüber anthropogenen Störreizen dahingehend zu berücksichtigen, dass nicht zu erwarten ist, dass es zu störungsbedingten Individuenverlusten kommen wird. Diese Veranlagung der Art ist vorliegend besonders zu berücksichtigen, da die betroffenen Flächen oftmals eine Nähe zu Verkehrswegen oder landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen aufweisen, sodass der Gewöhnungseffekt hier im besonderen Maße eingetreten sein dürfte. Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Des Weiteren ist auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig. Aufgrund der Unempfindlichkeit der Art und der Gewöhnung an anthropogene Störreize ist nicht zu erwarten, dass die Störungen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Zudem ist nicht ersichtlich, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands kommt.

Zuletzt ist auch das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig, da die Gräben und Schlotte, wo Blässhühner nachgewiesen wurden, nicht von dem Arbeitsstreifen gekreuzt werden. Demgemäß kann es nicht zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kommen.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Blässhuhns nicht eintreten werden. Für Blässhühner sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.



Blaukehlchen

Das Blaukehlchen ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, steht allerdings weder auf der Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen.

In Deutschland brüteten 2005 ca. 7.400 – 8.300 Paare, wobei das Vorkommen des Blaukehlchens in den letzten Jahren weiter zugenommen hat. In Niedersachsen brüten aktuell 5.500 Brutpaare, was ca. 50% aller in Deutschland brütenden Paare entspricht. Für die Art sind große Bestandsschwankungen kennzeichnend. Gleichzeitig ist das Blaukehlchen in der Lage, sehr schnell für diese Art geeignete Lebensräume zu besiedeln und sich zu vermehren.

Die Art wurde im gesamten Untersuchungsraum im Zuge der projektbezogenen Kartierung insgesamt 240 Mal nachgewiesen. Zehn Vorkommen der Art lagen im direkten Eingriffsbereich. Weitere 13 Nachweise konnten innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 30 m zum Vorhaben in der Herstellungsphase 1 gemacht werden. In der Herstellungsphase 2 waren es fünf Nachweise binnen der Fluchtdistanz.

In Bezug auf die Relevanz störungsbedingter Brutzeitausfälle ist die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen die Vorhaben nicht. Brutvorkommen des Blaukehlchens können im direkten Eingriffsbereich sowie in unmittelbarer Nähe der Vorhaben auf Basis der durchgeführten Kartierungen zwar nicht ausgeschlossen werden bzw. sind wahrscheinlich vorhanden, sodass eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich ist, allerdings können Individuenverluste durch die Durchführung der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) und die Festlegung einer Bauzeitenregelung in der Herstellungs- und Betriebsphase nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) vermieden werden. Innerhalb der EU-Vogelschutzgebiete V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ und V09 „Ostfriesische Meere“ ist das Blaukehlchen ebenfalls innerhalb der Fluchtdistanz zur Herstellungsphase der Vorhaben nachgewiesen. Eine Vergrämung ist innerhalb dieser Gebiete nicht zulässig. Stattdessen wird die erlaubte Bautätigkeit ausdrücklich nur außerhalb der Brutzeit ab dem 15.07. bis zum 28./29.02. durchgeführt. Innerhalb der Brutzeit ist eine Bautätigkeit auf Basis der Vermeidungsmaßnahme VV2 nicht gestattet. Demgemäß ist ein Individuenverlust im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegend nicht gegeben.

Durch die Einhaltung der vorbezeichneten Maßnahmen kann auch eine Realisierung des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden. Insoweit gelten die vorigen Ausführungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entsprechend. Ergänzend ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Art in Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle als unempfindlich eingestuft wird. Darüber hinaus ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass sich punktuelle Brutzeitausfälle negativ auf den Erhaltungszustand der Art auswirken könnten. Aufgrund ihrer hohen und schnellen Reproduktionsrate können einzelne Ausfälle durch die weit gefasste lokale Population kompensiert werden. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird damit nicht erfüllt.

Schließlich kann eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Einhaltung der vorbezeichneten Vermeidungsmaßnahmen (VV1.1., VV2 und VV6) ausgeschlossen werden.



Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Blaukehlchens nicht eintreten werden. Für Blaukehlchen sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Bluthänfling

Der Bluthänfling steht als besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 – und auf der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie 3.

Der Bluthänfling ist ein in Deutschland häufig auftretender Brutvogel. In Niedersachsen finden sich ca. 25.000 Reviere dieser Art., wobei der Bestand seit 1996 um mehr als 50% abgenommen hat. Die Verteilung der Art innerhalb von Niedersachsen ist als gleichförmig zu beschreiben.

Der Bruthänfling konnte im Untersuchungsraum im Zuge der projektbezogenen Kartierung insgesamt 57 Mal nachgewiesen werden. Innerhalb der artenspezifischen Fluchtdistanz von 15 m wurden davon sieben Sichtungen notiert.

In Bezug auf die Relevanz störungsbedingter Brutzeitausfälle ist die Art als unempfindlich einzustufen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorliegend nicht verletzt. Der Bruthänfling ist ein Gehölzbrüter, sodass es aufgrund der erforderlichen Gehölzfreimachung innerhalb der Baufläche möglich sein kann, dass Bluthänflinge, die im direkten Eingriffsbereich mit Brutverdacht nachgewiesen wurden, verletzt oder getötet werden können. Um dies zu vermeiden, sind eine umfassende Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) durchzuführen. Innerhalb der Betriebsphase des Vorhabens ist eine Bauzeitenregelung für die Trassenpflege im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 zu beachten. Durch Anwendung dieser Maßnahmen kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Durch die Durchführung der Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 kann eine erhebliche Störung im Sinne des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Wenngleich der Erhaltungszustand der Art als ungünstig bewertet wird, ist der Verbreitungsraum der lokalen Population als weit zu bewerten, sodass einzelne etwaige Brutzeitstörungen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art insgesamt haben. Während der Betriebsphase der Vorhaben ist wiederum eine Bauzeitenregelung zu beachten (Vermeidungsmaßnahme VV6). Damit ist ein Verstoß gegen den Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Durch die Anwendung der vorbezeichneten Vermeidungsmaßnahmen kann schließlich eine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden. Dies gilt sowohl für die Herstellungs- als auch die Betriebsphase der Vorhaben.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Bluthänflings nicht eintreten werden. Für Bluthänflinge sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.



Braunkehlchen

Das Braunkehlchen steht als besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in der Kategorie 2 auf der Roten Liste Deutschlands und in der Kategorie 1 auf der Roten Liste Niedersachsen.

Die Verbreitungsschwerpunkte dieser Art liegen in Niedersachsen in Grünlandgebieten sowie Moor- und Niederungsgebieten in der Naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland sowie in den Watten, in den Marschen und auf der Geest. Ein aktueller Verbreitungsschwerpunkt ist damit u.a. der Bereich Aurich.

Die Braunkehlchen wurden im Rahmen der projektbezogenen Kartierung viermal in Form von Brutzeitfeststellungen gesichtet. Drei dieser Brutzeitfeststellungen lagen außerhalb der artenspezifischen Fluchtdistanz von 40 m, eine Feststellung wurde im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben in der Herstellungsphase 1 festgehalten.

Hinsichtlich störungsrelevanter Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Zunächst wurde zwar eine Brutzeitfeststellung im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben ermittelt, sodass im Zeitpunkt der Baufeldfreimachung Verletzungen oder Tötungen von Nestern und nistenden Tieren nicht ausgeschlossen werden können. Zudem kann es durch die Aufgabe von Brutplätzen zu Individualverlusten kommen. Zur Vermeidung dieser Folgen wäre die Durchführung der Vermeidungsmaßnahme VV1.1. (Baufeldfreimachung und Vergrämung) denkbar. Da sich die Brutzeitfeststellung jedoch im Gebiet des EU-Vogelschutzgebietes „Ostfriesische Meere“ (V09) handelt, ist eine Vergrämung dort nicht gestattet. Eine ebenso effektive Vermeidung der Tötung und Verletzung von Tieren kann jedoch durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) erreicht werden. Demgemäß sind Bautätigkeiten nur außerhalb der Brutzeiten ab dem 15.07. bis zum 28./29.02. erlaubt. Der gleiche Effekt wird innerhalb der Betriebsphase durch die Festlegung einer Bauzeitenregelung für die Trassenpflege gemäß der Vermeidungsmaßnahme VV6 erreicht. Insgesamt lassen sich die vorbeschriebenen Folgen daher vermeiden und die Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Vorhaben in Bezug auf das Braunkehlchen nicht realisiert. Durch die Festlegung einer Bauzeitenregelung während der Herstellungsphase und der Betriebsphase der Vorhaben (nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen VV2 und VV6) tritt durch die Bauvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ein. Insoweit ist es daher auch ohne Belang, dass der Erhaltungszustand als insgesamt ungünstig bewertet wird.

Schließlich wird durch die Vorhaben auch kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Wenngleich es aufgrund der potentiellen Lokalisierung von Brutstellen im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann, kann die Funktionalität dieser Stellen und Flächen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Denn durch die Einhaltung der vorbenannten Bauzeitenregelungen in der Herstellungs- und Betriebsphase werden Bau-



tätigkeiten nur außerhalb der Brutzeiten durchgeführt. Spätestens in der anschließenden Brutperiode können die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen wieder genutzt werden. Insoweit ist zugunsten der Vorhaben insbesondere zu berücksichtigen, dass Braunkehlchen offene und gehölzarme Lebensräume bevorzugen. Dabei handelt es sich um Biotope, deren Funktion nach der Nutzung verhältnismäßig schnell wiederhergestellt sind und somit für die anschließende Brutperiode genutzt werden können.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Braunkehlchens nicht eintreten werden. Für Braunkehlchen sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Brandgans

Die Brandgans ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG ohne jedoch auf einer Roten Liste verzeichnet zu sein.

Die Anzahl der Brutpaare der Brandgans in Deutschland beträgt ca. 6.500 bis 7.500 Paare. Davon finden sich 2.500 Paare in Niedersachsen. Langfristig betrachtet hat der Bestand in den letzten einhundert Jahren um 50% zugenommen, während diese Wachstumsrate kurz- und mittelfristig betrachtet zurückgegangen ist. In Niedersachsen ist diese Art vor allem im Wattenmeer und an der Festlandküste anzutreffen.

Im Untersuchungsraum wurde die Brandgans im Zuge der projektbezogenen Kartierung insgesamt 13 Mal gesichtet. Davon lagen zwei Sichtungen innerhalb der relevanten Fluchtdistanz von 200 m.

Hinsichtlich störungsbedingter Brutzeitausfälle wird die Art als empfindlich eingestuft.

Eine Verletzung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt vorliegend nicht in Betracht. Die Sichtungen im Rahmen der Kartierungen lagen nicht im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens, sondern 200 m bzw. 120 m vom Vorhaben in den Herstellungsphasen 1 und 2 entfernt. Die Sichtung liegt zwar innerhalb der artenspezifischen Fluchtdistanz, sei aus Sicht des Gutachters jedoch groß genug, um eine bau- und betriebsbedingte Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Art auszuschließen (siehe dazu den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Anlage 10.3 der Planunterlagen, S. 91). Gegenteilige Hinweise liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Folglich ist eine Verwirklichung des Tatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Im Ergebnis wird der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die hiesigen Vorhaben nicht verwirklicht. Aufgrund der hohen Fluchtdistanz und der Empfindlichkeit der Art in Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle, ist der Funktionsverlust von Habitaten dieser Art als möglich anzusehen. Diese Funktionsverluste sind jedoch nur temporärer Natur und betreffen ausschließlich Teilflächen des Habitats der Brandgans. Darüber hinaus ist die Vermeidungsmaßnahme VV1.2 (Baufeldfreimachung mit direktem, anschließenden, vorzeitigen Baubeginn) verpflichtend durchzuführen. Diese ermöglicht eine flächendeckende Vergrämung an die sich direkt die Aufnahme von Bautätigkeiten anschließt. Dadurch kann verhindert werden, dass sich empfindliche Arten innerhalb ihrer Fluchtdistanz zur Brut niederlassen. Während der Betriebszeit ist eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) einzuhalten. Vor dem Hintergrund der Einhaltung die-



ser Maßnahmen kommt es zwar zu einer Störung der Art, eine Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt jedoch nicht ein. Folglich sind die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Schließlich ist aufgrund der Distanz der Vorhaben zu den Sichtungen der Art im Rahmen der Kartierung ausgeschlossen, dass es zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Brandgans nicht eintreten werden. Für Brandgänse sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Eisvogel

Der Eisvogel ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie V geführt. In der Roten Liste Deutschland ist die Art nicht verzeichnet.

Der Bestand dieser Art liegt in Deutschland bei 9.500 bis 15.000 Paaren, nachdem kurzfristig eine sehr starke Zunahme der Bestände um ca. 50% stattfand. In Niedersachsen wurden 2020 ca. 1.000 Paare gezählt. Der Eisvogel ist in fast allen niedersächsischen Naturräumen vertreten, besiedelt schwerpunktmäßig jedoch u.a. die Region Ems-Hunte-Geest, die Lüneburger Heide und das Weser-Aller-Flachland.

Im Untersuchungsraum wurde die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierung während der Brutzeit einmalig mit Brutzeitfeststellung ermittelt. Der Punkt ist während der ersten Herstellungsphase 1 etwa 30 m vom Vorhaben entfernt, während der Herstellungsphase 2 ca. 200 m entfernt. Da die Fluchtdistanz dieser Art beträgt 80 m, liegt der ermittelte Punkt nur hinsichtlich der Herstellungsphase 2 außerhalb der relevanten Fluchtdistanz.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle ist die Art als nicht empfindlich zu bewerten.

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird im Ergebnis nicht verwirklicht. Zwar wurde die Art innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets „Ostfriesische Meere“ (V09) innerhalb der Fluchtdistanz zu den Vorhaben während der Herstellungsphase 1 nachgewiesen, allerdings ist verpflichtend eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 durchzuführen. Demgemäß sind Bautätigkeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 15.07. bis zum 28./29.02. erlaubt. Dies hat zur Folge, dass es zu keiner direkten Vergrämung innerhalb der Eingriffsbereiche sowie im Nahbereich der durch das Vorhaben betroffenen Flächen kommt und eine baubedingte Zerstörung von Gelegen oder die Tötung von nistenden Tieren vermieden wird. Ebenso ist eine Bauzeitenregelung für die Betriebsphase nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) durchzuführen. Aufgrund dieser Maßnahmen wird das Verletzungsrisiko für Exemplare dieser Art nicht signifikant erhöht. Dementsprechend wird das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht berührt.

Darüber hinaus ist auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht. Durch die vorbenannten Bauzeitenregelungen während der Herstellungs- und Betriebsphase kommt es zu keiner Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit. Insoweit ist



ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Art als unempfindlich in Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle gilt.

Schließlich kommt eine Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufgrund der Entfernung der erfassten Brutzeitfeststellung zum Vorhaben während der Herstellungs- und Betriebsphase nicht in Betracht. Flankiert wird diese Tatsache durch die Einhaltung der Bauzeitregelungen während der Herstellungs- und Betriebsphase nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege).

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Eisvogels nicht eintreten werden. Für Eisvögel sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Feldlerche

Die Feldlerche steht als besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 – und auf der Roten Liste Niedersachsen – ebenfalls Kategorie 3.

Der Bestand der Art wird in Deutschland mit 2,5 bis 3,6 Mio. Paaren und 1,2 bis 2,0 Mio. Revieren geschätzt. In Niedersachsen wird der Brutbestand mit 140.000 Brutpaaren angegeben, wobei sich die Zahlen deutlich rückläufig entwickeln.

Im Untersuchungsraum wurde die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierung 122 Mal erfasst. Darunter waren sechs Vorkommen im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben. In der Herstellungsphase 1 ist die Art zudem sieben Mal betroffen bzw. liegen die Sichtungen innerhalb der relevanten Fluchtdistanz von 20 m.

Hinsichtlich störungsbedingter Brutzeitausfälle ist die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Im Ergebnis wird das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht. Aufgrund der Kartierungsergebnisse kann ein Brutvorkommen im direkten Eingriffsbereich und in der unmittelbaren Nähe zum Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Damit ist eine Realisierung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung möglich. Allerdings lassen sich Individuenverluste durch eine Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung vor Beginn der Bauzeit nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 vermeiden. Soweit das Vorhaben Vorkommen innerhalb der EU-Vogelschutzgebiete V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ und V09 „Ostfriesische Meere“ innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz oder im direkten Eingriffsbereich der Herstellungsphasen berührt, ist eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) zu beachten, um eine Beeinträchtigung der Brutzeit zu verhindern. Während der Betriebsphase ist zudem auf Basis der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) eine Bauzeitenregelung zu befolgen. Durch Einhaltung dieser Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Hinsichtlich des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Durch Einhaltung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen kann



eine erhebliche Störung der Art verhindert werden. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Feldlerche hinsichtlich störungsbedingter Brutzeitausfälle als unempfindlich eingestuft wird.

Schließlich kommt es auch zu keiner tatbestandsmäßigen Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Wenngleich es aufgrund der potentiellen Lokalisierung von Brutstellen im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben zur Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann, kann die Funktionalität dieser Stellen und Flächen im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Denn durch die Einhaltung der vorbenannten Bauzeitenregelungen in der Herstellungs- und Betriebsphase werden Bautätigkeiten nur außerhalb der Brutzeiten durchgeführt. Spätestens in der anschließenden Brutperiode können die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen wieder genutzt werden. Insoweit ist zugunsten der Vorhaben insbesondere zu berücksichtigen, dass Feldlerchen offene und vegetationsarme bis karge Lebensräume bevorzugen. Dabei handelt es sich um Biotope, deren Funktion nach der Nutzung verhältnismäßig schnell wiederhergestellt sind und somit für die anschließende Brutperiode genutzt werden können. Damit kann jedenfalls die Funktionalität der Flächen im örtlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Flankierend sind auch insoweit die vorbezeichneten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, sodass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Ergebnis nicht verwirklicht wird.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Feldlerche nicht eintreten werden. Für Feldlerchen sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Feldschwirl

Der Feldschwirl ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird in der Roten Liste Deutschland – Kategorie 2 – und der Roten Liste Niedersachsen – ebenfalls Kategorie 2 – geführt.

Der Bestand des Feldschwirls wird in Niedersachsen mit ca. 7.000 Revieren beziffert, was einem Anteil von 15% des gesamtdeutschen Bestands ausmacht. Die Art ist landesweit in Niedersachsen verbreitet, wobei die Art offene Gelände mit dichter Krautschicht bevorzugt.

Im Untersuchungsraum konnte die Art 12 Mal im Zuge der projektbezogenen Kartierung nachgewiesen werden. Neben Brutverdachten konnte eine Brutzeitfeststellung im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens während der Herstellungsphase 1 ermittelt werden. Die übrigen Sichtungen lagen außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 20 m.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben vorliegend nicht verwirklicht. Aufgrund der Brutzeitfeststellung im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen. Um eine derartige Folge zu verhindern, ist eine flächendeckende Vergrämung innerhalb des Eingriffsbereichs der Vorhaben nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 durchzuführen. Dadurch kann die Fläche bis zum Beginn der Bautätigkeiten freigehalten werden und eine Verletzung oder Tötung von Individuen wird vermieden. Während der Betriebsphase ist zudem



eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) einzuhalten. Insgesamt kann dadurch die Realisierung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Vorhaben im Ergebnis nicht erfüllt. Zwar kann es durch die Bautätigkeiten zum Funktionsverlust von Habitaten des Feldschwirls sowie Brutzeitausfällen kommen, jedoch ist dieser Funktionsverlust nur vorübergehender Natur und betrifft lediglich Teilhabitate der Art. Darüber hinaus wird der Feldschwirl als weniger empfindlich gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen eingestuft. Durch die Durchführung der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) kann die Arbeitsfläche der Vorhaben einschließlich der dazugehörigen Nahbereiche bis zur Aufnahme der Bautätigkeit freigehalten werden. Dadurch kann eine erhebliche Störung der Art verhindert werden. Dies gilt ebenso für die Zeit der Betriebsphase, in der eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) festzulegen ist. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird vor dem Hintergrund dieser Maßnahmen nicht verwirklicht.

Dies gilt schließlich auch für den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zwar kann eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Basis der Kartierungsergebnisse für den Feldschwirl nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) gesichert, dass die Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im örtlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Feldschwirls nicht eintreten werden. Für Feldschwirle sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Feldsperling

Der Feldsperling ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und steht auf der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie V.

Der Bestand in Deutschland wird auf 1,0 bis 1,8 Mio. Reviere geschätzt. Davon befinden sich schätzungsweise 80.000 Reviere in Niedersachsen (und Bremen). Während der Bestand in Deutschland seit Jahren stark zurückgeht, ist in Niedersachsen eine konstante Entwicklung zu verzeichnen.

Im Untersuchungsraum konnte der Feldsperling im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 28 Mal nachgewiesen werden. Die Sichtungen zu den Vorhaben während der Herstellungsphase 1 und 2 betrafen überwiegend mindestens 20 m, was der doppelten Distanz der artspezifischen Fluchtdistanz entspricht. Eine Brutzeitfeststellung konnte hingegen in einem Abstand von 1 m zu den Vorhaben in der Herstellungsphase 1 ermittelt werden, ein weiterer Brutverdacht wurde in einer Entfernung von 4 m zu den Vorhaben in der Herstellungsphase 2 festgestellt.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.



Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben in Bezug auf den Feldsperling nicht verwirklicht. Wenngleich die Sichtungen im Rahmen der Kartierungen mit 1 m und 4 m sehr nah am Eingriffsbereich der Vorhaben befinden, liegen die Nachweise nicht im direkten Eingriffsbereich, sodass eine Verletzung bzw. Tötung von Tieren im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausweislich der gutachterlichen Ausführungen im Fachbeitrag (siehe Anlage 10.3 der Planunterlagen, S. 105) trotz der geringen Distanz nicht möglich ist. Hinweise, die einen gegenteiligen Schluss nahelegten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht. Während der Betriebsphase der Vorhaben wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die verpflichtende Einhaltung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) nicht signifikant erhöht. Im Ergebnis ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher nicht einschlägig.

Ebenso der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird durch die Vorhaben nicht realisiert. Feldsperlinge sind gegenüber optischen und akustischen Störungen in Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle als nicht besonders empfindlich zu bewerten. Unter Zugrundelegung der Kartierungsergebnisse kann es allenfalls im Nahbereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen zu Störungen kommen. Die Funktionsverluste der Habitate sind jedoch nur vorübergehender Natur und betreffen nur Teilhabitate. Darüber hinaus ist nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 eine Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung durchzuführen, die auch die Randbereiche der Eingriffsbereiche erfasst. Dadurch kann eine erhebliche Störung der Feldsperlinge vermieden werden. Jedenfalls kommt es aber nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art, sodass der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht realisiert wird.

Schließlich wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Aufgrund der projektbezogenen Kartierungsergebnisse ist eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Feldsperlings nicht eintreten werden. Für Feldsperlinge sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Flussuferläufer

Der Flussuferläufer ist als streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG auch auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 2 – und der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie 1 – verzeichnet.

Der Flussuferläufer ist ein seltener und nur lokaler Brutvogel Deutschlands. Bundesweit werden aktuell 300 und 420 Paare gezählt, von denen 30 in Niedersachsen leben. In Niedersachsen bewohnt die Art vor allem naturnahe Flussufer und gut bewachsene Sand- und Kiesbänke.

Im Untersuchungsraum konnte der Flussuferläufer im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen nur ein einziges Mal nachgewiesen werden. Die Sichtung lag im EU-Vogelschutzgebiet V09 etwa 50 m von den Vorhaben während der Herstellungsphase 1 und 80 m von den Vorhaben in der Herstellungsphase 2 entfernt. Die Sichtung befand sich damit innerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 100 m.



Hinsichtlich störungsrelevanter Brutzeitausfälle wird die Art als besonders empfindlich eingestuft.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben in Bezug auf den Flussuferläufer nicht verletzt. Auf Basis der Kartierungsergebnisse kann ein Brutvorkommen innerhalb des Eingriffsbereichs der Vorhaben ausgeschlossen werden, sodass auch eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Art durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht in Betracht kommt. Innerhalb der Betriebsphase wird durch die Vorhabenträgerin verpflichtend eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) durchgeführt, sodass Instandhaltungsarbeiten an der Trasse nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die Tatbestandsmerkmale des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden daher weder in der Herstellungs- noch Betriebsphase erfüllt.

Im Ergebnis wird auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht. Der Flussuferläufer wurde innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets V09 „Ostfriesische Meere“ im Zuge der Kartierungen gesichtet. Darüber hinaus gilt er als besonders empfindlich im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle. Eine erhebliche Störung im Sinne des Tatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann jedoch durch die Einhaltung von Bauzeitenregelungen während der Herstellungsphasen und der Betriebsphase nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) verhindert werden. Dadurch werden Bau- und Instandhaltungsarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeiten durchgeführt und die besondere Empfindlichkeit dieser Art wird hinreichend berücksichtigt. Im Ergebnis ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist folglich nicht erfüllt.

Schließlich kommt es auch nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Kartierungen haben lediglich eine Sichtung erbracht, die außerhalb des direkten Eingriffsbereichs der Vorhaben lag. Die bau- und betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht möglich. Auch insoweit kann die wegen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ohnehin anzuwendende Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zusätzlich verhindern.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Flussuferläufers nicht eintreten werden. Für Flussuferläufer sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Flussregenpfeifer

Der Flussregenpfeifer ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Niedersachsen jeweils in der Kategorie V geführt.

Der Flussregenpfeifer ist deutschlandweit verbreitet und sein Bestand wird mit 5.500 bis 8.000 Paaren angegeben. Gleichwohl ist die Art eher als Durchzügler statt als Brutvogel anzutreffen. Vor allem in Flussniederungen der küstennahen Regionen ist der Flussregenpfeifer in Niedersachsen zu finden und wird dabei mit einem Bestand von 850 bis 1.300 Paaren angegeben.



Im Untersuchungsraum konnte ein Brutverdacht dieser Art im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen ermittelt werden. Dieses Vorkommen liegt außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 30 m und befand sich in beiden Herstellungsphasen 300 m von den Vorhaben entfernt.

Hinsichtlich der störungsbedingten Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorliegend durch die Vorhaben für den Flussregenpfeifer nicht realisiert. Aufgrund der Ergebnisse der Kartierungsarbeiten können Verletzungen oder Tötungen der Tiere in der Bau- oder Betriebsphase der Vorhaben hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso für den Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die gemessene Entfernung von den Vorhaben beträgt mit 300 m das Zehnfache der für die Art typischen Fluchtdistanz, sodass eine erhebliche Störung nicht zu erwarten ist.

Schließlich ist aus diesem Grund nicht zu erwarten, dass es zu einer Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen wird.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Flussregenpfeifers nicht eintreten werden. Für Flussregenpfeifer sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Gartengrasmücke

Die Gartengrasmücke ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Während sie auf der Roten Liste Deutschland nicht verzeichnet ist, wird sie auf der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie 3 geführt.

Der flächendeckende Bestand der Gartengrasmücke wird in Deutschland mit 930.000 bis 1,35 Mio. Revieren angegeben. Die Art ist auch in Niedersachsen großflächig verbreitet und wird mit einem landesweiten Bestand von 42.000 bis 76.000 Revieren gezählt.

Im Untersuchungsraum konnte die Gartengrasmücke im Zuge der projektbezogenen Kartierung insgesamt 19 Mal mit einem Brutverdacht nachgewiesen. Drei Nachweise lagen davon mit Entfernungen von 20 m bis 50 m innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 50 m. Dies betraf ausschließlich die Entfernung zu den Vorhaben während der Herstellungsphase 1. Die übrigen Nachweise lagen außerhalb der Fluchtdistanz.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft. Darüber hinaus wird die Art häufig in Außenbereichen von Siedlungen angetroffen, woraus auf eine gewisse Gewöhnung an anthropogene Störreize geschlossen wird.

Durch die Vorhaben wird das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht. Wenngleich einige Nachweise innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz der Gartengrasmücke erfolgt sind, konnten keine Individuen im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben festgestellt werden. Dies gilt ebenso für Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art, die nicht im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben liegen. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht zu erwarten.



Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Auf Basis der Kartierungsarbeiten wurden drei Nachweise innerhalb der Fluchtdistanz dieser Art ermittelt. Gleichwohl ist diese Störung im Ergebnis als nicht erheblich zu bewerten. Insoweit ist zunächst die geringere Empfindlichkeit dieser Art gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen zu nennen. Darüber hinaus besteht in Bezug auf anthropogene Störreize eine gewisse Gewöhnung. Durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 kann sichergestellt werden, dass sich keine Individuen im direkten Eingriffsbereich oder Nahbereich der Arbeitsflächen niederlassen. Zudem bestehen für die Art aufgrund der Habitatstruktur ausreichende Ausweichmöglichkeiten in benachbarten Flächen. Wenngleich der Erhaltungszustand dieser Art insgesamt als ungünstig bewertet wird, gehen von den hiesigen Vorhaben keine erheblichen Störungen aus. Im Ergebnis tritt jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht ein. Im Rahmen der Betriebsphase ist durch die Vorhabenträgerin eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 durchzuführen, sodass auch insoweit eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden kann. Im Ergebnis wird der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

Schließlich kommt es auch nicht zu einer Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Aufgrund der Kartierungsergebnisse kann dies für diese Art ausgeschlossen werden.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Gartengrasmücke nicht eintreten werden. Für Gartengrasmücken sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, wird allerdings weder auf der Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen geführt.

Der Gartenrotschwanz ist eine in Deutschland weit verbreitete Art. Auch in Niedersachsen kommen die Tiere landesweit vor, wobei größere Brutbestände vor allem in lichten Kiefernwäldern im Nordhorn-Bentheimer Sandgebiet oder etwa in der Lüneburger Heide zu finden sind. Der niedersächsische Bestand wird mit 13.500 Revieren angegeben.

Im Untersuchungsraum konnte die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierungen 33 Mal nachgewiesen werden. Einer dieser Nachweise liegt während der Herstellungsphase 1 der Vorhaben nur 20 m entfernt, ein weiterer Nachweis liegt von den Vorhaben sowohl während der Herstellungsphase 1 als auch während der Herstellungsphase 2 ca. 20 m entfernt. Da die arttypische Fluchtdistanz mit 20 m angegeben wird, konnte die Art einige Male innerhalb ihrer Fluchtdistanz nachgewiesen werden.

Hinsichtlich störungsbedingter Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich bewertet.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben in Bezug auf den Gartenrotschwanz nicht verwirklicht. Wenngleich die Nachweise innerhalb der Fluchtdistanz liegen, konnte die Art im Rahmen der Kartierungsarbeiten nicht im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben festgestellt werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Gartenrotschwanz bevorzugt in Höhlen und Nischen nistet, nur seltener im Freien. Er nutzt



hochgelegene Singwarten wie Baumspitzen, Häuserdächer und Leitungsdrähte. Derartige Habitate werden durch die Vorhaben vorliegend nicht beeinträchtigt. Im Ergebnis ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG damit nicht verwirklicht.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird vorliegend nicht realisiert. Der Erhaltungszustand der Art wird als hervorragend bewertet. Zudem ist die Art eher unempfindlich gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen. Trotz der Nachweise im Rahmen der Kartierungen können die allein vorübergehend auftretenden Flucht- und Meideeffekte daher als unerheblich bewertet werden. Zudem besteht für die Art die Möglichkeit, auf benachbarte Habitate auszuweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist im Ergebnis jedenfalls nicht zu erwarten. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht verwirklicht.

Schließlich wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Vorhaben nicht erfüllt. Die Distanz der am kürzesten entfernten Nachweise ist ausreichend weit, um eine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Darüber hinaus bevorzugt der Gartenrotschwanz Höhlen und Nischen zur Brut, die vorliegend nicht betroffen werden.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Gartenrotschwanzes nicht eintreten werden. Für Gartenrotschwänze sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Gelbspötter

Der Gelbspötter ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie V gelistet. In der Roten Liste Deutschland ist er nicht verzeichnet.

Der Bestand des Gelbspötters in Deutschland wird mit 100.000 bis 150.000 Revieren angegeben. In Niedersachsen ist die Art flächendeckend vorhanden und gilt mit ca. 17.000 Revieren als häufig vorkommende Brutvogel. Gleichwohl ist im kurzfristigen und langfristigen Trend eine Abnahme der Bestände von mehr als 20% festzustellen.

Im Untersuchungsraum wurde der Gelbspötter im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 43 Mal ermittelt. Vier dieser Nachweise lagen mit zweimal acht Metern, sieben Metern und 3 Metern innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 10 m.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird im Ergebnis nicht verwirklicht. Aufgrund der Kartierungsergebnisse kann ein Brutvorkommen des Gelbspötters in direkter Nähe zu den beanspruchten Flächen nicht ausgeschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung ist eine Tötung von Gelegen und Nestlingen durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zumindest möglich. Baubedingte Individuenverluste lassen sich jedoch durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 verhindern. Diese ist durch die Vorhabenträgerin durchzuführen. Die flächendeckende Vergrämung wirkt auch auf die angrenzenden Bereiche des Eingriffsbereichs, sodass eine Ansiedlung innerhalb des Störradius nicht



eintreten wird. Während der Betriebsphase wird eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 verhindert. Somit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG weder in der Herstellungs- noch in der Betriebsphase verwirklicht.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Durch die Durchführung der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) in der Herstellungsphase kann eine erhebliche Störung der Art verhindert werden. Der Verlust von Habitaten bezieht sich außerdem lediglich auf Teilhabitate und ist lediglich vorübergehender Natur. Da die lokale Population außerdem weit zu fassen ist, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art nicht zu erwarten. Insoweit ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Gelbspötter gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen eher weniger empfindlich ist. Während der Betriebsphase ist eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 durchzuführen, sodass Bautätigkeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden und eine betriebsbedingte Störung nicht eintreten kann. Somit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

Schließlich kommt es bei der Vorhabenrealisierung auch zu keiner Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Aufgrund des fehlenden Nachweises im direkten Eingriffsbereich ist eine Verwirklichung des Tatbestands schon nicht wahrscheinlich. Durch die ohnehin anzuwendenden Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) und VV6 (Bauzeitenregelung) kann die Verwirklichung des Tatbestands sicher ausgeschlossen werden. Damit sind auch die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Gelbspötters nicht eintreten werden. Für Gelbspötter sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt

Goldammer

Die Goldammer ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie V geführt. In die Rote Liste Deutschland ist sie nicht eingetragen.

Für die Goldammer werden deutschlandweit 1,1 Mio. bis 1,65 Mio. Reviere erfasst. Damit ist sie eine in Deutschland fast flächendeckend vorkommende Art mit einer regelmäßig vorkommenden Siedlungsdichte. Dies gilt ebenso für das Land Niedersachsen, wo ca. 180.000 Reviere ermittelt wurden. Diese Reviere machen etwa 11 bis 16 % am gesamtdeutschen Anteil aus. Bei kurzfristiger Betrachtung ist der Bestand dieser Art bereits um 20 % zurückgegangen, während der Rückgang langfristig betrachtet bei mehr als 50 % liegt.

Im Untersuchungsraum wurde die Goldammer im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 80 Mal nachgewiesen. 17 dieser Sichtungen lagen dabei innerhalb der für diese Art typischen Fluchtdistanz von 15 m. Der Abstand dieser Sichtungen betrug zwischen 2 m und 14 m zu den beanspruchten Flächen der Vorhaben während der Herstellungsphase 1 und 2. Auch ein Nachweis im direkten Eingriffsbereich wurde ermittelt.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.



Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben im Ergebnis nicht verwirklicht. Im Rahmen der Kartierungen wurden mehrere Nachweise innerhalb der Fluchtdistanz erbracht, ein Nachweis wurde sogar im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben festgestellt. Vor diesem Hintergrund kann eine Verletzung oder Tötung von Gelegen und Nestlingen zum Zeitpunkt der Bautätigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung einschließlich einer flächendeckenden Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 können baubedingte Individuenverluste jedoch verhindert werden. Dabei wirkt die Vergrämung auch auf die angrenzenden Nahbereiche, sodass eine Ansiedlung der Art innerhalb des Störradius verhindert werden kann. Soweit die Goldammer im EU-Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“ innerhalb der Fluchtdistanz zu den Vorhaben in beiden Herstellungsphasen gesichtet wurde, ist eine Vergrämung nicht zulässig. Stattdessen ist insoweit eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) einzuhalten. Demgemäß wird die Bautätigkeit ausschließlich im Zeitraum ab dem 15.07. bis zum 28./29.02. durchgeführt, also außerhalb der Brutzeit. Dadurch kann eine Verletzung bzw. Tötung von Gelegen und Nestlingen durch die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Brutstätten verhindert werden. Während der Betriebsphase ist ebenfalls eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) einzuhalten. Durch Einhaltung der vorbezeichneten Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Durch die vorbeschriebenen Maßnahmen kann zudem eine erhebliche Störung im Sinne des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Wie in Bezug auf den § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist in den Herstellungsphasen eine Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung durchzuführen (VV1.1). Innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets V09 „Ostfriesische Meere“ ist stattdessen eine Bauzeitenregelung für Brutvögel einzuhalten (VV2). Innerhalb der Betriebsphase greift die Bauzeitenregelung für die Trassenpflege (VV6). Hinsichtlich der Qualität der Störung ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Goldammer gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen weniger empfindlich ist. Außerdem betreffen die Funktionsverluste nur Teilhabitate und dies auch nur für einen vorübergehenden Zeitraum. Trotz des ungünstigen Erhaltungszustands kommt es durch die Vorhaben daher zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands. Insoweit ist außerdem in die Erwägung einzubeziehen, dass die lokale Population vorliegend weit zu fassen ist. Insgesamt wird der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

Schließlich kommt es auch nicht zu einer Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Auf Basis der Kartierungsergebnisse kann eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwar nicht von vorneherein ausgeschlossen werden, allerdings wird eine Verhinderung dieser Folge durch die Einhaltung der vorbeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) und VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) während der Herstellungsphasen und durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) während der Betriebsphase bewirkt. Dadurch bleibt jedenfalls die Funktionalität der Habitate im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Folglich sind die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Ergebnis nicht verwirklicht.



Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Goldammer nicht eintreten werden. Für Goldammern sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Graugans

Die Graugans ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG wird aber weder auf der Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen geführt.

Deutschlandweit kommt die Graugans eher im Nordosten der Republik vor. In Niedersachsen liegt eine flächendeckende Besiedlung der Art vor, die Brut hingegen erfolgt nur sehr lokal. Fast alle Brutvorkommen gehen auf Maßnahmen der Wiederansiedlung zurück (z.B. am Dümmer), wodurch der Bestand in den letzten Jahren wieder anwachsen konnte. Zwischen 2005 und 2008 umfasste der Bestand in Niedersachsen ca. 4.500 Brutpaare, was 15% des deutschen Bestands entspricht.

Im Untersuchungsraum konnte die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 80 Mal nachgewiesen werden. Von diesen Nachweisen befanden sich drei Vorkommen im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben. Die arttypische Fluchtdistanz der Graugans beträgt 200 m. Innerhalb dieser Fluchtdistanz erfolgten in Bezug auf die Vorhaben in den Herstellungsphasen 1 und 2 insgesamt 15 Sichtungen, die zwischen 0 m und 200 m von den Eingriffsbereichen entfernt lagen.

Die Art wird in Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle als besonders empfindlich eingestuft.

Im Ergebnis kommt es zu keiner Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Auf Basis der Kartierungsergebnisse kann zunächst nicht ausgeschlossen werden, dass Vorkommen der Graugans innerhalb des Eingriffsbereichs und in direkter Nähe zu den Vorhaben in den verschiedenen Herstellungsphasen liegen. Damit ist zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung eine Verletzung oder Tötung von Gelegen und Nestlingen durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit und einem sich direkt anschließenden Baubeginn nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.2 (Baufeldfreimachung mit direktem Baubeginn) können diese Folgen jedoch vermieden werden. Für den Bereich der EU-Vogelschutzgebiete V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ und V09 „Ostfriesische Meere“, in denen die Graugans innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz und im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben nachgewiesen wurde, ist eine Baufeldfreimachung im Sinne der vorbezeichneten Vermeidungsmaßnahme jedoch unzulässig. Stattdessen wird dort eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) durchgeführt, sodass die Aufnahme von Bautätigkeiten nur außerhalb der Brutzeiten, namentlich in der Zeit vom 15.07. bis zum 28./29.02., erlaubt ist. Dadurch können baubedingte Individuenverluste und potentielle störungsbedingte Individuenverluste auch innerhalb der Schutzgebiete vermieden werden. Für die Betriebsphase der Vorhaben ist eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) durchzuführen, sodass auch insoweit betriebsbedingte Auswirkungen vermieden werden können. Unter Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen scheidet eine Erfüllung der Voraussetzungen des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus.



Auch eine Erfüllung des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt nicht in Betracht. Aufgrund der kartierten Vorkommen und der besonderen Empfindlichkeit dieser Art gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen können Fluchtreaktionen und Meideeffekte auch in einem größeren Radius um die Arbeitsflächen und Zuwegungen eintreten. Allerdings betrifft der Funktionsverlust von Flächen nur Teilhabitate und ist außerdem von nur vorübergehender Dauer. Durch die vorbeschriebene Vermeidungsmaßnahme VV1.2 (Baufeldfreimachung mit direktem Baubeginn) wird jedoch eine flächendeckende Vergrämung gewährleistet, die über den angrenzenden Bereich hinauswirkt. Innerhalb der oben genannten Vogelschutzgebiete, in denen die Graugans nachweislich ebenfalls vorkommt, wird eine Störung innerhalb der Brutzeiten durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) verhindert. In Bezug auf betriebsbedingte Störungen greift zur Vermeidung von Störungen die Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV& (Bauzeitenregelung Trassenpflege) wie bereits oben beschrieben. Durch die Einhaltung dieser Maßnahmen kann eine erhebliche Störung trotz der besonderen Empfindlichkeit dieser Art jedoch vermieden werden. Aufgrund des günstigen Erhaltungszustands dieser Art ist zudem nicht zu erwarten, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands kommt. Im Ergebnis wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.

Aufgrund der Einhaltung der vorbeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann schließlich auch eine verbotswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Jedenfalls bleibt vor dem Hintergrund dieser Maßnahmen die Funktionalität der betroffenen Flächen im räumlichen Zusammenhang gewährt.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Graugans nicht eintreten werden. Für Graugänse sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Grauschnäpper

Der Grauschnäpper ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird sowohl auf der Roten Liste Deutschland als auch der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie V gelistet.

Der Grauschnäpper ist deutschlandweit und gleichmäßig verbreitet. In Niedersachsen (einschließlich Bremen) werden ca. 26.000 Reviere gezählt, was einem Anteil von ca. 11% am deutschen Bestand entspricht.

Im Untersuchungsraum wurde der Grauschnäpper im Zuge der projektbezogenen Kartierungen 16 Mal nachgewiesen. Die Nachweise lagen allesamt außerhalb der für die Art relevanten Fluchtdistanz von 20 m.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Aufgrund der Ergebnisse der Kartierungsarbeiten, in deren Rahmen die Nachweise allesamt außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz des Grauschnäppers lagen, kann eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.



Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Auch hier schließt die Distanz der im Zuge der projektbezogenen Kartierungen ermittelten Nachweise den Eintritt einer erheblichen Störung dieser Art aus. Insoweit ist ergänzend zu berücksichtigen, dass der Grauschnäpper ohnehin als weniger empfindlich gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen eingestuft wird.

Schließlich kann mit Blick auf die projektbezogenen Kartierungsergebnisse auch eine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Grauschnäppers nicht eintreten werden. Für Grauschnäpper sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Graureiher

Der Graureiher ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie 3 gelistet. In der Roten Liste Deutschland ist er nicht verzeichnet.

Der Graureiher ist deutschlandweit verbreitet und tritt auch in Niedersachsen flächendeckend, jedoch immer in der Nähe von größeren Fließ- und Stillgewässern und an der Küste auf. Mit ca. 4.000 Brutpaaren ist der niedersächsische Bestand der größte Landesbestand Deutschlands. Die Zahl der Brutpaare macht ca. 15% des bundesweiten Bestands aus. Lang- und kurzfristig nahm die Zahl der Vorkommen allerdings um mehr als 20 % ab.

Im Untersuchungsraum konnte der Graureiher im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen insgesamt fünfmal nachgewiesen werden. Eine dieser Sichtungen befand sich in Bezug auf die Herstellungsphase 2 im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben. Zwei weitere Funde lagen innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz des Graureihers von 200 m in Bezug zu den Vorhaben in der Herstellungsphase 1 und 2.

In Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als besonders empfindlich bewertet.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben vorliegend nicht realisiert. Trotz der Kartierungsergebnisse kann eine bau- oder betriebsbedingte Verletzung oder Tötung von Tieren durch die potentielle Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Grund dafür ist, dass der Nachweis im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben während der Herstellungsphase 2 inmitten einer Ackerfläche erbracht wurde. Da der Graureiher jedoch in Kolonien auf Bäumen brütet und Nester am Boden nur selten und wenn, allenfalls in großen Schilfbereichen angelegt werden, kann das Vorliegen von Fortpflanzungsstätten in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Darüber hinaus handelte es sich bei der Sichtung lediglich um eine Brutzeitfeststellung, also keinen gesicherten Nachweis der Brut. In Bezug auf die anderen Nachweise, ebenfalls ausschließlich Brutzeitfeststellungen, ist die Entfernung der Sichtungen ausreichend groß, um eine Verwirklichung des Verbotstatbestands auszuschließen. Insgesamt werden die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.



Im Ergebnis fehlt es auch an einer Verwirklichung des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Zunächst können sich Fluchtreaktionen und Meideeffekte auf Basis der Kartierungsergebnisse und der besonderen Empfindlichkeit von Graureihern gegenüber optischen und akustischen Störreizen auch in einem größeren Umkreis um die Arbeitsflächen und Zuwegungen ergeben. Der Funktionsverlust von Flächen ist daher möglich, wobei sich die Auswirkungen nur auf Teilhabitate beziehen und außerdem nur vorübergehender Natur ist. Durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung mit einer direkten, sich anschließenden Aufnahme des Baubeginns nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.2 (Baufeldfreimachung mit direktem Baubeginn) kann eine baubedingte Störung der Vorkommen des Graureihers jedoch vermieden werden. Betriebsbedingte Störungen werden durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) verhindert. Hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit der Art ist zudem zu berücksichtigen, dass Brutkolonien im Untersuchungsraum nicht gefunden wurden. Dies spricht zusätzlich gegen die Erheblichkeit der vorbezeichneten potentiellen Störungen. Unter Berücksichtigung der Durchführung der vorbenannten Vermeidungsmaßnahmen kann daher zudem jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population verhindert werden. Insgesamt liegen die Voraussetzungen des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vor.

Schließlich fehlt es auch an einer Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Wie bereits zuvor beschrieben, konnten im Untersuchungsraum keine Brutkolonien festgestellt werden. Der im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben liegende Nachweis befand sich inmitten einer Ackerfläche, wobei es sich ausweislich der gutachterlichen Ausführungen, um keinen Brutplatz des Graureihers handelt (siehe dazu die Planunterlage 10.3, S. 134 f.). Gegenteilige Hinweise hat die Planfeststellungsbehörde nicht. Die übrigen Brutzeitfeststellungen liegen zudem zu weit von den beanspruchten Flächen der Vorhaben entfernt. Folglich kann eine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Graureihers nicht eintreten werden. Für Graureiher sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Großer Brachvogel

Der Große Brachvogel ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Niedersachsen jeweils in der Kategorie 1 geführt.

Die Verbreitung des Großen Brachvogels in Deutschland lässt sich als weit, aber lückenhaft beschreiben. Der Bestand der Art ist kurzfristig um mehr als 20 %, langfristig um mehr als 50 % zurückgegangen. In Niedersachsen werden für das Jahr 2020 ca. 1.200 Paare gezählt, was einem Anteil von 25 % bis 33 % des nationalen Bestands entspricht.

Im Untersuchungsraum konnte der Große Brachvogel im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen mit einem Brutverdacht und fünf Brutzeitfeststellungen ermittelt werden. Davon befinden sich mit 200 m und zweimal 120 m insgesamt drei Sichtungen innerhalb der für die Art typischen Fluchtdistanz von 200 m.



In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als empfindlich eingestuft.

Im Ergebnis kann eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verneint werden. Aufgrund der Kartierungsergebnisse kann ein Brutvorkommen innerhalb der Fluchtdistanz der Art zu den durch die Vorhaben beanspruchten Flächen nicht ausgeschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung sind Verletzungen und Tötungen von Gelegen und Nestlingen durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher möglich. Durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung mit einer sich direkt anschließenden Aufnahme der Bautätigkeiten nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.2 (Baufeldfreimachung mit direktem Baubeginn) können baubedingte Individuenverluste jedoch vermieden werden. In Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen ist eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) durchzuführen, sodass Tätigkeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit, namentlich in der Zeit vom 15.07. bis zum 28./29.02. stattfinden. Insgesamt kann eine Verwirklichung des Tatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dadurch verhindert werden.

Auch die Voraussetzungen des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht erfüllt. Aufgrund der Kartierungsergebnisse und der Empfindlichkeit des Großen Brachvogels gegenüber optischen und akustischen Störungen können Störungen, die in Fluchtreaktionen und Meideffekten resultieren, auch in größeren Bereichen um die Arbeitsflächen und Zuwegungen nicht ausgeschlossen werden. Demgemäß sind Brutzeitausfälle und Funktionsverluste von Habitaten möglich. Die Funktionsverluste von Flächen betreffen jedoch nur Teilhabitate und sich ausschließlich vorübergehender Natur. Durch Durchführung der Baufeldfreimachung und der sich direkt anschließenden Aufnahme von Bautätigkeiten im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV1.2 (Baufeldfreimachung mit direktem Baubeginn) kommt es jedoch zu einer flächendeckenden Vergrämung, die zusätzlich über die angrenzenden Bereiche hinauswirkt. Durch diese Vermeidungsmaßnahme lassen sich die vorbenannten baubedingten Folgen verhindern. In Bezug auf betriebsbedingte Störungen ist eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) festzulegen. Insgesamt kann eine erhebliche Störung vor dem Hintergrund der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Jedenfalls kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Schließlich liegen auch die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Aufgrund der Kartierungsergebnisse kann ein Brutgeschehen im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben nicht ausgeschlossen werden, allerdings wirkt auch insoweit die vorbeschriebene Vermeidungsmaßnahme VV1.2 (Baufeldfreimachung mit direktem Baubeginn), wodurch sich die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verhindern lassen kann. Hinzu kommt, dass der Große Brachvogel offene Biotopstrukturen bevorzugt, die sich in der Regel durch kurze Regenerationszeiten charakterisieren. Dadurch können Fortpflanzungs- und Ruhestätten schon in der anschließenden Brutperiode wieder genutzt werden. Betriebsbedingte Tätigkeiten innerhalb der Brutzeit des Großen Brachvogels werden schließlich durch die Festlegung einer Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) verhindert. IM Ergebnis liegt auch der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Großen Brachvogels nicht eintreten werden. Für Große Brachvögel sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.



Grünspecht

Der Grünspecht ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, wird jedoch weder auf der Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen geführt.

Deutschlandweit ist der Grünspecht weit verbreitet. In Niedersachsen kommt er vor allem im Tiefland vor. Der aktuelle Bestand der Art wird mit 4.500 bis 8.500 Revieren angegeben.

Im Untersuchungsraum wurde der Grünspecht im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen nur ein einziges Mal während der Brutzeit ermittelt. Die Sichtung lag 500 m zu den Vorhaben in beiden Herstellungsphasen entfernt. Der Nachweis lag weit außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 60 m.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Wegen der großen Entfernung der im Rahmen der projektbezogenen Kartierung festgestellten Sichtung von 500 m zu den Vorhaben in beiden Herstellungsphase ist eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Grünspecht auszuschließen.

Dies gilt ebenso für die Erfüllung der Voraussetzungen des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Aufgrund der erheblichen Entfernung der Sichtung zu den durch die Vorhaben beanspruchten Flächen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Insofern ist ergänzend die geringere Empfindlichkeit des Grünspechts gegenüber optischen und akustischen Störreizen zu berücksichtigen.

Schließlich kann es aufgrund der Kartierungsergebnisse auch nicht zu einer tatbestandlichen Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Grünspechts nicht eintreten werden. Für Grünspechte sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Haussperling

Der Haussperling ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, wird allerdings weder auf der Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen geführt.

Haussperlinge kommen bundesweit und flächendeckend vor. In Niedersachsen (einschließlich Bremen) wird der Bestand mit ca. 610.000 Revieren angegeben, was in etwa 15 % des deutschen Bestandes entspricht.

Im Untersuchungsraum konnte die Art im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 296 Mal nachgewiesen werden. Innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 5 m wurde die Art in den Herstellungsphase 1 und 2 ein einziges Mal (3 Brutpaare) im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben nachgewiesen.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.



Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben nicht verwirklicht. Zwar wurden drei Brutpaare innerhalb der Fluchtdistanz und im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben gesichtet, allerdings fehlt es im Bereich der Sichtungen an Gehölen oder sonstigen Gebilden mit für die Art geeigneten Höhlen- und Nischenstrukturen. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die drei Brutpaare durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weder verletzt noch getötet werden. Soweit sich der Nachweis im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ befindet, ist eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) durchzuführen. Auch insofern kann ein Individuenverlust ausgeschlossen werden. Folglich ist eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Wegen der zuvor beschriebenen Lebensraumnutzung des Haussperlings, an der es im Bereich der ermittelten Sichtungen fehlt, kann auch eine Realisierung des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso für eine etwaige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Auch dies ist mir Verweis auf die vorige Argumentation ausgeschlossen.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Haussperlings nicht eintreten werden. Für Haussperlinge sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Kiebitz

Der Kiebitz ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 2 – und der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie 3 – geführt.

Der Kiebitz ist in Niedersachsen sowohl als Brut- als auch als Gastvogel bekannt. Einer der Verbreitungsschwerpunkte ist u.a. der Landkreis Aurich. Der niedersächsische Bestand wird aktuell mit etwa 20.000 Brutpaaren angegeben, was ca. 30 % bis 48 % des gesamtdeutschen Bestandes entspricht. Langfristig ist das Vorkommen der Art allerdings um mehr als 50 % und kurzfristig um mehr als 20 % zurückgegangen.

Im Untersuchungsraum wurde die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 113 Mal nachgewiesen. 35 dieser Nachweise befinden sich innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz des Kiebitzes, welche mit 100 m angegeben wird. Weitere fünf Nachweise liegen im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als empfindlich eingestuft.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird im Ergebnis nicht verwirklicht. Aufgrund der Kartierungsergebnisse kann ein Brutvorkommen zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben zunächst nicht ausgeschlossen werden. Verletzungen und Tötungen von Gelegen und Nestlingen durch eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher ebenso möglich. Diese Folgen können jedoch durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrä-



mung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) verhindert werden. Weiterhin sind wegen der Kartierungsergebnisse Individuenverluste von Gelegen und Nestlingen im Nahbereich der Eingriffsflächen durch Brutplatzaufgabe möglich. Daher ist in diesen Bereichen zusätzlich eine Besatzkontrolle nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV4 (Besatzkontrolle) durchzuführen. Soweit dann ein Vorkommen nachgewiesen wird, ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) durchzuführen. Die vorbeschriebenen Folgen für Gelege und Nestlingen können dadurch ausgeschlossen werden. Der Kiebitz wurde zudem im Bereich der EU-Vogelschutzgebiete V09 „Ostfriesische Meere“ und V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Ems“ nachgewiesen. Da in diesen Gebieten eine flächendeckende Vergrämung nicht zulässig ist, ist stattdessen eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) durchzuführen. Dadurch werden Bautätigkeiten nur außerhalb der Hauptbrutzeit erlaubt, namentlich im Zeitraum vom 15.07. bis 28.09/02. Während der Betriebsphase der Vorhaben ist schließlich eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) durchzuführen. Durch Beachtung und Einhaltung der vorbenannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erwartet werden.

Auch eine verbotstatbestandliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung), VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel), VV4 (Besatzkontrolle) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) verhindert werden. Das Bündel an Vermeidungsmaßnahmen trägt zum einen dem Umstand Rechnung, dass die Möglichkeit besteht, dass Kiebitze außerhalb des Wirkungsbereichs der Vergrämung zur Brutzeit ihre Nester errichten, wovon aufgrund der aufeinanderfolgenden Arbeiten für jeden Bauabschnitt pro Brutsaison einzelne Brutpaare sehr wahrscheinlich betroffen wären. Wegen des ungünstigen Erhaltungszustands der Art und der Tatsache, dass ein hoher Anteil der lokalen Population innerhalb der Störzone der Vorhaben liegt, können schon einzelne Brutzeitausfälle zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen. Vor diesem Hintergrund sind zusätzlich eine Besatzkontrolle und ggf. eine Bauzeitenregelung durchzuführen. Insgesamt kann eine erhebliche Störung und jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch die Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen aber ausgeschlossen werden, sodass der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht wird.

Schließlich ist im Ergebnis auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt. Aufgrund der Kartierungsergebnisse kann ein Brutvorkommen im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben zwar nicht ausgeschlossen werden, allerdings verhindern die Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung), VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) auch insoweit eine Verwirklichung des Verbotstatbestands. Die obigen Ausführungen gelten insoweit entsprechend. Ergänzend ist insoweit zu berücksichtigen, dass der Kiebitz offene Biotopstrukturen bevorzugt, die sich in der Regel durch eine schnelle Regenerationszeit auszeichnen, sodass eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte schon in der anschließenden Brutperiode wieder möglich ist. Im Besonderen ist schließlich die Situation um den Bereich der KKÜS zu würdigen. Auch insoweit kommt es im Ergebnis jedoch zu keiner verbotstatbestandswidrigen Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zunächst kommt es auf Basis der Kartierungsergebnisse durch die Errichtung der



KKÜS neben dem direkten Verlust von Fortpflanzungsstätten auch zum Eintritt von Scheuch- und Meideeffekten, der von der Kulissenwirkung des Bauwerks für den Kiebitz ausgeht. Insofern ist zunächst zu berücksichtigen, dass für Bauwerke keine gesonderten Untersuchungen zu den konkreten Auswirkungen der Kulissenwirkung vorliegen. Der Gutachter hat bei der Bemessung der Fläche des konkreten Lebensraumverlustes – den er im Ergebnis mit einer Entfernung von 100 m zur KKÜS angibt – daher auf vergleichbare Studien zu Kulissenwirkung von Freileitungen zurückgegriffen. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine gegenteiligen Erkenntnisquellen vor bzw. hat keinen Hinweis darauf, dass die gutachterlichen Schlüsse unzutreffend seien. Vor diesem Hintergrund schließt sich die Planfeststellungsbehörde den gutachterlichen Ausführungen an und geht ebenfalls von einem Lebensraumverlust für den Kiebitz aus, der von der KKÜS aus 100 m beträgt (siehe Anlage 10.3 der Planunterlagen, S. 150). Auf Basis dieser Berechnungen ergibt sich ein direkter Lebensraumverlust für ein Kiebitzpaar (ein Brutverdacht) und drei weitere Paare (drei Brutverdachte) sind durch Scheuch- und Meideeffekte vom Lebensraumverlust betroffen. Dieser Lebensraumverlust ist durch eine vorgezogene CEF-Maßnahme (ACEF1) zu kompensieren. Die erforderliche CEF-Maßnahme ist auf einer zusammenhängenden Fläche mit optimaler Habitateignung zu verwirklichen und muss insgesamt 6,0 ha (1,5 ha pro Brutpaar) groß sein. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von zwei Trägern öffentlicher Belange insoweit zunächst ein Kompensationsflächendefizit gerügt (dazu die Stellungnahme T 29 des Landkreises Aurich und die Stellungnahme T 37 der Stadt Emden). Die Vorhabenträgerin ist den naturschutzrechtlichen Forderungen der unteren Naturschutzbehörden weitgehend gefolgt. Inhaltlich wurden diese Forderungen zudem zusätzlich in Form der Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.3 dieses Beschlusses umgesetzt. Insofern kann ergänzend berücksichtigt werden, dass die CEF-Maßnahme für den Kiebitz des benachbarten Vorhabens „A-Nord“ bereits realisiert und durch die Tiere angenommen wird. Insofern ist eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG weder insgesamt noch in Bezug auf den Bereich um die KKÜS zu erwarten.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Kiebitzes nicht eintreten werden. Für Kiebitze sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Knäkente

Die Knäkente ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland und auf der Roten Liste Niedersachsen jeweils in der Kategorie 1 gelistet.

In Deutschland ist die Knäkente ein seltener Brutvogel, aber ein häufiger Durchzügler. Hinsichtlich des Bestands gehen die ermittelten Zahlen aufgrund von unterschiedlichen Zählungen mit verschiedenen Erfassungsmethoden auseinander. Die gutachterlichen Ausführungen gehen jedoch von einem niedersächsischen Bestand von 370 Revieren aus, was einem Anteil von ca. 23 % am gesamtdeutschen Aufkommen entspricht. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Hinweise darauf, andere Werte bei ihrer Begutachtung zugrunde zu legen (siehe dazu die Planunterlage 10.3, S. 152).

Im Untersuchungsraum konnte die Knäkente im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt viermal in Form einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Diese Nachweise lagen aller außerhalb der für die Art typischen Fluchtdistanz von 120 m.



In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle ist die Art als empfindlich einzustufen.

Auf Basis der Kartierungsergebnisse, in deren Rahmen sämtliche Sichtungen außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz der Knäkente lagen, kann eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die hiesigen Vorhaben ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso für die Erfüllung der Voraussetzungen des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die Entfernung der ermittelten Nachweise von den Vorhaben ist derart groß, dass eine Störung durch optische und akustische Reize ausgeschlossen werden kann.

In Bezug auf eine etwaige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Auch insoweit kann eine Verwirklichung des Tatbestands daher ausgeschlossen werden.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Knäkente nicht eintreten werden. Für Knäkenten sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Krickente

Die Krickente ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird in der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 – und der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie V – geführt.

Die Krickente ist deutschlandweit verbreitet. Der niedersächsische Bestand wird mit ca. 3.000 Paaren angegeben, was fast 60 % der bundesweiten Population entspricht. Die Verbreitung in Niedersachsen erfolgt schwerpunktmäßig im Tiefland.

Im Untersuchungsraum konnte die Krickente im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt sieben Mal nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich ausschließlich um Brutzeitfeststellungen. Nur einer dieser Nachweise lag 120 m von den Vorhaben in beiden Herstellungsphasen entfernt und unterschritt damit die arttypische Fluchtdistanz der Krickente von 120 m. Alle übrigen Sichtungen lagen außerhalb der Fluchtdistanz.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als empfindlich eingestuft.

Im Ergebnis wird das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die hiesigen Vorhaben nicht verwirklicht. Da auf Basis der Projektkartierungen keine Brutreviere im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben festgestellt wurden, ist eine direkte Verletzung oder Tötung von Gelegen und Nestlingen ausgeschlossen. Wegen der weiteren Kartierungsergebnisse können potentielle störungsbedingte Individuenverluste jedoch möglich sein. Wegen der geringen Anzahl an Nachweisen ist vorsorglich eine Besatzkontrolle nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV4 (Besatzkontrolle) durchzuführen. In Bezug auf die Vorkommen innerhalb der für die Art typischen Fluchtdistanz ist außerdem eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) durchzuführen. Dadurch können baubedingte Auswirkungen vorgenannter Art verhindert werden. Für die Betriebsphase der Vorhaben ist ebenfalls eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 durchzuführen.



dungsmaßnahme VV& (Bauzeitenregelung Trassenpflege) durchzuführen. Unter Berücksichtigung der vorbenannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Im Ergebnis sind auch die Voraussetzungen des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Wegen der projektbezogenen Kartierungsergebnisse sind Störungen, die zu Meideeffekten und Fluchtreaktionen führen können, zunächst auch im weiteren Umfeld der beanspruchten Flächen nicht auszuschließen. Daher sind auch Funktionsverluste und die Aufgaben von Gelegen möglich. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Störungen nur Teilhabitate betreffen und außerdem ausschließlich vorübergehender Natur sind. Darüber hinaus ist im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) eine flächendeckende Vergrämung durchzuführen, die auch auf die angrenzenden Bereiche wirkt. Gleichwohl kann wegen der besonderen Empfindlichkeit der Art und der hohen Fluchtdistanz nicht ausgeschlossen werden, dass die Krickente außerhalb der Bereiche, auf die die Vergrämung wirkt, Nester anlegt. Daher ist zusätzlich eine Besatzkontrolle nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV4 (Besatzkontrolle) durchzuführen und bei einem Nachweis innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchzuführen. Betriebsbedingten Störungen wird durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung in der Betriebsphase nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) hinreichend begegnet. Unter Beachtung und Einhaltung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG damit nicht erwartet werden.

Schließlich kommt eine Verwirklichung des Tatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht in Betracht, da im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zuge der projektbezogenen Kartierung ermittelt wurden. Eine tatbestandliche Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung scheidet damit aus.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Krickente nicht eintreten werden. Für Krickenten sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Kuckuck

Der Kuckuck ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird sowohl auf der Roten Liste Deutschland als auch der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie 3 geführt.

In Deutschland kommt der Kuckuck beinahe flächendeckend vor. Lückenhaft ist die Verbreitung etwa nur in den Ostfriesischen Seemarschen, während das östliche Niedersachsen u.a. einen Verbreitungsschwerpunkt bildet. Der Bestand der Art wird in Niedersachsen mit ca. 8.000 Revieren angegeben, was etwa 15 % des bundesweiten Bestands entspricht.

Im Untersuchungsraum konnte der Kuckuck im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 22 Mal nachgewiesen werden. Einer dieser Nachweise befand sich im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben. Eine weitere Sichtung lag mit einer Entfernung von 50 m zu den Vorhaben innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz des Kuckucks, die mit 50 m angegeben wird.



In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle ist die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorliegend nicht verwirklicht. Da der Kuckuck ein Brutparasit ist, also die Brut seiner Eier anderen Vogelarten (sog. Wirtsarten) überlässt, kann ein Individuenverlust allein durch den Schutz der jeweiligen Wirtsart erreicht werden. Insoweit führt die Vorhabenträgerin verschiedene Vermeidungsmaßnahmen, namentlich etwa die Maßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung), VV1.2 (Baufeldfreimachung mit direktem Baubeginn), VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel), VV4 (Besatzkontrolle) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege), durch. Dadurch kann eine Erfüllung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch für den Kuckuck verhindert werden.

Diese Argumentation gilt ebenso für den Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, dessen Voraussetzungen ebenfalls nicht erfüllt werden. Auch hier erfolgt ein Schutz des Kuckucks über die Ergreifung der vorbezeichneten Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die jeweilige Wirtsart. Ergänzend ist insoweit zu berücksichtigen, dass der Kuckuck seine Eier über mehrere Nester verteilt, sodass ein kompletter störungsbedingter Brutzeitausfall schon deshalb nicht zu erwarten ist. Demgemäß kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht realisiert.

Schließlich gelten die vorgenannten Ausführungen auch entsprechend für den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, welcher daher auch nicht verwirklicht wird.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Kuckucks nicht eintreten werden. Für Kuckucke sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Löffelente

Die Löffelente ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 – und in der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie 2 – gelistet.

Die Löffelente ist vor allem in Küstennähe sowie in Feuchtgebieten des Flachlandes im Nordwesten verbreitet. Der deutschlandweite Bestand wird mit ca. 2.500 bis 2.900 Paaren angegeben, wovon ca. 940 Paare in Niedersachsen leben. Dies entspricht einem Anteil von 35 %.

Im Untersuchungsraum wurde die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierungen einmal in Form einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 120 m und im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben wurde die Löffelente nicht festgestellt.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Löffelente als empfindlich bewertet.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse, nach denen die Art weder im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben vorkommt, noch innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz gesichtet wurde, kann eine Verwirklichung des Tötungs- und Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso für den Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Aufgrund der Entfernung der Nachweise im Rahmen der Kartierungsarbeiten können bau- und betriebsbedingte Störung der Löffelente ausgeschlossen werden, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten würden.



Die ausreichende Entfernung der Nachweise zu den beanspruchten Flächen der Vorhaben ist ebenso der Grund dafür, dass eine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von vorneherein nicht erwartet werden kann.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Löffelente nicht eintreten werden. Für Löffelenten sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Mantelmöwe

Die Mantelmöwe ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Auf der Roten Liste Niedersachsen wird sie in der Kategorie R geführt und gilt damit als in Niedersachsen extrem selten vorkommende Art. Auf der Roten Liste Deutschland ist sie hingegen nicht verzeichnet.

Mantelmöwen brüten in Deutschland vor allem an der Nord- und Ostseeküste. Der niedersächsische Bestand der Art ist lang- und kurzfristig betrachtet um mehr als 50 % angewachsen und lag im Jahr 2020 bei acht Brutpaaren.

Im Untersuchungsraum wurde die Mantelmöwe im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen zweimal in Form von Brutzeitfeststellungen nachgewiesen. Die Nachweise lagen außerhalb der für die Art typischen Fluchtdistanz von 50 m.

Hinsichtlich störungsbedingten Brutzeitausfällen wird die Art als empfindlich eingestuft.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse, nach denen die Mantelmöwe weder im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben vorkommt, noch innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz gesichtet wurde, kann eine Verwirklichung des Tötungs- und Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso für den Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Aufgrund der Entfernung der Nachweise im Rahmen der Kartierungsarbeiten können bau- und betriebsbedingte Störung der Art ausgeschlossen werden, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten würden.

Die ausreichende Entfernung der Nachweise zu den beanspruchten Flächen der Vorhaben ist ebenso der Grund dafür, dass eine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von vorneherein nicht erwartet werden kann.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Mantelmöwe nicht eintreten werden. Für Mantelmöwen sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Mäusebussard

Der Mäusebussard ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, wird allerdings weder auf der Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen geführt.



Der Mäusebussard ist der in Deutschland am häufigsten verbreitete Greifvogel. Dies trifft ebenfalls auf den niedersächsischen Verbreitungsgrad zu. In Niedersachsen (einschließlich Bremen) wird der Bestand mit ca. 15.000 Revieren angegeben, was einem Anteil von etwa 14 % der deutschlandweiten Zahlen entspricht.

Im Untersuchungsraum wurde die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 16 Mal nachgewiesen. Eine Sichtung erfolgte während der Brutzeit im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben während der Herstellungsphase 1. Zwei weitere Nachweise lagen innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz des Mäusebussards von 100 m zu den Vorhaben während der Herstellungsphase 1 und ein weiterer Nachweis erfolgte innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz während der Herstellungsphase 2 der Vorhaben.

Hinsichtlich störungsbedingten Brutzeitausfällen wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Im Ergebnis kann die Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Vorhaben ausgeschlossen werden. In Bezug auf den Nachweis des Mäusebussards im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben ist zunächst die Besonderheit zu berücksichtigen, dass im Bereich der Sichtung kein für die Brut geeignetes Gehölz bzw. kein Horstbaum entdeckt wurde. Insoweit kann eine direkte Tötung oder Verletzung von Gelegen und Jungtieren durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Aufgrund der anderen Nachweise innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz kann eine Beeinträchtigung des Mäusebussards zum Zeitpunkt des Baubeginns nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher ist in den relevanten Kartierungsabschnitten vor Baubeginn eine Horstkontrolle nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV5 (Horstkontrolle Greifvögel) durchzuführen. Im Falle eines Nachweises, wäre dann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eine Bauzeitenregelung festzulegen. Damit kann eine Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auch in Bezug auf potentielle künftige Vorkommen vermieden werden. Störungsbedingten Individuenverlusten von Gelegen und Nestlingen wird durch diese Vermeidungsmaßnahme ebenfalls wirksam begegnet. Insgesamt wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG damit nicht erfüllt.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird vorliegend nicht erfüllt. Auf Basis der Kartierungsergebnisse ist eine Störung der Art, die zu Fluchtreaktionen und Meideeffekten führt, zunächst nicht ausgeschlossen. Funktionsverluste von Habitaten und Brutzeitausfälle sind auf dieser Basis denkbar. Zu berücksichtigen ist insoweit jedoch, dass die Funktionsverluste nur Teilhabitate betreffen und außerdem ausschließlich vorübergehender Natur sind. In Bezug auf Brutzeitausfälle wird die Art weiterhin als weniger empfindlich eingestuft. Um eine erhebliche Störung jedoch sicher auszuschließen, ist auch insoweit die vorbenannte Horstkontrolle nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV5 (Horstkontrolle Greifvögel) durchzuführen. Im Falle eines Nachweises ist anschließend in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eine Bauzeitenregelung festzulegen. Unter Berücksichtigung und Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahme sind erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Schließlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt. Da im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt wurden, ist eine verbotswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung dieser nicht möglich. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den vorbenannten Einzelnachweis innerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Ein für die Brut geeignetes Gehölz bzw. ein Horstbaum wurde dort nicht



gesichtet, sodass dieser Nachweis trotz seiner Lage ebenfalls nicht zu einer Verwirklichung des Tatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Mäusebussards nicht eintreten werden. Für Mäusebussarde sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Mittelspecht

Der Mittelspecht ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, wird jedoch weder auf der Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen geführt.

In Deutschland kommt der Mittelspecht vor allem in alten Laubwäldern der westlichen und südwestlichen Mittelgebirgsregionen, sowie fast flächendeckend im nordöstlichen Tiefland vor. Der Bestand des Mittelspechts in Niedersachsen wird mit ca. 5.500 Revieren angegeben, was etwa 9 % bis 16 % der deutschlandweiten Population ausmacht. Der Bestand nahm lang- und kurzfristig um mehr als 50 % zu.

Im Untersuchungsraum konnte der Mittelspecht im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen nur einmal während der Brutzeit ermittelt werden. Diese Sichtung lag außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 40 m.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse, nach denen der Mittelspecht weder im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben vorkommt, noch innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz gesichtet wurde, kann eine Verwirklichung des Tötungs- und Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso für den Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Aufgrund der Entfernung der Nachweise im Rahmen der Kartierungsarbeiten können bau- und betriebsbedingte Störung der Art ausgeschlossen werden, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten würden.

Die ausreichende Entfernung der Nachweise zu den beanspruchten Flächen der Vorhaben ist ebenso der Grund dafür, dass eine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von vorneherein nicht erwartet werden kann.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Mittelspechts nicht eintreten werden. Für Mittelspechte sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird in der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 – und der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie 3 – geführt.



Der Verbreitungsschwerpunkt der Mehlschwalbe ist in Städten und Vorstädten zu finden. In Niedersachsen ist die Art landesweit verbreitet und wird mit einem Bestand von 80.000 Paaren angegeben, was ca. 12 % des deutschlandweiten Bestands ausmacht.

Im Untersuchungsraum wurde die Mehlschwalbe im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 42 Mal nachgewiesen. Von diesen Nachweisen befand sich allein eine einzelne Sichtung innerhalb des direkten Eingriffsbereichs der Vorhaben während beider Herstellungsphasen. Die sonstigen Nachweise lagen außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 20 m.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben nicht verwirklicht. Insoweit kommt es nur auf die eine Brutzeitfeststellung an, die im Rahmen der Kartierungsarbeiten innerhalb des direkten Eingriffsbereichs der Vorhaben während beider Herstellungsphase lag. Die übrigen Sichtungen lagen außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz. Der ermittelte Nachweis liegt im Bereich einer Lagerfläche für landwirtschaftliche Gerätschaften. Die Mehlschwalbe bevorzugt für ihre Brut jedoch Gebäude, die dort nicht vorhanden waren. Demnach kommt der Bereich als Brutplatz für die Art nicht in Betracht. Folglich kann es dort nicht zu baubedingten Tötungen und Verletzungen durch die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Wegen der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber optischen oder akustischen Störreizen können etwaige durch diese Störreize ausgelöste Individuenverluste ebenfalls ausgeschlossen werden. Im Ergebnis ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Ebenso der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird vorliegend nicht realisiert. Aufgrund der Entfernung der Nachweise im Rahmen der Kartierungsarbeiten können bau- und betriebsbedingte Störungen der Art ausgeschlossen werden, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten würden. Dies gilt ebenso in Bezug auf den Nachweis im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben, wo jedoch kein geeigneter Brutplatz ermittelt werden konnte. Die gutachterlichen Ausführungen kommen daher zu dem Ergebnis, dass sich das Individuum dort höchstwahrscheinlich auf Nahrungssuche befand (so die Planunterlage 10.3, S. 175). Hinweise für eine gegenteilige Annahme hat die Planfeststellungsbehörde nicht. Zusätzlich ist insoweit zu beachten, dass die Mehlschwalbe weniger empfindlich gegenüber optischen oder akustischen Störreizen ist. Insgesamt ist damit nicht zu erwarten, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklicht wird.

In Bezug auf eine etwaige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gelten die obigen Ausführungen entsprechend, sodass auch insoweit eine Erfüllung des Verbotstatbestands abgelehnt werden kann.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Mehlschwalbe nicht eintreten werden. Für Mehlschwalben sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.



Pirol

Der Pirol ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie V – und der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie 3 – geführt.

Der Pirol wird deutschland- und landesweit als mittelhäufig vorkommende Art eingestuft. Bundesweit werden von seiner Art 32.000 bis 57.000 Reviere gezählt, während der niedersächsische Bestand mit 3.000 Revieren angegeben wird. Langfristig und kurzfristig nimmt der Bestand mit mehr als 50 % langfristig und mehr als 20 % kurzfristig ab.

Im Untersuchungsraum konnte der Pirol im Zuge der projektbezogenen Kartierungen einmalig in Form einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen werden. Die Sichtung war 300 m von den Vorhaben während der Herstellungsphase 1 und 400 m während der Herstellungsphase 2 entfernt. Da die arttypische Fluchtdistanz mit 40 m angegeben wird, lagen alle Sichtungen außerhalb der Fluchtdistanz des Pirols.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse, nach denen der Pirol weder im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben vorkommt, noch innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz gesichtet wurde, kann eine Verwirklichung des Tötungs- und Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso für den Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Aufgrund der Entfernung der Nachweise im Rahmen der Kartierungsarbeiten können bau- und betriebsbedingte Störungen der Art ausgeschlossen werden, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten würden.

Die ausreichende Entfernung der Nachweise zu den beanspruchten Flächen der Vorhaben ist ebenso der Grund dafür, dass eine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von vorneherein nicht erwartet werden kann.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Pirols nicht eintreten werden. Für Pirole sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie V – und der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie 3 – geführt.

Die Rauchschwalbe kommt in Deutschland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungslücken existieren befinden sich vor allem in großen, geschlossenen Waldkomplexen und Stadtzentren. In Niedersachsen (einschließlich Bremen) werden etwa 105.000 Reviere gezählt, was ca. 17 % des deutschen Bestandes ausmacht.

Im Untersuchungsraum wurde die Rauchschwalbe im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 168 Mal nachgewiesen. Von diesen Nachweisen befand sich eine einzelne Sichtung im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben während der Herstellungsphase 1. Eine



weitere Sichtung lag mit einer Entfernung von 9 m zu den Bauflächen der Herstellungsphase 1 knapp innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz, die mit 10 m angegeben wird.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben vorliegend nicht verletzt. Ein Individuenverlust durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann aufgrund der Kartierungsergebnisse ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Nachweis im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben während der Herstellungsphase 1. Die Rauchschnalbe ist ein bevorzugter Gebäudebrüter. Im Bereich der Sichtung fehlt es jedoch an geeigneten Gebäudestrukturen, sodass die gutachterlichen Ausführungen nicht davon ausgehen, dass es bei der Stelle um einen Brutplatz handelt (siehe die Anlage 10.3 der Planunterlagen, S. 181). In Bezug auf den Nachweis innerhalb der Fluchtdistanz ist anzumerken, dass in diesem Bereich ein Gebäude zur Gewässerregulierung steht, welches vom Vorhaben unberührt bleibt. Die Nutzung dieses Gebäudes durch die Rauchschnalbe wird mithin nicht beeinträchtigt. Im Hinblick auf Individuenverluste durch Störungen ist zu berücksichtigen, dass die Art weniger empfindlich gegenüber optischen und akustischen Störreizen ist und auch unter Berücksichtigung von störungsbedingten Brutzeitausfällen als unempfindlich eingestuft wird. Hinsichtlich des erfassten Nachweises innerhalb der Fluchtdistanz ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Entfernung von 9 m die Distanz zu einer Zuwegung betrifft, wo allgemein mit weniger akustischen und optischen Störreizen im Vergleich zum Bereich des Baufeldes in offener Bauweise. Insgesamt kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG damit ausgeschlossen werden.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird vorliegend nicht verwirklicht. Die Ausführungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gelten hier entsprechend. Eine erhebliche Störung für die Rauchschnalbe ist nicht zu erwarten.

Schließlich kommt es auf Basis der Kartierungsergebnisse unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen auch zu keiner Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Rauchschnalbe nicht eintreten werden. Für Rauchschnalben sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Reiherente

Die Reiherente ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, wird allerdings weder auf der Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen geführt.

In Deutschland kommt die Reiherente in Deutschland mäßig häufig vor, in Niedersachsen hingegen landesweit. Eine Ausnahme dazu bildet das Harz. In Niedersachsen (einschließlich Bremen) wird ihre Zahl mit ca. 4.300 Revieren angegeben, was etwa 18 % des deutschen Bestands entspricht.

Im Untersuchungsraum konnte die Reiherente im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen insgesamt fünf Mal nachgewiesen werden. Von diesen Nachweisen lagen nur zwei Sichtungen



mit 80 m und 120 m innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 120 m zu den beiden Vorhaben in beiden Herstellungsphasen.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als empfindlich eingestuft.

Das Tötungs- und Verletzungsgebot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorliegend nicht verwirklicht, da im Rahmen der Kartierungen keine Brutreviere innerhalb des Eingriffsbereichs der Vorhaben festgestellt wurden. Insgesamt ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher nicht erfüllt.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Ergebnis nicht realisiert. Auf Basis der Kartierungsergebnisse und der besonderen Empfindlichkeit der Reiherente sind Störungen, die Meideeffekte und Fluchtreaktionen auslösen, zunächst auch im weiteren Umkreis um die beanspruchten Flächen möglich. Dadurch kann es außerdem zu Habitatverlusten und der Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht kommen. Insoweit ist jedoch zunächst zu berücksichtigen, dass durch den Funktionsverlust nur Teilhabitate betroffen sind und die Störung außerdem ausschließlich vorübergehender Natur ist. Baubedingte Störungen können jedoch gänzlich durch die Durchführung der Baufeldfreimachung mit einem anschließenden, direkten Baubeginn nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.2 (Baufeldfreimachung mit direktem Baubeginn) verhindert werden. Dadurch kann eine flächendeckende Vergrämung sichergestellt werden, die zusätzlich über die angrenzenden Bereiche der beanspruchten Flächen hinausgeht. Dadurch kommt es insbesondere im Bereich des Fließgewässers „Botterfleth“ zu einer Vergrämung, wo ein Brutverdacht ermittelt wurde. Erhebliche Störungen können durch diese Vermeidungsmaßnahme vermieden werden. Während der Betriebsphase wird dieses Ziel durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) gewährleistet. Vor dem Hintergrund dieser Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Schließlich liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen nicht im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben ermittelt wurden.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Reiherente nicht eintreten werden. Für Reiherenten sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Rohrammer

Die Rohrammer ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie V geführt. Auf der Roten Liste Deutschland ist sie hingegen nicht verzeichnet.

Der Verbreitungsschwerpunkt der Rohrammer in Deutschland liegt in Küstennähe im Norden und Nordosten des Landes. Der Bestand wird bundesweit mit 115.000 bis 200.000 Paaren angegeben. In Niedersachsen kommen von der Art ca. 60.000 Paare vor. Am gesamtdeutschen Bestand macht dies einen Anteil von etwa 30 % bis 52 % aus.

Im Untersuchungsraum wurde die Rohrammer im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 13 Mal nachgewiesen. Zwei dieser Nachweise konnten mit einer Entfernung von je



20 m zu den Vorhaben in beiden Herstellungsphasen innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz der Rohammer festgestellt werden, die mit 50 m angegeben wird. Hinsichtlich dieser Zahlen ist anzumerken, dass die Rohammer erst seit 2021 in der Kategorie V der Roten Liste Niedersachsens geführt wird und größtenteils nicht Punkt-/Brutpaaranzahl genau erfasst wurde. Die Angaben des Brutstatus basieren auf gutachterlichen Einzelbeobachtungen und geben nicht den Gesamtbestand im Gebiet wieder.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorliegend nicht erfüllt. Auf Basis der Kartierungsergebnisse kann das Vorhandensein von Brutvorkommen innerhalb des Eingriffsbereichs der Vorhaben ausgeschlossen werden, sodass ein direkter Individuenverlust durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht möglich ist. Potentiell störungsbedingte Individuenverluste von Gelegen und Nestlingen durch die Aufgabe von Brutplätzen sind während der Betriebsphase zwar möglich, werden jedoch durch die Einhaltung einer Brutzeitenregelung innerhalb der Betriebsphase nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) verhindert und überschreiten das allgemeine Tötungsrisiko nicht. Eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG scheidet damit aus.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Ergebnis nicht realisiert. Aufgrund der Kartierungsergebnisse und der geringeren Empfindlichkeit der Art gegenüber optischen und akustischen Störreizen sind Störungen, die zu Fluchtreaktionen und Meideeffekten führen können, auf den engeren Umkreis der beanspruchten Flächen begrenzt. Dort ist es möglich, dass es dort zu den beschriebenen Folgen kommen kann. Der Funktionsverlust von Flächen betrifft dabei jedoch nur Teilhabitate und ist außerdem ausschließlich vorübergehender Natur. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen, die in geeigneter Form vorliegen, ist der Art zudem möglich. Soweit die Rohammer im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes V09 „Ostfriesische Meere“ nachgewiesen wurde, kommt dieser Art insoweit zugute, dass in diesem Gebiet für andere Arten, etwa das Braunkehlchen, eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) festgesetzt ist, die die Aufnahme von Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit verhindert. Für die Betriebsphase wird zudem in Bezug auf etwaige betriebsbedingte Störungen eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) durchgeführt. Vor dem Hintergrund dieser Vermeidungsmaßnahmen ist keine erhebliche Störung im Sinne des Tatbestands anzunehmen und jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann verhindert werden. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Aufgrund der vorliegenden Kartierungsergebnisse kann eine tatbestandliche Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Ergänzend ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Rohammer zur Brut offene Biotopstrukturen bevorzugt, die in der Regel kurze Regenerationszeiten aufweisen. Dadurch können Fortpflanzungs- und Ruhestätten spätestens in der anschließenden Brutperiode wieder umfassend genutzt werden.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Rohammer nicht eintreten werden. Für Rohammern sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.



Rohrweihe

Die Rohrweihe ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie V geführt. Auf der Roten Liste Deutschland ist sie nicht verzeichnet.

Die Rohrweihe ist deutschlandweit verbreitet, kommt als Brutvogel jedoch eher selten vor. Der niedersächsische Bestand wird mit 1.300 – 1.800 Paaren angegeben, was etwa 18 % der gesamtdeutschen Population ausmacht.

Im Untersuchungsraum wurde die Art im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 12 Mal nachgewiesen. Eine Sichtung der Art im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben während beider Herstellungsphasen erfolgte nicht. Innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz, die mit 200 m angegeben wird, konnte die Rohrweihe jedoch insgesamt sechs Mal nachgewiesen werden. Die Entfernung zu den Vorhaben in beiden Herstellungsphasen betrug insoweit zwischen 20 m und 200 m.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als empfindlich eingestuft.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben nicht erfüllt. Wegen der erheblichen Entfernung der Sichtungen zu den Vorhaben bzw. zu den beanspruchten Flächen sind direkte bau- und betriebsbedingte Individuenverluste durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Aufgrund der erhöhten Empfindlichkeit der Rohrweihe gegenüber akustischen und optischen Störreizen, sind potentielle störungsbedingte Individuenverluste von Gelegen und Nestlingen durch eine Brutplatzaufgabe zwar möglich, allerdings können diese Folgen durch die Durchführung einer Brutzeitenregelung in der Betriebsphase nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) vermieden werden. Insgesamt wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Ergebnis nicht erfüllt. Wegen der Kartierungsergebnisse und der gesteigerten Empfindlichkeit der Art sind Störungen, die zu Fluchtreaktionen und Meideffekten führen können, zunächst in einem größeren Radius um die durch die Vorhaben beanspruchten Flächen möglich. Dadurch kann es zum Funktionsverlust von Habitaten und einer Aufgabe von Gelegen und der Jungenaufzucht kommen. Gleichwohl ist insoweit zunächst zu berücksichtigen, dass der Funktionsverlust nur Teilhabitate betrifft und außerdem ausschließlich vorübergehender Natur ist. Darüber hinaus ist eine Baufeldfreimachung mit einer sich direkt anschließenden Aufnahme der Bautätigkeiten nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.2 (Baufeldfreimachung mit direktem Baubeginn) durchzuführen. Dadurch wird eine flächendeckende Vergrämung bewirkt, die über die angrenzenden Bereiche der Eingriffsflächen hinauswirkt. Dadurch kann eine Ansiedlung von Tieren auch in diesen Bereichen verhindert werden. Betriebsbedingte Störungen werden außerdem durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) verhindert. Durch Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist eine erhebliche Störung der Rohrweihe zu verneinen. Außerdem kann jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht erwartet werden. Insgesamt liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG damit nicht vor.



Schließlich liegen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Betrachtung der Kartierungsergebnisse zu weit von den Eingriffsflächen entfernt, sodass eine tatbestandliche Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht möglich ist.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Rohrweihe nicht eintreten werden. Für Rohrweihen sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Rotschenkel

Der Rotschenkel ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie 2 geführt.

Die deutschlandweite Verbreitung des Rotschenkels beläuft sich auf ca. 8.500 Paare, womit die Art ein relativ häufig anzutreffender Brutvogel ist. Der niedersächsische Bestand wird mit ca. 5.000 Paaren angegeben, was knapp 60 % des gesamtdeutschen Bestands ausmacht. Langfristig nahm der Bestand allerdings um 50%, kurzfristig nur noch um mehr als 20 % ab.

Im Untersuchungsraum konnte der Rotschenkel im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 16 Mal nachgewiesen werden. Zwei dieser Nachweise lagen innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz des Rotschenkels, die mit 100 m angegeben wird.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als empfindlich eingestuft.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben nicht verwirklicht. Aufgrund der Kartierungsergebnisse, die kein Vorkommen innerhalb des direkten Eingriffsbereichs der Vorhaben ergaben und die übrigen Nachweise immer mit ausreichender Entfernung zu den Vorhaben ermittelt wurden, können direkte bau- und betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf betriebsbedingte Tätigkeiten und dadurch hervorgerufene, etwaige störungsbedingte Individuenverluste von Gelegen und Nestlingen durch Brutplatzaufgabe kann die Signifikanz etwaiger Auswirkungen durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) unter das allgemeine Tötungsrisiko abgesenkt werden. Im Ergebnis werden die verbotstatbestandlichen Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Darüber hinaus wird auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Ergebnis nicht verwirklicht. Zunächst sind aufgrund der Kartierungsergebnisse und der Empfindlichkeit der Art gegenüber optischen und akustischen Störreizen, Störungen, die Meideeffekte und Fluchtreaktionen hervorrufen, auch in einem größeren Radius um die beanspruchten Flächen möglich. Soweit die Nachweise der Art innerhalb des Bereichs des EU-Vogelschutzgebiets V09 „Ostfriesische Meere“ liegen, können negative Folgen für die Art während der Brutzeit durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) verhindert werden. Durch diese Vermeidungsmaßnahme sind Bautätigkeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit, namentlich zwischen dem 15.07. und dem 28./29.02, durchzuführen. In Bezug auf die Nachweise außerhalb des Vogelschutzgebiets, die zudem innerhalb der Fluchtdistanz der Art zu den Vorhaben liegen, ist aufgrund



des schlechten Erhaltungszustands der Art eine Besatzkontrolle im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV4 (Besatzkontrolle) durchzuführen. Sofern diese in den relevanten Gebieten 200 m im Umkreis um die Eingriffsfläche der Vorhaben den Nachweis für Vorkommen des Rotschenkels erbringen, ist mit der zuständigen Behörde die Durchführung einer Bauzeitenregelung abzustimmen. Durch dieses Maßnahmenpaket können erhebliche Störungen der Art vermieden werden. Jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Rotschenkels ist trotz des ungünstigen Zustands der Population nicht zu erwarten. Während der Betriebsphase wird dieses Ziel durch die Festlegung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) festgelegt. Insgesamt kommt es durch Beachtung und Einhaltung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Verwirklichung des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Schließlich ist die Entfernung der im Rahmen der Kartierungsarbeiten ermittelten Nachweise des Rotschenkels jeweils derart ausreichend, dass eine verbotstatbestandliche Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Rotschenkels nicht eintreten werden. Für Rotschenkel sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Säbelschnäbler

Der Säbelschnäbler ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird sowohl auf der Roten Liste Deutschland als auch der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie V geführt.

Vorkommen des Säbelschnäblers existieren regelmäßig nur in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen. Landeinwärts gibt es nur wenige und kleine Vorkommen. Bestandsdaten für Deutschland insgesamt oder Niedersachsen sind den gutachterlichen Ausführungen nicht zu entnehmen.

Im Untersuchungsraum wurde der Säbelschnäbler erst im Zuge der projektbezogenen Nachkartierung im Jahr 2022 mit fünf Brutnachweisen ermittelt. Sämtliche Nachweise lagen zu den Vorhaben in beiden Herstellungsphasen außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz, die mit 100 m angegeben wird, und werden vom Gutachter als „ausreichend“ bezeichnet (siehe die Anlage 10.3 der Planunterlagen, S. 195).

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als empfindlich eingestuft.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse ist die Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Bau- und Betriebsmaßnahmen ausgeschlossen. Die ermittelten Entfernungen liegen außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz und werden in den gutachterlichen Ausführungen als ausreichend groß bezeichnet.

Diese Argumentation gilt entsprechend für die Verwirklichung des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch insoweit sind die Entfernungen der ermittelten Vorkommen derart groß, dass eine tatbestandliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des Verbots der Entnahme, Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entsprechend. Die ausreichende



Entfernung der Nachweise zu den Eingriffsflächen der Vorhaben schließt eine Verwirklichung des Tatbestands von vorneherein aus.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Säbelschnäblers nicht eintreten werden. Für Säbelschnäbler sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Sandregenpfeifer

Der Sandregenpfeifer ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 1 – und der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie 2 – geführt.

Vorkommen des Sandregenpfeifers finden sich vor allem in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen, vor allem auf den Ostfriesischen Inseln und an der Küste. Bestandsdaten für Deutschland insgesamt oder Niedersachsen sind den gutachterlichen Ausführungen nicht zu entnehmen.

Im Untersuchungsraum wurde der Sandregenpfeifer im Zuge der projektbezogenen Kartierungen in Form einer Brutzeitfeststellung und eines Brutnachweises ermittelt. Beide Nachweise lagen außerhalb der für die Art typischen Fluchtdistanz von 30 m.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als empfindlich bewertet.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse ist die Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Bau- und Betriebsmaßnahmen ausgeschlossen. Die ermittelten Entfernungen liegen außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz und werden in den gutachterlichen Ausführungen als ausreichend groß bezeichnet.

Diese Argumentation gilt entsprechend für die Verwirklichung des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch insoweit sind die Entfernungen der ermittelten Vorkommen derart groß, dass eine tatbestandliche Störung des Sandregenpfeifers ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des Verbots der Entnahme, Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entsprechend. Die ausreichende Entfernung der Nachweise zu den Eingriffsflächen der Vorhaben schließt eine Verwirklichung des Tatbestands von vorneherein aus.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Sandregenpfeifers nicht eintreten werden. Für Sandregenpfeifer sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Schilfrohrsänger

Der Schilfrohrsänger ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, wird allerdings weder auf der Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen geführt.

Schwerpunkt der Verbreitung des Schilfrohrsängers bildet die Naturräumliche Region Watten und Marschen. Der Bestand der Art wird in Niedersachsen (einschließlich Bremen) mit ca. 7.500 Revieren angegeben, was etwa 36 % des gesamtdeutschen Bestandes ausmacht.



Im Untersuchungsraum konnte der Schilfrohrsänger im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 316 Mal nachgewiesen werden. Vier Vorkommen dieser Art befinden sich im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben. Darüber hinaus wurden innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 20 m 19 weitere Nachweise während der Herstellungsphase 1 und 2 der Vorhaben erbracht.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als empfindlich eingestuft.

Im Ergebnis wird das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht. Auf Basis der Kartierungsergebnisse kann ein Brutvorkommen innerhalb des Eingriffsbereichs der Vorhaben während beider Herstellungsphasen nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für die direkten Nahbereiche der Eingriffsflächen. Zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung ist eine Verletzung oder Tötung von Gelegen und Nestlingen durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher möglich. Diese Folgen können während der Bauphase durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung vor Beginn der Brutzeit nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) verhindert werden. Die flächendeckende Vergrämung wirkt dabei zudem über die Eingriffsflächen der Vorhaben hinaus, sodass neben baubedingten Individuenverlusten auch potentielle störungsbedingte Verluste vermieden werden können. Andernfalls wäre eine Neuansiedlung und ein Individuenverlust von Gelegen und Nestlingen durch Brutplatzaufgabe möglich. Soweit der Schilfrohrsänger in den EU-Vogelschutzgebieten V09 „Ostfriesische Meere“ und V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ nachgewiesen wurde, ist eine Vergrämung in den dortigen Bereichen unzulässig. Eine ebenso wirksame Maßnahme ist jedoch die stattdessen durchzuführende Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel), wodurch Bautätigkeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit, namentlich im Zeitraum vom 15.07. bis zum 28.29/02., durchgeführt werden dürfen. Betriebsbedingte Individuenverluste lassen sich schließlich durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung in der Betriebsphase nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) vermeiden. Unter Beachtung und Einhaltung der vorbenannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Erfüllung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Ergebnis nicht realisiert. Auf der Grundlage der Kartierungsergebnisse sind Störungen, die Fluchtreaktionen und Meideeffekte hervorbringen können, nicht ausgeschlossen. Dadurch sind Habitatverluste und die Aufgabe von Gelegen und der Jungenzucht denkbar. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der Schilfrohrsänger weniger empfindlich gegenüber optischen und akustischen Störreizen ist, sodass neben der Eingriffsfläche nur der unmittelbare Nahbereich der Eingriffsflächen von den Störreizen betroffen ist. Außerdem betrifft der Funktionsverlust von Flächen nur Teilhabitate und ist weiterhin ausschließlich vorübergehender Natur. Der Eintritt von erheblichen Störungen lässt sich jedoch vor allem durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) jedenfalls außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten verhindern. Die durchzuführende flächendeckende Vergrämung wirkt dabei nicht nur auf die Eingriffsflächen, sondern erfasst auch die Nahbereiche der beanspruchten Flächen und verhindert dadurch eine Neuansiedlung des Schilfrohrsängers. Innerhalb der bereits in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten EU-Vogelschutzgebiete V09 und V63 ist eine solche Vergrämung zwar



unzulässig, kann jedoch wirksam durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) ersetzt werden. Für die Betriebsphase der Vorhaben greift insoweit eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege). Insgesamt ist schließlich zu beachten, dass die lokale Population des Schilfrohrsängers trotz des ungünstigen Erhaltungszustands weit zu fassen ist und deshalb vereinzelte störungsbedingte Brutzeitausfälle nicht erheblich ins Gewicht fallen. Jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann dadurch ausgeschlossen werden. Im Ergebnis werden die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Hinsichtlich des Verbots der Entnahme, Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Zwar kann eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wegen der Kartierungsergebnisse zunächst nicht ausgeschlossen werden, allerdings greifen auch insoweit die vorbezeichneten Vermeidungsmaßnahmen VV1.1, VV2 und VV6. Im Ergebnis kommt es damit zu keiner Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Schilfrohrsängers nicht eintreten werden. Für Schilfrohrsänger sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Schnatterente

Die Schnatterente ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, wird allerdings weder auf der Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen geführt.

Verbreitet ist die Schnatterente schwerpunktmäßig im nördlichen Teil des Norddeutschen Tieflandes. Der niedersächsische Bestand wird mit etwa 1.600 Paaren angegeben, was ca. 11 % bis 17 % des gesamtdeutschen Bestands entspricht. Sowohl lang- als auch kurzfristig hat der Bestand um mehr als 50 % zugenommen.

Im Untersuchungsraum wurde die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierung insgesamt 21 Mal nachgewiesen. Im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben lag keiner dieser Nachweise. Fünf Sichtungen erfolgten jedoch in einer Entfernung von 50 m – 120 m im Verhältnis zu den Vorhaben in beiden Herstellungsphasen und lagen damit innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 120 m.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als empfindlich eingestuft.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Die Kartierungsergebnisse haben kein Vorkommen im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben ergeben, sodass direkte Tötungen oder Verletzungen von Gelegenen oder Jungtieren durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht möglich sind. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist mithin nicht verwirklicht.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Ergebnis nicht verwirklicht. Auf Basis der Kartierungsergebnisse und der gesteigerten Empfindlichkeit der Schnatterente gegenüber optischen und akustischen Störreizen sind Störungen, die in Fluchtreaktionen und Meideffekten resultieren können, auch im weiteren Radius um die Eingriffsflächen



der Vorhaben möglich. Dadurch kann es zum Verlust von Habitaten und der Aufgabe von Gelegen oder der Jungenaufzucht kommen. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass der Funktionsverlust von Flächen nur Teilhabitate betrifft und ausschließlich vorübergehender Natur ist. Eine Vermeidung der vorbenannten Folgen kann aber vor allem durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung und einer sich direkt anschließenden Aufnahme von Bautätigkeiten nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.2 (Baufeldfreimachung mit direktem Baubeginn) erreicht werden. Die flächendeckende Vergrämung wirkt dabei nicht nur im Eingriffsbereich der Vorhaben, sondern auch in dessen Umkreis, wodurch eine Neuansiedlung von Schnatterenten verhindert werden kann. Soweit die Vorkommen im EU-Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“ liegen, ist die vorbenannte Baufeldfreimachung nicht zulässig. Stattdessen kann jedoch ebenso wirksam eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) durchgeführt werden. Dadurch sind Bautätigkeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit, namentlich im Zeitraum vom 15.07. bis zum 28./29.02., gestattet. Betriebsbedingte Auswirkungen der vorbeschriebenen Art können durch eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) vermieden werden. Durch Beachtung und Einhaltung der vorbenannten Vermeidungsmaßnahmen ist eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten.

Schließlich wurden im Rahmen der Kartierungsarbeiten keine Brutreviere im direkten Eingriffsbereich ermittelt, sodass eine verbotstatbestandliche Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von vorneherein ausscheidet.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Schnatterente nicht eintreten werden. Für Schnatterenten sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, wird allerdings weder auf der Roten Liste Deutschland noch der Roten Liste Niedersachsen geführt.

Der deutschlandweite Bestand des Schwarzkehlchens wird mit 12.000 bis 21.000 Revieren angegeben. In Niedersachsen, wo die Art im Wesentlichen in den Geestgebieten des niedersächsischen Tieflandes vorkommt, wird ein Bestand von ca. 5.000 Revieren genannt.

Im Untersuchungsraum konnte das Schwarzkehlchen im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 22 Mal nachgewiesen werden. Vier dieser Nachweise wurden in Bezug auf die Vorhaben während der Herstellungsphase 1 innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 40 m. ermittelt. Zwei dieser Nachweise lagen zugleich innerhalb der Fluchtdistanz im Verhältnis zu den Vorhaben in der Herstellungsphase 2.

Hinsichtlich störungsbedingter Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben nicht verwirklicht. Zwar ergaben die Kartierungsergebnisse Nachweise innerhalb der Fluchtdistanz, die Entfernung zum Vorhaben ist jedoch groß genug, um bau- und betriebsbedingte



Verletzungen oder Tötungen des Schwarzkehlchens durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor. Auf Basis der Kartierungsergebnisse sind Störungen, die zu Fluchtreaktionen oder Meideeffekten führen könnten, zwar nicht ausgeschlossen, aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber optischen und akustischen Störreizen sind die Auswirkungen auf die nähere Umgebung der Eingriffsflächen begrenzt. Störungsbedingte Brutzeitausfälle betreffen daher allenfalls Teilhabitate und sind außerdem ausschließlich vorübergehender Natur. Wegen der geringen Empfindlichkeit gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen und des günstigen Erhaltungszustands kann eine erhebliche Störung der Art ausgeschlossen werden. Insoweit besteht für das Schwarzkehlchen außerdem die Möglichkeit, Ausweichmöglichkeiten in benachbarten Bereichen zu suchen. Dadurch kann jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgeschlossen werden. Insgesamt liegen die Voraussetzungen des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG daher nicht vor.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse ist eine verbotstatbestandliche Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von vorneherein nicht möglich.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Schnatterente nicht eintreten werden. Für Schnatterenten sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Schleiereule

Die Schleiereule ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie V geführt. Auf der Roten Liste Deutschland ist sie hingegen nicht verzeichnet.

Die Schleiereule ist weitgehend gleichmäßig in Niedersachsen verteilt. Ausnahme dazu bildet das Harz und Teile der Lüneburger Heide, wo sie nicht anzutreffen ist. Der niedersächsische Bestand wird mit ca. 6.500 Revieren angegeben, was etwa 15 % des bundesweiten Vorkommens ausmacht.

Im Untersuchungsraum konnte die Schleiereule im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt sieben Mal festgestellt werden. Alle Nachweise lagen allerdings außerhalb des direkten Eingriffsbereichs und außerhalb der für die Art relevanten Fluchtdistanz, die für die Schleiereule mit 20 m angegeben wird.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse, nach denen die Schleiereule weder im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben vorkommt, noch innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz gesichtet wurde, kann eine Verwirklichung des Tötungs- und Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso für den Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Aufgrund der Entfernung der Nachweise, die im Rahmen der Kartierungsarbeiten gewonnen wurden, können bau- und betriebsbedingte Störungen der Art ausgeschlossen werden, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten würden.



Die ausreichende Entfernung der Nachweise zu den beanspruchten Flächen der Vorhaben ist ebenso der Grund dafür, dass eine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG von vorneherein nicht erwartet werden kann.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Schleiereule nicht eintreten werden. Für Schleiereulen sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Seeadler

Der Seeadler ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, wird allerdings weder auf der Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen geführt.

In Niedersachsen sind aktuell 23 Revierpaare bekannt. Die Größe eines Reviers beträgt mindestens 25 – 45 km². Von 2005 bis 2008 konnte ein Zuwachs des Bestandes um vier Paare festgestellt werden. Bundesweit brüten aktuell 628 bis 643 Seeadler.

Der Horst des Seeadlers befindet sich außerhalb des Untersuchungsraums. Aufgrund der artspezifischen Störimpfindlichkeit des Seeadlers und der Relevanz für das Bewertungsverfahren wurde die Art jedoch dennoch mit in die Relevanz- und Konfliktdanalyse einbezogen. Von diesem Horststandort, welcher etwa 790 m von den Eingriffsflächen der Vorhaben entfernt und ebenfalls außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 500 m liegt, sind aus den vorigen Jahren Bruten bekannt. Das Bruthabitat insgesamt ist 720 m vom Arbeitsstreifen der Vorhaben entfernt.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als besonders empfindlich eingestuft.

Die Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist vorliegend zu verneinen. Das potentielle Bruthabitat liegt außerhalb des Untersuchungsraums und ebenfalls außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz. Die Verletzung oder Tötung von Individuen, insbesondere von Gelegen und Jungtieren, kann aufgrund dieser Entfernung sicher ausgeschlossen werden. Auch störungsbedingte Verluste von Gelegen und Nestlingen durch eine etwaige Brutplatzaufgabe sind nicht möglich. Um der besonderen Empfindlichkeit des Seeadlers gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen Rechnung zu tragen, ist dennoch eine Horstkontrolle nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV5 (Horstkontrolle Greifvögel) durchzuführen. Sollte es im Rahmen dieser Kontrolle zum Nachweis des Seeadlers innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zum Vorhaben kommen, ist eine Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Dadurch kann eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis wird auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Aufgrund der Entfernung des Bruthabitats kann eine erhebliche Störung insoweit ausgeschlossen werden. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass der Seeadler wahrscheinlich den nahegelegenen Bereich (BTG 03) als Bruthabitat nutzt. Die Größe der Aktionsradien dieser Art ist ursächlich dafür, dass es in Teilen dieses Nahrungshabitats zu bau- und betriebsbedingten optischen und akustischen Störreizen kommen kann. Diese sind dann jedoch nur vorübergehender Natur und betreffen ausschließlich einen Teilbereich des Nahrungshabitats. Insoweit



stehen dem Seeadler jedoch ausreichende Alternativmöglichkeiten, etwa in seinem Aktionsradius befindliche Gewässer zur Verfügung, die eine störungsfreie Nahrungsbeschaffung erlauben. Etwaigen potentiellen Brutzeitausfällen ist zudem der hervorragende Erhaltungszustand der Art entgegenzuhalten, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands jedenfalls nicht erwartet werden kann. Präventiv ist jedoch auch insoweit eine Horstkontrolle nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV5 (Horstkontrolle Greifvogel) durchzuführen. Im Falle eines Nachweises sind geeignete Maßnahmen mit der zuständigen Behörde, insbesondere die Durchführung einer Bauzeitenregelung, abzustimmen. Damit kann die Verwirklichung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Schließlich ist durch die große Entfernung des Bruthabitats eine verbotstatbestandliche Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht möglich. Durch die durchzuführende Horstkontrolle nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV5 (Horstkontrolle Greifvogel) können zudem potentielle künftige Fortpflanzungsstätten berücksichtigt werden.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Seeadlers nicht eintreten werden. Für Seeadler sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Silbermöwe

Die Silbermöwe ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland in der Kategorie V und auf der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie 2 geführt.

Die Seemöwe ist eine in Kolonien brütende Art, deren Brutvorkommen vor allem auf den ostfriesischen Inseln liegen. Inzwischen liegt der niedersächsische Bestand bei etwa 8.500 Brutpaaren, was einem Bestandsrückgang von ca. 76 % in den letzten Jahren entspricht.

Im Untersuchungsraum wurde die Silbermöwe im Zuge der projektbezogenen Kartierungen zweimal in Form von Brutzeitfeststellungen am selben Punkt ermittelt. Die Sichtung lag 20 m bzw. 30 m von den Eingriffsflächen der Vorhaben während der Herstellungsphase 1 bzw. 2 entfernt.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als empfindlich bewertet.

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben nicht verwirklicht. Die Kartierungsergebnisse haben kein relevantes Vorkommen innerhalb der mit 40 m angegebenen arttypischen Fluchtdistanz verzeichnet. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der zwei Brutzeitfeststellungen, die im Rahmen der Kartierungen ermittelt wurden. Die Sichtungen wurden in inmitten von Ackerflächen verzeichnet. Dabei handelt es sich um keinen für die Art geeigneten Brutplatz, sodass der Gutachter davon ausgeht, dass es bei den Sichtungen höchstwahrscheinlich um einen Nahrungsgast handelte. Da die Silbermöwe in Kolonien vorwiegend an der Küste brütet, kann Brutrevier in der Regel mit hoher Sicherheit festgestellt werden (siehe die Anlage 10.3 der Planunterlagen, S. 217 f.). Gegenteilige Erkenntnisgewinne hat die Planfeststellungsbehörde nicht, sodass aufgrund der Entfernung der übrigen Artnachweise zum Vorhaben bau- und betriebsbedingte Verletzungen und Tötungen



ausgeschlossen werden können. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist folglich nicht erfüllt.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist mit Verweis auf die obigen Ausführungen nicht erfüllt. Der im Rahmen der Kartierung ermittelte Nachweis ist aufgrund der konkreten Gebietsverhältnisse als Brutstandort zu vernachlässigen. Im Übrigen drohen keine verbotstatbestandlichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

In Ermangelung des Vorliegens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auch eine verbotswidrige Entnahme, Zerstörung und Beschädigung dieser nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Silbermöwe nicht eintreten werden. Für Silbermöwen sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Sperber

Der Sperber ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, wird allerdings weder auf der Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen geführt.

Der Sperber kommt in Niedersachsen nahezu landesweit vor. In Niedersachsen (einschließlich Bremen) gibt es etwa 4.600 Reviere, was ca. 17 % des bundesweiten Bestands entspricht.

Im Untersuchungsraum konnte der Sperber im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen insgesamt fünfmal nachgewiesen werden. Sämtliche Sichtungen erfolgten zwischen 50 m bis 150 m und damit stets innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz des Sperbers von 150 m. Zusätzlich befindet sich ein weiterer Nachweis in Form einer Brutzeitfeststellung im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben während der Herstellungsphase 2.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor. Bei dem Nachweis innerhalb des direkten Eingriffsbereichs handelt es sich nur um eine Brutzeitfeststellung und keinen sicheren Nachweis. Vor diesem Hintergrund ist eine direkte Verletzung oder Tötung von Gelegen und Nestlingen jedenfalls weniger wahrscheinlich. Die übrigen Sichtungen befanden sich zwar innerhalb der Fluchtdistanz, aber außerhalb der direkten Eingriffsflächen und zudem außerhalb von Gehölzen bzw. Baumbeständen, die der Sperber als Bruthabitat nutzt. Daher kann auch insoweit eine Verletzung oder Tötung ausgeschlossen werden. Gleichwohl kann auf Basis der Kartierungsergebnisse eine tatbestandliche Beeinträchtigung nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb in den relevanten Gebieten im Umkreis von 200 m um die beanspruchten Flächen Horstkontrollen nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV5 (Horstkontrolle Greifvögel) durchzuführen sind. Sollten diese Nachweise erbringen, ist mit der zuständigen Behörde die Durchführung einer Bauzeitenregelung abzustimmen. Auch in Bezug auf potentielle zukünftige Vorkommen von Brutrevieren ist damit eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG damit insgesamt nicht erfüllt.



Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Aufgrund der Kartierungsergebnisse und der erhöhten Empfindlichkeit des Sperbers gegenüber optischen und akustischen Störreizen, sind Störungen, die zu Fluchtreaktionen und Meideeffekten führen können, möglich. Dadurch kann es zum Funktionsverlust von Habitaten des Sperbers und Brutzeitausfällen kommen. Der Funktionsverlust betrifft jedoch nur Teilhabitate und ist außerdem ausschließlich vorübergehender Natur. Gleichzeitig weist der Sperber gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen nur eine geringe Empfindlichkeit auf und der Erhaltungszustand der Art wird in Niedersachsen als hervorragend bewertet. Insgesamt ist eine erhebliche Störung der Art und jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht zu erwarten. Präventiv wird zudem eine Horstkontrolle im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV5 (Horstkontrolle Greifvögel) mit den vorbeschriebenen Konsequenzen durchgeführt. Jedenfalls dadurch kann ein erheblicher, störungsbedingter Brutzeitausfall vermieden werden. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG damit nicht erfüllt.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse kann auch eine verbotswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden, da im direkten Eingriffsbereich keine Sperberhorste ermittelt wurden.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Sperbers nicht eintreten werden. Für Sperber sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Star

Der Star ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 – und der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie 3 – geführt.

Mit 2.600.000 bis 3.600.000 zählt der Star in Deutschland zu den häufigen Arten. Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf 370.000 Brutpaare. Langfristig nahm die Zahl der Tiere allerdings um 20 %, kurzfristig sogar um mehr als 50 % ab.

Im Untersuchungsraum konnte die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 82 Mal nachgewiesen werden. Innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 15 m lagen sieben dieser Nachweise. Ein weiterer Nachweis wurde zudem im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben während der Herstellungsphase 2 ermittelt, wobei der Gutachter insoweit eine mögliche Fehl-Kartierung vermutet und den Brutverdacht eher in einer Entfernung von 16 m bis 30 m außerhalb des Baufeldes vermutet, wo eine geeignete Habitatstruktur für den Star gegeben ist (Siehe Anlage 10.3 der Planunterlagen, S. 224).

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich bewertet.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorliegend nicht verwirklicht. Mit einer Ausnahme liegen sämtliche Nachweise außerhalb des direkten Eingriffsbereichs der Vorhaben. Da außerhalb dieser Flächen keine Eingriffe in Gehölze bzw. Baumbestände, also den für Stare notwendige Bruthabitatstrukturen, sind insoweit keine betriebs- oder baubedingten Verletzungen oder Tötungen möglich. In Bezug auf den Brutverdacht geht der Gutachter aufgrund der oben beschriebenen (möglichen) ungenauen Kartierung davon aus, dass dieser Brutverdacht bei der Bewertung vernachlässigt werden könne. Der Planfeststellungsbehörde liegen insoweit keine gegenteiligen Hinweise oder Erkenntnisquellen vor und



folgt daher der gutachterlichen Einschätzung (siehe Anlage 10.3 der Planunterlagen, S. 224). Vor diesem Hintergrund ist eine Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht möglich.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Aufgrund der Kartierungsergebnisse und der geringeren Empfindlichkeit der Art gegenüber akustischen und optischen Störreizen, sind Störungen, die zu Fluchtreaktionen oder Meideffekten führen können, nur im näheren Radius um die durch die Vorhaben beanspruchten Flächen möglich. Dort sind störungsbedingte Brutzeitausfälle nicht ausgeschlossen. Gleichwohl ist insoweit zu beachten, dass vom Funktionsverlust betroffenen Flächen allenfalls Teilhabitate betreffen und die Auswirkungen ausschließlich vorübergehender Natur sind. Darüber hinaus stehen dem Star, der gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen als weniger empfindlich bewertet wird, ausreichende Ausweichmöglichkeiten in benachbarten Flächen zur Verfügung. Eine erhebliche Störung, jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht verwirklicht.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse kann auch eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter Einbeziehung der vorgenannten Argumentation in Bezug auf die bevorzugte Bruthabitatstruktur des Stars ausgeschlossen werden.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Stars nicht eintreten werden. Für Stare sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Steinschmätzer

Der Steinschmätzer ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Niedersachsen jeweils in der Kategorie 1 gelistet.

Verbreitet ist der Steinschmätzer in Niedersachsen in fast allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Der Landesbestand wird mit 420 Revieren angegeben, was einem Anteil am deutschlandweiten Bestand von 14 % bis 21 % entspricht. Allerdings nahm der Bestand langfristig um mehr als 50 % und kurzfristig um mehr als 20 % ab.

Im Untersuchungsraum wurde der Steinschmätzer im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 12 Mal nachgewiesen. Nur ein einzelner Nachweis lag davon im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben während der Herstellungsphase 1 in Form einer Brutzeitfeststellung. Alle weiteren Nachweise lagen außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz, die mit 30 m angegeben wird.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorliegend nicht verwirklicht. Zwar haben die Kartierungsarbeiten einen Nachweis des Steinschmätzers im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben erbracht, allerdings handelte es sich dabei um eine bloße Brutzeitfeststellung, sodass ein Brutvorkommen nicht als sicher gilt. Zudem wurde der Steinschmätzer nur einmalig an der Position gesichtet, was eine Brut an diesem Platz nach der gutachterlichen Einschätzung, zu deren Widerlegung der Planfeststellungsbehörde keine Hinweise vorliegen,



unmöglich macht (siehe Anlage 10.3 der Planunterlage, S. 227). Jedenfalls unter Beachtung und Durchführung einer Bauzeitenregelung einschließlich einer Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) können betriebs- und baubedingte Tötungen oder Verletzungen ausgeschlossen werden. Potentiellen störungsbedingten Individuenverlusten von Gelegen und Nestlingen durch Brutplatzaufgabe kann durch eine flächendeckende Vergrämung ebenfalls wirksam begegnet werden, da die Vergrämungsmaßnahme auch in den Nahbereich um die beanspruchten Flächen wirkt. Eine Neuansiedlung wird so verhindert. Durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) können betriebsbedingte Auswirkungen während der Brutzeit verhindert werden. Vor dem Hintergrund der Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht realisiert.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Ergebnis nicht verwirklicht. Aufgrund der Kartierungsergebnisse sind Störungen, die zu Fluchtreaktionen und Meideeffekten führen können, trotz der geringeren Empfindlichkeit des Steinschmätzers gegenüber optischen und akustischen Störreizen, jedenfalls im Nahbereich der durch die Vorhaben beanspruchten Flächen möglich. Der Funktionsverlust von Habitaten und Brutzeitausfälle können daher eintreten. Die Funktionsverluste beziehen sich jedoch nur auf Teilhabitate und sind außerdem stets vorübergehender Natur. Im Wege der Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) kann eine Störung auch in diesen Bereichen verhindert werden, da die flächendeckende Vergrämung auch dort wirkt und so eine Neuansiedlung verhindert. Betriebsbedingte Störungen können durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) verhindert werden, sodass insgesamt keine verbotstatbestandliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu erwarten ist.

Schließlich liegt auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Mit Verweis auf die vorigen Ausführungen ist es sehr unwahrscheinlich, dass es sich bei der Brutzeitfeststellung tatsächlich um ein Brutvorkommen handelt. Durch die Einhaltung der ohnehin zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) sowie VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) kann eine Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aber ausgeschlossen werden.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Steinschmätzers nicht eintreten werden. Für Steinschmätzer sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Stieglitz

Der Stieglitz ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie V geführt. Auf der Roten Liste Deutschland ist die Art nicht verzeichnet.

Verbreitet ist der Stieglitz in Deutschland flächendeckend, wobei die Art in Niedersachsen eine stark schwankende Siedlungsdichte aufweist. Für den niedersächsischen Bestand sind den gutachterlichen Ausführungen keine konkreten Zahlen zu entnehmen. Der bundesweite Bestand wird allerdings mit 275.000 bis 410.000 Paaren angegeben.



Im Untersuchungsraum wurde die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 69 Mal nachgewiesen. Acht dieser Nachweise lagen innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 15 m während der Herstellungsphase 1 und 2. Ein weiterer Nachweis konnte in Form einer Brutzeitfeststellung im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens während der Herstellungsphase 2 erbracht werden. Diese Sichtung befindet sich jedoch auf einer aktuell bereits bestehenden Zuwegung, sodass eine tatsächliche Brut ausgeschlossen werden kann.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben vorliegend nicht verletzt. Auf Basis der Kartierungsergebnisse liegen alle Nachweise ausschließlich außerhalb des direkten Eingriffsbereichs der Vorhaben. In Bezug auf die Brutzeitfeststellung im Eingriffsbereich der Vorhaben während der Herstellungsphase 2 ist ein Brutplatz oder Revierzentrum sicher auszuschließen, da dort aktuell eine Straße vorhanden ist. In Bezug auf die Nachweise innerhalb der Fluchtdistanz können durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) bau- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen verhindert werden. Die flächendeckende Vergrämung wirkt dabei auch in die Nahbereiche um die beanspruchten Flächen herum, sodass potentiell störungsbedingte Individuenverluste von Gelegen und Nestlingen durch Brutplatzaufgabe ebenfalls vermieden werden können. Durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung innerhalb der Betriebsphase im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) können Individuenverluste auch während des Betriebs der Vorhaben verhindert werden. Insgesamt wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Beachtung und Einhaltung der vorbenannten Vermeidungsmaßnahmen nicht verwirklicht.

Durch Einhaltung der vorbenannten Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) kann auch eine verbotstatbestandswidrige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden. Die obigen Ausführungen gelten insoweit entsprechend. Ergänzend ist anzuführen, dass der Stieglitz weder gegenüber optischen und akustischen Störreizen noch im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlich ist. Daher ändert auch der in Niedersachsen bestehende ungünstige Erhaltungszustand nichts daran, dass keine erhebliche Störung von den Vorhaben ausgeht. Außerdem ist die lokale Population derart weit zu fassen, dass einzelne Störungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands insgesamt führen. Demgemäß ist auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Schließlich kommt es auch zu keiner Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Die Brutzeitfeststellung stellt mit Verweis auf die obigen Ausführungen keinen geeigneten Brutplatz für den Stieglitz dar. Hinsichtlich der weiteren Nachweise greifen auch insoweit die vorbenannten Vermeidungsmaßnahmen und verhindern eine verbotswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Stieglitzes nicht eintreten werden. Für Stieglitze sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.



Stockente

Die Stockente ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie V geführt. In der Roten Liste Deutschland ist sie hingegen nicht verzeichnet.

In Niedersachsen ist die Stockente nicht nur als Gast-, sondern auch als Brutvogel verbreitet. Der niedersächsische Bestand hat lang- und kurzfristig um mehr als 20 % abgenommen und wird aktuell mit ca. 55.000 Brutpaaren angegeben.

Zum Zeitpunkt der Kartierung war die Stockente noch keine Rote-Liste-Art in Niedersachsen oder Deutschland und wurde daher nicht punktgenau erfasst. Genau Angaben über die Brutnachweise im Untersuchungsraum können daher nicht gemacht werden. Zur Bewertung naturschutzrechtlicher Auswirkungen wurde eine Abschätzung nach Häufigkeitsklassen vorgenommen. Daraus ergibt sich eine grobe Schätzung von ca. 133 Brutpaaren in den hier relevanten Bewertungsteilgebieten (siehe dazu den Kartierbericht, Anlage 10.3.1.1 der Planunterlagen).

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Ob das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegend verwirklicht wird, kann nicht bewertet werden, da die Art zum Zeitpunkt der Kartierung noch keine betrachtungsrelevante Art war. Die genaue Lage der Reviere ist daher nicht bekannt, sodass eine Verwirklichung des Verbotstatbestands möglich erscheint. Durch die vorsorgliche Einhaltung und Durchführung einer Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) und die Einhaltung einer Bauzeitenregelung während der Betriebsphase nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Dies gilt ebenso für den Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Insoweit schadet die unsichere Datengrundlage im Ergebnis nicht. Aufgrund der zahlreichen Vorkommen auf Basis der Schätzung des Kartierberichts ist die lokale Population in jedem Fall weit zu fassen, sodass punktuelle Brutzeitausfälle ausweislich der gutachterlichen Ausführungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands bewirken würden. Der Planfeststellungsbehörde sind keine gegenteiligen Hinweise bekannt, sodass sie den gutachterlichen Ausführungen insoweit folgt (siehe Anlage 10.3 der Planunterlagen, S. 234). Die Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten.

Eine Bewertung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist aufgrund der unsicheren Datenlage ebenfalls nicht punktgenau möglich. Zur vorsorglichen Verhinderung der Verwirklichung des Tatbestands sind die Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) durchzuführen.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Stockente nicht eintreten werden. Für Stockenten sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.



Teichhuhn

Das Teichhuhn ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie V geführt.

Das Teichhuhn ist eine bundesweit verbreitete und häufig vorkommende Art. In Niedersachsen liegt der Verbreitungsschwerpunkt im niedersächsischen Tiefland. Der Bestand der Art wird in Niedersachsen (einschließlich Bremen) mit ca. 11. Revieren beziffert, was einem Anteil von etwa 24 % am deutschlandweiten Vorkommen entspricht.

Im Untersuchungsraum konnte das Teichhuhn im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 24 Mal nachgewiesen werden. Davon lagen vier Nachweise in einer Entfernung von 20 m bis 30 m zu den durch die Vorhaben beanspruchten Flächen in beiden Herstellungsphasen und damit innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz, die mit 40 m angegeben wird. Im direkten Eingriffsbereich wurde das Teichhuhn nicht nachgewiesen.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich bewertet.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorliegend nicht verwirklicht. Die Teichhühner wurden an Gräben und Schloten innerhalb des Untersuchungsraums gesichtet. Zwar müssen im Zuge der Bauvorhaben Gräben und Schlotte teilweise mittels Platten oder einer Verrohrung überbrückt werden, allerdings sind davon nicht jene Gräben und Schlotte betroffen, die durch die Teichhühner im Untersuchungsraum genutzt werden. Folglich ist insoweit eine Verwirklichung des Tatbestands ausgeschlossen. Hinsichtlich potentiell störungsbedingter Individuenverluste von Gelegen und Nestlingen durch Brutplatzaufgabe ist zu berücksichtigen, dass bei der Art ein gewisser Gewöhnungseffekt in Bezug auf anthropogene Störreize eingetreten ist. Dies ist auf die verkehrliche und landwirtschaftliche Umgebung zurückzuführen. Dementsprechend können derartige störbedingte Reaktionen ausgeschlossen werden. Im Ergebnis tritt damit keine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Erhebliche Störungen des Teichhuhns können schon wegen der bereits benannten Gewöhnung der Art an anthropogene Störreize nicht erwartet werden. Die übrigen Nachweise liegen bereits außerhalb des Wirkungsbereichs optischer und akustischer Störreize, sodass eine verbotstatbestandswidrige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG abzulehnen ist.

Schließlich sind die Nachweise des Teichhuhns an Gräben und Schloten derart lokalisiert, dass eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht möglich ist. Insoweit kann auf die entsprechenden Ausführungen zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwiesen werden.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Teichhuhns nicht eintreten werden. Für Teichhühner sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.



Teichrohrsänger

Der Teichrohrsänger ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie V geführt. In der Roten Liste Deutschland ist die Art hingegen nicht verzeichnet.

Das Vorkommen des Teichrohrsängers wird in Deutschland und Niedersachsen als häufig beschrieben. Bundesweit werden 115.000 bis 190.000 Reviere des Teichrohrsängers gezählt, in Niedersachsen wird der Bestand mit 17.000 Revieren erfasst. Langfristig ist der Bestand allerdings um mehr als 50 % und kurzfristig um mehr als 20 % rückläufig.

Im Untersuchungsraum wurde der Teichrohrsänger im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt fünf Mal ermittelt. Vier dieser fünf Nachweise lagen sowohl außerhalb des Eingriffsbereichs der Vorhaben als auch außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz des Teichrohrsängers, die mit 10 m angegeben wird. Zusätzlich wurde ein Brutverdacht in 3 m Entfernung von den Vorhaben während der Herstellungsphase 1 festgestellt.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird im Ergebnis nicht verwirklicht. Aufgrund der Kartierungsergebnisse kann ein Brutvorkommen innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz zu den Vorhaben zunächst nicht ausgeschlossen werden. Dadurch sind zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung die Verletzung oder Tötung von Gelegen und Nestlingen durch die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls möglich. Diese Konsequenzen können jedoch wirksam durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) verhindert werden. Durch die flächendeckende Vergrämung, die ebenfalls auf den Nahbereich um die durch die Vorhaben direkt beanspruchten Flächen wirkt, kann zudem ein potenziell störungsbedingter Individuenverlust von Gelegen und Nestlingen durch Brutplatzaufgabe verhindert werden. Denn eine Neuan siedlung des Teichrohrsängers wird dadurch auch in diesem Bereich vermieden. Schließlich ist betriebsbedingten Auswirkungen der Vorhaben durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) zu begegnen. Durch diese Maßnahme sind Trassentätigkeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit zulässig. Vor dem Hintergrund der Einhaltung und Durchführung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Erfüllung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso für den Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Durch die Einhaltung und Durchführung der vorbenannten Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) kann auch eine verbotstatbestandliche Störung des Teichrohrsängers vermieden werden. Ergänzend ist insoweit noch zu berücksichtigen, dass der Teichrohrsänger sowohl gegenüber optischen und akustischen Störreizen noch gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen eine geringere Empfindlichkeit aufweist. Aufgrund der Kartierungsergebnisse sind Störungen, die zu Fluchtreaktionen und Meideffekten führen können, zwar nicht ausgeschlossen, wirken jedoch ausschließlich im näheren Umkreis um die beanspruchten Eingriffsflächen. Funktionsverluste von Habitaten sind zwar möglich, beziehen sich jedoch nur auf Teilhabitate und sind zudem ausschließlich vorübergehender Natur. Durch die Anwendung der vorgenannten Vermeidungs-



maßnahmen kann trotz des ungünstigen Erhaltungszustands der Art jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch die Realisierung der hiesigen Vorhaben ausgeschlossen werden. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vorliegen.

Schließlich ist eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schon wegen der Kartierungsergebnisse und der darin festgestellten ausreichenden Entfernung der Nachweise zu den Vorkommen ausgeschlossen. Die ohnehin durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) verhindern eine Verwirklichung des Verbotstatbestands in jedem Fall.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Teichrohrsängers nicht eintreten werden. Für Teichrohrsänger sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Trauerschnäpper

Der Trauerschnäpper ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Niedersachsen jeweils in der Kategorie 3 geführt.

Verbreitet ist der Trauerschnäpper in Niedersachsen landesweit und gilt dabei als häufig vorkommende Art. Bundesweit weist der Bestand eine Zahl von 68.000 bis 130.000 Brutpaaren auf. Der niedersächsische Wert liegt bei 12.000 Brutpaaren, wobei der Bestand lang- und kurzfristig um mehr als 20 % abnahm.

Im Untersuchungsraum wurde der Trauerschnäpper im Zuge der projektbezogenen Kartierung einmalig in Form einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Die Sichtung lag 80 m von den Vorhaben während der Herstellungsphase 1 und 150 m von den Vorhaben während der Herstellungsphase 2 entfernt, womit die Sichtung jeweils außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz des Trauerschnäppers lag, die bei 20 m liegt.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorliegend durch die Vorhaben für den Trauerschnäpper nicht realisiert. Aufgrund der Ergebnisse der Kartierungsarbeiten können Verletzungen oder Tötungen der Tiere in der Bau- oder Betriebsphase der Vorhaben hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso für den Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die gemessene Entfernung von den Vorhaben ist ausreichend groß, sodass eine verbotstatbestandswidrige Störung nicht zu erwarten ist. Im Übrigen ist zu beachten, dass der Trauerschnäpper gegenüber optischen und akustischen Störreizen und störungsbedingten Brutzeitausfällen als weniger empfindlich eingestuft wird. Daher ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Schließlich ist aufgrund der Kartierungsergebnisse auch nicht zu erwarten, dass es zu einer Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen wird.



Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Trauerschnäppers nicht eintreten werden. Für Trauerschnäpper sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Turmfalke

Der Turmfalke ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie V geführt. In der Roten Liste Deutschland ist er hingegen nicht verzeichnet.

Der Turmfalke ist deutschlandweit verbreitet und wird in Niedersachsen mit einem Bestand von 8.000 Revieren angegeben. Dies entspricht einem Anteil von 14 % am bundesweiten Bestand. Damit gehört der Turmfalke zur zweithäufigsten Greifvogelart in Niedersachsen.

Im Untersuchungsraum konnte die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierung insgesamt 14 Mal nachgewiesen werden. Sieben dieser Nachweise lagen zwischen 20 m bis 100 m und damit innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz des Turmfalken von 100 m.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorliegen nicht realisiert. Auf Basis der Kartierungsergebnisse ist eine Verletzung oder Tötung von Gelegen und Nestlingen durch eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht möglich, da keine besetzten Horste im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben ermittelt wurden. Vorsorglich ist dennoch eine Horstkontrolle in den relevanten Gebieten im Umkreis von 200 m um die von den Vorhaben beanspruchten Flächen nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV5 (Horstkontrolle Greifvögel) durchzuführen, um das Vorhandensein von Horsten sicher auszuschließen. Sollte es im Rahmen der Kontrolle zum Nachweis eines Brutplatzes kommen, ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eine Bauzeitenregelung für diesen Bereich durchzuführen. Potentielle störungsbedingte Individuenverluste können durch dieses Vorgehen ebenfalls verhindert werden. Insgesamt ist eine Verwirklichung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG damit nicht zu erwarten.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Zunächst können Störungen, die in Fluchtreaktionen und Meideeffekten resultieren können, aufgrund der Kartierungsergebnisse und der erhöhten Empfindlichkeit der Art gegenüber optischen und akustischen Störreizen nicht ausgeschlossen werden. Demgemäß sind Brutzeitausfälle und der Funktionsverlust von Habitaten möglich. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Funktionsverlust nur Teilhabitate betrifft und ausschließlich vorübergehender Natur ist. In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art zudem als weniger empfindlich eingestuft, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art trotz des ungünstigen Erhaltungszustands in Niedersachsen nicht angenommen werden kann. Insoweit ist insbesondere zu berücksichtigen, dass viele der Nachweise im Untersuchungsraum außerhalb der Fluchtdistanz lagen. Durch diese weit gefasste Population würden etwaige eintretende punktuelle Brutzeitausfälle nicht erheblich ins Gewicht fallen. Zudem ist vor dem tatsächlichen Baubeginn eine Horstkontrolle nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV5 (Horstkontrolle Greifvögel) durchzuführen, um im Falle eines Nachweises in der oben beschriebenen Weise zu verfahren. Insgesamt kann eine erhebliche Störung damit sicher ausgeschlossen werden und der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.



Schließlich kann es aufgrund der Kartierungsergebnisse und der noch durchzuführenden Horstkontrolle auch zu keiner verbotswidrigen Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Turmfalken nicht eintreten werden. Für Turmfalken sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Uferschnepfe

Die Uferschnepfe ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 1 – und der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie 2 – geführt.

Mit 3.900 bis 4.400 Paaren beschränkt sich das Vorkommen der Uferschnepfe vor allem auf die nordwestlichen Küstengebiete. In Niedersachsen wird der Bestand mit 2.300 bis 2.700 Paaren angegeben, was einem Anteil von mehr als 50 % am deutschen Bestand entspricht.

Im Untersuchungsraum wurde die Uferschnepfe im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 17 Mal festgestellt. Sechs dieser Nachweise liegen innerhalb der mit 100 m angegebenen arttypischen Fluchtdistanz der Uferschnepfe. Im direkten Eingriffsbereich konnte kein Brutpaar ermittelt werden.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als empfindlich eingestuft.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorliegen nicht erfüllt. Aufgrund der Kartierungsergebnisse kann für den Zeitpunkt der Bautätigkeiten ein Brutvorkommen innerhalb des Eingriffsbereichs der Vorhaben zunächst nicht ausgeschlossen werden. Daher sind auch Tötungen und Verletzungen durch die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) können diese Folgen jedoch vermieden werden. In Bezug auf den Nahbereich der Eingriffsflächen können jedoch auch Individuenverluste von Gelegen und Nestlingen durch Brutplatzaufgabe nicht ausgeschlossen werden, sodass insoweit zusätzlich eine Besatzkontrolle nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV4 (Besatzkontrolle) durchzuführen ist. Im Falle eines Nachweises ist dann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) anzuwenden. Die Uferschnepfe wurde außerdem im EU-Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“ innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz zu den Vorhaben in beiden Herstellungsphasen nachgewiesen. Da dort eine Vergrämung unzulässig ist, ist in diesen Bereichen ebenfalls eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV2 durchzuführen. Dadurch sind Bautätigkeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit, namentlich im Zeitraum vom 15.07. bis zum 28./29.02. zulässig. Dadurch können Auswirkungen auf die Hauptbrutzeit verhindert werden. Im Hinblick auf die Betriebsphase ist auch dort eine Bauzeitenregelung durchzuführen, insoweit nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege). Unter Einhaltung und Anwendung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann die Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.



Durch die Einhaltung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen kann auch eine verbotswidrige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden. Die obigen Ausführungen gelten insoweit entsprechend. Ergänzend kann insoweit angeführt werden, dass die Maßnahmen auch der erhöhten Empfindlichkeit der Art gegenüber optischen und akustischen Störreizen sowie gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen Rechnung tragen. Insbesondere die zusätzlich anzuwendende Besatzkontrolle berücksichtigt den ungünstigen Erhaltungszustand der Art, sodass im Ergebnis jedenfalls keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art zu erwarten ist. Aus diesen Gründen ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Schließlich verhindern die Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung), VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) und die Maßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) auch eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zusätzlich kann hier berücksichtigt werden, dass die Uferschnepfe offene Biotopstrukturen bevorzugt, die sich in der Regel durch kurze Regenerationszeiten charakterisieren, sodass eine Nutzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten schon in der anschließenden Brutperiode wieder möglich ist. Jedenfalls die Funktionalität der Flächen im räumlichen Zusammenhang bleibt damit erhalten.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Uferschnepfe nicht eintreten werden. Für Uferschnepfen sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Wachtel

Die Wachtel ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird sowohl auf der Roten Liste Deutschland als auch der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie V geführt.

Deutschlandweit kommt die Wachtel verbreitet im Tiefland vor. Der niedersächsische Bestand wird mit ca. 5.000 Revieren angegeben. Zwar nahm der Bestand langfristig um mehr als 50 % ab, konnte sich kurzfristig jedoch stabilisieren.

Im Untersuchungsraum wurde die Wachtel im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 39 Mal nachgewiesen. Vier dieser Sichtungen befanden sich im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben. In den Herstellungsphase 1 und 2 der Vorhaben konnten zudem zwei weitere Nachweise ermittelt werden, die innerhalb der für die Wachtel typischen Fluchtdistanz von 50 m lagen.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Im Ergebnis wird das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht. Auf Basis der Kartierungsergebnisse kann zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung ein Brutvorkommen innerhalb des Eingriffsbereichs nicht ausgeschlossen werden, sodass Verletzungen und Tötungen von Gelegen und Nestlingen durch die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich ist. Diese Folgen können jedoch durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) verhindert werden. Die Kartierungen haben ebenfalls ergeben, dass Brutvorkommen im Nahbereich der Ein-



griffsfläche vorliegen können. Um potentiell störungsbedingte Verluste von Gelegen und Nestlingen durch Brutplatzaufgabe zu vermeiden, ist in diesen Bereichen eine Besatzkontrolle im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV4 (Besatzkontrolle) durchzuführen. Im Falle eines Nachweises ist sodann in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) anzuwenden. Die Wachtel wurde außerdem im EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ im Eingriffsbereich der Vorhaben während der Herstellungsphase 1 nachgewiesen. Da dort eine Vergrämung unzulässig ist, ist in diesen Bereichen ebenfalls eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV2 durchzuführen. Dadurch sind Bauarbeiten ausschließlich außerhalb der Brutzeit, namentlich im Zeitraum vom 15.07. bis zum 28./29.02. zulässig. Dadurch können Auswirkungen auf die Hauptbrutzeit verhindert werden. Im Hinblick auf die Betriebsphase ist auch dort eine Bauzeitenregelung durchzuführen, insoweit nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege). Unter Einhaltung und Anwendung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann die Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

Auch eine verbotstatbestandliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann durch Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung), VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) verhindert werden. Diese Vermeidungsmaßnahmen tragen auch dem ungünstigen Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen Rechnung. Wegen der geringen Empfindlichkeit der Wachtel gegenüber störungsbedingte Brutzeitausfälle kann aber jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgeschlossen werden. Insgesamt ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG damit nicht erfüllt.

Schließlich liegt auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Ergebnis nicht vor. Aufgrund der Kartierungsergebnisse kann ein Brutvorkommen im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben zwar nicht ausgeschlossen werden, allerdings verhindern die Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung), VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) auch insoweit eine Verwirklichung des Verbotstatbestands. Ergänzend ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Wachtel offene Biotopestrukturen bevorzugt, die sich in der Regel durch eine schnelle Regenerationszeit auszeichnen, sodass eine Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte schon in der anschließenden Brutperiode wieder möglich ist. Besonders zu betrachten ist schließlich, dass die Wachtel auch in dem Bereich nachgewiesen wurde, der von der Kulissenwirkung der Repeaterstation erfasst wird. Im Ergebnis ist eine Verwirklichung des Tatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG jedoch auch insoweit zu verneinen, da jedenfalls die Funktionalität der Flächen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Die geplante Repeaterstation liegt in einem Bereich, der durch Zuwegungen, Parkbuchten und eine Repeaterstation eines anderen Vorhabens bereits vorbelastet ist. In der näheren Umgebung bestehen daher ohnehin keine optimalen Lebensraumstrukturen für die Wachtel. Allerdings lässt die positive Bestandsentwicklung der Wachtel im Gebiet „Norden bis Hilgenriedersielener Osterdeich“ von 2010 bis 2021 – ermittelt wurde ein Zuwachs der Reviere von null auf sieben – den Schluss zu, dass die Funktionalität der Habitate für die Wachtel weiterhin besteht. Die nun geplante Repeaterstation ändert an diesem Umstand aus gutachterlicher Sicht nichts. Insbesondere befinden sich im Umkreis der geplanten Repeaterstation diverse Ackerflächen, die als Lebensraum der Wachtel dienen können. Die positive Bestandsentwicklung lässt daher den Schluss zu, dass die Fläche der geplanten



Station keinen essentiellen Bestandteil des Lebensraums der Wachtel darstellt. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Hinweise, die auf die Fehlerhaftigkeit dieser Annahme hindeuten könnten und schließt sich den gutachterlichen Ausführungen daher insoweit an (siehe Anlage 10.3 der Planunterlagen, S. 255). Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG damit nicht vor.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Wachtel nicht eintreten werden. Für Wachteln sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Wachtelkönig

Der Wachtelkönig ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Niedersachsen jeweils der Kategorie 1 zugeordnet.

Der Wachtelkönig ist vor allem in grundwassernahen Landschaften der Marschen, Flussniederungen und Talauen des Berglandes verbreitet. Der niedersächsische Bestand wird mit 200 bis 800 Revieren angegeben, was einem Anteil am bundesweiten Bestand von ca. 13 % entspricht. Nach einer langfristig betrachteten eher positiven Bestandsentwicklung unterliegt die Art aktuell erheblichen Bestandsschwankungen, ohne dass ein wesentlicher Zuwachs an Tieren festgestellt werden kann.

Im Untersuchungsraum wurde der Wachtelkönig im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt viermal nachgewiesen. Dabei handelte es sich um eine Brutzeitfeststellung und drei Brutverdachte. Alle Nachweise lagen allerdings außerhalb der direkten Eingriffsflächen der Vorhaben während beider Herstellungsphasen und außerdem auch außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz der Art, die mit 50 m angegeben wird.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle gilt die Art als nicht empfindlich.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse ist die Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Bau- und Betriebsmaßnahmen ausgeschlossen. Die ermittelten Entfernungen liegen außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz des Wachtelkönigs, sodass Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht eintreten können.

Diese Argumentation gilt entsprechend für die Verwirklichung des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch insoweit sind die Entfernungen der ermittelten Vorkommen derart groß, dass eine tatbestandliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des Verbots der Entnahme, Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entsprechend. Die ausreichende Entfernung der Nachweise zu den Eingriffsflächen der Vorhaben schließt eine Verwirklichung des Tatbestands von vorneherein aus.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Wachtelkönigs nicht eintreten werden. Für Wachtelkönige sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.



Waldkauz

Der Waldkauz ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, wird allerdings weder auf der Roten Liste Deutschland noch der Roten Liste Niedersachsen geführt.

Der Waldkauz wird gerade in Bereichen des Tieflandes als häufig vorkommende und weit verbreitete Art beschrieben. In Niedersachsen wird der Bestand mit 5.500 Revieren angegeben, was etwa 10 % des deutschlandweiten Bestands ausmacht. Langfristig scheint das Vorkommen des Waldkauzes zwar stabil, es liegen jedoch mehrere Hinweise vor, die auf eine Bestandsabnahme hindeuten.

Im Untersuchungsraum konnte der Waldkauz im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen einmal in Form eines Brutverdachts nachgewiesen werden. Die Sichtung lag außerhalb des direkten Eingriffsbereichs der Vorhaben und ebenso außerhalb der für den Waldkauz typischen Fluchtdistanz von 20 m.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse ist die Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Bau- und Betriebsmaßnahmen ausgeschlossen. Die ermittelten Entfernungen liegen außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz des Waldkauzes, sodass Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht eintreten können.

Diese Argumentation gilt entsprechend für die Verwirklichung des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch insoweit sind die Entfernungen der ermittelten Vorkommen derart groß, dass eine tatbestandliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des Verbots der Entnahme, Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entsprechend. Die ausreichende Entfernung der Nachweise zu den Eingriffsflächen der Vorhaben schließt eine Verwirklichung des Tatbestands von vorneherein aus.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Waldkauzes nicht eintreten werden. Für Waldkauze sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Waldohreule

Die Waldohreule ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, wird allerdings weder auf der Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen geführt.

Die Waldohreule kommt deutschlandweit häufig vor. Dies gilt ebenso für Niedersachsen, wobei es einzelne Verbreitungslücken, etwa im Westen der Delmenhorster Geest, gibt. Der niedersächsische Bestand liegt bei 6.000 Revieren, was einem Anteil am deutschlandweiten Vorkommen von ca. 18 % entspricht.

Im Untersuchungsraum wurde die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierungen insgesamt dreimal nachgewiesen. Alle Nachweise lagen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs der Vorhaben und ebenfalls außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz der Waldohreule, die mit 20 m angegeben wird.



In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse ist die Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Bau- und Betriebsmaßnahmen ausgeschlossen. Die ermittelten Entfernungen liegen außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz der Waldohreule, sodass Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht eintreten können.

Diese Argumentation gilt entsprechend für die Verwirklichung des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch insoweit sind die Entfernungen der ermittelten Vorkommen derart groß, dass eine tatbestandliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des Verbots der Entnahme, Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entsprechend. Die ausreichende Entfernung der Nachweise zu den Eingriffsflächen der Vorhaben schließt eine Verwirklichung des Tatbestands von vorneherein aus.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Waldohreule nicht eintreten werden. Für Waldohreulen sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Waldlaubsänger

Der Waldlaubsänger ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie 3 geführt. Auf der Roten Liste Deutschland ist die Art hingegen nicht verzeichnet.

Der Waldlaubsänger ist bundesweit landesweit häufig vertreten. Sein Bestand wird für Gesamtdeutschland mit 140.000 bis 260.000 Revieren angegeben und für das Land Niedersachsen mit 17.000 Revieren. Die Bestandsentwicklung ist hingegen lang- und kurzfristig um mehr als 20 % rückläufig.

Im Untersuchungsraum konnte die Art im Zuge projektbezogener Kartierungen mit einem Brutverdacht nachgewiesen werden. Der Nachweis liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs der Vorhaben und ebenso außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 15 m.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich eingestuft.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse ist die Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Bau- und Betriebsmaßnahmen ausgeschlossen. Die ermittelten Entfernungen liegen außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz des Waldlaubsängers, sodass Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht eintreten können.

Diese Argumentation gilt entsprechend für die Verwirklichung des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch insoweit sind die Entfernungen der ermittelten Vorkommen derart groß, dass eine tatbestandliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des Verbots der Entnahme, Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entsprechend. Die ausreichende Entfernung der Nachweise zu den Eingriffsflächen der Vorhaben schließt eine Verwirklichung des Tatbestands von vorneherein aus.



Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Waldlaubgängers nicht eintreten werden. Für Waldlaubgänger sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Weißwangengans

Die Weißwangengans ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, wird allerdings weder auf Roten Liste Deutschland noch auf der Roten Liste Niedersachsen geführt.

Das Hauptvorkommen der Weißwangengans in Niedersachsen liegt am Unterlauf der Ems in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen. Der niedersächsische Bestand liegt bei ca. 35 Brutpaaren, was einem Anteil am bundesweiten Bestand von etwa 4 % entspricht. Insgesamt kann die Bestandsentwicklung als stark positiv beschrieben werden.

Im Untersuchungsraum wurde die Weißwangengans im Zuge der projektbezogenen Kartierungen nur ein einziges Mal im EU-Vogelschutzgebiet V09 „Ostfriesische Meere“ nachgewiesen. Diese Brutzeitfeststellung liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs der Vorhaben und ebenso außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz der Weißwangengans, die mit 400 m angegeben wird.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht besonders empfindlich eingestuft.

Aufgrund der Kartierungsergebnisse ist die Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Bau- und Betriebsmaßnahmen ausgeschlossen. Die ermittelten Entfernungen liegen außerhalb der arttypischen Fluchtdistanz der Weißwangengans, sodass Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch die Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht eintreten können.

Diese Argumentation gilt entsprechend für die Verwirklichung des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Auch insoweit sind die Entfernungen der ermittelten Vorkommen derart groß, dass eine tatbestandliche Störung ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich des Verbots der Entnahme, Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG entsprechend. Die ausreichende Entfernung der Nachweise zu den Eingriffsflächen der Vorhaben schließt eine Verwirklichung des Tatbestands von vorneherein aus.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Weißwangengans nicht eintreten werden. Für Weißwangengänse sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Wiesenpieper

Der Wiesenpieper ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und wird sowohl auf der Roten Liste Deutschland als auch der Roten Liste Niedersachsen in der Kategorie 2 geführt.

Verbreitet ist der Wiesenpieper in ganz Deutschland. In Niedersachsen liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Art vor allem an der Küste. Der niedersächsische Bestand wird auf 16.500



Reviere beziffert, was beinahe ein Drittel des bundesweiten Vorkommens abbildet. In den letzten Jahren konnte ein leichter Abwärtstrend der Bestandsentwicklung festgestellt werden.

Im Untersuchungsraum wurde die Art im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen insgesamt 62 Mal nachgewiesen. Vier dieser Nachweise lagen dabei innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz des Wiesenpiepers, welche mit 20 m angegeben wird. Weitere fünf Nachweise wurden im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben ermittelt.

In Bezug auf störungsbedingte Brutzeitausfälle wird die Art als nicht empfindlich bewertet.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird im Ergebnis nicht verwirklicht. Zunächst haben die Kartierungsergebnisse einen Brutnachweis im direkten Eingriffsbereich der Vorhaben erbracht. Damit sind Verletzungen und Tötungen von Gelegen und Nestlingen durch eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Derartige Individuenverluste lassen sich jedoch durch eine Baufeldfreimachung einschließlich Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) verhindern. Potenzielle störungsbedingte Individuenverluste von Gelegen und Nestlingen durch Brutplatzaufgabe im Nahbereich der beanspruchten Flächen können durch diese Vermeidungsmaßnahme ebenfalls ausgeschlossen werden, da die flächendeckende Vergrämung auch in diesen Bereichen wirkt, sodass eine Neuansiedlung der Art insoweit ausgeschlossen werden kann. Für die Betriebsphase der Vorhaben ist eine Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) durchzuführen, sodass es auch insoweit zu keiner Beeinträchtigung während der Brutzeit kommen kann. Insgesamt kann die Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG damit während der Herstellungsphase und der Betriebsphase verhindert werden.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Ergebnis nicht erfüllt. Aufgrund der Kartierungsergebnisse sind Störungen, die zu Fluchtreaktionen und Meideeffekten führen können, zunächst möglich. Auch der Funktionsverlust von Habitaten und die Aufgaben von Gelegen und der Jungenzucht kann dadurch eintreten. Diese Auswirkungen betreffen jedoch nur Teilhabitate und sind ausschließlich vorübergehender Natur. Vor allem können derartige Störungen aber durch die oben beschriebene Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) verhindert werden. Die im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführende flächendeckende Vergrämung wirkt auch in Bezug auf akustische und optische Störreize auf den Nahbereich der durch die Vorhaben beanspruchten Flächen, sodass eine Neuansiedlung verhindert werden kann. Während der Betriebsphase der Vorhaben ist wiederum eine Bauzeitenregelung im Sinne der Vermeidungsmaßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) durchzuführen. Die obigen Ausführungen gelten hier entsprechend. Da die Art zudem gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen als weniger empfindlich eingestuft wird und etwaige einzelne Brutzeitausfälle durch die lokale Population ausgeglichen werden können, ist jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht zu erwarten. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird damit nicht verwirklicht.

Schließlich verhindern die vorbenannten Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) auch eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ergänzend kann insoweit berücksichtigt werden,



dass der Wiesenpieper offene Biotopstrukturen bevorzugt, die in der Regel durch kurze Regenerationszeiten charakterisiert sind. Somit ist eine Nutzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten schon in der anschließenden Brutperiode wieder möglich.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Wiesenpiepers nicht eintreten werden. Für Wiesenpieper sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Brutvogelarten der Wälder, Gärten und Feldgehölze

Für die europäischen Vogelarten der Wälder, Gärten und Feldgehölze (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp) sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt. Sie alle sind europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Die genannten Arten werden zudem in der Regel der Kategorie V der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Niedersachsen zugeordnet. Die Vorhabenträgerin hat diese Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen einer Gildenprüfung gemeinsam betrachtet. Hiergegen wurden seitens der Fachbehörden und anerkannten Umweltvereinigungen in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine durchgreifenden Bedenken geäußert. Eine zusammengefasste Prüfung der genannten Arten ist vorliegend auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zulässig.⁸¹ Nichts Anderes folgt aus der Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen vom 15.05.2023, in welcher das Landesbüro geltend gemacht hat, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte Gildenprüfung sei mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04.03.2021⁸² unvereinbar. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. In seiner Entscheidung vom 04.03.2021 hat der EuGH (u.a.) klargestellt, dass die Zugriffsverbote aus Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG nicht auf in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Vogelarten mit Gefährdungsstatus oder langfristig rückläufiger Population beschränkt ist.⁸³ Die Entscheidung des EuGH verhält sich somit nicht zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen, sondern behandelt die – vom Gericht verneinte – Frage der Unionsrechtskonformität pauschaler Legalausnahmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in ihrer Gesetzgebung bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen. Die der Bildung ökologischer Gilden zugrunde liegende vereinfachte Herangehensweise ist Ausdruck einer vollzugspraktischen Bündelung, deren Zulässigkeit von der erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht infrage gestellt wird.⁸⁴ Die Brutvögel der Wälder und Feldgehölze sind vor allem in Laub-, Nadel- und Mischwäldern beheimatet und nutzen Gehölze zur Nestablage. Brutvögel der Gärten nutzen überwiegend Gebäude oder Nistkästen zur Errichtung von Brutplätzen. Die Gilde zeichnet sich

⁸¹ Zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen vgl. BVerwG, KommJur 2018, 220, 225; BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020, 9 B 5.20, NVwZ 2021, 254, 256, Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98.

⁸² EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19.

⁸³ Siehe EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19, NVwZ 2021, 545, 547, Rn. 45.

⁸⁴ Siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98 m.w.N.



insgesamt dadurch aus, dass räumlich zusammenhängende Populationen sehr weit reichen und daher eine hohe Anzahl von Tieren umfassen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird im Ergebnis nicht realisiert. Baubedingte Verletzungen und Tötungen von Individuen sind ausschließlich in jenen Bereichen der Vorhaben denkbar, in denen die Beeinträchtigung von Gehölz- und vergleichbaren Biotopstrukturen unvermeidbar ist. Durch die Einhaltung einer zeitlichen Beschränkung für Maßnahmen im Bereich von Gehölzstrukturen nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV7 (Zeitliche Beschränkung von Gehölzarbeiten) können diese Folgen jedoch wirksam vermieden werden. Potentiell störungsbedingten Individuenverlusten von Gelegen und Nestlingen durch Brutplatzaufgabe können durch Einhaltung der jeweiligen Maßnahmen für die einzelne Art verhindert bzw. unter die Schwelle der Signifikanz verschoben werden. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere die Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung), VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel), VV4 (Besatzkontrolle) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege). Unter Einhaltung und Durchführung dieser Maßnahmen kann die Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt nicht erwartet werden.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Für die Gilde der Wälder, Gärten und Feldgehölze sind Störungen in der Herstellungs- und Betriebsphase, die zu Fluchtreaktionen und Meideffekten führen können, möglich. Für Arten mit geringen Fluchtdistanzen, die in der Regel also eine geringere Empfindlichkeit gegenüber optischen und akustischen Störreizen aufweisen, stellt die Durchführung einer Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) eine wirksame Maßnahme dar, um eine verbotstatbestandliche Störung zu vermeiden. Die insoweit durchgeführte Vergrämung betrifft zusätzlich den Nahbereich der durch die Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen, sodass eine Neuan siedlung in diesen Bereichen ebenfalls verhindert wird. Störungen im weiteren Umkreis der geplanten Vorhaben werden zunächst ebenfalls durch die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) minimiert. Zusätzlich ist insoweit zu berücksichtigen, dass die lokalen Populationen dieser Gilde weit zu fassen sind, sodass etwaige einzelne Brutzeitausfälle nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art führen. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Schließlich kann auch eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die zeitliche Festlegung von Arbeiten an Gehölzstrukturen nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV7 (Zeitliche Beschränkung von Gehölzarbeiten) verhindert werden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird damit nicht erfüllt.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Arten der Wälder, Gärten und Gehölze nicht eintreten werden und die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen insoweit erfüllt sind.



Brutvogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur

Für die europäischen Vogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur (Bachstelze, Dorngrasmücke, Elster, Jagdfasan, Nilgans, Rabenkrähe, Sumpfrohrsänger, Wacholderdrossel, Wiesenschafstelze) sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt. Sie alle sind europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Die genannten Arten werden zudem in der Regel der Kategorie V der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Niedersachsen zugeordnet. Die Vorhabenträgerin hat diese Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen einer Gildenprüfung gemeinsam betrachtet. Hiergegen wurden seitens der Fachbehörden und anerkannten Umweltvereinigungen in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine durchgreifenden Bedenken geäußert. Eine zusammengefasste Prüfung der genannten Arten ist vorliegend auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zulässig.⁸⁵ Nichts Anderes folgt aus der Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen vom 15.05.2023, in welcher das Landesbüro geltend gemacht hat, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte Gildenprüfung sei mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04.03.2021⁸⁶ unvereinbar. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. In seiner Entscheidung vom 04.03.2021 hat der EuGH (u.a.) klargestellt, dass die Zugriffsverbote aus Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG nicht auf in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Vogelarten mit Gefährdungsstatus oder langfristig rückläufiger Population beschränkt ist.⁸⁷ Die Entscheidung des EuGH verhält sich somit nicht zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen, sondern behandelt die – vom Gericht verneinte – Frage der Unionsrechtskonformität pauschaler Legalausnahmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in ihrer Gesetzgebung bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen. Die der Bildung ökologischer Gilden zugrunde liegende vereinfachte Herangehensweise ist Ausdruck einer vollzugspraktischen Bündelung, deren Zulässigkeit von der erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht infrage gestellt wird.⁸⁸

Die Brutvögel der offenen bis halboffenen Flur sind schwerpunktmäßig in offenen Biotopstrukturen zu finden, die häufig von der Landwirtschaft genutzt werden. Die Gilde zeichnet sich insgesamt dadurch aus, dass räumlich zusammenhängende Populationen sehr weit reichen und daher eine hohe Anzahl von Tieren umfassen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird im Ergebnis nicht erfüllt. Für Arten dieser Gilde besteht zunächst zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung oder der Aufnahme von Bautätigkeiten die Möglichkeit, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der durch die Vorhaben beanspruchten Flächen liegen. Verletzungen und Tötungen von Nestlingen durch die Zerstörung von Brutplätzen sind daher nicht ausgeschlossen, können aber durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung und Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) verhindert werden. Potentiell störungsbedingten Individuenverlusten von Gelegen und Nestlingen durch Brutplatzaufgabe können durch Einhaltung der jeweiligen Maßnahmen für die einzelne Art verhindert bzw. unter die Schwelle der Signifikanz verschoben werden. Zu diesen Maßnahmen zählen

⁸⁵ Zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen vgl. BVerwG, KommJur 2018, 220, 225; BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020, 9 B 5.20, NVwZ 2021, 254, 256, Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98.

⁸⁶ EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19.

⁸⁷ Siehe EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19, NVwZ 2021, 545, 547, Rn. 45.

⁸⁸ Siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98 m.w.N.



insbesondere die Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung), VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel), VV4 (Besatzkontrolle) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege). Unter Beachtung und Einhaltung der vorbenannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Für die Gilde der offenen bis halboffenen Feldflur sind Störungen in der Herstellungs- und Betriebsphase, die zu Fluchtreaktionen und Meideeffekten führen können, möglich. Daraus können Brutzeitausfälle resultieren. Für Arten mit geringen Fluchtdistanzen, die in der Regel also eine geringere Empfindlichkeit gegenüber optischen und akustischen Störreizen aufweisen, stellt die Durchführung einer Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) eine wirksame Maßnahme dar, um eine verbotstatbestandliche Störung zu vermeiden. Die insoweit durchgeführte Vergrämung betrifft zusätzlich den Nahbereich der durch die Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen, sodass eine Neuansiedlung in diesen Bereichen ebenfalls verhindert wird. Störungen im weiteren Umkreis der geplanten Vorhaben werden zunächst ebenfalls durch die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) minimiert. Zusätzlich ist insoweit zu berücksichtigen, dass die lokalen Populationen dieser Gilde weit zu fassen sind, sodass etwaige einzelne Brutzeitausfälle nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art führen. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Schließlich kann auch eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorzufindenden, geeigneten Habitatstrukturen ist zunächst zwar möglich, dass es im Zuge der Baufeldfreimachung, der Aufnahme von Bautätigkeiten oder der betriebsbedingten Trassenpflege zu einer verbotstatbestandswidrigen Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen kann. Allerdings können diese Folgen durch Anwendung einer je nach Art im Einzelfall festzulegenden Baufeldfreimachung und Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) vermieden werden. Da die Arten dieser Gilde offene und halboffene Biotopstrukturen bevorzugen, die sich in der Regel durch eine schnelle Regenerationszeit charakterisieren, sind beanspruchte Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedenfalls in der nächsten Brutperiode wieder nutzbar. Insgesamt liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Arten der offenen bis halboffenen Feldflur nicht eintreten werden und die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen insoweit erfüllt sind.

Brutvogelarten der Siedlungsbereiche

Für die europäischen Vogelarten der Siedlungsbereiche (Dohle, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke, Mauersegler, Straßentaube, Türkentaube) sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt. Sie alle sind europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Die genannten Arten werden zudem in der Regel der Kategorie V der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Niedersachsen zugeordnet. Die Vorhabenträgerin hat diese Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen einer



Gildenprüfung gemeinsam betrachtet. Hiergegen wurden seitens der Fachbehörden und anerkannten Umweltvereinigungen in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine durchgreifenden Bedenken geäußert. Eine zusammengefasste Prüfung der genannten Arten ist vorliegend auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zulässig.⁸⁹ Nichts Anderes folgt aus der Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen vom 15.05.2023, in welcher das Landesbüro geltend gemacht hat, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte Gildenprüfung sei mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04.03.2021⁹⁰ unvereinbar. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. In seiner Entscheidung vom 04.03.2021 hat der EuGH (u.a.) klargestellt, dass die Zugriffsverbote aus Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG nicht auf in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Vogelarten mit Gefährdungsstatus oder langfristig rückläufiger Population beschränkt ist.⁹¹ Die Entscheidung des EuGH verhält sich somit nicht zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen, sondern behandelt die – vom Gericht verneinte – Frage der Unionsrechtskonformität pauschaler Legalausnahmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in ihrer Gesetzgebung bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen. Die der Bildung ökologischer Gilden zugrunde liegende vereinfachte Herangehensweise ist Ausdruck einer vollzugspraktischen Bündelung, deren Zulässigkeit von der erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes nicht infrage gestellt wird.⁹²

Brutvogelarten der Siedlungsbereiche nutzen überwiegend Siedlungsbereiche, Nistkästen oder vergleichbare Nischen zur Brut. Sie leben neben Menschen in den Siedlungen und Grünanlagen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorliegend nicht verwirklicht, da die Arten dieser Gilde bevorzugte Gebäude- oder Gehölzbrüter sind und bau- und betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen innerhalb von Siedlungsbereichen aufgrund der Vorhabenplanung ausgeschlossen sind. Potentiell störungsbedingte Individuenverluste sind aufgrund der allgemeinen Unempfindlichkeit dieser Arten gegenüber anthropogenen Störreizen optischer und akustischer Art nicht zu erwarten. Insgesamt werden die Voraussetzungen des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Wegen der allgemeinen Unempfindlichkeit der Arten dieser Gilde kann auch eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population dieser Arten ausgeschlossen.

Schließlich ist auch wegen der Vorhabenplanung auch eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verneinen.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Arten der Siedlungsbereiche nicht eintreten werden und die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen insoweit erfüllt sind.

⁸⁹ Zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen vgl. BVerwG, KommJur 2018, 220, 225; BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020, 9 B 5.20, NVwZ 2021, 254, 256, Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98.

⁹⁰ EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19.

⁹¹ Siehe EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19, NVwZ 2021, 545, 547, Rn. 45.

⁹² Siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98 m.w.N.



Brutvogelarten der Gewässer und Röhrichte

Für die europäischen Vogelarten der Gewässer und Röhrichte (Kanadagans) sind die Verbotsbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt. Sie alle sind europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Die genannten Arten werden zudem in der Regel der Kategorie V der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Niedersachsen zugeordnet. Die Vorhabenträgerin hat diese Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen einer Gildenprüfung gemeinsam betrachtet. Hiergegen wurden seitens der Fachbehörden und anerkannten Umweltvereinigungen in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine durchgreifenden Bedenken geäußert. Eine zusammengefasste Prüfung der genannten Arten ist vorliegend auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zulässig.⁹³ Nichts Anderes folgt aus der Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen vom 15.05.2023, in welcher das Landesbüro geltend gemacht hat, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte Gildenprüfung sei mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04.03.2021⁹⁴ unvereinbar. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. In seiner Entscheidung vom 04.03.2021 hat der EuGH (u.a.) klargestellt, dass die Zugriffsverbote aus Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG nicht auf in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Vogelarten mit Gefährdungsstatus oder langfristig rückläufiger Population beschränkt ist.⁹⁵ Die Entscheidung des EuGH verhält sich somit nicht zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen, sondern behandelt die – vom Gericht verneinte – Frage der Unionsrechtskonformität pauschaler Legalausnahmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in ihrer Gesetzgebung bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen. Die der Bildung ökologischer Gilden zugrunde liegende vereinfachte Herangehensweise ist Ausdruck einer vollzugspraktischen Bündelung, deren Zulässigkeit von der erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht infrage gestellt wird.⁹⁶

Die Brutvogelarten der Gewässer und Röhrichte, namentlich die Kanadagans, sind auf hydrologische Gewässer angewiesen, welche der Nahrungssuche und zudem als Bruthabitat dienen. Die Gilde zeichnet sich insgesamt dadurch aus, dass räumlich zusammenhängende Populationen sehr weit reichen und daher eine hohe Anzahl von Tieren umfassen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird vorliegend nicht verwirklicht. Für die Arten dieser Gilde, namentlich die Kanadagans, sind baubedingte Verletzungen und Tötungen nur in wenigen Bereichen möglich, nämlich dort wo baubedingte Eingriffe in Gewässer durch eine notwendige offene Bauweise und das Anlegen von Überfahrten in Form von Verrohrungen erforderlich sind. Verletzungen und Tötungen sowie potentiell störungsbedingte Individuenverluste von Gelegen und Nestlingen durch Brutplatzaufgabe können jedoch durch Einhaltung der jeweiligen Maßnahmen für die einzelne Art verhindert bzw. unter die Schwelle der Signifikanz verschoben werden. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere die Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung), VV2 (Bauzeiten-

⁹³ Zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen vgl. BVerwG, KommJur 2018, 220, 225; BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020, 9 B 5.20, NVwZ 2021, 254, 256, Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98.

⁹⁴ EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19.

⁹⁵ Siehe EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19, NVwZ 2021, 545, 547, Rn. 45.

⁹⁶ Siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98 m.w.N.



regelung Brutvögel), VV4 (Besatzkontrolle) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege). Unter Einhaltung und Durchführung dieser Maßnahmen kann die Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt nicht erwartet werden.

Auch die Verwirklichung des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann verneint werden. Für die Gilde der Gewässer und Röhrichte sind Störungen in der Herstellungs- und Betriebsphase, die zu Fluchtreaktionen und Meideeffekten führen können, möglich. Daraus können Brutzeitausfälle resultieren. Für Arten mit geringen Fluchtdistanzen, die in der Regel also eine geringere Empfindlichkeit gegenüber optischen und akustischen Störreizen aufweisen, stellt die Durchführung einer Baufeldfreimachung einschließlich einer Vergrämung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) eine wirksame Maßnahme dar, um eine verbotstatbestandliche Störung zu vermeiden. Die insoweit durchgeführte Vergrämung betrifft zusätzlich den Nahbereich der durch die Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen, sodass eine Neuansiedlung in diesen Bereichen ebenfalls verhindert wird. Störungen im weiteren Umkreis der geplanten Vorhaben werden zunächst ebenfalls durch die Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) minimiert. Zusätzlich ist insoweit zu berücksichtigen, dass die lokalen Populationen dieser Gilde weit zu fassen sind, sodass etwaige einzelne Brutzeitausfälle nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art führen. Im Ergebnis sind die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Schließlich kann eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch Einhaltung und Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen VV1.1 (Baufeldfreimachung und Vergrämung), VV2 (Bauzeitenregelung Brutvögel), VV4 (Besatzkontrolle) und VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) verhindert werden.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Arten der Gewässer und Röhrichte nicht eintreten werden und die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen insoweit erfüllt sind.

2.2.2.9.5.3.1.2 Gastvögel

Nachfolgend werden die bewertungsrelevanten Gastvogelarten gildenbezogen am Maßstab der naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände abgeprüft. Die ebenfalls im Untersuchungsraum erfassten, aber nicht als bewertungsrelevant eingestuften „sonstigen“ Gastvogelarten wurden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag keiner gesonderten gutachterlichen Prüfung unterzogen, da diese durch eine Prüfung der bewertungsrelevanten Gastvogelarten und ggf. notwendigen Maßnahmen mitberücksichtigt wurden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde diese gutachterliche Vorgehensweise durch die beteiligten Naturschutzverbände und zuständigen Fachbehörden nicht moniert.

Gänse

Für die europäischen Gastvogelarten unter der Gilde der Gänse (Blässgans, Brandgans, Graugans, Ringelgans, Saatgans, Tundrasaatgans und Weißwangengans) sind die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt. Sie alle sind europäische Vogel-



arten nach der Vogelschutzrichtlinie. Von den genannten Arten werden die Saatgans (Kategorie 2) und die Brandgans (Kategorie 1) auf der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt. Alle anderen Arten werden als ungefährdet eingestuft. Die Vorhabenträgerin hat diese Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen einer Gildenprüfung gemeinsam betrachtet. Hiergegen wurden seitens der Fachbehörden und anerkannten Umweltvereinigungen in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine durchgreifenden Bedenken geäußert. Eine zusammengefasste Prüfung der genannten Arten ist vorliegend auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zulässig.⁹⁷ Nichts Anderes folgt aus der Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen vom 15.05.2023, in welcher das Landesbüro geltend gemacht hat, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte Gildenprüfung sei mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04.03.2021⁹⁸ unvereinbar. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. In seiner Entscheidung vom 04.03.2021 hat der EuGH (u.a.) klargestellt, dass die Zugriffsverbote aus Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG nicht auf in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Vogelarten mit Gefährdungsstatus oder langfristig rückläufiger Population beschränkt ist.⁹⁹ Die Entscheidung des EuGH verhält sich somit nicht zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen, sondern behandelt die – vom Gericht verneinte – Frage der Unionsrechtskonformität pauschaler Legalausnahmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in ihrer Gesetzgebung bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen. Die der Bildung ökologischer Gilden zugrunde liegende vereinfachte Herangehensweise ist Ausdruck einer vollzugspraktischen Bündelung, deren Zulässigkeit von der erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht infrage gestellt wird.¹⁰⁰

In Niedersachsen liegt der Schwerpunkt des Rastgeschehens in der Norddeutschen Tiefebene. Die dortigen Bestände haben teilweise internationale Bedeutung und sind überwiegend in der Zeit von Oktober bis März in den Rastgebieten anzutreffen.

Im Untersuchungsraum wurden vor allem die Weißwangengans, die Blässgans und die Graugans im Zuge der projektbezogenen Kartierungen gesichtet. Die Bestände der Weißwangengans und der Blassgans erreichten teilweise eine landesweit bedeutsame Truppenstärke, teilweise lediglich eine regionale und lokale Bedeutung. Die Graugans wurde mit lokal bis landesweit relevanter Truppenstärke gesichtet. Die Brandgans wurde in keinem Teilgebiet mit relevanter Truppenstärke gesichtet, dies gilt ebenso für die Tundrasaatgans. Ein einzelner Nachweis konnte für die Ringelgans erbracht werden.

Eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum rastenden Gänse ausgeschlossen werden, da die Arten eine hohe Mobilität (Fluchtreaktion) aufweisen.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Ergebnis nicht verwirklicht. Bau- und betriebsbedingte Störungen sind zwar möglich, treten jedoch allenfalls für einen Zeitraum einiger Wochen auf und betreffen ausschließlich einen Teil der Nahrungshabitate der

⁹⁷ Zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen vgl. BVerwG, KommJur 2018, 220, 225; BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020, 9 B 5/20, NVwZ 2021, 254, 256, Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98.

⁹⁸ EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19.

⁹⁹ Siehe EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19, NVwZ 2021, 545, 547, Rn. 45.

¹⁰⁰ Siehe zum Vorstehenden (BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98 m.w.N.



Gänse. Zudem ist ein Ausweichen auf benachbarte Flächen möglich. Relevante Schlafgewässer liegen nicht im Untersuchungsraum, sodass auch insoweit relevante Störungen ausgeschlossen werden können. Soweit die Vorkommen innerhalb der EU-Vogelschutzgebiete liegen, kann eine Störung durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV3 (Bauzeitenregelung Gastvögel) vermieden werden. Durch diese Maßnahme sind Bautätigkeiten ausschließlich außerhalb der Hauptzug- und Hauptrastzeiten, also außerhalb des Zeitraums von Anfang Oktober bis Ende November, zulässig. Insgesamt kann eine Realisierung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG damit ausgeschlossen werden.

Schließlich ist eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, da die Schlafgewässer der im Untersuchungsraum rastenden und überwinterten Gänse außerhalb des Trassenverlaufs und der sonstigen durch die Vorhaben beanspruchten Flächen liegen.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Gänse nicht eintreten werden und die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen insoweit erfüllt sind.

Kormoran

Der Kormoran ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, wird allerdings nicht auf der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt.

In Niedersachsen ist der Kormoran vor allem entlang der Weser, der Aller, der Leine und der Elbe verbreitet. Der Bestand kann auf Basis der Daten der letzten Jahre als zunehmend beschrieben werden. Die Zug- und Rastzeit der Art bewegt sich im Zeitraum von Oktober bis März.

Im Untersuchungsraum wurde der Kormoran im Zuge der projektbezogenen Kartierungen nachgewiesen, ohne jedoch in einem Gebiet eine bedeutsame Truppenstärke zu erreichen. Die Kormorane wurden überwiegend einzeln erfasst. Ausnahme davon bildet etwa das Teilgebiet 10, in dem über 60 Tiere ermittelt wurden.

Eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum rastenden Kormorane ausgeschlossen werden, da die Art eine hohe Mobilität (Fluchtreaktion) aufweist.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Ergebnis nicht verwirklicht. Bau- und betriebsbedingte Störungen sind zwar möglich, treten jedoch allenfalls für einen Zeitraum einiger Wochen auf und betreffen ausschließlich einen Teil der Nahrungshabitate der Gänse. Zudem ist ein Ausweichen auf benachbarte Flächen möglich. Relevante Schlafstätten liegen nicht innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz des Kormorans, die mit 200 m angegeben wird, sodass auch insoweit relevante Störungen ausgeschlossen werden können. Wegen den vorbenannten Ausweichmöglichkeiten, ist jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ausgeschlossen. Insgesamt kann eine Realisierung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG damit ausgeschlossen werden.



Schließlich ist eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen, da die Rast- und Schlafplätze des Kormorans nicht im artspezifischen Wirkungsbereich der Vorhaben liegen.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Kormorans nicht eintreten werden. Für Kormorane sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Limikolen

Für die europäischen Gastvogelarten unter der Gilde der Limikolen (Austernfischer, Bekassine, Flussuferläufer, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Kampfläufer, Kiebitz, Kiebitzregenpfeifer, Löffler, Regenbrachvogel, Rotschenkel, Steinwälder, Uferschnepfe, Waldschnepfe, Waldwasserläufer und die Zwergschnepfe) sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt. Sie alle sind europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Von den genannten Arten werden der Flussuferläufer (Kategorie V), der Kampfläufer (Kategorie 3), die Zwergschnepfe (Kategorie 3), die Bekassine (Kategorie V), der Kiebitz (Kategorie V) und der Rotschenkel (Kategorie 2 und 3) auf der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt. Alle anderen Arten werden als ungefährdet eingestuft. Die Vorhabenträgerin hat diese Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen einer Gildenprüfung gemeinsam betrachtet. Hiergegen wurden seitens der Fachbehörden und anerkannten Umweltvereinigungen in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine durchgreifenden Bedenken geäußert. Eine zusammengefasste Prüfung der genannten Arten ist vorliegend auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zulässig.¹⁰¹ Nichts Anderes folgt aus der Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen vom 15.05.2023, in welcher das Landesbüro geltend gemacht hat, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte Gildenprüfung sei mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04.03.2021¹⁰² unvereinbar. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. In seiner Entscheidung vom 04.03.2021 hat der EuGH (u.a.) klargestellt, dass die Zugriffsverbote aus Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG nicht auf in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Vogelarten mit Gefährdungsstatus oder langfristig rückläufiger Population beschränkt ist.¹⁰³ Die Entscheidung des EuGH verhält sich somit nicht zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen, sondern behandelt die – vom Gericht verneinte – Frage der Unionsrechtskonformität pauschaler Legalausnahmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in ihrer Gesetzgebung bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen. Die der Bildung ökologischer Gilden zugrunde liegende vereinfachte Herangehensweise ist Ausdruck einer vollzugspraktischen Bündelung, deren Zulässigkeit von der erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht infrage gestellt wird.¹⁰⁴

¹⁰¹ Zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen vgl. BVerwG, KommJur 2018, 220, 225; BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020, 9 B 5/20, NVwZ 2021, 254, 256, Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98.

¹⁰² EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19.

¹⁰³ Siehe EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19, NVwZ 2021, 545, 547, Rn. 45.

¹⁰⁴ Siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98 m.w.N.



In Niedersachsen befinden sich die Bestände der Limikolen überwiegend in den Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen. Den Vorkommen dort kommt eine internationale Bedeutung zu. Weitere kleinere Bestände sind im Binnenland verteilt.

Im Untersuchungsraum wurden die Arten der Limikolen im Zuge der projektbezogenen Kartierungen im gesamten Gebiet verteilt erfasst. Teilweise kam etwa dem Goldregenpfeifer und dem Regenbrachvogel eine Truppenstärke mit nationaler Bedeutung zu. Diese Arten waren außerdem auch in geringeren Bestandsgrößen vertreten. Im Teilgebiet 1 konnte außerdem eine Bestandsgröße des Kiebitzes mit regionaler Bedeutung nachgewiesen werden. Weitere Bestände des Austernfischers, des Großen Brachvogels und der Uferschnepfe wurden mit Beständen gesichtet, die keine bedeutsame Truppenstärke hatten. Außerdem konnten von der Bekassine, dem Rotschenkel, dem Flussuferläufer, dem Kiebitzregenpfeifer, dem Grünschenkel, dem Kampfläufer, dem Löffler, dem Steinwälzer, der Waldschnepfe, dem Waldwasserläufer und der Zwergschnepfe in verschiedenen Teilgebieten Einzeltiere oder geringe Individuenzahlen ermittelt werden.

Eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum rastenden Limikolen ausgeschlossen werden, da die Arten eine hohe Mobilität (Fluchtreaktion) aufweisen.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Ergebnis nicht verwirklicht. Für den Goldregenpfeifer und den Regenbrachvogel befinden sich innerhalb des Untersuchungsraums Schwerpunktorkommen mit nationaler Bedeutung. Durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV3 (Bauzeitenregelung Gastvögel) kann eine Störung der relevanten Flächen jedoch verhindert werden, da Baumaßnahmen nur außerhalb der Hauptzug- und Rastzeiten zulässig sind. In Bezug auf die übrigen Teilgebiete, die von den beiden Arten im Wesentlichen als Nahrungsflächen genutzt werden, sind erhebliche Störungen nicht zu erwarten, da die Flächen ausreichend weitläufig sind, sodass genug Ausweichmöglichkeiten für die Arten bestehen. Insoweit ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Nahrungssuche von Gastvögeln von Jahr zu Jahr flexibel auf verschiedenen Flächen stattfinden kann. Jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art ist somit nicht zu erwarten. Insgesamt sind die Voraussetzungen des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Schließlich kann eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Durchführung einer Bauzeitenregelung während der Hauptzug- und Rastzeiten nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV3 (Bauzeitenregelung Gastvögel) verhindert werden.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Limikolen nicht eintreten werden und die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen insoweit erfüllt sind.

Möwen

Für die europäischen Gastvogelarten unter der Gilde der Möwen (Heringsmöwe, Mantelmöwe, Sturmmöwe, Lachmöwe und Silbermöwe) sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt. Sie alle sind europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie.



Von den genannten Arten wird nur die Heringsmöwe (Kategorie 1) auf der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt. Alle anderen Arten werden als ungefährdet eingestuft. Die Vorhabenträgerin hat diese Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen einer Gildenprüfung gemeinsam betrachtet. Hiergegen wurden seitens der Fachbehörden und anerkannten Umweltvereinigungen in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine durchgreifenden Bedenken geäußert. Eine zusammengefasste Prüfung der genannten Arten ist vorliegend auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zulässig.¹⁰⁵ Nichts Anderes folgt aus der Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen vom 15.05.2023, in welcher das Landesbüro geltend gemacht hat, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte Gildenprüfung sei mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04.03.2021¹⁰⁶ unvereinbar. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. In seiner Entscheidung vom 04.03.2021 hat der EuGH (u.a.) klargestellt, dass die Zugriffsverbote aus Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG nicht auf in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Vogelarten mit Gefährdungsstatus oder langfristig rückläufiger Population beschränkt ist.¹⁰⁷ Die Entscheidung des EuGH verhält sich somit nicht zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen, sondern behandelt die – vom Gericht verneinte – Frage der Unionsrechtskonformität pauschaler Legalausnahmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in ihrer Gesetzgebung bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen. Die der Bildung ökologischer Gilden zugrunde liegende vereinfachte Herangehensweise ist Ausdruck einer vollzugspraktischen Bündelung, deren Zulässigkeit von der erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht infrage gestellt wird.¹⁰⁸

Bis auf die Mantelmöwe erreichen alle anderen Arten dieser Gilde mit ihren niedersächsischen Beständen internationale Bedeutung. Das Rastgeschehen der Möwen konzentriert sich auf die Naturräumlichen Regionen Watten und Marsch.

Im Untersuchungsraum wurden die Möwenarten im Zuge der projektbezogenen Kartierungen nachgewiesen, wobei die Möwenarten sowohl während der Brut- und Rastzeit im Untersuchungsraum anzutreffen sind. Die Heringsmöwe kam in verschiedenen Teilgebieten mit landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung vor. Die Silbermöwe konnte in mehreren Gebieten eine landesweite und eine lokal bedeutsame Truppenstärke erreichen. Die Sturmmöwe wurde in allen Teilgebieten, teilweise mit bedeutsamer Truppenstärke, aber auch mit regionaler und lokaler Bedeutung, nachgewiesen. Die Lachmöwe ist die am häufigsten beobachtete Möwenart. Sie kam in allen Teilgebieten mit bis zu 350 Individuen vor, wobei die Bestände insgesamt keine bedeutsame Truppenstärke aufwiesen. Schließlich wurde die Mantelmöwe nur in zwei Teilgebieten mit geringen Individuenzahlen gesichtet.

Eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum rastenden oder überwinterten Möwen ausgeschlossen werden, da die Arten eine hohe Mobilität (Fluchtreaktion) aufweisen.

¹⁰⁵ Zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen vgl. BVerwG, KommJur 2018, 220, 225; BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020, 9 B 5/20, NVwZ 2021, 254, 256, Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98.

¹⁰⁶ EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19.

¹⁰⁷ Siehe EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19, NVwZ 2021, 545, 547, Rn. 45.

¹⁰⁸ Siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98 m.w.N.



Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Insoweit ist maßgeblich die geringere Störungsempfindlichkeit von Möwen zu berücksichtigen. Zum einen nutzen Möwen beinahe alle landwirtschaftlichen Flächen als Rast- und Nahrungssuchgebiet, sodass im Untersuchungsraum ausreichende Ausweichmöglichkeiten bestehen. Zum anderen sind Möwen insbesondere gegenüber optischen und akustischen Störreizen weniger empfindlich, die von Maschinen und Bautätigkeiten ausgehen. Dies ist darin begründet, dass der Nahrungserwerb der Arten dieser Gilde häufig im direkten Bezug zu landwirtschaftlichen Tätigkeiten oder der Fischerei steht. Vor diesem Hintergrund gehen von den Vorhaben keine erheblichen Störungen für die im Untersuchungsraum ruhenden und überwinternden Möwenarten aus und jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art ausgeschlossen werden. Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht vor.

Schließlich ist eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht möglich, da die relevanten Rast- und Schlafplätze der Möwenarten außerhalb des Auswirkungsbereichs der Vorhaben liegen.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Möwen nicht eintreten werden und die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen insoweit erfüllt sind.

Schwäne

Für die europäischen Gastvogelarten unter der Gilde der Schwäne (Höckerschwan, Singeschwan und Zwergschwan) sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt. Sie alle sind europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Von den genannten Arten wird keine auf der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt. Die Vorhabenträgerin hat diese Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen einer Gildenprüfung gemeinsam betrachtet. Hiergegen wurden seitens der Fachbehörden und anerkannten Umweltvereinigungen in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine durchgreifenden Bedenken geäußert. Eine zusammengefasste Prüfung der genannten Arten ist vorliegend auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zulässig.¹⁰⁹ Nichts Anderes folgt aus der Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen vom 15.05.2023, in welcher das Landesbüro geltend gemacht hat, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte Gildenprüfung sei mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04.03.2021¹¹⁰ unvereinbar. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. In seiner Entscheidung vom 04.03.2021 hat der EuGH (u.a.) klargestellt, dass die Zugriffsverbote aus Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG nicht auf in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Vogelarten mit Gefährdungsstatus oder langfristig rückläufiger Population beschränkt ist.¹¹¹ Die Entscheidung des EuGH verhält sich somit nicht zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen, sondern behandelt die – vom Gericht verneinte – Frage der Unionsrechtskonformität pauschaler Legalausnahmen

¹⁰⁹ Zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen vgl. BVerwG, KommJur 2018, 220, 225; BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020, 9 B 5/20, NVwZ 2021, 254, 256, Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; BVerwG, Ur. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98.

¹¹⁰ EuGH, Ur. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19.

¹¹¹ Siehe EuGH, Ur. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19, NVwZ 2021, 545, 547, Rn. 45.



in anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in ihrer Gesetzgebung bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen. Die der Bildung ökologischer Gilden zugrunde liegende vereinfachte Herangehensweise ist Ausdruck einer vollzugspraktischen Bündelung, deren Zulässigkeit von der erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht infrage gestellt wird.¹¹²

In Niedersachsen ist das Rastgeschehen der Schwäne vor allem in der Norddeutschen Tiefebene zu lokalisieren, wo die Bestände teilweise internationale Bedeutung erreichen. Der überwiegende Anteil der Arten ist von Oktober bis März in den Rastgebieten anzutreffen.

Im Untersuchungsraum wurden die Schwäne im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen insgesamt in sechs der elf Teilgebiete nachgewiesen. Der Höckerschwan wurde in mehreren Teilgebieten gesichtet, wobei der Bestand nur im Teilgebiet 6 eine lokale Bedeutung hatte. Der Singschwan wurde ebenfalls in verschiedenen Teilgebieten ermittelt, erreichte jedoch nirgendwo eine bedeutsame Truppenstärke. Zwergschwäne wurden schließlich nur in zwei Teilgebieten in sehr geringer Individuenzahl oder als Einzeltier nachgewiesen.

Eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum rastenden Schwäne ausgeschlossen werden, da die Arten eine hohe Mobilität (Fluchtreaktion) aufweisen.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Ergebnis nicht verwirklicht. Bau- und betriebsbedingte Störungen sind zwar möglich, treten jedoch allenfalls für einen Zeitraum einiger Wochen auf und betreffen ausschließlich einen Teil der Nahrungshabitate der Schwäne. Zudem ist ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ohne Weiteres möglich. Die Erheblichkeit optischer und akustischer Störreize im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum befindlichen Schwäne daher verneint werden.

Schließlich ist eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen, da die Schlafgewässer der im Untersuchungsraum rastenden und überwinterten Schwäne außerhalb des Trassenverlaufs und der sonstigen durch die Vorhaben beanspruchten Flächen liegen.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Schwäne nicht eintreten werden und die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen insoweit erfüllt sind.

Reiher

Für die europäischen Gastvogelarten unter der Gilde der Reiher (Graureiher und Silberreiher) sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt. Sie alle sind europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Von den genannten Arten wird keine auf der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt. Die Vorhabenträgerin hat diese Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen einer Gildenprüfung gemeinsam betrachtet. Hiergegen wurden seitens der Fachbehörden und anerkannten Umweltvereinigungen in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine durchgreifenden Bedenken

¹¹² Siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98 m.w.N.



geäußert. Eine zusammengefasste Prüfung der genannten Arten ist vorliegend auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zulässig.¹¹³ Nichts Anderes folgt aus der Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen vom 15.05.2023, in welcher das Landesbüro geltend gemacht hat, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte Gildenprüfung sei mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04.03.2021¹¹⁴ unvereinbar. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. In seiner Entscheidung vom 04.03.2021 hat der EuGH (u.a.) klargestellt, dass die Zugriffsverbote aus Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG nicht auf in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Vogelarten mit Gefährdungsstatus oder langfristig rückläufiger Population beschränkt ist.¹¹⁵ Die Entscheidung des EuGH verhält sich somit nicht zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen, sondern behandelt die – vom Gericht verneinte – Frage der Unionsrechtskonformität pauschaler Legalausnahmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in ihrer Gesetzgebung bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen. Die der Bildung ökologischer Gilden zugrunde liegende vereinfachte Herangehensweise ist Ausdruck einer vollzugspraktischen Bündelung, deren Zulässigkeit von der erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht infrage gestellt wird.¹¹⁶

In den letzten Jahren haben die Vorkommen an Reiher als Gastvögel beständig zugenommen, sodass die Reiherarten inzwischen häufig in grünlandreichen Niederungs- und Teichgebieten zu sehen sind. Während das Vorkommen des Silberreiher wesentlich anstieg, konnte für den Graureiher jedoch ein Bestandsrückgang von mehr als 20 % festgestellt werden.

Im Untersuchungsraum konnten die Arten der Reiher im Zuge der projektbezogenen Kartierungen in allen elf Teilgebieten nachgewiesen werden, wobei sie nirgendwo eine bedeutsame Truppenstärke erreichten. Beinahe alle Sichtungen umfassten weniger als zehn Individuen, teilweise auch Einzeltiere. Die Tiere wurden dabei überwiegend bei der Nahrungssuche beobachtet.

Eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum rastenden Reiher ausgeschlossen werden, da die Arten eine hohe Mobilität (Fluchtreaktion) aufweisen.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Ergebnis nicht verwirklicht. Bau- und betriebsbedingte Störungen sind zwar möglich, treten jedoch allenfalls für einen Zeitraum einiger Wochen auf und betreffen ausschließlich einen Teil der Nahrungshabitate der Gänse. Zudem ist ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ohne Weiteres möglich, insbesondere, weil die zwei Reiherarten während ihrer Rastzeiten größere Aktionsradien aufweisen. Die relevanten Schlafplätze der Reiher liegen zudem nicht innerhalb der für die Art typischen Fluchtdistanz von 200 m. Insgesamt ist jedenfalls eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auszuschließen. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird folglich nicht erfüllt.

¹¹³ Zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen vgl. BVerwG, KommJur 2018, 220, 225; BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020, 9 B 5/20, NVwZ 2021, 254, 256, Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98.

¹¹⁴ EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19.

¹¹⁵ Siehe EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19, NVwZ 2021, 545, 547, Rn. 45.

¹¹⁶ Siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98 m.w.N.



Schließlich ist eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen, da die relevanten Rast- und Schlafplätze der im Untersuchungsraum rastenden Reiher außerhalb des Trassenverlaufs und der sonstigen durch die Vorhaben beanspruchten Flächen liegen.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Reiher nicht eintreten werden und die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen insoweit erfüllt sind.

Enten

Für die europäischen Gastvogelarten unter der Gilde der Enten (Krickente, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Schellente, Schnatterente, Spießente, Stockente und Tafelente) sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt. Sie alle sind europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Von den genannten Arten werden nur die Krickente (Kategorie 3) und die Spießente (Kategorie V) auf der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt. Alle anderen Arten werden als ungefährdet eingestuft. Die Vorhabenträgerin hat diese Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen einer Gildenprüfung gemeinsam betrachtet. Hiergegen wurden seitens der Fachbehörden und anerkannten Umweltvereinigungen in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine durchgreifenden Bedenken geäußert. Eine zusammengefasste Prüfung der genannten Arten ist vorliegend auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zulässig.¹¹⁷ Nichts Anderes folgt aus der Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen vom 15.05.2023, in welcher das Landesbüro geltend gemacht hat, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte Gildenprüfung sei mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04.03.2021¹¹⁸ unvereinbar. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. In seiner Entscheidung vom 04.03.2021 hat der EuGH (u.a.) klargestellt, dass die Zugriffsverbote aus Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG nicht auf in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Vogelarten mit Gefährdungsstatus oder langfristig rückläufiger Population beschränkt ist.¹¹⁹ Die Entscheidung des EuGH verhält sich somit nicht zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen, sondern behandelt die – vom Gericht verneinte – Frage der Unionsrechtskonformität pauschaler Legalausnahmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in ihrer Gesetzgebung bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen. Die der Bildung ökologischer Gilden zugrunde liegende vereinfachte Herangehensweise ist Ausdruck einer vollzugspraktischen Bündelung, deren Zulässigkeit von der erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes nicht infrage gestellt wird.¹²⁰

Enten sind in Niedersachsen landesweit anzutreffen, kommen je nach Art jedoch schwerpunktmäßig auf den größeren Binnenlandgewässern, den Überschwemmungsflächen und den Wäldern und Marschen vor.

¹¹⁷ Zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen vgl. BVerwG, KommJur 2018, 220, 225; BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020, 9 B 5/20, NVwZ 2021, 254, 256, Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98.

¹¹⁸ EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19.

¹¹⁹ Siehe EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19, NVwZ 2021, 545, 547, Rn. 45.

¹²⁰ Siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98 m.w.N.



Im Untersuchungsraum konnten die Enten im Zuge der projektbezogenen Kartierungen in allen Teilgebieten in unterschiedlicher Häufigkeit nachgewiesen werden. Die Löffelente hat im Teilgebiet 1 einen Bestand mit lokaler Bedeutung erreicht. Die Schnatterente konnte in den Teilgebieten 8 und 11 eine regional bedeutsame Truppenstärke aufweisen. In übrigen Teilgebieten hatten die Bestände beider Arten keine bedeutsame Truppenstärke. Die Stockente, Pfeifente und die Krickente kamen in verschiedenen Teilgebieten in teilweise höherer Anzahl vor, eine bedeutende Truppenstärke erreichte jedoch keine dieser Arten. Die Spießente, die Schellente und die Tafelente wurden schließlich nur in einem einzelnen Teilgebiet ermittelt. Während die Spießente noch einen Höchstwert von 70 Individuen erreichen konnte, wurden von den beiden anderen Entenarten nur jeweils ein einzelnes Exemplar gesichtet.

Eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum rastenden oder überwinternden Enten ausgeschlossen werden, da die Arten eine hohe Mobilität (Fluchtreaktion) aufweisen.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Bau- und betriebsbedingte Störungen sind zwar möglich, treten jedoch allenfalls für einen Zeitraum einiger Wochen auf und betreffen ausschließlich einen Teil der Rastplätze der Enten. Zudem ist ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ohne Weiteres möglich, weil ein Großteil der Enten auf Gräben und Kanälen gesichtet wurde. Essenzielle Rastgewässer mit bedeutsamen Truppgrößen liegen nicht im Untersuchungsraum. Die Erheblichkeit von optischen und akustischen Störreizen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum befindlichen Enten daher verneint werden.

Schließlich ist eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen, da die relevanten Rast- und Schlafplätze der im Untersuchungsraum rastenden Enten außerhalb des Trassenverlaufs und der sonstigen durch die Vorhaben beanspruchten Flächen liegen.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Enten nicht eintreten werden und die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen insoweit erfüllt sind.

Rallen

Für die europäischen Gastvogelarten unter der Gilde der Rallen (Blässhuhn und Teichhuhn) sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt. Sie alle sind europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Von den genannten Arten wird nur das Teichhuhn (Kategorie V) auf der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands genannt. Das Blässhuhn gilt hingegen als ungefährdet. Die Vorhabenträgerin hat diese Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen einer Gildenprüfung gemeinsam betrachtet. Hiergegen wurden seitens der Fachbehörden und anerkannten Umweltvereinigungen in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine durchgreifenden Bedenken geäußert. Eine zusammengefasste Prüfung der genannten Arten ist vorliegend auch nach Überzeugung der



Planfeststellungsbehörde zulässig.¹²¹ Nichts Anderes folgt aus der Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen vom 15.05.2023, in welcher das Landesbüro geltend gemacht hat, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte Gildenprüfung sei mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04.03.2021¹²² unvereinbar. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. In seiner Entscheidung vom 04.03.2021 hat der EuGH (u.a.) klargestellt, dass die Zugriffsverbote aus Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG nicht auf in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Vogelarten mit Gefährdungsstatus oder langfristig rückläufiger Population beschränkt ist.¹²³ Die Entscheidung des EuGH verhält sich somit nicht zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen, sondern behandelt die – vom Gericht verneinte – Frage der Unionsrechtskonformität pauschaler Legalausnahmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in ihrer Gesetzgebung bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen. Die der Bildung ökologischer Gilden zugrunde liegende vereinfachte Herangehensweise ist Ausdruck einer vollzugspraktischen Bündelung, deren Zulässigkeit von der erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht infrage gestellt wird.¹²⁴

Die beiden Arten haben in Bezug auf ihren Lebensraum keine besonderen Ansprüche an geeignete Schlaf- und Rastgewässer. Insbesondere das Blässhuhn ist in den Wintermonaten in größeren Beständen in Niedersachsen aufzufinden.

Das Bläss- und das Teichhuhn wurden im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen im Untersuchungsraum in fast allen Teilgebieten nachgewiesen, wenngleich die Individuenanzahl teilweise gering war. Das Blässhuhn kam im Untersuchungsraum deutlich stärker vor als das Teichhuhn. So konnten für das Blässhuhn teilweise Bestände mit lokaler Bedeutung nachgewiesen werden. Teichhühner wurden vor allem als Einzeltiere gesichtet, teilweise auch in einer Anzahl von maximal zehn Individuen.

Eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum rastenden oder überwinterten Rallen ausgeschlossen werden, da die Arten eine hohe Mobilität (Fluchtreaktion) aufweisen.

Zudem ist auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt. Beide Arten sind gegenüber optischen und akustischen Störreizen als eher unempfindlich einzustufen. So kommen sie etwa nicht selten in Gewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen vor. Von den maximal einige Wochen andauernden Baumaßnahmen sind aufgrund dieser geringeren Empfindlichkeit keine erheblichen Störungen zu erwarten. Dies gilt insbesondere für das Vorkommen des Blässhuhns mit lokaler Bedeutung. Der Bestand liegt etwa 250 m von den durch die Vorhaben beanspruchten Flächen entfernt. Wenngleich eine arttypische Fluchtdistanz für das Blässhuhn nicht vorliegt, ist die Entfernung ausreichend groß um erhebliche Störungen ausschließen zu können. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

Schließlich ist eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen,

¹²¹ Zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen vgl. BVerwG, KommJur 2018, 220, 225; BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020, 9 B 5/20, NVwZ 2021, 254, 256, Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98.

¹²² EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19.

¹²³ Siehe EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19, NVwZ 2021, 545, 547, Rn. 45.

¹²⁴ Siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98 m.w.N.



da die relevanten Rast- und Schlafplätze der im Untersuchungsraum rastenden Rallen außerhalb des Auswirkungsbereichs der Vorhaben liegen.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Rallen nicht eintreten werden und die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen insoweit erfüllt sind.

Gänsesäger

Der Gänsesäger ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, wird allerdings nicht auf der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands geführt.

In Niedersachsen ist der Gänsesäger landesweit vorzufinden. Gebiete für Schwerpunktorkommen bieten größere Binnenlandgewässer, Überschwemmungsflächen und die Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen.

Im Untersuchungsraum konnte die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierungen nur im Teilgebiet 8 nachgewiesen werden. Im Rahmen der Sichtung wurden vier Individuen beim Abflug beobachtet.

Eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum rastenden Gänsesäger ausgeschlossen werden, da die Art eine hohe Mobilität (Fluchtreaktion) aufweist.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Bau- und betriebsbedingte Störungen sind zwar möglich, treten jedoch allenfalls für einen Zeitraum einiger Wochen auf und betreffen ausschließlich einen Teil der Nahrungshabitate der Gänsesäger. Zudem ist ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ohne Weiteres möglich. Die Erheblichkeit optischer und akustischer Störreize im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum befindlichen Gänsesäger, die im Untersuchungsraum nicht in bedeutsamer Truppenstärke vorkommen, daher verneint werden.

Schließlich ist eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen, da die relevanten Rast- und Schlafplätze der im Untersuchungsraum rastenden Gänsesäger außerhalb des Auswirkungsbereichs der Vorhaben liegen.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Gänsesägers nicht eintreten werden und die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen insoweit erfüllt sind.

Taucher

Für die europäischen Gastvogelarten unter der Gilde der Taucher (Haubentaucher und Zwergtaucher) sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht erfüllt. Sie alle sind europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Von den genannten Arten wird keine auf der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands genannt. Die Vorhabenträgerin hat diese Arten im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen einer Gildenprüfung gemeinsam betrachtet. Hiergegen wurden seitens der Fachbehörden und anerkannten Umwelt-



vereinigungen in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine durchgreifenden Bedenken geäußert. Eine zusammengefasste Prüfung der genannten Arten ist vorliegend auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zulässig.¹²⁵ Nichts Anderes folgt aus der Stellungnahme des Landesbüros Naturschutz Niedersachsen vom 15.05.2023, in welcher das Landesbüro geltend gemacht hat, die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte Gildenprüfung sei mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 04.03.2021¹²⁶ unvereinbar. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. In seiner Entscheidung vom 04.03.2021 hat der EuGH (u.a.) klargestellt, dass die Zugriffsverbote aus Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG nicht auf in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Vogelarten mit Gefährdungsstatus oder langfristig rückläufiger Population beschränkt ist.¹²⁷ Die Entscheidung des EuGH verhält sich somit nicht zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen, sondern behandelt die – vom Gericht verneinte – Frage der Unionsrechtskonformität pauschaler Legalausnahmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in ihrer Gesetzgebung bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen. Die der Bildung ökologischer Gilden zugrunde liegende vereinfachte Herangehensweise ist Ausdruck einer vollzugspraktischen Bündelung, deren Zulässigkeit von der erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht infrage gestellt wird.¹²⁸

Beide Arten kommen schwerpunktmäßig auf größeren Binnenlandgewässern, Überschwemmungsflächen und in den Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen vor.

Im Untersuchungsraum im Zuge der projektbezogenen Kartierungen wurden die Taucher nur selten gesichtet. Der Zwergtaucher wurde ein einziges Mal im Teilgebiet 11 als Einzeltier gesichtet. Der Haubentaucher konnte zumindest in den Teilgebieten 3 und 11 in geringer Individuenzahl und im Teilgebiet 10 als Einzeltier gesichtet werden.

Eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum rastenden oder überwinterten Taucher ausgeschlossen werden, da die Art eine hohe Mobilität (Fluchtreaktion) aufweist.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Bau- und betriebsbedingte Störungen sind zwar möglich, treten jedoch allenfalls für einen Zeitraum einiger Wochen auf und betreffen ausschließlich einen Teil der Nahrungshabitate der Taucher. Zudem ist ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ohne Weiteres möglich. Die Erheblichkeit optischer und akustischer Störreize im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum befindlichen Taucher, deren essenzielle Schlafplätze nicht im Untersuchungsraum liegen, daher verneint werden.

Schließlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Essenzielle Schlafplätze der Taucher liegen nicht im relevanten Auswirkungsbereich der Vorhaben, sodass eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen ist.

¹²⁵ Zur Zulässigkeit von Gildenprüfungen vgl. BVerwG, KommJur 2018, 220, 225; BVerwG, Beschl. v. 15.07.2020, 9 B 5/20, NVwZ 2021, 254, 256, Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; BVerwG, Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98.

¹²⁶ EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19.

¹²⁷ Siehe EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19, NVwZ 2021, 545, 547, Rn. 45.

¹²⁸ Siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98 m.w.N.



Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Taucher nicht eintreten werden und die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen insoweit erfüllt sind.

Ohrenlerche

Die Ohrenlerche ist eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. Nr. 13 BNatSchG und wird auf der Roten Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands in der Kategorie 2 gelistet.

Die Rastgebiete der Ohrenlerche befinden sich in Niedersachsen fast ausschließlich in den Naturräumlichen Regionen Watten und Marschen.

Im Untersuchungsraum konnte die Art im Zuge der projektbezogenen Kartierungen ausschließlich im Teilgebiet 1 ermittelt werden. Dabei wurden Bestände bis zu 50 Individuen festgestellt.

Eine Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum rastenden Ohrenlerche ausgeschlossen werden, da die Art eine hohe Mobilität (Fluchtreaktion) aufweist.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verwirklicht. Bau- und betriebsbedingte Störungen sind zwar möglich, treten jedoch allenfalls für einen Zeitraum einiger Wochen auf und betreffen ausschließlich einen Teil der Nahrungshabitate der Gänse- säger. Die Erheblichkeit optischer und akustischer Störreize im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann für die im Untersuchungsraum befindliche Ohrenlerche, deren essenzielle Schlafplätze nicht innerhalb der arttypischen Fluchtdistanz von 20 m zum Vorhaben liegen, daher verneint werden.

Schließlich ist auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Essenzielle Schlafplätze der Ohrenlerche liegen nicht im Auswirkungsbereich der Vorhaben, sodass eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen ist.

Es ist daher zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Ohrenlerche nicht eintreten werden und die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen insoweit erfüllt sind.

2.2.2.9.5.3.1.3 Amphibien

Kreuzkröte

Die Kreuzkröte ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Niedersachsen jeweils in der Kategorie 2 geführt.

Die Kreuzkröte ist deutschlandweit einschließlich der Nordseeinseln verbreitet. Ausgenommen davon sind Gebiete in höheren Gebirgslagen. In Niedersachsen ist die Art mittelhäufig verbreitet. Während sie in den sandigen Geest- und Niederungsgebieten des Tieflandes häufiger anzutreffen ist, existieren etwa in den Naturräumlichen Regionen Ostfriesisch-Oldenburgische



Geest und nördliche Stader Geest nur noch isolierte Einzelvorkommen. Durch fehlende Lebensräume ist eine zunehmende Isolation der Populationen und ein erhöhtes Aussterberisiko festzustellen.

Im Untersuchungsraum wurde die Kreuzkröte im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen nicht nachgewiesen, allerdings ist ein Vorkommen der Art in trockenwarmen offenen und halb-offenen Biotopstrukturen und in flachen, sonnigen Kleingewässern potentiell möglich.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird im Ergebnis nicht verwirklicht. Zwar wurde die Art im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen nicht nachgewiesen, allerdings ist das Vorkommen der Art potentiell möglich. Baubedingte Verletzungen und Tötungen von Individuen in terrestrischen Teillebensräumen sind daher zumindest nicht von vorneherein ausgeschlossen. Durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptwanderzeiten der Kreuzkröte nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VA2 (Baufeldfreimachung außerhalb der aktiven Phase) und der Einrichtung von Amphibienschutz-einrichtungen im Sinne der Vermeidungsmaßnahmen VA1.1 und VA1.2 (Amphibienschutz-einrichtungen) können Individuenverluste jedoch verhindert werden. Somit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Auch die Voraussetzungen des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegen nicht vor. Schon wegen der Unempfindlichkeit der Art gegenüber anthropogenen Störungen in Form von optischen und akustischen Störreizen kann eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Schließlich ist im Ergebnis auch eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verneinen. Eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kreuzkröte ist von vorneherein auszuschließen, da die Gewässerlebensräume außerhalb der durch die Vorhaben beanspruchten Flächen liegen. In Bezug auf die an Land befindlichen Teillebensräume der Art verhindert die Durchführung einer Baufeldfreimachung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VA2 (Baufeldfreimachung außerhalb der aktiven Phase) und die Einrichtung von Amphibienschutz-einrichtungen im Sinne der Vermeidungsmaßnahmen VA1.1 und VA1.2 (Amphibienschutz-einrichtungen) eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Insgesamt liegen dessen Voraussetzungen damit nicht vor.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich der Kreuzkröte nicht eintreten werden. Für Kreuzkröten sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Moorfrosch

Der Moorfrosch ist eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland und der Roten Liste Niedersachsen jeweils in der Kategorie 3 geführt.

Der Moorfrosch ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei sein Bestand insbesondere in den alten Bundesländern als sehr lückenhaft beschrieben wird. Außerhalb von den Verbreitungsschwerpunkten dieser Art, welche etwa im Tiefland liegen, sind die Vorkommen des



Moorfroschs häufig individuenarm. Niedersachsen hingegen beherbergt insgesamt einen weiten und flächendeckenden Teil des Gesamtareals des Moorfrosches.

Im Untersuchungsraum wurde der Moorfrosch im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen nicht nachgewiesen, allerdings ist ein Vorkommen der Art in Moor- und Feuchtbiotopstrukturen mit kleinen bis mittelgroßen Stillgewässern potentiell möglich

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird im Ergebnis nicht verwirklicht. Zwar wurde die Art im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen nicht nachgewiesen, allerdings ist das Vorkommen der Art potentiell möglich. Baubedingte Verletzungen und Tötungen von Individuen in terrestrischen Teillebensräumen sind daher zumindest nicht von vorneherein ausgeschlossen. Durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptwanderzeiten des Moorfrosches nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VA2 (Baufeldfreimachung außerhalb der aktiven Phase) und der Einrichtung von Amphibienschutzeinrichtungen im Sinne der Vermeidungsmaßnahmen VA1.1 und VA1.2 (Amphibienschutzeinrichtungen) können Individuenverluste jedoch verhindert werden. Somit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Auch die Voraussetzungen des Störungstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegen nicht vor. Schon wegen der Unempfindlichkeit der Art gegenüber anthropogenen Störungen in Form von optischen und akustischen Störreizen kann eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Schließlich ist im Ergebnis auch eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verneinen. Eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Moorfrosches ist durch die Durchführung einer Baufeldfreimachung nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VA2 (Baufeldfreimachung außerhalb der aktiven Phase) und die Einrichtung von Amphibienschutzeinrichtungen im Sinne der Vermeidungsmaßnahmen VA1.1 und VA1.2 (Amphibienschutzeinrichtungen) auszuschließen. Somit liegen die Voraussetzungen des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Moorfrosches nicht eintreten werden. Für Moorfrösche sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.9.5.3.1.4 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Fischotter

Der Fischotter ist eine streng geschützte Art vom gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG und wird auf der Roten Liste Deutschland – Kategorie 3 – und der Roten Liste Niedersachsen – Kategorie 1 – geführt.

Nachdem der Bestand des Fischotters lange Zeit durch intensive Verfolgung und einen zunehmenden Lebensraumverlust stark fragmentiert war, konnten sich die Bestandszahlen in den letzten Jahren wieder etwas erholen. Zu den heutigen Verbreitungsschwerpunkten zählen die Gebiete der Elbe und der Aller mit den dazugehörigen Nebenflüssen. Außerdem wurden einzelne Vorkommen in den Landkreisen Cuxhaven, Oldenburg, Osterode/Harz an der Ruhme und Northeim ermittelt.



Im Untersuchungsraum wurde der Fischotter im Rahmen der projektbezogenen Kartierungen nicht nachgewiesen, allerdings ist ein Vorkommen der Art in Bereichen der größeren und kleinen Fließgewässer potentiell möglich.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Vorhaben in Bezug auf den Fischotter nicht verwirklicht. Tötungen und Verletzungen der Art sind vorliegend nur durch ein Hineinfallen in offene Baugruben oder den Kabelschacht denkbar. Durch die Einrichtung von Baugrubensicherungen nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VFO1 können diese Folgen jedoch vermieden werden. Insgesamt wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher nicht verwirklicht.

Auch der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die Bautätigkeiten der Vorhaben finden fast ausschließlich tagsüber statt, sodass eine erhebliche Störung des Fischotters nicht zu erwarten ist. Ausnahme dazu bilden die Bautätigkeiten in Bezug auf den Rohrvortrieb an der Museumseisenbahn, wobei diese Arbeiten sowohl zeitlich als auch räumlich begrenzt sind. Vor diesem Hintergrund sind auch insoweit Störungen auszuschließen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Jedenfalls zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art kommt es dadurch nicht. Die Voraussetzungen des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegen damit nicht vor.

Schließlich kommt eine verbotstatbestandswidrige Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht in Betracht, da alle potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Fischotters in geschlossener Bauweise gequert werden.

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG bezüglich des Fischotters nicht eintreten werden. Für Fischotter sind die artenschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2.2.10 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.10.1 Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 ist gem. § 6 i.V.m. Ziff. 19.11 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die „Errichtung und Betrieb eines Erdkabels nach § 5 Abs. 5 Bundesbedarfsplangesetz“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (s. Punkt 2.1.2).

Die geplanten Vorhaben sind unter den Nr. 78 und 79 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) aufgenommen und mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Gemäß § 2 Abs. 5 BBPIG sind die im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben zur HGÜ nach Maßgabe des § 3 BBPIG als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern.

Die UVP besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG und der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.



Nach § 3 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG):

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 16 UVPG hat die Trägerin des Vorhabens der zuständigen Behörde (Planfeststellungsbehörde) zu Beginn des Verfahrens einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen sind in § 16 UVPG sowie in Anlage 4 UVPG ausführlich dargestellt. Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG):

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und von der Vorhabenträgerin geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Abs. 1 UVPG, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.



Die Vorhabenträgerin ist dieser Pflicht mit der Vorlage der Anlagen Nr. 10 „Umweltfachliche Untersuchungen“ (UVS und weitere), Nr. 8 „Landschaftspflegerische Unterlagen“ (LBP in Text und Karten) und der Anlage Nr. 12 „Bodenschutzkonzept“ nachgekommen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage des UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit, ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden.

Diese erfolgt mit Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

2.2.2.10.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

2.2.2.10.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung seiner Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren verursachen Vorgänge, die auf Schutzgüter einwirken und sie positiv oder negativ verändern können. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Nachfolgend sind zunächst die relevanten Vorhabenbestandteile sowie die für das Vorhaben relevanten Wirkfaktoren im Überblick aufgeführt. Diese werden im weiteren Verlauf schutzgutbezogen genauer dargestellt und bewertet.

Zusätzlich wird erläutert, inwiefern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Sofern erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeglichen werden, erfolgt die Darstellung der Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen.

Die Gesamtvorhaben DolWin4 und BorWin4 erstrecken sich von der deutschen AWZ der Nordsee bis ins südliche Emsland. Mit den vorliegenden Unterlagen beantragt die Amprion Offshore GmbH als Antragstellerin ausschließlich die Planfeststellung für den Genehmigungsabschnitt Landabschnitt Nord. Dieser erstreckt sich vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel (Landkreis Aurich) bis nach Emden (Kreisfreie Stadt) mit einer Gesamtlänge von ca. 42,4 km. Im Bereich Hilgenriedersiel bildet die südlich des Schutzdeiches zu errichtende Übergangsmuffe zwischen Seekabel und Landkabel den Startpunkt des Genehmigungsabschnitts. Im Süden endet die Trasse mit Beginn der Parallelführung zum Vorhaben A-Nord.

Für das Vorhaben BorWin4 wird im Rahmen des Vorhabens DolWin4 die Verlegung von Leerrohren nach § 43j Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Über die gesamte Distanz des Genehmigungsabschnitts LA Nord hinweg verläuft das Vorhaben BorWin4 in Parallellage zum Vorhaben DolWin4, d. h. im Regelfall mit einem Systemabstand von 5 m und damit im räumli-



chen Zusammenhang. DolWin4 und BorWin4 sollen 2028 in Betrieb gehen. Aufgrund der Inbetriebnahme ergibt sich demnach ein zeitlicher Zusammenhang mit Blick auf die bauliche Realisierung der beiden Vorhaben. Für beide Systeme erfolgt zeitgleich die bauliche Umsetzung des Tiefbaus im Rahmen der Herstellung der Kabelschutzrohranlagen. Der Kabelzug von DolWin4 soll jedoch vor dem Kabelzug von BorWin4 erfolgen. Der somit vorliegende räumliche und zeitliche Zusammenhang in Planung und Bauausführung der Offshore-NAS DolWin4 und BorWin4 führt dazu, dass einzelne bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Kabelschutzrohranlagen innerhalb des Genehmigungsabschnitts LA Nord voraussichtlich gleichzeitig (d. h. innerhalb eines Bauzeitenfensters) sowie unter gemeinsamer Nutzung von Baumaschinen und Baustelleneinrichtungsflächen durchgeführt werden. Hierdurch können Synergien genutzt werden, die zu einer Verringerung der gesamten Flächeninanspruchnahme und des Transportaufwands führen.

Mit den vorliegenden Unterlagen werden nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG die für den Betrieb der Energieleitungen notwendigen Anlagen

- Kabel-Kabel-Übergabestation (KKÜS) Emden-Widdelswehr inkl. derer Anbindung und
- Repeaterstation Hilgenriedersiel inkl. derer Anbindung

mit beantragt.

In Bezug auf die vom Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen sind demnach folgende relevante Vorhabenbestandteile zu betrachten:

- **Erdkabel inkl. Muffenstandorte**

Das Erdkabel wird auf einer Länge von ca. 42,4 km überwiegend in offener Bauweise verlegt. Dabei ist ein Kabelgraben mit einer Tiefe bis zu 1,95 m bei einer Sohlbreite von 1,50 m herzustellen. Die Kabelgrabenbreite an der Geländeoberkante wird mit ca. 6 m angegeben. Bei Kreuzungssituationen wird grundsätzlich das Horizontal-Directional-Drilling (HDD-)Verfahren angewandt (geschlossene Bauweise).

Für den Schutz der Höchstspannungskabel ist ein Schutzstreifen erforderlich, welcher parallel zur Leitungsachse und bis zu einem Abstand von 5,0 m vom jeweils äußeren Energiekabel eines ONAS verläuft. Durch den Systemabstand der beiden Systeme DolWin4 und BorWin4 im Regelprofil der offenen Bauweise von 5,0 m zueinander ergibt sich für diesen Regelfall eine Überlappung der Schutzstreifen zwischen den beiden Systemen. Insgesamt beträgt die Schutzstreifenbreite für beide Systeme im Regelprofil der offenen Bauweise 16,50 m.

Im Trassenverlauf sind 55 Muffenstandorte geplant, an denen einzelne Kabelstränge zu verbinden sind. Sofern die Muffengrube für beide Offshore-Netzanbindungssysteme (ONAS) zusammen errichtet wird, ergibt sich ein Platzbedarf im Sohlbereich von ca. 25,00 m x 15,25 m bei einer Sohltiefe von ca. 2,35 m. Sofern die Muffengruben für jedes ONAS separat errichtet werden, ergibt sich jeweils ein Platzbedarf von ca. 25,00 m x 6,00 m im Sohlbereich bei einer maximalen Sohltiefe von ca. 2,35 m. Da die Muffenstandorte ebenfalls als Start- und Zielpunkte für den späteren Kabelzug dienen, werden diese zu Abspul- oder Windenstandorten ausgebaut.

Für detailliertere Angaben zur baulichen Gestaltung und zur Bauausführung siehe Anlage 1 „Erläuterungsbericht“, Kap. 9.



- **Kabel-Kabel-Übergabestation (KKÜS) Emden-Widdelswehr inkl. LWL-Nebenachse**

Die Errichtung der KKÜS erfolgt in Emden-Widdelswehr. Sie hat eine Breite von ca. 100 m und eine Länge von ca. 60 m. Der Flächenbedarf der zu errichtenden KKÜS liegt insgesamt also bei ca. 6.000 m², die versiegelte Fläche nimmt davon ca. 2.300 m² in Anspruch (z. B. Fundamente, Gebäude, Löschwasserbehälter sowie Betriebswege und Zuwegung).

Für die nachrichtentechnische Anbindung der KKÜS Emden-Widdelswehr an den Konverter Emden des Vorhabens A-Nord entstehen in räumlicher Nähe zueinander zwei LWL-Nebenachsen. Diese bestehen aus je 3 DA 63 Kabelschutzrohren aus Kunststoff (z. B. PE, PP), in die entsprechende LWL-Kabel eingebracht werden. Die Kabelschutzrohre haben eine Überdeckung von etwa 1,60 m; die bauliche Grabentiefe beträgt ca. 1,80 m, die bauliche Grabenbreite beträgt ca. 3 m.

Für detailliertere Angaben zur baulichen Gestaltung und zur Bauausführung siehe Anlage 1 „Erläuterungsbericht“, Kap. 10.

- **Repeaterstation Hilgenriedersiel inkl. LWL-Nebenachse**

Die Repeaterstation wird in Hilgenriedersiel in unmittelbarer Nachbarschaft einer Bestands-Repeaterstation errichtet. Alle notwendigen Betriebsmittel der Repeaterstation werden in einem Gebäude aufgestellt. Das Gebäude der Repeaterstation hat eine Grundfläche von ca. 110 m² und eine Firsthöhe von ca. 5,5 m. In Summe entsteht eine versiegelte Fläche von ca. 210 m² (inkl. Betriebswege und Zuwegung).

Das Gebäude der Repeaterstation liegt nicht unmittelbar auf der Trasse der Energiekabel. Zur Verbindung mit der Energiekabeltrasse und den dort mitgeführten LWL-Kabeln entsteht eine LWL-Nebenachse zwischen der Übergangsmuffe an der Stationierung und dem Gebäude der Repeaterstation. Die Kabelschutzrohre der LWL-Kabel werden in einer Sandbettung in den Gräben eingebracht und die Gräben mit dem Aushubmaterial wiederverfüllt.

Für detailliertere Angaben zur baulichen Gestaltung und zur Bauausführung siehe Anlage 1 „Erläuterungsbericht“, Kap. 11.

Folgende mögliche umweltrelevante Wirkfaktoren bzw. Wirkungen zu allen relevanten Bestandteilendes Vorhabens wurden daher betrachtet (s. Anlage 10.1, Kap. 6.8):

Baubedingt:

Temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Repeaterstation und KKÜS inkl. LWL-Nebenachse, Baustraßen und Bewegungsflächen

- Bodenaushub, -abtrag und -einbau sowie Verdichtung, Versiegelung, Abdeckungen, Überbrückungen und Verrohrungen bzw. offene Querung von Kleingewässern
- Entfernen/Rodung von Vegetation
- Barriere und Fallenwirkung

Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)

- Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen, Abgase), Staub
- Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte / Baubetrieb, Erschütterung

Temporäre Grundwasserhaltung



- Grundwasserabsenkung im Bereich der Kabelgräben / KKÜS / Repeaterstation / Muffen
- Einleitung in Vorfluter

Anlagebedingt:

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Kabelgraben, Muffen, Repeaterstation und KKÜS je inkl. LWL-Nebenachsen, Zuwegungen, Schutzstreifen)

- Versiegelung und Teilversiegelung, Nutzungsverlust bzw. -änderung (Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen)
- Bodenaustausch / Bettungsmaterial, Bodenauftrag

Erdkabel (Muffen, Schutzstreifen), Repeaterstation und KKÜS je inkl. LWL-Nebenachse

- Visuelle Wirkung

Betriebsbedingt:

Nur Erdkabel

- Wärmeemission
- Magnetische Felder

Repeaterstation und KKÜS inkl. LWL-Nebenachsen

- Elektrische- und magnetische Felder
- Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten (Transportfahrzeuge und dgl.)

Zusätzlich zu den oben dargestellten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sind Umweltauswirkungen durch die Störung des Betriebs, Stör- oder Unfälle möglich. Für das geplante Vorhaben DoWin4 und Leerrohranlage BorWin4 - LA Nord ergeben sich keine Hinweise auf besondere Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen, die Ursache erheblicher Umweltauswirkungen sein können. Vorsorge- und Notfallmaßnahmen für Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen sind entsprechend nicht notwendig und nicht vorgesehen. Das Vorhaben wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Weder tatsächlich noch entsprechend fachgesetzlicher Bestimmungen bestehen besondere Anforderungen an eine Absicherung der Anlage gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen. Demgemäß ergeben sich keine Hinweise auf besondere Risiken, die Ursache erheblicher Umweltauswirkungen sein können. Dies gilt auch soweit das geplante Vorhaben in der Nähe von Windenergieanlagen errichtet wird. Hier und an vergleichbaren Standorten werden etwaige Sicherungsmaßnahmen entsprechend den Regeln der Technik berücksichtigt.

Zudem sind Erdkabel grundsätzlich gegenüber witterungsbedingten Störungsfällen geschützt. Dieser Aspekt ist daher in der UVS nicht weiter zu betrachten. Dies gilt ebenfalls für Wirkungen durch sonstige Unfälle und Einwirkungen durch Handlungen Dritter.

2.2.2.10.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraums und Untersuchungsmethodik

Der Untersuchungsraum (UR) des Vorhabens verläuft über eine Länge von ca. 42,4 km durch den Landkreis Aurich und die kreisfreie Stadt Emden. Die Untersuchungsgrenze im Norden



liegt nordwestlich des Ortsteils Hilgenriedersiel im Landkreis Aurich. Im Süden endet der UR östlich von Emden. Das Vorhaben liegt in den naturräumlichen Regionen (entspricht dem Begriff „Naturraum“ nach § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG) „Watten und Marschen“ und „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“.

Der Naturraum „Watten und Marschen“ wird charakterisiert durch die Verbreitung von Marschböden. Seine Landschaft ist insgesamt als grünlandgeprägte, offene Kulturlandschaft zu beschreiben.

Der Naturraum „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ ist vom Charakter her eine weitgehend ebene, schwachwellige Landschaft, deren Untergrund im Wesentlichen aus sandigen Grundmoränenplatten der Saaleeiszeit besteht. Sie ist geprägt durch eine intensive Grünlandwirtschaft. Die wenigen Forstflächen bestehen überwiegend aus Nadelbäumen.“

Gesamtbetrachtet wird das Untersuchungsgebiet zu großen Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei Ackerflächen dominieren (rd. 75 %). Grünlandflächen machen knapp 8 % der Biotopstrukturen aus, lediglich ca. 38 % dieser Grünlandflächen werden extensiv genutzt.

Im UG verstreut kommen Wälder verschiedenster Trophie- und Feuchtigkeitsstufen vor. Neben Nadelwald-Jungbeständen sind ebenso Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands und Erlenwälder entwässerter Standorte vorhanden. Insgesamt nehmen die Wälder nur eine Fläche von ca. 0,8 % ein.

Innerhalb des UG kommen linear ausgebildete Gehölzbestände sowie Gebüsche und kleinflächige Feldgehölze vor. Neben naturnahen Feldgehölzen, die Flächen angrenzend der Ortschaften Lütetsburg, Marienhafe, Loppersum und Uphusen strukturieren, prägen auch Baum- und Strauch-Baumhecken die Landschaft. Lineare Gehölze verlaufen häufig entlang der Parzellengrenzen sowie entlang von Gräben, Wegen und Straßen. Die Gehölzbestände nehmen insgesamt eine Fläche von ca. 1,5 % ein.

Neben dem Ems-Jade-Kanal durchfließen mehrere kleinere Kanäle das UG. Daneben durchzieht ein Netz aus Gräben das Gebiet.

Die Siedlungsstruktur des Untersuchungsraumes ist neben den Randgebieten der Stadt Norden und kleineren ländlichen Siedlungen wie bspw. Loppersum oder Suurhusen von Streusiedlungen entlang von Verkehrsachsen und Einzelhöfen geprägt.

Je nach Schutzgut ergeben sich für die Betrachtung im UVP-Bericht unterschiedliche Untersuchungsräume (UR), wobei die UR entsprechend der schutzgutspezifischen Reichweiten der potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens abgeleitet sind.

Vom Grundsatz her wurde der räumliche und sachliche UR zwischen den beteiligten Behörden und Vereinigungen (UNB Aurich, Emden, LABÜN) abgestimmt und seitens der NLStBV mit Mail vom 26.03.2021 bestätigt (vgl. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap. 3.1).

Zur Berücksichtigung der überwiegenden Wirkungen eines Erdkabels ist ein Korridor von 300 m Breite beidseits der Neubautrasse ausreichend (insgesamt 600 m), was auch den Empfehlungen des NLT 2011 entspricht.

Dies gilt für einige Artengruppen des Schutzgutes Tiere (Reptilien, Libellen, Säugetiere (ohne Fledermäuse und Fische)), die Schutzgüter Pflanzen u. biologische Vielfalt, Boden sowie Wasser (vgl. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap. 7.1 - 7.8).



Für einige Artengruppen des Schutzgutes Tiere (Fledermäuse, Falter, Xylobionte Käfer, Weichtiere) wurde in Teilbereichen der UR auf 150 m beidseitig reduziert. Von dieser Reduzierung ausgenommen sind Bereiche, die innerhalb von Natura2000-Gebieten liegen oder sofern ein Abstand von 150 m zu Natura2000-Gebieten unterschritten wurde. Für das Schutzgut Klima ist ein beidseitiger Korridor von 100 m ausreichend, bei Schutzgut Mensch 300 m. Die Reduzierung des URs des Schutzgutes Landschaftsbild ist angemessen, da durch das Erdkabel aufgrund der gebietstypischen Landschaftsausprägung keine Beeinträchtigungen sichtbarer waldfreier Korridore in Waldgebieten oder Überformung landschaftstypischer Anordnungsmuster eintreten.

Für Wirkungen, die über den Korridor von 300 m beiderseits der Trasse deutlich hinausreichen oder Bereichen erhöhter Sensibilität, wurde der Untersuchungskorridor angemessen erweitert.

So wurde für die Artengruppe der Brut- bzw. Gastvögel der Korridor beidseitig 500 m bzw. 400 m der Trasse festgelegt, sofern diese innerhalb von Natura2000-Gebieten liegt oder auch sofern ein Abstand von 150 m zu Natura2000-Gebieten unterschritten wird (vgl. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap. 7.2.2.1.1 & 7.2.2.2.1). Für die Artengruppe der Amphibien wird ein Korridor von beidseitig 500 m untersucht.

Die Untersuchungsmethoden für die einzelnen Schutzgüter sind ausführlich im UVP-Bericht dargestellt (Anlage 10.1). Im Kartenanhang, Karten 1 bis 5 des UVP-Berichts (Anlagen 10.1.1 – 10.1.9) sind die Vorkommen der Schutzgüter räumlich dargestellt. Die nachfolgende Tabelle gibt hierzu einen zusammenfassenden Überblick:

Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode u. -inhalte
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Betrachtet werden die Aspekte Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Freizeit- und Erholungsfunktion, menschliche Gesundheit (Lärm, elektrische und magnetische Felder) in einem Korridor von 300 m beiderseits der Trasse. Die Beurteilung basiert insbesondere auf dem Amtlichen Liegenschaftskataster (Stand 2022), der Bauleitplanung der berührten Gemeinden (Stand 2021) und dem ATKIS-Basis-DLM („Nutzungskartierung“) (Stand 2022).
Tiere - Brutvögel	Die flächendeckende Brutvogelerfassung 2021 (zwölf Durchgänge) umfasst für die geplante Trasse einen Umkreis von 500 m innerhalb von EU-VSG sowie bedeutsamer Brutvogellebensräume (NLWKN 2018) und 300 m außerhalb dieser sowie um die Repeaterstation und die KKÜS. Im Bereich der Repeaterstation in Hilgenriedersiel sowie kleinräumig auf im Rahmen der finalen Trassenplanung neu hinzugekommenen Flächen, erfolgte eine Nachkartierung im Zeitraum Anfang April bis Mitte Juni 2022 mit insgesamt 7 Tag- und 2 Nachterfassungen. Im Rahmen einer faunistischen Übersichtsbegehung erfolgte eine Erfassung von Greifvogelnestern im Untersuchungsgebiet. Bei bekannten und identifizierten Horsten erfolgte eine Besatzkontrolle. Darüber hinaus wurde eine Höhlenbaumkartierung durchgeführt.
Tiere - Gastvögel	Der UR für Gastvogelerfassungen umfasst für die geplante Trasse einen Umkreis von 400 m beidseits der Trassenachse innerhalb von EU-VSG sowie bedeutsamer Gastvogellebensräumen (NLWKN 2018) und 300 m außerhalb dieser sowie um die Repeaterstation und die KKÜS. Die Kartierungen wurden durchgeführt von Anfang September 2020 bis Ende Mai 2021 an 25 Begehungsdurchgängen und im Rahmen der Erweiterungsflächen von Oktober 2021 bis Mai 2022 an 23 Begehungsdurchgängen (s. Kartierbericht Gastvögel, Anlage 10.3.1.2 zum AFB). Nachfolgend wurden diese in insgesamt 11 Teilgebiete als Gastvogelgebiete nach Krüger et al. (2020) abgegrenzt und bewertet.



Tiere - Amphibien	<p>Der UR für Amphibien umfasst 500 m beidseitig der Planungsbestandteile¹²⁹. Innerhalb dieses URs erfolgte eine Faunistische Potenzialeinschätzung auf Basis einer Biotoptypenkartierung, inkl. Gewässerkartierung als Grundlage für die Probeflächenauswahl (s. Kartierbericht Biotope, Anlagen 8.1.1 und 8.1.2 zum LBP, Anhang 1 zur Anlage 10.3, AFB).</p> <p>Nachgelagert wurden Amphibienerfassungen (2022) in Bereichen ausgewählter Gewässer durchgeführt.</p> <p>Diese erfolgten an den 18 Probestellen mit hohem und mittlerem Potenzial in drei Durchgängen und an 20 zusätzlichen Prüfstellen mit geringem Potenzial einmalig. (s. Kartierbericht, Anlage 10.3.2 zum AFB)</p>
Tiere - Reptilien	<p>Der UR für Reptilien erstreckt sich 300 m beidseitig der Planungsbestandteile. Innerhalb dieses URs erfolgte eine Faunistische Potenzialeinschätzung auf Basis einer Biotoptypenkartierung, inkl. Gewässerkartierung. (s. Kartierbericht Biotope, Anlagen 8.1.1 und 8.1.2 zum LBP, Anhang 1 zur Anlage 10.3, AFB)</p>
Tiere - Fledermäuse	<p>Faunistische Potenzialeinschätzung auf Basis einer Biotoptypenkartierung als Grundlage für die Probeflächenauswahl (Anhang 1 zur Anlage 10.3, AFB). Die Fledermauserfassung erfolgte in unterschiedlichen Abständen um die Planungsbestandteile, 300 m beiderseits der Trasse innerhalb von Natura2000-Gebieten oder auch sofern ein Abstand von 150 m zu Natura 2000-Schutzgebieten unterschritten wurde. In den übrigen Bereichen außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten wurde 150 m beidseitig der genannten Planungsbestandteile kartiert (s. Kartierbericht Biotope, Anlagen 8.1.1 und 8.1.2 zum LBP). Zudem wurden im UR Höhlenbaumkartierungen zur Ermittlung von Fledermausquartieren durchgeführt.</p>
Säugetiere ohne Fledermäuse	<p>Der UR für Säugetiere (ohne Fledermäuse) erstreckt sich 300 m beidseitig der Planungsbestandteile.</p> <p>Innerhalb dieses URs erfolgte eine Faunistische Potenzialeinschätzung auf Basis einer Biotoptypenkartierung, inkl. Gewässerkartierung. (s. Kartierbericht Biotope, Anlagen 8.1.1 und 8.1.2 zum LBP, Anhang 1 zur Anlage 10.3, AFB)</p>
Tiere - Fische	<p>Der UR für Fische erstreckt sich 300 m beidseitig der Planungsbestandteile. Innerhalb dieses URs erfolgte eine Faunistische Potenzialeinschätzung auf Basis einer Biotoptypenkartierung, inkl. Gewässerkartierung. (s. Kartierbericht Biotope, Anlagen 8.1.1 und 8.1.2 zum LBP, Anhang 1 zur Anlage 10.3, AFB)</p> <p>Nachgelagert wurden Fischerfassungen (2022) ausgewählter Gewässer durchgeführt (s. Kartierbericht, Anlage 10.3.2 zum AFB).</p>
Tiere - Libellen	<p>Der UR für Libellen erstreckt sich 300 m beidseitig der Planungsbestandteile. Innerhalb dieses URs erfolgte eine Faunistische Potenzialeinschätzung auf Basis einer Biotoptypenkartierung, inkl. Gewässerkartierung. (s. Kartierbericht Biotope, Anlagen 8.1.1 und 8.1.2 zum LBP, Anhang 1 zur Anlage 10.3, AFB)</p> <p>Nachgelagert wurden Libellenerfassungen (2022) ausgewählter Gewässer durchgeführt (s. Kartierbericht, Anlage 10.3.2 zum AFB).</p>
Tiere - Falter	<p>Der UR für Falter umfasst 150 m – 300 m beidseits der Planungsbestandteile. Eine Faunistische Potenzialeinschätzung auf Basis einer Biotoptypenkartierung erfolgte in unterschiedlichen Abständen um die Planungsbestandteile, 300 m beiderseits der Trasse innerhalb von Natura 2000-Gebieten oder auch sofern ein Abstand von 150 m zu Natura 2000-Schutzgebieten unterschritten wurde. In den übrigen Bereichen außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten wurde 150 m beidseitig der genannten Planungsbestandteile kartiert.</p> <p>Zusätzlich fanden Vegetationskartierungen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie sowie der Wuchsorte der Farn- und Blütenpflanzen der Niedersächsischen Roten Liste auf ca. 50 m beiderseits der Trassenachse außerhalb von Natura 2000 Schutzgebieten und auf ca. 100 m Breite beiderseits Planungsbestandteile innerhalb von FFH-Gebieten statt. (s. Kartierbericht Biotope, Anlagen 8.1.1 und 8.1.2 zum LBP)</p>

¹²⁹ Der Begriff „Planungsbestandteile“ umfasst im Rahmen dieser Tabelle die geplante Trasse, die Repeaterstation und die KKÜS.



Tiere - Xylobionte Käfer	<p>Der UR für Käfer umfasst 150 m – 300 m beidseits der Planungsbestandteile. 300 m beiderseits der Trasse als UR werden innerhalb von Natura2000-Schutzgebieten oder auch sofern ein Abstand von 150 m zu Natura 2000-Schutzgebieten unterschritten wurde, angesetzt. In den übrigen Bereichen außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten wurden 150 m festgesetzt.</p> <p>Innerhalb dieses URs erfolgte eine Faunistische Potenzialeinschätzung auf Basis einer Biotoptypenkartierung, inkl. Höhlenbaumkartierung (im Umkreis von 300 m außerhalb und 500 m innerhalb von EU-VSG sowie bedeutsamer Brutvogellebensräume). (s. Kartierbericht Biotope, Anlagen 8.1.1 und 8.1.2 zum LBP, Anhang 1 zur Anlage 10.3, AFB)</p>
Tiere - Weichtiere	<p>Der UR für Weichtiere umfasst 150 m – 300 m beidseits der Planungsbestandteile. 300 m beiderseits der Trasse als UR werden innerhalb von Natura2000-Gebieten oder auch sofern ein Abstand von 150 m zu Natura 2000-Schutzgebieten unterschritten wurde, angesetzt. In den übrigen Bereichen außerhalb von Natura 2000-Schutzgebieten wurden 150 m festgesetzt.</p> <p>Innerhalb dieses URs erfolgte eine Faunistische Potenzialeinschätzung auf Basis einer Biotoptypenkartierung. (s. Kartierbericht Biotope, Anlagen 8.1.1 und 8.1.2 zum LBP, Anhang 1 zur Anlage 10.3, AFB)</p>
Pflanzen u. biologische Vielfalt	<p>Für die im Frühjahr/Sommer 2021/2022 durchgeführten Biotoptypenkartierungen wurden folgende Untersuchungsräume aufgespannt:</p> <ul style="list-style-type: none">• 300 m beiderseits der Trassenachse sowie um die Repeaterstation und die KKÜS innerhalb von FFH-Gebieten• 300 m beiderseits der Trassenachse sowie um die Repeaterstation und die KKÜS bei Unterschreitung eines 150 m Abstandes zu FFH-Gebieten• 150 m beiderseits der Trassenachse sowie um die Repeaterstation und die KKÜS außerhalb von FFH-Gebieten <p>Die Kartierung erfolgte anhand des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“ 2021. Charakteristische Ausprägungen, die für die anschließende faunistische Potenzialeinschätzung bedeutend waren, wurden angelehnt an von Drachenfels (2021) mit Zusatzmerkmalen aufgenommen.</p> <p>Biotoptypen, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG (geschützte Biotope) erfüllen, Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG / § 22 NNatSchG und Lebensraumtypen gemäß FFH-RL sowie der Farn- und Blütenpflanzen der Niedersächsischen Roten Liste (2004) wurden 50 m beidseitig der Trassenachse außerhalb von FFH-Gebieten und vorsorglich auf ca. 100 m Breite beiderseits der Trassenachse innerhalb von FFH-Gebieten erfasst und dokumentiert (s. Kartierbericht Biotope, Anlage 8.1.1).</p> <p>Die Biologische Vielfalt wird im Zusammenhang insbesondere mit den Erfassungen und Beurteilungen zu Pflanzen und Tieren mit abgebildet.</p>
Fläche	<p>Der UR für das Schutzgut Fläche umfasst 100 m beidseits der Planungsbestandteile.</p> <p>Das Schutzgut Fläche wird durch die Auswertung der Biotoptypenkartierung, die Berücksichtigung der Geowissenschaftlichen Karten, u. a. Grad der Bodenversiegelung und der Karte der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume erfasst (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap. 7.3.1).</p>
Boden	<p>Der UR für das Schutzgut Boden umfasst 300 m beidseits der Planungsbestandteile.</p> <p>Die Beurteilung des Schutzgutes Boden erfolgt insbesondere auf Grundlage der Bodenkarte im Maßstab 1: 50.000 (BK 50) des LBEG und den hierzu verfügbaren Auswertungen insbesondere zu Biotopentwicklungspotenzial, schutzwürdigen Böden, Verdichtungsempfindlichkeit und Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit. Zudem wurden Sulfatsaure Böden, Geotope, Altlasten, Rohstoffsicherungsgebiete und Bodenabbau berücksichtigt (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap. 7.4).</p>



	Ebenso erfolgte eine Auswertung des Bodenschutzkonzepts (Anlage 12.1).
Wasser	<p>Der UR für das Schutzgut Wasser umfasst 300 m beidseits der Planungsbestandteile.</p> <p>Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer und das Grundwasser. Die Beurteilung basiert insbesondere auf den Geowissenschaftliche Karten des LBEG, den Umweltkarten Niedersachsen (Hydrologie), den Umweltkarten zur WRRL und Hydrologie, sowie dem Internationalen Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft und der Wasserkörper(steckbrief)datenbank (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap. 7.5.1) und den Wasserrechtlichen Anträgen (Anlage 11).</p>
Schutzgut Luft und Klima	<p>Der UR für das Schutzgut Luft und Klima umfasst 100 m beidseits der Planungsbestandteile. Mit diesem Ansatz wird die fachliche Würdigung der direkten mikroklimatischen Auswirkungen, die beim gegenständlichen Vorhaben überwiegen, sichergestellt. (Für das Schutzgut Luft und Klima ist im NLT-Papier (2011) kein schutzgutspezifischer Untersuchungsraum definiert.)</p> <p>Für die Beschreibung und Bewertung sind als Grundlagendaten die BK 50 des LBEG (speziell Moore), Biotop- und Nutzungstypen (insbesondere Wälder und Grünlandbiotop), die Waldfunktionenkarte (Klimaschutzwald), die Kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, die Landschaftsrahmenpläne kreisfreie Stadt Emden (2021), Landkreis Aurich (1996) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Landkreis Aurich (2018) ausgewertet worden. (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap. 7.6.1).</p>
Landschaft	<p>Der UR für das Schutzgut Landschaft umfasst 300 m beidseits der Planungsbestandteile.</p> <p>Für die kreisfreie Stadt Emden wurden die Daten der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (2014-2019) herangezogen, in denen Informationen und Bewertungen der Landschaftsräume vorliegen. Für den Landkreis Aurich lag keine aktuelle Bewertung des Landschaftsbildes vor, die existierende Bewertung ist stark veraltet. Abweichend wurden daher die im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Aurich dargestellten Vorrang- oder Vorsorgegebiete für die Erholung sowie für Natur und Landschaft als Bereiche mit besonderer Planungsrelevanz für das Landschaftsbild herangezogen (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap. 7.7.1).</p> <p>Angelehnt an die vom NLStBV (2011) veröffentlichte Richtlinie „Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag“, wird die Planungsrelevanz der vom Vorhaben beeinträchtigten Landschaftsbilder, anhand des Bewertungssystems für Landschaftsbilder von Köhler & Preiß (2000) sowie ausgewiesener Vorrang- oder Vorsorgegebiete für Erholung ermittelt.</p>
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Der UR für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst 300 m beidseits der Planungsbestandteile.</p> <p>Als Datengrundlagen wurden vom Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, dem Landesamt für Denkmalpflege und den Unteren Denkmalschutzbehörden bereitgestellte Daten ausgewertet (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap. 7.8.1).</p>

Die Untersuchungen der Vorhabenträgerin sind hinreichend und auf aktueller Grundlage erfolgt. Soweit sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens entscheidungserhebliche rechtliche Regelungen oder fachliche Grundlagen geändert haben, hat sich die Planfeststellungsbehörde vergewissert, dass die planfestgestellten Maßnahmen den aktuellen Anforderungen entsprechen. Dies betrifft insbesondere die sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene in einer aktualisierten Fassung erschienenen Roten Listen sowie auf den Roten Listen aufbauende Bewertungen.



2.2.2.10.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Sofern erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeglichen werden, erfolgt die Darstellung der Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die UVP-Schutzgüter zusammenfassend betrachtet. Um Redundanzen zu vermeiden, werden gleichartige Wirkfaktoren in Bezug auf die relevanten Vorhabenbestandteile zusammengefasst. Eine separate Darstellung erfolgt hier nur für spezifische, d. h. speziell auf einen Vorhabenbestandteil bezogene Umweltwirkungen.

2.2.2.10.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Folgende Wirkungen können das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit betreffen (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht sowie Anlage 10.1.2, Karte 1a und 10.1.3, Karte 1b).

Für das Schutzgut werden die folgenden relevanten Teilaspekte betrachtet:

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion (W)
- Freizeit- und Erholungsfunktion (FE)
- Menschliche Gesundheit (MG)

Folgende Umweltauswirkungen sind gem. Anlage 10.1, Tabelle 18, S. 46f. zu berücksichtigen:

Für Erdkabel und Muffenstandorte, KKÜS, Repeaterstation und LWL-Nebenachsen:

- Baubedingte Beeinträchtigungen (W, FE, MG) durch Luftschadstoffemissionen (stofflich, gasförmig, Abgase, Staub)
- Baubedingte Beeinträchtigungen (W, FE, MG) durch Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte / Baubetrieb
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen (W, FE, MG) durch Luftschadstoffemissionen (stoffliche und gasförmige Emissionen, Abgase, Staub)
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen (W, FE, MG) durch Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte / Anlagenbetrieb
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen (W, FE) durch Versiegelung / Teilversiegelung, Nutzungsverlust bzw. -änderung
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen (W, FE) durch visuelle Wirkung (ausgenommen Erdkabel und LWL-Nebenachsen)

Für Erdkabel:

- Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch magnetische Felder (MG)

Für KKÜS:

- Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch elektrische und magnetische Felder (MG)



2.2.2.10.3.1.1 Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch visuelle Wirkung, Nutzungsverlust bzw. –änderung

Erdkabel inkl. Muffenstandorte:

Es ist von visuellen Störungen im Bereich der Erdungsmuffen auszugehen. Diese sind dauerhaft, jedoch lokal begrenzt und von mäßig negativer Auswirkung auf die Wohnfunktion. Eine visuelle Zerschneidungswirkung im Bereich des Schutzstreifens der Erdkabeltrasse ist nur innerhalb von Gehölzen zu erwarten. Das Vorhaben beansprucht jedoch überwiegend Offenlandbiotope. Gehölzbestände sind lediglich in einem sehr geringen Umfang betroffen (ca. 0,1 ha, s. Anlage 8.1, LBP, Tab. 28). Demnach ist keine relevante visuelle Auswirkung im Schutzstreifen der Trasse zu erwarten. Auch die dort geltenden Nutzungseinschränkungen stellen keine wesentliche anlagebedingte Beeinträchtigung für die Wohnfunktion dar.

KKÜS inkl. LWL-Nebenachse:

Anlagebedingte Auswirkungen durch Nutzungsverluste und visuelle Wirkungen der KKÜS sind lokal bis mittlräumig begrenzt und betreffen einen Bereich mit überwiegend geringer Bedeutung für die Wohnfunktion. Im Bereich der LWL-Nebenachse befinden sich hauptsächlich Offenlandbiotope, weshalb vom Schutzstreifen keine negativen visuellen Beeinträchtigungen ausgehen.

Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse:

Die anlagebedingten Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme und dem damit einhergehenden Nutzungsverlust für die Wohnfunktion sowie die visuelle Wirkung der Repeaterstation sind lokal auf einer Fläche mit einer überwiegend geringen Bedeutung für die Wohnfunktion beschränkt. Im Bereich der LWL-Nebenachse befinden sich hauptsächlich Offenlandbiotope, weshalb vom Schutzstreifen keine negativen visuellen Beeinträchtigungen ausgehen.

2.2.2.10.3.1.2 Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch visuelle Wirkung, Nutzungsverlust bzw. –änderung

Erdkabel inkl. Muffenstandorte:

Es ist von visuellen Störungen im Bereich der Erdungsmuffen auszugehen. Diese sind dauerhaft, jedoch lokal begrenzt und von mäßig negativer Auswirkung auf die Freizeit- und Erholungsfunktion. Eine visuelle Zerschneidungswirkung im Bereich des Schutzstreifens der Erdkabeltrasse ist nur innerhalb von Gehölzen zu erwarten. Das Vorhaben beansprucht jedoch überwiegend Offenlandbiotope. Gehölzbestände sind lediglich in einem sehr geringen Umfang betroffen.

Eine Nutzung hinsichtlich der Freizeit- und Erholung ist eingeschränkt weiterhin möglich. Innerhalb des Schutzstreifens werden überwiegend Flächen mit mittlerer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Offenlandbiotope beansprucht, wobei in den Gemeinden Hagermarsch, Hinte und in der Stadt Emden auch Flächen mit hoher Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion (LSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ sowie LSG „Ostfriesische Meere“ und LSG „Großemeer und Umgebung“) gequert werden.

Von einer anlagenbedingten Beeinträchtigung der Erschließung der relevanten Flächen für die Freizeit- und Erholungsfunktion ist nicht auszugehen.

KKÜS inkl. LWL-Nebenachse:



Die anlagebedingten Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme und dem damit einhergehenden Nutzungsverlust für die Freizeit- und Erholungsfunktion sowie die visuelle Wirkung der KKÜS inkl. LWL-Nebenachse sind lokal auf Flächen mit einer geringen Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion beschränkt. Im Bereich der Nebenachse befinden sich hauptsächlich Offenlandbiotope, weshalb vom Schutzstreifen keine negativen visuellen Beeinträchtigungen ausgehen. Durch den Schutzstreifen entstehen zusätzlich Nutzungseinschränkungen. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Nutzung für Freizeit und Erholung eingeschränkt möglich.

Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse:

Die anlagebedingten Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme und dem damit einhergehenden Nutzungsverlust für die Freizeit- und Erholungsfunktion sowie die visuelle Wirkung der Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse sind lokal auf Fläche mit einer überwiegend hohen Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion im Bereich des LSG „Ostfriesische Seenmarsch zwischen Norden und Esens“ beschränkt. Im Bereich der Nebenachse befinden sich hauptsächlich Offenlandbiotope, weshalb vom Schutzstreifen keine negativen visuellen Beeinträchtigungen ausgehen. Durch den Schutzstreifen entstehen zusätzlich Nutzungseinschränkungen. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine Nutzung für Freizeit und Erholung eingeschränkt möglich.

Die Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse wird im Nahbereich des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ errichtet, der ebenfalls von hoher Bedeutung für die Freizeit und Erholungsfunktion ist. Jedoch liegt die geplante Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse landseitig des Deichs. Somit ist im seeseitig des Deichs liegenden Nationalparks von keiner visuellen Wirkung durch die Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse auszugehen.

2.2.2.10.3.1.3 Beeinträchtigung durch magnetische Felder (Erdkabel) sowie durch elektrische und magnetische Felder (KKÜS)

Beim Betrieb des Erdkabels sowie der KKÜS entstehen elektrische und magnetische Felder. Durch den Aufbau des Kabels wird das elektrische Feld vollständig abgeschirmt (s. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 12.1.1). Das magnetische Feld ist abhängig vom Stromfluss und der Lageanordnung der ONAS untereinander (s. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 12.1.2). Die Berechnung des magnetischen Feldes ergibt im Rahmen einer „Worst-Case“ Betrachtung, dass die prognostizierten Immissionswerte für DolWin4 und BorWin4 unterhalb der Grenzwertvorgaben der 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) liegen (s. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 12.3 und Anlage 15.4 Immissionsschutzbericht, Kapitel 6). Zudem wird sichergestellt, dass die Grenzwertvorgaben der 26. BImSchV auch im Nahbereich von Bestandsleitungen bzw. parallelverlaufende Gleichstromanlagen eingehalten werden (s. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 12.3 und Anlage 15.4 Berechnung der magnetischen Flussdichte). Es werden alle immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für elektrische und magnetische Felder erfüllt (s. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 12.3 und Anlage 15.4 Immissionsschutzbericht, Kapitel 6).



2.2.2.10.3.1.4 Geräusch- und Lichtimmissionen

Baubedingt entstehen Lärm- sowie Lichtemissionen und visuelle Unruhe durch die Bauaktivitäten und Baugeräte sowie durch An- und Abtransporte der Baumaschinen und des Materials. Die Lärmemissionen innerhalb der einzelnen Herstellungsphasen sind mit üblichen Bautätigkeiten und Betriebszeiten von Gebäudebaustellen oder des Straßenbaus vergleichbar (s. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 12.4). Im Zuge der Bauarbeiten kann die Notwendigkeit für technische Ausführungen wie z. B. Rammarbeiten auftreten, bei denen es zu erhöhten Schallemissionen und Erschütterungen kommen kann.

Für alle Bauaktivitäten ist anzumerken, dass die Geräuschemissionen von den Baumaschinen und Tätigkeiten sowohl zeitlich als auch räumlich über der jeweiligen Baustellenfläche je Arbeitstag verteilt verursacht werden. Daraus ergeben sich in Bezug auf einen normalen Arbeitstag sowohl Zeitbereiche mit höheren als auch sehr geringen Emissionen. Die temporären Emissionen und Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft treten nicht zeitgleich über den gesamten Trassenverlauf auf. Mögliche Beeinträchtigungen durch Baulärm treten daher lokal und zeitlich begrenzt auf (s. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 12.4).

Aus den zwei Herstellungsphasen (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kapitel 6.7.1) ergibt sich eine vorübergehende bis kurzzeitige Dauer der temporären Flächeninanspruchnahme in der HP 1 von i. d. R. 3 Monaten pro Kabelsektion und in der HP 2 von i. d. R. 6 Monaten bezogen auf einen Muffenstandort (s. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 9.1.2). Für die KKÜS inkl. LWL-Nebenachse wird von einer Bauzeit von ca. 36 Monaten und für die Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse von ca. 12 Monaten ausgegangen (s. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 10.2.2 und Kapitel 11.2.2).

Der Baubetrieb wird, wenn technisch möglich, zur Tagzeit im Zeitraum von 07.00 bis 20.00 Uhr (Tagzeit gemäß AVV-Baulärm) werktags stattfinden. Vereinzelt kann es in besonderen Fällen, aufgrund der technischen Notwendigkeit wie z. B. bei Rohrvortriebsarbeiten im Bereich der Querung der Museumseisenbahn oder besonderen Querungssituationen, auch zu Arbeiten während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen kommen (s. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 12.4). Abweichend von der Regelbauzeit von 3 Monaten (HP 1) bzw. 6 Monaten (HP 2) pro Kabelsektion, bildet die Querung der geplanten Trasse mit der Museumseisenbahn bei Lütetsburg mit ca. 10 Monaten Bauzeit eine Ausnahme. An dieser Kreuzungsstelle wird die Bahnstrecke sowie weitere Infrastruktur mittels Rohrvortrieb gekreuzt (s. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 9.2.1). Um zeitliche Störungen für den Bahnbetrieb zu minimieren, ist für diesen Bauabschnitt voraussichtlich auch der Nachtbetrieb erforderlich (s. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 12.4).

Für die Bauphase der geplanten Trasse sind die Immissionsrichtwerte aus der AVV-Baulärm maßgeblich. Gemäß der AVV-Baulärm sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB überschreitet. In der Regel wird davon ausgegangen, dass die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm eingehalten werden. Bei Lütetsburg und bei Loppersum treten durch Bundesstraßen bereits Vorbelastungen bezüglich Lärmemissionen auf. Hier befinden sich zudem Flächen von sehr hoher Bedeutung für die Wohnfunktion. Falls die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm überschritten werden, unter anderem im Bereich solcher Engstellen oder durch Rammarbeiten, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.



Für die Freizeit- und Erholungsfunktion sind insgesamt überwiegend Flächen von mittlerer Bedeutung von baubedingten Auswirkungen betroffen. In den Gemeinden Hagermarsch, Hinte und Lütetsburg sowie in der kreisfreien Stadt Emden befinden sich großflächig Flächen mit sehr hoher Bedeutung für die Freizeit und Erholungsfunktion. Davon sind in den Gemeinden Hagermarsch, Hinte und in der Stadt Emden die LSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ sowie „Ostfriesische Meere“ und das „Großemeer und Umgebung“ unmittelbar von der temporären Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsf lächen und den Bauaktivitäten betroffen (s. Anlage 10.1.3, Karte 1b).

Von einer baubedingten Flächeninanspruchnahme von Flächen mit hoher Bedeutung für die Wohnfunktion ist nicht auszugehen. Eine baubedingte Beeinträchtigung der Erschließung der relevanten Flächen für die Wohnfunktion ist nicht zu erwarten. Im Falle der Unterbrechung von Wegeverbindungen werden Umleitungen ausgeschildert.

Des Weiteren können betriebsbedingte Auswirkungen durch Lärm- und Lichtemissionen entstehen. Im Vergleich zu den baubedingten Wirkungen sind diese emissionsbedingten Störungen jedoch i. d. R. von deutlich geringerem Umfang und treten lokal bis mittelräumig und vorübergehend auf.

2.2.2.10.3.1.5 Luftschadstoffemissionen

Für die Wohnfunktion sowie für die Freizeit- und Erholungsfunktion ergeben sich baubedingt Luftschadstoffemissionen in Form von stofflichen und gasförmigen Emissionen wie z. B. Staub und Abgase. Luftschadstoffe, insbesondere die Emissionen von Staub, können sich im Nahbereich von Siedlungen mäßig negativ auf die Wohnfunktion auswirken. Während der aktiven Bauphase wird bei Bedarf der Ausbreitung von Stäuben entgegengewirkt, um Staubemissionen zu reduzieren (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kapitel 7.1.5 sowie Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 12.5). Es ist von einer mittelräumigen und vorübergehenden bis kurzfristigen Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe auszugehen.

Auch betriebsbedingt können bei Wartungsarbeiten der Erdkabeltrasse, der KKÜS sowie der Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse, Auswirkungen durch stoffliche Schadstoffemissionen, u. a. bei Trockenheit durch Staubeentwicklung sowie durch Emissionen von Baufahrzeugen entstehen. Im Vergleich zu den baubedingten Wirkungen sind diese emissionsbedingten Störungen jedoch i. d. R. von deutlich geringerem Umfang und treten lokal bis mittelräumig und vorübergehend auf.

2.2.2.10.3.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Folgende Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tabelle 19, S. 59ff. sowie Anhang 10.1.4 Karte SG Tiere, Anlage 10.3, ASF inkl. Anlagen 10.3.1 Kartierbericht BV/GV und 10.3.2 Kartierbericht Sonstige Artengruppen):

Für Erdkabel und Muffenstandorte, KKÜS, Repeaterstation und LWL-Nebenachsen:

- Baubedingte, temporäre Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtung, Arbeitsflächen und Baustraßen
- Baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baumaschinen und Geräte / Baubetrieb



- Baubedingte Beeinträchtigungen durch temporäre Grundwasserhaltung
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Einsatz von Maschinen / Geräten für Wartungsarbeiten / Anlagenbetrieb
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung, Überschüttung, Bodenauftrag sowie durch Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen, Nutzungsverlust bzw. -änderung. Visuelle Wirkungen durch oberirdische Anlagen (KKÜS, Repeaterstation)

Für Erdkabel:

- Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch elektrische und magnetische Felder und Wärmeemissionen

Für KKÜS, Repeaterstation:

- Betriebsbedingte Beeinträchtigung durch elektrische und magnetische Felder

2.2.2.10.3.2.1 Schutzgut Tiere - Brutvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Brutvögel betreffen (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. Nr. 27):

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt und ggf. betriebsbedingt bei Wartungsarbeiten)
- Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte der baulichen Anlagen insb. KKÜS, Repeaterstation, (anlagebedingt)
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses, Gehölzentnahmen (anlagebedingt)
- elektrische und magnetische Felder, Wärmeemissionen

Im Untersuchungsraum des geplanten Vorhabens wurden insgesamt 110 Brutvogelarten nachgewiesen. Davon wurden 68 als planungsrelevante Vogelarten erfasst. Von den planungsrelevanten Arten wurden 25 über einem Brutnachweis sowie 45 Arten als Brutverdachtsfälle, also mit gesichertem Brutstatus, erfasst. Drei der erfassten Arten zählen erst seit der Veröffentlichung der neuen Roten Liste Niedersachsens (Krüger & Sandkühler 2022) zu den planungsrelevanten Arten und sind daher im Zeitraum der Erfassung nicht flächendeckend im UG punktgenau und mit exakten Zahlen erfasst worden. Das Artenspektrum umfasst demnach mit 110 Arten rund 55,5 % der rezenten autochthonen Brutvogelfauna Niedersachsens, die nach Krüger & Sandkühler (2022) zurzeit 197 Arten beinhaltet (vgl. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. 21, Anlage 10.3.1.1, Kartierbericht BV, nebst Anlage 10.3.1.3 Übersichtskarte BV-Erfassung).

Von den im UR mit gesichertem Brutstatus erfassten Vogelarten (Brutnachweis und Brutverdacht) gelten in Niedersachsen zurzeit 11 Arten landesweit als gefährdet (RL-Kategorie: 3). Fünf im UR vorkommende Brutvogelarten (Großer Brachvogel, Seeadler, Rotschenkel, Uferschnepfe und Wachtelkönig) sind landesweit stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht



(RL-Kategorie: 2 und 1). Die Arten Feldschwirl, Kiebitz und Wiesenpieper werden bundesweit als stark gefährdet (RL-Kategorie 2) und in Niedersachsen als gefährdet (RL-Kategorie 3) eingestuft. Der Rotschenkel und der Wachtelkönig werden sowohl bundesweit wie auch landesweit als stark gefährdet (Rote-Liste-Kategorie 2) eingestuft. Schwerpunktorkommen bestandsbedrohter Vogelarten finden sich im UR unter anderem in Bereichen mit Feuchtgrünland. Dort ließen sich z. B. Kiebitz, Rotschenkel, Großer Brachvogel und die Uferschnepfe als Brutvögel in der Offenlandschaft oder küstennahen Flächen nachweisen.

Im Frühjahr 2022 erfolgten Nachkartierungen im Bereich der Repeaterstation in Hilgenriedersiel sowie kleinräumig auf im Rahmen der finalen Trassenplanung neu hinzugekommenen Flächen. Es wurden weitere Bewertungsteilgebiete (BTG) ausgewiesen (V01a, 01a, 06a, 08a und 08b, V09a und 11a, s. Anlage 10.3.1.1 Kartierbericht Brutvögel). Aus Gründen der Bewertungsmethodik (zu geringe Größe der BTG, nicht in Altdaten integrierbar) erfolgte die Ergebnisdarstellung für die neuen BTG lediglich verbalargumentativ. Im Ergebnis der Nachkartierung wurden in den Bewertungsteilgebieten 01a, 06a, 08a und 08b keine planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt. In den Bewertungsteilgebieten V01a, V09a und 11a wurden die Brutreviere verschiedener Arten und Revierzahlen (Brutnachweis/Brutverdacht/Brutzeitfeststellung) ermittelt (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. 25).

Die Brutvogelbewertung der 25 bewertbaren Teilgebiete nach Behm & Krüger (2013) ergibt insgesamt unter Berücksichtigung der in Deutschland und Niedersachsen aktualisierten Roten Listen der Brutvögel für 7 Teilgebiete eine nationale (EU-VSG), für 4 Teilgebiete eine landesweite, für 6 eine regionale, für 7 eine lokale und für 1 Teilgebiet eine unterhalb von lokal liegende Bedeutung (vgl. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. 26).

2.2.2.10.3.2.1.1 Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahmen treten bau- und anlagebedingt auf. Insgesamt umfasst der Eingriffsbereich des Vorhabens ca. 83,8 ha. Bis auf ca. 6 ha anlagebedingtem Lebensraumverlust (Überbauung, Kulissenwirkung) ist die Flächeninanspruchnahme nahezu vollständig baubedingt, temporär (vgl. Anlage 8.1, LBP, Tab. 28).

Temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)

Für Brutvögel besteht eine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Auswirkungen in Bezug auf das Vorhaben hauptsächlich für baubedingte Wirkfaktoren. So kann sich während der Baufeldfreimachung und der Bautätigkeiten durch das Abschieben der Vegetation und sonstiger Bodenarbeiten eine Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen ergeben. Betroffen können hier neben Nahrungshabitaten auch Brutplätze von Boden- oder Gehölzbrütern sein, die in Sträuchern oder Hecken brüten. Aufgrund der sehr geringen Beeinträchtigung von Gehölzbeständen (ca. 0,1 ha), liegt der Konfliktschwerpunkt einer Flächeninanspruchnahme jedoch eindeutig auf den bodenbrütenden Arten der offenen bis halboffenen Feldflur. Je nach Umfang der Inanspruchnahme des entsprechenden Lebensraumes kann dies zu einer Minderung der Habitatfunktionen bis hin zum vollständigen Verlust führen. Für bodenbrütende Arten der offenen bis halboffenen Feldflur regenerieren sich die beanspruchten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in der Regel innerhalb kurzer Zeit. Langanhaltende Auswirkungen in empfindlichen Biotopen, wie z. B. Mooren oder Wäldern, sind nicht zu erwarten, da sie durch das Vorhaben nicht beansprucht werden.



Neben dem Verlust von Lebensraumstrukturen können sich im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Bauarbeiten Individuenverluste durch die Zerstörung von Gelegen oder immobilen Jungtieren ergeben.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Erdkabel und Muffenstandorte (anlagebedingt):

Anlagebedingte Versiegelungen sind für den Vorhabenbestandteil Erdkabel inkl. Muffenstandorte lediglich punktuell (wenige m²) an den über die GOK geringfügig hinausragenden L-Schächten im Bereich der Erdungsmuffen zu erwarten. Aufgrund des nur punktuellen Charakters und der Tatsache, dass Erdungsmuffen nicht in seltenen und nur kleinflächig vorkommenden Lebensraumstrukturen errichtet werden, sind keine nennenswerten Lebensraumverluste zu erwarten.

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme KKÜS inkl. LWL-Nebenachse und Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse (anlagebedingt):

Anlagebedingte Versiegelungen und Überbauungen, die zu einem andauernden Verlust von Brutvogellebensräumen führen, treten in diesem Vorhaben punktuell und kleinflächig wie folgt auf:

- Repeaterstation: 210 m²
- KKÜS inkl. versiegeltem Betriebsweg und Zuwegung: 2.300 m²

Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen führen hier zu keinen Konflikten mit Brutvögeln. Anlagebedingt kommt es jedoch, aufgrund der sogenannten Kulissenwirkung, für Offenlandarten im Umfeld der KKÜS zu Scheuch- und Meideeffekten bestimmter sensibler Vogelarten kommen (s. hierzu Ziffer **2.2.2.10.4.2**)

Um Konflikte mit Brutvögeln durch eine dauerhafte oder temporäre Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, die über Bauzeitenregelungen Arbeiten zur Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit ermöglichen. Diese werden dann ggf. über Vergrämnungsmaßnahmen oder direkt anschließenden Baubeginn ergänzt (Maßnahme VV 1.1 und VV 1.2). Eine generelle Bauzeitenregelung für Brutvögel in Bezug auf Bautätigkeiten (ohne Baufeldfreimachung) begrenzt diese auf einen Zeitraum vom 15. Juli bis 28/29. Februar (Maßnahme VV 2). Außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten und ihrer festgelegten Puffer (s. Anlage 10.2, Natura 2000 VS) kann diese Maßnahme in Kombination mit den Maßnahmen VV 4 (Besatzkontrolle) und VV 5 (Horstkontrolle) sowie in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V1) angepasst werden (alle Maßnahmen s. Anlage 8.3, Maßnahmenblätter).

Ergänzend sind für die Flächeninanspruchnahme auch die Maßnahmen VBi1 (Rekultivierung) und VV7 (Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen) zu beachten.

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind für den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

2.2.2.10.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen

Durch akustische (Baulärm) und optische Störungen (menschliche Bewegungen, Baufahrzeuge, Baumaschinen) kann es zu Individuenverlusten durch Flucht- und Meidereaktionen (Scheuchwirkung) adulter Tiere und die damit einhergehende Aufgabe von Gelegen kommen.



Mögliche Störungen durch baubedingte Lichtemissionen können bis auf den Abschnitt zur Unterbohrung der Museumseisenbahn ausgeschlossen werden. Aufgrund des geringen räumlichen und zeitlichen Umfangs des Abschnittes in der Herstellungsphase (HP 1), in dem auch in den Nachtstunden mit Bautätigkeiten zu rechnen ist, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Brutvögel nicht zu erwarten.

Weiterhin können Vibrationen oder leichte Erschütterungen kurzzeitig baubedingt im Zuge des Aushubs des Kabelgrabens in HP1 sowie bei der Querung der Museumseisenbahn und an der KKÜS auftreten, sofern die zum Zeitpunkt des Baus vorherrschenden Verhältnisse einen ein- oder beidseitigen Verbau erforderlich machen. Da mögliche Rammarbeiten nur kurzzeitig und nicht über den gesamten Zeitraum der Bauphase für einen Bauabschnitt zu erwarten sind, treten sie hinter die mit dem Bau verbundenen akustischen Schallimmissionen hinsichtlich möglicher Störwirkungen zurück.

Für bau- und betriebsbedingte Störwirkungen sind ebenfalls die unter Ziffer **2.2.2.10.4.2** (Flächeninanspruchnahme) aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wirksam umzusetzen. Ergänzend hierzu ist Maßnahme VV6 (Bauzeitenregelung Trassenpflege) für die betriebsbedingten Unterhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in Bezug auf vorübergehende Störwirkungen keine erheblichen Konflikte für Brutvögel zu erwarten.

2.2.2.10.3.2.1.3 Visuelle Wirkungen / dauerhafte Vergrämungseffekte

Visuelle Wirkungen Erdkabel und Muffenstandorte (anlagebedingt):

Kulissenwirkungen für Offenlandarten im Umfeld der Muffenstandorte sind aufgrund der geringen Höhe und Wirkmächtigkeit der L-Schächte auszuschließen.

Visuelle Wirkung KKÜS inkl. LWL-Nebenachse (anlagebedingt)

Die oberirdischen Anlagen der KKÜS beinhalten eine oberirdische Stahlkonstruktion mit einer Höhe von ca. 14 m sowie einen ca. 28 m hohen Blitzschutzmast. Die anlagebedingte Kulissenwirkung bzw. der meidungsbedingte Lebensraumverlust wird anhand der im Umfeld erfassten, bodenbrütenden Offenlandart Kiebitz abgeleitet.

In Untersuchungen zur Toleranz von Wiesenbrütern gegenüber Gehölzdichten, Schilfbeständen und Wegen (LfU 2016) wurden je nach Struktur unterschiedliche Distanzen von z. B. 50 m zu höheren Einzelgehölzen bis 200 m zu Scheunen und über 200 m zu Wäldern für Kiebitze ermittelt. Da allerdings auch Studien vorliegen, in denen kein Einfluss von Freileitungen auf die Raumnutzung festgestellt werden konnte (Heijnis et al. 1980), sind Beeinträchtigung von Bruthabitaten bis in 200 m Entfernung von vertikalen Strukturen nicht mit einem vollständigen Lebensraumverlust gleichzusetzen. In Anbetracht der o. g. oberirdischen Anlagen der KKÜS wurde ein vollständiger Lebensraumverlust in einer Entfernung von bis zu 100 m berücksichtigt (vgl. Anlage 10.1, UVP-Bericht S. 85ff).

Demnach ergeben sich durch die KKÜS erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lebensraumverluste aufgrund von anlagebedingten Meideeffekten für insgesamt vier Brutpaare des Kiebitzes. Als artenschutzrechtlicher Ausgleich ist die funktionserhaltende Maßnahme A_{CEF1} „Lebensraumentwicklung Kiebitz“ fachgerecht umzusetzen (s. Anlage 8.3, Maßnahmenblatt, S. 68).

Visuelle Wirkung Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse (anlagebedingt):



Bei der geplanten Repeaterstation handelt es sich um einen Anbau an eine bereits vorhandene Station gleicher Größenordnung. Beide Stationen weisen eine Länge (in Nord-Süd-Richtung verlaufend) von insgesamt ca. 30 m und eine Breite von ca. 7 m auf. Die Höhe der Stationen beträgt in etwa 6 m. Für die Bewertung der Kulissenwirkung werden beide Gebäude berücksichtigt.

Die anlagebedingte Kulissenwirkung bzw. der meidungsbedingte Lebensraumverlust wird anhand der im weiteren Umfeld auf Ackerstandorten erfassten und bezüglich dieses Wirkfaktors sensiblen Offenlandart der Wachtel abgeleitet.

Da im Umkreis der Repeaterstation weitläufige Ackerflächen liegen, die den Ansprüchen zur Brutzeit der Art entsprechen, stellt die Fläche der geplanten Repeaterstation keinen essentiellen bzw. obligaten Bestandteil des Lebensraumes für die im Umkreis vorkommenden Individuen dar. Zudem liegt die Repeaterstation in einem bereits durch den bestehenden Weg inkl. Parkbuchten und die bestehende Repeaterstation anderer Erdkabelvorhaben vorbelasteten Raum, sodass im näheren Umkreis (Intensivgrünland) keine optimalen Lebensraumstrukturen für die Art vorhanden sind. Im Verhältnis zur Größe der Streifgebiete von Wachteln zur Brutzeit ist der Anteil einer möglichen Habitatentwertung durch eine Kulissenwirkung gering. Zudem nutzen, wie die Brutvogelerfassungen belegen, die in der Umgebung der Repeaterstation vorkommenden Individuen trotz der bereits bestehenden Repeaterstation Reviere. Auch der Bestand ist für die Art gemäß den Erfassungen der Staatlichen Vogelschutzwarte des NLWKN im Gebiet (Abschnitt „Norden bis Hilgenriedersielener Osterdeich“) von 2010 auf 2021 von keinem Vorkommen auf sieben Reviere deutlich angestiegen. Daher ist davon auszugehen, dass weder durch einen direkten Flächenentzug noch durch eine mögliche Kulissenwirkung der Repeaterstation, auch unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Gebäudes, erheblich nachteilige Auswirkungen für die Art eintreten (vgl. Anlage 10.1, UVP-Bericht s. 85 ff).

2.2.2.10.3.2.2 Schutzgut Tiere - Gastvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Gastvögel betreffen (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. Nr. 30):

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt und ggf. betriebsbedingt bei Wartungsarbeiten)
- Visuelle Wirkungen/ Vergrämungseffekte der baulichen Anlagen insb. KKÜS, Repeaterstation, (anlagebedingt)
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses, Gehölzentnahmen (anlagebedingt)
- elektrische und magnetische Felder, Wärmeemissionen

Im Gastvogel-UR wurden im Rahmen der Kartierungen insgesamt 50 Vogelarten, die nach Krüger et al. (2020) wertgebend sind, als Wintergäste oder Durchzügler nachgewiesen. Hauptsächlich wurden Wasser- und Watvögel erfasst, wobei die Bläss-, Grau- und Weißwangengans mit hohen Gesamtanzahlen vertreten sind, gefolgt von Kiebitz, Sturm- und Lachmöwe. Darüber hinaus wurden weitere 13 Vogelarten dokumentiert, die den UR periodisch als Rast-



und Nahrungsgebiet nutzen, jedoch gemäß Krüger et al. (2020) nicht als wertgebende Arten eingestuft sind. Dies sind im vorliegenden Fall neben Rebhuhn, Seeschwalbe, Kuckuck, Nil- und Kanadagans zehn Greifvogelarten, unter denen der Mäusebussard mit Abstand am häufigsten auftrat.

Schwerpunkte im Vorkommen bestandsbedrohter Vogelarten fanden sich unter anderem in Bereichen mit feuchtem Grünland. Dort ließen sich auch bedrohte Arten wie z. B. Kiebitz, Goldregenpfeifer, Bekassine, Großer Brachvogel, Regenbrachvogel, Rotschenkel, Uferschnepfe und Kampfläufer in der Offenlandschaft oder küstennahen Flächen nachweisen.

Von den insgesamt 11 Bewertungsteilgebieten der Gastvogelerfassung wurden gemäß Krüger et al. (2020) drei Gebiete als „national bedeutsam“, ein Gebiet als „landesweit bedeutsam“, vier Gebiete als „regional bedeutsam“, zwei Gebiete als „lokal bedeutsam“ und ein Gebiet mit „keine Bedeutung“ eingestuft (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tabelle 31).

2.2.2.10.3.2.2.1 Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahmen treten bau- und anlagebedingt auf. Insgesamt umfasst der Eingriffsbereich des Vorhabens ca. 83,8 ha. Bis auf ca. 6 ha anlagebedingtem Lebensraumverlust (Überbauung, Kulissenwirkung) ist die Flächeninanspruchnahme nahezu vollständig baubedingt, temporär (vgl. Anlage 8.1, LBP, Tab. 28).

Für Gastvögel besteht eine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Auswirkungen hauptsächlich für baubedingte Wirkfaktoren. So kann sich während der Baufeldfreimachung und der Bautätigkeiten in den Herstellungsphasen (HP) 1 und 2 durch das Abschieben der Vegetation und sonstiger Bodenarbeiten eine Inanspruchnahme von Teillebensräumen ergeben. Betroffen sind hier insbesondere Nahrungshabitate. Je nach Umfang und der Möglichkeit, auf angrenzende Flächen auszuweichen, kann dies zu einer Minderung der Habitatfunktionen führen. Ein vollständiger Funktionsverlust durch die baubedingt beanspruchten Flächen ist in der Regel nicht zu erwarten, da Vögel während der Rastzeiten umfangreiche Aktionsräume aufweisen und Nahrungsflächen in einem weiten Umkreis anfliegen. Zudem regenerieren sich die beanspruchten Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten in der Regel innerhalb kurzer Zeit.

Schlafgewässer werden nicht überbaut bzw. relevante Gewässer liegen nicht im UR.

Anlagebedingte Flächenverluste sind für alle Vorhabenbestandteile lediglich in sehr geringem Flächenumfang zu verzeichnen. Im Umfeld befinden sich weitreichende Flächen, die von Gastvögeln zur Nahrungssuche weiterhin angeflogen werden können. Demnach ergeben sich hieraus keine relevanten Funktionsverluste in Bezug auf Nahrungshabitate für rastende Vogelarten. Nachteilige erhebliche Auswirkungen treten somit nicht ein.

2.2.2.10.3.2.2.2 Vorübergehende Störungen

Akustische und optische Störungen können im Zuge der Bautätigkeiten zu Scheueffekten und somit zu einem Verlust von Teillebensräumen führen. Im Gegensatz zu optischen Störungen spielen akustische Störwirkungen bei Gastvögeln allerdings eine untergeordnete Rolle.

Weiterhin können Vibrationen oder leichte Erschütterungen kurzzeitig baubedingt im Zuge des Aushubs des Kabelgrabens in HP1 sowie bei der Querung der Museumseisenbahn und an der KKÜS auftreten, sofern die zum Zeitpunkt des Baus vorherrschenden Verhältnisse einen ein- oder beidseitigen Verbau erforderlich machen. Da mögliche Rammarbeiten nur kurzzeitig



und nicht über den gesamten Zeitraum der Bauphase für einen Bauabschnitt zu erwarten sind, treten sie hinter die mit dem Bau verbundenen akustischen Schallimmissionen hinsichtlich möglicher Störwirkungen zurück.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind für den Großteil der Gastvogelarten bzw. der Teilgebiete nicht zu erwarten, da die sensibleren und in der Regel traditionell aufgesuchten Schlafgewässer nicht im UR liegen und Trupps bei Störungen auf benachbarte Flächen ausweichen können.

Diese grundsätzliche Einschätzung gilt nicht innerhalb der folgenden Europäischen Vogelschutzgebiete inkl. eines schutzgebietsspezifischen Puffers von jeweils 400 m:

- Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (DE 2210-401, V01)
- Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens (DE 2309-431, V63)
- Ostfriesische Meere (DE 2410-401, V09)

Des Weiteren sind in den Teilgebieten 01, 08 und 11 Bestände des Goldregenpfeifers (TG 01 und 11) und des Regenbrachvogels (TG 08) mit national bedeutsamen Tagesmaxima erfasst worden.

Für diese Schwerpunktorkommen sind erheblich nachteilige Auswirkungen der Funktion als Nahrungshabitat gegeben.

Für die o. g. EU-Vogelschutzgebiete sowie die genannten Teilgebiete für Bestände des Goldregenpfeifers und des Regenbrachvogels ist deshalb mit der Maßnahme VV3 eine Bauzeitenregelung für Gastvögel vorgesehen, die zur Vermeidung von Störungen die Baufeldfreimachung und die eigentlichen Bautätigkeiten (in beiden Herstellungsphasen) während der Hauptzug- und Hauptrastzeiten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende November ausschließt (vgl. Anlage 8.3, Maßnahmenblätter S. 15ff.).

2.2.2.10.3.2.2.3 Visuelle Wirkungen / dauerhafte Vergrämungseffekte

Anlagebedingte Verluste von potenziellen Nahrungshabitaten durch die oben beschriebenen Kulissenwirkungen / Meideeffekte, insbesondere bei der KKÜS sowie der Repeaterstation, sind lediglich in sehr geringem Flächenumfang zu verzeichnen. Im Umfeld befinden sich weitreichende Flächen, die von Gastvögeln zur Nahrungssuche weiterhin angefliegen werden können. Demnach ergeben sich hieraus keine relevanten Funktionsverluste in Bezug auf Nahrungshabitate für rastende Vogelarten. Nachteilige erhebliche Auswirkungen treten somit nicht ein.

2.2.2.10.3.2.3 Schutzgut Tiere - Amphibien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Amphibien betreffen (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. Nr. 37):

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme, Baubetrieb, Baustelleneinrichtung, Arbeitsflächen und Baustraßen (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)



Im Zuge der Amphibienerfassungen an insgesamt 39 vorausgewählten Prüfstellen wurden keine Erfassungsnachweise von in Niedersachsen potenziell vorkommenden und streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-RL erbracht.

Für den Moorfrosch und die Kreuzkröte kann aufgrund des Verbreitungsgebietes sowie des Vorkommens geeigneter Lebensraumstrukturen innerhalb des UR ein potenzielles Vorkommen außerhalb der durch das Vorhaben betroffenen Gewässer nicht ausgeschlossen werden (Tab. 35). Im Zuge der Gewässerpotenzialabschätzung (2021 und 2022) und der nachgelagerten Amphibienerfassungen (2022) wurden außerdem die vier Arten Teichfrosch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch nachgewiesen, die jedoch gemäß der Roten Listen Niedersachsen und Deutschland ungefährdet sind und daher im vorliegenden UVP-Bericht keine planungsrelevanten Arten darstellen (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. 35).

Eine Bewertung der Prüfstellen zeigt überwiegend Ergebnisse „ohne Bedeutung“ oder mit „geringer Bedeutung“. Teilweise wird maximal eine „mittlere Bedeutung“ erreicht Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. Nr. 36. Der UR ist im Eingriffsbereich und direkten Umfeld des Vorhabens aufgrund des geringen Artinventars und der hauptsächlich sehr geringen bis geringen Bedeutung somit für die Artengruppe der Amphibien als weniger bedeutsam einzustufen. Innerhalb des weiteren UR sind höherwertige Amphibienlebensräume allerdings potenziell gegeben.

Für die Amphibien sind in erster Linie baubedingte Wirkfaktoren relevant. Diese können potenziell Auswirkungen auf Gewässerlebensräume haben. Gewässer mit Habitatpotenzial von Kreuzkröte und Moorfrosch sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf kleinere Gewässerlebensräume durch notwendige Wasserhaltungen (in der Regel 16 m und einmalig bei Lütetsburg 78 m) sind möglich, sofern diese innerhalb der Bereiche der Absenktrichter liegen. Sedimentfahnen, die grundsätzlich im Zuge von Wiedereinleitungen des gehobenen Grundwassers auftreten, können für das hier betrachtete Vorhaben aufgrund des standardmäßig angewandten Einsatzes von Absetzbecken (s. Anlage 1, EB) ausgeschlossen werden.

Es können baubedingte Auswirkungen auf terrestrische Teillebensräume entstehen. Hierbei kann es zur Tötung und Verletzung von Individuen kommen, insbesondere, wenn Eingriffe während der Wanderzeiträume und / oder innerhalb von Wanderkorridoren erfolgen.

Des Weiteren können durch baubedingte Anlagen und Aktivitäten Barriere- oder Fallenwirkungen entstehen (Kabelgraben, Baustraßen etc.).

Um diesbezüglich relevante nachteilige Wirkungen zu vermeiden, sind die entsprechenden Maßnahmen VA1.1 (Amphibienschutzeinrichtung, gesamte Trasse), VA1.2 (Amphibienschutzeinrichtung Stillgewässer und VA2 (Baufeldfreimachung außerhalb der aktiven Phase) umzusetzen (s. Anlage 8.3, Maßnahmenblätter). Entsprechende vorsorgliche Prüfungen und erforderliche Abstimmungen sind durch die Ökologische Baubegleitung (Maßnahme V1) einzufordern, in die Bauabläufe zu integrieren, zu überwachen und zu dokumentieren.

Anlagebedingt sind keine essenziellen Fortpflanzungsgewässer oder Überwinterungshabitate betroffen, daher sind anlagebedingt auch keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen sind für die Artengruppe der Amphibien insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.



2.2.2.10.3.2.4 Schutzgut Tiere - Reptilien

Für diese Artengruppe erfolgte eine flächendeckende Potenzialabschätzung im Umkreis von 300 m um das geplante Vorhaben. Dies entspricht dem Umfang der Biotoptypenkartierung. Des Weiteren wurde geprüft, ob das Verbreitungsgebiet der jeweiligen planungsrelevanten Arten im UG liegt.

Im Ergebnis liegen für die drei planungsrelevanten Arten Schlingnatter, Zauneidechse und Europäische Sumpfschildkröte keine Nachweise vor und die aktuellen Verbreitungsgebiete liegen außerhalb des Untersuchungsraumes. Die Europäische Sumpfschildkröte gilt als ausgestorben. Auch darüber hinaus wurden keine weiteren Rote-Liste-Arten erfasst.

Da keine planungsrelevanten Reptilienarten im UR vorkommen, ist eine weitergehende Prüfung der Artengruppe nicht erforderlich.

2.2.2.10.3.2.5 Schutzgut Tiere - Säugetiere ohne Fledermäuse

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere Säugetiere (ohne Fledermäuse) betreffen (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. Nr. 41):

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme, Baubetrieb, Baustelleneinrichtung, Arbeitsflächen und Baustraßen (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Betriebsbedingte vorübergehende Störungen

Von den insgesamt neun Säugetierarten (ohne Fledermäuse) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die im Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, ist nur für zwei Arten ein Vorkommen im Untersuchungsraum potenziell möglich. Lediglich der Wolf (*Canis lupus*) und der Fischotter (*Lutra lutra*) sind aufgrund ihrer Verbreitung sowie geeigneter Habitatstrukturen entsprechend zu berücksichtigen. Hinweise auf essenzielle Fortpflanzungsstätten oder Vorkommensschwerpunkte liegen für diese beiden Arten im UR nicht vor.

Wolf:

Aufgrund der für einige Arten weiträumigen Aktionsradien ist hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen und temporären Flächeninanspruchnahmen von Bedeutung, ob sie essenzielle Lebensräume wie z. B. Wurfplätze im Umfeld der Bautätigkeiten berühren. Die Reviergröße von Wolfsrudeln beträgt je nach vorhandenem Nahrungsangebot (Beutetierdichte) ungefähr 150 - 350 km². Für die Nahrungssuche können Wölfe täglich bis zu 50 km zurücklegen. Aufgrund der Bestandsdaten der letzten Jahre und der großflächigen Aktionsräume ist ein potenzielles Vorkommen für den gesamten Untersuchungsraum anzunehmen. Zudem wurde im aktuellen Quartalsbericht zum Niedersächsischen Wolfsmonitoring (IV. Quartal 2021) östlich von Emden ein C1-Nachweis (sicherer Beleg für die Anwesenheit von Wölfen z. B. durch überprüfte Fotos, DNA-Ergebnisse) belegt. In Anbetracht der Reviergrößen sowie der hohen Mo-



bilität, kann eine Empfindlichkeit der Art gegenüber den zeitlich und räumlich begrenzten baubedingten Flächeninanspruchnahmen und Störungen bereits an dieser Stelle mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fischotter:

Potenzielle geeignete Habitatstrukturen kommen innerhalb des gesamten Untersuchungsraums in Form von gewässerführenden Feuchtbiotopen vor. Eine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren besteht für Fischotter in ihren terrestrischen Teillebensräumen sowie an Gewässern, die in offener Bauweise gequert werden. Der Großteil der Gewässer wird jedoch in geschlossener Bauweise gequert. Offen zu querende Gewässer sind nur diejenigen, welche als ökologisch nicht wertvoll eingestuft werden und somit kein Habitatpotenzial für den Fischotter darstellen, jedoch als Biotopvernetzungsweg genutzt werden könnten. Negative Effekte durch Wasserhaltungsmaßnahmen können aufgrund ihres zeitlich und räumlich begrenzten Charakters ausgeschlossen werden, zumal die von Fischottern besiedelten Gewässer in der Regel Größen aufweisen, für die keine nennenswerten Austrocknungserscheinungen aufgrund kurzzeitiger Grundwasserabsenkungen zu erwarten sind. Barrierewirkungen bzw. Zerschneidungseffekte von Teillebensräumen können für den Fischotter an einigen Stellen während der Bauzeit auftreten, jedoch ist durch die geschlossene Bauweise an dem Großteil der Gewässer bzw. deren Ufern eine Durchgängigkeit gewährleistet. Durch die offene Bauweise bei der Querung einiger Gewässer sowie an Land können Barrierewirkungen auftreten, die aber zeitlich auf die Bauphase begrenzt sind. Aufgrund ihrer Dämmungs- und Nachtaktivität können Meide- und Fluchtreaktionen durch Lichtemissionen sowie optische und akustische Störungen oder kollisionsbedingte Individuenverluste für die Art ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Bautätigkeiten, mit Ausnahme an der Museumseisenbahn, zur Tageszeit stattfinden.

Somit beschränken sich potenzielle Auswirkungen für die Art auf die baubedingte Fallenwirkung bzw. Barrierewirkung durch den offenstehenden Kabelgraben oder Gruben. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VFo1 Baubedingte Fallenwirkung Fischotter (s. Anlage 8.3, Maßnahmenblätter), verbleiben keine erheblichen baubedingten nachteiligen Auswirkungen.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist so gering, dass für beide Arten mit ihren großen Aktionsradien diesbezüglich keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auch die betriebsbedingten Auswirkungen (z. B. Störungen durch Wartung, Pflege) beeinträchtigen diese Arten in der Regel nicht.

2.2.2.10.3.2.6 Schutzgut Tiere - Fledermäuse

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Artengruppe der Fledermäuse betreffen (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. Nr. 44):

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme, Baubetrieb, Baustelleneinrichtung, Arbeitsflächen und Baustraßen (baubedingt)



- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Betriebsbedingte vorübergehende Störungen

Für die Gruppe der Fledermäuse sind in Niedersachsen als Grundartenspektrum 20 Arten geführt, von denen 13 bzw. 14 Arten aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und/oder geeigneter Lebensraumstrukturen im UR vorkommen können. Im Zuge der Höhlenbaumkartierung wurden keine Höhlenbäume in den Eingriffsbereichen des Vorhabens festgestellt. Planungsrelevante Fledermausarten wurden über eine Potenzialabschätzung im Umfeld von 300 m um das Vorhaben und aufgrund ihres natürlichen Verbreitungsgebietes in die weitere Prüfung einbezogen (Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. 44).

Die für Fledermäuse nutzbaren Habitatstrukturen befinden sich im Untersuchungsraum verteilt. Einen Großteil davon nehmen Wälder und sonstige Gehölzstrukturen ein. Der größte zusammenhängende Waldbereich ist ein Teil des Tidofelder Holzes, der südöstlich von Norden liegt. Weitere Gehölzstrukturen kommen entlang des gesamten Trassenverlaufs vor, sind aber sehr kleinflächig. Geeignete Gräben und Stillgewässer, die zur Jagd aufgesucht werden können, befinden sich auch im Untersuchungsraum, das Bansmeer (Stadt Emden) und die damit verbundene Stinkende Riede und das Fehntjer Tief sind als Jagdgewässer der Teich- und Wasserfledermaus ausgewiesen.

Für Fledermäuse sind in erster Linie baubedingte Wirkungen wie Überbauung bzw. Vegetationseingriffe in Gehölze sowie Lichtemissionen und Erschütterungen/ Vibrationen relevant.

Im Rahmen der Bautätigkeiten erfolgen aufgrund der weitestgehend geschlossenen Querung von Straßen und wertvollen Biotopen keine Eingriffe in potenzielle Baumquartiere oder Leitlinien. Die Gehölze, die im Zuge der Bauarbeiten zu entfernen oder rückzuschneiden sind, stellen keine Fledermauslebensräume dar. Somit kommt es weder zu Individuenverlusten noch zu einer Minderung von Habitatfunktionen durch die Fällung von Quartierbäumen. Auch Barriereeffekte durch Gehölzentnahmen an Leitlinien sind nicht zu erwarten.

Störungen durch Lärmemissionen können Meidereaktionen oder Maskierungseffekte (Lärm) hervorrufen. Da allerdings die Bauarbeiten an den jeweiligen Bauabschnitten zeitlich begrenzt sind und zudem i. d. R. tagsüber stattfinden, können Auswirkungen bereits an dieser Stelle für alle Arten ausgeschlossen werden. Empfindlichkeiten gegenüber den übrigen Wirkfaktoren wie Bodenarbeiten, Wasserhaltungsmaßnahmen oder eine Fallenwirkung weisen Fledermäuse nicht auf.

Für Fledermäuse sind aufgrund der – mit Ausnahme der Museumseisenbahn – ausschließlich tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten vorhabenbedingt Habitat- und Individuenverluste im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens relevant. Die Lichtemissionen zur Unterbohrung der Museumseisenbahn sind zeitlich und räumlich begrenzt, sodass sie bzgl. möglicher Störeffekte als nicht relevant eingestuft werden.

Auswirkungen durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist für die Artengruppe der Fledermäuse auszuschließen.

Auch die betriebsbedingten Auswirkungen (z. B. Störungen durch Wartung, Pflege) beeinträchtigen Fledermäuse nicht.



2.2.2.10.3.2.7 Schutzgut Tiere - Fische

Folgende Wirkungen des Vorhabens mit Bezug zu Gewässerlebensräumen können beim Schutzgut Tiere die Artengruppe der Fische betreffen (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. Nr. 46):

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme, Baubetrieb, Baustelleneinrichtung, Arbeitsflächen und Baustraßen (baubedingt)
- Temporäre Grundwasserhaltung
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)

Planungsrelevante Fischarten wurden über eine Potenzialabschätzung im Umfeld von 300 m um das Vorhaben und aufgrund ihres natürlichen Verbreitungsgebietes in die weitere Prüfung einbezogen (Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. 46). Ergänzend dazu wurde in 2021/2022 eine Gewässerpotenzialabschätzung an den Gewässern durchgeführt, die durch das Vorhaben in offener Bauweise gequert oder überfahren (Gräben) werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung wurden nachgelagerte Erfassungen der Fischfauna an ausgewählten Gewässern durchgeführt (2022). Im Ergebnis wurden mit dem Steinbeißer und der Schleie zwei Anhang II-Arten in einem Gewässer nördlich des Jade-Ems-Kanals erfasst (Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. 46).

2.2.2.10.3.2.7.1 Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Baubetrieb

Das Gewässer, in welchem der Steinbeißer und die Schleie nachgewiesen wurden, wird im Zuge der Herstellungsphase 2 (HP 2) baubedingt für eine Überfahrt beansprucht. In dem Bereich liegt bereits eine verrohrte Überfahrt vor, welche jedoch für das Vorhaben verbreitert werden müsste. Es ist demnach vorsorglich von einer Ausweitung der Überschüttung und der Verrohrung und somit von einem Eingriff in das Gewässer auszugehen. Dies kann sich zudem durch entstehende Sedimentfahnen vorübergehend bis kurzzeitig auf die Fischfauna (insbesondere den Steinbeißer) auswirken. Für diesen Konflikt ist deshalb die Vermeidungsmaßnahme VFi1 Pionierbrücke vorgesehen (s. Anlage 8.3, Maßnahmenblätter).

2.2.2.10.3.2.7.2 Temporäre Grundwasserhaltung

Auswirkungen aufgrund von Wasserhaltungsmaßnahmen (Absenktrichter und Wiedereinleitung) sind für das Gewässer mit den nachgewiesenen Anhang II-Arten nicht zu erwarten, da hier keine Wiedereinleitungen vorgesehen sind und potenzielle Absenktrichter für den Kabelgraben zu weit von diesem Gewässer entfernt sind, um dort drainierende Wirkungen zu entfalten.

2.2.2.10.3.2.7.3 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Fischfauna sind nicht zu erwarten.

2.2.2.10.3.2.8 Schutzgut Tiere - Libelle

Folgende Wirkungen des Vorhabens mit Bezug zu Gewässerlebensräumen können beim Schutzgut Tiere die Artengruppe der Libellen betreffen (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. Nr. 49):



- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme, Baubetrieb, Baustelleneinrichtung, Arbeitsflächen und Baustraßen (baubedingt)
- Temporäre Grundwasserhaltung

Planungsrelevante Libellenarten wurden über eine Potenzialabschätzung im Umfeld von 300 m um das Vorhaben und aufgrund ihres natürlichen Verbreitungsgebietes in die weitere Prüfung einbezogen (Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. 49). Ergänzend dazu wurde in 2021/2022 eine Gewässerpotenzialabschätzung an den Gewässern durchgeführt, die durch das Vorhaben in offener Bauweise gequert oder überfahren (Gräben) werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung wurden nachgelagerte Erfassungen der Libellen an ausgewählten Gewässern durchgeführt (2022). Im Ergebnis wurde die Kleine Pechlibelle (RL Nds. 3) an drei Gewässerstandorten erfasst. Trotz potenziell geeigneter Habitatstrukturen und der Überschneidung des UR mit dem Verbreitungsgebiet der Grünen Mosaikjungfer und der Großen Moosjungfer, konnten beide Arten aktuell nicht nachgewiesen werden, sodass Konflikte mit diesen beiden Arten ausgeschlossen werden (Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. 50).

2.2.2.10.3.2.8.1 Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Baubetrieb

Auswirkungen durch Bodenverdichtung, Bodenaushub, -abtrag, -einbau und Verdichtung, Barriere- und Fallenwirkung, Lärmemissionen, visuelle Unruhe durch Baugeräte / Baubetrieb sind für die Art nicht relevant.

Für adulte und damit flugfähige Libellen (Imagines) sind baubedingte Auswirkungen nicht zu erwarten, da die Arten nicht störungsempfindlich sind und aufgrund ihrer Mobilität Individuenverluste durch Kollisionen mit Baufahrzeugen oder -maschinen nicht zu erwarten sind.

2.2.2.10.3.2.8.2 Temporäre Grundwasserhaltung

Für die Kleine Pechlibelle können sich an einem Gewässerstandort durch die Wassereinleitung des abgepumpten Wassers aus der Bauwasserhaltung Veränderungen der Fließgeschwindigkeiten, der Sedimenteinträge sowie der hydrochemischen Verhältnisse ergeben. Hierdurch kann es zur temporären Minderung der Lebensraumfunktionen insbesondere der frühen Entwicklungsstadien kommen. Über die Vermeidungsmaßnahme VLi1 Absatzbecken Libellen (s. Anlage 8.3, Maßnahmenblätter) können diesbezügliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

An den übrigen beiden Gewässern, in welchen die Art erfasst wurde, ergeben sich weder Eingriffe noch Wassereinleitungen, sodass dort Auswirkungen auf die Libellenlarven ausgeschlossen sind.

2.2.2.10.3.2.9 Schutzgut Tiere - Falter

Der UR liegt für alle fünf gemäß des NLWKN zu prüfenden Falterarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie außerhalb ihrer Verbreitungsgebiete.

Für die Artengruppe ist daher eine weitere Prüfung bezüglich potenzieller Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Eine Übersicht zu den o. g. Arten findet sich in Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. 52.



2.2.2.10.3.2.10 Schutzgut Tiere - Käfer

Der UR liegt für alle drei gemäß des NLWKN zu prüfenden Käferarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie bzw. der RL Deutschlands außerhalb ihrer Verbreitungsgebiete.

Für die Artengruppe ist daher eine weitere Prüfung bezüglich potenzieller Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Eine Übersicht zu den o. g. Arten findet sich in Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. 53.

2.2.2.10.3.2.11 Schutzgut Tiere - Weichtiere

Der UR liegt für die planungsrelevanten Arten Zierliche Tellerschnecke und Bachmuschel außerhalb ihrer Verbreitungsgebiete.

Für die Artengruppe ist daher eine weitere Prüfung bezüglich potenzieller Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

2.2.2.10.3.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt (Schutzgebiete)

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Pflanzen betreffen (Anlage 10.1, Kap. 7.2.3.1.6, Anlage 8.1.2 Übersichtsplan Biotoptypen Bl.1-14, Anlage 8.2.1 LBP Konfliktplan Bl. 1-44)

- Baubedingte, temporäre Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtung, Arbeitsflächen und Baustraßen inkl. offener Querungen von Kleingewässern
- Baubedingte Beeinträchtigungen durch temporäre Grundwasserhaltung
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Wärmeemission (nur Erdkabel)
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung, Überschüttung, Bodenauftrag sowie durch Aufwuchsbeschränkung im Schutzstreifen, Nutzungsverlust bzw. -änderung.

Die Biotoptypen wurden auf einer Fläche von ca. 1.420 ha erfasst wobei intensiv landwirtschaftlich genutzte Biotoptypen (Acker, Intensivgrünland) die größten Flächenanteile einnehmen (79,5 %).

Daneben finden sich u.a. auf 0,8 % der Fläche Wälder, auf 1,5 % Gehölze und auf rd. 4 % Extensivgrünland bzw. Mesophiles Grünland. Fließgewässer und Gräben nehmen eine Fläche von 2,6 % ein, Stillgewässer ca. 0,3 %, gewässerbegleitende Offenlandbiotope sind mit einem Anteil von etwas weniger als 5 % vertreten. Staudenfluren sowie Ruderal- und Neophytenfluren haben einen Anteil von ca. 3 %. Daneben wurden insgesamt drei gefährdete Gefäßpflanzenarten nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Strauch-Baum-Wallhecken (0,53 ha) sind gemäß § 29 BNatSchG / § 22 NNatSchG geschützt. Diese werden durch die Vorhaben nicht beeinträchtigt. Daneben wurden verschiedene nach § 30 BNatSchG / § 24 NNatSchG geschützte Biotope erfasst.



Im Untersuchungsgebiet gibt es Vorkommen der LRT-Lebensraumtypen 9190 „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ (3,56 ha) und 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ (0,08 ha). Diese außerhalb von FFH-Gebieten gelegenen Lebensraumtypen gemäß Anhang II FFH-RL sind nicht betroffen.

Gesamtbetrachtet wird das Untersuchungsgebiet zu großen Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei Ackerflächen dominieren (ca. 75 %). Grünlandflächen machen knapp 8 % der Biotopstrukturen aus, lediglich ca. 38 % dieser Grünlandflächen werden extensiv genutzt.

Im UG verstreut kommen Wälder verschiedenster Trophie- und Feuchtigkeitsstufen vor. Neben Nadelwald-Jungbeständen sind ebenso Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands und Erlenwälder entwässerter Standorte vorhanden. Insgesamt nehmen die Wälder nur eine Fläche von ca. 0,8 % ein.

Innerhalb des UG kommen linear ausgebildete Gehölzbestände sowie Gebüsche und kleinflächige Feldgehölze vor. Neben naturnahen Feldgehölzen, die Flächen angrenzend der Ortschaften Lütetsburg, Marienhaf, Loppersum und Uphusen strukturieren, prägen auch Baum- und Strauch-Baumhecken die Landschaft. Lineare Gehölze verlaufen häufig entlang der Parzellengrenzen sowie entlang von Gräben, Wegen und Straßen. Die Gehölzbestände nehmen insgesamt eine Fläche von ca. 1,5 % ein.

2.2.2.10.3.3.1 Temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Die nachfolgende Beschreibung umfasst sowohl die temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme und folgt somit dem in Anlage 8.1 Kapitel 6.1.1.2 gewählten Ansatz. Bei der Ermittlung werden die temporären Flächeninanspruchnahmen wie die dauerhaften behandelt. Die Flächeninanspruchnahme nahezu vollständig baubedingt.

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen kommt es zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Bei kurzfristig nicht regenerierbaren Biotopen ist mit einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu rechnen.

Insgesamt werden im Bereich der Bauvorhaben, auf ca. 144 ha temporär Offenlandbiotop in Anspruch genommen (s. Anlage 8.1, Tab. 7 und 8). Bei einem Großteil dieser Flächen handelt es sich um Ackerflächen oder artenarmes Intensivgrünland. Es sind Biotoptypen von geringer Bedeutung (Wertstufe 1 oder 2), die über die Rekultivierung leicht wieder regenerierbar sind.

Da im Raum Ostfriesland Grünlandbiotop unabhängig ihrer Wertstufe eine hohe funktionale Bedeutung als Lebensraum für Brut- sowie Zug- und Rastvögel aufweisen, werden sie als kompensationsrelevant eingestuft, um die Eignung dieser Flächen als Habitate für Brut- und Rastvögel zu berücksichtigen.

Zu den weiteren kompensationsrelevanten Offenlandbiotopen gehören die der Wertstufe 3 bis 5, welche insgesamt rd. 7,2 ha umfassen, dies sind insbesondere halbruderale Gras- und Staudenfluren (2,95 ha) Landröhrichte (0,78 ha), Fließgewässer (0,1 ha) und Extensivgrünland (3,36 ha) (Anlage 8.1, Tab. 17 und 18).

Zudem sind auf 1.547 m² Gehölzbiotop der höheren Wertstufen (2 bis 5 u. E.) betroffen (Anlage 8.1, Tab. 17 und 18). Betroffen sind hier insbesondere Gebüsche, Feldgehölze, Hecken und Baumreihen. Auf einigen der Flächen können zwar nach dem Bau Gehölze wieder aufwachsen, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeiten i.d.R. als langfristig bis andauernd zu werten.



Für nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotoptypen, für die Inanspruchnahmen unvermeidbar sind, ergibt sich eine Betroffenheit von rd. 3,2 ha von mesophilem Grünland (Anlage 8.1, Tab. 19).

Durch Wasserhaltungsmaßnahmen können weiterhin Feucht- und Gewässerbiotope zeitweilig negativ beeinträchtigt werden. Grundwasserabhängige Biotoptypen im Bereich der Absenkrichter der kommen als Mischtypen in Gräben oder auf deren Böschungen vor (ausgenommen Kleingewässer, s. u.). Es ist davon auszugehen, dass die bestehende Vegetation im Wesentlichen vom Grabenwasserstand abhängig ist und sich dieser nicht maßgeblich ändert. Auch bei einer wider die Erwartung eintretenden wesentlichen Absenkung des Grabenwasserstandes ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Für die Kleingewässer ist unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Für die innerhalb des UG erfassten Pflanzenarten Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Sumpf-quendel (*Peplis portula*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) sind keine Flächeninanspruchnahmen zu erwarten.

Zur Vermeidung und Minimierung von temporären und dauerhaften Verlusten von Biotopfunktionen sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Dazu zählen die Maßnahmen VBi1 Rekultivierung in Anspruch genommener Flächen, VBi2 Rekultivierung in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten mesophilen Grünlands und bestehender Kompensationsflächen, VBi3 Ausweisung von Bautabubereichen gesetzlich geschützter Biotope und bestehender Kompensationsflächen sowie geschützter Pflanzenarten und VBi4 Einsatz von Ton- und Lehmriegeln.

Zur Kompensation nicht vermeidbarer temporärer und dauerhafter Verluste von Biotopfunktionen sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Im Einzelnen sind dies die Ersatzmaßnahmen BD4-E1 Entwicklung von Moorgrünland in Verbindung mit Wiedervernässung, BD4-E2 Umwandlung standortfremder Gehölzanpflanzungen zu standorttypischen Gebüschstrukturen, BD4-E3 Umbau eines standortfremden Feldgehölzes in ein naturnahes Feldgehölz und BD4-E4 Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen im Ökopunktepool der ehemaligen Abbaufläche „Börgermoor“ (Anlage 8.1 Kap. 6.2.1).

2.2.2.10.3.3.2 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope nach BNatSchG

Im UR der Vorhaben befinden sich folgende Landschaftsschutzgebiete:

- Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens (LSG AUR 00029)
- Niederungsbereich Bollandswater (LSG AUR 00002)
- Ostfriesische Meere (LSG AUR 00032)

Das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ wird von der geplanten Trasse (Erdkabel) auf einer Länge von ca. 2,4 km gequert. Innerhalb des LSG wird die geplante Trasse im letzten Drittel in offener und ansonsten in geschlossener Bauweise errichtet. Die geplante Trasse verläuft auf einer Länge von ca. 2,1 km parallel zur Schutzgebietsgrenze innerhalb des LSG „Ostfriesische Meere“ (LSG AUR 00032). Der Wirkungsbereich der geplanten Trasse erstreckt sich über große Teile des LSG „Niederungsbereich Bollandswater“, ohne das LSG durch das Vorhaben flächenmäßig zu überbauen oder anderweitig in Anspruch zu nehmen.



Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens (LSG AUR 00029)

Das Vorhaben verläuft als Erdkabelanlage auf einer Streckenlänge von ca. 2,4 km im LSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“. Im LSG liegen zudem eine Repeaterstation (210 m²) und acht Muffenstandorte (davon 2 Erdungsmuffen, 160 m²) des geplanten Vorhabens. Es kommt somit zu einer direkten Überbauung/Versiegelung und zur direkten Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen im LSG. Zudem wirken indirekt optische Reizauslöser (Bewegung und Licht), Erschütterungen/Vibrationen und akustische Reize (Schall) während der Bauphase. Betriebsbedingt können im Zuge von Wartungs- und Pflegearbeiten ebenfalls optische und akustische Störungen, jedoch in einem wesentlich geringeren Maße, auftreten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet sind unter Ziffer **2.2.2.9.4.2.1.1** beschrieben.

Ostfriesische Meere (LSG AUR 00032)

Das Vorhaben verläuft als Erdkabelanlage in mehreren Einzelabschnitten auf einer Streckenlänge von insgesamt ca. 2,1 km im LSG „Ostfriesische Meere“. Im LSG liegen zudem 16 Muffenstandorte (davon 4 Erdungsmuffen, 20 m²) des geplanten Vorhabens. Es kommt somit in geringem Maße zu einer direkten Überbauung/Versiegelung und zur direkten Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen im LSG. Zudem wirken indirekt optische Reizauslöser (Bewegung und Licht), Erschütterungen / Vibrationen und akustische Reize (Schall) während der Bauphase. Betriebsbedingt können im Zuge von Wartungs- und Pflegearbeiten ebenfalls optische und akustische Störungen, jedoch in einem wesentlich geringeren Maße, auftreten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet sind unter Ziffer **2.2.2.9.4.2.1.2** beschrieben.

Weitere Schutzgebietskategorien:

Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE2306-301) liegt außerhalb des UR des geplanten Vorhabens. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet sind unter Ziffer **2.2.2.9.4.1.3.2** beschrieben.

Das Naturschutzgebiet „Bahnsmeer und Umgebung“ grenzt östlich an den 300 m Wirkungsbereich, es wird durch das Vorhaben flächenmäßig nicht überbaut oder anderweitig in Anspruch genommen.

Naturdenkmale sind von der Errichtung des Erdkabels sowie der Repeaterstation und KKÜS nicht betroffen.

2.2.2.10.3.3.3 Natura 2000 Gebiete

Folgende Natura 2000-Gebiete kommen im UR vor.

EU-VSG:

- *Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (DE2210-401, V01)*
- *Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens (DE2309-431, V63)*
- *Ostfriesische Meere (DE2509-401, V09)*
- *Emsmarsch von Leer bis Emden (DE2609-401)*

Das VS-Gebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ wird von der geplanten Trasse auf einer Länge von ca. 3 km gequert



Das VS-Gebiet „Ostfriesische Meere“ wird in zwei Bereichen (nördlich und südlich Loppersum) durch das Vorhaben auf einer Länge von 650 m und 3,5 km gequert.

Das VS-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ liegt vom Vorhaben in einem Abstand von mindestens 120 m.

Das VS-Gebiet „Emsmarsch von Leer bis Emden“) liegt vom Vorhaben in einem Mindestabstand von 499 m.

FFH-Gebiete:

- Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (DE2306-301)

Dieses FFH-Gebiet liegt vom Vorhaben in einem Abstand von mindestens 120 m.

Für die zuvor kursiv hervorgehobenen Gebiete wurde jeweils eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (siehe Ziffer **2.2.2.9.4.1**). Für die anderen Gebiete wurde eine Natura 2000-Voruntersuchung durchgeführt, deren Ergebnis keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich machte.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für die einzelnen Gebiete kurz dargestellt.

EU-VSG Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (DE2210-401, V01):

Das Vorhaben liegt in einem Mindestabstand von 120 m zum hier betrachteten VSG. Eine direkte Betroffenheit der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile kann demnach ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingt sind die folgenden Wirkungen auf das VSG nicht auszuschließen:

- Akustische Reize (Schall)
- Erschütterungen/Vibrationen

Konkret ist mit folgenden Beeinträchtigungen zu rechnen:

Baubedingt treten Störwirkungen durch Lärmimmissionen sowie kurzzeitig ggf. Erschütterungen/Vibrationen im Zuge von Rammarbeiten auf für das Schutzgebiet wertgebende Brut- sowie Zug- und Rastvögel auf.

Für 21 erfasste Gastvogelarten und ihren Erhaltungszielen können störungsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen entstehen.

Für dieses VSG wurde daher eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt (siehe Ziffer **2.2.2.9.4.1.2.1**)

Die Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen des VS-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben selbst und auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten unter der Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung mit Sicherheit ausgeschlossen sind.

EU-VSG Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens (DE2309-431, V63):

Das Vorhaben quert das EU-VSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ auf einer Strecke von ca. 3 km. Zudem ist innerhalb des Schutzgebietes die Errichtung einer



Repeaterstation unmittelbar an ein bestehendes Betriebsgebäude auf einer Gesamtfläche von 210 m² geplant.

Anlage,- bau- und betriebsbedingt sind die folgenden Wirkungen auf das VSG nicht auszuschließen:

- Überbauung/Versiegelung
- Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen
- Akustische Reize (Schall)
- Optische Reizauslöser / Bewegung
- Licht
- Erschütterungen/Vibrationen

Konkret ist mit folgenden Beeinträchtigungen zu rechnen:

Akustische und optische Störungen in Zuge der Bautätigkeiten und während Wartungsarbeiten führen zu Scheueffekten und somit können diese zu einem Verlust von Teillebensräumen von Brutvögeln hervorrufen

Anlagebedingt ergibt sich eine dauerhafte Überbauung von insgesamt 210 m² durch die Errichtung der Repeaterstation.

Durch das Kabelsystem kommt es zu geringer direkter Inanspruchnahme von Biotopen und Lebensräumen, die auf die Arbeitsflächen und Zufahrten außerhalb bestehender Wege beschränkt ist.

Für vier erfasste Brutvogelarten und ihre Erhaltungsziele können störungsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Darüber hinaus können auch für 13 erfasste Gastvogelarten und ihren Erhaltungsziele störungsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen entstehen.

Für dieses VSG wurde daher eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt (siehe Ziffer **2.2.2.9.4.1.2.2**).

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen des VS-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben selbst und auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten unter der Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung mit Sicherheit ausgeschlossen sind.

EU-VSG Ostfriesische Meere (DE2509-401, V09):

Das Vorhaben quert das EU-VSG „Ostfriesische Meere“ in zwei Bereichen. Der erste Querungsbereich befindet sich zwischen der Abelitz und dem Abelitz-Moordorf-Kanal auf ca. 700 m, in offener und geschlossener Bauweise. Die weiter südlich gelegene Querung hat eine Länge von 3,5 km. Zwischen beiden Querungen verläuft das Vorhaben zu großen Teilen parallel zur Schutzgebietsgrenze.

Anlage- und baubedingt sind die folgenden Wirkungen auf das VSG nicht auszuschließen:

- Überbauung/Versiegelung
- Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen



- Akustische Reize (Schall)
- Optische Reizauslöser / Bewegung
- Licht
- Erschütterungen/Vibrationen

Konkret ist mit folgenden Beeinträchtigungen zu rechnen:

Durch das Kabelsystem kommt es zu geringer direkter Inanspruchnahme von Biotopen und Lebensräumen, die auf die Arbeitsflächen und Zufahrten außerhalb bestehender Wege beschränkt sind.

Für acht erfasste Brutvogelarten und ihre Erhaltungsziele können störungsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Darüber hinaus können für zwölf erfasste Gastvogelarten und ihren Erhaltungszielen störungsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen entstehen.

Für dieses VSG wurde daher eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erstellt (siehe Ziffer **2.2.2.9.4.1.2.3**).

Die Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen des VS-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben selbst und auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten unter der Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung mit Sicherheit ausgeschlossen sind.

2.2.2.10.3.4 Schutzgut Fläche

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Fläche betreffen (Unterlage 10.1, UVP-Bericht, Kap 7.3 inkl. Anlage 10.1.7, Karte SG Boden und Unterlage 12.1, Bodenschutzkonzept):

- Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Baustraßen und Bewegungsflächen
- Anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Kabelgraben, Muffen, Schutzstreifen)

2.2.2.10.3.4.1 Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Baustraßen und Bewegungsflächen

Das Anlegen von u. A. Einrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen und Baufeldern führt lokal zu einer temporären Versiegelung von Flächen, die sich auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Diese temporär genutzten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig zurückgebaut und rekultiviert. Erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Fläche treten somit nicht auf.

2.2.2.10.3.4.2 Anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Kabelgraben, Muffen, Schutzstreifen)

Die anlagebedingte dauerhafte Versiegelung von Flächen findet im Bereich der Repeaterstation, KKÜS und der Erdungsmuffen (L-Schächte) entlang des Kabelkanals statt.



Die Kabelkanäle werden wiederverfüllt und sind weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Insgesamt besteht eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,75 ha.

2.2.2.10.3.5 Schutzgut Boden

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Boden betreffen (Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap 7.4 inkl. Anlage 10.1.7, Karte SG Boden und Anlage 12.1, Bodenschutzkonzept):

- Baubedingte, Beeinträchtigungen durch BE-, Arbeits- und Lagerflächen, Baustraßen und Bewegungsflächen sowie Veränderung der Bodenstrukturen und Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit hoher Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbedingten Wirkungen (z. B. Verdichtung) sowie schutzwürdiger Böden, Schadstoffeinträge in den Boden
- Baubedingte Beeinträchtigungen durch temporäre Grundwasserhaltung
- Baubedingte Schwermetallmobilisierung bei sulfatsauren Böden
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung, Überschüttung, Bodenauftrag, Bodenaustausch
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Wärmeemission (Erdkabel)

Eine kartographische Darstellung der Bestandsbeschreibung und -bewertung zum Schutzgut Boden findet sich in Anlage 10.1.7 Karte 3. Der UR befindet sich in der Großregion Norddeutsches Tiefland und liegt in den naturräumlichen Regionen Nds. Nordseeküste und Marschen sowie Oldenburg-Ostfriesische Geest. Geprägt ist die Region durch zwei unterschiedliche Bodengroßlandschaften, den Küstenmarschen in den küstennahen Bereichen (Landkreis Aurich) und die sich südöstlich anschließende Bodengroßlandschaft der Talsandniederungen und Urstromtäler.

Die häufigsten Bodentypen (ca. 67 %) sind die aus holozänen, marinen Sedimenten entstandenen Bodentypen der Marsch (Kleimarsch, Knickmarsch, Kalkmarsch), die häufig von Niedermooren unterlagert sind. Bei Lütetsburg finden sich stauwasser- und grundwassergeprägte Böden der Geest wie Gleye und GleyPodsol sowie sandige Böden (Podsol, Podsol-Gley, vereinzelt mit Kalk- oder Kleimarschauflage, ca. 19 %) sowie kulturhistorische Plaggeneschböden (ca. 3 %). Plaggeneschböden, fast ausschließlich in Nordwestdeutschland verbreitet, sind ein anthropogen entstandener Bodentyp und Relikt der historischen Plaggenwirtschaft. Vereinzelt treten im UR Niedermoorböden (Flächenanteil im UR ca. 5 %) auf. Bei Marienwehr tritt kleinräumig Hochmoor mit Kleimarschauflage auf. Nachrichtlich wird erwähnt, dass potenziell sulfatsaure Böden auf ca. 2.214 ha im UR vorkommen und somit in weiten Teilen (ca. 85 %) des UR vertreten sind (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. 71).

Die Beurteilung des Umweltzustandes für das SG Boden erfolgt mittels einer fünfstufigen Bodenfunktionsbewertung angelehnt an LBEG (2020), die u. a. die vom LBEG ermittelten „Schutzwürdigen Böden“ berücksichtigt. Bezüglich einer detaillierten Darstellung der Bewertungsmethodik siehe Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap.7.4.2.

Bodenbewertung im UR der geplanten Trasse:

Bereiche mit Wertstufe 5 (sehr hohe Bedeutung) sind im UR nur geringfügig vertreten (ca. 5,57 %). Dabei handelt es sich um extrem nasse Standorte (Kleimarsch). Böden der Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) nehmen ca. ein Viertel (ca. 24,19 %) des UR ein. Die hohe Bedeutung



resultiert häufig maßgeblich aus einer hohen Bodenfruchtbarkeit oder aus besonderen Standortbedingungen (hier: hohe Bodenfeuchte) bei z. B. Hoch- und Niedermoorböden. Der überwiegende Teil des UR, ca. 65 %, wird mit Wertstufe 3 (mittlere Bedeutung, ca. 57,24 %) und Wertstufe 2 (geringe Bedeutung, ca. 7,61 %) bewertet. Viele Böden weisen eine mittlere Wertstufe beim Biotopentwicklungspotenzial und eine mittlere Naturnähe (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) auf und erhalten, wenn keine sonstige Teilfunktion mit Wertstufe 5 vorliegt, in der Gesamtbewertung daher die Wertstufe 3.

Die Wertstufe 2 (geringe Bedeutung) erhalten im UR v. a. Böden mit sehr geringem Biotopentwicklungspotenzial sowie anthropogen veränderte oder vorbelastete Böden im Bereich von Hofstellen. Zudem werden Bereiche mit tiefgreifenden Bodenveränderungen (Auftragsböden) bezüglich der Naturnähe und somit auch in der Gesamtbewertung bei Wertstufe 2 eingeordnet. Als Böden mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (Wertstufe 1) werden alle anthropogen stark veränderten, meist vollständig versiegelten Böden eingestuft. Darunter fallen z. B. Straßen und Wege. Der Anteil dieser Böden beträgt im UR ca. 5,39 %. Eine Übersicht zu den jeweiligen Flächenanteilen sowie den prozentualen Anteilen der unterschiedlichen Wertstufen des Bodens befindet sich in Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. 72.

Schutzwürdige Böden:

Folgenden Flächenanteile schutzwürdiger Böden liegen im UR:

- 68,32 ha Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)
- 340,69 ha seltene Böden (Knickmarsch, Knickmarsch unterlagert von eisenreicher Kleimarschauflage, Niedermoor mit eisenreicher Kleimarschauflage sowie Kleimarsch bzw. Knickmarsch über Podsol-Gley)
- 424,52 ha Böden mit hoher bis äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Kleimarsch, Kalkmarsch), vorwiegend im nördlichen Bereich der Trasse
- 26,39 ha Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung, (u.a. alte Waldstandorte bei Lütetsburg)
- 13,22 ha Böden mit besonderen Standorteigenschaften, zwei Vorkommen von extrem nassen Böden im UR (Watt bei Lütetsburg und Kleimarsch im südlicheren Bereich der Trasse)

Empfindliche Böden:

Empfindliche Böden sind diejenigen Böden, die durch Auswirkungen des Vorhabens besonders betroffen sein können. Dies betrifft v. a. verdichtungsempfindliche Böden. Bei verdichtungsempfindlichen Böden besteht die Gefahr, dass es bei einem Befahren mit schwerem Gerät zu einer Verringerung des Porenvolumens kommt. Dadurch wird die Filter- und Pufferfunktion stark eingeschränkt, es kommt beispielsweise zu Staunässe.

Als verdichtungsempfindliche Böden werden Böden der Wertstufen 4 (hoch gefährdet), 5 (sehr hoch gefährdet) und 6 (äußerst hoch gefährdet) betrachtet. Im UR kommen verdichtungsempfindliche Böden auf ca. 2.101,07 ha vor. Dabei handelt es sich vorwiegend um Marsch- und Moorböden sowie Gley.

Kohlenstoffreiche Böden:

Kohlenstoffreiche Böden (vorwiegend Niedermoorböden) treten kleinflächig im südlichen UR auf, westlich des Bansmeeres, nördlich des Uphuser Meeres und im Bereich des Ems-Jade-Kanals.



2.2.2.10.3.5.1 Baubedingte Bodeninanspruchnahme u.a. Aushub, Abtrag, Einbau, Bodenverdichtung, Schadstoffeinträge

Dieser Wirkfaktor bezieht sich auf alle Aspekte der direkten, oberirdischen Flächeneingriffe im Bereich des Arbeitsstreifens sowie der Bauflächen und Zuwegungen, die im Zuge der Baustelleneinrichtung und des Baubetriebs erfolgen. Insgesamt betrifft die baubedingte Flächeninanspruchnahme 148.66 ha, davon ca. 118 ha auf verdichtungsempfindlichen Böden.

Die Dauer der Bauphasen in den einzelnen Abschnitten ist mit drei Monaten (HP1) und sechs Monaten für die HP 2 angegeben. Die Bauzeit der KKÜS ist mit 36 Monaten angegeben, für die Repeaterstation sind 12 Monate vorgesehen. Eine Ausnahme bildet die Kreuzungssituation bei Lütetsburg während der HP 1, deren kurzzeitige Bauzeit sich aufgrund der Unterquerung der Gleise der Museumseisenbahn auf ca. 10 Monate beläuft.

Erdkabel und Muffenstandorte:

Für jedes Kabelsystem ein separater Graben mit einer Kabelgrabentiefe von bis zu 1,95 m bei einer Sohlbreite von ca. 1,50 m überwiegend in offener Bauweise hergestellt.

„Hierzu wird im Bereich oberhalb der auszuhebenden Gräben der Oberboden aufgenommen und am Rande des Baufeldes in einer eigenen Oberbodenmiete gelagert. Anschließend wird die notwendige Grabengeometrie durch schichtenweisen Aushub weitere Bodenschichten angelegt. Der Aushub wird bodenschichtenspezifisch in separaten Mieten ebenfalls am Rande des Baufeldes bzw. auf dem noch nicht ausgehobenen benachbarten Graben gelagert“ (s. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 9.2.6). Nach Abschluss der Arbeiten wird der Boden wieder schichtgerecht eingebaut.

Bei der Querung von Hindernissen wie z. B. Fließgewässern, Verkehrsinfrastruktur etc. kommen Verfahren in geschlossener Bauweise zum Einsatz. In der Regel ist dies das sog. HDD-Verfahren. Hierzu sind jeweils kleinflächige Start- und Zielgruben für die unterirdischen Bohrungen erforderlich (weitere Angaben hierzu s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap. 7.4.6 oder Anlage 1, EB, Kap. 9.2.7). Die Baugruben werden anschließend wieder lagegerecht mit den anstehenden Böden verfüllt. Ein zweites Verfahren zur Unterquerung in geschlossener Bauweise ist das Verfahren mittels Rohrvortrieb. Dieses kommt nur im Bereich der Kreuzung bei Lütetsburg zum Einsatz, wo Gleise der Museumseisenbahn gequert werden müssen. Bei der Herstellung mittels Rohrvortrieb sind größere und verbaute Start- und Zielgruben erforderlich.

Während der Bauphase sind Schadstoffeinträge in den Boden im Bereich des Arbeitsstreifens und Kabelgrabens möglich. Diese können im Havariefall z. B. durch Leckagen in Materialdepots oder an Baufahrzeugen lokal entstehen. Allerdings sind diese Auswirkungen i. d. R. räumlich eng begrenzt und dadurch als unerheblich nachteilig zu bewerten.

Baustraßen, Baueinrichtungsflächen, Zuwegungen etc.:

Das Anlegen von u. A. Einrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen, Baufeldern führt lokal zu einer temporären Versiegelung von Flächen, die sich auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Die Auswirkungen auf den Boden lassen sich in Bezug auf Bodenverdichtungen durch das Ausbringen von z. B. Lastverteilplatten, insbesondere in Bereichen mit besonders verdichtungsempfindlichen Böden, reduzieren.



Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär genutzten Flächen wieder vollständig zurückgebaut und rekultiviert (s. Anlage 1, EB, Kapitel 9.2.3 und Kapitel 9.2.11).

Erhebliche baubedingte Umweltauswirkungen auf das SG Boden, insbesondere Schäden durch Bodenverdichtungen, können insgesamt durch die konsequente Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen VBo2 „Besonderer Schutz verdichtungsempfindlicher Böden“ sowie VBo3 „Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Böden durch Auswirkungen des Baubetriebs“ in Verbindung mit Maßnahme V2 „Bodenkundliche Baubegleitung“, den Vorgaben der Anlage 12.1, Bodenschutzkonzept und den Nebenbestimmungen mit Bezug zum SG Boden, Ziffer 1.1.3.6.1, vermieden werden. Unter den genannten Voraussetzungen sind die baubedingten Auswirkungen auf das SG Boden als unerheblich nachteilig zu bewerten.

Dauerhafte Veränderungen der Bodenzusammensetzung und dauerhafte Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt durch die Anlage des Kabelgrabens werden in Abschnitt **2.2.2.10.3.6.1.3** behandelt.

2.2.2.10.3.5.2 Temporäre Grundwasserhaltung

Die temporäre Grundwasserhaltung ist in der Herstellungsphase 1 für jeden Erdkabel-Baubabschnitt auf ca. 3 Wochen begrenzt. Die Wasserabsenkung des Kabelgrabens reicht zwischen ca. 9 und 16 m weit (Absenktrichter). Lediglich im Bereich der Kreuzungssituation bei Lütetsburg dauert die Grundwasserhaltung mit insgesamt ca. fünf Wochen etwas länger an und die Reichweite des Absenktrichters ist hier mit maximal 78 m deutlich größer. Die Auswirkungen nehmen jedoch zum Rand des Absenktrichters deutlich ab. Für die KKÜS und die Repeaterstation ist von einer Grundwasserhaltung von ca. 40-70 (KKÜS) bzw. ca. 15 (LWL Nebenachse) und ca. 70 (Repeaterstation) Tagen auszugehen und die Reichweite der Wasserhaltung beträgt für die Wasserhaltung der KKÜS maximal ca. 78 m bzw. für die Repeaterstation maximal ca. 68 m. Im Bereich der Absenktrichter ist mit einer kurzzeitigen und lokalen Veränderung der Bodenfeuchte zu rechnen und somit sind die Auswirkungen durch die temporäre Grundwasserhaltung als weder nachteilig noch vorteilhaft für das SG Boden zu bewerten.

2.2.2.10.3.5.3 Baubedingte Schwermetallmobilisierung bei sulfatsauren Böden

Baubedingt kann es in Bereichen mit potenziell sulfatsauren Böden (ca. 2.214,37 ha im UR), während dem Aushub von Baugruben und Kabelgräben – insbesondere bei notwendiger Wasserhaltung – auf einer Fläche von ca. 25,15 ha lokal zu einer starken Versauerung der Böden und somit zu einer verstärkten Schwermetallmobilisierung und Anreicherung pflanzenschädigenden Aluminiums kommen, da im Boden vorhandenes Eisensulfid bei Kontakt mit Luftsauerstoff oxidiert und dabei Säure freigesetzt wird. Dadurch kann langfristig *„der Pflanzenaufwuchs in den versauerten Bereichen unmöglich sein, bzw. ein aufwändiger Bodenaustausch erforderlich werden. Das [...] [Gefährdungspotenzial] sulfatsaurer Böden ergibt sich weiterhin durch die deutlich erhöhte Sulfatkonzentration im Boden- bzw. Sickerwasser, erhöhte Schwermetallverfügbarkeit und -löslichkeit sowie Schwermetallkonzentrationen im Sickerwasser“* (s. Anlage 12.1 Bodenschutzkonzept, Kapitel 7.2.2).

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das SG Boden können durch die konsequente Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme VBo1 „Umgang mit sulfatsauren Böden“ in Verbindung mit Maßnahme V2 „Bodenkundliche Baubegleitung“, den Vorgaben der Anlage 12.1, Bodenschutzkonzept, den Nebenbestimmungen mit Bezug zum SG Boden, Ziffer **1.1.3.6.1**, eine Versauerung der Böden und eine damit verbundene Beeinträchtigung des SG Boden vermeiden.



Unter den genannten Voraussetzungen sind die Auswirkungen auf das SG Boden in Bezug auf potenziell sulfatsaure Böden als unerheblich nachteilig zu bewerten.

2.2.2.10.3.5.4 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung / Teilversiegelung, Überschüttung, Bodenauftrag, Bodenaustausch

Kabelgraben und Muffenstandorte:

Der Kabelgraben wird bei offener Bauweise im Bereich ober- und unterhalb der Kabelschutzrohre der Energiekabel (Leitungszone) mit Bettungsmaterial verfüllt. Dies können gemischt-körnige Sande/Kiese sein oder aber ein thermisch optimierter zeitweise fließfähiger selbstverdichtender Verfüllbaustoff (ZFSV). Standardmäßig findet ZFSV Verwendung. Dies gilt auch für die Bettung von Standardmuffen, die der Verbindung von zwei Kabelsektionen dienen.

Durch diesen Bodenaustausch kann es mittelräumig und dauerhaft zu einer veränderten Drainagewirkung, einer veränderten Bodenzusammensetzung und zu Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt kommen. Die Wirkweite umfasst jeweils das Umfeld des Kabelgrabens. In diesem Bereich wird von einer dauerhaften erheblich nachteiligen Beeinträchtigung von schutzwürdigen Böden ausgegangen.

Einen besonderen Typ stellen die Erdungsmuffen dar, da diese jeweils über einen Schacht mit einer Grundfläche von max. 2,5 m 4,0 m von der Geländeoberkante aus erreichbar sein müssen. Insgesamt ist dadurch für 16 Erdungsmuffen eine Versiegelung von ca. 160 m² erforderlich.

Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse:

Für die Repeaterstation inkl. Zufahrt werden insgesamt ca. 210 m² Boden versiegelt.

Im Bereich der LWL-Nebenachse kommt es zu keiner dauerhaften Versiegelung. Hier ist durch den Bodenaustausch analog zum Kabelgraben von einer veränderten Drainagewirkung, einer veränderten Bodenzusammensetzung und mit Auswirkungen auf den Boden-Wasserhaushalt auszugehen.

KKÜS inkl. LWL-Nebenachse:

Insgesamt beträgt die vollversiegelte Fläche für die KKÜS inkl. Zuwegung ca. 2.281 m² (Details s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap.7.4.6).

Über die erforderliche Betriebszufahrt werden zusätzlich 4.879 m² teilversiegelt.

Im Bereich der LWL-Nebenachsen kommt es zu keiner dauerhaften Versiegelung. Da diese außerhalb von Bereichen mit schutzwürdigen Böden liegen, werden hier Auswirkungen des Bodenaustausches als unerheblich nachteilig bewertet.

Die o. g. dauerhaften Auswirkungen aller Vorhabenbestandteile auf die Bodenstruktur durch Versiegelung, Teilversiegelung und dem Bodenaustausch im Zuge der Baumaßnahmen zum Kabelgraben, sind als erheblich nachteilig zu bewerten.

Verbleibende Beeinträchtigungen werden über die Ersatzmaßnahmen BD4-E1 „Entwicklung von Moorgrünland in Verbindung mit Wiedervernässung“ sowie BD4-E4 „Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen im Ökopunktepool der ehemaligen Abbaufäche Börgermoor“ kompensiert (s. Anlage 8.3, Maßnahmenblätter).



2.2.2.10.3.5.5 Betriebsbedingte Wärmeemission (Erdkabel)

Aufgrund des Stromflusses entsteht im Leiter eines Energiekabels eine Verlustleistung, die in Form von Wärme an die Umgebung abgegeben und über das Erdreich hin zur Erdoberfläche abgeführt wird (s. Anlage 1 EB, Kapitel 9.1.1). Die Erwärmung der Kabel ist dabei abhängig von der Größe der zu übertragenden Leistung.

Aufgrund des Stromflusses entsteht im Leiter eines Energiekabels eine Verlustleistung, die in Form von Wärme an die Umgebung abgegeben und über das Erdreich hin zur Erdoberfläche abgeführt wird (s. Anlage 1 EB, Kapitel 9.1.1). Die Erwärmung der Kabel ist dabei abhängig von der Größe der zu übertragenden Leistung. Wie Kapitel 12.5 des Erläuterungsberichts (Anlage 1) zu entnehmen ist, wurden für die Verlegung der Erdkabelsysteme DolWin4 und BorWin4 im Landabschnitt Nord Bodenwärmerechnungen durchgeführt, die der Beurteilung der ökologischen Auswirkungen auf den Bodenwasser- und Bodenwärmehaushalt durch die geplanten Kabelanlagen dienen. Neben einer Gewässerquerung wurden insgesamt fünf Leitbodenvarianten je in offener Regelbauweise betrachtet. Die Modellierungen zeigen, dass die thermischen Auswirkungen der geplanten Kabelanlage keine signifikanten Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes der oberen 90 cm der Bodenprofile bewirken. Es wurden für alle Modellvarianten Schwankungen der Bodenwassersättigung von < 1 Vol.-% ermittelt, die um ein Wesentliches geringer ausfallen als die natürlichen jahreszeitlichen Varianzen der Jahre 2011 und 2018. Die betriebsbedingt zu erwartenden Erwärmungen aller Modellvarianten liegen in 20 cm Tiefe bei < 1°C. Erwärmungen des Bodens > 3°C sind ausschließlich in 90 cm Tiefe bei Hochlast (NEP+) zu erwarten.

Je Landnutzung (Acker/Grünland) können signifikante Unterschiede der Bodenerwärmung nicht festgestellt werden. Die betriebsbedingten Schwankungen fallen auch hier um ein Wesentliches geringer aus als die jahreszeitlichen Temperaturvarianzen. Basierend auf den Modellierungen ist ein Wärmestau in der Umgebung der Kabelanlage auszuschließen. Es sind durch die betriebsbedingten Erwärmungen eine sehr gering erhöhte N-Mineralisierung sowie Denitrifikation zu erwarten, deren Veränderung jedoch ebenfalls keine signifikante Beeinflussung des Bodennährstoffhaushaltes verursacht. Möglich ist eine einhergehende verringerte Nitrat auswaschung ins Grundwasser. Untersuchungen zur Bodenerwärmung durch Erdkabel zeigen, dass die Temperatur oberhalb der Erdkabel schnell abnimmt und in den oberen Bodenschichten auch bei dauerhafter maximaler Auslastung kaum Temperaturunterschiede zu messen sind. Allerdings werden Erdkabel im Normalbetrieb i. d. R. nicht dauerhaft mit Volllast betrieben und die Bodenschichten werden durch jahreszeitliche und wetterbedingte Temperaturschwankungen deutlich stärker beeinflusst als durch die Wärmeemissionen des Erdkabels. Zudem findet durch die Verwendung von geeigneten Bettungsmaterialien eine sehr gute Wärmeableitung statt. Wie entsprechende Modellierungen zeigen, sind die Wärmehaushalte und die entsprechende Ausbreitung im Boden räumlich begrenzt und im Oberboden, selbst unter ungünstigen Bedingungen, nur gering ausgeprägt (50hertz et al. 2020, S. 17).

Die Temperaturerhöhungen des Bodens und Grundwassers sind gering. Entsprechend ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und den Bodenwasserhaushalt zu rechnen. Die betriebsbedingten Auswirkungen durch die Wärmeemissionen sind andauernd, mittlräumig und maximal sehr gering negativ und damit als unerheblich nachteilig für das SG Boden zu bewerten.



2.2.2.10.3.6 Schutzgut Wasser

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Grundwasser sowie Oberflächengewässer als Bestandteile des Schutzgutes Wasser betreffen (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap 7.5.6 und Anlage 10.4, FB WRRL):

- Baubedingte Beeinträchtigungen durch BE-, Arbeits- und Lagerflächen, Baustraßen und Bewegungsflächen u.a. durch Eingriffe in Gewässer
- Baubedingte Beeinträchtigungen durch temporäre Grundwasserhaltung
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung, Überschüttung
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Wärmeemission (Erdkabel)

Das SG Wasser als abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes erfüllt wesentliche Funktionen im Ökosystem. Ein eigenständiges Gesetz regelt die Ordnung des Wasserhaushalts, das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Das Schutzgut Wasser setzt sich aus zwei Teilaspekten zusammen, dem Grund- und Oberflächenwasser. Anforderungen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers werden auf Verordnungsebene durch die Grundwasserverordnung (GrwV) und Oberflächengewässerverordnung (OGewV) konkretisiert.

Die Beurteilung des Umweltzustandes für das SG Wasser erfolgt getrennt nach Grundwasserkörpern und Oberflächengewässern jeweils über eine fünfstufige Bewertungsskala. Bezüglich einer detaillierten Darstellung der Bewertungsmethodik siehe Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap.7.5.2.

2.2.2.10.3.6.1 Grundwasser

Das Vorhaben verläuft durch unterschiedliche hydrogeologische Einheiten (u. a. „Küstensedimente und fluviatile Gezeitenablagerungen“ und „Moore“) und quert den hydrogeologischen Raum „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“ (01) sowie die hydrogeologischen Teilräume „Ostfriesische Marsch“ (01206) und „Oldenburgisch-Ostfriesische Geest“ (01501). Hinsichtlich des Grundwasserleitertyps der oberflächennahen Gesteine, bezogen auf die hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrundes, verläuft das Vorhaben durch „Porengrundwasserleiter“ und „Grundwassergeringleiter“ (LBEG 2022).

Die im UR und dessen Umfeld liegenden GWK, Grundwassermessstellen und Trinkwasserschutzgebiete bzw. Trinkwassergewinnungsgebiete sowie Grundwasserstufen sind in Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap. 7.5.3, Abbildung 1 dargestellt. Trinkwasserschutzgebiete (WSG) und Trinkwassergewinnungsgebiete (TWGG) werden vom UR nicht gequert (s. Abbildung 1). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet liegt mehr als 1 km von der Trasse entfernt.

Das UG befindet sich im Bereich von zwei GWK. Beide weisen einen guten mengenmäßigen Zustand auf und auch der chemische Zustand ist insgesamt gut. Hinsichtlich der Schadstoffe gem. Anhang II der Grundwasserrichtlinie ergeben sich keine Überschreitungen der Schwellenwerte (s. Anlage 10.1, Tab. 77).

Der chemische Grundwasserzustand kann auch dann noch als gut eingestuft werden, wenn ein Schwellenwert an flächenrepräsentativ im GWK verteilten Messstellen überschritten wird. So ergeben sich an allen fünf betrachteten GW-Messstellen für den chemischen Zustand



Überschreitungen der Schwellenwerte für Ammonium (NH 4+) und ortho-Phosphat (PO 43-). Auch der Schwellenwert für Chlorid wurde an zwei Stellen überschritten (vgl. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. 78).

Die Daten der Grundwassermessstellen decken sich mit den Ergebnissen der im Frühjahr 2022 durchgeführten Grundwasserbeprobungen, die im Zuge der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis in Abstimmung mit den Unteren Wasserbehörden des betroffenen Landkreises Aurich und der kreisfreien Stadt Emden durchgeführt wurde (s. Anlage 11.1.7 und 11.2.6 Grundwasserbeschaffenheit). Die Beschaffenheit des Grundwassers wurde vor allem an den maßgeblich wasserfördernden Baugruben der Muffenstandorte (HP 2) im gesamten Trassenverlauf bestimmt. Insgesamt wurden über die Kampagne 60 qualifizierte Grundwasserproben für 55 Muffenstandorte, den Verlauf der LWL-Nebenachse, die Start- und Zielgruben des Rohrvortriebes an der Kreuzung der Museumseisenbahn bei Lütetsburg sowie die Baugrube der KKÜS entnommen und hinsichtlich der definierten Parameterumfänge analysiert. Der Parameterumfang sowie die Probenahmelokationen der chemischen Grundwasseranalysen sind dem Entwässerungskonzept Kabeltrasse (Anlage 11.1, Kapitel 4.2) zu entnehmen. Die Ergebnisse zeigen ebenfalls Überschreitungen der Schwellenwerte (SW) von Ammonium und vereinzelt Chlorid. Darüber hinaus wurden an einzelnen Probestellen Überschreitungen der Schwellenwerte (Anlage 2 GrwV) für Nitrat, Arsen und Sulfat im Grundwasser festgestellt (s. Anlage 11.1.7 und 11.2.6 Grundwasserbeschaffenheit und Anlage 10.4, FB WRRL).

Im Abschnitt des UR, der im GWK „Norderland/Harlinger Land“ (39_08) liegt, entspricht der mengenmäßige Zustand der mittleren Wertstufe, da weder Trinkwasserschutzgebiete noch Trinkwassergewinnungsgebiete im UR vorhanden sind. Trotz Belastungen an benachbarten Messstellen ist der chemische Zustand insgesamt als gut eingestuft, dies entspricht der Wertstufe 5 (sehr hoch) für diesen Abschnitt. Im Abschnitt des UR, der im GWK „Untere Ems rechts“ (39_09) liegt, entspricht der mengenmäßige Zustand gleichermaßen der Wertstufe 3 (mittel). Auch hier wurden weder Trinkwasserschutzgebiete noch Trinkwassergewinnungsgebiete im UR ausgewiesen. Der gute chemische Zustand in diesem Abschnitt entspricht ebenfalls der Wertstufe 5 (sehr hoch), obwohl Belastungen an benachbarten Messstellen detektiert wurden.

2.2.2.10.3.6.1.1 Temporäre Beeinträchtigung durch Flächennutzung im Baubetrieb

Baubedingt ist entlang der Kabeltrasse u. a. die Errichtung von temporären Baustellenflächen, darunter z. B. Einrichtungs-, Bedarfs- und Lagerflächen sowie Baustraßen, notwendig.

Die Dauer der Bauphasen in den einzelnen Abschnitten ist mit drei Monaten (HP1) und sechs Monaten für die HP 2 angegeben. Die Bauzeit der KKÜS ist mit 36 Monaten angegeben, für die Repeaterstation sind 12 Monate vorgesehen. Eine Ausnahme bildet die Kreuzungssituation bei Lütetsburg während der HP 1, deren kurzzeitige Bauzeit sich aufgrund der Unterquerung der Gleise der Museumseisenbahn auf ca. 10 Monate beläuft.

Baubedingte, temporäre Bodenverdichtungen können potenziell zu einer verminderten Grundwasserneubildung führen. Insgesamt sind durch die baubedingt sukzessive in Anspruch genommenen Flächen von insgesamt ca. 148,66 ha jedoch keine Wirkungen zu erwarten, die einen Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate und damit die Grundwassermenge der großflächigen GWK (80.000 ha „Norderland/Harlinger Land“ und 113.500 ha „Untere Ems rechts“ bei überwiegend unversiegelten Böden zu beeinflussen.



Nach Abschluss der Arbeiten werden die zur Herstellung der temporären Zuwegungen notwendigen Elemente ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wird wieder hergestellt.

2.2.2.10.3.6.1.2 Temporäre Grundwasserhaltung

Während der Bauphase ist es erforderlich, die Kabelgräben und Baugruben bedarfsweise grundwasserfrei zu halten. Die temporäre Grundwasserhaltung ist insbesondere dort notwendig, wo die Kabelgräben bzw. Baugruben in das Grundwasser einbinden. Die temporär notwendige Grundwasserhaltung erfolgt in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in offener oder geschlossener (z. B. mittels HDD-Verfahren) Weise. Bei der geschlossenen Bauweise beschränkt sich die Wasserhaltung im Regelfall auf die Start- und Zielgruben. Anfallendes Tagwasser aus Niederschlägen in den Kabelgräben und Baugruben wird i. d. R. in Pumpsümpfen gefasst und abgepumpt. (s. Anlage 1 EB, Kapitel 9.2.5). Die anfallenden Wassermengen sowie die Dauer und Reichweiten der Wasserhaltungen der einzelnen Vorhabenbestandteile, Kabelgraben inkl. Muffenstandorte (in HP 1 und HP 2 sowie an der Kreuzungssituation bei Lütetsburg), KKÜS inkl. LWL-Nebenachse und Repeaterstation inkl. LWL-Nebenanbindung, sind Anlage 10.1, UVP-Bericht, Tab. 82 zu entnehmen. Detaillierte Angaben finden sich in Anlage 11.1, Entwässerungskonzept Kabeltrasse.

Die Entnahmemengen fallen je Bauabschnitt, aufgrund der variierenden Standortgegebenheiten und Abschnittslängen der einzelnen Bauabschnitte, sehr unterschiedlich aus. Zurückzuführen auf die unterschiedlichen Untergrunddurchlässigkeiten der geologischen Teilbereiche der einzelnen Bauabschnitte, variieren auch die Reichweiten der Wasserhaltung. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Verlauf der Absenkkurve einer Hyperbel entspricht und somit vom Ort der Absenkung stark abflacht (s. Anlage 11.1 Entwässerungskonzept Kabeltrasse, Kap. 6).

Das geförderte Grundwasser wird in geeignete Vorfluter (z. B. Gewässer, Gräben oder im Ausnahmefall in die Kanalisation) eingeleitet oder ggf. auf vorhandenen Flächen versickert (s. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 9.2.5). Im Vergleich zur nutzbaren Dargebotsreserve der GWK „Norderland/Harlinger Land“ (39_08) und „Untere Ems rechts“ (39_09)“ nach NMUEK (2018, Anlage 2) von 7,57 Mio. m³/a und 7,41 Mio. m³/a verändert diese einmalige Entnahme und Wiedereinleitung von oberflächennahem Grundwasser in Höhe von insgesamt ca. 787.711 m³ verteilt auf die einzelnen Vorhabenbestandteile den mengenmäßigen Zustand der jeweiligen GWK nicht.

Auch natürlicherweise ist der Grundwasserstand Schwankungen unterworfen, sodass die geringen Reichweiten und die kurze Dauer der vorhabenbedingten Grundwasserabsenkungen ungeeignet sind, signifikante Schädigungen grundwasserabhängiger Landökosysteme entlang der Leitungstrasse hervorzurufen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die zeitlich begrenzten Wasserhaltungen ist aufgrund von Wechselwirkungen auch für das Schutzgut Pflanzen, nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen (s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap. 7.5.6).

Nach abschnittsweiser Verlegung der Kabelschutzrohre wird der Boden Schichtenkonform zurückgefüllt und die Wasserhaltung zurückgebaut (s. Anlage 11.1 Entwässerungskonzept Kabeltrasse, Kap. 3). Zudem erfolgt in HP 1 sowie in HP 2 die Rekultivierung der beanspruchten Fläche (s. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 9.2.1). Aufgrund dieser Maßnahmen ist nicht mit einer über die Bauzeit hinausgehenden Drainagewirkung in den Rohrleitungsgräben zu



rechnen. Gleiches gilt für die Wasserhaltungen an der KKÜS und der Repeaterstation. Die zwei Altlasten im UR liegen nicht im Bereich der berechneten Absenktrichter (s. Anlage 11.1 Entwässerungskonzept Kabeltrasse, Kap. 6.4).

Im Zuge der Bautätigkeiten besteht das Risiko einer Gefährdung des Grundwassers insbesondere für den chemischen Zustand durch Schadstoffeinträge. Neben Schadstoffeinträgen kann eine Freisetzung von Nährstoffen (z. B. Nitrat) in Folge von Mineralisation bei Trockenlegungen auftreten. Dieses Risiko ist bei den überwiegend im UR vorkommenden Bodentypen Kleimarsch, Kalkmarsch und Kleimarsch unterlagert von Organomarsch sehr hoch. Des Weiteren ist auf 86 % des Trassenbereichs mit potenziell oder aktuell sulfatsauren Böden zu rechnen, bei denen insbesondere durch Bauwasserhaltungen eine Oxidation von Eisensulfiden ausgelöst werden kann.

Um diese Risiken zu minimieren und negative Umweltauswirkungen zu vermeiden ist die Maßnahme VWa1 „Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sedimenteintrag und Einleitung von Grundwasser“ vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt in enger Verzahnung mit den Maßnahmen V1 „Ökologische Baubegleitung“ und V2 „Bodenkundliche Baubegleitung“. Eine erfolgreiche Vermeidung setzt zudem die konsequente Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (VBo2 und VBo3) voraus (s. Anlage 8.3, Maßnahmenblätter).

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – Grundwasser auszuschließen.

2.2.2.10.3.6.1.3 Auswirkungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Vorhabenbedingt werden die Flächen der L-Schächte an den Muffenstandorten, der KKÜS und Repeaterstation sowie deren Zuwegung von insgesamt 0,75 ha versiegelt und entsprechend dauerhaft in Anspruch genommen. In Folge der dauerhaften Versiegelung kann eine Veränderung der Standortverhältnisse und Bodenfunktionen erfolgen. Dies kann z. B. die Wasserdurchlässigkeit oder die Grundwasserfließrichtung beeinträchtigen. Die Versiegelung von Flächen kann zudem eine Grundwasserneubildung verhindern und Einfluss auf den Grundwasserflurabstand nehmen. Darüber hinaus ist vorhabenbedingt der Austausch von Bodenmaterial, die Einbringung von Bettungsmaterial sowie der Auftrag von Boden vorgesehen.

Erdkabel inkl. Muffenstandorte:

Bezüglich der Anlage der Kabelgräben sowie der Muffenstandorte siehe SG Boden Ziffer **2.2.2.10.3.5.4**. In Bezug auf das Grundwasser ist ergänzend anzumerken, dass Bestandteile des zeitweise fließfähigen selbstverdichtenden Verbaufüllstoffes (ZFSV) rein mineralisch, ohne künstliche oder chemische Plastifikatoren und Bindemittel sind. Zudem hat der ZFSV ein sehr gutes Wasserspeichervermögen und durch weitmaschige Korngrößenverteilungen entsteht eine sehr gute kapillare Wirkung, die dafür sorgt, dass der Wassertransport aus der Tiefe nicht unterbrochen wird (s. Anlage 1 EB, Kapitel 9.1.4).

Die dauerhaft im Boden verbleibenden Bettungen der Muffengruben und Kabelschutzrohre (überwiegend ZFSV, Sand, Beton und Stahl) führen nicht zu einer Veränderung der Grundwasserneubildung, des Grundwasserflurabstands oder der Grundwasserfließrichtung und folgend nicht zu einer negativen Veränderung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers. Aufgrund der Bestandteile der Bettungsmaterialien sind Veränderungen des chemischen Zustands ebenso ausgeschlossen.



KKÜS inkl. LWL-Nebenachse und Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse:

Für die Repeaterstation inkl. Zufahrt werden insgesamt ca. 210 m² Boden versiegelt.

Insgesamt beträgt die vollversiegelte Fläche für die KKÜS inkl. Zuwegung ca. 2.281 m² (Details s. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap.7.4.6). Über die Anlage der erforderlichen Betriebszufahrt werden zusätzlich 4.879 m² teilversiegelt.

Zusätzlich erfolgt für die Errichtung der KKÜS, um das geplante Höhenniveau zu erreichen, innerhalb des Baufeldes in Geländeauftrag von bis zu ca. 1,60 m sowie ein Geländeabtrag von bis zu ca. 0,20 m. Für den Geländeauftrag wird als Material ein Sand-/Kies-Gemisch verwendet (s. Anlage 1, EB, Kap. 10.2.2).

Im Bereich der jeweiligen LWL-Nebenachsen kommt es zu keiner dauerhaften Versiegelung.

Das Niederschlagswasser, das auf den Dachflächen des Betriebsgebäudes der KKÜS und des Gebäudes der Repeaterstation aufgefangen wird, wird mittels Speier zur Versickerung gebracht. Auch das anfallende Niederschlagswasser auf den Betriebswegen und Zufahrten soll über ein Gefälle abgeleitet und versickert werden. Eine Veränderung der Grundwasserneubildung ist entsprechend auszuschließen. Ebenso sind die dauerhaft im Boden verbleibenden Fundamente der KKÜS und Repeaterstation (überwiegend Beton und Stahl) sowie die Kabelschutzrohre der LWL-Nebenachse ungeeignet, die Grundwasserneubildung, den Grundwasserflurabstand oder die Grundwasserfließrichtung zu verändern und folgend den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers zu beeinflussen.

2.2.2.10.3.6.1.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die Wärmeentwicklung an Erdkabeln sind zum SG Boden in Ziffer 2.2.2.9.2.10 dargestellt. Sie gelten analog für das Grundwasser. Die geringen Temperaturerhöhungen des Grundwassers führen demnach nicht zu einer Verringerung der Grundwassermenge oder zu Veränderungen der Schadstoffsituation. Entsprechend ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand der beiden vom Vorhaben betroffenen GWK zu rechnen.

Auch durch die KKÜS inkl. LWL-Nebenachse und die Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das SG Wasser – Grundwasser zu erwarten.

2.2.2.10.3.6.2 Oberflächengewässer

Die im UR und dessen Umfeld liegenden OWK sind in Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap. 7.5.3 Abb. 2 und Tab. 79 dargestellt. Die vom Vorhaben betroffenen OWK sind alle als künstlich oder erheblich verändert eingestuft, sodass § 27 Abs. 2 WHG folgend für diese Gewässer ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen bzw. zu erhalten ist. Das ökologische Potenzial der vom Vorhaben gequerten OWK und damit die Eignung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen im UR wurde hingegen zweimal schlecht, viermal unbefriedigend und einmal mäßig bewertet. Das ökologische Potenzial des OWK „Ems-Jade-Kanal“ (06040) ist unbekannt.

Der chemische Zustand ist bei allen betrachteten OWK „nicht gut“. Der schlechte chemische Zustand ist auf Überschreitungen der Umweltqualitätsnorm (UQN) bei Quecksilber in Biota und bromierte Diphenylether (BDE) zurückzuführen (FGG Ems 2022, Anhang 3.1). Es handelt sich bei den OWK überwiegend um „Gewässer der Marschen“ (Gewässertyp 22.1). Ausnah-



men stellen der OWK „Berumerfehkanal“ (06013) als „organisch geprägter Fluss“ (Gewässertyp 12) und der „Jade-Ems-Kanal“ (06040) als „Sondertyp Schifffahrtskanäle“ (Gewässertyp 77) dar (FGG Ems 2022, Anhang 3.1).

Hinsichtlich der kleineren, nicht berichtspflichtigen Oberflächengewässer liegt im Süden des UR, mit einer Größe von 0,28 km², das Stillgewässer „Uphuser Meer“. Es ist im Rahmen der Biotoptypenkartierung als „naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung“ (SXN) kartiert worden. Des Weiteren befinden sich fünf „temporäre Stillgewässer“ (ST) in Form von „Wiesentümpeln“ (STG) sowie „sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer“ (SEZ) im UR. Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden darüber hinaus „Salz- und Brackwassergräben im Küstenbereich“ (KYG), ein „sonstiges Fließgewässer-Neuanlage“ (FUS) sowie „kleine Kanäle“ (FKK), „nährstoffreiche Gräben“ (FGR) und „sonstige vegetationsarme Gräben“ (FGZ) mit geringer Fließgeschwindigkeit erfasst (s. Anlage 8.1.1 Kartierbericht Biotoptypen).

2.2.2.10.3.6.2.1 Temporäre Beeinträchtigung durch Flächennutzung im Baubetrieb

Baubedingte Auswirkungen auf das SG Wasser – Oberflächenwasser sind aufgrund der temporären Baustelleneinrichtung, infolge offener Querungen von Fließgewässern, Grundwassereinleitungen sowie der vom Baustellenbetrieb ausgehenden Staub- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

Die größeren namensgebenden Fließgewässer der vorhabenbedingt betroffenen Wasserkörperinzugsgebiete inkl. der Uferbereiche bleiben frei von Baustelleneinrichtungsflächen und werden in der geschlossenen Bauweise gequert, wodurch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Die für die geschlossene Bauweise benötigten Start- und Zielgruben (s. SG Boden, Ziffer 2.2.2.9.2.7.1) werden mit ausreichendem Abstand zu den zu kreuzenden Gewässern erstellt und die Kabelschutzrohre unterhalb der Gewässer eingezogen. So bleiben die Gewässer bei der geschlossenen Bauweise nahezu unberührt. Auch sind mit ausreichender Bohrtiefe zur Gewässersohle Spülungsausbrüche im Gewässer nicht zu erwarten (s. Anlage 1 EB, Kap. 9.2.7.1).

Die offene Querung ist ausschließlich bei kleineren Gewässern vorgesehen und z. B. mit Ausbaggerungen in der Gewässersohle verbunden. Während der Bauphase wird für die Zuwegung zur Arbeitsfläche sowohl für den Baustellenverkehr als auch für den Kabeltransport so weit wie möglich auf bestehende Straßen und Wege sowie auf durch andere Maßnahmen oder Einrichtungen vorgeprägte Flächen zurückgegriffen. Die verbleibenden Strecken zur Arbeitsfläche werden von den genutzten, bestehenden Straßen und Wegen bzw. vorgeprägten Flächen durch neu zu erstellende, temporäre Zuwegungen erschlossen. Queren die temporären Zuwegungen Gräben oder Gewässer, werden diese durch Überbrückung oder Einbau einer temporären Grabenverrohrung überfahrbar gemacht (s. Anlage 1 EB, Kap. 9.2.3). Einhergehend erfolgt ein Eingriff in die Ufer bzw. Grabenschulter der Gewässer. Gleiches trifft auf die offene Querung von Kleingewässern zu, bei der zusätzlich ein Eingriff in die Gewässersohle erfolgt. Durch Sediment- und Bodeneintrag besteht bei beiden Wirkfaktoren die Gefahr von Trübungen sowie einer Veränderung der Struktur und des Substrats der Gewässersohle. Auch können durch den Einsatz von Baumaschinen während des Baubetriebs Staub- und Schadstoffemissionen in die Gewässer, insbesondere bei trockener Wetterlage, nicht ausgeschlossen werden.

Die Dauer der Bauphasen in den einzelnen Abschnitten ist mit drei Monaten (HP1) und sechs Monaten für die HP 2 angegeben. Die Bauzeit der KKÜS ist mit 36 Monaten angegeben, für



die Repeaterstation sind 12 Monate vorgesehen. Eine Ausnahme bildet die Kreuzungssituation bei Lütetsburg während der HP 1, deren kurzzeitige Bauzeit sich aufgrund der Unterquerung der Gleise der Museumseisenbahn auf ca. 10 Monate beläuft.

Um eine Gefährdung des SG bzgl. der Oberflächengewässer im Zuge der Bautätigkeiten zu vermeiden, ist die Maßnahme VWa1 „Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sedimenteintrag und Einleitung von Grundwasser“ zu beachten. Die Umsetzung erfolgt in enger Verzahnung mit den Maßnahmen V1 „Ökologische Baubegleitung“ und V2 „Bodenkundliche Baubegleitung“. Eine erfolgreiche Vermeidung setzt zudem die konsequente Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (VBo2 und VBo3) voraus (s. Anlage 8.3, Maßnahmenblätter).

Eine Vermeidung der Inanspruchnahme des im Arbeitsstreifen befindlichen Stillgewässers mit § 30 BNatSchG-Status westlich von Marienwehr ist durch die Einrichtung einer Bautabuzone umzusetzen (s. Maßnahme VBi3 „Ausweisung von Bautabubereichen gesetzlich geschützter Biotope und bestehender Kompensationsflächen, Anlage 8.3, Maßnahmenblätter).

Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer auszuschließen.

2.2.2.10.3.6.2.2 Temporäre Grundwasserhaltung

Resultierend aus der temporären Grundwasserhaltung sind Grundwassereinleitungen in die Gewässer vorgesehen. Wie bereits dargelegt, variieren die erforderlichen Wasserentnahmen aufgrund unterschiedlicher Standortbedingungen und planmäßiger Länge je Bauabschnitt. Das geförderte Grundwasser wird in geeignete Vorfluter (z. B. Gewässer, Gräben oder im Ausnahmefall in die Kanalisation) eingeleitet oder ggf. auf vorhandenen Flächen verrieselt (s. Anlage 1, EB, Kap. 9.2.5). Die geplanten Einleitgewässer wurden im Vorfeld begangen und hinsichtlich der vorab dimensionierten Wassermengen als geeignet angesehen (s. Anlage 11.1, Entwässerungskonzept Kabeltrasse, Kap. 5.5). Die Dauer und die einzuleitenden Wassermengen der einzelnen Vorhabenbestandteile sind Anlage, 10.1, UVP-Bericht, Tab. 82 zu entnehmen.

Potenzielle Schadstoffbelastungen des zu fördernden Grundwassers wurden anhand von Beprobungen ermittelt und anhand vorhandener Grundwassermessstellen ausgewertet (s. Ziffer **2.2.2.9.2.8.1**). An den Grundwasser-Probepunkten wurden überwiegend erhöhte Konzentrationen von Eisen, Ammonium-Stickstoff und Gesamtphosphor im Grundwasser festgestellt. Einzelnd wurden an den Grundwasser-Probepunkten darüber hinaus auch Sulfat, Chlorid und Nickel in erhöhten Konzentrationen erfasst (s. Anlage 11.1 Entwässerungskonzept Kabeltrasse, Anhang 7 und Anlage 10.4 FB-WRRL).

Um eine Gefährdung des SG bzgl. der Oberflächengewässer im Zuge der Einleitungen im Rahmen temporärer Grundwasserhaltung zu vermeiden, ist die Maßnahme VWa1 „Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sedimenteintrag und Einleitung von Grundwasser“ zu beachten. Die Umsetzung erfolgt in enger Verzahnung mit den Maßnahmen V1 „Ökologische Baubegleitung“ und V2 „Bodenkundliche Baubegleitung“. Eine erfolgreiche Vermeidung setzt zudem die konsequente Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden (VBo2 und VBo3) voraus (s. Anlage 8.3, Maßnahmenblätter).



Unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer auszuschließen.

2.2.2.10.3.6.2.3 Auswirkungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Anlagebedingte Auswirkungen auf das SG Wasser – Oberflächenwasser treten vorhabenbedingt nicht auf.

2.2.2.10.3.6.2.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die Wärmeentwicklung an Erdkabeln sind zum SG Boden in Ziffer 2.2.2.9.2.10 dargestellt. Sie gelten analog für Oberflächengewässer. Im Rahmen dieser Bodenwärmeberechnungen wurde auch eine Gewässerquerung in offener Regelbauweise betrachtet. Für das hierzu gewählte Gewässer 3. Ordnung ergaben die durchgeführten Modellierungen vernachlässigbare Auswirkungen der Kabelanlage auf das Fließgewässer, dessen mittlere Erwärmung des Wasserkörpers $< 0,005^{\circ}\text{C}$ beträgt (s. Anlage 1, EB, Kap. 12.5).

Durch die KKÜS inkl. LWL-Nebenachse und die Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das SG Wasser – Oberflächengewässer zu erwarten.

2.2.2.10.3.7 Schutzgüter Klima und Luft

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Luft und Klima betreffen (Anlage 10.1, UVP-Bericht Kap. 7.6.6):

- Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Baustraßen und Bewegungsflächen
- Baubedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten

2.2.2.10.3.7.1 Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabel-trasse, Baustraßen und Bewegungsflächen, baubedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind temporär. Die Flächen werden vollständig wiederhergestellt.

Baubedingte Bodenarbeiten können die Kohlenstoffspeicherfunktion der (Moor-)Böden beeinträchtigen und so zum Austritt klimarelevanter Gase führen. Die Moorböden im Untersuchungsraum unterliegen größtenteils einer landwirtschaftlichen Nutzung durch Grünland oder Ackerbau. Dadurch ist von Entwässerungsmaßnahmen und Bodenbearbeitung auszugehen, die bereits zu einer beeinträchtigten Kohlenstoffspeicherfunktion geführt haben. Da zudem die Anlage von Baustraßen oberirdisch geschieht, ist mit keinem Austritt klimarelevanter Gase zu rechnen.



Baubedingte Luftschadstoffemissionen, Staub und Abgase im Zuge des Baus Leitung ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt.

Insgesamt sind keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

2.2.2.10.3.7.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung

Anlagebedingt finden im Bereich der Repeaterstation, der KKÜS inkl. Zuwegung und der L-Schächte im Bereich von Erdungsmuffen Vollversiegelungen in der Größenordnung von ca. 2.652 m² und Teilversiegelungen von 4.879 m² (Bodenauftrag KKÜS) statt. Die Versiegelungen wirken sich lokal auf die Frischluftentstehung und Luftregeneration aus. Da es sich bei den versiegelten Bereichen nicht um eine zusammenhängende Fläche handelt und der Untersuchungsraum aufgrund der Küstenlage gut durchlüftet ist, sind hiermit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.2.2.10.3.7.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten

Betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen, Staub und Abgase im Zuge der Wartung Leitung ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt.

Es sind keine betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

2.2.2.10.3.8 Schutzgut Landschaft

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Landschaft betreffen (Anlage 10.1, Kap. 7.7; Anlage 8.2.1, LBP Konfliktplan Bl. 1-44):

- Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Baustraßen und Bewegungsflächen
- Baubedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung
- Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten

2.2.2.10.3.8.1 Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Baustraßen und Bewegungsflächen, Baubedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)

Baubedingt kommt es zur Inanspruchnahme von Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen. Es handelt sich überwiegend um Grünlandbiotope. Im Anschluss an die Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt, sodass die Auswirkungen nur temporär und nicht erheblich sind. Landschaftsbildende Gehölze werden nicht entfernt. Die vereinzelt Gehölzentnahmen oder Rückschnitte finden ausschließlich punktuell bzw. in geringem Umfang statt, sodass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten. Somit wird die Landschaftsbildeinheit baubedingt nicht erheblich beeinträchtigt.



2.2.2.10.3.8.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung

Die Repeaterstation liegt im Norden außerhalb schutzgutrelevanter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogener Erholung. Auch innerhalb der 300 m umfassenden Wirkweite möglicher optischer Auswirkungen finden sich keine bedeutsamen Gebiete. Folglich können für die Repeaterstation nachteilige Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholungsfunktion ausgeschlossen werden.

Innerhalb der 300 m umfassenden Wirkweite der KKÜS liegen die Landschaftsbildeinheiten „D4 Überschlickungsgebiet-Süd“ sowie „E1 Petkumer Meede“. Die Landschaftsbildeinheit D4 weist eine geringe Bedeutung auf, sodass lediglich unerhebliche nachteilige Auswirkungen durch die oberirdischen Anlagenbestandteile auftreten. Die Landschaftsbildeinheit E1 hingegen ist als hoch bedeutsam eingestuft, sodass hier hinsichtlich der visuellen Fernwirkung insbesondere der oberirdischen Stahlkonstruktionen erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Somit ist für die KKÜS diesbezüglich eine visuelle Fernwirkung insbesondere der oberirdischen Stahlkonstruktionen zu erwarten, die als erheblich nachteilige Auswirkung zu bewerten ist.

Zu diesem Konflikt mit dem SG Landschaft sind keine geeigneten Maßnahmen für die Wiederherstellung oder die landschaftsgerechte Neugestaltung vorhanden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt. Dafür ist eine Ersatzgeldzahlung erforderlich, die in Anlage 8.1 (LBP, Kap. 6.1.5, Tab. 26) berechnet ist. Das Ersatzgeld beläuft sich demnach auf 3,4% der Investitionskosten für die KKÜS. Die Vorhabenträgerin hat die Investitionskosten für die KKÜS mit 2 Mio.€ angenommen, daher ist für das Ersatzgeld eine Höhe von 68.000 € anzusetzen.

2.2.2.10.3.8.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für die oberirdischen Anlagen und optische Auswirkungen auf das Landschaftsbild liegen keine geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vor.

2.2.2.10.3.9 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Wirkungen des Vorhabens können die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen (Anlage 10.1, Kap. 7.8.6):

- Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Baustraßen und Bewegungsflächen
- Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung

2.2.2.10.3.9.1 Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Baustraßen und Bewegungsflächen

Während der Bauphase kann es durch Bodenarbeiten (Anlegen von BE-Flächen, Zuwegungen, Herstellung der Kabelgräben) zu Beeinträchtigungen bzw. Zerstörung von Bodendenk-



malen (z. B. Altdeiche, Wurten, unbekannte Fundstreuungen) kommen. Mögliche Konfliktbereiche sind insbesondere alte Deichlinien, unbebaute Wurten / Verdachtspunkte für Pingo-Ruinen, sowie weiteren archäologischen Verdachtsflächen.

2.2.2.10.3.9.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, unter denen sich Bodendenkmale oder Bodenabbaufächen befinden, entstehen. Da die Erdkabeltrasse unterirdisch verläuft, betrifft dies nur zu versiegelnde Flächen an den Erdungsmuffenstandorten. Für die KKÜS, die Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachse entstehen versiegelte Flächen des Betriebsgebäudes sowie für die Betriebszufahrt.

Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen durch die Bodenarbeiten auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird die Vermeidungsmaßnahme V3 „Archäologische Baubegleitung“ vorgesehen (vgl. Anlage 8.3 V3 Archäologische Baubegleitung).

2.2.2.10.3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und in denen vorhabenbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Auswirkungen auf ökosystemare Wechselwirkungen bestehen beim geplanten Vorhaben insbesondere aufgrund der nachfolgend genannten Zusammenhänge (vgl. Anlage 10.1, UVP-Bericht, Kap. 7.9, Tab. 95):

Schutzgut Pflanzen: Inanspruchnahme von Biotoptypen

- Tiere: Lebensraum, Nahrungsgrundlage
- Boden: Bodenbildung, Schutz vor Erosion/Schadstoffeintrag
- Wasser: Schutz vor Austrocknung
- Klima und Luft: Kaltluftentstehung

Boden: Inanspruchnahme von Böden

- Menschen: landwirtschaftliches Ertragspotenzial
- Pflanzen und Tiere: Lebensraum, Nahrungsgrundlage
- Wasser: Speicher- und Filtereigenschaften
- Luft und Klima: Lokalklimatische Bedingungen

Wasser: Inanspruchnahme von Gewässern, Wasserhaltungsmaßnahmen

- Menschen: Nahrungsgrundlage
- Tiere und Pflanzen: Nahrungsgrundlage / Lebensraum
- Boden: Stoffeintrag, Bodenart, -gefüge
- Luft und Klima: Lokalklimatische Bedingungen

2.2.2.10.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG) und dient damit der



Vorbereitung der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.

Die Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (Ziffer **2.2.2.10.2**), das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der geltenden Gesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze und weiterer Maßstäbe ist in der Umweltstudie eingangs für jedes Schutzgut dargestellt und bildet die Grundlage für die Bewertung (Anlage 12). Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Als Bewertungsmaßstäbe können neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 4 Nr. 4 UVPG zur Beschreibung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens sowie die Kriterien nach Anlage 3 UVPG zur Ermittlung der „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung herangezogen werden. Demnach sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Merkmale des Vorhabens sowie der Empfindlichkeit und Bedeutung der Schutzgüter am betreffenden Standort zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind u. a. der Schwere und Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Diese Sachverhalte wurden in der Anlage 10.1, UVP-Bericht zutreffend über die Indikatoren „Grad der Veränderung“, „Dauer der Auswirkung“ und „räumliche Ausdehnung der Auswirkung“ abgebildet. Diese ordinal skalierten Indikatoren werden verbal-argumentativ verknüpft und den nachfolgend aufgeführten drei Erheblichkeitsstufen zugeordnet (s. Anlage 10.1, Kap. 3.3).

Erheblichkeitsstufe	Erläuterung	Beispiel
Erheblich nachteilig	Nach Berücksichtigung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen weiterhin entstehende Umweltauswirkungen, die insgesamt zu einer Wertveränderung oder einem Funktionsverlust des Schutzgutes führen.	SG Pflanzen: Entfernen von hochwertigen Gehölz-Biotopen, Kompensationsmaßnahmen werden erforderlich.
Unerheblich nachteilig	Es entstehen Umweltauswirkungen, die jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können. Weiterhin können negative Umweltauswirkungen entstehen, die aber	SG Tiere: Bauzeitenregelung, wodurch ein Stören oder Töten von Individuen verhindert wird. SG Wasser: durch die dauerhafte Versiegelung der oberirdi-



	aufgrund lokaler und/oder kurzzeitigen Wirkungen insgesamt zu keiner Wertänderung oder Funktionsverlust des Schutzgutes führen.	schen Anlagen entstehen Auswirkungen, die zwar nachteilig sind, aber zu keiner Änderung der Grundwasserneubildungsrate führen.
Weder nachteilig noch vorteilig	Es entstehen Umweltauswirkungen, die jedoch zu keiner dauerhaften Änderung des Schutzgutes führen.	SG Fläche: temporäre Baustelleneinrichtung, die nach der Bauphase zurückgebaut werden.

Von Bedeutung sind bei der begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG auch die vorgesehenen Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (s. Anlage 8.3, Maßnahmenblätter).

Die Bewertung der unter Ziffer **2.2.2.10.4** dargestellten Umweltauswirkungen erfolgt mangels näher konkretisierender Standards in einem zweistufigen System. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dahingehend beurteilt, ob es sich bei ihnen um „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ handelt, die im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind oder ob es sich um keine erheblichen Umweltauswirkungen handelt, die damit im Entscheidungsprozess vernachlässigbar sind. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Gewichtung der jeweiligen „erheblich nachteiligen Auswirkungen“, die unmittelbar in die Abwägung eingestellt werden kann. In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft kommt bei der Einstufung als „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ folgendes Schema zur Anwendung:

Werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden, stellen diese keine „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ dar. Falls indes Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden, sind die entsprechenden Beeinträchtigungen als „erheblich nachteilige Auswirkungen“ eingestuft.

Werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt, stellen die betreffenden Wirkungen generell „erheblich nachteilige Auswirkungen“ dar. Ebenso werden Wirkungen des Vorhabens, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vor Baubeginn ausgeglichen werden, vorsorglich als „erheblich nachteilige Auswirkungen“ gewertet.

Werden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen verwendet, um nach § 34 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu vermeiden, werden die betreffenden Beeinträchtigungen nicht als „erheblich nachteilige Auswirkungen“ betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen indes generell zu „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“.



Wird im Fachbeitrag WRRL festgestellt, dass nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des chemischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers zu erwarten ist, wird dies als „erhebliche nachteilige Auswirkung“ eingestuft. Dies ist auch der Fall, wenn durch die planfestgestellten Maßnahmen die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet wird.

Da die Umweltprüfung gemäß § 3 UVPG insbesondere der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter dient, werden in der nachfolgenden schutzgutbezogenen Bewertung vor allem die erheblichen Auswirkungen betrachtet. Die als „unerheblich nachteilig“, „weder nachteilig noch vorteilhaft“ oder „unerheblich vorteilhaft“ bewerteten Sachverhalte sind für die Abwägung von untergeordneter Bedeutung und werden hier nicht noch einmal aufgeführt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Hierbei werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Anlage 8.1.) berücksichtigt.

2.2.2.10.4.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch visuelle Wirkung, Nutzungsverlust bzw. -änderung)	<u>Erdkabel und Muffenstandorte</u> : andauernde, lokal wirksame und mäßig negative Auswirkungen. <u>KKÜS sowie Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachsen</u> : Auswirkungen stark bis übermäßig negativ, von lokaler bis mittlräumiger, ausdauernder Wirkung, auf Bereiche mit geringer Bedeutung für das Wohnumfeld.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.



	<p>Visuelle Zerschneidungswirkungen sehr gering, da Gehölzbestände nur in sehr geringem Umfang (< 1.000 m²) betroffen.</p>	
<p>Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch visuelle Wirkung, Nutzungsverlust bzw. -änderung</p>	<p><u>Erdkabel und Muffenstandorte</u>: andauernde, lokal wirksame und mäßig negative Auswirkungen.</p> <p><u>KKÜS inkl. LWL-Nebenachsen</u>: Auswirkungen stark bis übermäßig negativ, von lokaler bis mittlräumiger, ausdauernder Wirkung, auf Bereiche mit geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion.</p> <p>Visuelle Zerschneidungswirkungen sehr gering, da hauptsächlich Offenlandbiotope betroffen.</p> <p><u>Repeaterstation inkl. LWL-Nebenachsen</u>: Auswirkungen lokal beschränkt, jedoch Fläche mit überwiegend hoher Bedeutung für das SG. Lage im Bereich des LSG „Ostfriesische Seenmarsch zwischen Norden und E-sens“.</p>	<p>Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>
<p>Beeinträchtigung durch elektrische und magnetische Felder (Erdkabel, KKÜS)</p>	<p>Durch den Aufbau des Kabels wird das elektrische Feld vollständig abgeschirmt. Die prognostizierten Immissionswerte liegen für Erdkabel und KKÜS unterhalb der Grenzwertvorgaben der 26. BImSchV. Es werden alle immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für elektrische und magnetische Felder erfüllt.</p>	<p>Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p>



Geräusch- und Lichtimmissionen	<p>Bau- und betriebsbedingt temporäre Wirkung mit zum Teil hoher Intensität aber unter Beachtung der Richtwerte der AVV-Baulärm und Ergreifen ggfs. notwendiger Lärm-minderungsmaßnahmen und der Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen</p> <p>Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3.1.1 der AVV-Baulärm, der Vorgaben des BImSchG sowie der auf Grundlage des BImSchG erlassenen Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV), hier v.a. die 32. BImSchV (MaschinenlärmschutzVO) wird dabei durch konsequente Anwendung der in § 22 Abs. 1 BImSchG geregelten Pflicht zur Immissionsverhinderung bzw. Immissionsreduzierung jederzeit gewährleistet.</p> <p>Dies gilt insbesondere in den Abschnitten bei Lütetsburg und bei Loppersum, da dort Vorbelastungen und Flächen mit sehr hoher Bedeutung für die Wohnfunktion vorhanden sind.</p>	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion zu erwarten.
Luftschadstoffemissionen	Während der aktiven Bau-phase wird bei Bedarf der Ausbreitung von Stäuben entgegengewirkt, um Staubemissionen zu reduzieren (s. u.a. Anlage 10.1., UVP-Bericht, Kap. 7.1.5). Es ist von zeitlich und räumlich eng begrenzten Wirkungen auszugehen.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.



Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.

2.2.2.10.4.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Tiere		
Brutvögel		
Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtung, Arbeitsflächen und Baustraßen	Flächeninanspruchnahmen und treten bau- und anlagebedingt auf. Insgesamt umfasst der Eingriffsbereich des Vorhabens ca. 83,8 ha. Bis auf ca. 6 ha anlagebedingtem Lebensraumverlust (s. Überbauung, visuelle Wirkung, Kulissenwirkung) ist die Flächeninanspruchnahme nahezu vollständig baubedingt, temporär (vgl. Unterlage 8.1, LBP, Tab. 28). Damit verbunden treten vorübergehende bis kurzzeitige Störwirkungen auf. Bereiche mit z.T. sehr hoher Bedeutung für Brutvogel. Sehr hohe Störungsempfindlichkeit der BV des Offenlandes.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund vorübergehender bis kurzzeitiger baubedingter Flächenverluste und Störwirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen. Pot. Negative Umweltauswirkungen können durch Maßnahmen vermieden bzw. deutlich verringert werden. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Aufgrund baubedingter Auswirkungen sind folgende Maßnahmen (s. Anlage 8.3) vorgesehen: <ul style="list-style-type: none">• VV1.1 Baufeldfreimachung und Vergrämung• VV1.2 Baufeldfreimachung mit direkt anschließendem, vorzeitigem Baubeginn• VV2 Bauzeitenregelung Brutvögel• VV4 Besatzkontrolle, Anpassung von Bauzeiten (Übergeordnete Maßnahme)• VV5 Horstkontrolle Greifvögel• VBi1 Rekultivierung in Anspruch genommener Flächen
Vorübergehende Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baumaschinen und Geräte / Baubetrieb / Anlagenbetrieb		



		<ul style="list-style-type: none">• VV7 Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen
Betriebsbedingte Störwirkungen	Ergänzend zu den o. g. Vermeidungsmaßnahme ist Maßnahme VV6 Bauzeitenregelung Trassenpflege vorgesehen	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund vorübergehender bis kurzzeitiger Störwirkungen in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahme.
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen erfolgen lediglich punktuell und in sehr geringem Flächenumfang ohne nachteilige Auswirkungen auf Brutvögel	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund kleinflächiger, lokaler Wirkung und geringem Konfliktpotenzial.
Visuelle Wirkungen / dauerhafte Vergrämungseffekte	Im Umfeld der KKÜS ca. 6 ha dauerhafter, anlagebedingter Lebensraumverlust durch Kulissenwirkung für 4 BP Kiebitz. Es ist eine Maßnahme ACEF1 Lebensraumentwicklung Kiebitz vorzusehen, die die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.	Erheblich nachteilige Auswirkung aufgrund andauernder Veränderungen. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt unter Berücksichtigung der Maßnahme ACEF 1 nicht vor.
Gastvögel		
Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtung, Arbeitsflächen und Baustraßen	Baubedingte Auswirkungen auf die Gastvögel betreffen keine sensiblen Funktionsräume (z. B. Schlafgewässer)	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund vorübergehender bis kurzzeitiger Beeinträchtigungen und geringer funktionaler Auswirkungen.
Vorübergehende Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baumaschinen und Geräte / Baubetrieb / Anlagenbetrieb	Temporäre Funktionsverluste in Bezug auf Nahrungshabitate können durch Ausweichen in das weitere Umfeld ausgeglichen werden. Diese Einschätzung gilt nicht in allen EU-VSG zzgl. jeweils 400 m Pufferzone	In Bezug auf die EU-VSG und Schwerpunktvorkommen Goldregenpfeifer und Regenbrachvogel ebenfalls unerheblich nachteilige Auswirkungen, jedoch nur unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VV3 Bauzeitenregelung für Gastvögel.



	und bei Schwerpunktvoorkommen für Bestände des Goldregenpfeifers (BTG 01 und 11) und des Regenbrachvogels (BTG 08).	
Betriebsbedingte Störwirkungen	Betriebsbedingt ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gastvögel	Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilhaft aufgrund von geringem Konfliktpotenzial.
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Flächenverluste sind lediglich punktuell und in sehr geringen Umfängen vorhanden. Sie betreffen keine essenziellen Funktionen für Gastvögel	Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilhaft aufgrund von geringem Konfliktpotenzial.
Visuelle Wirkungen / dauerhafte Vergrämungseffekte	Wirkungen treten in geringem Flächenumfang bei der KKÜS sowie der Repeaterstation auf. Es bestehen keine relevanten Funktionsverluste (Nahrungshabitate), u.a. da großflächige Alternativen im direkten Umfeld vorhanden sind.	Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilhaft aufgrund von geringem Konfliktpotenzial.
Amphibien		
Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtung, Baubetrieb, Arbeitsflächen und Baustraßen	Im UG wurden keine planungsrelevanten Arten erfasst. Dennoch können erhebliche baubedingte Auswirkungen auf vorkommende Arten in terrestrischen Teillebensräumen, Gewässerlebensräumen und Wanderkorridoren zwischen diesen Lebensräumen entstehen.	<p>Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund vorübergehender bis kurzzeitiger baubedingter Wirkungen und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, geringem Konfliktpotenzial.</p> <p>Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• VA1.1 Amphibienschutz-einrichtung (gesamte Trasse)• VA1.2 Amphibienschutz-einrichtung Stillgewässer• VA2 Baufeldfreimachung außerhalb der aktiven Phase



Dauerhafte Flächeninanspruchnahmen	Es sind keine essenziellen Fortpflanzungsgewässer oder Überwinterungshabitate betroffen. Im UG wurden keine planungsrelevanten Arten erfasst.	Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilhaft aufgrund von geringem Konfliktpotenzial.
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		
Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtung, Arbeitsflächen und Baustraßen Vorübergehende Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baumaschinen und Geräte / Baubetrieb / Anlagenbetrieb	Zu berücksichtigen sind die Arten Wolf und Fischotter. <u>Wolf (Canis lupus):</u> Eine Beeinträchtigung essenzieller Lebensräume ist auszuschließen. Geringe Empfindlichkeit der Art aufgrund hoher Mobilität und erheblicher Reviergrößen. <u>Fischotter (Lutra lutra):</u> Potenziell geeignete Habitatstrukturen im gesamten UR vorhanden. Bei offener Bauweise Empfindlichkeit der Art in Bezug auf terrestrische Lebensräume sowie an Gewässern (Aspekt Biotopvernetzung).	Für den Wolf sind die Auswirkungen weder nachteilig noch vorteilhaft. Grund ist ein geringes Konfliktpotenzial. Für den Fischotter sind die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VFo1 Baubedingte Fallenwirkung Fischotter, als unerheblich nachteilig zu bewerten. Artenschutzrechtliche Konflikte mit § 44 BNatSchG sind demnach auszuschließen.
Fledermäuse		
Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtung, Arbeitsflächen und Baustraßen Vorübergehende Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen, visuelle Unruhe durch Baumaschinen und Geräte / Baubetrieb / Anlagenbetrieb	Eingriffe in Gehölzbestände nur in geringem Umfang (< 1.000 m ²). Davon sind keine potenziellen Habitatstrukturen für Fledermäuse betroffen. Weitere Störwirkungen (insb. Licht) nur punktuell und zeitlich begrenzt wirksam (Bereich Querung Museumseisenbahn)	Unerheblich nachteilige Auswirkungen aufgrund kleinflächiger, lokaler Wirkung und geringem Konfliktpotenzial da keine Habitatstrukturen betroffen. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.
Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen	Entsprechende Wirkungen sind für die Artengruppe der Fledermäuse auszuschließen.	Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilhaft aufgrund von geringem Konfliktpotenzial.
Fische		



Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme, Baubetrieb, Baustelleneinrichtung, Arbeitsflächen und Baustraßen	Im UR sind als planungsrelevante Arten der Steinbeißer und die Schleie als Anhang II-Arten erfasst worden. Konfliktpotenzial besteht diesbezüglich nur bei einer offenen Gewässerquerung nördlich des Jade-Ems-Kanals	Unerheblich nachteilige Auswirkungen für die Arten Steinbeißer und Schleie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme <ul style="list-style-type: none">• VFi1 Pionierbrücke Fische
Temporäre Grundwasserhaltung	Keine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu erwarten	Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilhaft aufgrund von geringem Konfliktpotenzial.
Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme	Keine Auswirkungen auf die Fischfauna insgesamt zu erwarten	Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilhaft aufgrund von geringem Konfliktpotenzial.
Libellen		
Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme, Baubetrieb, Baustelleneinrichtung, Arbeitsflächen und Baustraßen	Als einzige planungsrelevante Art wurde die Kleine Pechlibelle (RL Nds. 3) an drei Standorten nachgewiesen. Nebenstehende baubedingte Wirkungen sind für diese Art auszuschließen	Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilhaft aufgrund von geringem Konfliktpotenzial.
Temporäre Grundwasserhaltung	An einem der nachgewiesenen Standorte kann eine Minderung der Lebensraumfunktionen für frühe Entwicklungsstadien der Art eintreten.	Unerheblich nachteilige Auswirkungen für die Kleine Pechlibelle unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme <ul style="list-style-type: none">• VLi1 Absetzbecken Libellen
Sonstige Artengruppen: Reptilien, Falter, Käfer, Weichtiere		
Beeinträchtigung von Habitaten / Individuen sonstiger faunistischer Artengruppen (Reptilien, Falter, Käfer, Weichtiere)	Für die genannten sonstigen Artengruppen liegen keine Nachweise / Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten im UR vor. Nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Artengruppen sind deshalb auszuschließen.	Aufgrund fehlender Veränderungen in Bezug auf die genannten Artengruppen sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen weder nachteilig noch vorteilhaft.



2.2.2.10.4.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt (Schutzgebiete)

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporäre und dauerhafte Eingriffe in Offenlandbiotope	Es werden insg. ca. 144 ha Offenlandbiotope (überwiegend temporär) in Anspruch genommen. Davon meist Acker und Intensivgrünland (WS 1 bis 2). Aufgrund der Bedeutung des Grünlandes für Vögel, ist dieses kompensatorisch berücksichtigt. Weitere Offenlandbiotope (WS 3 bis 5) umfassen ca. 7,2 ha.	Für Offenland- und Gehölzbiotope der Wertstufen 2 bis 5 sowie der Eingriffe in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, sind trotz untenstehender Vermeidungsmaßnahmen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 14 BNatSchG zu erwarten. Diese sind zu kompensieren. Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen auf Biotope / Pflanzen, sind folgende Maßnahmen berücksichtigt:
Temporäre und dauerhafte Eingriffe in Gehölzbiotope	Gehölzbiotope (WS 3 bis 5) sind auf 1.547 m ² betroffen	<ul style="list-style-type: none">• VBi1 Rekultivierung in Anspruch genommener Flächen• VBi2 Rekultivierung in Anspruch genommenen gesetzlich geschützten mesophilen Grünlands
Eingriffe in nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG gesetzlich geschützte Biotope	Betroffen sind 31.837 m ² mesophiles Grünland Die Inanspruchnahme eines gem. §30 BNatSchG besonders geschützten Stillgewässers westlich von Marienwehr ist zu vermeiden.	<ul style="list-style-type: none">• VBi3 Ausweisung von Bautabubereichen gesetzlich geschützter Biotope und bestehender Kompensationsflächen sowie geschützter Pflanzenarten• VBi4 Einsatz von Ton- und Lehmriegeln Sowie die Vermeidung der Inanspruchnahme eines § 30-Gewässers westlich von Marienwehr <ul style="list-style-type: none">• VBi3 Ausweisung von Bautabubereichen gesetzlich geschützter Biotope und



		<p>bestehender Kompensationsflächen</p> <p>Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung verbleiben (gem. Anlage 8.1 Kap. 6.1.1.2) folgende erhebliche nachteilige Auswirkungen, die zu kompensieren sind:</p> <p>a) die Inanspruchnahme von Biotoptypen (WS 1-2, WS 3-5):</p> <ul style="list-style-type: none">• Im Naturraum Watten und Marschen: 686.421,07 m²• Im Naturraum Ostfriesisch-Oldenburgische Geest: 59.183,32 m² <p>b) die Inanspruchnahme gem. § 24 NNatSchG / § 30 BNatSchG besonders geschützter Biotoptypen im Naturraum Watten und Marschen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mesophiles Grünland: 31.837,04 m² <p>Die aus den Beeinträchtigungen resultierenden Kompensationsverpflichtungen werden im Rahmen der folgenden Maßnahmen kompensiert:</p> <p>Naturraum Watten und Marschen:</p> <p>BD4-E1 Entwicklung von Moorgrünland in Verbindung mit Wiedervernässung</p> <p>BD4-E2 Umwandlung standortfremder Gehölzanzpflanzungen zu standorttypischen Gebüschstrukturen</p> <p>BD4-E3 Umbau eines standortfremden Feldgehölzes in ein naturnahes Feldgehölz</p> <p>ACEF1 Entwicklung mesophilen Grünlands auf Flächen der Maßnahme ACEF1 (multifunktionale Kompensation)</p>
--	--	--



		<ul style="list-style-type: none">Naturraum Ostfriesisch-Oldenburgische Geest: BD4-E4 Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen im Ökopunktepool der ehemaligen Abbaufäche „Börgermoor“
Beeinträchtigung gem. § 29 NNatSchG besonders geschützter Landschaftsbestandteile	Strauch-Baum-Wallhecke (0,53 ha)	Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilhaft aufgrund von geringem Konfliktpotenzial.
Beeinträchtigung von FFH-LRT außerhalb von FFH-Gebieten	9190 „Hainsimsen-Buchenwald“ (3,56 ha), 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ (0,08 ha).	Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilhaft aufgrund von geringem Konfliktpotenzial.
Beeinträchtigung gefährdeter und besonders geschützter Pflanzenarten	Für die innerhalb des UG erfassten Pflanzenarten Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>), Sumpfuendel (<i>Peplis portula</i>), Sumpf-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>) und Froschbiss (<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilhaft aufgrund von geringem Konfliktpotenzial.
Schutzgebiete		
Beeinträchtigung nationaler Schutzgebiete gem. § 20 Abs.2 BNatSchG	Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer LSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (LSG AUR 29) LSG „Ostfriesische Meere“ (LSG AUR 32) NSG „Bansmeer und Umgebung“ (NSG WE 120)	Unerheblich nachteilige Auswirkungen für alle genannten Schutzgebiete unter Berücksichtigung aller relevanten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen. Ausführliche Würdigung siehe: Nationalpark Nds. Wattenmeer: <ul style="list-style-type: none">unter Ziff.: 2.2.2.8.4.2.2 LSG AUR 29: <ul style="list-style-type: none">unter Ziff.: 2.2.2.8.4.2.1.1 LSG AUR 32: <ul style="list-style-type: none">unter Ziff.: 2.2.2.8.4.2.1.2



		NSG WE 120: keine Beeinträchtigungen zu erwarten
Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten	<p><u>EU-Vogelschutzgebiete:</u></p> <p>EU-VSG „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE2210-401, V01)</p> <p>EU-VSG „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE2309-431, V63)</p> <p>EU-VSG „Ostfriesische Meere“ (DE2509-401, V09)</p> <p>EU-VSG „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE2609-401, V10)</p> <p><u>FFH-Gebiete:</u></p> <p>FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE2306-301)</p>	<p>Unerheblich nachteilige Auswirkungen für alle genannten Schutzgebieten unter Berücksichtigung aller relevanten Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen.</p> <p>Ausführliche Würdigung siehe:</p> <p>EU-VSG DE2210-401, V01:</p> <ul style="list-style-type: none"> unter Ziff.: 2.2.2.8.4.1.2.1 <p>EU VSG DE2309-431, V63:</p> <ul style="list-style-type: none"> unter Ziff.: 2.2.2.8.4.1.2.2 <p>EU VSG DE2509-401, V09:</p> <ul style="list-style-type: none"> unter Ziff.: 2.2.2.8.4.1.2.3 <p>EU-VSG DE2609-401, V10:</p> <ul style="list-style-type: none"> unter Ziff.: 2.2.2.8.4.1.3.1 <p>FFH-Gebiet DE 2306-301:</p> <ul style="list-style-type: none"> unter Ziff.: 2.2.2.8.4.1.3.2
Temporäre Wasserhaltung	Kleinräumig wirksame Beeinträchtigungen mit geringer Intensität auf Lebensräume mit diesbezüglich geringer bis mittlerer Empfindlichkeit	<p>Auswirkungen unerheblich nachteilig und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> VBi4 Einsatz von Ton- und Lehmriegeln <p>weiter eingrenzbar.</p>
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Wärmeemission (nur Erdkabel)	Die betriebsbedingt entstehende Wärmeemission hat keine Auswirkungen auf die Biotoptypen.	Auswirkungen weder nachteilig noch vorteilhaft.

2.2.2.10.4.4 Schutzgut Boden

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung



<p>Baubedingte, Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtung, Arbeits- und Lagerflächen, Baustraßen und Bewegungsflächen sowie Veränderung der Bodenstrukturen und Eingriff in das Bodengefüge von Böden mit hoher Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbedingten Wirkungen (z. B. Verdichtung) sowie schutzwürdiger Böden und Schadstoffeinträge in den Boden</p>	<p>Die baubedingte, d.h. vorübergehende bis kurzzeitige Flächeninanspruchnahme betrifft 148.66 ha davon ca. 118 ha auf verdichtungsempfindlichen Böden. Schadstoffeinträge i.d.R. nicht zu erwarten, im Havariefall Auswirkungen räumlich eng begrenzt.</p>	<p>Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• V2 Bodenkundliche Baubegleitung• VBo2 Besonderer Schutz verdichtungsempfindlicher Böden• VBo3 Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Böden durch Auswirkungen des Baubetriebs <p>Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, der Nebenbestimmungen (Ziff. 1.1.3.6.1 dieses Beschlusses) sowie des Bodenschutzkonzeptes (Anlage 12.1) und der DIN 19639, sind die Auswirkungen auf das SG Boden als unerheblich nachteilig zu bewerten.</p>
<p>Baubedingte Beeinträchtigungen durch temporäre Grundwasserhaltung</p>	<p>Zeitlich und räumlich begrenzte Auswirkungen in begrenzter Intensität.</p>	<p>Auswirkungen weder nachteilig noch vorteilhaft.</p>
<p>Baubedingte Schwermetallmobilisierung bei sulfatsauren Böden</p>	<p>Im UR befinden sich ca. 2.214,37 ha sulfatsaure Böden, die insb. bei Erdarbeiten mit Wasserhaltung (auf 25,15 ha) zu starker und langzeitiger Versauerung von Böden und Wasser führen kann.</p>	<p>Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• V2 Bodenkundliche Baubegleitung• VBo1 Umgang mit sulfatsaurem Boden <p>Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, der Nebenbestimmungen (Ziff. 1.1.3.6.1 diese Beschlusses) sowie des Bodenschutzkonzeptes (Anlage 12.1) und der DIN 19639, sind die Auswirkungen auf das SG Boden als unerheblich nachteilig zu bewerten.</p>
<p>Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme</p>	<p>Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme führt kleinräumig KKÜS, Repeaterstation</p>	<p>Die Auswirkungen auf das SG Boden sind erheblich nachteilig, da auch nach Berücksichtigung aller</p>



<p>nahme über Versiegelung / Teilversiegelung, Überschüttung, Bodenauftrag</p>	<p>zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen (2.491 m²). Hinzu kommt eine Teilversiegelung für die Zufahrt KKÜS (4.879 m²).</p> <p>Des Weiteren führt der Bodenaustausch im Kabelgraben (tlw. Verfüllung mit Bettungsmaterial) u.a. zu einer dauerhaft veränderten Bodenzusammensetzung im Bereich schutzwürdiger Böden (80.772 m²)</p>	<p>o. g. Vermeidungsmaßnahmen dauerhafte Funktionsverluste verbleiben, die zu kompensieren sind.</p> <p>Der Kompensationsbedarf gem. § 15 Abs.2 BNatSchG für versiegelte bzw. teilversiegelte Böden der Wertstufen 1-5 beträgt ca. 2.671 m².</p> <p>Hinzu kommen schutzwürdige Böden, für die im Bereich des Kabelgrabens von einer nachhaltigen Beeinträchtigung auszugehen ist. Hier ist eine Kompensation im Umfang von 8.077,2 m² (KF = 1:0,1) vorgesehen.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt durch die Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BD4-E1 Entwicklung von Moorgrünland in Verbindung mit Wiedervernässung • BD4-E4 Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen im Ökopunktepool der ehemaligen Abbaufäche „Börgermoor“
<p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Wärmeemission</p>	<p>Erwärmung des Bodens gem. Modellrechnungen in 20 cm Tiefe < 1°C, >3°C in 90 cm Tiefe nur bei Vollast. Wärmazonen räumlich begrenzt, unter Verwendung von geeigneten Bettungsmaterialien gute Wärmeableitung. Im Oberboden nur gering ausgeprägte Veränderungen.</p>	<p>Auswirkungen unerheblich nachteilig, da keine Wertänderung und kein Funktionsverlust des SG Bodens ableitbar.</p>

2.2.2.10.4.5 Schutzgut Fläche

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und	Bewertung
--------------------------	--	-----------



	Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	
Baubedingte, Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtung, Arbeits- und Lagerflächen, Baustraßen und Bewegungsflächen	Temporär genutzte Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig zurückgebaut und rekultiviert.	Auswirkungen weder nachteilig noch vorteilhaft.
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung, Nutzungsverlust bzw. -änderung	Es besteht eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme (KKÜS, Muffenstandorte, Repeaterstation) von ca. 0,75 ha.	Auswirkungen erheblich nachteilig, da dauerhafte Flächenverluste nicht kompensiert werden können.

2.2.2.10.4.6 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
<p>Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Baustraßen und Bewegungsflächen</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)</p>	<p>Gemäß Anlage 10.4 (Fachbeitrag WRRL) ist festzustellen, dass vorhabenbedingte Auswirkungen weder zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der GWK führen, noch die Zielerreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands gefährdet ist.</p> <p>Es gibt keine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele gem.§ 47 WHG.</p> <p>Ebenso sind vorhabenbedingt keine ansteigenden Schadstofftrends in den GWK zu erwarten.</p>	<p>Die Auswirkungen auf das SG Wasser / Grundwasser unerheblich nachteilig unter Berücksichtigung der u. g. Vermeidungsmaßnahmen.</p> <p>Um chemische Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VWa1 Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sedimenteintrag und Einleitung von Grundwasser • VBo1 Umgang mit sulfatsauren Böden • V1 Ökologische Baubegleitung



		<ul style="list-style-type: none">• V2 Bodenkundliche Baubegleitung
Baubedingte Beeinträchtigungen durch temporäre Grundwasserhaltung	Durch die einmalige Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser, verteilt auf die einzelnen Vorhabenstandorte, ist keine mengenmäßige Veränderung der betroffenen Grundwasserkörper zu erwarten. Über die Grundwasserhaltung erhöht sich das Risiko der Freisetzung von Nährstoffen und der Oxidation von Eisensulfiden bei sulfatsauren Böden.	Die Auswirkungen auf das SG Wasser / Grundwasser sind unerheblich nachteilig unter Berücksichtigung der u. g. Vermeidungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none">• VWa1 Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sedimenteintrag und Einleitung von Grundwasser• VBo1 Umgang mit sulfatsauren Böden• V1 Ökologische Baubegleitung• V2 Bodenkundliche Baubegleitung
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung	Es besteht eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme (KKÜS, Muffenstandorte, Repeaterstation) von ca. 0,75 ha. Diese Anlagen führen zu keiner signifikanten Veränderung der Grundwasserneubildung, des Grundwasserflurabstandes oder der Grundwasserfließrichtung. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers bleibt unverändert.	Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilhaft aufgrund von geringem Konfliktpotenzial.
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Wärmeemission (nur Erdkabel)	Die geringen Temperaturerhöhungen des Grundwassers führen nicht zu einer Verringerung der Grundwassermenge oder zu Veränderungen der Schadstoffsituation. Entsprechend ist nicht mit erheblichen	Auswirkungen unerheblich nachteilig, da keine Wertänderung und kein Funktionsverlust des SG Wasser / Grundwasser ableitbar.



	Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand der beiden vom Vorhaben betroffenen GWK zu rechnen.	
--	---	--



Oberflächengewässer

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
<p>Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Baustraßen und Bewegungsflächen</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)</p>	<p>Im Ergebnis des Fachbeitrags zur WRRL (Anlage 10.4), ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben weder zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands von OWK führt, noch die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands von OWK gefährdet.</p> <p>Es sind Beeinträchtigungen u.a. durch direkte bauliche Eingriffe durch Sediment- und Bodeneintrag sowie durch Staub- und Schadstoffemissionen möglich.</p> <p>Die Inanspruchnahme eines gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Stillgewässers westlich von Marienwehr ist zu vermeiden.</p>	<p>Die Auswirkungen auf das SG Wasser / Oberflächengewässer sind unerheblich nachteilig unter Berücksichtigung der u. g. Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• VWa1 Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sedimenteintrag und Einleitung von Grundwasser• VBo1 Umgang mit sulfatsauren Böden• V1 Ökologische Baubegleitung• V2 Bodenkundliche Baubegleitung• VBi3 Ausweisung von Bautabubereichen gesetzlich geschützter Biotope und bestehender Kompensationsflächen
<p>Baubedingte Beeinträchtigungen durch temporäre Grundwasserhaltung</p>	<p>Über die Grundwasserhaltung erhöht sich das Risiko der Freisetzung von Nährstoffen und der Oxidation von Eisensulfiden bei sulfatsauren Böden.</p>	<p>Die Auswirkungen auf das SG Wasser / Grundwasser sind unerheblich nachteilig unter Berücksichtigung der u. g. Vermeidungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• VWa1 Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sedimenteintrag und



		Einleitung von Grundwasser • VBo1 Umgang mit sulfatsauren Böden
Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung	Es werden durch das Vorhaben keine anlagebedingten Auswirkungen auf das SG Wasser – Oberflächengewässer ausgelöst.	Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilhaft aufgrund von geringem Konfliktpotenzial.
Beeinträchtigungen durch Wärmeemission (nur Erdkabel)	Durch das Vorhaben sind keine betriebsbedingten negativen Auswirkungen auf das SG Wasser – Oberflächengewässer zu erwarten.	Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilhaft aufgrund von geringem Konfliktpotenzial.

2.2.2.10.4.7 Schutzgüter Klima und Luft

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtung- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Baustraßen und Bewegungsflächen Baubedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)	Es ist nicht mit zusätzlichen baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen, die die Speicherfunktion für Kohlenstoff und den Austritt klimarelevanter Gase betreffen. Baubedingte Emissionen sind temporär und lokal begrenzt.	Auswirkungen sind unerheblich nachteilig aufgrund geringen Konfliktpotenzials.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung	Flächenmäßig geringe und kleinteilig separierte Versiegelungen haben keinen relevanten Einfluss auf das Lokalklima.	Auswirkungen sind unerheblich nachteilig aufgrund geringen Konfliktpotenzials.
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten	Betriebsbedingte Luftschadstoffemissionen, Staub und Abgase im Zuge der Wartung der Leitung ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt.	Auswirkungen sind weder nachteilig noch vorteilhaft.



2.2.2.10.4.8 Schutzgut Landschaft

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
<p>Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Baustraßen und Bewegungsflächen</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Baumaschinen und Geräten (Erdbaugeräte, Kräne, Transportfahrzeuge und dgl.)</p>	<p>Es sind fast ausschließlich temporäre Inanspruchnahmen vorgesehen. Gehölzbestände werden nur vereinzelt, kleinflächig entnommen.</p>	<p>Auswirkungen weder nachteilig noch vorteilhaft.</p>
<p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung</p>	<p>Innerhalb der 300 m umfassenden Wirkweite möglicher optischer Auswirkungen der KKÜS liegt die als hoch bedeutsam eingestufte Landschaftsbildeinheit „E1 Petkumer Meede“. Für die KKÜS ist diesbezüglich eine visuelle Fernwirkung insbesondere der oberirdischen Stahlkonstruktionen zu erwarten, die als erheblich nachteilige Auswirkung zu bewerten ist</p>	<p>Erheblich nachteilige Auswirkungen, da Beeinträchtigung des Schutzgutes nicht kompensiert werden kann. Es verbleibt eine erhebliche Beeinträchtigung. Dafür ist eine Ersatzgeldzahlung erforderlich, die in Anlage 8.1 (LBP, Kap. 6.1.5, Tab. 26) berechnet ist. Das Ersatzgeld beläuft sich auf 3,4% der Investitionskosten für die KKÜS und beträgt 68.000 €, basierend auf angenommenen Investitionskosten i.H.v. 2 Mio. €.</p>
<p>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Maschinen und Geräten für Wartungsarbeiten</p>	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Auswirkungen weder nachteilig noch vorteilhaft.</p>

2.2.2.10.4.9 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
--------------------------	--	-----------



<p>Baubedingte temporäre Baustelleneinrichtung mit Einrichtungs- und Lagerflächen für Erdkabeltrasse, Baustraßen und Bewegungsflächen</p> <p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme über Versiegelung / Teilversiegelung</p>	<p>Potenzielle bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf das SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>	<p>Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme unerheblich nachteilig.</p> <p>Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none">• V3 Archäologische Baubegleitung <p>sind keine erheblichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf das SG kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.</p>
---	--	--

2.2.2.10.4.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

In der UVP werden die entscheidungserheblichen Hauptwirkungen der UVP-Schutzgüter hervorgehoben. In diesem Sinne wurde ein methodisches Vorgehen gewählt, welches die relevanten Vorhabenwirkungen in Zuordnung zu den einzelnen Schutzgütern ermittelt, beschreibt und bewertet. Das ist insbesondere sinnvoll, um einen konkreten Bezug zwischen Vorhabenwirkungen und betroffenen Schutzgütern aufzeigen zu können. Diese schutzgutbezogene Vorgehensweise integriert bereits die Wechselwirkungen und daraus resultierende Konflikte und Auswirkungen. Darüberhinausgehende Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Auch Gassner u. a. (2010) kommen zu dem Schluss, dass „bei sachgerechter Bearbeitung der einzelnen Umwelt-Schutzgüter [...] im Rahmen der Erfassung der Wechselwirkung i. d. R. keine über die schutzgutbezogenen Erfassungen hinausgehenden zusätzlichen Umwelt-Parameter zu ermitteln sein sollten“.

2.2.2.10.4.11 Schutzgutübergreifende Gesamtbewertung

Ein besonderes Gewicht bei der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG weisen im vorliegenden Fall die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Landschaft sowie Fläche auf. Bei den Konflikten des geplanten Vorhabens mit diesen und allen weiteren zu betrachtenden Schutzgütern werden die Maßstäbe der geltenden Gesetze eingehalten. Unter welchen Voraussetzungen spezifische Maßnahmen dazu führen, dass in der Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.v. § 16 UVPG eintreten, ist in Ziff. 2.2.2.9.3 ausgeführt.

In der folgenden Übersicht sind ausschließlich die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens für jedes betroffene Schutzgut dahingehend eingestuft, ob ihnen in der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG ein geringes, ein mittleres oder ein hohes Gewicht zukommt.

Für die Einstufung werden die Einzelkonflikte schutzgutspezifisch zusammengeführt soweit sie gleiche Funktionen des Naturhaushalts oder gleiche Artengruppen betreffen, da die Einzelbeeinträchtigungen letztlich kumulativ auf diese Schutzgüter wirken. Relevant für die Bewertung sind insbesondere die Schwere und Dauer der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die



Empfindlichkeit der Schutzgüter am jeweiligen Standort sowie die zeitnahe Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Schutzgut Tiere		
Beeinträchtigung von Brutvögeln	Anlagebedingter Habitatverlust für 4 BP Kiebitz durch Kulissenwirkung.	<u>Geringes Gewicht:</u> Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt unter Berücksichtigung der Maßnahme ACEF 1 nicht ein.
Schutzgut Pflanzen		
Baubedingter, jedoch aufgrund besonderer Bedeutung für Brut- und Gastvögel kompensationsrelevanter, Verlust von Grünlandbiotopen (WS 2) Anlagebedingter Verlust höherwertiger Biotoptypen (WS 3-5)	Temporärer Verlust von ca. 144 ha Offenlandbiotopen (WS 1-2), anteilig Intensivgrünland. Dauerhafter Verlust von ca. 7,2 ha Offenlandbiotopen sowie 1.547 m ² Gehölzbiotoptypen (WS 3-5)	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen kompensierbar durch die Maßnahmen: BD4-E1, BD4-E2 und BD4-E3 im Naturraum Watten und Marschen sowie BD-E4 im Naturraum Ostfriesisch-Oldenburgische Geest.
Anlagebedingter Verlust höherwertiger und gem. § 30 BNatSchG besonders geschützter Biotope	Dauerhafter Verlust von 31.837 m ² mesophilem Grünland.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen gleichartig kompensierbar durch die Maßnahme: ACEF1
Schutzgut Boden		
Anlagebedingter Verlust von Bodenfunktionen / Teilfunktionen	<u>KKÜS und Repeaterstation:</u> 2.491 m ² Versiegelung, 4.879 m ² Teilversiegelung. <u>Kabelgraben:</u> 80.772 m ² anteiliger Funktionsverlust im Bereich schutzwürdiger Böden.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen kompensierbar durch die Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none">• BD4-E1 Entwicklung von Moorgrünland in Verbindung mit Wiedervernässung• BD4-E4 Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen im Ökopunktepool der ehemaligen Abbaufäche „Börgermoor
Schutzgut Landschaft		



Veränderung des Landschaftsbildes durch oberirdische Stahlkonstruktionen	Innerhalb der 300 m umfassenden Wirkweite optischer Auswirkungen durch oberirdischen Stahlkonstruktionen der KKÜS in hoch bedeutsamer Landschaftsbildeinheit „E1 Petkumer Meede“.	<u>Hohes Gewicht:</u> Verbleibende Beeinträchtigung, die nicht kompensierbar ist. Daher Zahlung von Ersatzgeld.
Schutzgut Fläche		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Versiegelung (KKÜS, Muffenstandorte, Repeaterstation) von ca. 0,75 ha.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Kleinflächige aber nicht kompensierbare Beeinträchtigung.
Sonstige Schutzgüter		
Sonstige Schutzgüter Mensch und die menschliche Gesundheit, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.	Für diese Schutzgüter ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen in Folge des Vorhabens. Sie sind daher für die Gesamtabwägung von untergeordneter Bedeutung.	

Der größte Anteil von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG kann vollständig durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden.

Ein geringes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu, wenn sie durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen weitgehend vermindert oder durch Ausgleichsmaßnahmen gleichartig kompensiert werden können.

Ein mittleres Gewicht wird für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesetzt, wenn sie durch Ausgleichs- und / oder Ersatzmaßnahmen zwar kompensiert werden können, aber über einen gewissen Zeitraum ein Funktionsverlust der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen ist. Dies trifft auf die meisten Konflikte der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu.

Ein hohes Gewicht wird für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesetzt, wenn diese dauerhaft sind und nicht kompensiert werden können.

Das beeinträchtigte Landschaftsbild weist ein hohes Gewicht an erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, da aufgrund fehlender Ausgleichs- und Ersatzmöglichkeiten diesbezüglich nur ein Ersatz in Geld geleistet werden kann.

2.2.2.11 Verkehr

Die Vorhaben queren in ihrem Verlauf verschiedene Straßen bzw. nähern sich diesen an. Dies erfordert eine Prüfung straßenrechtlicher Belange.



2.2.2.11.1 Anbauverbot

2.2.2.11.1.1 Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Zwar kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch ein Erdkabel als „bauliche Anlage“ i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG zu qualifizieren sein, sofern es – wie bereits im Gesetzeswortlaut verlangt – an eine Bundesstraße angebinden wird.¹³⁰ Außerdem erfasst der Begriff der „baulichen Anlage“ nach § 9 Abs. 5a FStrG ebenfalls die im Landesbaurecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen, wozu nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBauO ebenfalls Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche zählen. Demnach sind derartige Abgrabungen und Aufschüttungen auch von der Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG erfasst.

Gleichwohl unterliegen die seitens der Vorhabenträgerin geplanten Querungen bzw. Annäherungen einschließlich der notwendigen Erdarbeiten von Bundesfernstraßen nicht dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG, da es an der in der Vorschrift tatbestandlich vorausgesetzten Anbindung der Erdkabelsysteme an eine Bundesstraße fehlt. Gemäß der Planung der Vorhabenträgerin kommt es in Bezug auf Bundesfernstraßen zwar zu Annäherungen an diese, jedoch nie zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss (siehe dazu die Tabelle 1 der Anlage 14.2 der Planunterlagen, S. 3 f.). Damit ist das Verbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG nicht einschlägig.

Des Weiteren gilt das Verbot des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG, wonach Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen, gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Eine Konkretisierung der Begrifflichkeit des „*größeren Umfangs*“ findet sich im FStrG jedoch nicht. Auch in der Rechtsprechung hat sich eine Konkretisierung der Begrifflichkeit nicht herausgebildet.¹³¹ In insgesamt einem Bereich in Bezug auf eine Bundesautobahn, namentlich die BAB A31, und in vier Bereichen in Bezug auf die Bundesstraße B 72 und in einem Bereich in Bezug auf die Bundesstraße B 210 kommt es auf Basis der Planung der Vorhabenträgerin zu einer temporären Flächeninanspruchnahme der Anbauverbotszonen der Bundesautobahn BAB A31 und der Bundesstraßen B 72 und B 210 (siehe dazu die Tabelle 1 der Anlage 14.2 der Planunterlagen, S. 3 f.). Diese temporären Flächeninanspruchnahmen betreffen den Arbeitsstreifen auf beiden Seiten der Trassenachse, der als Zuwegung, Arbeitsfläche und als Standort der notwendigen Bodenmiete dient (siehe dazu jeweils die entsprechenden Lage- und Rechtserwerbspläne der Anlage 4.2 der Planunterlagen).

Ob die dort stattfindenden Aufschüttungen oder Abgrabungen hinsichtlich der Größe des Eingriffsbereichs und ihres Volumens „*größeren Umfangs*“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG

¹³⁰ BVerwG, Urt. v. 20.01.2021 – 4 A 4.19, BeckRS 2021, 8675 Rn. 33.

¹³¹ Siehe BVerwG, Urt. v. 20.01.2021 – 4 A 4.19, BeckRS 2021, 8675 Rn. 33.



sind, kann im Ergebnis dahinstehen. Denn insoweit kann jedenfalls eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG erteilt werden. Nach dieser Vorschrift können Ausnahmen von den vorbezeichneten Verboten im Einzelfall u.a. dann zugelassen werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Dies ist dann der Fall, wenn das zu realisierende Vorhaben im Allgemeinen im öffentlichen Interesse ist und auch die Abwägung im konkreten Einzelfall zu dem Ergebnis kommt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs unter Bezugnahme der konkreten örtlichen Gegebenheiten hinter das durch das Vorhaben verfolgte Ziel zurücktritt.¹³² Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Gesamtvorhaben DoWin4 und BorWin4, zu denen auch der mit diesem Bescheid planfestgestellte Abschnitt zählt, sind in den Nummern 78 und 79 im Bundesbedarfsplan – Anlage zu § 1 Abs. 1 des BBPlG – aufgeführt. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG besteht an ihnen damit nicht nur ein überragendes öffentliches Interesse, sondern ist für sie nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gesetzlich festgestellt. Dieses überragende öffentliche Interesse an den Gesamtvorhaben setzt sich auch in Bezug auf die örtlichen Verhältnisse gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs durch. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Vornahme der Erdarbeiten mit einer anschließenden Aufschüttung im Bereich des Arbeitsstreifens innerhalb der Bauverbotszone der Bundesautobahn und der Bundesstraße entgegenstehen. Dies ist im Ergebnis nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um Arbeitsflächen, die bei sachgerechter Nutzung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führt. Darüber hinaus sind die Arbeitsflächen nur temporärer Natur, sodass ein Ausbau der Straßen oder eine Neugestaltung langfristig nicht beeinträchtigt wird. Ferner werden etwaige Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs flankierend durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.8.1.1** dieses Beschlusses im Allgemeinen und im Besonderen in Bezug auf die Bundesautobahn BAB A31 und die Bundesstraßen B 72 und B 210 durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.8.1.3** dieses Beschlusses vermieden. Im Übrigen erweist sich die planfestgestellte Leitungsführung auch kleinräumig als im Ergebnis vorzugswürdige Trassenalternative. In Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange können die Vorhaben nicht unter Schonung der vorliegend beanspruchten Bauverbotszonen errichtet werden. Insoweit greift das Argument einer „fehlenden Ortsgebundenheit“¹³³ der Leitungen nicht. Die Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG kann damit erteilt werden.

2.2.2.11.1.2 Landes- und Kreisstraßen

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG dürfen außerhalb von Ortsdurchfahrten im Sinne des § 4 NStrG bauliche Anlagen gemäß der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBauO zählen dazu ebenfalls Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche.

¹³² Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 15.03.2021 – 1 A 11232/98, BeckRS 2001, 21232 Rn. 25 mit Verweis auf BVerwG, Ur. v. 04.04.1975 – IV C 55/74, NJW 1975, 2083.

¹³³ Dazu BVerwG, Ur. v. 20.01.2021 – 4 A 4.19, BeckRS 2021, 8675 Rn. 35.



Hinsichtlich des Verbots des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG gelten die obigen Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.11.1.1** dieses Beschlusses entsprechend: Wenngleich es ausweislich der Planung der Vorhabenträgerin in Bezug auf Landes- und Kreisstraßen zu Annäherungen an diese kommt, fehlt es auch insoweit an einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss. Dies gilt insbesondere für Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NBauO ebenfalls bauliche Anlagen darstellen. Das Verbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG ist somit nicht auf die Vorhaben anwendbar.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 NStrG gilt das Verbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG, wonach Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen, entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Auch in der landesrechtlichen Regelung findet sich keine Konkretisierung des „*größeren Umfangs*“.

In Bezug auf das Verbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist fraglich, wann Aufschüttungen oder Abgrabungen „*größeren Umfangs*“ vorliegen. An einer näheren Definition im NStrG fehlt es. Auch in der Rechtsprechung hat sich eine Konkretisierung der Begrifflichkeit nicht herausgebildet.¹³⁴ In insgesamt drei Bereichen kommt es auf Basis der Planung der Vorhabenträgerin zu einer temporären Flächeninanspruchnahme der Anbauverbotszonen der Landesstraße L 26, der Kreisstraße K 203 und der Kreisstraße K 221 (siehe dazu die Tabelle 2 der Anlage 14.2 der Planunterlagen, S. 5 f.). Diese temporäre Flächeninanspruchnahme betrifft den Arbeitsstreifen auf beiden Seiten der Trassenachse, der als Zuwegung, Arbeitsfläche und als Standort der notwendigen Bodenmiete dient (siehe dazu jeweils die entsprechenden Lage- und Rechtserwerbspläne der Anlage 4.2 der Planunterlagen).

Ob die dort stattfindenden Aufschüttungen oder Abgrabungen hinsichtlich der Größe des Eingriffsbereichs und ihres Volumens „*größeren Umfangs*“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 NStrG sind, kann im Ergebnis dahinstehen. Denn insoweit kann jedenfalls eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG erteilt werden. Nach dieser Vorschrift können Ausnahmen von den vorbezeichneten Verböten im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, sowie Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung, gestatten. Die Entscheidung ist zudem gemäß § 24 Abs. 7 Satz 2 NStrG im Einvernehmen mit der jeweiligen Straßenbaubehörde zu treffend. Diese Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme liegen vor. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Vornahme der Erdarbeiten mit einer anschließenden Aufschüttung im Bereich des Arbeitsstreifens innerhalb der Bauverbotszone der Kreisstraßen entgegenstehen. Dies ist im Ergebnis nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um vorübergehende Arbeitsflächen, die bei sachgerechter Nutzung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führt. Diese Höhe reicht nicht aus, um die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer wesentlich beeinträchtigen. Darüber hinaus sind die Arbeitsflächen nur temporärer Natur, sodass ein Ausbau der Straßen oder eine Neugestaltung langfristig nicht beeinträchtigt wird. Schließlich werden etwaigen Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs flankierend durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.8.1.1** dieses Beschlusses im Allgemeinen und im Besonderen in Bezug auf die Landesstraße L 26, sowie die Kreisstraßen K 203 und

¹³⁴ Siehe insoweit zur identischen bundesrechtlichen Regelung des FStrG das BVerwG, Urt. v. 20.01.2021 – 4 A 4.19, BeckRS 2021, 8675 Rn. 33.



K 221 durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.8.1.3** dieses Beschlusses vermieden. Darüber hinaus haben die beiden zuständigen Straßenbaubehörden ihr Einvernehmen schriftlich erteilt. Mit Schreiben vom 15.03.2024 hat die NLStBV, Geschäftsbereich Aurich, ihr Einvernehmen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hergestellt. Der Landkreis Aurich hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 20.03.2024 erteilt. Die im Schreiben genannten Auflagen wurden in Form der Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.8.1.1** dieses Beschlusses umgesetzt. Die Ausnahme nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG kann damit erteilt werden.

2.2.2.11.2 Anbaubeschränkungen

2.2.2.11.2.1 Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Als bauliche Anlagen i.S.d. § 9 Abs. 2 FStrG sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lediglich Vorhaben mit einer fernstraßenrechtlichen Relevanz nach § 9 Abs. 3 FStrG anzusehen. Die Beschränkung des § 9 Abs. 2 FStrG erfasst nur solche Vorhaben, die für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, die Ausbauabsichten an der Straße oder die Straßenbaugestaltung bedeutsam sein können und deshalb den Beschränkungen des § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG zu unterwerfen sind.¹³⁵ Das Vorliegen letztgenannter Voraussetzungen wird in der Literatur bei als Erdkabel ausgeführten Stromleitungen teilweise verneint.¹³⁶ Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können als Erdkabel verlegte Stromleitungen jedoch zumindest als bauliche Anlagen i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG zu qualifizieren sein.¹³⁷ Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde spricht nichts dafür, den Begriff der „baulichen Anlage“ i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG anders zu interpretieren als i.R.d. § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG, mögen beide Absätze des § 9 FStrG als Teil eines abgestuften Regelungssystems auch jeweils über abgegrenzte Anwendungsbereiche verfügen.¹³⁸ Dementsprechend wertet die Planfeststellungsbehörde die geplanten Querungen der Anbaubeschränkungszonen mehrerer Bundesfernstraßen jedenfalls vorsorglich als zustimmungsbedürftige Errichtung einer baulichen Anlage i.S.d. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG. Dies gilt ebenso für die aus den notwendigen Erdarbeiten resultierenden Aufschüttungen und Abgrabungen. Diese sind nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBauO den baulichen Anlagen gleichgestellt, weshalb sie nach § 9 Abs. 5a FStrG ebenfalls als bauliche Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG gelten.

Die Errichtung einer baulichen Anlage in der Anbaubeschränkungszone einer Bundesfernstraße steht, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG ist kein Verwaltungsakt, sondern ein

¹³⁵ Siehe BVerwG, Urt. v. 07.10.1977 – IV C.47.75, BVerwGE 54, 328, 338 f.

¹³⁶ Siehe Drygalla-Hein, in: de Witt/Scheuten, NABEG, § 24 Rn. 314.

¹³⁷ BVerwG, Urt. v. 20.01.2021 – 4 A 4.19, BeckRS 2021, 8675, Rn. 33 m.w.N.

¹³⁸ Vgl. zu letzterem Gesichtspunkt das BVerwG, Urt. v. 29.01.2020 – 9 C 10.18, juris, Rn. 16 ff.



verwaltungsinterner Vorgang.¹³⁹ Diese Zustimmungspflicht entfällt im Fall planfeststellungspflichtiger Vorhaben, da die Konzentrationswirkung der Planfeststellung (§ 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG) nicht nur die im Außenverhältnis erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen, sondern zugleich auch rein verwaltungsintern zu beachtende Zustimmungsvorbehalte ersetzt.¹⁴⁰

Die Verlegung der Erdkabelsysteme DolWin4 und BorWin4, Landabschnitt Nord, erfolgt innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße B 72, einer temporären Flächeninanspruchnahme der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB A31 und mehrfacher temporärer Flächeninanspruchnahmen der Bundesstraße B 72 und einer einzelnen temporären Flächeninanspruchnahme der Bundesstraße B 210 (siehe dazu im Detail die Tabelle 1 der Anlage 14.2 der Planunterlagen). Das im Planfeststellungsverfahren als zuständige Fachbehörde beteiligte Fernstraßen-Bundesamt hat zu dieser Planung der Vorhabenträgerin keine wesentlichen inhaltlichen Bedenken vorgetragen. Insbesondere teilte es in seiner Stellungnahme mit, dass aus der Prüfung der Planunterlagen durch das Fernstraßen-Bundesamt keine Hinweise folgten, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen betroffen seien oder diesbezüglich Konflikte zu erwarten seien (siehe dazu die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts vom 19.05.2023). Die Autobahn GmbH hat keine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung abgegeben. Unter Berücksichtigung der von der Planfeststellungsbehörde verfügbaren Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.8.1.2** dieses Beschlusses stehen die gemäß § 9 Abs. 3 FStrG bei der Errichtung baulicher Anlagen in Anbaubeschränkungszone von Bundesstraßen zu prüfenden Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung stehen den durch diesen Beschluss planfestgestellten Vorhaben nicht entgegen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird durch die Erdkabelverlegung weder in der Herstellungs- noch in der Betriebsphase beeinträchtigt. Auch die Aufschüttungen und Ausgrabungen entfalten eine solche Wirkung nicht (siehe dazu bereits unter Ziffer **2.2.2.11.1.1** dieses Beschlusses). In Bezug auf die Aspekte der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung folgt die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung der Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts. Überdies ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Flächeninanspruchnahmen nur vorübergehender Natur sind und auch die Erdkabelsysteme in ihrer Betriebsphase nicht zu einer Beeinträchtigung von Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung führen. Demnach kann eine Zustimmung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG erteilt werden.

2.2.2.11.2.2 Landes- und Kreisstraßen

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG ergehen Baugenehmigungen und sonstige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung von bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen.

Durch die mit diesem Bescheid planfestgestellten Vorhaben sind zwei Anbaubeschränkungszone betroffen, namentlich die Landesstraße L 26 sowie die Kreisstraße K 223, die in die

¹³⁹ BVerwG, Urt. v. 28.05.1963 – I C 247.58, BVerwGE 16, 116, 118.

¹⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 14.04.1989, 4 C 31.88, BVerwGE 82, 17, 22; siehe zu § 9 Abs. 2 FStrG ausdrücklich Herrmann, in: Posser/Faßbender (Hrsg.), Praxishandbuch Netzplanung und Netzausbau, 2013, Kap. 5 Rn. 104.



Zuständigkeit der NLStBV, Geschäftsbereich Aurich, und des Landkreises Aurich als Untere Straßenbehörde fallen (siehe dazu die Tabelle 2 der Anlage 14.2 der Planunterlagen, S. 5 f.). Mit Stellungnahme vom 20.04.2023 hat die NLStBV, Geschäftsbereich Aurich, mitgeteilt, dass sie im Hinblick auf straßenrechtliche Belange keine grundsätzlichen Bedenken hat, wenn im Einzelnen mitgeteilte Vorgaben beachtet und im Beschluss verbindlich festgeschrieben werden (siehe dazu im Detail die Stellungnahme vom 20.04.2023). Diese Vorgaben sind im Wesentlichen in den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.8.1** dieses Beschlusses festgesetzt worden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde das erforderliche Benehmen insoweit hergestellt. Der Landkreis Aurich als Untere Straßenbehörde hat mit Stellungnahme vom 12.05.2023 ebenfalls auf die Beachtung der straßenrechtlichen Belange hingewiesen und insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen, Kreuzungsvereinbarungen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger zu schließen. Gemäß der Nebenbestimmung unter den Ziffern **1.1.3.8.1.2 und 1.1.3.8.1.3** dieses Beschlusses wird sich die Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern abstimmen bzw. erforderliche Vereinbarungen schließen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist damit das erforderliche Benehmen auch insoweit hergestellt. Insgesamt sind die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG damit erfüllt.

2.2.2.11.3 Straßenkreuzungen

Die Vorhaben queren eine Bundesautobahn, mehrere Bundesstraßen, zwei Landesstraßen, diverse Kreisstraßen und eine Vielzahl von gemeindlichen Straßen bzw. Wegen.

Sämtliche Querungen von Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erfolgen ausweislich des durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Kreuzungsverzeichnisses in geschlossener Bauweise. Darüber hinaus stellt das HDD-Verfahren im Fall der geschlossenen Bauweise den Regelfall dar. Dies gilt dem Grundsatz nach ebenfalls für die zu querenden Gemeindestraßen. Lediglich im Falle des Kolkwegs (SLN08_0+651) soll die Verlegung in geschlossener Bauweise mittels Rohrvortrieb erfolgen (siehe zum Vorstehenden die Tabelle 1 unter Ziffer 2 der Anlage 14.1 der Planunterlagen, S. 3 f. sowie das Kreuzungsverzeichnis in der Anlage 5.3 der Planunterlagen).

Die Überdeckung der planfestgestellten Erdkabel beträgt durchgehend mindestens 1,70 m. Das HDD-Verfahren kommt mit geringen Eingriffen in Natur, Landschaft und vorhandener Infrastruktur aus. Es werden lediglich eine Start- und eine Zielgrube errichtet, von wo aus Bohrungen im Anfangswinkel zwischen ca. 10 Grad bis 15 Grad von der Geländeoberfläche erfolgen und das Hindernis an der Oberfläche in einem bogenförmigen Verlauf unterqueren (siehe zum Verfahren im Detail die Ziffer 9.2.7.1 des Erläuterungsberichts, Anlage 1 der Planunterlagen, S. 78 ff.). Die Überdeckungstiefe kann bei entsprechenden Vorgaben des jeweiligen Straßenbaulastträgers angepasst werden. Aufgrund der geplanten Querung im HDD-Verfahren sind vorhabenbedingt keine Beeinträchtigungen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen, soweit hier ebenfalls das HDD-Verfahren angewandt wird, zu erwarten. Insbesondere sind keine Straßensperrungen erforderlich. In Bezug auf den Kolkweg (SLN08_0+651), wo die Herstellung der Erdkabelsysteme mittels Rohrvortriebs erfolgen soll, stehen im Ergebnis ebenfalls keine straßenrechtlichen Belange den Vorhaben entgegen. Im Unterschied zum HDD-Verfahren erfordert das Rohrvortriebverfahren die Errichtung von zwei tiefen und verbauten Baugruben. Bei der Ausführung kann es zudem



zu Erschütterungen kommen, allerdings ist dieses Verfahren am Standort des Kolkwegs notwendig, da zusätzlich eine Bahnstrecke und weitere Infrastruktur zu unterqueren ist (siehe zu den Details des Verfahrens die Ziffer 9.2.7.2 des Erläuterungsberichts, Anlage 1 der Planunterlagen, S. 83 ff.).

Die Einzelheiten der Straßenquerungen werden mit den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast geregelt, wenn dies erforderlich ist (siehe dazu insbesondere die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.8.1.1 c)** dieses Beschlusses). Für die Kreuzungen mit Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen liegt zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Straßenbaulastträger bereits ein Rahmenvertrag vor. In Bezug auf Kreisstraßen ist ein solcher Rahmenvertrag mit den jeweiligen Kreisen nur teilweise vorhanden. Die Pflicht der Vorhabenträgerin zum Abschluss entsprechender Gestattungsverträge hat die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.8.1.3** dieses Beschlusses zum vorliegenden Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgeschrieben. Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahme ist den zuständigen Trägern der Straßenbaulast und Straßenverkehrsbehörden zudem gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.8.1.1 c)** dieses Beschlusses rechtzeitig anzuzeigen.

Mit Blick auf die geplanten Kreuzungen wird den berührten straßenrechtlichen Belangen durch die Durchführung der Arbeiten unter Einhaltung der vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ausreichend Rechnung getragen. Die Querung von Straßen erfordert nach Maßgabe von § 8 Abs. 10 FStrG und § 23 Abs. 1 NStrG keine Sondernutzungserlaubnis, sondern ist Gegenstand des Privatrechts, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Dies ist vorliegend der Fall, sodass insoweit keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden müssen.

2.2.2.11.4 Sondernutzungen

Abgesehen von den Querungen der Straßen und Wege erfordert die Errichtung der mit diesem Bescheid planfestgestelltem Vorhaben zum einen während der Herstellungsphasen eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen, zum anderen bedürfen die Repeaterstation Hilgenriedersiel und die KKÜS Emden-Widdelswehr einer dauerhaften Zufahrt bzw. Zugangs an den öffentlichen Straßenraum.

2.2.2.11.4.1 Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen

Gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG ist die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung, die der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Nach § 8a Abs. 1 Satz 1 FStrG stellt die Neuanlegung oder Änderung von Zufahrten und Zugängen zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten ebenfalls eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Abs. 1 FStrG dar. Die planfestgestellten Maßnahmen beinhalten die Anlegung von temporären Baustellenzufahrten, das Überfahren von öffentlichen Straßen von einem Arbeitsstreifen in den nächsten und vereinzelt die vorübergehende Befestigung von Stellflächen zur Installation der Erdkabelsysteme. Bundesautobahnen werden durch diese Maßnahmen durch die Vorhaben nicht berührt, während die Bundesstraße B 72 und die Bundesstraße B 210 teilweise für Baustellenzufahrten oder temporäre Stellflächen in Anspruch genommen werden müssen (siehe dazu im



Detail die Tabelle 1 der Anlage 14.3 der Planunterlagen, S. 3 f.). Die jeweiligen Straßenabschnitte werden in den Lage- und Rechtserwerbsplänen im Detail dargestellt (siehe dazu die Anlage 4.2 der Planunterlagen). Die Benutzung dieser Flächen in Form einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sondernutzung ist zulässig. Die in Anspruch genommenen Bundesstraßen dürfen, soweit und solange es für die Verwirklichung der mit diesem Bescheid planfestgestellten Vorhaben erforderlich ist, als Baustellenzufahrten und temporäre Stellflächen benutzt werden.

Die Belastung durch diese Bautätigkeiten und den dazugehörigen Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine übermäßig erhebliche Inanspruchnahme der Bundesstraßen ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.8.1.1 e)** dieses Bescheids wird zudem dafür Sorge getragen, dass die betroffenen Bundesstraßen von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Bautätigkeiten wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Aufnahme der Bautätigkeiten bestand. Während der Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Sicherheitsleistungen hält die Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der verbindlich festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Bescheids nicht für erforderlich und sieht daher von einer entsprechenden Anordnung nach § 8 Abs. 2a Satz 4 FStrG ab.

Die beantragten Sondernutzungserlaubnisse werden daher gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 FStrG erteilt.

2.2.2.11.4.2 Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen

Gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 NStrG ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Träger der Straßenbaulast bzw. der Gemeinde im Falle von Ortsdurchfahrten. Die planfestgestellten Maßnahmen beinhalten die Anlegung von temporären Baustellenzufahrten, das Überfahren von öffentlichen Straßen von einem Arbeitsstreifen in den nächsten und vereinzelt die vorübergehende Befestigung von Stellflächen zur Installation der Erdkabelsysteme. Durch diese Maßnahmen werden eine Vielzahl von Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindegstraßen in Anspruch genommen (siehe dazu im Detail die Tabelle 2 der Anlage 14.3 der Planunterlagen, S. 5 ff.). Die jeweiligen Straßenabschnitte werden in den Lage- und Rechtserwerbsplänen im Detail dargestellt (siehe dazu die Anlage 4.2 der Planunterlagen). Die Benutzung dieser Flächen in Form einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sondernutzung ist zulässig. Die in Anspruch genommenen Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen dürfen, soweit und solange es für die Verwirklichung der mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben erforderlich ist, als Baustellenzufahrten als temporäre Stellflächen und zur Überfahrt benutzt werden.

Die Belastung durch diese Bautätigkeiten und den dazugehörigen Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine übermäßig erhebliche Inanspruchnahme der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.8.1.1 e)** dieses Beschlusses wird zudem dafür Sorge getragen, dass die betroffenen Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Bautätigkeiten wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Aufnahme der Bautätigkeiten bestand. Während der



Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Sicherheitsleistungen hält die Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der verbindlich festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Bescheids nicht für erforderlich und sieht daher von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NStrG ab.

Die beantragten Sondernutzungserlaubnisse werden daher gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 NStrG i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 NStrG erteilt.

2.2.2.11.4.3 Repeaterstation Hilgenriedersiel und KKÜS Emden-Widdelswehr

Gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 NStrG ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Träger der Straßenbaulast bzw. der Gemeinde im Falle von Ortsdurchfahrten. Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 NStrG gelten Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten als Sondernutzung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 NStrG. Die Repeaterstation Hilgenriedersiel und die KKÜS Emden-Widdelswehr sind zwei für den Betrieb von Energieleitungen notwendige Anlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG, deren Errichtung Bestandteil des Antragsgegenstands des hiesigen Bescheids sind (siehe insoweit die Ziffer 1.2 des Erläuterungsberichts, Anlage 1 der Planunterlagen, S. 10 ff., sowie die Ziffern 10 und 11 des Erläuterungsberichts, Anlage 1 der Planunterlagen, S. 92 ff. und S. 100 ff., für die Details der baulichen Gestaltung beider Stationen). Die Repeaterstation Hilgenriedersiel soll über die Deichstraße mit dem öffentlichen Straßenverkehrsnetz verbunden werden, die KKÜS über den Eiskeweg.

Laut Antragsunterlagen handelt es sich bei beiden Straßen um sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 NStrG i.V.m. § 53 NStrG, für die nach § 55 Abs. 1 NStrG grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes gelten. Davon ausgenommen sind jedoch insbesondere die §§ 18 – 29 NStrG. Unter Berücksichtigung der Antragsstellung der Vorhabenträgerin (siehe Unterlage 14.3, S. 10 – Tabelle 3) ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zweifelhaft, ob es sich bei der Deichstraße und dem Eiskeweg tatsächlich um sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 NStrG i.V.m. § 53 NStrG handelt. Beide Straßen könnten auch überwiegend dem Verkehr innerhalb der jeweiligen Gemeinde dienen und wären dann als Gemeindestraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) NStrG zu qualifizieren. In diesem Sinne interpretiert die Planfeststellungsbehörde die Antragsstellung der Vorhabenträgerin, die ausdrücklich die Erteilung straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnisse nach § 18 Abs. 1 NStrG für Deichstraße und Eiskeweg beinhaltet (dazu Unterlage 14.3, S. 10 – Tabelle 3). Entgegenstehende öffentlich-rechtliche Belange sind nicht ersichtlich, sodass die beantragten Sondernutzungserlaubnisse aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung im vorliegenden Beschluss miterteilt werden konnten.

Sollte es sich bei der Deichstraße und dem Eiskeweg hingegen tatsächlich um sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 NStrG i.V.m. § 53 NStrG handeln, käme die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe von § 55 Abs. 1 NStrG nicht in Betracht. Stattdessen würde sich die Zulässigkeit der Sondernutzung beider sonstigen öffentlichen Straßen dann nach Maßgabe von § 55 Abs. 2 NStrG nach bürgerlichem Recht regeln. Insoweit greift die - unabhängig von der straßenrechtlichen Klassifizierung beider Straßen - jedenfalls zu beachtende einzuhaltende Nebenbestimmung **1.1.3.8.1.1 c)** dieses Beschlusses.



2.2.2.12 Klimaschutz

Dem Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der 320-kV-Gleichstromleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DolWin4) einschließlich der Leerrohre für das Vorhaben Grenzkorridor II - Hanekenfähr (BorWin4) im Landabschnitt Nord einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen stehen die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit nicht entgegen. Diese Aspekte musste die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Planfeststellung der Vorhaben berücksichtigen. Dies ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 04.05.2022, 9 A 7/21, aus Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dieses Gebot konkretisiert die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und soll nach dem Willen des Gesetzgebers bei allen Planungen und Entscheidungen zum Tragen kommen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen, „insbesondere, soweit die zugrunde liegenden Vorschriften bestimmte Entscheidungen vom Vorliegen von 'öffentlichen Interessen' oder 'vom Wohl der Allgemeinheit' abhängig machen, wenn sie den zuständigen Stellen Planungsaufgaben geben oder Abwägungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielräume zuweisen“¹⁴¹. Nach Maßgabe dieser Vorschrift sind dort, wo materielles Bundesrecht auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet oder Planungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume konstituiert, nunmehr der Zweck und die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) als (mit-)entscheidungserhebliche Gesichtspunkte in die Abwägungen einzustellen. Damit findet das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG auch im Rahmen des Fachplanungsrechts – zum Beispiel auf ein dem Transport von Strom dienendes Kabel – Anwendung¹⁴².

Nach dem Willen des Gesetzgebers dient § 13 Abs. 1 KSG allerdings dazu, querschnittsartig Regelungslücken zu schließen.¹⁴³ Dies versteht die Rechtsprechung dahingehend, dass das Berücksichtigungsgebot eingreift, soweit die Fachgesetze die Berücksichtigung des Klimaschutzes nicht ausdrücklich vorschreiben.¹⁴⁴ Nachdem das Energiewirtschaftsrecht ausweislich § 1 Abs. 1 EnWG unter anderem auf die umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit zielt, hat der Gesetzgeber den Klimaschutz in Bezug auf Treibhausgasemissionen im energiewirtschaftsrechtliche Fachplanungsrecht bereits berücksichtigt. Die vom Gesetzgeber mit § 13 Abs. 1 KSG adressierte Regelungslücke besteht daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in Bezug auf das hier zu betrachtende Vorhaben nicht.

Vorsorglich hat die Planfeststellungsbehörde den globalen Klimaschutz und die Klimaschutzziele des KSG im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG berücksichtigt. Konkret waren nach dem Wortlaut von § 13 Abs. 1 KSG der Zweck des Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Weitere ausdrückliche Anforderungen und Vorgaben zur Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung in einem Planfeststellungsverfahren enthält das KSG nicht. Das Berücksichtigungsgebot des § 13

¹⁴¹ BT-Drs. 19/14337 S. 36.

¹⁴² Siehe BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 - 9 A 7.21, juris, Rn. 62.

¹⁴³ BT-Drs. 19/14337 S. 36

¹⁴⁴ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 - 9 A 7.21, Rn. 86.



Abs. 1 Satz 1 KSG erfordert daher, die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen.¹⁴⁵

Danach geht es um die dem KSG zugrundeliegende Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen sowie die Treibhausgasemissionen entsprechend den in § 3 KSG festgeschriebenen Vorgaben zu mindern. Die in § 1 Satz 3 KSG genannte Temperaturschwelle ist dabei, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem sogenannten Klimabeschluss klargestellt hat, als verfassungsrechtlich maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzziels des Grundgesetzes anzusehen.¹⁴⁶ Dementsprechend muss bei den Planungen und Entscheidungen die Frage in den Blick genommen werden, ob und inwieweit diese Planungen und Entscheidungen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der Klimaziele gefährden können.¹⁴⁷

Zur Erfüllung der Anforderungen des klimaschutzrechtlichen Berücksichtigungsgebots muss die Planfeststellungsbehörde mit einem – bezogen auf die konkret in Rede stehende Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben.¹⁴⁸

Nach § 3 Abs. 1 KSG werden die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent (Nr. 1) und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent gemindert (Nr. 2). Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 KSG so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KSG). Gemäß § 4 Abs. 1 KSG werden nach Sektoren geordnet jährliche Minderungsziele und Jahresemissionsmengen festgelegt; die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1 bzw. Anlage 2 des KSG. Insgesamt betreffen die bauzeitlich mit der Verlegung der Leitung einhergehenden CO₂-Emissionen insbesondere die in Anlage 1 KSG genannten Sektoren „Industrie“ (Nr. 2 zur Anlage 1), „Verkehr“ (Nr. 4 zur Anlage 1) sowie „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ (Nr. 6 zur Anlage 1). Die etwaigen betrieblichen Emissionen wären dem Sektor „Energiewirtschaft“ (Nr. 1 zur Anlage 1) zuzuordnen.

Die klimaschutzrechtliche Berücksichtigungspflicht ist allerdings sektorenübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Klimarelevant sind nicht nur die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KSG genannten Sektoren, die als potentiell emissionsverursachende Sektoren den Minderungszielen des § 3 KSG unterworfen sind, sondern alle in Anlage 1 des KSG genannten Sektoren und damit auch der positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz). Dieser ist daher in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken durch ein Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden. Darüber hinaus dürfen im Rahmen der Abwägung Auswirkungen des einen auf den anderen Sektor nicht ausgeblendet werden. Sinn und Zweck des Berücksichtigungsgebots würden verfehlt, wenn sich die Betrachtung nur auf einen Ausschnitt beschränken würde, selbst wenn dies der Teilbereich mit der konkret größten Klimarelevanz

¹⁴⁵ BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 63 u. 71.

¹⁴⁶ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78, 96 und 288/20 - BVerfGE 157, 30 Rn. 209.

¹⁴⁷ Zum Vorstehenden siehe BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 78.

¹⁴⁸ Siehe BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 80 u. 82.



sein mag. Es ist zwar nicht geboten, dass die Verwaltung aufwändige Ermittlungen zu klimarelevanten Auswirkungen anstellt, sie darf aber andererseits auch nicht die Augen vor erkennbaren Klimafolgen verschließen.¹⁴⁹

Nationales und in § 3 KSG verankertes Ziel ist die Minimierung der Treibhausgasemissionen mit dem finalen Ziel negativer Treibhausgasemissionen. Zentraler Eckpfeiler zur Erreichung dieser Zielsetzung in der Energiewirtschaft ist der stetige und zuverlässige Ausbau der erneuerbaren Energien und die schrittweise Beendigung der Kohleverstromung sowie die Steigerung der Energieeffizienz in der Energiewirtschaft selbst und den Nachfragesektoren (Klimaschutzprogramm 2030, S. 31). Die vorliegend planfestgestellten Vorhaben dienen dieser Zielsetzung unmittelbar und stehen ihr nicht entgegen, da Strom aus erneuerbaren Energien nutzbar gemacht werden soll (siehe Einzelheiten im Rahmen der Planrechtfertigung).

Die bauliche Errichtung der Vorhaben kann nicht ohne Treibhausgasemissionen verwirklicht werden. Bauzeitliche vorhabenbedingte Treibhausgasemissionen resultieren etwa aus dem Zu- und Abtransport von Baumaterialien und -maschinen, dem Einsatz von Baumaschinen bzw. aus dem Baustellen- und Lieferverkehr sowie den Bauarbeiten selbst und der Lagerung von Bau- und Erdmaterialien. Es wird zu Staubentwicklungen und Schadstoffemissionen kommen, die temporär sektorale kleinklimatische bzw. lufthygienische Auswirkungen hervorrufen können. Mittelbare Emissionen entstehen im Zuge der Produktion der Leitung, der Erzeugung sonstiger für die Leitungsverlegung eingesetzter Baustoffe sowie der Herstellung der zur Verlegung der Leitung benötigten Maschinen und Fahrzeuge.

Eine exakte mengenmäßige Quantifizierung der bauzeitlich prognostisch vorhabenbedingt hervorgerufenen Treibhausgasemissionen wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, der nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde auch nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht gefordert ist. Zwar hält das Bundesverwaltungsgericht die zuständige Behörde grundsätzlich für verpflichtet, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln. Bei einem unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwand kommt allerdings eine Schätzung in Betracht.¹⁵⁰ Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung hat die Planfeststellungsbehörde die Vorhabenträgerin dazu aufgefordert, die vorhabenbedingten aus dem Neubau und Betrieb der 320-kV-Leitung DolWin4 inkl. Leerrohre BorWin4 für den Landabschnitt Nord resultierenden CO₂-Emissionen abzuschätzen. Im Rahmen ihrer vorsorglichen Abschätzung hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 20.03.2024 Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens mit Blick auf den Benzin-, Diesel-, Strom- und Heizölverbrauch mitgeteilt. Aus diesen Angaben errechnet sich ein geschätztes CO₂ Emissionsäquivalent von 3.307,2 t CO₂.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diese Schätzung der Vorhabenträgerin zu den durch den Baustellen- und Lieferverkehr hervorgerufenen CO₂-Emissionen nachvollziehbar und plausibel. Diese seitens der Vorhabenträgerin geschätzten, allein die Bauphase betreffenden CO₂-Emissionen der Leitung, Landabschnitt Nord, fallen im Verhältnis zu den zulässigen Jahresemissionsmengen des § 4 KSG i.V.m. Anlage 2 zum KSG praktisch nicht ins Gewicht.¹⁵¹

¹⁴⁹ Siehe BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 84.

¹⁵⁰ BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23, BeckRS 2023, 19712, Rn. 39.

¹⁵¹ Zur Zulässigkeit dieser Erwägung siehe im Hinblick auf LNG-Anbindungsleitungen siehe BVerwG, Beschl. v. 15.09.2023 – 7 V 6.23, juris, Rn. 44.



Prognostisch gilt dies auch, wenn man die aus den weiteren Abschnitten des Vorhabens geschätzten CO₂-Emissionen, die sich in entsprechenden Größenordnungen abhängig von der Abschnittslänge bewegen, hinzurechnet.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Neubau und der Betrieb der 320-kV-Leitung DolWin4 inkl. Leerrohre BorWin4 im Landabschnitt Nord im Vergleich zu ähnlichen erdverlegten Leitungen mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen verbunden sein wird. Es handelt sich bei den Vorhaben unter Berücksichtigung der Länge und Transportkapazität der Leitung, des benötigten Baumaterials, der eingesetzten Maschinen und Baustellenfahrzeugen um eine „normale“ Errichtung einer neuen Stromleitung. Für eine gegenteilige Beurteilung fehlt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde an greifbaren Anhaltspunkten.

Neben den durch den Baustellen- und Lieferverkehr hervorgerufenen CO₂-Emissionen werden vorhabenbedingt nordöstlich von Emden Bereiche mit kohlenstoffreichen Böden in Anspruch genommen. Die torfhaltigen Böden befinden sich ganz überwiegend ca. 80 – 100 cm unter der Geländeoberkante. Die Vorhabenträgerin prognostiziert ca. 2.932,5 m³ Aushub an torfhaltigen Böden. Östlich von der Ortschaft Harsweg werden auf einer Länge von ca. 350 m flachüberlagerter Torf mit unbekannter Moormächtigkeit (1.207,5 m³) sowie unmittelbar südlich davon auf ca. 500 m Länge flachüberlagerter Torf: extrem tief (1.725 m³) gequert.

Der Boden wird getrennt gelagert (lage- und schichtentreu) und in entsprechender Reihenfolge wieder eingebaut. Da es sich hier zumeist um gleichzeitig sulfatsaure Böden handelt, ist die Dauer der Lagerung so kurz wie möglich vorgesehen. In diesem Zusammenhang verkürzt die Verlegung einer Kabelschutzrohranlage das Offenhalten der Kabelgräben. Das Bodenschutzkonzept sieht die Abdeckung sulfatsaurer Böden vor, um eine Austrocknung und eine Reaktion der Böden mit Sauerstoff zu vermeiden. Auf diese Weise wird der vorhabenbedingte CO₂-Ausstoß der torfhaltigen Böden so gering wie möglich gehalten bzw. sogar ganz vermieden werden.

Vorhabenbedingt werden ferner Gehölzbestände und Wälder als CO₂-reduzierende Faktoren in Anspruch genommen. Auf der Grundlage der landschaftspflegerischen Begleitplanung erfolgt die vollständige Kompensation der in Anspruch genommenen Gehölze getrennt nach den Naturräumen Watten und Marschen sowie Ostfriesische-Oldenburgische Geest in verschiedenen Kompensationsflächenpools. Zusätzlich CO₂-reduzierende Wirkung kommt den Maßnahmen BD4-E1 (Entwicklung von Moorgrünland in Verbindung mit Wiedervernässung), ACEF1 (Entwicklung mesophilen Grünlands auf ehemals intensiv genutzten Acker, innerhalb Flächen der Maßnahme) und BD4-E4 (Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen im Ökopunktepoo der ehemaligen Torfabbaufäche „Börgermoor“) zu (siehe zum Vorstehenden insbesondere auch die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.9.1.2** dieses Bescheids).

Die Vorhabenträgerin kommt im Schreiben vom 20.03.2024 zu dem Ergebnis, dass aus der Sicht des klimaschutzrechtlichen Berücksichtigungsgebots die CO₂ relevanten kleinräumigen Eingriffe in Gehölzstrukturen sowie die temporären und kleinräumigen Eingriffe in kohlenstoffreiche Böden hinreichend reduziert oder gänzlich ausgeglichen werden könnten.

Insbesondere vor dem Hintergrund der vollständigen Kompensation und der dargestellten Maßnahmen ist diese Einschätzung der Vorhabenträgerin aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Auch insoweit ist nicht ersichtlich, dass der Neubau und der Betrieb der 320-kV-Leitung DolWin4 inkl. Leerrohre BorWin4 im Landabschnitt Nord



im Vergleich zu ähnlichen erdverlegten Leitungen mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen verbunden sein wird. Es handelt sich bei den Vorhaben unter Berücksichtigung der Länge und Transportkapazität der Leitung in Bezug auf die Inanspruchnahme von kohlenstoffreichen Böden und Gehölzbestände um eine „normale“ Errichtung einer neuen Stromleitung. Auch hier fehlt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde an greifbaren Anhaltspunkten für eine gegenteilige Beurteilung.

In der Betriebsphase ist der Transport des Stroms durch die unterirdisch verlegte Leitung für sich genommen vollständig emissionsfrei. Insoweit sind die Vorhaben in der Betriebsphase im engeren Sinne mit keinen Treibhausgasemissionen verbunden. Ob und inwieweit bei der Erzeugung der Energie für den Transport Treibhausgasemissionen entstehen, ist für die Planfeststellungsbehörde mit vertretbarem Aufwand nicht feststellbar. Sie geht davon aus, dass der für den Leitungstransport von Elektrizität erforderliche Energieeinsatz innerhalb des Sektors Energiewirtschaft so gering ist, dass er die Erreichung der Minderungsziele in Bezug auf die für diesen Sektor geltenden Jahresemissionsmengen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit der Anlage 2 des KSG nicht in Frage stellt. Im Übrigen legt sie ihrer Entscheidung zugrunde, dass auch diese Energieerzeugung ihrerseits den Minderungsanforderungen des KSG unterliegt und daher zunehmend ohne Treibhausgasemissionen stattfinden wird. Daher steht auch der Leitungsbetrieb den gesetzlichen Zielen des KSG nicht entgegen.

Die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 ermöglichen die Zunahme einer CO₂-freien Stromversorgung, indem sie dazu beitragen, den Anteil fossiler Energieträger am deutschen Strommix sukzessive zu reduzieren und den weiterhin bestehenden Bedarf durch die Gewinnung erneuerbarer Windenergie zu decken. Angesichts des wachsenden Anteils erneuerbarer Energien, die häufig nicht dort erzeugt werden, wo der Strombedarf am größten ist, nimmt der Bedarf an überregionalem Stromtransport zu. Die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 dienen damit nicht nur der Anbindung, sondern sind ebenfalls notwendig, um die Verteilung erneuerbarer Energien, in diesem Fall der in der Nordsee gewonnenen Windenergie, zu gewährleisten. Damit werden durch die hiesigen Vorhaben zugleich die nationalen Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Zu welchem Zweck der mit der Leitung transportierte Strom durch die Verbraucher zu einem späteren Zeitpunkt verwendet wird und mit welchen CO₂-Emissionen diese an die Transportphase anschließenden Nutzungen der Verbraucher verbunden sind, kann im Planfeststellungsverfahren bereits aus tatsächlichen Gründen nicht prognostisch ermittelt werden. Ungeachtet dessen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei Energie-transportleitungen diejenigen Tätigkeiten, die die Verbraucher zu einem späteren Zeitpunkt mit der Energie (z.B. Strom oder Gas) ausüben, nicht mit in die Klimabilanz nach § 13 Abs. 1 KSG einzustellen. Derartigen mittelbaren Auswirkungen fehlt der durch § 43 Abs. 3 EnWG erforderliche Vorhabenbezug und sind daher im Zuge der planerischen Abwägung nicht betrachtungsrelevant.¹⁵²

§ 13 Abs. 1 Satz 1 KSG formuliert eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen. Es ist nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde und liegt auch nicht in ihren rechtlichen wie tatsächlichen

¹⁵² BVerwG, Beschl. v. 22.06.2023 – 7 VR 3.23, BeckRS 2023, 19712, Rn. 45.



Möglichkeiten, im Rahmen der Zulassung des Vorhabens weitreichende Erwägungen zur zukünftigen Energie- und Stromversorgung in der Bundesrepublik Deutschland unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG zu treffen.

Eine Vorrangstellung des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien gegenüber anderen Belangen lässt sich im Übrigen weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG und auch nicht aus dem Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts ableiten. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG gebietet demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung ohne gesetzlich vorgegebene Gewichtung oder Bindungswirkung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können.¹⁵³

Außer Frage steht, dass die Vorhaben bauzeitlich sowohl unmittelbar als auch mittelbar Treibhausgasemissionen hervorrufen. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme ermöglichen die Vorhaben ermöglichen die Zunahme einer CO₂-freien Stromversorgung, indem sie dazu beitragen, den Anteil fossiler Energieträger am deutschen Strommix sukzessive zu reduzieren und den weiterhin bestehenden Bedarf durch die Gewinnung erneuerbarer Windenergie zu decken. Der Anteil der unter CO₂-Emissionsgesichtspunkten vorteilhaften erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch lag in Deutschland im Jahr 2023 bei lediglich 19,6 %, (siehe <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/primaerenergieverbrauch#primaerenergieverbrauch-nach-energietragern>, abgerufen am 03.04.2024). Dieser Anteil der erneuerbaren Energiequellen am Primärenergieverbrauch Deutschlands soll in den kommenden Jahren deutlich steigen. Hierzu leistet das Vorhaben nach Inbetriebnahme einen gewichtigen Beitrag. Vor diesem Hintergrund misst die Planfeststellungsbehörde den lediglich auf die Phase der Bauausführung unweigerlich entstehenden Treibhausgasemissionen im Vergleich zur (weitgehend) CO₂-freien Betriebshase der Leitung in der Abwägung ein geringeres Gewicht bei.

Insgesamt wird der Neubau und der Betrieb der 320-kV-Leitung DolWin4 inkl. Leerrohre BorWin4 im Landabschnitt Nord nach Fertigstellung und Inbetriebnahme zur Reduzierung von CO₂-Emissionen der Bundesrepublik Deutschland beitragen. Zu berücksichtigen ist, dass den vorhabenbedingt bauzeitlichen Treibhausgasemissionen im Vergleich zum durch den Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 EnWG definierten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen soll, kein absoluter Vorrang zukommt. Die mit dem EnWG verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel die Errichtung oder Erweiterung von Energieanlagen, ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Die Energieversorgung ist eine Leistung, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.¹⁵⁴ Diese verfassungsrechtliche Bedeutung der Sicherstellung der Energieversorgung kommt in der Abwägung mit der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG kein von vorneherein geringeres Gewicht zu, sondern stellt ein mindestens gleichrangiges Verfassungsziel dar.

¹⁵³ Siehe dazu BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 85 – 87.

¹⁵⁴ BVerfG, Beschl. v. 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, juris, Rn. 12; BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 259.



Nicht zuletzt in Anbetracht der Folgen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine ist die Bundesrepublik Deutschland in den kommenden Jahren nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mehr denn je darauf angewiesen, zur Aufrechterhaltung der für das menschliche Existenzminimum unabdingbaren Energieversorgung sämtliche zur Verfügung stehenden Energieträger mit einem möglichst geringen CO₂-Fußabdruck zum Zwecke der Versorgung der Allgemeinheit mit Energie zu nutzen bzw. dafür die notwendige technische Infrastruktur zu schaffen und zu erhalten. Zur Erreichung dieses Ziels leistet der Neubau und der Betrieb der 320-kV-Leitung DolWin4 inkl. Leerrohre BorWin4 im Landabschnitt Nord einen wesentlichen Beitrag. Die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 dienen nicht nur der Anbindung von mehreren Offshore-Windparkflächen, sondern sind ebenfalls notwendig, um die Verteilung erneuerbarer Energien, in diesem Fall der in der Nordsee gewonnenen Windenergie, zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ebenfalls erheblichen Bedeutung der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Versorgung mit Elektrizität für das Wohl der Allgemeinheit sind die Vorhaben in der Gesamtabwägung mit den nach Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar.

Eine darüber hinausgehende Abwägung und Berücksichtigung von Klimabelangen ist nicht geboten. Insbesondere finden die Bestimmungen in § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KSG auf den vorliegenden Beschluss zur Planfeststellung des Neubaus und des Betriebs der 320-kV-Leitung DolWin4 inkl. Leerrohre BorWin4 im Landabschnitt Nord keine Anwendung. Beide genannte Vorschriften betreffen, auch soweit sie den Begriff der „Planung“ verwenden – nur Maßnahmen und Entscheidungen im direkten Zusammenhang mit Investitions- und Beschaffungsvorgängen. Sie dienen dem Zweck, bei Beschaffungen der öffentlichen Hand bestimmte Prüf-, Berücksichtigungs- und Bevorzugungspflichten zu Gunsten klimafreundlicher Leistungen zu implementieren und zu strukturieren. Um derartige Konzeptions- und Strukturierungsprozess im Vorfeld von Beschaffungen geht es bei einem Planfeststellungsbeschluss, der lediglich Baurecht begründet, selbst allerdings weder eine Investitions- oder Beschaffungsmaßnahme darstellt oder eine solche – insoweit anders als die Ausführungsplanung – unmittelbar vorbereitet, jedoch nicht. Aus den genannten Gründen gelten die Vorgaben nach § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 KSG nicht für Planfeststellungsbeschlüsse.¹⁵⁵

2.2.2.13 Forst

Im Untersuchungsraum der Vorhaben sind nur wenige Gehölzstrukturen vorhanden. Es existieren keine größeren zusammenhängenden Waldflächen. Dies resultiert vor allem daraus, dass die Planung der Vorhabenträgerin Waldflächen soweit wie möglich ausgespart. Aus diesem Grund stehen forstliche Belange der Planfeststellung den Vorhaben nicht entgegen.

2.2.2.14 Kommunale Belange

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesent-

¹⁵⁵ Siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – 9 A 7.21, Rn. 79.



liche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht in unnötigerweise „verbaut“ werden.

Nach diesen Kriterien ist weder eine Verletzung der kommunalen Planungshoheit durch die Vorhaben ersichtlich noch sind etwaige den Vorhaben entgegenstehende überwiegende kommunale Belange festzustellen. Die Vorhaben führen weder aufgrund der erforderlichen Flächeninanspruchnahme und der Unzulässigkeit baulicher Einrichtungen im Schutzstreifen noch aufgrund von Immissionen dazu, dass existente Planungen nicht mehr umgesetzt werden könnten oder wesentliche Teile eines Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen würden. Die Planungshoheit der von den Vorhaben räumlich betroffenen Landkreise und Gemeinden wird nicht in rechtserheblicher Weise beeinträchtigt, da die meisten Bebauungspläne bereits nicht in räumlicher Hinsicht mit dem Vorhaben kollidieren. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass von den als Erdkabel ausgeführten Leitungen nur geringe dauerhafte Beeinträchtigungen ausgehen.

Soweit die Leitungen durch bauplanerisch geordnete Gebiete verlaufen, geraten die Vorhaben auch insoweit nicht in erhebliche planerische Konflikte mit Belangen der kommunalen Bauleitplanung. Verfestigte Planungen, die den planfestgestellten Vorhaben konkret entgegenstehen, liegen nicht vor. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die kommunale Planung der Gemeinde Rastede. Diese hatte in ihrer Stellungnahme vom 24.04.2023 zunächst mitgeteilt, dass im Bereich des geplanten Kompensationspools im Ipwegermoor im Rahmen eines Teilflächennutzungsplans eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen worden sei (siehe insoweit die Stellungnahme T 20 der Gemeinde Rastede vom 24.04.2023). Im Anschluss an den durchgeführten Erörterungstermin teilte die Gemeinde Rastede mit E-Mail vom 06.10.2023 jedoch mit, dass die kommunalen Planungen zwischenzeitlich dahingehend fortgeschrieben wurden, dass die Ausweisung der Sonderbaufläche „Windenergie“ den Bereich des geplanten Kompensationspools im Ipwegermoor räumlich nicht mehr berühre. Vor diesem Hintergrund halte die Gemeinde Rastede ihre Stellungnahme vom 24.04.2023 nicht mehr aufrecht.

Auch im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die Erdkabelsysteme DolWin4 und BorWin4 die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig beschränken oder gar verdrängen. Die Samtgemeinde Brookmerland verweist in ihrer Stellungnahme vom 10.05.2023 auf die mit Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2019 erfolgte Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, infolge dessen vor Errichtungsbetrieb der Vorhaben zu einem parallelen Baubeginn für weitere Windkraftvorhaben kommen könne. Die entsprechenden Planungen bzw. planerisch ermöglichten Flächennutzungen sind indes in der Planung der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden.



Auch die Samtgemeinde Brookmerland selbst hat im Beteiligungsverfahren keine gegenteiligen Bedenken vorgetragen.

2.2.2.15 Abfall und Boden

Die Vorhaben sind mit den Belangen des Abfall- und Bodenschutzrechts vereinbar.

Die Umsetzung der Vorhaben führt bau- und anlagebedingt zu Funktionsbeeinträchtigungen der im Trassenbereich beanspruchten Böden. Etwaige betriebsbedingte Auswirkungen auf den Boden, etwa durch den Betrieb der Erdkabelsysteme hervorgerufene Bodenerwärmungen, sind hingegen als minimal und daher vernachlässigbar zu bewerten (zur Erwärmung des Erdbodens siehe die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4.2.2 dieses Bescheids).

Bau- und anlagebedingte erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden, die als schädliche Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG einzustufen wären und der Planfeststellung des Vorhabens entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG ist eine Bodenveränderung schädlich, wenn es zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen kommt, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion ist jede nachteilige Veränderung des vorhandenen Zustands des Bodens im Hinblick auf die natürliche Funktion des Bodens (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), die Archivfunktion des Bodens (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG) oder die Nutzungsfunktion des Bodens (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Eine Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit liegt vor, wenn der Eintritt des Schadensereignisses an einem geschützten Rechtsgut hinreichend wahrscheinlich ist. Als geschütztes Rechtsgut des Bundesbodenschutzgesetzes kommt neben der menschlichen Gesundheit auch jedes andere Rechtsgut, insbesondere die ökologische Bodenfunktion oder der Schutz des Grundwassers in Betracht. Ein Nachteil im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG liegt bei jeder Beeinträchtigung von Interessen vor. Eine Rechtsgutverletzung ist hierfür nicht erforderlich.¹⁵⁶

Das Vorhaben ruft keine schädlichen Veränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG hervor und ist auch im Übrigen mit bodenschutzrechtlichen Belangen vereinbar.

Während der Bauphase wird in den Boden im Bereich der Trasse und des Arbeitsstreifens eingegriffen. Zu einem Eingriff kommt es einerseits im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und den entsprechenden Zuwegungen zu einer Versiegelung von Flächen. Diese beschränken sich allerdings auf die Dauer der Herstellungsphasen und sind lokal begrenzt. Die Inanspruchnahme der Flächen dauert für die Erdkabelverlegung drei Monate während der Herstellungsphase 1 und sechs Monate während der Herstellungsphase 2. Ausnahme dazu bildet lediglich die Kreuzungssituation bei Lütetsburg, wo die Unterquerung der Museumseisenbahn eine Bauzeit von 10 Monaten während der Herstellungsphase 1 erforderlich macht. Die Repeaterstation kann zudem etwa binnen 12 Monaten und die KKÜS binnen 36 Monaten errichtet werden. Mit einer Fläche von etwa 148,66 ha ist die beanspruchte Fläche von nicht unerheblicher Größe, wird jedoch nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig im Rahmen der Durchführung des Bodenschutzkonzepts rekultiviert (siehe dazu im Detail die Ziffer 8.12.

¹⁵⁶ BT-Drs. 13/6701, S. 29.



der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 69 f., sowie die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme VB1 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 25 f.). Ebenso behält das Bodenschutzkonzept der Vorhabenträgerin Maßnahmen vor, um einer etwaigen Verdichtung von Böden, die bei der Befahrung der Baustellenflächen mit Baufahrzeugen möglich ist, vorzubeugen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf besonders verdichtungsempfindliche Böden. So sollen möglichst bodenschonende Fahrzeuge eingesetzt werden und die Böden, sofern keine vorhandenen Straßen und Wege genutzt werden können, mit Baggermatten und Lastverteilerplatten abgedeckt (siehe dazu insbesondere Ziffer 8.9 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 64 f., sowie die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme VBo2 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 51 f.).

Darüber hinaus wird in den Boden durch dessen Aushub und Abtrag unmittelbar eingegriffen. Im Hinblick auf die Verlegung der Erdkabelsysteme gilt dies zudem unabhängig davon, welche Bauweise, offen oder geschlossen, verwendet wird. Die ausgehobenen Bodenschichten werden für die Dauer der Baumaßnahmen in Bodenschichten am Rande der Gräben gelagert, um im Anschluss an die Beendigung der Baumaßnahmen einen schicht- und horizontgerechten Wiedereinbau zu ermöglichen. Bei der Lagerung ausgehobenen Bodens wird zudem darauf geachtet, dass eine Vermischung von unterschiedlichen Bodenmieten sowie von Fremdmaterial- bzw. Bauabfalleinmischungen vermieden wird. Bei längerer Lagerung ist ferner eine Zwischenbegründung vorgesehen, um einerseits einer Setzung und Verdichtung des Bodens vorzubeugen und um andererseits eine ausreichende Entlüftung und Entwässerung der Oberbodenmiete zu gewährleisten (siehe dazu die Ziffer 8.2.2 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 53 f., sowie die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme VBo3 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 53 f.). Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Baugruben unter schicht- und horizontgerechter Verwendung der ausgehobenen Bodenmieten verfüllt und die baubedingt betroffenen Standorte vollständig rekultiviert (siehe dazu die Ziffer 8.2.3 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 54 f.). Rechnung trägt die Vorhabenträgerin ebenfalls der Tatsache, dass in den durch die Vorhaben beanspruchten Flächen sulfatsaure Böden vorhanden sind. Insoweit wird einer zu starken Versauerung der Böden dadurch begegnet, dass beim Aushub eine Entwässerung vermieden wird, die andernfalls eine Oxidation der Sulfide bewirken könnte. Auch bei der Zwischenlagerung werden sulfatsauren Böden besonders berücksichtigt (siehe dazu im Detail die Ziffer 7.2.2 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 44 f., und die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme VBo1 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 48 f.). Ein etwaiger Schadstoffeintrag in den Boden im Bereich des Arbeitsstreifens und des Kabelgrabens ist zwar denkbar, allerdings ist die Vorhabenträgerin beim Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben verpflichtet. Dadurch kann eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG vermieden werden. Flankiert wird die Einhaltung der vorbeschriebenen Maßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung. Dadurch ist Sorge getragen, dass die genannten Maßnahmen eingehalten werden und im Falle von Unregelmäßigkeiten eine Abstimmung mit fachkundigem Personal vor Ort erfolgen kann (siehe dazu im Detail die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme V2 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 5 f.).

Die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich der Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung sind durch die Planfeststellungsbehörde in den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.6.1** dieses Bescheids verbindlich festgeschrieben und daher verpflichtend durch die Vorhabenträgerin umzusetzen. Im Hinblick auf etwaige Auswirkungen auf das



Grundwasser durch eine temporäre Grundwasserhaltung wird auf die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.5.1.2.2** dieses Bescheids verwiesen.

Durch die Errichtung der L-Schächte der Erdungsmuffenstandorte, der Repeaterstation und der KKÜS einschließlich der dazugehörigen Zuwegungen kommt es anlagenbedingt zudem dauerhaft zu einer teilweisen und vollständigen Versiegelung der in Anspruch genommenen Flächen, die dauerhafter Natur ist, und zu einem teilweisen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen an diesen Flächen führt. Im Hinblick auf die L-Schächte der Erdungsmuffen bedeutet dies bei 16 geplanten Erdungsmuffen und einer Flächeninanspruchnahme von 10 m² pro Muffe einen Verlust der Bodenfunktion auf einer Fläche von insgesamt 160 m². Hinsichtlich der Repeaterstation einschließlich der LWL-Nebenachse betrifft die dauerhaft versiegelte Fläche insgesamt 210 m². Schließlich erfordert die Errichtung der KKÜS die Versiegelung einer Fläche von insgesamt etwa 2.281 m², was unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines Bodenauftrags für die zugehörige Betriebszufahrt insgesamt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 0,716 ha führt.

Zur Kompensation dieser Eingriffe in Bodenfunktionen sieht die Planung der Vorhabenträgerin mit den Kompensationsmaßnahmen BD4-E1 und BD4-E4 hinreichende Ausgleichsmaßnahmen vor, die eine Entwicklung von Moorgrünland in Verbindung mit Wiedervernässung einer Fläche von 9797,77 m² im Naturraum Watten und Marschen und eine Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen im Ökopunktepool der ehemaligen Abbaufläche „Börgermoor“ im Wert von 950,5 Werteinheiten im Naturraum Ostfriesisch-Oldenburgische Geest bedeuten (siehe dazu die Ausführungen unter **Ziffer 2.2.2.9.1.2** dieses Bescheids). Die Durchführung dieser Kompensationsmaßnahmen ist Bestandteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans und ist in der Nebenbestimmung unter **Ziffer 1.1.3.3.1 a)** dieses Beschlusses ebenfalls verbindlich festgeschrieben.

Im Übrigen sind bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Gemäß §§ 6 und 7 Abs. 2 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese vorrangig zu verwerten (stofflich oder energetisch).

Im trassennahen Bereich wurden zwei bekannte Altlastenablagerungen und drei Altlastenverdachtsflächen identifiziert, welche jedoch nicht in den Arbeitsbereich der Vorhaben reichen. Für den Umgang mit bei den Bauarbeiten anfallenden Abfällen, den Verbleib von potentiell sulfatsauren Böden, das Antreffen von Altablagerungen und das Vorgehen bezüglich gefährlicher Abfälle hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer **1.1.3.6.2** dieses Beschlusses Nebenbestimmungen angeordnet.

Die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden und Bodenschutzbehörden der Stadt Emden und des Landkreises Aurich haben die Anordnung abfall- und bodenschutzfachlicher Nebenbestimmungen gefordert, welche die Planfeststellungsbehörde in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss inhaltlich übernommen und deren Einhaltung sie über die Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.6** verbindlich geregelt hat. Bei Beachtung dieser behördlich verfügbaren abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben bestehen unter Zugrundelegung der Stellungnahmen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörden und Bodenschutzbehörden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine abfall- bzw. bodenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Zulassung der Vorhaben.



2.2.2.16 Baurecht

Errichtung und Betrieb der Leitung erfordern keine Baugenehmigung. Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) gilt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 NBauO u.a. nicht für Leitungen, die dem Ferntransport der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen.

2.2.2.16.1 Repeaterstation Hilgenriedersiel

Baugenehmigungspflichtig ist jedoch die gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG als Bestandteil der planfestzustellenden Leitungen zur Zulassung mitbeantragte Repeaterstation Hilgenriedersiel. Der Standort der Repeaterstation ist in der Gemarkung Hagermarsch, Flur 1, Flurstück 41/14. Das Gebäude der Repeaterstation hat eine Grundfläche von ca. 110 m² und eine Firsthöhe von etwa 5,5 m. In Summe, einschließlich der Betriebswege und Zuwegungen, entsteht eine versiegelte Fläche von etwa 210 m². Sie ist eine bauliche Anlage i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 NBauO und daher genehmigungspflichtig.

Die Baugenehmigung wird von der Planfeststellung konzentriert. Der von der Vorhabenträgerin für die Repeaterstation eingereichte Bauantrag (siehe dazu die Anlage 3.3 der Planunterlagen) genügt zur Prüfung der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit.

Besondere verfahrensrechtliche Bestimmungen sind für die Erteilung der durch die Planfeststellung konzentrierten Baugenehmigung nicht zu beachten. Ein kommunales Einvernehmenserfordernis besteht in Planfeststellungsverfahren gem. § 38 Satz 1 BauGB nicht.

Der Erteilung der Baugenehmigung für die Repeaterstation stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, so dass die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des § 70 Abs. 1 NBauO erfüllt sind.

Bauplanungsrechtlich ist die Repeaterstation als Teil einer der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienenden Leitung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Öffentliche Belange stehen der Erteilung einer Baugenehmigung für die Repeaterstation nicht entgegen. Die verkehrliche Erschließung der Repeaterstation erfolgt über die Deichstraße. Die bauordnungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen sind in Anlage 3.3 der Planunterlagen im Einzelnen dargestellt.

Der Bauantrag für die Repeaterstation wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich übermittelt. In seiner Stellungnahme vom 12.05.2023 hat das Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz des Landkreises Aurich keine bauaufsichtlichen Bedenken gegenüber der Zulassung der Repeaterstation geäußert. Die Baugenehmigung für die Repeaterstation kann daher erteilt werden.

2.2.2.16.2 KKÜS Emden-Widdelswehr

Baugenehmigungspflichtig ist des Weiteren die gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG ebenfalls als Bestandteil der planfestzustellenden Leitungen zur Zulassung mitbeantragten KKÜS. Der Standort der KKÜS ist in der Gemarkung Widdelswehr, Flur 9, Flurstück 18/3. Die KKÜS hat eine Breite von 100 m und eine Länge von ca. 60 m. Auf dem Gelände der KKÜS wird außerdem ein Betriebsgebäude vorgesehen. Der Flächenbedarf der zu errichtenden KKÜS



bei ca. 6.000 m², wovon die versiegelte Fläche etwa 2.300 m² in Anspruch nimmt. Sie ist eine bauliche Anlage i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 NBauO und daher genehmigungspflichtig.

Die Baugenehmigung wird von der Planfeststellung konzentriert. Der von der Vorhabenträgerin für die KKÜS eingereichte Bauantrag (siehe dazu die Anlage 3.4 der Planunterlagen) sowie die Stellungnahme der zuständigen Baugenehmigungsbehörde bei der Stadt Emden vom 17.05.2023 genügen zur Prüfung der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit.

Besondere verfahrensrechtliche Bestimmungen sind für die Erteilung der durch die Planfeststellung konzentrierten Baugenehmigung nicht zu beachten. Ein kommunales Einvernehmenserfordernis besteht in Planfeststellungsverfahren gem. § 38 Satz 1 BauGB nicht.

Der KKÜS stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, so dass die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des § 70 Abs. 1 NBauO erfüllt sind.

Mit Stellungnahme vom 17.05.2023 hat die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Emden die bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der KKÜS bejaht. Bauplanungsrechtlich ist die KKÜS als Teil einer der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienenden Leitung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig. Öffentliche Belange stehen der Erteilung einer Baugenehmigung für die KKÜS nicht entgegen. Die verkehrliche Erschließung der Kabelabschnittsstation erfolgt über den Eiskeweg.

Soweit gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NBauO für sonstige Gebäude, ausgenommen sind u.a. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von bis zu 200 m², ein Nachweis der Standicherheit erforderlich ist, hat die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emden diesen Nachweis für die KKÜS ausdrücklich vorliegend für nicht erforderlich gehalten, da die Grundfläche der KKÜS mit etwa 225 m² den vorbenannten Grenzwert nur geringfügig überschreitet. Im Übrigen enthält die Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Emden vom 17.05.2023 keine bauordnungsrechtlich relevanten Bedenken gegenüber der Zulassung des Vorhabens.

Die Baugenehmigung für die KKÜS kann daher erteilt werden.

2.2.2.17 Fremdleitungen

Als öffentlicher Belang sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich des Vorhabens Leitungen, Kabel oder Ähnliches betreiben, zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens bei den Betreibern von Ver- und Versorgungsleitungen Informationen zu im Trassenbereich befindlichen bzw. geplanten Leitungen eingeholt und diese Angaben in der Planung berücksichtigt. Die Kreuzungen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen und technischen Situation als offene Querung, im HDD-Verfahren oder mittels Rohrvortrieb ausgeführt. Die entsprechenden Informationen sind im Kreuzungsverzeichnis (Unterlage 5.3) sowie in den Lage- und Rechtserwerbsplänen/Bauwerksplänen (Unterlagen 4.2 und 4.3) dargestellt. Weitergehende Angaben sind in den Vorbemerkungen zum Kreuzungsverzeichnis und zu den Kreuzungsplänen (siehe Anlage 5.1) enthalten.



Die Betreiber von Leitungen im Trassenbereich und im Bereich des Arbeitsstreifens wurden im Verfahren beteiligt, um ihre durch die Planung berührten Belange zu ermitteln. Ganz überwiegend haben die Betreiber keine grundsätzlichen Bedenken gegen Errichtung und Betrieb der Vorhaben geltend gemacht. Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen sind die Interessen der durch die Planung betroffenen Leitungsbetreiber hinreichend gewahrt.

Den Forderungen der Betreiber erdverlegter Leitungen sowie von Freileitungen im Trassenbereich nach Abstimmung der Bauausführung des Vorhabens mit ihren Belangen zur Verhinderung von Beschädigungen und Beeinträchtigungen wird ihrer Anlagen im Ergebnis Rechnung getragen. Zum Ausschluss baubedingter Beschädigungen anderer Leitungen während der Errichtung der Vorhaben im Landabschnitt Nord werden gemäß Nebenbestimmungen **1.1.3.13** besondere Schutzvorkehrungen getroffen. Der Bestand anderer Leitungen, der von den Vorhabenträgern im Vorfeld der Antragstellung abgefragt wurde, ist vor Baubeginn nochmals abzufragen, um etwaige Veränderungen von Lage oder Ausgestaltung der im Arbeitsstreifen vorhandenen Leitungen zu prüfen. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass alle betroffenen Unternehmen, die im Bereich der Baumaßnahme Leitungen verlegt haben, über die Maßnahme informiert werden. Die Schutzanweisungen anderer Leitungsbetreiber sind zu beachten. Unter Berücksichtigung der allgemeinen sowie betreiberspezifischen Nebenbestimmungen unter **1.1.3.13** sind ausreichend Schutzvorkehrungen zur Verhinderung baubedingter Beschädigungen anderer Leitungen getroffen.

Soweit einzelne Leitungsbetreiber eine Anordnung von Kostentragungs- und Entschädigungsregelungen in den Planfeststellungsbeschluss gefordert haben, war diesem Begehren nicht zu entsprechen. Fragen der Entschädigung sind nicht im Planfeststellungsbeschluss zu erörtern bzw. zu bescheiden. § 45 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 3 EnWG weist die Klärung dieser Fragen dem auf die Planfeststellung folgenden Enteignungsverfahren zu.¹⁵⁷

2.2.2.18 Inanspruchnahme von Grundflächen

Die erdverlegten Vorhaben nehmen unter anderem für den Schutzstreifen, die Arbeitsflächen, die Schachtbauwerke (L-Schächte) an den Erdungsmuffenstandorten nebst Zuwegungen, die KKÜS, die Repeaterstation Hilgenriedersiel, die Zuwegungen und die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Sie nutzen in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Flächen. Diese Flächen können im Privateigentum verbleiben, müssen aber dinglich belastet werden. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von erdverlegten Leitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil die planfestgestellten Maßnahmen nach Abwägung aller von ihnen berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind und dem Allgemeinwohl dienen. Der vorliegend planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung der Vorhaben hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Vorhaben nach Abwägung aller von den Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind und dem Allgemeinwohl dienen. Der vorhabenbedingte Eingriff in das Privateigentum hält sich in einem planerisch unvermeidbaren

¹⁵⁷ Vgl. allgemein BVerwG, Urteil vom 28.01.1999 - 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629, 630.



Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG, die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteignungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) vorbehalten. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

2.2.2.18.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG). Das bedeutet, dass über die Enteignung und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem NEG zu entscheiden ist (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG). Es steht für nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass die planfestgestellten Maßnahmen dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dienen, dass sie nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigen.¹⁵⁸

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für die Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der 320-kV-Gleichstromleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DoWin4) einschließlich der Leerrohre für das Vorhaben Grenzkorridor II - Hanekenfähr (BorWin4) im Landabschnitt Nord einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Netzausbau auf der Strecke der Gesamtvorhaben, aber auch an der planfestgestellten Teilstrecke Anlandungspunkt Hilgenriedersiel – Emden (Landabschnitt Nord) überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (siehe Anlage 4.2 bis 4.4 der Planunterlagen). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

2.2.2.18.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Für die Vorhaben werden insgesamt dauerhaft Grundflächen für die Absicherung des Schutzstreifens, die Schachtbauwerke (L-Schächte) an den Erdungsmuffenstandorten nebst Zuwegungen, die KKÜS, die Repeaterstation Hilgenriedersiel, die dauerhaften Zuwegungen zu den Schutzstreifen und die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen in Anspruch ge-

¹⁵⁸ Vgl. zu diesem Erfordernis Wysk, in: Kopp/Ramsauer (Hrsg.), VwVfG Kommentar, 24. Aufl. 2023, § 72 Rn. 43



nommen. Einzelheiten ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (siehe Anlage 4.2 bis 4.4 der Planunterlagen) sowie allgemein aus Kapitel 15.2 des Erläuterungsberichts.

Eigentumsrechtliche Beschränkungen ergeben sich daraus, dass vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigtem alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen können. Innerhalb der Flächen des vorhabenbedingten Schutzstreifens dürfen keine baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Es dürfen keine Bäume, Sträucher oder sonstige tiefwurzelnenden Pflanzen angepflanzt oder ausgesät werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können. Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Schutzstreifen ist möglich (vgl. Kapitel 15.2.1 des Erläuterungsberichts). Die Schachtbauwerke (L-Schächte) an den Erdungsmuffenstandorten nebst Zuwegungen, die KKÜS, die Repeaterstation Hilgenriedersiel, die dauerhaften Zuwegungen zu den Schutzstreifen und die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind in den Kapiteln 15.2.2 – 15.2.5 des Erläuterungsberichts erläutert.

Eine Enteignung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist nicht erforderlich. Die Grundstücke werden (lediglich) mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB belastet. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten berechtigen die Vorhabenträgerin, die Grundstücke in dem durch die Dienstbarkeiten gedeckten Umfang zu nutzen, hier also insbesondere die erdverlegte Leitung (nebst L-Schächten, KKÜS, Repeaterstation) zu errichten und zu betreiben und die Zuwegungen außerhalb der Schutzstreifen zu nutzen. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen.

Die ordnungsgemäß abgewogene Trassenführung gewährleistet, dass eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden wird.

Die Trasse verläuft überwiegend durch den Außenbereich. Die dauerhaft belasteten Flächen stehen daher überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Im Bereich der Schutzstreifen ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – weiterhin möglich. Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Betroffenheit des Eigentums zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt.

Außerhalb der Schutzstreifen werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich, werden öffentliche Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zumutbar und werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen noch ausführlich unter der Überschrift Landwirtschaft behandelt.

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die sonstigen Vorgaben des Natur- und Artenschutzes stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb



auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn die Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden sollen.

2.2.2.18.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen und für die Benutzung privater Wege sowie für temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen hinzu. Auch für die Lagerung von Materialien werden vorübergehend Flächen benötigt, soweit diese Nutzungen nicht innerhalb der dauernd in Anspruch zu nehmenden Schutzstreifen platziert werden können.

Insgesamt wird baubedingt eine Fläche von 148,66 ha temporär in Anspruch genommen. Von diesem Wert sind die Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie für Zuwegungen bereits erfasst.

Betroffen sind – wie auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme – vor allem landwirtschaftliche Flächen, die in der Zeit der Bauarbeiten für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7 c)** dieses Bescheids aufgegeben, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechtsgeschäftliche Regelung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (siehe dazu Ziffer 8.12 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 69 f., sowie die Vermeidungsmaßnahme VBi1 gemäß Ziffer 12 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 25 f.). Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen noch ausführlich unter der Überschrift Landwirtschaft behandelt.

2.2.2.18.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheit

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für die Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen der Vorhaben spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm sowie elektromagnetische und elektrische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit während der Bauphase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungsnahe Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben,



wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf ein Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch die planfestgestellten Vorhaben nicht anzunehmen.

Wertverluste, die nicht zu unvermeidbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben zurück.

Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinnahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe der Vorhaben sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche von den Vorhaben gar nicht beeinträchtigt werden und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung der planfestzustellenden Vorhaben eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden. Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.

2.2.2.19 Landwirtschaft und Jagd

Ein großer Teil der Flächen, die durch die Gesamtvorhaben in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Leitungsbauvorhaben nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen haben ergeben, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, dass ein Absehen von den Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft.

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentliche Belange als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Vorhaben erhebliche Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass insbesondere die für die Vorhaben streitende Sicherstellung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen, zunehmend auf erneuerbaren Energien basierenden Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:



2.2.2.19.1 Bauphase

Im Trassenbereich ergeben sich Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung vor allem während der Bauphase. Im Bereich des Arbeitsstreifens ist während der Bauphase temporär keine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch die vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt.

Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, die vor allem aus Grünland und Flächen des Acker- und Gartenbaus bestehen, werden quadrameterscharf im Rechtserwerbsverzeichnis ausgewiesen (siehe dazu die Anlage 9.2 der Planunterlagen). Der Oberboden wird im Bereich des gesamten Arbeitsstreifens zu Beginn der Baumaßnahmen abgetragen, weshalb eine Nutzung des Arbeitsstreifens für landwirtschaftliche Zwecke während der gesamten Bauphase nicht möglich ist. Durch die Baumaßnahmen kann es zu Durchtrennungen landwirtschaftlicher, für die Entwässerung benötigter Drainagen kommen.

Die Bauphase wird von den Vorhabenträgern auf etwa drei Monate in der Herstellungsphase 1 und etwa sechs Monate für die Herstellungsphase 2 der Vorhaben geschätzt. Für die Verlegung der Kabelsysteme bildet die Kreuzungssituation bei Lütetsburg während der Herstellungsphase 1 eine Ausnahme, da die Unterquerung der dortigen Museumseisenbahn mit einer Dauer von ca. 10 Monaten angegeben wird. Die Bauzeit der Repeaterstation wird von der Vorhabenträgerin auf 12 Monate und die Bauzeit für die KKÜS auf 36 Monate geschätzt. Eine längere Dauer der Bauphase kann nicht ausgeschlossen werden; mit dem Planfeststellungsbeschluss werden Errichtung und Betrieb der Leitung ohne zeitliche Befristung zugelassen, weshalb die Planfeststellungsbehörde in ihre Abwägungsentscheidung auch die Möglichkeit einer längeren Inanspruchnahme des Arbeitsstreifens eingestellt hat.

Die mit der Verlegung der erdverlegten Leitungen einhergehenden Einschränkungen der Landwirtschaft stehen den Vorhaben nicht entgegen. Die Einschränkungen werden aufgrund der von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.7 dieses Bescheids), die verpflichtend sind, soweit wie möglich minimiert. Soweit Einschränkungen insbesondere während der Bauphase unvermeidbar sind, ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist. Die rein temporäre Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für erdverlegte Leitungen, die regelmäßig keine oder geringe und ausgleichspflichtige Folgen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach der Errichtung hat, ist gegenüber einer Inanspruchnahme anderer Flächen, für die dauerhafte Einschränkungen verbleiben, etwa Flächen für bauliche Nutzungen und besonders empfindliche Naturgüter, vorzugswürdig.

Der im Arbeitsstreifen vorhandene Oberboden wird abgetragen, getrennt von dem restlichen Boden gelagert und bei längerer Lagerung zwischenbegrünt, um die Bodenmiete zu stabilisieren und vor Erosion und Degradierung weitgehend zu schützen. Eine Befahrung der abgelagerten Bodenmieten ist untersagt. Der Bodenabtrag und die Zwischenlagerung werden durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht (siehe dazu die Ziffern 8.1, 8.2.1 und 8.2.2 der



Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 51 ff.). Bodenverdichtungen im Bereich des Arbeitsstreifens durch mechanische Beanspruchungen werden durch den Einsatz schonender Fahrzeuge und die Nutzung von befestigten Baustraßen bestehend aus Lastverteilungsplatten und mineralischen Substanzen reduziert (siehe dazu insbesondere Ziffer 8.9 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 64 f.). Nach Verlegung der Leitung ist geplant, den Boden fachgerecht wiederherzustellen und in möglichst kurzer Zeit einer Regeneration zuzuführen. Zur Vermeidung von Erosion, wofür frisch rekultivierte Böden eine gewisse Anfälligkeit besitzen, wird die Herstellung einer schützenden Vegetationsdecke durch An- bzw. Neuansaat schnellstmöglich vorgenommen (siehe dazu Ziffer 8.2.3 und 8.4 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 54 f. und 57 f.). Durch die vorgenommenen Baumaßnahmen kann es zu Beeinträchtigungen vorhandener Drainagesysteme kommen. Während der Bauphase wird der Wasserabfluss durch alternative Maßnahmen (Abfangdrain oder Überbrückung) sichergestellt. Nach Abschluss der Erdarbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt oder, falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, durch neue Systeme ersetzt (siehe dazu Ziffer 8.10 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 67 f.). Die gesamte Bauphase wird durch eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung begleitet und kontrolliert. Die Ansprechpartner der Baubegleitung vor Ort stehen auch zur Mediation bei Gesprächen bzw. Konflikten mit den Eigentümern, Pächtern und Fachbehörden zur Verfügung.

Durch bodenschonende Arbeitsweisen und fachgerechte Rekultivierung einschließlich der Wiederherstellung ggf. durchschnittlicher landwirtschaftlicher Dränungen wird sichergestellt, dass nachhaltige Beeinträchtigungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bauseits auf ein Minimum beschränkt bzw. vermieden werden. Die während der Bauausführung durchgehend stattfindende bodenkundliche Baubegleitung wird zudem um ein Beweissicherungssystem ergänzt. Dadurch können etwaige Verstöße gegen Bodenschutzvorgaben durch Kontrollmessungen und Probenahmen ausgeschlossen bzw. dokumentiert werden (siehe dazu die Ziffer 8.13 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 70).

Nutzungsausfälle während der Inanspruchnahme des Arbeitsstreifens sind zu entschädigen. Gleiches gilt für etwaige durch den Leitungsbau verursachte sonstige oder nachwirkende Schäden. Sollten sich nach Abschluss der Bauarbeiten in den Folgejahren Aufwuchsminderungen zeigen, die auf die Errichtung der Leitung zurückzuführen sind, sind diese entsprechend den geltenden Sätzen gemäß den zum Zeitpunkt der Entschädigung gültigen bzw. angewendeten Flur- und Aufwuchsentzündungsgrundsätzen zu entschädigen. Dies wird Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Vorhabenträgern und den Landwirten (vgl. Ziffer **1.1.3.7 e)** dieses Bescheids).

Die Flurschadensregulierung gilt auch für einen mehrjährigen Ernteausfall in Abhängigkeit von der Frucht. Im Rahmen der Planung der Bauausführung wird auf vorhandene Bestandteile der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Zäune, Viehtränken, Überwegungen, Durchlässe, Brücken, Gräben, Brunnen, Drainagen, Hinweisschilder) Rücksicht genommen. Dennoch auftretende Schäden bzw. funktionelle Verschlechterungen von Bestandteilen der Infrastruktur werden als Flurschäden durch die Vorhabenträgerin reguliert. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Böden vor Auswirkungen durch die Vorhabenträgerin durchgeführt (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Bescheids). Nach Beendigung der Bauphase können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.



Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der erneuerbaren Energien, hingenommen werden.

Verluste der Ertragsleistung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, die nachweisbar auf eine verminderte Ertragsfähigkeit in Folge von vorherigen Bau- und Arbeitsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zurückzuführen sind, werden dem selbstbewirtschaftenden Eigentümer bzw. dem zur Bauzeit rechtmäßigen Flächenpächter während seiner Restpachtzeit ersetzt.

Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, ist eine enteignungsrechtliche Inanspruchnahme möglich, die ebenfalls Entschädigungsansprüche auslöst.

2.2.2.19.2 Betriebsphase

Nach Abschluss der Errichtungsphase kommt es durch die Existenz der Leitungen und ihren Betrieb zu Einschränkungen der Nutzbarkeit im Bereich des Schutzstreifens. Bauliche Anlagen sind im Bereich des Schutzstreifens verboten. Gleiches gilt für tiefwurzelnde Pflanzen (Einzelheiten bereits zuvor).

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist aufgrund der Mindestüberdeckung der erdverlegten Leitung von durchgehend mindestens 1,70 m nicht eingeschränkt. Die uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung ist für die im Rahmen der guten fachlichen Praxis wirtschaftenden Landwirte nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollumfänglich gegeben.

Die planfestgestellten Maßnahmen beanspruchen in erheblichem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 148,66 ha, während für die anlagenbedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme etwa 0,751 ha zu berücksichtigen sind.

Ferner entfallen rund 20,5 ha auf dauernd zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen BD4-E1, BD4-E2, BD4-E3, BD4-E4 sowie ACEF1, siehe dazu im Detail die Tabelle 28 der Anlage 8.1 der Planunterlagen, S. 47 f., und die Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 56 ff.) zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG.

Die Verwirklichung der Vorhaben ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden.

Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Die Breite des Schutzstreifens ist erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt zudem weitestgehend erhalten. Es sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten.



Die sich vorhabenbedingt ergebenden Bewirtschaftungerschwernisse wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert.

Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund der Vorhaben werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt.

Insgesamt ist eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen der planfestgestellten Leitung daher nicht zu erwarten.

2.2.2.19.3 Agrarstrukturelle Belange

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen der Vorhaben, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie möglich reduziert.

Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der Vorhaben entgegenstehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden soweit wie möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch für den landwirtschaftlichen Verkehr entstehende notwendige Umwege sind abwägungserheblich. Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.

Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.7 c)** ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.7 b)**, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Hofzufahrten bleiben jederzeit gewährleistet. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen, welche für die Vorhaben baubedingt unter Umständen in Anspruch genommen werden, werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten.

Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Arbeiten an Drainageleitungen wird durch eine Fachfirma gewährleistet. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.7 d)**). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.



Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen im Anschluss an die Baumaßnahmen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. dazu das Bodenschutzkonzept gemäß Anlage 12.1 der Planunterlagen i. V. m. der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.7 a)**).

Was Entschädigungsansprüche anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung nach dem NEG zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

2.2.2.19.4 Jagd

Jagdliche Belange werden durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt. Die betroffenen Jagdverbände haben im Beteiligungsverfahren keine Einwände gegen die planfestgestellten Maßnahmen erhoben. Eine Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.

Ungeachtet dessen sind langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand nicht anzunehmen. Von erdverlegten Leitungen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG aus. Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meide-Effekten kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur begrenzter Dauer.

Wertminderungen durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen im Jagdgebiet werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

2.2.2.20 Gesamtabwägung

2.2.2.20.1 Anforderungen des Abwägungsgebots

Nach § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Ziffern **2.2.2.1** bis **2.2.2.19** des begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt,



einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise auch zurückzustellen. Das jeweilige Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Nach § 43 Abs. 3c EnWG sind bei der Planfeststellung von Vorhaben nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 EnWG bei der Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG insbesondere folgende Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen:

1. eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,
2. ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,
3. eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan im vollen Umfang gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.



2.2.2.20.2 Vorhabenalternativen

Aufgrund des der Planfeststellungsbehörde im energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren zukommenden Abwägungs- und Gestaltungsspielraums wurden technische Leitungsvarianten und räumliche Trassenvarianten sowie auch die Null-Variante geprüft und betrachtet. Dabei wurde insbesondere die mit Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 405 v. 28.12.2023) in § 43 Abs. 3b EnWG neu eingefügte Abwägungsdirektive berücksichtigt.

Weder in technischer noch in räumlicher Hinsicht sprechen abwägungsrelevanten Belange für eine anderweitige Ausführung bzw. Trassenführung der Leitungen. Die planfestgestellte Vorzugstrasse ist sowohl unter technischen Gesichtspunkten als auch bezüglich ihres Verlaufs gegenüber sonstigen Vorhabenalternativen vorzugswürdig.

2.2.2.20.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für die Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen die Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange von Betroffenen. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und den für die Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

Beide durch den vorliegenden Bescheid planfestgestellten Vorhaben sind ein wesentlicher Bestandteil des großräumigen Stromnetzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber gerade diesen beiden Vorhaben beimisst, kommt auch in ihrer Aufführung in den Nummern 78 und 79 im Bundesbedarfsplan – Anlage zu § 1 Abs. 1 des BBPIG – zum Ausdruck. Durch die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan bestätigt der Gesetzgeber, dass Errichtung und Betrieb beider Leitungen aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind. Als wesentliche Voraussetzung für eine Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energiequellen ist der Netzausbau praktisch unverzichtbar. Vorhaben, die diesem Ziel dienen, sind deshalb mit einem erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

Daneben sprechen die Belange des Klimaschutzes im Ergebnis für die Realisierung der Vorhaben, weil die positiven klimabezogenen Auswirkungen der Vorhaben die temporär während der Bauphase klimaschädlichen Wirkungen deutlich überwiegen. Die Belange des Klimaschutzes werden dementsprechend zugunsten der Vorhaben in die Gesamtabwägung eingestellt.



Die gemäß § 43 Abs. 3c EnWG als mit besonderem Gewicht zu berücksichtigenden Belange begründen ebenfalls ein erhebliches öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Vorhaben.

Gemäß dem aktuellen Netzentwicklungsplan soll das Gesamtvorhaben DolWin4 im Jahr 2028 und das Gesamtvorhaben BorWin4 im Jahr 2029 in Betrieb gehen. Die fristgerechte Inbetriebnahme dient dem rechtzeitigen Netzanschluss der Windparkflächen N-3.5 und N-3.6 im FEP-Gebiet 3. Zwischen dem Erlass des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses und der voraussichtlichen Inbetriebnahme liegen lediglich vier bzw. fünf Jahre. Die beschleunigte Planung und Umsetzung sind vor dem Hintergrund der Bedeutung beider Vorhaben für eine sichere, klimafreundliche und kostengünstige Stromversorgung gerechtfertigt. Es besteht ein überragendes öffentliches Interesse an einer möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme der Vorhaben. Dieses Interesse stellt die Planfeststellungsbehörde, wie durch § 43 Abs. 3c Nr. 1 EnWG gefordert, mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung ein.

Auch der Trassenverlauf der Leitungen DolWin4 und BorWin4 im Landabschnitt Nord trägt dem Interesse an einem möglichst geradlinigen Verlauf zwischen Anfangs- und Endpunkt Rechnung, § 43 Abs. 3c Nr. 2 EnWG. Bei der Planung der Trassenführung wurde als Planungsgrundsatz ein möglichst geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur zugrunde gelegt. Größere weiträumigere Verschwenkungen, die neben einem längeren Leitungsverlauf auch zu einer größeren Anzahl an Vorhabenbetroffenen geführt hätten, sieht der planfestgestellte Verlauf beider Leitungen nicht vor. Kleinräumige Verschwenkungen wurden in denjenigen Bereichen näher betrachtet, in denen sich eine alternative Führung der Trassen als vorteilhaft erwies.

Des Weiteren sprechen auch das in § 43 Abs. 3c Nr. 3 EnWG definierte Interesse an einer möglichst wirtschaftlichen Errichtung und an einem möglichst wirtschaftlichen Betrieb der Vorhaben für deren Planfeststellung. Der planfestgestellte Trassenverlauf beider parallel geführten Leitungen folgt im Landabschnitt Nord weitgehend dem Verlauf bereits vorhandenen Erdkabelleitungen der TenneT Offshore GmbH. Im Rahmen der Erarbeitung der Trassenplanung hat die Vorhabenträgerin u.a. unter wirtschaftlichen Belangen geprüft, ob der Trassenverlauf kleinräumig optimiert werden kann. Die Ergebnisse dieser Prüfung und Bewertung sind in die Planung der Trassenführung eingeflossen und werden mit entsprechendem Gewicht in der Gesamtabwägung berücksichtigt. Insofern ist der durch diesen Beschluss festgestellte Verlauf beider Leitungen auch wirtschaftlichen Aspekten insgesamt als vorteilhafte Lösung anzusehen.

2.2.2.20.4 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes

Die Vorhaben berühren notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Natur- und Gewässerschutzes. Das gilt vor allem für die Bauphase, in der es um die Verlegung von Erdkabel geht, die mit Bodeneingriffen, Flächeninanspruchnahmen und Auswirkungen auf Oberflächengewässer und Grundwasser verbunden sind. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.



Die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 im Landabschnitt Nord genügt auch den umweltrechtlichen Anforderungen. Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes vor allem während der Bauphase, aber auch während des Betriebs so weit wie möglich gewahrt bleiben. Soweit erforderlich, wird durch die im vorliegenden Beschluss angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Einschränkungen so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und insbesondere der Trassenführung besteht keine Besorgnis erheblicher Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten. Die Anforderungen des Artenschutzrechts werden ebenfalls erfüllt. Die mit dem Vorhaben dennoch einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft können ausgeglichen bzw. kompensiert werden. Gewässerschutzbelange stehen der Zulassung der Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Da insbesondere die Bauzeit relativ kurz ausfällt und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, werden die durch die Errichtung der Leitungen baubedingt hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen gehalten.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

2.2.2.20.5 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft

Die planfestgestellten Vorhaben erfordern die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum, insbesondere von Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich vor allem auf den notwendigen Schutzstreifen der Erdkabel und die hiermit verbundenen Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum ebenfalls dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase (einschließlich der Errichtung von Provisorien) vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme fremden Eigentums ist für die leitungsgebundene Energieversorgung unumgänglich. Die Inanspruchnahme während der Bauphase ist temporärer Natur. Durch Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Einschränkungen durch die Errichtung so gering wie möglich bleiben. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird der vorherige Zustand wiederhergestellt. Während der Baumaßnahmen entstehende Schäden sind auszugleichen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen verbleiben dauerhafte Einschränkungen lediglich im Bereich des Schutzstreifens. Die mit den Vorhaben in der temporären Errichtungsphase verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen und die nach der Errichtung verbleibenden Einschränkungen der Betriebsphase aufgrund des Schutzstreifenanfordernisses sind angesichts des öffentlichen Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Dies gilt auch in Würdigung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses.

Die damit ergebenden Beeinträchtigungen der Eigentümer müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie



werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

2.2.2.20.6 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der Leitungen DolWin4 und BorWin4 im Landabschnitt Nord kann es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden durch die Planung der Vorhabenträgerin, die die Betroffenheit von Belangen sonstiger Leitungsträger und Infrastrukturbetreibern berücksichtigt, in engen Grenzen gehalten. Ergänzend sind unter Ziffer **1.1.3.13** Nebenbestimmungen vorgesehen, die den von den Betreibern der betreffenden Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erbetenen Vorkehrungen so weit als möglich Rechnung tragen. Etwaige verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

2.2.2.20.7 Zurückstellung gegenläufiger Interessen im Übrigen

Auch soweit die Vorhaben noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen berührt, die vorstehend im Rahmen der Gesamtabwägung keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit den planfestgestellten Maßnahmen verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten. Ungeachtet dessen kann für die Prüfung und Abwägung der durch die Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange auf die obigen Ausführungen unter **2.2.2.1** bis **2.2.2.19** verwiesen werden.

Die Vorhaben werden daher in Abwägung aller berührten Belange planfestgestellt, da sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Beachtung der betroffenen Belange im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten sind.

Die Gesamtabwägung führt zu dem Ergebnis, dass Errichtung und Betrieb beider Vorhaben im Landabschnitt Nord mit den festgesetzten Maßgaben zugelassen werden können, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen. Der Plan war daher festzustellen.



2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

2.3.1 Erlaubnispflicht

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Offshore-Netzanbindungssysteme DolWin4 und BorWin4 im Landabschnitt Nord sind in verschiedenen Trassenbereichen zur Umsetzung der tiefbaulichen Eingriffe temporäre Bauwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Das im Rahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung geförderte Grundwasser sowie insoweit anfallendes Niederschlagswasser sollen an geeigneten Stellen wieder in die im jeweiligen Bereich angrenzenden Vorfluter eingeleitet werden. Hierzu hat die Vorhabenträgerin die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme und die Einleitung des geförderten Grundwassers sowie von bauzeitlich anfallendem Niederschlagswasser in verschiedene oberirdische Gewässer, Gräben bzw. im Ausnahmefall in die Kanalisation sowie für die Wiederversickerung bzw. Verrieselung in das Grundwasser beantragt. Zur Erlaubnispflichtigkeit der beantragten Maßnahmen ist Folgendes festzuhalten:

- Das Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, WHG.
- Auch die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers sowie temporär von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer an den im Wasserrechtsantrag definierten Einleitstellen bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG.
- Ebenso ist das Wiederverrieseln des zutage geförderten Grundwassers nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erlaubnispflichtig.

Ob zusätzlich das Errichten ortsfester Anlagen in einem Gewässer, wie das Verlegen von Rohren durch Anlegen eines Rohrgrabens bei offenen Gewässerquerungen und die Errichtung temporär zur Verlegung von Rohren erforderlicher Anlagen, etwa Überfahrten, den Benutzungstatbestand des Einbringens von Stoffen gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllt, ist streitig. Der überwiegende Teil der Literatur geht davon aus, dass der Benutzungstatbestand des Einbringens von Stoffen nur solche Vorgänge erfasst, in denen feste Stoffe zur Auflösung oder anderweitigen Verbindung und Fortschwemmung mit dem Wasser eingebracht werden.¹⁵⁹ Die Herstellung ortsfester Anlagen in einem Gewässer erfüllt danach den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nicht. Vom BVerwG ist die Frage des Stoffbegriffs in früheren Entscheidungen zu Bootsstegen und Ankerbojen offen gelassen worden.¹⁶⁰ Vorsorglich wird eine Erlaubnis für das mit Errichtung und Betrieb der Leitung erforderliche Herstellen fester Anlagen in Gewässern mit diesem Beschluss erteilt. Ein dahingehender Antrag liegt vor, da die Vorhabenträgerin insgesamt für die „Herstellung der geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme

¹⁵⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 28; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 9 Rn. 18; Pape, in: Landmann/ Rohmer, Umweltrecht, 102. Erg.-Lfg. 2023, § 9 Rn. 47; Schmid, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 9 Rn. 45; Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 397; in Teilen anders Knopp, in: Sie-der/Zeitler, WHG AbwAG, 58. Erg.-Lfg. 2023, § 9 Rn. 39, die eine Benutzung bejahen, wenn keine andere wasserrechtliche Genehmigungspflicht nach Landesrecht einschlägig ist.

¹⁶⁰ BVerwG, Beschl. v. 13.01.1970, IV B 53/69, RdL 1971, 280 u. Beschl. v. 12.07.1971, IV B 14/71, ZfW Sonderheft 1971 II Nr. 79.



DolWin4 und BorWin4 im nördlichen landseitigen Abschnitt (LA Nord)“ und die hiermit verbundenen „Zugriffe auf Gewässer“ die „Zulassung nach dem WHG“ beantragt (Unterlage 11.3, S. 2).

Weitere detaillierte Ausführungen zu den vorgenannten Maßnahmen finden sich in den mit dem vorliegenden Beschluss festgeschriebenen wasserrechtlichen Anträgen der Vorhabenträgerin in Antragsunterlage 11.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse sind erfüllt. Den Anträgen auf Gewässerbenutzung wird stattgegeben.

2.3.2 Zuständigkeit und Einvernehmensefordernis

Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 19 Abs. 1 WHG zuständige Behörde und damit auch zuständig für die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis für die Bauwasserhaltungen sowie die Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in die Vorflut. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration,¹⁶¹ so dass die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert werden, sondern über sie ausdrücklich zu entscheiden ist. Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Ziffer 1.3 die wasserrechtliche Erlaubnis für das in der Anlage 11 aufgeführte Zutagefördern des Grundwassers, die Einleitungen in Gewässer bzw. für die Wiederverrieselung.

Die Planfeststellungsbehörde bedarf für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse gem. § 19 Abs. 3 WHG des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörden. Über die Erteilung der mitbeantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse entscheidet die Planfeststellungsbehörde vorliegend im Einvernehmen mit den zuständigen Unteren Wasserbehörden des Landkreises Aurich und der Stadt Emden.

2.3.3 Erteilungsvoraussetzungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann erteilt werden, wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen. Darüber hinaus muss bei UVP-Pflicht des Vorhabens die Umweltverträglichkeit zu bejahen sein.

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn (1) schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder (2) andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der Absenkungs- und Einleitberechtigung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 WHG.

2.3.3.1 Versagungsgründe, § 12 Abs. 1 WHG

Versagungsgründe, die der Erteilung der seitens der Vorhabenträgerin beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse entgegenstehen, liegen nicht vor.

¹⁶¹ BVerwG, Urt. v. 23.06.2020 – 9 A 22.19 –, juris, Rn. 56; BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239, Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116, Rn. 450; BVerwG, Beschl. v. 14.04.2005 – 4 VR 1005/04, BVerwGE 123, 241, 242 f.



Schädliche Gewässeränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen der Gewässereigenschaft, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG oder auf dessen Grundlage erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Bezugspunkt ist mithin das gesamte öffentliche Wasserrecht.¹⁶²

Im Einzelnen konnten die durch den vorliegenden Beschluss gestatteten Gewässerbenutzungen aus den folgenden Gründen erlaubt werden:

Die als erlaubnisbedürftige Benutzung von Gewässern einzustufende Herstellung fester Anlagen in Gewässern wurde umfassend auf die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen geprüft. Die insoweit berührten wasserrechtlichen Belange sind gewahrt. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Insoweit kann auf die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.6** verwiesen werden. Die für die Herstellung fester Anlagen in Gewässern vorsorglich als erforderliche angesehene wasserrechtliche Erlaubnis kann daher durch den vorliegenden Bescheid miterteilt werden.

Für das vorgesehene Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung wird die wasserrechtliche Erlaubnis ebenfalls erteilt. Eine Bewilligung ist weder beantragt noch für die lediglich temporäre Maßnahme erforderlich. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben unter Ziffer **2.2.2.6** im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Trendumkehr) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Auswirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Zutagefördern ebenfalls nicht entgegen. Bei Beachtung der unter Ziffer **1.3.2** verbindlich angeordneten Nebenbestimmungen sind Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht zu erwarten.

Auch für die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer wird die Erlaubnis erteilt. Hier gelten die vorstehenden Ausführungen in gleichem Maße, insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele in Form des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nicht tangiert (**Ziffer 2.2.2.6.1**).

Ebenso wird die Erlaubnis für das Wiederverrieseln des zutage geförderten Grundwassers erteilt. Zwar bestimmt § 46 Abs. 2 WHG, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 WHG bestimmt ist. Zum einen ist das verrieselte Wasser aber kein Niederschlagswasser, zum anderen hat der Bund bisher keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Daher bedarf das Einleiten des zutage geförderten Grundwassers in das Grundwasser durch schadlose Versickerung weiterhin einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Niedersachsen hat von seiner Ermächtigung in § 46 Abs. 3 WHG zur Bestimmung der Erlaubnisfreiheit in § 86 NWG insoweit keinen Gebrauch gemacht. Im Hinblick auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis kann entsprechend auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

¹⁶² Vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 10 WHG in BT-Drs. 16/12275, S. 53.



Für alle vorgenannten Gewässerbenutzungen wurden spezielle Auflagen erarbeitet und umgesetzt, um negative Auswirkungen der Benutzungen von vornherein zu vermeiden oder jedenfalls auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß zu reduzieren. Die zuständigen Unteren Wasserbehörden des Landkreises Aurich und der Stadt Emden haben Nebenbestimmungsvorschläge unterbreitet und jeweils ihr Einvernehmen erteilt.

2.3.3.2 Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG

Gem. § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen. Bei der Zulassungsentscheidung wurden die wirtschaftlichen Interessen der Vorhabenträgerin an der Erlaubnis zur Umsetzung des Bauvorhabens einerseits sowie die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und des Umweltschutzes andererseits berücksichtigt. Die Festsetzung des Überwachungsumfanges stellt aus derzeitiger Sicht eine verhältnismäßige Form der behördlichen Kontrolle zum Zweck der umfassenden fachlichen Beurteilung dar. Es sind keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der mitbeantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse sprechen.

Aus den vorgenannten Gründen hat sich die Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Notwendigkeit der Bauwasserhaltung und der hiermit verbundenen Erforderlichkeit einer Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser in Oberflächengewässer bzw. einer Wiederversickerung in das Grundwasser im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden des Landkreises Aurich und der Stadt Emden dazu entschieden, die mitbeantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse zu erteilen.

2.3.4 Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dienen die Nebenbestimmungen zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen bzw. zur Reduzierung auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Die festgesetzten Überwachungsmaßnahmen sollen ferner zur Informationsgewinnung wie auch zur Beweissicherung und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit beitragen.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1 Entwässerungsverband Norden (T04)

Der Entwässerungsverband Norden verweist mit Stellungnahme vom 09.03.2023 auf die Betroffenheit seiner Belange durch die Kreuzung von Gewässern zweiter Ordnung. Die abgegebene Stellungnahme enthält für Gewässer zweiter und dritter Ordnung von den Unterhaltungsverbänden einvernehmlich festgelegte Auflagenvorschläge und Hinweise, welche die Planfeststellungsbehörde unter Ziffern **1.1.3.4.1 – 1.1.3.4.3** dieses Beschlusses als Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen hat. Hinsichtlich des Verweises des Entwässerungsverbands Norden auf die Aspekte und Auflagenvorschläge aus der wasserbehördlichen Stellungnahme des Landkreises Aurich wird insgesamt auf die zu Wasserbelangen unter Ziffern **1.1.3.4** und **1.3.2.** dieses Beschlusses verfüigten Inhalts- und Nebenbestimmungen verwiesen.



2.4.2 Eisenbahn-Bundesamt (T11)

Das Eisenbahn-Bundesamt teilt mit Stellungnahme vom 28.03.2023 mit, die von ihm wahrgenommenen Belange würden durch das Vorhaben nicht berührt. Soweit die Leitung Eisenbahnstrecken kreuze oder berühre, seien im Zuge der Umsetzung des Vorhabens der Schutz der Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen sicherzustellen und Gefährdungen des Eisenbahnverkehrs auszuschließen. Diesbezüglich hat die Planfeststellungsbehörde unter **1.1.3.8.2** dieses Beschlusses entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen erfolgt. Des Weiteren empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt die Beteiligung der DB Netz AG, Regionalbereich Nord, als Trägerin öffentlicher Belange und der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord als Grundstückseigentümerin. Eine entsprechende Beteiligung beider Stellen ist im Verfahren erfolgt. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, hat mit Schreiben vom 17.05.2023 eine Gesamtstellungnahme für den Konzern abgegeben.

2.4.3 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (T13)

Mit Schreiben vom 31.03.2023 hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Hannover in seiner Funktion als Kampfmittelbeseitigungsdienst zum Vorhaben Stellung genommen.

Das Landesamt hat die Planfläche des Vorhabens ausgewertet und in Kategorien (Fläche A, B, C, D und E) eingeteilt. Die entsprechende Einteilung der untersuchten Flächen ist in den beigefügten Karten eingezeichnet. Für Flächen der Kategorie A empfiehlt das Landesamt die Durchführung einer Luftbildauswertung. Derzeitig vorliegende Luftbilder seien nicht vollständig ausgewertet worden, eine Luftbildauswertung hat demnach nicht stattgefunden. Eine Sondierung wurde nicht durchgeführt, die Fläche wurde nicht geräumt und insgesamt bestehe der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel in dieser Fläche. Ergänzend zur getroffenen Empfehlung weist das Landesamt darauf hin, dass die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen ca. 16 Wochen betrage, sodass den Kommunen eine rechtzeitige Antragsstellung empfohlen werde. Hinsichtlich der Flächen B, C und D empfiehlt das Landesamt eine Sondierung. Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden für alle Flächen vollständig ausgewertet, weshalb das Landesamt für die Flächen B und C eine Kampfmittelbelastung vermutet. Lediglich für die Fläche D waren die verfügbaren Luftbilder nicht auswertbar, da dies aufgrund von Wasserflächen, Waldflächen und Schattenwurf oder einer unzureichenden Qualität der Bilder nicht möglich gewesen sei. Eine Sondierung sei für keine der Flächen durchgeführt worden, ebenso wenig wie eine Räumung. Insgesamt bestehe für die Flächen B und C daher ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel, während für die Fläche D lediglich ein allgemeiner Verdacht bestehe. Hinsichtlich der Fläche E lautet die Empfehlung des Landesamts, dass kein Handlungsbedarf bestünde. Die derzeitig vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet und nach durchgeführter Luftbildauswertung werde keine Kampfmittelbelastung vermutet. Weder eine Sondierung, noch eine Räumung der Fläche E wurden durchgeführt. Ein Kampfmittelverdacht habe sich im Ergebnis nicht bestätigt. Abschließend weist das Landesamt darauf hin, dass die vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden könnten. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel gefunden werden, sei umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes



Niedersachsen zu benachrichtigen. Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen könnten von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Vorbringen des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Hannover gewürdigt und unter Ziffer **1.1.3.11** dieses Beschlusses Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Kampfmittelbeseitigung verfügt, die der Stellungnahme vom 31.03.2023 umfassend inhaltlich Rechnung tragen.

2.4.4 Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland (T14)

Der Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland verweist in seiner Stellungnahme vom 30.03.2023 auf sechs durch das Vorhaben gequerte bzw. betroffene Gewässer zweiter und dritter Ordnung. Die abgegebene Stellungnahme enthält für Gewässer zweiter und dritter Ordnung von den Unterhaltungsverbänden einvernehmlich festgelegte Auflagenvorschläge und Hinweise, welche die Planfeststellungsbehörde unter Ziffern **1.1.3.4.1 – 1.1.3.4.3** dieses Beschlusses als Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen hat.

2.4.5 Erster Entwässerungsverband Emden (T15)

Der Erste Entwässerungsverband Emden hat mit Schreiben 30.03.2023 Stellung zum hiesigen Vorhaben genommen. Aus Sicht des Verbandes bestehe eine Betroffenheit, da das Verbandsgebiet zwischen Osteel und Emden Wolthusen gekreuzt werde und insgesamt mehrere Gewässer II. und III. Ordnung sowie sonstige Flächen, die sich im Eigentum bzw. in der Unterhaltungspflicht des Entwässerungsverbandes Emden befänden, beeinträchtigt würden. Im Übrigen fordert der Entwässerungsverband im Rahmen seiner Stellungnahme die Berücksichtigung verschiedener Hinweise und Auflagen. Diese hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffern **1.1.3.4.1 – 1.1.3.4.3** dieses Beschlusses als Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen.

Soweit die Hinweise auf den beigefügten, mit dem Gewässerverband zu schließenden Gestattungsvertrag verweisen, hat der Verband mit Schreiben vom 29. September 2023 ergänzend erklärt, dass die beigefügte Muster-Vereinbarung eine veraltete Summe für Aufwands- und Nutzungsentschädigungen pro Gewässerkreuzung enthalte. Statt der angegebenen 200,00 € pro Gewässerkreuzung läge der Betrag bei 1000,00 € pro Gewässerkreuzung. Die Planfeststellungsbehörde nimmt diesen Inhalt der Stellungnahme zur Kenntnis. Im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ist Art und Höhe von etwaigen Aufwands- und Nutzungsentschädigung nicht zu regeln.

Schließlich verweist die Stellungnahme des Ersten Entwässerungsverbandes Emden auf einen beigefügten Forderungskatalog, der neben weiteren Forderungen auch eine tabellarische Liste mit den relevanten Gewässerdaten enthält. Auch diese Forderungen sind insgesamt in den unter Ziffern **1.1.3.4** und **1.3.2.** dieses Beschlusses verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen bzw. berücksichtigt worden.



2.4.6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (T16)

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen teilt in ihrer Stellungnahme vom 30.03.2023 mit, dass durch die geplante Verlegung der Trasse im westlichen Raum von Ostfriesland von Hilgenriedersiel bis Emden sehr unterschiedliche Landschaftsstellen und sehr stark wechselnde Bodentypen mit unterschiedlichen Profilen und Eigenschaften betroffen seien. Daher sei eine den konkreten Verhältnissen angepasste Vorgehensweise während der Bauphase angebracht. Dem Hinweis wurde in der Planfeststellung Rechnung getragen. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden aufgrund der von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.7 dieses Bescheids), die verpflichtend sind, soweit wie möglich minimiert. Es kommt eine den konkreten Verhältnissen angepasste Vorgehensweise während der Bauphase zur Anwendung.

Vor diesem Hintergrund seien die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Durch den Wirkfaktor Erdkabel könne es zu negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser sowie Lokalklima resultierend aus dem Bau und dem Betrieb der Anlage kommen. Dem Hinweis wurde durch die von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.7 dieses Bescheids) soweit wie möglich Rechnung getragen. Soweit Einschränkungen insbesondere während der Bauphase unvermeidbar sind, ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sei es außerordentlich wünschenswert, hochwertige Schlagformen, -größen und -lagen in Verbindung mit hoher Nutzungseignung und hoher natürlicher Ertragskraft von Durchschneidungen durch Erdkabelleitungen freizuhalten. Die Bewahrung sämtlicher Bodenfunktionen sei aus Sicht der Landwirtschaft sehr bedeutsam. Dem Hinweis wurde durch die von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.7 dieses Bescheids) soweit wie möglich Rechnung getragen. Zudem werden die Auswirkungen von Durchschneidungen durch die Linienführung des Vorhabens möglichst minimiert. Dies war ein Abwägungsbelang.

Da der Boden einen wesentlichen landwirtschaftlichen Produktionsfaktor darstelle, sei eine fachgerechte und fachplanerische Berücksichtigung des Bodens erforderlich, um eine Vermeidung bzw. Verringerung von Boden-Beeinträchtigungen zu erzielen und möglichst konfliktarme Trassenkorridore zu wählen. Insoweit sei eine frühzeitige planerische Berücksichtigung entscheidend, wie es die „Handlungsempfehlungen zur frühzeitigen Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes in Planungsverfahren zur Erdkabelverlegung“ des LBEG aus dem Jahr 2017 zusammenfasse. Dem Hinweis wurde durch die von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.7 dieses Bescheids) soweit wie möglich Rechnung getragen. Zudem werden die Auswirkungen von Durchschneidungen durch die Linienführung des Vorhabens möglichst minimiert. Dies war ein Abwägungsbelang



Die Landwirtschaftskammer fordere zudem die Erstellung eines bodenschutzfachlichen Fachbeitrages. Ein bodenschutzrechtlicher Fachbeitrag war nicht erforderlich. Entscheidend ist, dass die Auswirkungen auf den Boden durch die Planfeststellungsbehörde ordnungsgemäß bewertet werden können. Dies ist der Fall. Gerade auch im Erörterungstermin wurde den vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Boden umfassend Raum gewidmet und ihnen nachgegangen.

Ebenso sei eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich, die mit unabhängigen und mit unmittelbaren Kompetenzen auszustatten sei. Ferner sei die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts über ein Pflichtenheft zur Bauausführung sowie ein Pflichtenheft zur Wiederherstellung und Rekultivierung zu sichern. Außerdem hält die Landwirtschaftskammer ein langjähriges Monitoring im Zuge der Baubegleitung für erforderlich, dessen Konzept zur Beweissicherung mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen sei. Dem Hinweis wurde in der Planfeststellung Rechnung getragen. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden aufgrund der von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Bescheids), die verpflichtend sind, soweit wie möglich minimiert. Der Bodenabtrag und die Zwischenlagerung werden durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht (siehe dazu die Ziffern 8.1, 8.2.1 und 8.2.2 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 51 ff.). Die gesamte Bauphase wird durch eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung begleitet und kontrolliert. Die Ansprechpartner der Baubegleitung vor Ort stehen auch zur Mediation bei Gesprächen bzw. Konflikten mit den Eigentümern, Pächtern und Fachbehörden zur Verfügung.

Eine besondere Betrachtung bedürfe die Veränderung der hydrologischen/ hydrodynamischen Verhältnisse durch die Bauarbeiten, von der negative Veränderungen für das Schutzgut Boden ausgehen könnten. Die baubedingte Entwässerung könne insbesondere in tonigen und organreichen Böden, wie die im Untersuchungsraum weit verbreiteten Marschen, zu irreversiblen Schrumpfungen und Sackungen führen. Dem Wassermanagement auf der Baustelle müsse daher eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Dem Hinweis wurde durch die von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Bescheids) soweit wie möglich Rechnung getragen. Während der Bauphase wird der Wasserabfluss durch alternative Maßnahmen (Abfangdrain oder Überbrückung) sichergestellt. Nach Abschluss der Erdarbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt oder, falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, durch neue Systeme ersetzt (siehe dazu Ziffer 8.10 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 67 f.).

Die Landwirtschaftskammer befürworte weiter ausdrücklich die Sammlung von Daten durch die Agrarstrukturbehörden. Dazu zähle auch die Aufnahme der für die Landwirtschaft relevanten Infrastrukturen wie Wirtschaftswege, das Be- und Entwässerungssystem sowie die Drainagesysteme. Dem Hinweis wurde dadurch Rechnung getragen, dass agrarstrukturelle Belange in die Abwägung ausdrücklich einbezogen wurden. Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben zurückstehen. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der Vorhaben entgegenstehen.



Die Landwirtschaftskammer weist ferner darauf hin, dass die Agrarstruktur, also die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit, Ausgestaltung und Qualität von Produktionsfaktoren, durch die Verlegung und die damit verbundenen Bauarbeiten in vielfacher Weise gestört werde:

Der Produktionsfaktor Boden werde für die Dauer der Vorbereitung, der Verlegung und der Rekultivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dem Hinweis wurde dadurch Rechnung getragen, dass agrarstrukturelle Belange in die Abwägung ausdrücklich einbezogen wurden. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der Vorhaben entgegenstehen. Soweit Einschränkungen insbesondere während der Bauphase unvermeidbar sind, ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist und lediglich eine temporäre Inanspruchnahme in Rede steht.

Die Bewirtschaftungsflächen würden durch Bauarbeiten durchschnitten. Dem Hinweis wurde dadurch Rechnung getragen, dass agrarstrukturelle Belange in die Abwägung ausdrücklich einbezogen wurden. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der Vorhaben entgegenstehen. Soweit Einschränkungen insbesondere während der Bauphase unvermeidbar sind, ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist und lediglich eine temporäre Inanspruchnahme in Rede steht. Auswirkungen von Durchschneidungen werden durch die Linienführung des Vorhabens möglichst minimiert. Dies war ein Abwägungsbelang

Die Durchwurzelungstiefe und das Spektrum der anbaubaren Kulturen werde begrenzt. Dem Hinweis wurde dadurch Rechnung getragen, dass agrarstrukturelle Belange in die Abwägung ausdrücklich einbezogen wurden. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der Vorhaben entgegenstehen. Soweit Einschränkungen insbesondere während der Bauphase – etwa in Bezug auf die Durchwurzelungstiefe und das Spektrum der anbaubaren Kulturen – unvermeidbar sind, ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist und lediglich eine temporäre Inanspruchnahme in Rede steht.

Dem Produktionsfaktor Boden drohen baubedingte Schäden in Form von Verdichtungs- und Erosionsschäden, wenn bodenschutzfachliche Erfordernisse unberücksichtigt blieben. Dem Hinweis wurde durch die von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.7 dieses Bescheids) soweit wie möglich Rechnung getragen. Auf diese Weise werden bodenschutzfachliche Erfordernisse berücksichtigt.

Der Erdkabelbetrieb zeige mögliche Auswirkungen auf den Wärmehaushalt des Bodens, wovon entsprechende Bewirtschaftungserfordernisse oder auch -einschränkungen ausgehen könnten. Dem Hinweis wurde im Verfahren nachgegangen. Sollten sich neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben, die Anlass für eine Neubewertung der in den Antragsunterlagen



prognostizierten vorhabenbedingten Temperaturerhöhung geben, hat sich die Planfeststellungsbehörde insoweit unter Nebenbestimmung **1.1.3.5 d)** den Erlass weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen vorbehalten.

Bei häufiger Querung von Entwässerungsstrukturen (Gräben, Drainagen), steige das Risiko von Problemen bei der ordnungsgemäßen Wiederherstellung bzw. Rekultivierung, die im Ergebnis zu nachhaltigen Bewirtschaftungsstörungen führen könnten. Dem Hinweis wurde durch die von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Bescheids) soweit wie möglich Rechnung getragen. Während der Bauphase wird der Wasserabfluss durch alternative Maßnahmen (Abfangdrain oder Überbrückung) sichergestellt. Nach Abschluss der Erdarbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt oder, falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, durch neue Systeme ersetzt (siehe dazu Ziffer 8.10 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 67 f.).

Die Nutzung der Wirtschaftswege werde bauzeitlich unterbrochen. Dem Hinweis wurde Rechnung getragen. Die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.7 b)** regelt, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden.

Eine hofnahe Verlegung von Erdkabeln schneide Hofstellen im Zuge der Bauarbeiten von Flächen und sonstiger Infrastruktur ab. Dem Hinweis wurde Rechnung getragen. Hofzufahrten bleiben gemäß Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.7 b)** jederzeit gewährleistet. Die Beeinträchtigungen werden auf ein unvermeidbares Maß reduziert. Dies wird von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet.

Außerdem würden betriebliche Erweiterungen um Betriebsstätten durch Überbauungsverbote verhindert. Dem Hinweis wurde durch die von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Bescheids) soweit wie möglich Rechnung getragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist und erdverlegte Leitungen zwingend mit Schutzstreifen verbunden sind.

Schließlich würden auch die notwendigen Kompensationserfordernisse zu einer weiteren Verknappung der Ressource Boden führen. Dem Hinweis wurde durch die von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Bescheids) soweit wie möglich Rechnung getragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist und entsprechende Projekte aus naturschutzfachlichen Gründen mit Kompensationsmaßnahmen verbunden sind.

Daher sei die Feintrassierung vor Ort so abzustimmen, dass landwirtschaftliche Belange möglichst umfassend geschützt würden. Dem Hinweis wurde dadurch Rechnung getragen, dass Auswirkungen von Durchschneidungen durch die Linienführung des Vorhabens möglichst minimiert werden. Dies war ein Abwägungsbelang. Dauerhaft ist ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Schutzstreifen möglich (vgl. Kapitel 15.2.1 des Erläuterungsberichts).



Neben dem benannten Bodenschutzkonzept und der bodenfachlichen Baubegleitung seien die land- und forstwirtschaftlichen Flächen bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu schützen. Insbesondere müsse insoweit verstärkt auf Formen der Kompensation zurückgegriffen werden, die keine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erforderten. Dem Hinweis wurde durch die von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Bescheids) soweit wie möglich Rechnung getragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist und entsprechende Projekte aus naturschutzfachlichen Gründen mit Kompensationsmaßnahmen verbunden sind.

Den Flächenbewirtschaftenden müssten aus Sicht der Landwirtschaftskammer sämtliche Schäden in Form von Flurschäden, Aufwuchsschäden, Folgeschäden, betriebsbedingten Schäden, Umwegeschäden und Schäden durch Nutzungsausfall entschädigt werden. Sollten die in der abzuschließenden Rahmenvereinbarung genannten Pauschalen nicht ausreichen, müssten Wege der individuellen Schadensermittlung vorgezeichnet werden. Dem Hinweis wurde Rechnung getragen. Nutzungsausfälle während der Inanspruchnahme des Arbeitsstreifens sind zu entschädigen. Gleiches gilt für etwaige durch den Leitungsbau verursachte sonstige oder nachwirkende Schäden. Sollten sich nach Abschluss der Bauarbeiten in den Folgejahren Aufwuchsminderungen zeigen, die auf die Errichtung der Leitung zurückzuführen sind, sind diese entsprechend den geltenden Sätzen gemäß den zum Zeitpunkt der Entschädigung gültigen bzw. angewendeten Flur- und Aufwuchsentschädigungsgrundsätzen zu entschädigen. Dies wird Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Landwirten (vgl. Ziffer **1.1.3.7 e**) dieses Bescheids).

Der notwendige Abstand der Schutzstreifen zu landwirtschaftlichen Betriebsstätten müsse unbedingt gewährleistet werden und sollte bei den Trassierungskriterien ausdrücklich formuliert werden. Dem Hinweis wurde dadurch Rechnung getragen, dass Auswirkungen des Vorhabens auf landwirtschaftliche Betriebe durch die Linienführung des Vorhabens möglichst minimiert werden. Dies war ein Abwägungsbelang.

Auch später eintretende Schäden, etwa Sackungen, müssten durch den Leitungsbetreiber entschädigt werden. Schäden, die auf die Errichtung der Leitung zurückzuführen sind, sind entsprechend den geltenden Sätzen gemäß den zum Zeitpunkt der Entschädigung gültigen bzw. angewendeten Flur- und Aufwuchsentschädigungsgrundsätzen zu entschädigen. Dies wird Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Landwirten (vgl. Ziffer **1.1.3.7 e**) dieses Bescheids).

Durch die Einleitung von Pumpwasser dürfe zudem die Qualität des Tränkwassers für die Weidetiere nicht negativ beeinflusst werden. Insoweit seien Wasserproben zu nehmen und zu untersuchen. Dem Hinweis wurde durch die Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen, die im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden ergehen, Rechnung getragen. Negative Auswirkungen auf Weidetiere sind nicht zu erwarten.

Während der Bauphase müsse eine Zuwegung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben jederzeit sichergestellt werden. Dem Hinweis wurde Rechnung getragen. Die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.7 b**) regelt, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist



und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Hofzufahrten bleiben gemäß Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.7 b)** jederzeit gewährleistet. Die Beeinträchtigungen werden auf ein unvermeidbares Maß reduziert.

Durch die Verlegung zerstörte Drainagesysteme sind fachlich einwandfrei durch ein sachkundiges Unternehmen wiederherzustellen. Die Kosten dafür habe die Vorhabenträgerin zu übernehmen. Dazu solle der Verlauf der Drainagesysteme vor Baubeginn mit den Grundeigentümern abgeklärt werden. Dem Hinweis wurde durch die von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Bescheids) soweit wie möglich Rechnung getragen. Während der Bauphase wird der Wasserabfluss durch alternative Maßnahmen (Abfangdrain oder Überbrückung) sichergestellt. Nach Abschluss der Erdarbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt oder, falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, durch neue Systeme ersetzt (siehe dazu Ziffer 8.10 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 67 f.). Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.7 c)** ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen bemühen wird.

Verdichtungsschäden durch den Einsatz von Maschinen im Arbeits- bzw. Baustreifen sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben. Dies müsse ebenso für Schäden gelten, die zu einem späteren Zeitpunkt aufträten. Dem Hinweis wurde in der Planfeststellung Rechnung getragen. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden aufgrund der von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Bescheids), die verpflichtend sind, soweit wie möglich minimiert. Nach Verlegung der Leitung ist geplant, den Boden fachgerecht wiederherzustellen und in möglichst kurzer Zeit einer Regeneration zuzuführen. Zur Vermeidung von Erosion, wofür frisch rekultivierte Böden eine gewisse Anfälligkeit besitzen, wird die Herstellung einer schützenden Vegetationsdecke durch An- bzw. Neuansaat schnellstmöglich vorgenommen (siehe dazu Ziffer 8.2.3 und 8.4 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 54 f. und 57 f.). Durch bodenschonende Arbeitsweisen und fachgerechte Rekultivierung wird sichergestellt, dass nachhaltige Beeinträchtigungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung bauseits auf ein Minimum beschränkt bzw. vermieden werden.

Da betroffene Hofstellen während der Verlegearbeiten gegebenenfalls von den dazugehörigen Weideflächen getrennt werden und eine Melkung weiterhin zweimal täglich erfolgen müsse, schlägt die Landwirtschaftskammer vor, dass in Absprache mit dem jeweiligen Betriebsleiter notwendige Übergänge über Leitungsgräben und den Arbeitsstreifen mit entsprechender Einzäunung zu schaffen sind oder die Baumaßnahmen ausschließlich außerhalb der Weidezeit durchzuführen sind. Dem Hinweis wurde Rechnung getragen. Die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.7 b)** regelt, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Hofzufahrten bleiben gemäß Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.7 b)** jederzeit gewährleistet. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.7 c)** ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung



der Baumaßnahmen bemühen wird. Eine Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Weidezeit ist daher nicht erforderlich.

Unerwartete Schäden durch Baumaßnahmen auf angrenzenden Grundstücken müssten ebenfalls behoben werden, auch wenn diese nicht Gegenstand der derzeitigen Planung seien. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, kann aber in Beschluss nicht berücksichtigt werden. Durch diesen Beschluss werden die beantragten Maßnahmen zugelassen. Unerwartete Schäden außerhalb des Regelungsgegenstandes dieses Beschlusses, die auf die Errichtung der Leitung zurückzuführen sind, sind entsprechend den üblichen Schadensregelungen zu entschädigen.

Ferner hält es die Landwirtschaftskammer für erforderlich, den Rückbau der Leitungen und Anlagen durch die Vorhabenträgerin absichern zu lassen, da nicht abzusehen ist, ob ein Rückbau in 20 bis 30 Jahren zweckmäßig oder gesetzlich vorgeschrieben sein werde. Der Rückbau der Leitung muss entsprechend den zum Zeitpunkt des Rückbaus geltenden Vorschriften erfolgen. Dies sichert eine ordnungsgemäße Durchführung des Rückbaus gemäß den dann geltenden Regelwerken.

2.4.7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Geschäftsbereich Aurich (T17)

Der Geschäftsbereich Aurich der NLStBV teilt mit Stellungnahme vom 20.04.2023 mit, seine Belange würden durch das Vorhaben berührt, da die Leitung die Bundesstraßen 72 und 210 sowie die Landesstraßen 5 und 6 quert bzw. parallel zu diesen verlegt werden soll.

Grundsätzliche Bedenken bestehen seitens des Geschäftsbereichs Aurich der NLStBV gegen die geplante Leitung nicht. Die Trasse müsse jedoch außerhalb der für Bundesstraßen in § 9 Abs. 1 FStrG und für Landesstraßen in § 24 Abs. 1 NStrG normierten Bauverbotszonen verlegt werden. Die technischen Einzelheiten der oben genannten Straßen einschließlich der im Nahbereich dieser Straßen vorgesehenen Anlage von Arbeits- und Lagerflächen müssten vor Baubeginn mit der Dienststelle des Geschäftsbereichs Aurich abgestimmt werden. Zudem seien entsprechende Straßenbenutzungsverträge zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Vorhabenträgerin neu abzuschließen bzw. anzupassen. Mit hausinterner E-Mail vom 28.07.2023 wurden der Planfeststellungsbehörde Durchschriften der zwischen der Vorhabenträgerin und dem für die Bundesrepublik Deutschland handelnden Land Niedersachsen, dieses vertreten durch die NLStBV, geschlossenen Rahmenverträge zugeleitet. Des Weiteren verweist der Geschäftsbereich Aurich der NLStBV in seiner Stellungnahme vom 20.04.2023 auf die Notwendigkeit zur Beantragung straßenrechtlicher Sondernutzungserlaubnisse nach § 8 f. FStrG bzw. §§ 18 ff. NStrG. Mit weiterer Stellungnahme vom 06.09.2023 ergänzt der Geschäftsbereich Aurich der NLStBV, die Anlage 14 der Antragsunterlagen enthalte zwar bereits einen Antrag auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse, beinhalte in der Sache allerdings lediglich eine Auflistung und grobe Beschreibung der vorgesehenen Zufahrten und Inanspruchnahmen klassifizierter Straßen. Die Details der Zufahrten zu den Bundes- und Landesstraßen seien noch mit der Dienststelle des Geschäftsbereichs abzustimmen.

Mit E-Mail vom 15.03.2024 erklärte der Geschäftsbereich Aurich der NLStBV das Einvernehmen mit der Erteilung straßenrechtlicher Ausnahmen für die bauzeitliche Inanspruchnahme von Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszonen der im Zuständigkeitsbereich des Ge-



schäftsbereich Aurich der NLStBV liegenden Straßen. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Bauverbotszonen bzw. Anbaubeschränkungs- zonen sowie im Hinblick auf im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss mitgeteilte straßen- rechtliche Sondernutzungserlaubnisse die unter **1.1.3.8.1** geregelten verkehrlichen bzw. stra- ßenrechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen verfügt. Den seitens des Geschäftsbereichs Aurich der NLStBV wahrgenommenen Belangen wird damit umfassend Rechnung getragen.

2.4.8 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (T18)

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, vertreten durch das Wasserstra- ßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee, teilt mit Stellungnahme vom 24.04.2023 mit, es be- stünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die mitgeteilten Hin- weise und für die Feststellung der Lage der Leitungen geforderten Vorgaben werden in den Nebenbestimmungen **1.1.3.13.4** umgesetzt.

2.4.9 Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH (T19)

Die Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH hat die Möglichkeit zur Stellung- nahme mit Schreiben vom 26.04.2023 genutzt. In ihrem Schreiben teilt sie mit, dass eine Be- troffenheit ihrerseits nicht gegeben sei. Die geplante Trassierung kreuze allerdings die Bahn- gleise der Deutschen Bahn AG in der Nähe von Loppersum, wofür aber nicht die Eisenbahninf- rastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH zuständig sei. Der Stellungnahme der Eisen- bahinfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH wird durch die unter **1.1.3.8.2** dieses Be- schlusses zu Schienenwegen verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getra- gen.

2.4.10 Gemeinde Rastede (T20)

Die Gemeinde Rastede hat in ihrer Stellungnahme vom 24.04.2023 zunächst auf ihre Betrof- fenheit durch die Planung im Hinblick auf die im Bereich Ipwegermoor geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hingewiesen. Die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen befän- den sich zum Teil im Bereich einer vorgesehenen Sonstigen Sonderbaufläche mit der Zweck- bestimmung „Windenergie“, welche im Zuge des in Aufstellung befindlichen Teilflächennut- zungsplans Windenergie (83. Änderung des Flächennutzungsplans) dargestellt werden solle. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss sei am 19.04.2023 ortsüblich bekanntgemacht wor- den. Mit ergänzendem Schreiben vom 06.10.2023 teilte die Gemeinde jedoch mit, dass die gemeindeeigenen Windenergie-Planungen inzwischen fortgeschrieben worden seien und der betroffene Teilbereich „Ipwegemoor“ nun nicht mehr Gegenstand der geplanten Ausweisung sei. Insoweit bestünde kein Konflikt mehr mit dem Kompensationspool des hiesigen Vorha- bens und die Gemeinde halte ihre Stellungnahme vom 24.04.2023 dementsprechend nicht mehr aufrecht. Ein Regelungsbedarf besteht im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss so- mit nicht.



2.4.11 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (T21)

Die LEA GmbH verweist in ihrer Stellungnahme vom 27.04.2023 auf die Betroffenheit von Belangen der seitens der Museumseisenbahn Küstenbahn Ostfriesland e.V. betriebenen öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der Gemeinde Dornum. Die Antragsunterlagen enthielten keine detaillierten Informationen und Angaben zur geplanten Kreuzung der Eisenbahninfrastruktur. Daher sei eine abschließende eisenbahntechnische Prüfung der Leitungskreuzung anhand der im Verfahren vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Die Anmerkung steht der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen. Den durch die Vorhaben berührten schienenrechtlichen Belangen wird durch die unter **1.1.3.8.2** dieses Beschlusses verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Im Übrigen äußert die LEA GmbH aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung, sofern die von ihr schriftlich mitgeteilten Auflagen berücksichtigt werden. Die vorgeschlagenen Auflagen hat die Planfeststellungsbehörde unter **1.1.3.8.2** als Inhalts- und Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

2.4.12 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Geschäftsbereich Landwirtschaft – Fachbereich Fischerei (T22)

Der Fachbereich Fischerei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat mit Schreiben vom 03.05.2023 Stellung genommen und dabei darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischerei und die Aquakultur zu ermitteln und zu beschreiben seien. Wesentliche Untersuchungskriterien seien dabei

- die Beeinflussung von Oberflächen-, Grund- und Quellwasser (z.B. Bodenverdichtung, Abgrabungen etc.) im Wassereinzugsbereich von Teichwirtschaften und Fischhaltungen und
- Beeinflussungen von Fischereirechten und Fischereiausübungen (z.B. Zuwegungen und Uferbetretungen).

Dabei sei vor allem die Zeit der Bautätigkeit maßgeblich, gleichzeitig müsse aber auch eine Prüfung der langfristigen Auswirkungen erfolgen. Die Stellungnahme wurde im Verfahren berücksichtigt und umgesetzt. Sowohl die temporären Baumaßnahmen als auch die langfristigen vorhabenbedingten Auswirkungen wurden wasserwirtschaftsrechtlich und im Rahmen der UVP betrachtet und bewertet.

Abschließend weist der Fachbereich darauf hin, dass die vorliegende Darstellung einer Prüfung bzw. Ergänzung bedürfe und eine intensive Prüfung der Auswirkungen auf die Fischerei und Aquakultur wegen der allgemeinen Abhängigkeit anderer Lebensbereiche von diesen nicht vernachlässigt werden dürfe. Die Stellungnahme wurde im Verfahren berücksichtigt und umgesetzt. Sowohl die temporären Baumaßnahmen als auch die langfristigen vorhabenbedingten Auswirkungen wurden wasserwirtschaftsrechtlich und im Rahmen der UVP betrachtet und bewertet. Im Rahmen der UVP fand auch eine Betrachtung von Wechselwirkungen statt.

2.4.13 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (T23)

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH teilt mit Stellungnahme vom 05.05.2023 mit, die Planung berühre keine Belange nach §18a LuftVG. Es bestünden keine Informationen bezüglich



etwaiger verlegter Leitungen oder Richtfunkstrecken der DFS im Bereich der Trasse. Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis. Seitens der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH wahrgenommene Belange stehen der Planfeststellung der Leitungen nicht entgegen.

2.4.14 Samtgemeinde Brookmerland (T25)

Die Samtgemeinde Brookmerland fordert in ihrer Stellungnahme vom 10.05.2023, die Errichtung der Leitung dürfe die auf dem Flurstück 50/1 der Flur 3 der Gemeinde Tjüche verlaufende Zentrale Abwasserbeseitigung nicht beeinträchtigen. Dieser Forderung wird durch die Nebenbestimmung unter **1.1.3.13.8** Rechnung getragen.

Die Samtgemeinde Brookmerland verweist auf die im Jahr 2019 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplans, die die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zum Gegenstand habe. Für diese Änderung des Flächennutzungsplans würden derzeit die Potentialflächen ermittelt. Es sei nicht auszuschließen, dass bis zum Baustart des Vorhabens weitere Bauflächen erschlossen würden, weitere Windenergieanlagen errichtet würden oder sich in der Umsetzung befänden. Die Planfeststellungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Bei der beschlossenen 43. Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich mangels Inkrafttreten um keine hinreichend verfestigte Planung, die der Planfeststellung der Vorhaben entgegenstehen könnte.

Soweit die Planung eine Inanspruchnahme von Flächen der Samtgemeinde Brookmerland einschließlich einer Querung von Straßenverkehrsflächen vorsehe, wird der Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrags gefordert. Die Nutzung von Gemeindestraßen sei einvernehmlich zu regeln. Im Übrigen verweist die Samtgemeinde Brookmerland auf einen beige-fügten Plan, der Anmerkungen zu Verkehrswegen und gewichtslastbeschränkten Brücken beinhaltet. Den Forderungen wird durch die unter **1.1.3.8.1.1** verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

2.4.15 Gemeinde Dornum (T26)

Die Gemeinde Dornum teilt in ihrer Stellungnahme vom 10.05.2023 mit, die Planung betreffe Belange ihrer öffentlichen Eisenbahninfrastruktur, die von der Museumseisenbahn Küstenbahn Ostfriesland e.V. betrieben werde. Sie macht geltend, die Antragsunterlagen enthalte keine detaillierten Angaben zur geplanten Kreuzung der Eisenbahninfrastruktur. Diese Informationen seien jedoch für eine eisenbahntechnische Prüfung durch die LEA GmbH zwingend erforderlich. Der Einwand steht der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen. Den durch die Vorhaben berührten schienenrechtlichen Belangen wird durch die unter **1.1.3.8.2** dieses Beschlusses verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Im Übrigen teilt die Gemeinde Dornum mit, gegen die Kreuzung der Eisenbahninfrastruktur bestünden keine Bedenken, sofern die von ihr geforderten Auflagen im Planfeststellungsbeschluss als Nebenbestimmung festgeschrieben würden. Diese vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind inhaltlich unter **1.1.3.8.2** in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.



2.4.16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (T28)

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist in seiner Stellungnahme vom 12.05.2023 in ausdrücklich nicht abschließender Aufzählung auf eine mögliche Betroffenheit des Militärstraßengrundnetzes, des militärischen Zuständigkeitsbereichs des Flugplatzes Wittmund, des Interessengebiets der LV-Anlage Brockzetel sowie des Zuständigkeitsbereichs militärischer Flugplätze hin. Unter der Voraussetzung, dass keine Liegenschaften oder Übungsplätze der Bundeswehr überplant werden, könne die Leitung als Erdkabel ohne Einschränkungen errichtet werden. Bei einer technischen Umplanung und Ausführung der Leitung als Freileitung sei eine erneute Beurteilung vorzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 12.05.2023 zur Kenntnis. Eine Ausführung der Vorhaben als Freileitungen wird durch den vorliegenden Beschluss weder zugelassen noch hat die Planfeststellungsbehörde Anhaltspunkte für dahingehende Planungsabsichten der Vorhabenträgerin.

2.4.17 Landkreis Aurich (T29)

Der Landkreis Aurich hat mit Schreiben vom 12.05.2023 zu den Belangen des Naturschutzes, Bodenschutzes, des Straßenrechts sowie zum Wasserrecht Stellung genommen.

In naturschutzfachlicher Hinsicht äußert der Landkreis Aurich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, sofern die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und UVP-Bericht vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Nach Abschluss müsse die erfolgte Umsetzung der Kompensations- und CEF-Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden. Zur Wahrung der durch die Vorhaben betroffenen naturschutzfachlichen Belange hat die Planfeststellungsbehörde die unter **1.1.3.3** angeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen in den vorliegenden Beschluss aufgenommen, durch die den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich umfassend Rechnung getragen wird.

Bezüglich der in der Planung vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die vier durch das Vorhaben betroffenen Kiebitz-Paare besteht nach Auffassung des Landkreises Aurich ein Flächendefizit von 0,7 ha, das behoben werden müsse. Dieser Aspekt konnte im Laufe des Verfahrens mit den Unteren Naturschutzbehörden der Stadt Emden und des Landkreises Aurich inhaltlich behandelt und einer Lösung zugeführt werden. In Bezug auf das monierte Kompensationsflächendefizit ist die für die CEF-Maßnahme vorgesehene Fläche in Emden-Larreit in den Besitz der Vorhabenträgerin übergegangen, sodass mit der Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen im August 2023 begonnen werden konnte. Insoweit ist ergänzend zu berücksichtigen, dass die CEF-Maßnahme für den Kiebitz des benachbarten Vorhabens „A-Nord“ bereits realisiert ist und durch die Tiere angenommen wird. Dem Aspekt wurde somit ausreichend Rechnung getragen.

Der Landkreis Aurich fordert zudem während der Dauer der Maßnahme eine wöchentliche Übersendung eines mit Fotodokumentation ausgearbeiteten Baustellenberichts der Ökologischen Baubegleitung an die Untere Naturschutzbehörde. Diese Forderung wird durch Nebenbestimmung **1.1.3.3.3 a)** umgesetzt.



In abfallrechtlicher und bodenschutzfachlicher Hinsicht bestehen seitens des Landkreises Aurich gegenüber dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Altlasten oder sonstige bodenrelevanten Schadensfälle innerhalb des Verlaufs der geplanten Trasse seien dem Landkreis Aurich gegenwärtig nicht bekannt. Allerdings müssten die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Bauausführung“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ beachtet werden. Letztgenannte Forderung wird durch Nebenbestimmung **1.1.3.6.1.1 b)** umgesetzt.

Der Landkreis Aurich fordert die Aufnahme zahlreicher abfall- und bodenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss. Diese im Einzelnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde inhaltlich umfassend unter **1.1.3.6** in den vorliegenden Beschluss übernommen.

Für den Fall eines geplanten Bodenauftrags auf landwirtschaftlichen Flächen fordert der Landkreis Aurich die nachhaltige Sicherung, Verbesserung und Wiederherstellung der Bodenfunktion und der Ertragsfähigkeit. Ein Bodenauftrag sei grundsätzlich genehmigungspflichtig. Im Außenbereich seien lediglich Bodenaufträge unter 300 m² Fläche, die mit einer geringeren Höhe als 3 m aufgetragen werden, genehmigungsfrei. Unabhängig vom Genehmigungserfordernis seien die Anforderungen des Abfall- und Bodenschutzes einzuhalten. Ohne nachvollziehbaren Nutzen könne die Aufbringung als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden. Hinsichtlich des Bodenmaterials werden Hinweise zu den zu verwendenden Bestandteilen gegeben. Die Planung sieht eine Verwertung von überschüssigen Böden auf landwirtschaftlichen Flächen nicht vor, da entsprechend geeignete Böden aller Voraussicht nach nicht anfallen werden. Durch die unter **1.1.3.6.1** zum Bodenschutz angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen werden die Forderungen des Landkreises Aurich im Übrigen inhaltlich umfassend berücksichtigt.

Gefordert wird der Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche als Straßenbaulastträger der durch die Leitung gequerten K 203 zwischen SLN13 und SLN14, der K 221 zwischen SLN15 und SLN16 sowie der K 223 zwischen SLN20 und SLN21. Gemäß der Nebenbestimmung unter den Ziffern **1.1.3.8.1.2** und **1.1.3.8.1.3** dieses Beschlusses wird sich die Vorhabenträgerin mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern abstimmen bzw. erforderliche Vereinbarungen schließen.

Im Hinblick auf die Kostenerhebung für Gewässerbenutzungen bittet der Landkreis Aurich zum einen für die Ermittlung der Gebührenhöhe für die Kreuzung von Gewässer um Mitteilung der Errichtungskosten der Kreuzungsanlagen. Zum anderen bittet der Landkreis Aurich hinsichtlich der Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser um Festsetzung der an den Landkreis abzuführenden Gesamtgebühr in Höhe von 541,78 Euro. Diese Forderung war nicht zu entsprechen. Die Festlegung von Kosten erfolgt nicht im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss. Die Kostenfestsetzung zu Gunsten des Landkreises Aurich wird in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbeschluss erfolgen.

Die seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich hinsichtlich der Kreuzung und Verrohrung von Gewässern sowie zu den geplanten Grundwasserhaltungen geforderten Nebenbestimmungen und erteilten Hinweise wurden unter Ziffern **1.1.3.4.1 – 1.1.3.4.3** dieses Planfeststellungsbeschlusses festgeschrieben bzw. erfasst.



Aufgrund der Querung von Gewässern II. Ordnung fordert der Landkreis Aurich eine Beteiligung des Entwässerungsverbands Norden und des Ersten Entwässerungsverbands Emden. Dieser Forderung wurde durch die erfolgte Beteiligung beider Entwässerungsverbände Rechnung getragen.

2.4.18 Deutscher Wetterdienst (T30)

Der Deutsche Wetterdienst teilt mit Stellungnahme vom 15.05.2023 mit, gegen die Planung der Vorhabenträgerin bestünden mangels Beeinträchtigung bzw. Betroffenheit von im Plangebiet gelegenen Standorten keine Bedenken. Die Planfeststellungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.

2.4.19 Landkreis Emsland (T32)

Der Landkreis Emsland weist in seiner Stellungnahme vom 08.05.2023 auf den sehr hohen Schutzstatus der sich im Natura 2000-Gebiet „Krummes Meer/Aschendorfer Obermoor“ und des auf nationaler Ebene ausgewiesenen Naturschutzgebiets (NSG) „Aschendorfer Obermoor“ befindlichen Kompensationsflächen hin. Für diese Flächen bestehe zu Gunsten eines dritten Unternehmens eine Abbaugenehmigung, die (u.a.) Anforderungen an die Wiedervernässung enthalte. Auf den entsprechenden Flächen würden abgetorfte Hochmoorflächen renaturiert. Soweit die Planung der Vorhabenträgerin die Wiedervernässungsflächen aus dem Torfabbau zur Kompensation für den dauerhaften Verlust von Grünland vorsehe, entsprechende dies mangels funktionalen Bezugs bzw. Zusammenhangs zwischen Vorhaben und Maßnahme nicht den zu beachtenden naturschutzfachlichen Vorgaben. Ein räumlicher Bezug/Zusammenhang sei aufgrund der großen Entfernungen ohnehin nicht gegeben. Unter Berücksichtigung der zu dieser Stellungnahme seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Erwiderung folgt die Planfeststellungsbehörde der Kritik der Stellungnahme des Landkreises Emsland nicht. Nach § 15 Abs.2 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich gleichgestellt. Allein für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope besteht gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausgleichspflicht, welche die Vorhabenträgerin vorliegend mit der Entwicklung von mesophilem Grünland auf Flächen der Maßnahme ACEF1 (multifunktionale Kompensation) erfüllt. Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auf die Durchführung einer Maßnahme im Offenland. Daneben komme die Ersatzmaßnahme BD4-E4 „Umsetzung von Optimierungsmaßnahmen im Ökopunktepool der ehemaligen Abbaufäche Börgermoor“ den durch den Eingriff in das Grünland beeinträchtigten Funktionen (Co²-Speicher, Pufferfunktion fürs Grundwasser und Retentionsfunktion) zugute. Durch das Heranziehen von Wiedervernässungsflächen aus dem Torfabbau zur Kompensation für den dauerhaften Verlust von Grünland erfolge im Übrigen eine naturschutzfachliche Aufwertung, da ein höherwertiger Biotoptyp hergestellt werde. Der angezweifelte räumliche Bezug bzw. Zusammenhang gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG sei aufgrund der Umsetzung im gleichen Naturraum der Oldenburgischen-Ostfriesischen Geest gegeben.

Hinsichtlich weitergehender bzw. -führender Kompensationsverpflichtungen könnten im Zuge der Umsetzung des Vorhabens die seitens der Vorhabenträgerin ursprünglich generierten Ökopunkte entsprechend abgebucht werden, soweit diese noch in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Eine Doppelbelegung von Kompensationsflächen bzw. eine Doppel- oder Mehrfachbuchung von Ökopunkten sei unzulässig. Das Ökokonto sei ordnungsgemäß und auf



aktuellem Stand zu führen. Zu diesem Vorbringen verweist die Vorhabenträgerin auf die mit der Betreiberin des betreffenden Ökokontos erfolgte vertraglich Sicherung der durch die Vorhaben beanspruchten 138.098,22 ökologischen Werteinheiten, wodurch die (einmalige) vorhabenbezogene Abbuchung der Ökowerteinheiten abgesichert werde. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht bestehen seitens des Landkreises Emsland gegenüber der Renaturierung und Wiedervernässung der Flächen keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der Lage einer durch das Vorhaben betroffene Fläche (Maßnahme BD4-E4) unmittelbar südlich der Kreisstraße 144 (Str.-km 1,920 - 2,850) in Papenburg sei der Bauablauf mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland abzustimmen, sofern maßnahmenbezogene Transporte von oder zur Planfläche unmittelbar zur K 144 erfolgen sollen. Diese Forderungen hat die Planfeststellungsbehörde in den Nebenbestimmungen unter **1.1.3.8.1.1** inhaltlich umgesetzt.

2.4.20 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Dezernat 42, Standort Oldenburg (T34)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42, Standort Oldenburg – Luftfahrtbehörde –, teilt in ihrer Stellungnahme vom 10.05.2023 mit, aus ihrer Sicht bestünden gegenüber dem Vorhaben keine luftverkehrsrechtlichen Bedenken. Vorsorglich wird auf die räumliche Lage des Sonderlandeplatzes Norden – Norddeich und des Verkehrslandeplatzes Emden hingewiesen. Hinsichtlich der Wahrung militärischer Belange wird auf die fachliche Zuständigkeit des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hingewiesen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42, Standort Oldenburg – Luftfahrtbehörde – zur Kenntnis. Luftverkehrsrechtliche oder militärische Belange werden vorhabenbedingt nicht nachteilig berührt.

2.4.21 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) (T35)

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen fordert mit Stellungnahme vom 17.05.2023 die Ergreifung geeigneter Maßnahmen (z.B. Auspflockung, Kenntlichmachung) zum Schutz der von dem Vorhaben betroffenen Festpunkte LFP_240911900, LFP_240912300 und LFP_250905601. Hinsichtlich des weiteren Festpunkts GGP_250902600 wird ebenfalls die Festlegung von Schutzmaßnahmen sowie die Einhaltung eines Mindestabstands von 50 m, innerhalb dessen keine schweren Lasten bewegt oder abgestellt werden und keine Befahrung stattfindet, gefordert. Der Stellungnahme des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 17.05.2023 wird durch die unter **1.1.3.12** verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

2.4.22 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (T36)

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie teilt mit Stellungnahme vom 17.05.2023 mit, dass sich innerhalb der Plangebietes bzw. in dessen unmittelbarer Nähe bergbauliche



Anlagen und Leitungen der Erdgas Münster GmbH, der Astora GmbH und der Vermilion Energy Germany GmbH Co. KG sowie erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen (u.a.) der Betreiber EWE Netz GmbH, Statoil Deutschland GmbH, Erdgas Münster GmbH, WINGAS GmbH befänden. Bezüglich dieser im Einzelnen benannten Anlagen und Leitungen seien Sicherheitsabstände bzw. Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen seien von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Die Betreiber der Anlagen und Leitungen seien im Verfahren zu beteiligen. Den Forderungen wird durch die allgemeinen und betreiberspezifischen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter **1.1.3.13** Rechnung getragen.

Seitens des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie wird darauf hingewiesen, dass geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen sollten. Die dem Bodenschutzkonzept zugrunde liegenden Dokumenten zu den Baugrunduntersuchungen und des geotechnischen Berichts lägen dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie nicht vor. Eine entsprechende Bewertung bezüglich der bodenkundlichen Auswertung der Informationen sei daher nicht möglich. Aufgrund der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Unteren Bodenschutzbehörden des Landkreises Aurich und der Stadt Emden wurden die unter **1.1.3.6.1** dargelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Bodenschutz angeordnet. Durch diese Nebenbestimmungen wird den Anmerkungen des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie Rechnung getragen.

Im Hinblick auf den Bodenschutz und die Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut im UVP-Bericht betont das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, dass aufgrund der Empfindlichkeit der Böden im Vorhabengebiet eine konsequente Umsetzung der Bodenschutzvorgaben und eine weitestmögliche Umgehung besonders empfindlicher Böden (Böden mit Torfhorizonten, sulfatsaure Böden) geboten seien. Bei tief wurzelnden Kulturpflanzen könne durch die Leitungszone eine Einschränkung des Wurzelraumes entstehen, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden könnten. Im Übrigen werde angenommen, dass bei einer Querung von kohlenstoffreichen Böden mit Torfhorizonten ein Bodenaustausch vorgenommen werde, welcher zu einem vollständigen Verlust der Funktionen des anstehenden Bodens führen werde. Diese als erheblich einzustufende Beeinträchtigung des Bodens müsse im UVP-Bericht aufgeführt und betrachtet. Ein bodenkundliches Monitoring sowie eine Beweissicherung seien vorzusehen, damit die Auswirkungen des Vorhabens bilanziert werden könnten. Aufgrund der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Unteren Bodenschutzbehörden des Landkreises Aurich und der Stadt Emden wurden die unter **1.1.3.6.1** dargelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Bodenschutz angeordnet. Durch diese Nebenbestimmungen wird den Anmerkungen des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie Rechnung getragen.

Bezogen auf das Bodenschutzkonzept und Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass hinsichtlich der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden genaue Erhebung und Bewertung der Bodenfeuchte sowie der Witterung in den Antragsunterlagen nicht vertieft thematisiert werde. Diesbezüglich wird auf die Einhaltung einschlägiger DIN-Vorschriften und auf für geeignet erachtete Maßnahmen hingewiesen. Aufgrund der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Unteren Bodenschutzbehörden des Landkreises Aurich und der Stadt Emden wurden die unter **1.1.3.6.1** dargelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Bodenschutz angeordnet. Durch



diese Nebenbestimmungen wird den Anmerkungen des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie Rechnung getragen.

Zum Schutz von Moorböden hält das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie eine saubere Trennung der Substrate für erforderlich. Neben mineralischen und organischen Horizonten allgemein seien auch Mudden (soweit vorhanden), Niedermoor torfe, Hochmoor-Schwarztorf und Hochmoor-Weißtorf sowie der Oberboden zu trennen. Auch insoweit ist auf unter **1.1.3.6.1** festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Bodenschutz zu verweisen.

Die Darlegungen in den Antragsunterlagen zur Zwischenbewirtschaftung erachtet das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für knapp. Deren Bedeutung für eine erfolgreiche Rekultivierung müsse stärker betont werden. Für die Empfehlung an die Bewirtschafter oder Flächeneigentümer sei eine Orientierung an die DIN 19639 anzuraten. Eine etwaige in bodenschutzfachlicher Hinsicht der Bodenkundlichen Baubegleitung als notwendig angesehene, jedoch nicht umgesetzte Zwischenbewirtschaftung sei zu dokumentieren. Dieser Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die unter **1.1.3.6.1** sowie unter 1.1.3.7 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Bodenschutz sind ausreichend, um auch landwirtschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen.

Bezüglich der Empfindlichkeit und Gefährdung durch die Beanspruchung von (potenziell) sulfatsauren Böden verweist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Ergänzung zu den Darlegungen in den Antragsunterlagen auf den Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019), der für das Vor-Ort-Management und Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial für Niedersachsen nur eine semiterrestrische Umlagerung vorsehe. Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Verweis zur Kenntnis. Auch insoweit greifen die unter **1.1.3.6.1** festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Bodenschutz.

Unter Verweis auf bislang nicht vorliegender Messergebnisse zu Laboruntersuchungen erachtet das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die in Kapitel 8.3 des Bodenschutzkonzepts zwecks näherer Lokalisierung des Vorkommens (potenziell) sulfatsaurer Böden benannten Parameter für sinnvoll und betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Vorerkundung für eine etwaige erforderliche Anpassung des Bauablaufs sowie ggf. des Platzbedarfs. Angemerkt wird seitens des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie, dass potenziell sulfatsaures Material unterhalb des mittleren Grundwassertiefstands (MNGW) wiedereingebaut werden sollte und der Begriff „Grundwasseroberfläche“ im Bodenschutzkonzept konkretisiert werden sollte. Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Verweis zur Kenntnis. Auch insoweit greifen die unter **1.1.3.6.1** festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Bodenschutz.

Hinsichtlich der Entsorgung von Spülsaustritten verweist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf den Erlass „Entsorgung von Bohrklein und Bohrspülungen aus Horizontalbohrungen“ (Erl. d. MU vom 07.08.2015). Dem Hinweis wird durch die Nebenbestimmung **1.1.3.6.2 a)** Rechnung getragen.



2.4.23 Stadt Emden (T37)

Die Stadt Emden hat zunächst mit Stellungnahme vom 17.05.2023 zur bau-, natur-, boden-, abfall- und wasserrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens Stellung genommen. Nach Erhalt der Erwidern der Vorhabenträgerin hat die Stadt Emden mit weiterem Schreiben vom 22.09.2023 ihre Ausführungen zum Naturschutz- und Wasserrecht fachlich vertieft. Überwiegend und im Wesentlichen inhaltsgleich sind die seitens der Stadt Emden mitgeteilten Auflagen und Hinweise als Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben, namentlich insbesondere unter den **Ziffern 1.1.3.3, 1.1.3.4 und 1.1.3.11** dieses Beschlusses. Unter Berücksichtigung der Erwidern der Vorhabenträgerin bedürfen folgende seitens der Stadt Emden angemerkten Gesichtspunkte einer vertieften Würdigung:

Hinsichtlich der Maßnahme Lebensraumentwicklung Kiebitz in Verbindung mit der Entwicklung von mesophilem Grünland (ACEF1) ist die Stadt Emden ursprünglich von einem Flächendefizit ausgegangen. Zur Sicherstellung der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion sei zudem regelmäßig ein Bericht an die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Emden zum Zustand, zur Funktionstüchtigkeit/Wirksamkeit und Entwicklung der Maßnahme zwingend notwendig.

Diese Aspekte konnten im Laufe des Verfahrens mit den Unteren Naturschutzbehörden der Stadt Emden und des Landkreises Aurich inhaltlich behandelt und einer Lösung zugeführt werden. In Bezug auf das monierte Kompensationsflächendefizit ist die für die CEF-Maßnahme vorgesehene Fläche in Emden-Larreit in den Besitz der Vorhabenträgerin übergegangen, sodass mit der Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen im August 2023 begonnen werden konnte. Insofern ist ergänzend zu berücksichtigen, dass die CEF-Maßnahme für den Kiebitz des benachbarten Vorhabens „A-Nord“ bereits realisiert ist und durch die Tiere angenommen wird. Dem Aspekt wurde somit ausreichend Rechnung getragen.

Aus Sicht der Stadt Emden deckt die in der Planung vorgesehene Bauzeitenregelung zum Schutz von Gastvögeln (VV3) nicht den Großteil der Hauptrastzeiten ab. Daher sei seitens der Vorhabenträgerin vertieft fachlich darzulegen, aus welchen Gründen in der Maßnahme die Rastzeit von Dezember bis März keine Berücksichtigung findet. Auch dieser Zeitraum sei in die für Rastvögel wertvollen, in einem Natura 2000-Gebiet gelegenen Bereiche im Hinblick auf eine Bauzeitenregelung zu berücksichtigen und vor Aufnahme der Bautätigkeiten durch die Ökologische Baubegleitung (V1) zu untersuchen bzw. zu kontrollieren.

Die Stadt Emden weist zunächst zutreffend darauf hin, dass die Bauzeitenregelung Gastvögel nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme VV3 einen Teil der Hauptrastzeiten nicht abdeckt. Nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde deckt die Regelung der Vorhabenträgerin jedoch einen Großteil der Rastzeiten ab. Die gesamte Hauptrastzeit abzubilden wäre aufgrund der arttypischen variierenden Rastzeiten nicht vereinbar mit dem öffentlichen Interesse an der zügigen Verwirklichung der mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben. Dem Schutz der Gastvögel wird aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch hinreichend durch die ergänzenden Maßnahmen der Vorhabenträgerin, insbesondere der ökologischen Baubegleitung nach der Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V1, Rechnung getragen. Die dahingehende Erwidern der Vorhabenträgerin auf die Stellungnahme wurde der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Auf die genannten Argumente ist die Stadt Emden in ihrer Stellungnahme vom 22.09.2023 nicht mehr eingegangen.



Die Stadt Emden fordert, in den Planfeststellungsbeschluss eine Nebenbestimmung mit dem Inhalt aufzunehmen, dass mit Tiefgründungen/Tiefbaumaßnahmen/Horizontalbohrverfahren/Bodenaufschlüssen und sonstigen Eingriffen in den Untergrund erst begonnen werden darf, wenn ein Kampfmittelverdacht nach Auswertung der alliierten Luftbilder (Luftbildauswertung) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen sich nicht erhärtet hat oder, soweit sich nach Luftbildauswertung ein Kampfmittelverdacht weiterhin begründet hat, durch ein spezialisiertes, anerkanntes Ingenieurbüro nach dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen nach Untersuchung/Sondierung der Bereiche mit begründeten Kampfmittelverdacht, mindestens abgestimmt auf den Umfang des jeweiligen Eingriffs, hierfür die Freigabe erteilt hat.

Dieser Forderung ist die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich in Form der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.11 a)** dieses Beschlusses nachgekommen.

Die Stadt Emden fordert, in die mitzuerteilende Erlaubnis eine Nebenbestimmung mit dem Inhalt aufzunehmen, dass der Eisengehalt des Einleitungswassers 2,0 mg/l nicht überschreiten soll. Diese Nebenbestimmung sei aufgrund der Vorgaben des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots erforderlich, da die Vorhabenträgerin keinen Nachweis erbracht habe, dass die geplante Einleitung in nach Wasserrahmenrichtlinie nicht berichtspflichtige Gewässer keine Beeinträchtigungen für nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässer hervorrufe. Aufgrund des im Emdener Stadtgebiet generell hohen Eisengehalts im Grundwasser sei die Festlegung eines Überwachungswerts für (u.a.) Eisen erforderlich.

Dieser Forderung ist die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich in Form der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.3.2.3 h)** dieses Beschlusses nachgekommen.

Die Stadt Emden verlangt die Festsetzung einer Nebenbestimmung mit dem Inhalt, die Ergebnisse aus der Eigenüberwachung des einzuleitenden Wassers bzw. einer etwaigen erforderlichen Wiederversickerung im Betriebstagebuch zu dokumentieren und die Aufzeichnungen wöchentlicher der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden vorzulegen.

Dieser Forderung ist die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich in Form der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.3.2.4 i)** dieses Beschlusses nachgekommen.

Zur Vorbereitung der Erhebung der Wasserentnahmegebühr fordert die Stadt Emden eine Nebenbestimmung mit dem Inhalt, dass die Vorhabenträgerin die Gesamtwasserentnahmemenge jährlich zum Jahresende bzw. binnen vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden mitzuteilen hat.

Dieser Forderung ist die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich in Form der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.3.2.2 i)** dieses Beschlusses nachgekommen.

Die Stadt Emden fordert, in den Bescheid im Einzelnen näher ausformulierte Nebenbestimmungen mit dem Inhalt aufzunehmen, dass es durch das Vorhaben zu keinen Schadstoffeinträgen (z.B. von Säuren, Laugen, Ölen, Fetten und Benzin) in umliegende Gewässer und Gräben kommen darf und dass die Entwässerung umliegender Flächen und Grundstücke sowie ein ungehinderter Wasserabfluss jederzeit gewährleistet werden müsse. Etwaige Unfälle müssten den zuständigen Stellen unverzüglich gemeldet werden.

Dieser Forderung ist die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich in Form der Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.4.1 i)** und **j)** dieses Beschlusses nachgekommen.



Die Stadt Emden hält die Aufnahme eines Hinweises mit dem Inhalt, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser der KKÜS Widdelswehr in ein Gewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG benötigt werde und diese bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Emden beantragt werden müsse, für erforderlich.

Die Stadt Emden fordert, in den Bescheid eine Nebenbestimmung mit dem Inhalt aufzunehmen, dass im Hinblick auf die Einleitung von Niederschlagswasser der KKÜS Widdelswehr eine Drosselabflussspende von 2,0 l/s ha einzuhalten sei und zum an die KKÜS Widdelswehr angrenzenden Gewässer des Entwässerungsverbands Oldersum-Ostfriesland ein Räumstreifen von 8 m Breite (gemessen ab Böschungsoberkante) einzuhalten sei.

Dieser Forderung ist die Planfeststellungsbehörde ausdrücklich in Form der Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.4.4** dieses Beschlusses nachgekommen.

2.4.24 Zweite Windpark Drostenplatz GmbH & Co. KG (T38)

Die Zweite Windpark Drostenplatz GmbH & Co. KG teilt mit Stellungnahme vom 17.05.2023 die Standortkoordinaten und Lageplanung mehrerer Windenergieanlagen und der zugehörigen Infrastruktur, Zuwegung, Strom- und Datenkabel mit und fordert, die Planung der Vorhabenträgerin müsse gemäß den technischen Vorgaben für die Errichtung der in Rede stehenden Windenergieanlagen abgeändert werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Zweite Windpark Drostenplatz GmbH & Co. KG in ihre Abwägung einbezogen und sieht diese durch die Verwirklichung der mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben und der konkreten Planung der Vorhabenträgerin als hinreichend berücksichtigt an. Der geringste Abstand einer der geplanten Windkraftanlagen zur Trasse beträgt ca. 70 m. Beeinträchtigungen der Windkraftanlagen durch die im vorliegenden Beschluss zugelassenen Vorhaben sind nicht ersichtlich.

2.4.25 NLWKN - Betriebsstelle Aurich (T39)

Aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes bei der NLWKN-Betriebsstelle Aurich hat das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (§ 6 WHG) und ist mit den Bewirtschaftungszielen aus §§ 27, 47 WHG vereinbar, sofern die von ihm erteilten Hinweise und geforderten Auflagen beachtet und umgesetzt werden. Letzteres wird durch die inhaltsgleiche bzw. weitestgehend inhaltsgleiche Festschreibung der mitgeteilten Hinweise und Auflagenvorschläge unter den Ziffern 1.1.3.4 und 1.3.2 dieses Beschlusses als verbindlich einzuhaltende Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die Leitung quert folgende landeseigene Gewässer I., II. und III. Ordnung:

- Ems- Jade- Kanal (Gewässer I. Ordnung) bei Kanal- km ca. 7+450
- Fockens Kolk (Uphusen)
- Ringgräben
- Fehntjer Tief (Gewässer II. Ordnung) bei Gew.- km ca. 24+050



Gegen diese Querung bestehen aus Sicht des Geschäftsbereich I der NLWKN -Betriebsstelle Aurich als Eigentümer und Unterhaltungspflichtigen der vorgenannten Gewässer keine Bedenken, sofern die von ihm in der Stellungnahme vom angeführten Auflagen und Bedingungen beachtet werden. Dieser Forderung hat die Planfeststellungsbehörde durch die Umsetzung der mitgeteilten Forderungen in den vorbezeichneten Nebenbestimmungen ebenfalls Rechnung getragen.

2.4.26 Landkreis Ammerland (T40)

Der Landkreis Ammerland verweist mit Stellungnahme vom 17.05.2023 auf die in der Planung vorgesehenen Kompensationsflächen (Flächenpool Ammerland-Ipwegermoor) in der Gemeinde Rastede. Da ein Teil dieser Fläche im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 83. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ gelegen sei und als Teilbereich 7 für die Aufstellung von Windenergieanlagen vorgesehen sei, sei eine Abstimmung mit der Gemeinde Rastede erforderlich.

Die Gemeinde Rastede hatte in ihrer Stellungnahme vom 24.04.2023 zunächst mitgeteilt, dass im Bereich des geplanten Kompensationspools im Ipwegermoor im Rahmen eines Teilflächen-nutzungsplans eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ ausgewiesen worden sei (siehe insoweit die Stellungnahme Gemeinde Rastede vom 24.04.2023). Im Anschluss an den durchgeführten Erörterungstermin teilte die Gemeinde Rastede mit E-Mail vom 06.10.2023 jedoch mit, dass die kommunalen Planungen zwischenzeitlich dahingehend fortgeschrieben wurden, dass die Ausweisung der Sonderbaufläche „Windenergie“ den Bereich des geplanten Kompensationspools im Ipwegermoor räumlich nicht mehr berühre. Vor diesem Hintergrund halte die Gemeinde Rastede ihre Stellungnahme vom 24.04.2023 nicht mehr aufrecht. Damit wurde dem Hinweis des Landkreises Rechnung getragen.

Im Übrigen bittet der Landkreis Ammerland um Übersendung einer aktuellen Übersicht (Öko-konto) für den Flächenpool Ammerland-Ipwegermoor.

Die Vorhabenträgerin hat sich zu diesem Aspekt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland abgestimmt. Details zur Nutzung der vorbenannten Fläche finden sich insbesondere in der Ausgleichsmaßnahme BD4-E1 (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.9.1.2** dieses Beschlusses und die Maßnahme BD4-E1 in der Anlage 8.3 der Plan-unterlagen, S. 56 ff.).

2.4.27 Deutsche Bahn AG (T42)

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, teilt mit Stellungnahme vom 17.05.2023 als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen mit, die Leitung kreuze die Bahnstrecke 1570 Emden – Jever in den folgenden Streckenabschnitten:

- Bahn-Km 10,400 – 11,100
- Bahn-Km 26,000 – 27,100
- Bahn-Km 34,100 – 33,400

Die Deutsche Bahn AG fordert von der Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn den Abschluss eines Kreuzungsvertrags (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikationsleitungen) bzw. eines Gestattungsvertrags (sonstige Leitungen). Die geplante Kreuzung der durch



das Unternehmen betriebenen Streckenabschnitte sei bei der DB AG, DB Immobilien zu beantragen. Hierbei sei eine Prüfdauer von mindestens 16 Wochen einzuplanen. Insoweit werden nähere Einzelheiten zu Antragstellung und Prüfverfahren mitgeteilt. Erforderlichenfalls sei ferner eine eisenbahntechnische Genehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) einzuholen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Deutsche Bahn AG in ihre Abwägung einbezogen und sieht diese durch die Verwirklichung der mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben und der konkreten Planung der Vorhabenträgerin als hinreichend berücksichtigt an. Insbesondere wird die Vorhabenträgerin entsprechende Kreuzungsvereinbarungen bzw. Gestattungsverträge abschließen.

Da in der Wegenutzungsplanung die Bahnübergänge Km 10,592 und Nr. 17 Leegelandweg Km 26,795 der Bahnstrecke 1570 Emden – Jever inbegriffen seien, seien verschiedene Punkte zwingend zu beachten. Diese Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer **1.1.3.8.2 f)** dieses Beschlusses als Inhalts- und Nebenbestimmungen verbindlich inhaltsgleich bzw. weitestgehend inhaltsgleich festgeschrieben.

2.4.28 Fernstraßen-Bundesamt (T43)

Das Fernstraßen-Bundesamt führt in seiner Stellungnahme vom 19.05.2023 aus, die Planung tangiere die 40 m - Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG der Bundesautobahn A 31. Über die Erteilung einer diesbezüglichen Ausnahme sei nach Maßgabe von § 9 Abs. 8 FStrG zu entscheiden. Zudem unterliege das Vorhaben aufgrund seiner weniger als 100 m betragenden Entfernung zur A 31 dem Zustimmungsvorbehalt des Fernstraßen-Bundesamts nach § 9 Abs. 2 FStrG. Die entsprechenden Schutzzonen des § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG seien in die Planunterlagen aufzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Entsprechend notwendige Ausnahmegenehmigungen wurden innerhalb dieses Beschlusses berücksichtigt (siehe dazu die eingeschlossenen Entscheidungen unter Ziffer **1.2.5** und die rechtlichen Erwägungen unter Ziffer **2.2.2.11** dieses Beschlusses).

Das Fernstraßen-Bundesamt merkt an, es bestünden keine Hinweise für eine vorhabenbedingte Betroffenheit des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen.

Der Hinweis wird von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen.

Zudem verweist das Fernstraßen-Bundesamt auf die notwendige Beteiligung der Autobahn GmbH.

Die Autobahn GmbH wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligt, eine Stellungnahme hat die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erhalten.

2.4.29 Gemeinde Ihlow (T44)

Die Gemeinde Ihlow weist in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2023 zunächst darauf hin, dass durch die geplanten Vorhaben mehrere Gemeindestraßen gekreuzt würden und weitere Gemeindestraßen auf Basis des vorgelegten Wegekonzepts genutzt werden sollen.



Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Gemeinde Ihlow in ihre Abwägung einbezogen und sieht diese durch die Verwirklichung der mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben und der konkreten Planung der Vorhabenträgerin als hinreichend berücksichtigt an. Insbesondere tragen die Nebenbestimmungen unter **1.1.3.8.1.1** den Belangen der Gemeinde Ihlow Rechnung.

Die Gemeinde merkt ferner an, dass die Gemeindestraßen nicht für den Schwerlastverkehr geeignet seien und Schäden am Straßenkörper zu verhindern seien.

Diesem Aspekt tragen ebenfalls die Nebenbestimmungen unter **1.1.3.8.1.1** hinreichend Rechnung.

Weiterhin verlangt die Gemeinde Ihlow den Abschluss eines Straßennutzungsvertrages.

Nach Nebenbestimmung **1.1.3.8.1.1. c)** hat die Vorhabenträgerin Einzelheiten der Bauausführung, die durch den vorliegenden Beschluss nicht geregelt werden, mit den zuständigen Straßenbehörden bzw. Trägern der Straßenbaulast abzustimmen bzw. in Nutzungsverträgen zu regeln. Insoweit wird die Vorhabenträgerin vor Beginn der Bauausführungen einen entsprechenden Vertrag mit der Gemeinde Ihlow abschließen.

Des Weiteren merkt die Gemeinde an, dass vor Beginn der Baumaßnahmen auf Kosten der Vorhabenträgerin eine Beweissicherung durch ein unabhängiges Ingenieurbüro erfolgen müsse.

Dem Hinweis wird durch die Festschreibung der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.8.1.1 e)** dieses Beschlusses ausdrücklich Rechnung getragen.

Des Weiteren fordert die Gemeinde von der Vorhabenträgerin, entstandene Schäden an den Erschließungsanlagen der Gemeinde nach Abschluss der Arbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beheben bzw. beheben zu lassen.

Auch dieser Hinweis wurde ebenfalls ausdrücklich in die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.8.1.1 e)** dieses Beschlusses aufgenommen.

Außerdem seien Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung der betroffenen Straßen mit Schwerlastverkehr rechtzeitig bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen.

Dieser Forderung trägt die unter Ziffer **1.1.3.8.1.1 d)** dieses Beschlusses verfügte Nebenbestimmung entsprechend Rechnung.

Schließlich weist die Gemeinde Ihlow darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen möglichst wenig beeinträchtigt werden sollten und Flurschäden umgehend zu beheben seien.

Dem Hinweis wird ausdrücklich durch die unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Beschlusses festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen Rechnung getragen, die explizit derartige Aspekte in Bezug auf die Landwirtschaft adressieren.

2.4.30 Wintershall (T45)

Die Wintershall Dea Deutschland GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 24.05.2023 mit, im in Rede stehenden Bereich bestünden weder Anlagen des Unternehmens noch sei der räumliche Geltungsbereich der öffentlich-rechtlichen Bergbauberechtigungen des Unternehmens berührt.



Die Planfeststellungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Die Belange der Wintershall Dea Deutschland GmbH werden damit angemessen gewahrt.

2.4.31 Leitungsträger

2.4.31.1 Verizon Deutschland GmbH (T01)

Die Verizon Deutschland GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 08.03.2023 mit, im in Rede stehenden Bereich bestünden weder Anlagen des Unternehmens noch seien Baumaßnahmen geplant.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Die Belange der Verizon Deutschland GmbH werden damit angemessen gewahrt.

2.4.31.2 Avacon Netz GmbH (T02)

Die Avacon Netz GmbH hat mit Schreiben vom 13.03.2023 zum hiesigen Vorhaben Stellung genommen. Wenngleich sich das Vorhaben innerhalb der Leitungsschutzbereiche der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen

- LH-14-038, „Emden/W-Halbemond“ (Mast 060-061)
- LH-14-017, „Abzweig Norddeich“ (Mast 017-021)
- LH-14-064, „Norddeich-Westeraccum“ (Mast 018-020)

und den dazugehörigen Fernmeldeleitungen befindet, hat die Avacon Netz GmbH keine Einwände oder Bedenken gegen die Realisierung des Vorhabens, soweit die im Anhang der Stellungnahme beigefügten Hinweise eingehalten würden. Sie bittet wegen der vorhandenen Leitungen um eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Avacon Netz GmbH in ihre Abwägung einbezogen und sieht diese durch die Verwirklichung der mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben und der konkreten Planung der Vorhabenträgerin als hinreichend berücksichtigt an.

Die mitgeteilten Hinweise werden unter Ziffer **1.1.3.13.2** dieses Planfeststellungsbeschlusses als Nebenbestimmungen inhaltsgleich bzw. weitestgehend inhaltsgleich festgeschrieben bzw. erfasst.

2.4.31.3 ExxonMobil Production Deutschland GmbH (T03)

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH hat im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH (NEAG) mit Schreiben vom 13.03.2023 zum hiesigen Vorhaben Stellung genommen. Sie teilt mit, dass weder Anlagen noch Leitungen der vorbezeichneten Gesellschaften durch die Realisierung des Vorhabens betroffen seien.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Die Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH werden damit angemessen gewahrt.



2.4.31.4 Gasunie Deutschland (T05)

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gibt in ihrer Stellungnahme vom 15.03.2023 an, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen des Unternehmens bzw. der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen nicht durch das Vorhaben betroffen werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Die Belange der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH werden damit angemessen gewahrt.

2.4.31.5 1 & 1 Versatel (T06)

Die 1&1 Versatel Deutschland GmbH hat in ihrer Stellungnahme 16.03.2023 einen Planauszug übersandt, ausweislich dessen sich im gesamten Planbereich des Vorhabens keine 1&1-Versatel –Trassen befinden. Aus dem Planauszug ist ebenfalls nicht ersichtlich, dass Trassen- und Kabelverlegungen im Planbereich in absehbarer Zeit geplant sind. Dementsprechend scheidet eine Betroffenheit der 1&1 Versatel Deutschland GmbH aus.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Die Belange der 1&1 Versatel Deutschland GmbH werden damit angemessen gewahrt.

2.4.31.6 Gascade Gastransport GmbH (T07)

Die Gascade Gastransport GmbH hat ihre Stellungnahme vom 20.03.2023 zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG abgegeben. Sie teilt mit, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anlagen der Gascade Gastransport GmbH noch der vorbenannten Betreiber von der Realisierung des Vorhabens betroffen seien.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Die Belange der Gascade Gastransport GmbH werden damit angemessen gewahrt.

Sie weist jedoch darauf hin, dass nachträgliche Lageänderungen in Abweichung von der derzeitigen Projektplanung eines erneuten Antrags auf Zustimmung bedürften.

Auch diesen Hinweis hat die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen.

2.4.31.7 Gastransport Nord GmbH (T08)

Die Gastransport Nord GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 10.03.2023 mit, dass sich im derzeitigen Planbereich des Vorhabens keine Erdgas-Hochdruckleitungen der Gastransport Nord GmbH befinden, sodass ihrerseits keine Anregungen oder Bedenken bestehen und es einer weiteren Beteiligung am Verfahren in Ermangelung einer Betroffenheit nicht bedürfe.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Die Belange der Gastransport GmbH werden damit angemessen gewahrt.



2.4.31.8 EWE Netz GmbH (T09)

Die EWE Netz GmbH teilt mit, dass sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden. Zur Abklärung einer technischen Beeinflussung dieser Einrichtungen durch das Vorhaben sei eine entsprechende Abstimmung mit der Fachabteilung der EWE Netz GmbH geboten. Zudem bittet die EWE Netz GmbH um weitere Beteiligung im Verfahren. Bei etwaigen infolge des Vorhabens notwendigen Anpassungen ihrer Anlagen verlangt die EWE Netz GmbH eine Kostentragung der Vorhabenträgerin.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der EWE Netz GmbH in ihre Abwägung einbezogen und sieht diese durch die Verwirklichung der mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben und der konkreten Planung der Vorhabenträgerin als hinreichend berücksichtigt an. Auf die entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.13.5** dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.4.31.9 OOWV (T10)

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) hat seine Stellungnahme mit Schreiben vom 20.03.2023 abgegeben. Darin weist er darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens Wasserleitungen und eventuell nicht in den Plänen eingetragene Elektrokabel befinden. Der OOWV bittet daher zwingend um die Einhaltung der entsprechenden Leitungsschutzhinweise.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes in ihre Abwägung einbezogen und sieht diese durch die Verwirklichung der mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben und der konkreten Planung der Vorhabenträgerin als hinreichend berücksichtigt an.

Die seitens des OOWV mitgeteilten Leitungsschutzhinweise wurden unter Ziffer **1.1.3.13.6** dieses Planfeststellungsbeschlusses inhaltsgleich bzw. weitestgehend inhaltsgleich festgeschrieben bzw. erfasst.

2.4.31.10 Stadtwerke Norden (T12)

Mit Stellungnahme vom 28.03.2023 teilen die Stadtwerke Norden mit, dass die sie betreffenden Wasser-, Gas- und Telekommunikationsleitungen und die dazugehörigen Schutzstreifenbreiten bereits in den aktuellen Plänen der Vorhabenträgerin berücksichtigt würden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Stadtwerke Norden in ihre Abwägung einbezogen und sieht diese durch die Verwirklichung der mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben und der konkreten Planung der Vorhabenträgerin als hinreichend berücksichtigt an. Weitergehende Regelungen bedurfte es im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht.

2.4.31.11 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (T24)

Die Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 09.05.2023 mitgeteilt, dass sich im Planbereich des Vorhabens nur teilweise Telekommunikationsanlagen befänden. Teilweise sind auch keine Telekommunikationsanlagen vorhanden



und an diesen Stellen sei derzeit auch keine Neuverlegung von Anlagen geplant. Daher bestünden seitens der Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH insoweit keinerlei Einwände gegen das Vorhaben. Auch im Übrigen bestehen keine Einwände, sofern die genannten Hinweise, Forderungen und Auflagen berücksichtigt würden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange der Vodafone GmbH bzw. Vodafone Deutschland GmbH in ihre Abwägung einbezogen und sieht diese durch die Verwirklichung der mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben und der konkreten Planung der Vorhabenträgerin als hinreichend berücksichtigt an. Die genannten Hinweise, Forderungen und Auflagen hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt und unter Ziffer **1.1.3.13.7** dieses Beschlusses als Inhalts- und Nebenbestimmungen inhaltsgleich bzw. im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen.

2.4.31.12 PLEdoc GmbH (T27)

Die PLEdoc GmbH ist mit der Wahrnehmung der Interessen der Open Grid Europe GmbH (OGE) betraut und hat mit Schreiben vom 10.05.2023 zum geplanten Vorhaben Stellung genommen. Ausweislich der beigefügten Tabelle ist die folgende Anlage betroffen:

- Ferngasleitung mit Begleitkabel (Leitungsnr. 060000000, DN 1050, Blatt 4018)

Eigentümer der Leitung sei OGE und die Leitung habe einen Schutzstreifen von 10 m. Diese Ferngasleitung werde durch das Vorhaben an der Stationierung SLN28_0+458,1 gekreuzt und soll ausweislich der Planunterlagen mittels HDD-Bohrung erfolgen. Zur Wahrung der Interessen der OGE verweist die PLEdoc GmbH im Anschluss auf diverse Forderungen, Hinweise und Auflagen, die aus ihrer Sicht zu berücksichtigen seien. Thematisch behandeln diese allgemeinen Auflagen, die Errichtung von Zuwegungen, die Kreuzung der Ferngasleitung bei Stationierung SLN28 0+458,1 und trassenferne und trassennahe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die genannten Hinweise, Forderungen und Auflagen hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt und unter Ziffer **1.1.3.13.11** dieses Beschlusses als Inhalts- und Nebenbestimmungen inhaltsgleich bzw. im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen. Dies gilt ebenso für die Auflagen in Bezug auf die trassennahen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2.4.31.13 NOWEGA (T31)

Die Nowega ist von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut worden und hat mit Schreiben vom 11.05.2023 zum hiesigen Vorhaben Stellung genommen. Darin teilt sie mit, dass die folgenden Anlagen der Erdgas Münster GmbH vom Vorhaben betroffen seien:

- Gashochdruckleitung 94 Uphuser Meer – Großes Meer, Schutzstreifenbreite 8,0 m
- Gashochdruckleitung 93 Großes Meer – Emden, Schutzstreifenbreite 8,0 m
- Gashochdruckleitung 90 Engerhufe – Emden, Schutzstreifenbreite 8,0 m
- Kabel K-93 Großes Meer – Emden
- Kabel K-90 Engerhufe - Emden
- Kabel K-94 Uphuser Meer – Großes Meer



Zwischen dem geplanten Vorhaben und den vorbezeichneten Leitungen ergäben sich Kreuzungs- bzw. Berührungspunkte. Die beigefügten Unterlagen seien jedoch so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den zuständigen Betriebsführer (Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG, Baumschulenallee 16, 30625 Hannover, Tel.: 0511/54414516) im Rahmen eines örtlichen Einweisungstermins verifiziert würden. Die Gashochdruckleitungen sind jeweils innerhalb eines Schutzstreifens verlegt, der durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten in das Grundbuch dinglich gesichert sei. Innerhalb des Schutzstreifens sei die Errichtung von Gebäuden sowie sonstigen leitungsgefährdenden Einwirkungen untersagt. Die Nowega teilt weiter mit, dass sie keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben habe, sofern die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ und weitere Auflagen und Hinweise berücksichtigt würden. Die in Ergänzung zu Ziffer 4.3 des vorbezeichneten Merkblatts betreffenden Bedingungen und Auflagen in Bezug auf eine mögliche Parallelführung, den Umgang mit Kreuzungen der Gashochdruckleitung, die Berücksichtigung von Maststandorten und eine Verhinderung einer möglichen thermischen und elektrischen Beeinflussung der Leitungsanlagen.

Die seitens der Nowega mitgeteilten Bedingungen und Auflagen hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt und unter Ziffer **1.1.3.13.9** dieses Beschlusses als Inhalts- und Nebenbestimmungen inhaltsgleich bzw. weitestgehend inhaltsgleich übernommen.

2.4.31.14 Deutsche Telekom Technik GmbH (T33)

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 16.05.2023 mit, dass sie von der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte nach § 125 Abs. 1 TKG beauftragt und mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut wurde. Das geplante Vorhaben beeinträchtigte sowohl das Interesse der Telekom Deutschland GmbH an der Unversehrtheit ihres Netzes als auch ihr Interesse an einer ungestörten Nutzung des Netzes. Im geplanten Trassenverlauf befänden sich insbesondere im Bereich vorhandener Straßen und Wege Telekommunikationslinien, die gesichert und, soweit erforderlich, verändert oder verlegt werden müssten.

Betroffene Telekommunikationsleitungen sind in den Lageplänen und dem Kreuzungsverzeichnis erfasst (siehe dazu die Anlagen 4 und 5.3 der Planunterlagen). Die Querung der benannten Leitungen erfolgt im HDD-Verfahren, sodass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist und es keiner Verlegung bedarf.

Soweit von der geplanten Anlage Störungen ausgingen, wären vom Veranlasser für die störenden als auch die gestörten Anlagen entsprechende Schutzvorkehrungen auf seine Kosten zu installieren. Im Übrigen führt die Deutsche Telekom Technik GmbH verschiedene Hinweise und Bestimmungen an, die zum Schutze der Interessen der Telekom Deutschland GmbH Berücksichtigung fänden müssten.

Die mitgeteilten Hinweise und Auflagenvorschläge wurden unter Ziffer **1.1.3.13.3** dieses Planfeststellungsbeschlusses festgeschrieben bzw. erfasst und inhaltsgleich bzw. weitestgehend inhaltsgleich übernommen.



2.4.31.15 TenneT TSO GmbH (T41)

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich die nachfolgenden Erdkabelsysteme der TenneT TSO GmbH und ihren ebenfalls nachfolgend benannten Gesellschaften:

- die 110-kV-AC-Leitung alpha ventus – Hagermarsch (LH-15-1001, alpha ventus)
- die 600-kV-DC-Leitung DolWin alpha – Dörpen/West (LH-15-6002, DolWin 1)
- die 600-kV-DC-Leitung DolWin kappa – Emden/Ost (LH-15-6010, DolWin6)
- die 600-kV-DC-Leitung BorWin epsilon – Garrel_Ost (LH-15-6012, BorWin5)
- die 155-kV-AC-Leitung Riffgat – Emden/Borßum (LH-15-1014, Riffgat)
- die 600-kV-DC Leitung BorWin gamma – Emden/Ost (LH-15-6007, BorWin3)
- die 600-kV-DC Leitung DolWin epsilon – Emden/Ost (LH-15-6011, DolWin5)

(allesamt Leitungen der TenneT Offshore GmbH)

- die 300-kV-DC-Leitung BorWin alpha – Diele (LH-15-3001, BorWin1)
- die 600-kV-DC-Leitung BorWin beta – Diele (LH-15-6001, BorWin2)

(allesamt Leitungen der TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH)

- die 600-kV-DC-Leitung DolWin beta – Dörpen/West (LH-15-6003, DolWin2)

(Leitung der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH)

- und die 600-kV-DC Leitung DolWin gamma – Dörpen/West (LH-5-6004, DolWin3)

(Leitung der TenneT Offshore DolWin3 GmbH & Co. KG).

Darüber hinaus befänden sich im Bereich des geplanten Vorhabens in Hilgenriedersiel auf dem Grundstück der Gemarkung Junkersrott, Flur 3, Flurstück 33 Leerrohre und Steuerkabel sowie auf dem Grundstück der Gemarkung Hagermarsch, Flur 1, Flurstück 41/14 Leerrohre, Steuerkabel und eine Repeaterstation der TenneT Offshore GmbH als Nebenanlagen.

Der Leitungsschutzbereich der vorbenannten Erdkabelsysteme erstrecke sich jeweils auf den Bereich zwischen den Außenkanten der jeweiligen Leitung zuzüglich eines beidseitigen lichten Abstands von jeweils 2,75 m. Der Leitungsschutzbereich der in Hilgenriedersiel auf dem Grundstück der Gemarkung Junkersrott, Flur 3, Flurstück 33 und auf dem Grundstück der Gemarkung Hagermarsch, Flur 1, Flurstück 41/14 bestehenden Leerrohre und Steuerkabel erstrecke sich jeweils auf den Bereich der vorhandenen Leitungen zuzüglich eines Abstands nach außen von 1,50 m. Der Schutzbereich der Repeaterstation erstrecke sich auf den Bereich der unterirdischen Grundplatte der Station.

Um die tatsächliche Positionierung der Erdkabelsysteme und Nebenanlagen zu ermitteln, könnten gegebenenfalls Suchschachtungen erforderlich sein.

Die TenneT TSO GmbH teilt sodann diverse Vorgaben und Bestimmungen mit, die bei der Verlegung von Leerrohren/Kabelschutzrohren, Hochspannungskabeln und Steuerkabel, sowie bei der Errichtung von Zuwegungen und temporären Arbeitsflächen berücksichtigt werden müssten. Die Einhaltung dieser Vorgaben hat die TenneT TSO GmbH teilweise zur Bedingung zu ihrer Zustimmung bzw. zur Zustimmung ihrer Tochtergesellschaften zum geplanten Vorhaben gemacht.

Sämtliche der vorstehend wiedergegebenen, seitens der TenneT TSO GmbH erbetenen Auflagen und Bestimmungen werden durch unter Ziffer **1.1.3.13.10** dieses Planfeststellungsbe-



schlusses geregelte Nebenbestimmung gewährt. Die Nebenbestimmung regelt, dass die Vorhabenträgerin die technischen Einzelheiten der Kreuzung bzw. Annäherung der durch diesen Bescheid planfestgestellten Leitungen im Hinblick auf Leitungssysteme der TenneT TSO, der TenneT Offshore GmbH und deren betroffenen Tochtergesellschaften vor Baubeginn im jeweils relevanten Leitungsabschnitt mit den jeweils zuständigen TenneT-Gesellschaften abzustimmen hat. Ausweislich der Stellungnahme der TenneT TSO GmbH sowie der hierzu seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Erwidern befinden sich die Unternehmen in entsprechenden Abstimmungsgesprächen. Nach den der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Informationen wird die angekündigte Abstimmung zwischen den Unternehmen die Inhalte der im Verfahren seitens der TenneT TSO GmbH abgegebenen Stellungnahme entsprechend berücksichtigen bzw. umsetzen. Ein weitergehender Regelungsbedarf im Planfeststellungsbeschluss wird daher seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

2.5 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR

Die Einwenderin weist eingangs darauf hin, dass in den Fällen, in denen bereits vorhandene umwelt- und naturschutzfachliche Daten genutzt würden, diese nicht älter als fünf Jahre sein dürften. Sofern und soweit dies doch so sei, habe mindestens eine Überprüfung und Aktualisierung zu erfolgen.

Die auf Veranlassung der Vorhabenträgerin durchgeführten projektbezogenen Untersuchungen erfolgten in den Jahren 2021 und 2022. Sonstige herangezogene Daten von amtlichen Stellen wurden in der jeweils aktuellsten Fassung herangezogen. Dem Vorbringen wurde somit in der Sache Rechnung getragen.

Unter Bezugnahme auf ihre Stellungnahme vom 22.01.2021 fordert die Einwenderin erneut, dass die Untersuchungsräume erweitert werden müssten, um eine größtmögliche Umweltverträglichkeit zu erreichen und alle störungsempfindlichen Schutzgüter zu erfassen. Namentlich handele es sich dabei um die Pflanzen- und Biotopkartierung, die von 150 m auf 300 m beidseitig der Trassenachse bzw. von 300 m auf 500 m ein- oder beidseitig der Trassenachse innerhalb oder bei Unterschreitung eines Abstands von 150 m zu Natura 2000-Gebieten zu erweitern sei. Ebenfalls in Bezug auf Brutvögel sei der Untersuchungsraum generell von 300 m auf 500 m beidseitig der Trassenachse außerhalb von wertvollen Brutvogellebensräumen und 500 m beidseitig der Trassenachse innerhalb von Brutvogellebensräumen von mindestens landesweiter Bedeutung (NLWKN 2018) oder EU-VSG zu erweitern. Mit Blick auf Rastvögel müsse der Untersuchungsraum von 300 m auf 500 m beidseitig der Trassenachse außerhalb von wertvollen Gastvogellebensräumen und auf 400 m beidseitig der Trassenachse innerhalb von mindestens landesweit bedeutsamen Gastvogellebensräumen erweitert werden.

Die Festlegung des Untersuchungsraumes erfolgt nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG.¹⁶³ Gemäß dieser Vorschrift muss der vom Vorhabenträger vorzulegende UVP-Bericht u.a. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens enthalten. Der Einwirkungsbereich des Vorhabens kann nicht einheitlich für alle Bestandteile seiner umgebenden Umwelt festgelegt werden, sondern ist nach der spezifischen Reich-

¹⁶³ Siehe insoweit zu § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 UVPG a.F. etwa BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 28, Rn. 145.



weite der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Umweltfaktoren oder Umweltbestandteile zu bestimmen.¹⁶⁴ Diese Anforderungen werden gewahrt. Der Untersuchungsrahmen für die Vorhaben wurde schutzgutspezifisch mit der Planfeststellungsbehörde sowie den maßgeblichen Fachbehörden abgestimmt. Für die pauschale Forderung nach einem deutlich größeren Untersuchungsraum gibt es keine Grundlage.

Die Einwenderin rügt ferner, dass aus den Unterlagen nicht ersichtlich sei, ob die Horstbaum- suchte zur Greifvogelkartierung in unbelaubtem Zustand, das heißt im Winter erfolgt sei und ob bei der durchgeführten Kartierung auch Höhlen ohne vollständigen Höhlencharakter untersucht wurden.

In ihrer Erwiderung auf die Stellungnahme hat die Vorhabenträgerin klargestellt, dass die Horst- und Höhlenbaumkartierung im unbelaubten Zustand der Bäume im Winter durchgeführt worden sei. Im Ergebnis seien keine Höhlenbäume in den Eingriffsbereichen der Vorhaben festgestellt worden. Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Angaben liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Darüber hinaus moniert die Einwenderin, dass die biologische Vielfalt trotz ihrer Verankerung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bislang kaum als eigenständiges Schutzgut in den UVP-Berichten berücksichtigt werde. Auch in Bezug auf das vorliegende Vorhaben fehle eine gesonderte Aufführung dieses Schutzguts. Die Einwenderin fordert daher, dass das Kapitel 7.2 „Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt“ von der Vorhabenträgerin dahingehend angepasst werde, dass eine ausreichende Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes „Biologische Vielfalt“ erfolge.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde ist die geäußerte Kritik formaler Natur. Materielle Untersuchungsdefizite bezüglich des Schutzguts Biologische Vielfalt sind weder ersichtlich noch konkret dargelegt. Im Übrigen ist die Biologische Vielfalt immanenter Bestandteil der Darstellung und Bewertung weiterer Schutzgüter, etwa der Schutzgüter Tiere und Pflanzen oder Wasser. Auch insoweit genügt die erfolgte (Mit-) Betrachtung des Schutzguts Biologische Vielfalt den rechtlichen Anforderungen.

Eingewendet wird, dass der Wirkfaktor Luftschadstoffemissionen und Staub nicht im Zusammenhang mit dem Schutzgut Tiere betrachtet werde, obwohl einige Arten deutlich empfindlicher auf entsprechende Einflüsse reagierten als beispielsweise der Mensch. Auch Pflanzen seien den Emissionen ausgesetzt. Dies erfordere die Ergreifung weitergehender Vermeidungsmaßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Kritik und den Forderungen nicht. Die Einwenderin legt nicht dar, welche konkreten Tier- oder auch Pflanzenarten aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit bezüglich des Wirkfaktors vertieft hätten betrachtet werden müssen. Für die Durchführung der Baumaßnahmen gelten die einschlägigen Regeln der Technik und in DIN- und EN-Normen definierten Anforderungen. Unzulässige Schadstoffbelastungen sind daher nicht zu erwarten, zumal die vorübergehenden Bauarbeiten nicht dauerhaft an gleichem Ort ausgeführt werden. Da die Arbeiten draußen ausgeführt werden, ist auch unter diesem Aspekt keine unzulässige Konzentration an Luftschadstoffemissionen oder Staub zu erwarten.

¹⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1, 28, Rn. 145; Kment, in: Hoppe/Beckmann/Kment (Hrsg.), UVPG, 5. Aufl. 2018, § 16 Rn. 23.



Es wird angemerkt, dass die Hauptbrutzeit in den Maßnahmen VV2 und VV6 mit einer unterschiedlichen zeitlichen Länge angegeben werde.

Die Vorhabenträgerin erläutert die kürzere Bemessung des Zeitraums für die Maßnahme Bauzeitenregelung Brutvögel (VV2) mit der Begleitung der Bauausführung durch die Ökologische Baubegleitung, die das Brutgeschehen Mitte Juli überprüfe und ggf. den Bauabschnitt erst zu einem späteren Zeitpunkt freigebe. Demgegenüber ziele die Bauzeitenregelung Trassenpflege (VV6) auf einen längeren Zeitraum nach Beendigung der Baumaßnahmen, in welchem die Ökologische Baubegleitung nicht mehr eingesetzt werde. Insoweit ist die Verlängerung des Zeitraums für die Bauzeitenregelung notwendig, um vorsorglich ein längeres Brutgeschehen abzudecken. Diese Erläuterungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel.

Die Einwenderin rügt weiterhin, dass sich die Vorhabenträgerin im Artenschutzfachbeitrag nur auf „planungsrelevante“ Vogelarten konzentriere und die ubiquitären Vogelarten nicht einzelartbezogen berücksichtige. Da dies aus Sicht der Einwenderin gegen die Rechtsprechung des EuGH verstoße, sei der Artenschutzfachbeitrag insoweit derart zu überarbeiten, dass alle Vogelarten gleichermaßen berücksichtigt würden und die Unterscheidung zwischen planungsrelevanten Arten und nicht planungsrelevanten Arten aufgehoben werde.

In seiner Entscheidung vom 04.03.2021 (Rs. C-473/19, C-474/19) hat der EuGH (u.a.) klargestellt, dass die Zugriffsverbote aus Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG nicht auf in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführte Vogelarten mit Gefährdungsstatus oder langfristig rückläufiger Population beschränkt ist.¹⁶⁵ Die Entscheidung des EuGH verhält sich zur Frage der Zulässigkeit von Gildenprüfungen entgegen dem Vorhalt der Einwenderin nicht, sondern behandelt die – vom Gericht verneinte – Frage der Unionsrechtskonformität pauschaler Legalausnahmen in anderen EU-Mitgliedsstaaten, die in ihrer Gesetzgebung bestimmte Vogelgruppen von vornherein von einer Artenschutzprüfung ausnehmen. Die der Bildung ökologischer Gilden zugrunde liegende vereinfachte Herangehensweise ist Ausdruck einer vollzugspraktischen Bündelung, deren Zulässigkeit von der erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht infrage gestellt wird.¹⁶⁶

Die Einwenderin weist außerdem darauf hin, dass bei gewässergebundenen Tier- und Pflanzenarten generell darauf zu achten sei, dass eine Wasserentnahme oder Grundwasserabsenkung insbesondere in Dürre Jahren erhebliche negative Auswirkungen auf den Lebensraum dieser Tiere und Pflanzen haben kann und erhebliche Störungen eintreten können. Dies folge auch aus dem Urteil des EuGH vom 15.03.2012 (C-340/10).

Dem Hinweis wird durch den Einsatz der ökologischen Baubegleitung, welche für die sachliche und zeitliche Begrenzung der Bauwasserhaltungsmaßnahmen auf das erforderliche Maß Sorge trägt, Rechnung getragen (Maßnahmen V1 und VWa1, siehe Unterlage 8.3).

Hinsichtlich der Begründung im Artenschutzbeitrag in Bezug auf den Wolf rügt die Einwenderin, dass die Begründung, für Wölfe seien Störungen aufgrund der Reviergröße und der hohen Mobilität mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen, nicht ausreichend die Wurfzeit zwischen März und Anfang Juni berücksichtige. Zwar zögen auch Fähen mit ihren Jungen bei

¹⁶⁵ Siehe EuGH, Urt. v. 04.03.2021, C-473/19, C-474/19, NVwZ 2021, 545, 547, Rn. 45.

¹⁶⁶ Siehe zum Vorstehenden BVerwG, Urteil vom 31.03.2023 – 4 A 10.21, BeckRS 2023, 19495, Rn. 104; Urt. v. 07.07.2022 – 9 A 1.21, NVwZ 2023, 1076, 1083, Rn. 98 m.w.N.



einer Störung in andere Höhlen um, allerdings sei der bundesnaturschutzrechtliche Verbotstatbestand dann schon ausgelöst. Dementsprechend müsse sichergestellt werden, dass im Untersuchungsraum keine Wurfhöhle vorhanden sei.

Der Forderung wird durch den Einsatz der Ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V1) Rechnung getragen. Durch diese Maßnahme ist sichergestellt, dass etwaige Wurfhöhlen der Art erfasst und erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Wolfs durchgeführt werden.

Des Weiteren widerspricht die Einwenderin unter Bezugnahme auf die Maßnahme VV1.1 dem Einsatz von Vergrämungsmaßnahmen als alleiniges Mittel zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit. Die geplante Vergrämung erfülle selbst den Störungstatbestand, sodass parallel CEF-Maßnahmen für die betroffene Art, insbesondere im Hinblick auf bodenbrütende Offenlandarten, notwendig seien.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Einwand nicht. Durch die seitens der Einwenderin kritisierte Maßnahme VV1.1 wird gerade vermieden, dass sich Brutvögel innerhalb des Arbeitsstreifens ansiedeln. Die Vergrämung erfolgt außerhalb der Brutzeiten. Sie stellt den Erhalt der ökologischen Funktionen der betroffenen Arten sicher. Es ist nicht ersichtlich, unter welchem Gesichtspunkt die Maßnahme selbst den Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verwirklichen soll. Eine Notwendigkeit weitergehender (CEF-) Maßnahmen wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

Laut Maßnahme VV4 (Besatzkontrolle, Anpassung von Bauzeiten) soll für Bauabschnitte, die während der Hauptbrutzeit errichtet werden müssen und für die vorher keine Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden könnten, vor Baubeginn eine Besatzkontrolle im Umkreis der maximalen Fluchtdistanz von 200 m um die Eingriffsfläche erfolgen. Die Einwenderin weist insoweit darauf hin, dass ausweislich des Artenschutzfachbeitrags die Störung auch schon dann aufträte, wenn die Fluchtdistanz noch nicht erreicht sei. Darüber hinaus sei ferner zu berücksichtigen, dass eine Beschränkung der Verbotstatbestände auf den Fall einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand betroffener Arten nach der Rechtsprechung des EuGH unzulässig sei, sondern die Verbotstatbestände auch für Arten gelten würden, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Die Einwenderin fordert daher, dass Besatzkontrollen für alle Arten in einem Untersuchungsraum von 500 m beidseitig der Trassenachse vorzunehmen, sowie auch hierfür geeignete CEF-Maßnahmen vorzunehmen.

Der Radius der Maßnahme VV4 beträgt 200 m und ist ausreichend bemessen. Außerhalb dieses Radius kommt, abgesehen von FFH-Schutzgebieten, nach den Darlegungen der Vorhabenträgerin im Untersuchungsraum als potentiell durch die Vorhaben beeinträchtigter Brutvogel nur der Seeadler vor, dessen artspezifische Fluchtdistanz mehr als 200 m beträgt. Der Einwand ist somit lediglich im Hinblick auf den Seeadler betrachtungsrelevant. Ein bekannter Seeadler-Horst befindet sich in einem Abstand von etwa 790 m zur Trasse und liegt außerhalb des Untersuchungsraumes. Das potenzielle Bruthabitat der Art liegt mithin außerhalb der in der Fachliteratur angenommenen Fluchtdistanz von 500 m. Eine Störung des Seeadlers ist bereits deshalb ausgeschlossen. Unabhängig davon sieht die Planung eine Horstkontrolle für Greifvögel vor (Maßnahme VV5)

Hinsichtlich der Trassenpflege und die Bauzeitenregelung in Maßnahme VV6 weist die Einwenderin unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 04.03.2021, C-473/19, darauf hin, dass die Trassenpflege grundsätzlich außerhalb der Brutsaison stattfinden solle.



Dem Vorbringen wird Rechnung getragen, da gemäß Maßnahme VV6 die Trassenpflege im gesamten Trassengebiet außerhalb der Brutsaison erfolgt.

Schließlich moniert die Einwenderin hinsichtlich des Bodenschutzkonzepts die tiefbaulichen Maßnahmen in Mooren. Diese seien aus naturschutzfachlicher Sicht hochproblematisch, da Moore ein wertvoller Lebensraum mit einer hohen Biodiversitätsdichte und elementaren Bestandteilen des Wasserhaushaltes sowie wichtige CO₂-Senken seien. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die kaum mehr großflächig vorhandenen Moore in Niedersachsen. Tiefbauliche Eingriffe auf einer Breite von über 20 m beeinträchtigten diese wertvollen Moore derart, dass die Einwenderin fordert Moore zu umgehen. Sei dies planerisch nicht möglich, sollten Moore mindestens in angemessener Tiefe unterirdisch passiert werden. Aus denselben Gründen müsse von der Verwendung von Torf als Bodenhilfsstoff für sandige Böden abgesehen werden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Kritik der Einwenderin nicht. Im Trassenverlauf sind keine naturnahen Moore vorhanden. Landwirtschaftlich genutzte Moorflächen werden, soweit planerisch möglich, mit geschlossener Verlegung im HDD Verfahren gequert, um die Böden weitgehend zu schonen. Soweit in einzelnen Bereichen eine geschlossene Querung nicht in Betracht kommt, sieht das Bodenschutzkonzept Maßnahmen zum Umgang mit Torfböden vor. Weitergehende Maßnahmen, die über das Bodenschutzkonzept der Vorhabenträgerin und die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter **1.1.3.6.1** dieses Bescheids hinausgehen, sind nicht erforderlich.

2.6 Einwendungen

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind elf Einwendungen erhoben worden, diese werden nachfolgend numerisch bezeichnet.

2.6.1 Einwendung 1

Der Einwender macht ohne weitere Begründung und Erläuterung geltend, das Vorhaben beeinträchtigte den zukünftigen Fortbestand seines Betriebs im Bereich der Ortschaft Osteel, Flur 22, Flurstück 25 massiv. Im Rahmen des durchgeführten Erörterungstermins hat der Einwender seinen Vortrag dahingehend konkretisiert, dass es die Erweiterung seines Milchwirtschaftsbetriebes plane und die Erdkabelsysteme insoweit zu nah an seinem Stall vorbeiführten. Zunächst weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass nur ausreichend verfestigte Planungen im Rahmen der Abwägung der Belange Berücksichtigung finden können. Bloße Absichten genügen dazu nicht. Im Übrigen wurden den Auswirkungen auf die Landwirtschaft im Allgemeinen Rechnung getragen. Aufgrund der von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Beschlusses) werden derartige Auswirkungen soweit wie möglich minimiert. Es kommt zudem eine den konkreten Verhältnissen angepasste Vorgehensweise während der Bauphase zur Anwendung, die ebenfalls Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Landwirten (vgl. Ziffer **1.1.3.7 e**) dieses Beschlusses sein



kann. Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist und der Vortrag des Einwenders vorliegend der Realisierung der Vorhaben nicht widerspricht.

2.6.2 Einwendung 2

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, welches er als hochwertiges Ackerland beschreibt (Flur 22, Flurstück 87 und Flur 23, Flurstück 5 in der Gemarkung Osteel). Der Einwender trägt vor, dass die vorbezeichneten Flurstücke unmittelbar eigentumsbetroffen seien. Für sein Grundstück Flurstück 5, Flur 23, Gemarkung Osteel, sei ein positiver Bauvorbescheid (Bauschein-Nr. 2452/2019) vom Landkreis Aurich erteilt worden, der den Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes mit Tierhaltung und Betriebsleiterwohnhaus zum Gegenstand habe. Ziel dieses Bauvorhabens sei eine Betriebserweiterung, etwa durch Errichtung einer Biogasanlage zur Energieerzeugung, weiteren Stallungen oder einer Maschinenhalle. Vorbehaltlich einer Verlängerung sei der Bauvorbescheid noch bis zum Januar 2024 gültig. Der Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids und die Genehmigung (Bauschein-Nr. 161/2012) sei der Vorhabenträgerin aufgrund eines vorangegangenen Schriftverkehrs und einer Web-Konferenz am 19.05.2021 bekannt gewesen.

Inwieweit die Vorhabenträgerin positive Kenntnis von dem vorbeschriebenen Vorgang hatte oder hat kann die Planfeststellungsbehörde auf Basis der Unterlagen und Informationen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht final bewerten. Dies kann jedoch auch dahinstehen, da das benannte Bauvorhaben nach den Ausführungen des Einwenders bislang noch nicht begonnen wurde. Ein solcher Beginn wäre allerdings Voraussetzung dafür, dass sich das Vorhaben gegenüber der Veränderungssperre des § 44a EnWG, die mit Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren in Kraft getreten ist, durchsetzen könnte. Der Bauvorbescheid selbst verschafft dem Einwender keine entsprechende Rechtsposition.¹⁶⁷

Weiter trägt der Einwender vor, dass es bereits 2012 gerichtliche Hauptsache- und Eilverfahren vor dem OVG Lüneburg gegeben habe. Im Rahmen dieser Verfahren habe man sich mit dem Vorhabenträger des damals gegenständlichen Vorhabens mit Datum vom 15.05.2012 geeinigt.

Soweit der Einwender auf gerichtliche Hauptsache- und Eilverfahren aus dem Jahr 2012 verweist, ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass von diesen keine Verbindlichkeit für das hiesige Planfeststellungsverfahren ausgeht. Nicht nur betreffen diese Verfahren einschließlich der gütlichen Einigung andere Vorhaben als die mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben, sondern war an jenen Verfahren die TenneT Offshore GmbH beteiligt und nicht die hiesige Vorhabenträgerin.

Der Einwender führt weiter aus, dass die bisherigen Gerichtsverfahren beim Trassenverlauf des hiesigen Vorhabens berücksichtigt werden müssten. Auf dem Grundstück Flur 23, Flurstück 5, werde die Leitung in geschlossener Bauweise (HDD-Bohrung) in einer Tiefe von ca. drei Metern verlegt. Dabei werde das gesamte Grundstück auf direktem Wege von den geplanten Kreuzungen der Leitung mit den Grundstücksgrenzen gequert. Die Kabelverlegung auf dem Grundstück Flur 21, Flurstück 29, werde die Leitung aus dem Norden über die Kreuzung 175 – 180 hinausgehend ebenfalls in geschlossener Bauweise verlegt. Die Verlegung

¹⁶⁷ Vgl. VGH München, Urt. v. 04.08.2022, 22 A 20.40012, BeckRS 2022, 25926 Rn. 58 f.



auf dem Rest des genannten Grundstücks erfolge in offener Bauweise. Eine offene Bauweise sei aus Sicht des Einwenders aufgrund starker Entwässerungsprobleme und wegen der bisherigen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit anderen Vorhaben unverhältnismäßig. Eine geschlossene Bauweise sei daher geboten.

Soweit der Einwender die Unverhältnismäßigkeit der Verwendung der offenen Bauweise aus den vorbenannten Gerichtsverfahren ableitet, gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Die dort genannten Verfahren sind insoweit nicht von Relevanz. Soweit der Einwender die offene Bauweise wegen damit einhergehender Entwässerungsprobleme ablehnt, hat die Vorhabenträgerin dem dadurch Rechnung getragen, dass umfassende Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft konzipiert wurden (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Beschlusses), die auch Maßnahmen der Entwässerung beinhalten. Während der Bauphase wird der Wasserabfluss durch alternative Maßnahmen (Abfangdrain oder Überbrückung) sichergestellt. Nach Abschluss der Erdarbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt oder, falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, durch neue Systeme ersetzt (siehe dazu Ziffer 8.10 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 67 f.). Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin in Aussicht gestellt, in Bezug auf den Einwender nach einer individuellen Lösung zu suchen und die Erdkabelsysteme in einer Tiefe von ca. 3 m zu verlegen. Es kommt zudem eine den konkreten Verhältnissen angepasste Vorgehensweise während der Bauphase zur Anwendung, die ebenfalls Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Landwirten (vgl. Ziffer **1.1.3.7 e**) dieses Beschlusses) sein kann.

Des Weiteren weist der Einwender auf die Extrembelastung hin, die für sein Grundstück von dem geplanten Vorhaben ausgingen. So würden die landwirtschaftlichen Flächen in erheblichem Ausmaß in Anspruch genommen. Dies sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Flächen des Betriebs durch zahlreiche Stromtrassen in einem kumulierenden Effekt mittig durchtrennt würden.

Die grundsätzliche Parallelführung der hiesigen Erdkabelsysteme mit bereits bestehenden Leitungen entspricht dem planungsrechtlich anerkannten Bündelungsgebot. Eine unzumutbare Extrembelastung bzw. Existenzgefährdung für den Betrieb ist weder ersichtlich noch seitens des Einwenders dargelegt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffe in privates Eigentum grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz zu leisten ist.

Darüber hinaus gingen auch von den Baumaßnahmen und der anschließenden Rekultivierung der benutzten Fläche erhebliche Beeinträchtigungen aus. Dazu zähle nicht nur die mögliche Bewilligung einer Dienstbarkeit, sondern ebenfalls Fragen der Bauausführung und Entwässerung (Drainage). In Bezug auf die Beeinträchtigung des Grundstücks während der aktiven Bauphase seien insbesondere erhebliche baubedingte Staubemissionen zu nennen.

Zur Verhinderung etwaiger Beeinträchtigungen der vorhandenen Entwässerungssysteme hat die Vorhabenträgerin umfassende Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft konzipiert (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Beschlusses). Insoweit wird auf die vorigen Ausführungen verwiesen. Im Hinblick auf Dienstbarkeiten ist darauf hinzuweisen, dass für die mit



diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz zu leisten ist. Im Hinblick auf etwaige Beeinträchtigungen während der Bauphase werden derartige Auswirkungen aufgrund der von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Beschlusses) soweit wie möglich minimiert. Es kommt zudem eine den konkreten Verhältnissen angepasste Vorgehensweise während der Bauphase zur Anwendung, die ebenfalls Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Landwirten sein kann (vgl. Ziffer **1.1.3.7 e)** dieses Beschlusses).

Im Rahmen der Bauausführung sei es daher sinnvoll, baubegleitende Vereinbarungen zu treffen. So könne insbesondere der Tatsache Rechnung getragen werden, dass sich die Medienstrassen für die Erschließung der Stallanlagen und des Wohnhauses mit den Stromleitungsstrassen überschneiden.

Dem Hinweis wird ausdrücklich Rechnung getragen, indem die Vorhabenträgerin Bauanlaufgespräche vor Beginn der Bauarbeiten durchführt, um individuelle örtliche Belange an die ausführenden Unternehmen zu adressieren.

Der Einwander regt daher an, dass der Bereich der Trasse für alle Befahrungen mit Stahlplatten bzw. Baggermatratzen auszulegen sei.

Dem Hinweis wird durch die Vorhabenträgerin dahingehend Rechnung getragen, dass die Böden, sofern keine vorhandenen Straßen und Wege genutzt werden können, mit Baggermatten und Lastverteilerplatten abgedeckt werden (siehe dazu insbesondere Ziffer 8.9 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 64 f., sowie die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme VBo2 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 51 f.).

Außerdem seien für die Befahrung ausschließlich Raupenfahrzeuge zu nutzen. Eine ausschließliche Verwendung von Raupenfahrzeugen hat die Vorhabenträgerin aus technischen Gründen abgelehnt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergreift die Vorhabenträgerin jedoch ausreichende Maßnahmen, um die Vorhaben möglichst bodenschonend zu realisieren. So sollen zum Beispiel möglichst bodenschonende Fahrzeuge eingesetzt werden und die Böden, sofern keine vorhandenen Straßen und Wege genutzt werden können, mit Baggermatten und Lastverteilerplatten abgedeckt (siehe dazu insbesondere Ziffer 8.9 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 64 f., sowie die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme VBo2 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 51 f.). Das Bodenschutzkonzept ist in der Nebenbestimmung unter **Ziffer 1.1.3.6.1.1 a)** dieses Beschlusses verbindlich festgeschrieben.

Weiterhin sei mindestens eine Verlegetiefe von 2,30 m oder mehr bei der Verlegung der Leitung herzustellen, um Nutzungseinschränkungen durch die spätere Bebauung so gering wie möglich zu halten.

Die vom Einwander geforderte Verlegetiefe entspricht nicht der Regelgrabentiefe, die von der Vorhabenträgerin festgelegt wurde (siehe dazu die Anlage 3.2.1 der Planunterlagen). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht das umfassende Bodenschutzkonzept und die darin enthaltene bodenkundliche Baubegleitung sowie die Durchführung anschließender Rekultivierungsmaßnahmen jedoch aus, um Nutzungseinschränkungen während der Betriebsphase so gering wie möglich zu halten (siehe dazu das Bodenschutzkonzept in der Anlage 12.1 der



Planunterlagen). Das Bodenschutzkonzept ist in der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.6.1.1 a)** dieses Beschlusses verbindlich festgeschrieben.

Ferner müsse der Termin für die Verlegung frühzeitig, spätestens vier Wochen vor Baubeginn, abgestimmt werden. Auch das Verlegejahr müsse verbindlich mitgeteilt werden.

In Bezug auf die Abstimmung des Baubeginns kommt die Vorhabenträgerin dem Hinweis vollumfänglich nach, indem vor Beginn der Bauausführungen Bauanlaufgespräche geführt werden (siehe dazu die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.7 c)** dieses Beschlusses). Auch das Verlegejahr wird die Vorhabenträgerin den betroffenen Eigentümer, soweit dies organisatorisch möglich ist, zeitnah mitteilen.

Die Trasse solle aus Sicht des Einwenders zudem in einem Zuge verlegt werden. Mehrfachverlegungen müssten verhindert werden. Dem Hinweis kommt die Vorhabenträgerin vollumfänglich nach, indem sie die Durchführung der Baumaßnahmen im Zusammenhang anstrebt (siehe insoweit Ziffer 9.2.1 des Erläuterungsberichts, Anlage 1 der Planunterlagen, S. 63 ff.). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist es jedoch plausibel, dass die Durchführung der Arbeiten von externen Faktoren, wie den Witterungsverhältnissen, beeinflusst ist, und die Vorhabenträgerin daher keine Garantie geben kann.

Sofern in Teilbereichen das Bedürfnis bestünde, Bodenschichten aufzunehmen, müssten die einzelnen Schichten getrennt entnommen, gelagert und wieder eingebaut werden.

Diesem Hinweis wird ausdrücklich Rechnung getragen. Das Bodenschutzkonzept der Vorhabenträgerin sieht explizit eine Bodenmiete vor, auf der die unterschiedlichen Bodenschichten getrennt voneinander gelagert werden und, soweit erforderlich, zu ihrem Schutz auch zwischenbegrünt werden (siehe dazu das Bodenschutzkonzept der Anlage 12.1 der Planunterlagen).

Nach der erfolgten Verlegung müssten aus Sicht des Einwenders Pflege- und Meliorationsmaßnahmen durchgeführt werden. Dazu zählten die Einarbeitung des Bewuchses, das Herstellen der Drainagen, das Aufreinigen der Vorfluter, die Auftragung des Oberbodens und die Ausbringung von Kalk.

Diesem Hinweis wird durch die Vorhabenträgerin vollumfänglich Rechnung getragen. Das Bodenschutzkonzept der Vorhabenträgerin beinhaltet eine umfassende Rekultivierungs- und Wiederherstellungspflicht der Vorhabenträgerin, wonach die Wiederherstellung des Bodens schnellstmöglich nach Beendigung der Baumaßnahmen erfolgen soll (siehe dazu insbesondere Ziffer 8.2.3 des Bodenschutzkonzepts, Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 54 f.). Das Bodenschutzkonzept ist in der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.6.1.1 a)** dieses Beschlusses verbindlich festgeschrieben.

Darüber hinaus fordert der Einwender, dass die Anlegung von Zuwegungen auf ein Minimum reduziert werden müsse, um eine weitergehende Schädigung der Fläche auszuschließen. Die Vorhabenträgerin trägt diesem Hinweis dahingehend Rechnung, dass das Straßen- und Wegkonzept vorsieht, vorrangig bestehende Straßen und Wege als Zuwegungen zu nutzen. Nur sekundär sollen temporäre Zuwegungen angelegt werden (siehe dazu insbesondere Ziffer 9.2.3 des Erläuterungsberichts, Anlage 1 der Planunterlagen, S. 68 f.). Soweit dies erforderlich ist, werden die vorhandenen Bodenverhältnisse bei der Errichtung der vorübergehenden Zuwegungen gemäß dem Bodenschutzkonzept berücksichtigt (siehe dazu die Ziffer 8.9.2 der



Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 65 f.). Das Bodenschutzkonzept ist in der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.6.1.1 a)** dieses Beschlusses verbindlich festgeschrieben.

Außerdem weist der Einwender darauf hin, dass die elektromagnetische Strahlung des Vorhabens die Pflanzen, Tiere und Menschen beeinträchtigt, sodass angemessene Gegenmaßnahmen zur Abmilderung dieses Effekts ergriffen werden müssten. Dazu zählten ebenfalls die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin.

Die Vorhabenträgerin ist an die in der Bundesrepublik geltenden Immissionsschutzvorschriften gebunden. Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte sind durch die Vorhabenträgerin einzuhalten. Zum Nachweis, dass die Vorhaben die in der 26. BImSchV frequenzabhängigen Grenzwerte sowohl für das elektrische und das magnetische Feld sowie die maßgeblichen Vorsorgeanforderungen einhalten, hat die Vorhabenträgerin die Anlage 15.4 der Planunterlagen eingereicht. Die in dieser Unterlage enthaltene Studie belegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mithilfe von numerischen Berechnungen, dass die geplanten Vorhaben die nach der 26. BImSchV maßgeblichen Grenzwerte bezüglich elektrischer und magnetischer Felder einhalten (siehe dazu im die Detail die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.5.2** dieses Beschlusses).

Der Einwender macht weiterhin geltend, dass der Rückbau und das Entsorgungsverfahren eine große zusätzliche Beeinträchtigung darstellten und daher abzustimmen seien.

§ 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG regelt ein Planfeststellungserfordernis für Errichtung und Betrieb der Leitungen, nicht für deren Rückbau und Entsorgung. Die Vorhabenträgerin ist insoweit an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Über die Außerbetriebnahme, den Rückbau und Einzelheiten der Entsorgung ist aus öffentlich-rechtlicher Sicht im vorliegenden Beschluss nicht zu entscheiden. Eine an die konkreten Verhältnisse angepasste Vorgehensweise kann jedoch Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Landwirten sein (vgl. Ziffer **1.1.3.7 e)** dieses Beschlusses).

Schließlich käme es auch nach Fertigstellung des Vorhabens hinsichtlich erforderlicher Wartungsarbeiten an der Trasse zu Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung des gesamten Grundstücks. Dazu zähle aus Sicht des Einwenders etwa eine deutliche Verschlechterung der inneren Verkehrslage des Betriebes, da die Trasse nicht überbaut werden dürfe. Im Rahmen der Entschädigung seien diese dauerhaften Beeinträchtigungen angemessen zu berücksichtigen.

Aus monetärer Sicht ist die Vorhabenträgerin grundsätzlich zur Leistung von Entschädigungen nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz verpflichtet, soweit mit diesem Beschluss die Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum zugelassen wird. In tatsächlicher Hinsicht werden etwaige Beeinträchtigung durch die Verlegung von Erdkabelsystemen soweit wie möglich vermindert. Teilweise sind die Beeinträchtigungen durch den Ausschluss der Überbauung der Trassen jedoch notwendig und unvermeidbar. Der Vortrag des Einwenders steht der Verwirklichung der Vorhaben jedoch nicht entgegen.

Insoweit müsse sich der Einwender um die Erlangung von Ausgleichsflächen bemühen. Diese Aufwendungen (Verfahrenskosten, Verwaltungskosten etc.) seien durch die Vorhabenträgerin zu entschädigen.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin grundsätzlich zur Leistung von Entschädigungen nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz verpflichtet ist, soweit mit



diesem Beschluss die Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum zugelassen wird.

2.6.3 Einwendung 3

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, welches er als hochwertiges Ackerland beschreibt (Flur 21, Flurstück 7 und Flur 22, Flurstück 8 in der Gemarkung Osteel). Der Einwender trägt vor, dass die vorbezeichneten Flurstücke unmittelbar eigentumsbetroffen seien. Für sein Grundstück habe der Einwender im Rahmen der im Juni 2021 laufenden Baugrunduntersuchung ein Betretungsverbot erteilt.

Insoweit geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass das ausgesprochene Betretungsverbot im Rahmen der Baugrunduntersuchung auf einvernehmlicher Basis zwischen der Vorhabenträgerin und dem Einwender aufgehoben wurde. Dies hat die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Erwiderung auf die Einwendung vom 28.04.2023 mitgeteilt.

Weiter trägt der Einwender vor, dass es bereits 2012 gerichtliche Hauptsache- und Eilverfahren vor dem OVG Lüneburg gegeben habe. Im Rahmen dieser Verfahren habe man sich mit dem Vorhabenträger des damals gegenständlichen Vorhabens mit Datum vom 15.05.2012 geeinigt. Diese Historie einschließlich eines Bauvorbescheids aus dem Jahr 2012 sei aus Sicht des Einwenders im Rahmen der Planunterlagen nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Soweit der Einwender auf gerichtliche Hauptsache- und Eilverfahren aus dem Jahr 2012 verweist, ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass von diesen keine Verbindlichkeit für das hiesige Planfeststellungsverfahren ausgeht. Nicht nur betreffen diese Verfahren einschließlich der gütlichen Einigung andere Vorhaben als die mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben, sondern war an jenen Verfahren die TenneT Offshore GmbH beteiligt und nicht die hiesige Vorhabenträgerin.

Auf dem Grundstück Flur 21, Flurstück 7, werde die Leitung im Anschluss an eine bereits planfestgestellte geschlossene Bauweise im Bereich der Kreuzung 175 – 180 in nördlicher Richtung über eine Strecke von 140 Metern bis zum Trassenpunkt 15 + 885 ebenfalls in geschlossener Bauweise (HDD-Bohrung) verlegt. Die Verlegung auf dem Rest des genannten Grundstücks erfolge jedoch in offener Bauweise. Eine offene Bauweise sei aus Sicht des Einwenders aufgrund starker Entwässerungsprobleme und wegen der bisherigen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit anderen Vorhaben unverhältnismäßig. Eine geschlossene Bauweise sei daher geboten.

Soweit der Einwender die Unverhältnismäßigkeit der Verwendung der offenen Bauweise aus den vorbenannten Gerichtsverfahren ableitet, gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Die dort genannten Verfahren sind insoweit nicht von Relevanz. Soweit der Einwender die offene Bauweise wegen damit einhergehender Entwässerungsprobleme ablehnt, hat die Vorhabenträgerin dem dadurch Rechnung getragen, dass umfassende Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft konzipiert wurden (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.7 dieses Beschlusses), die ebenfalls Entwässerungsaspekte adressieren. Während der Bauphase wird der Wasserabfluss durch alternative Maßnahmen (Abfangdrain oder Überbrückung) sichergestellt. Nach Abschluss der Erdarbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt oder, falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, durch neue Systeme ersetzt (siehe dazu Ziffer 8.10 der Anlage



12.1 der Planunterlagen, S. 67 f.). Es kommt zudem eine den konkreten Verhältnissen angepasste Vorgehensweise während der Bauphase zur Anwendung, die ebenfalls Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Landwirten (vgl. Ziffer **1.1.3.7 e)** dieses Beschlusses) sein kann.

In Bezug auf die Bauphase moniert der Einwender, dass geplant sei, dass Baufahrzeuge die bereits bestehende Feldeinfahrt vom Woldeweg K 232 auf das Grundstück Flur 21, Flurstück 7, nutzen. Der Einwender fürchtet unnötige Bodenschädigungen in Form von Verdichtungen und schlägt daher den vorübergehenden Einbau einer Einfahrt im geplanten Trassenverlauf vor.

Dem Hinweis wird durch die Vorhabenträgerin dahingehend Rechnung getragen, dass die Böden bei Bedarf mit Baggermatten und Lastverteilerplatten abgedeckt werden (siehe dazu insbesondere Ziffer 8.9 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 64 f., sowie die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme VBo2 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 51 f.). Zudem führt die Vorhabenträgerin Bauanlaufgespräche vor Beginn der Bauarbeiten, um individuelle örtliche Belange an die ausführenden Unternehmen zu adressieren. Das Bodenschutzkonzept mit weiteren Maßnahmen zur Verhinderung von Bodenverdichtungen ist in der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.6.1.1 a)** dieses Beschlusses verbindlich festgeschrieben.

Des Weiteren rügt der Einwender die bogenförmige Ausprägung des Trassenverlaufs auf dem Grundstück Flur 22, Flurstück 8, und fordert eine geradlinige und direkte Querung seines Grundstücks, da dies aus seiner Sicht deutlich bodenschonender sei, insbesondere im Hinblick auf später stattfindende Drainagearbeiten.

Um möglichst bodenschonend zu arbeiten hat die Vorhabenträgerin ein umfassendes Bodenschutzkonzept vorgelegt, welches verschiedene bodenschonende Maßnahmen bündelt und auch eine anschließende Rekultivierung und Wiederherstellung der Eingriffsflächen vorsieht (siehe dazu im Detail das Bodenschutzkonzept der Anlage 12.1 der Planunterlagen. Das Bodenschutzkonzept ist in der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.6.1.1 a)** dieses Beschlusses verbindlich festgeschrieben. In Bezug auf Aspekte der Entwässerung wird während der Bauphase der Wasserabfluss durch alternative Maßnahmen (Abfangdrain oder Überbrückung) sichergestellt. Nach Abschluss der Erdarbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt oder, falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, durch neue Systeme ersetzt (siehe dazu Ziffer 8.10 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 67 f.). Dem Vorbringen des Einwenders wird dadurch Rechnung getragen.

Der Einwender weist weiter auf die Extrembelastung seines Grundstücks hin, die nicht nur aus dem hiesigen Vorhaben resultiere, sondern aufgrund der Kumulation mit der bereits vorhandenen Trassierung erheblich sei. Dies läge nicht zuletzt an der Notwendigkeit der Eintragung weiterer Dienstbarkeiten im Grundbuch.

Die grundsätzliche Parallelführung der hiesigen Erdkabelsysteme mit bereits bestehenden Leitungen auf dem vorbezeichneten Grundstück entspricht dem planungsrechtlich anerkannten Bündelungsgebot. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz zu leisten ist.

Durch das Vorhaben würden in erheblichem Ausmaß landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, was insbesondere auch auf die Vornahme von Baumaßnahmen und die anschließende Rekultivierung der beanspruchten Fläche zurückzuführen sei. Außerdem



seien insoweit die mögliche Bewilligung von Dienstbarkeiten, Fragen der Bauausführung und der Entwässerung (Drainage) als erhebliche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Aus monetärer Sicht ist die Vorhabenträgerin grundsätzlich zur Leistung von Entschädigungen nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz verpflichtet, soweit mit diesem Beschluss die Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffe in privates Eigentum zugelassen werden. Davon erfasst ist im Grundsatz auch die Eintragung einer Dienstbarkeit. In tatsächlicher Hinsicht werden etwaige Beeinträchtigung durch die Verlegung von Erdkabelsystemen soweit wie möglich vermindert. Teilweise sind die Beeinträchtigungen durch den Ausschluss der Überbauung der Trassen jedoch notwendig und unvermeidbar. Diese agrarstrukturellen Belange wurden ausführlich im Rahmen der Abwägung gewichtet, überwiegen das öffentliche Interesse an der Realisierung der Vorhaben im Ergebnis jedoch nicht.

Während der aktiven Bauphase entstünden außerdem erhebliche baubedingte Staubemissionen, die auf ein Minimum reduziert werden müssten.

Im Hinblick auf etwaige Beeinträchtigungen während der Bauphase werden derartige Auswirkungen aufgrund der von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Beschlusses) soweit wie möglich minimiert. Es kommt zudem eine den konkreten Verhältnissen angepasste Vorgehensweise während der Bauphase zur Anwendung, die ebenfalls Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Landwirten sein kann (vgl. Ziffer **1.1.3.7 e**) dieses Beschlusses). Dem Einwand wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Insoweit fordert der Einwender, baubegleitende Vereinbarungen zu treffen, die sich in der Vergangenheit bewährt hätten.

Die Vorhabenträgerin wird vor Beginn der Ausführungen Bauanlaufgespräche mit den jeweils betroffenen Eigentümern bzw. Pächtern führen.

2.6.4 Einwendung 4

Der Einwender ist Eigentümer eines Grundstücks, welches er als hochwertiges Ackerland beschreibt (Flur 23, Flurstück 26/2 in der Gemarkung Osteel). Der Einwender trägt vor, dass das vorbezeichnete Flurstück unmittelbar eigentumsbetroffen sei. Auf den vorbezeichneten Grundstücksflächen müsse der Einwender sehr häufig mit sog. Staunässe umgehen.

Soweit der Einwender Aspekte der Entwässerung des Grundstücks anspricht, hat die Vorhabenträgerin dem dadurch Rechnung getragen, dass umfassende Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft konzipiert wurden (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Beschlusses), die auch Entwässerungsaspekte adressieren. Während der Bauphase wird der Wasserabfluss durch alternative Maßnahmen (Abfangdrain oder Überbrückung) sichergestellt. Nach Abschluss der Erdarbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt oder, falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, durch neue Systeme ersetzt (siehe dazu Ziffer 8.10 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 67 f.). Es kommt zudem eine den konkreten Verhältnissen angepasste Vorgehensweise während der Bauphase zur Anwendung, die ebenfalls Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Landwirten (vgl. Ziffer **1.1.3.7 e**) dieses Beschlusses) sein kann. Das Bodenschutzkonzept ist in der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.6.1.1 a**) dieses Beschlusses verbindlich festgeschrieben.



Der Einwender trägt vor, dass es bereits 2012 gerichtliche Hauptsache- und Eilverfahren vor dem OVG Lüneburg gegeben habe. Im Rahmen dieser Verfahren habe man sich mit dem Vorhabenträger des damals gegenständlichen Vorhabens mit Datum vom 15.05.2012 geeinigt. Abweichend von dem seinerzeitigen Planfeststellungsbeschluss wurden die Leitungen auf dem Grundstück Flur 23, Flurstück 26 vollständig in geschlossener Bauweise (HDD-Bohrung) verlegt, sodass auf dem vorbezeichneten Grundstück nur noch der Kreuzungspunkt 206 in offener Bauweise verlegt werde. Eine offene Bauweise sei aus Sicht des Einwenders aufgrund starker Entwässerungsprobleme und wegen der bisherigen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit anderen Vorhaben unverhältnismäßig. Eine geschlossene Bauweise sei daher geboten und müsste durchgängig, auch zwischen den Anschlussteilen 316 und 317, erfolgen. Gerade diese Stellen zeichneten sich durch eine erhebliche Staunässe und andere Bodenwidrigkeiten aus. Die Länge dieses Abschnitts dürfe zudem nicht mehr als 100 Meter betragen.

Soweit der Einwender die Unverhältnismäßigkeit der Verwendung der offenen Bauweise aus den gerichtlichen Haupt- und Eilverfahren aus dem Jahr 2012 ableitet, ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass von diesen keine Verbindlichkeit für das hiesige Planfeststellungsverfahren ausgeht. Nicht nur betreffen diese Verfahren einschließlich der gütlichen Einigung andere Vorhaben als die mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben, sondern war an jenen Verfahren die TenneT Offshore GmbH beteiligt und nicht die hiesige Vorhabenträgerin. Soweit der Einwender die offene Bauweise wegen damit einhergehender Entwässerungsprobleme ablehnt, hat die Vorhabenträgerin dem dadurch Rechnung getragen, dass umfassende Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft konzipiert wurden (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Beschlusses), die ebenfalls Entwässerungsaspekte thematisieren. Während der Bauphase wird der Wasserabfluss durch alternative Maßnahmen (Abfangdrain oder Überbrückung) sichergestellt. Nach Abschluss der Erdarbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt oder, falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, durch neue Systeme ersetzt (siehe dazu Ziffer 8.10 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 67 f.). Es kommt zudem eine den konkreten Verhältnissen angepasste Vorgehensweise während der Bauphase zur Anwendung, die ebenfalls Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Landwirten (vgl. Ziffer **1.1.3.7 e**) dieses Beschlusses) sein kann.

Der Einwender weist weiter auf die Extrembelastung seines Grundstücks hin, die nicht nur aus dem hiesigen Vorhaben resultiere, sondern aufgrund der Kumulation mit der bereits vorhandenen Trassierung erheblich sei. Dies läge nicht zuletzt an der Notwendigkeit der Eintragung weiterer Dienstbarkeiten im Grundbuch.

Zunächst weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die grundsätzliche Parallelführung der hiesigen Erdkabelsysteme mit bereits bestehenden Leitungen dem planungsrechtlich anerkannten Bündelungsgebot entspricht. Dem Hinweis des Einwenders wurde dadurch Rechnung getragen, dass agrarstrukturelle Belange in die Abwägung ausdrücklich einbezogen wurden. Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben zurückstehen. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der Vorhaben entgegenstehen. Insoweit merkt die Planfeststellungsbehörde ferner an, dass die



Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist. Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffe in privates Eigentum ist von der Vorhabenträgerin jedoch grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz zu leisten.

Während der aktiven Bauphase entstünden außerdem erhebliche baubedingte Staubemissionen, die auf ein Minimum reduziert werden müssten.

Im Hinblick auf etwaige Beeinträchtigungen während der Bauphase werden derartige Auswirkungen aufgrund der von der Vorhabenträgerin konzipierten Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Beschlusses) soweit wie möglich minimiert.

Insoweit fordert der Einwender, baubegleitende Vereinbarungen zu treffen, die sich in der Vergangenheit bewährt hätten.

Die Vorhabenträgerin wird vor Beginn der Ausführungen Bauanlaufgespräche mit den jeweils betroffenen Eigentümern bzw. Pächtern führen (vgl. die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.7 c)** dieses Beschlusses).

Der Einwender moniert abschließend, dass noch offene, zu klärende Punkte bestünden. Dies betreffe zum einen die vom Einwender geforderte bodenschonende Verlegung einschließlich der Beachtung der Drainage und der bodenschonenden Befahrung der Trasse.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die durch sie vorgenommene Abwägung aller planungsrechtlich relevanten Belange umfassend und vollständig. Dies betrifft insbesondere Aspekte der Gewährleistung der Entwässerung und des Bodenschutzes, für die die Vorhabenträgerin entsprechende Maßnahmen vorgelegt hat. Im Einzelfall offene Punkte zur Berücksichtigung konkreter örtlicher Belange können zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen betroffenen Eigentümer bzw. Pächter im Rahmen der Bauanlaufgespräche oder privatrechtlichen Vereinbarungen besprochen werden.

Des Weiteren bestünden offene Fragen zur Grundstücksbeeinträchtigung wegen der Häufung parallel verlegter Trassen und der damit verbundenen Wartungsarbeiten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die durch sie vorgenommene Abwägung aller planungsrechtlich relevanten Belange umfassend und vollständig. Dies betrifft insbesondere Aspekte der Planrechtfertigung und der Berücksichtigung entgegenstehender agrarstruktureller oder eigentumsrechtlicher Belange. Im Einzelfall offene Punkte zur Berücksichtigung konkreter örtlicher Belange können zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen betroffenen Eigentümer bzw. Pächter im Rahmen der Bauanlaufgespräche oder privatrechtlichen Vereinbarungen besprochen werden.

Schließlich seien Fragen des Kostenausgleichs in Bezug auf den bestehenden Betrieb als auch unter Berücksichtigung etwaiger Betriebserweiterungen zu klären.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die durch sie vorgenommene Abwägung aller planungsrechtlich relevanten Belange umfassend und vollständig. Etwaige Betriebserweiterungen müssen mit einer ausreichend verfestigten Planung hinterlegt sein, um im Rahmen der Abwägung der Belange Berücksichtigung finden zu können. Bloße Absichten genügen dazu



nicht. Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder für andere Eingriffe in privates Eigentum hat die Vorhabenträgerin grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz zu leisten.

2.6.5 Einwendung 6

Der Einwender ist Eigentümer mehrerer Grundstücke, welche durch das hiesige Vorhaben berührt werden. Namentlich geht es um die Grundstücke Flur 3, Flurstück 33, Flur 4, Flurstücke 31, 36, 28/1, 27/1 in der Gemarkung Junkersrott. Würde die aktuelle Planung umgesetzt käme es zu wegen der Leitungsverlegung zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der vorbezeichneten Grundstücksflächen. Darüber hinaus stelle auch die mögliche Eintragung einer Dienstbarkeit eine Beeinträchtigung für den Einwender dar. Neben der Leitungsverlegung käme es auch während der Bauphase und im Rahmen etwaiger Instandhaltungsmaßnahmen zu temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen. Aufgrund der kumulierenden Wirkung dieses Vorhabens mit weiteren Leitungsbauvorhaben, die über die Grundstücke des Einwenders führen, sei die Zumutbarkeitsgrenze für die sozialpflichtige Inanspruchnahme seines Eigentums überschritten.

Dem Hinweis wurde dadurch Rechnung getragen, dass agrarstrukturelle und eigentumsrechtliche Belange in die Abwägung ausdrücklich einbezogen wurden. Die negativ betroffenen agrarstrukturellen und eigentumsrechtlichen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben zurückstehen. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der Vorhaben entgegenstehen. Insoweit weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist. Die privaten Interessen des Einwenders überwiegen vorliegend nicht das Interesse der Vorhabensrealisierung. Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder für andere Eingriffe in privates Eigentum ist von der Vorhabenträgerin außerdem grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz zu leisten.

Der Einwender meint, dass ab dem Anlandungspunkt Hilgenriedersiel ein alternativer Trassenverlauf zur Verfügung stünde, der zu geringeren Beeinträchtigungen für den Einwender und die Allgemeinheit führte und in der vorliegenden Planung nicht hinreichend gewürdigt worden sei. Da dieser Alternativverlauf entlang der Trassen BorWin 5 und BorWin 2 verlief, wäre insbesondere dem Bündelungsgebot Rechnung getragen. Des Weiteren wären die Grundstücke des Einwenders teilweise nicht berührt und auch im Sinne der Allgemeinheit wäre diese Alternative vorrangig heranzuziehen, da nur geringfügige Änderungen insgesamt eine intensive Belastung verhindern könnten.

Hinsichtlich großräumiger Alternativen, wie der Einwender vorliegend vorschlägt, hat sich im Rahmen der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde keine Alternative als möglicherweise eindeutig vorzugswürdig erwiesen (vgl. dazu im Detail die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.3.2.2** dieses Beschlusses). Die vom Einwender vorgeschlagene Alternative kann schon deshalb ausgeschlossen werden, weil die Trassierung außerhalb des raumordnerisch festgelegten Korridors der „Westtrasse“ aus dem RROP 2018 des LK Aurich verläuft und ist damit zurückzuweisen.



Darüber hinaus argumentiert der Einwender, dass auch innerhalb des geplanten Trassenverlaufs alternative Führungen in Betracht kämen, die für den Einwender und die Allgemeinheit vorzugswürdig seien und bislang nicht ausreichend in die Abwägung eingestellt worden seien. Die geplante Trasse verlaufe ausgehend von der Repeaterstation Hilgenriedersiel geradlinig über das Grundstück des Einwenders Flur 3, Flurstück 33, und unterquere dabei die vorhandenen Kabeltrassen der Vorhaben DolWin6, DolWin2 und DolWin1 der Tennet GmbH. Statt dann jedoch eine parallele Lage zu den vorhandenen Trassen einzunehmen, verlaufe das Vorhaben mittig über das gesamte Grundstück. Darin sei ein rechtswidriger Eingriff in das Eigentumsrecht des Einwenders zu sehen, da insoweit eine bislang nicht vorbelastete landwirtschaftliche Hohertragsfläche erstmals für die Trassierung in Anspruch genommen werde. Darüber hinaus verkenne diese Planung das Bündelungsgebot und ginge mit einer deutlich erhöhten Belastung für das Grundstück einher. Aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf Basis der aktuellen Planung, namentlich die Inanspruchnahme neuer landwirtschaftlicher Nutzflächen, die Beeinträchtigung des Drainagesystems, die Schädigung des Bodens und die Beschränkung der Landwirtschaft an Hohertragsstandorten, sei jedenfalls eine parallele Führung der Trasse auf dem vorbezeichneten Flurstück geboten.

Im Hinblick auf kleinräumige Alternativen genügt insgesamt eine nach § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG überschlägige Prüfung der abwägungsrelevanten Belange zur Feststellung, dass sich keine von der Vorhabenträgerin geprüften Alternativen im Ergebnis als möglicherweise eindeutig vorzugswürdig erweist und die Planfeststellungsbehörde weitere etwaige Alternativen nicht zur Kenntnis gelangt sind. Dies gilt auch die vorbenannte kleinräumige Alternative, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht als eindeutig vorzugswürdig einzustufen ist. Die aktuelle Trassenvariante ist hingegen vorzugswürdig (vgl. dazu im Detail die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.3.2.2** dieses Beschlusses).

Auch im weiteren Verlauf der Trasse werde die parallele Lage zu den vorhandenen Kabeltrassen nicht eingehalten. Vielmehr würden diese im unteren Bereich des Grundstücks des Einwenders, Flur 3, Flurstück 33, unterirdisch gequert.

Im Hinblick auf kleinräumige Alternativen genügt insgesamt eine nach § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG überschlägige Prüfung der abwägungsrelevanten Belange zur Feststellung, dass sich keine von der Vorhabenträgerin geprüften Alternativen im Ergebnis als möglicherweise eindeutig vorzugswürdig erweist und die Planfeststellungsbehörde weitere etwaige Alternativen nicht zur Kenntnis gelangt sind. Dies gilt auch die vorbenannte kleinräumige Alternative, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht als eindeutig vorzugswürdig einzustufen ist. Die aktuelle Trassenvariante ist hingegen vorzugswürdig (vgl. dazu im Detail die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.3.2.2** dieses Beschlusses).

Dies gelte ebenfalls für den Bereich nördlich der Landesstraße L 5, wo das Vorhaben nicht parallel zur vorhandenen Leitung der TenneT GmbH verlaufe, sondern in einem gestreckten Verlauf neue, bislang nicht belastete Flächen quere. Ergänzend zu den bereits durch den Einwender vorgetragenen Beeinträchtigungen sei außerdem entgegen der Darstellung der Vorhabenträgerin eher zweifelhaft, dass eine Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen möglich sei. Dabei sei es insbesondere kein taugliches Gegenargument, schlicht auf die Vermeidung weiterer Knickpunkte als Einwand gegen den vorgeschlagenen alternativen Verlauf zu verweisen.



Im Hinblick auf kleinräumige Alternativen genügt insgesamt eine nach § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG überschlägige Prüfung der abwägungsrelevanten Belange zur Feststellung, dass sich keine von der Vorhabenträgerin geprüften Alternativen im Ergebnis als möglicherweise eindeutig vorzugswürdig erweist und die Planfeststellungsbehörde weitere etwaige Alternativen nicht zur Kenntnis gelangt sind. Dies gilt auch die vorbenannte kleinräumige Alternative, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht als eindeutig vorzugswürdig einzustufen ist. Die aktuelle Trassenvariante ist hingegen vorzugswürdig (vgl. dazu im Detail die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.3.2.2** dieses Beschlusses).

Der Einwander macht ferner geltend, dass mit der geplanten Verlegung sein Drainagesystem massiv beeinträchtigt werde. Die notwendigen Erdarbeiten würden sowohl im Falle einer offenen als auch geschlossenen Bauweise in Mitleidenschaft gezogen. Da die Drainagen zudem mittels Dränmaschinen mit Laser- und GPS-Steuerung errichtet wurden, könne eine Störung mittel- und langfristig zu erheblichen Problemen der Funktionsfähigkeit solcher Systeme im Ganzen führen. Dementsprechend könnten Beschädigungen an einer Stelle zur nachhaltigen Schädigung des Gesamtgefüges führen.

Dem Hinweis hat die Vorhabenträgerin dadurch Rechnung getragen, dass umfassende Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft konzipiert wurden (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Beschlusses), die auch Maßnahmen der Gewährleistung der Entwässerung beinhalten. Während der Bauphase wird der Wasserabfluss durch alternative Maßnahmen (Abfangdrain oder Überbrückung) sichergestellt. Nach Abschluss der Erdarbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt oder, falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, durch neue Systeme ersetzt (siehe dazu Ziffer 8.10 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 67 f.). Es kommt zudem eine den konkreten Verhältnissen angepasste Vorgehensweise während der Bauphase zur Anwendung, die ebenfalls Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Landwirten (vgl. Ziffer **1.1.3.7 e**) dieses Beschlusses) sein kann.

Die Erneuerung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Drainagesysteme sei zudem nicht mehr möglich. Grund dafür sei, dass die Drainagen in Teilbereichen bereits sehr eng lägen und in Längsrichtungen zerstört würden. Die im Boden verbleibenden Restdrainagen würden eine Vernässung der Fläche weiter befördern. Eine Entfernung der Restdrainagen sei zudem kaum möglich, weil eine zuverlässige Lokalisierung nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erfolgen könne.

Insoweit wird auf die vorigen Ausführungen verwiesen. Soweit eine Wiederherstellung der ursprünglichen Drainagesysteme nicht möglich ist, wird die Vorhabenträgerin neue Systeme errichten (siehe dazu Ziffer 8.10 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 67 f.).

Die Durchführung der Reparatur der Drainagen sei außerdem nicht setzungsfrei möglich und hätte in zeitlicher Hinsicht allenfalls eine vorübergehende Wirkung. Darüber hinaus sei eine Reparatur unter Beachtung des § 17 BBodSchG nicht gesetzeskonform möglich.

Auch insoweit wird auf die vorigen Ausführungen verwiesen. Die Baumaßnahmen werden umfassend durch eine bodenkundliche Baubegleitung betreut (siehe dazu die Vermeidungsmaßnahme V2 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 4 ff.), um eine Einhaltung der Vorgaben des Bodenschutzkonzepts gesetzeskonform sicherzustellen. Das Bodenschutzkonzept ist in der



Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.6.1.1 a)** dieses Beschlusses zudem verbindlich festgeschrieben.

Zum Nachweis der vorbeschriebenen Beeinträchtigungen verweist der Einwender auf das Gutachten des Herrn Dipl.-Ing. Udo Quentin, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 21.05.2021. Dieses bewerte aus Sicht des Einwenders gerade die nachteiligen Auswirkungen durch künftige Kabeltrassen, sodass dem Gutachten der Mangel der Plausibilität oder Kausalität zum vorliegenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden könne.

Insoweit wird auf die vorigen Ausführungen verwiesen, die sich mit den Inhalten in der Sache auseinandersetzen und eine etwaige fehlende Kausalität nicht zur Begründung der Position nutzen.

Der Einwender führt ferner an, dass er wegen der Beeinträchtigung des Drainagesystems gegenüber anderen Grundstückseigentümern unverhältnismäßig stark belastet werde. Dabei handele es sich aus seiner Sicht um einen relevanten Abwägungsfehler, da die betroffenen Belange insoweit offensichtlich unzureichend gewichtet wurden. Dies bestätige ebenfalls das vorbezeichnete Gutachten. Dort werde ausdrücklich die Verlegung der Trasse über Grünland statt über der aktuell berührten hochwertigen Landwirtschaftsfläche empfohlen.

Dem Hinweis wurde dadurch Rechnung getragen, dass agrarstrukturelle und eigentumsrechtliche Belange in die Abwägung ausdrücklich einbezogen wurden. Die negativ betroffenen agrarstrukturellen und eigentumsrechtlichen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben zurückstehen. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der Vorhaben entgegenstehen. Insoweit weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist. Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder für andere Eingriffe in privates Eigentum ist von der Vorhabenträgerin jedoch grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz zu leisten.

Die Beeinträchtigung der Rechte des Einwenders folge des Weiteren daraus, dass das Vorhaben an mehreren Stellen besonders hochwertige und ertragreiche landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehme (sog. Hohertragsstandorte). Demgemäß sei die Beeinträchtigung als besonders schwerwiegend zu bewerten. Dies gelte insbesondere im Hinblick darauf, dass der Einwender von einer länger anhaltenden Ertragsminderung und anhaltenden Bewirtschaftungerschwernissen auch nach Rückverfüllung des ausgehobenen Materials ausgehe.

Auch dieser Aspekt wurde in der vorbenannten Abwägung entsprechend seiner Schwere eingestuft und berücksichtigt. Im Ergebnis ändert dies aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch nichts an den überwiegenden Interessen an der Verwirklichung der planfestgestellten Vorhaben. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht das umfassende Bodenschutzkonzept und die darin enthaltene bodenkundliche Baubegleitung sowie die Durchführung anschließender Rekultivierungsmaßnahmen jedoch aus, um Nutzungseinschränkungen während der Betriebsphase so gering wie möglich zu halten (siehe dazu das Bodenschutzkonzept in der Anlage 12.1 der Planunterlagen). Das Bodenschutzkonzept ist in der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.6.1.1 a)** dieses Beschlusses verbindlich festgeschrieben. Im Übrigen wird erneut



darauf verwiesen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder für andere Eingriffe in privates Eigentum von der Vorhabenträgerin grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz zu leisten ist.

Der Einwender führt ergänzend an, dass durch die geplante Kabelverlegung jedenfalls erhebliche vorübergehende, gegebenenfalls sogar eine dauerhafte Schädigung des Bodens nicht ausgeschlossen werden könne. Im Bereich der Kabelanbindungen in Hilgenriedersiel führte die Durchführung von Baumaßnahmen ohne bodenkundliche Baubegleitung dazu, dass die Ertragsfähigkeit dieser Böden erheblich vermindert wurde.

Ergänzend zu den vorigen Ausführungen wird die Vorhabenträgerin eine umfassende bodenkundliche Baubegleitung durchführen, um die Einhaltung der Vorgaben des Bodenschutzkonzepts zu gewährleisten (siehe dazu die Vermeidungsmaßnahme V2 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 4 ff. und insbesondere die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.6.1.1 c)** dieses Beschlusses).

Als Folge der in der Vergangenheit durchgeführten Baumaßnahmen habe es immer wieder erhebliche Probleme bei der Rekultivierung der Flächen am Anlandungspunkt gegeben. Insofern sei ebenfalls zu berücksichtigen, dass gerade bei den Arbeiten am Anlandungspunkt größere Baumaßnahmen mit stärkeren Eingriffen in den Boden verbunden sind. Dabei kam es in der Vergangenheit zu teilweise erheblichen Verunreinigungen des Bodens.

Auch insoweit gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Das Bodenschutzkonzept wird für den gesamten Trassenbereich durchgeführt, also auch am vom Einwender bezeichneten Punkt. Das Konzept beinhaltet ebenfalls die Flexibilität eine den konkreten Verhältnissen angepasste Vorgehensweise während der Bauphase zur Anwendung zu bringen.

Außerdem sei es infolge früherer Erdkabelverlegungen zu einer erheblichen Schädigung der Böden gekommen. Insbesondere im Bereich der Muffengruben sei der Boden durch extreme Verdichtung irreversibel geschädigt worden und eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Bereiche wäre nur durch den vollständigen Austausch des Bodens in den betroffenen Bereichen möglich gewesen. So konnten vereinzelte Flächen des Einwenders wegen vergangener Baumaßnahmen gar nicht mehr genutzt werden. Folglich kann auch die nun geplante Erdkabelverlegung zu massiven Schäden des Bodens führen.

Insofern weist die Planfeststellungsbehörde erneut darauf hin, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist. Einer teilweise erheblichen Beeinträchtigung der Böden ist sich die Planfeststellungsbehörde bewusst und wurde, sofern es sich um dauerhafte Beeinträchtigungen handelt, im Rahmen von notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt (siehe insoweit die Ausführungen unter **Ziffer 2.2.2.9.1.2** dieses Beschlusses). In zivilrechtlicher Hinsicht ist für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder für andere Eingriffe in privates Eigentum von der Vorhabenträgerin im Übrigen grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz zu leisten.

Außerdem weist der Einwender darauf hin, dass verschiedene Zuwegungen und Straßen bereits erhebliche Schäden aufwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergreift die Vorhabenträgerin hinreichende Maßnahmen, um die Vorhaben möglichst bodenschonend zu realisieren. So sollen zum Beispiel möglichst bodenschonende Fahrzeuge eingesetzt werden und die Böden ggf. mit Baggermatten



und Lastverteilerplatten abgedeckt (siehe dazu insbesondere Ziffer 8.9 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 64 f., sowie die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme VBo2 der Anlage 8.3 der Planunterlagen, S. 51 f.) werden. Dem Hinweis des Einwenders wird dadurch ausreichend Rechnung getragen.

Abschließend führt der Einwender an, dass das Repowering-Vorhaben des Einwenders durch das hiesige Vorhaben beeinträchtigt werden könnte. Die Planung des Einwenders sei insoweit noch nicht vollständig abgeschlossen. Nach dem aktuellen Repowering-Planungsstand wäre ein Repowering der Windanlagen nur unter sehr geringen Abständen zur Kabeltrasse möglich. Da das Vorhaben des Einwenders einen bedeutenden Belang im Sinne des § 1 Abs. 2 EEG 2023 darstelle, müsse das planfestzustellende Vorhaben umgeplant werden. Welche Abstände exakt einzuhalten seien, habe die Vorhabenträgerin auch auf Nachfrage nicht mitgeteilt.

Zunächst weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass nur ausreichend verfestigte Planungen im Rahmen der Abwägung der Belange Berücksichtigung finden können. Bloße Absichten genügen dazu nicht. Im Übrigen kommt die Planfeststellungsbehörde auf Basis der Planunterlagen und Informationen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Ergebnis, dass die mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben die notwendigen Abstände zu den Repowering-Maßnahmen einhalten.

2.6.6 Einwendung 7

Die Einwenderin macht geltend, dass die Belastung des Grundeigentums für den Grundeigentümer und den Bewirtschafter der betroffenen Fläche übermäßig sei. Sie selbst ist Eigentümerin der Parzellen 50, 53/2 und 53/5 im Grundbuch Lütetsburg, Flur 21.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist für überregionale linienförmige Infrastruktur in der Regel unvermeidbar. Die agrarstrukturellen Belange wurden in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde ausdrücklich einbezogen. Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben zurückstehen. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der Vorhaben entgegenstehen. Zur Verminderung etwaiger Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin umfassende Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft konzipiert (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Beschlusses).

Die Antragsunterlagen seien zu unbestimmt, weil die tatsächlich geplante Bauausführung nicht erkennbar sei. So könne der betroffene Grundeigentümer bzw. Nutzer des Grundstücks die eigene Betroffenheit nicht angemessen einschätzen. Außerdem fehle es an Angaben zur Auslegung, zum Betrieb und zum Umgang mit Störfällen der technischen Anlage fast vollständig.

Diesen Einwand weist die Planfeststellungsbehörde zurück. Die Planunterlagen sind hinreichend bestimmt. Die betroffenen Grundstücke können parzellen- und quadratmeterscharf dem beigefügten Rechtserwerbsverzeichnis entnommen werden (siehe dazu u.a. die Anlage 9.2 der Planunterlagen sowie die grafischen Lage- und Rechtserwerbspläne in den Anlagen 4.2 und 4.3 der Planunterlagen). Die genaue Bauausführung ist u.a. den Ziffern 9.1 und 9.2 des



Erläuterungsberichts zu entnehmen (siehe die Ziffern 9.2 und 9.3 der Anlage 1 der Planunterlagen). Schließlich finden sich weitere Angaben zur Betriebsphase mit weiteren Verweisen auf Planunterlagen im Erläuterungsbericht (siehe dazu die Ziffer 11 der Anlage 1 der Planunterlagen).

Die Einwenderin trägt vor, dass es nicht zulässig sei, dass in Bezug auf das Vorhaben BorWin4 die Kabelschutzrohre verlegt würden, ohne dass die technische Ausstattung der Leitung bekannt sei.

Die rechtliche Zulässigkeit der Verlegung von Leerrohren folgt aus § 43j EnWG. In technischer Hinsicht werden beide Erdkabelsysteme in den Planunterlagen detailliert beschrieben.

Die Einwenderin rügt, dass es in den Antragsunterlagen an einer Beschreibung der technischen Ausgestaltung der Anlage fehle, um sicherzustellen, dass die zulässigen Abstände der Erdkabel untereinander und die Verlegetiefe unter Berücksichtigung der zulässigen thermischen Anforderungen und der Bodenbeschaffenheit eingehalten würden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die technischen Angaben umfassend und vollständig. Insbesondere unter Ziffer 9 des Erläuterungsberichts finden sich detaillierte Angaben zu den technischen Komponenten der Erdkabelsysteme mit weiteren Verweisen zu korrespondierenden Planunterlagen (siehe Ziffer 9 der Anlage 1 der Planunterlagen).

Die Einwenderin moniert weiter, dass es keinen Höhen- oder Schnittplan gebe, der die Tiefenlage der Leitungssysteme vor Ort darstelle. Darüber hinaus sei ungeklärt, wie eine gesicherte Anordnung der Kabel(-Schutzrohre) beim Pflugverfahren, welches noch keine Praxisbewährung habe, durchgeführt werden solle obwohl die Anwendung des Pflugverfahrens ausdrücklich offengehalten werde.

Auch insoweit hält die Planfeststellungsbehörde die technischen Inhalte der Planunterlagen für ausreichend. Etwaige bodenschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Implikationen hat die Planfeststellungsbehörde in diesem Beschluss bearbeitet.

Die Einwenderin argumentiert außerdem, dass die tatsächliche Breite der Schutzstreifen der Vorhaben DolWin4 und BorWin4 aus den Planunterlagen nicht nachvollziehbar sei. Darüber hinaus sei nicht plausibel, warum die Schutzstreifen dieser Systeme breiter ausfielen, als die Schutzstreifen der benachbarten Systeme DolWin 1 und DolWin 2.

Dieser Hinweis ist zurückzuweisen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Breite der Schutzstreifen den Planunterlagen, insbesondere dem Regelgrabenprofil (siehe dazu die Anlage 3.2.1 der Planunterlagen), zu entnehmen. Für die betroffenen Eigentümer bzw. Pächter ist eine etwaige Betroffenheit parzellen- und quadratmeterscharf aus den Planunterlagen ableitbar (siehe dazu u.a. die Anlage 9.2 der Planunterlagen sowie die grafischen Lage- und Rechtserwerbspläne in den Anlagen 4.2 und 4.3 der Planunterlagen). Im Rahmen des Erörterungstermins am 26.09.2023 wurde dieser Aspekt zudem mit der Einwenderin tiefergehend besprochen (siehe dazu das Ergebnisprotokoll des Erörterungstermins vom 26.09.2023, S. 4 ff.)

Die von der Vorhabenträgerin geplante Inanspruchnahme fremder Grundstücke ginge auch in der Sache über das Maß der bisherigen linienförmigen Infrastrukturprojekte hinaus. Während bislang für die Betriebsphase Bewirtschaftungsbeschränkungen im Schutzstreifen sowie das Begehungsrecht der Trasse zu Kontrollzwecken vorgesehen gewesen sei, fordere die Vorhabenträgerin inzwischen ein jederzeitiges Begehungsrecht und die Möglichkeit, jederzeit Prüf-



und Messequipment an jeden Ort der Trasse zu bringen und dort arbeiten zu dürfen. Eine entsprechende Entschädigung für den Bewirtschafter werde hingegen nicht genannt.

Im Hinblick auf Nutzungseinschränkungen und sonstige Beeinträchtigungen ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder für andere Eingriffe in privates Eigentum grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz zu leisten ist.

Die Einwenderin argumentiert weiter, dass eine dauerhafte Inanspruchnahme des Schutzstreifens in Form von Mess-, Prüfarbeiten und Errichtung von Muffengruben nicht durch eine einmalige Zahlung ausgeglichen werden könne. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass das Grundstück sogar über die Fläche des Schutzstreifens hinaus in Anspruch genommen werden solle. Die übermäßige Inanspruchnahme der Grundstücksfläche werden schließlich dadurch intensiviert, dass Vorhabenträger weiterer Leitungen künftig einen noch größeren Abstand zum hiesigen Vorhaben einplanen würden. Dies vergrößere im Ergebnis die Gesamtinanspruchnahme des Grundstücks der Einwenderin.

Auch insoweit gelten die vorigen Ausführungen. Etwaige Nutzungsbeschränkungen werden im Rahmen von Entschädigungen durch die Vorhabenträgerin angemessen ausgeglichen.

Den Planunterlagen sei außerdem kein allgemeiner Zeitplan beigefügt, wann welche Abschnitte der Trasse errichtet werden sollen. Aus Sicht der Einwenderin sei daher nicht ausgeschlossen, dass die stattfindende Eigenjagd auf den betroffenen Parzellen beeinträchtigt werde. Jedenfalls unter Berücksichtigung der erhöhten menschlichen Aktivitäten und der Lärmemissionen sei eine Vergrämung des Wilds naheliegend. Dies werde im Ergebnis die Jagd auf den betroffenen Parzellen, aber auch über die Grundstücksgrenzen hinaus, erschweren.

Zum Schutze der vorhandenen Fauna hat die Vorhabenträgerin Bauzeitenbeschränkungen verpflichtend einzuhalten, um wildlebende Tiere in ihrem Ruhe- und Brutphasen nicht zu stören (siehe dazu die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, die gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.3.1 a)** dieses Beschlusses obligatorisch umzusetzen sind). In Bezug auf Beeinträchtigungen der Eigenjagd der Einwenderin wird die Vorhabenträgerin Bauanlaufgespräche vor Beginn der Baumaßnahmen durchführen, um die konkreten bauzeitlichen Abläufe mit den Eigentümern bzw. Pächtern abzustimmen.

Die Einwenderin argumentiert weiter, dass in einem Verfahren nach dem UVPG alle Auswirkungen eines Vorhabens dargelegt und bewertet werden müssten. Die in den Antragsunterlagen getroffenen Optionalaussagen ließen die tatsächliche Verlegung des Kabels offen und ließen zudem Zweifel zu, ob zentrale Forderungen zum Stand der Technik eingehalten würden. Dies betreffe etwa die Betrachtung eines „Dennoch-Störfalls“. Außerdem widerspreche die angekündigte Nicht-Installation von Leistungs-, Trenn oder Erdschaltern dem Stand der Technik und allen relevanten Regelwerken. Dabei sei die galvanische Trennung elektrisch leitender Anlagenteile das Grundmerkmal jeder Freischaltung einer elektrischen Anlage. Es sei ferner nicht erkennbar, dass der Potentiallinien-Verlauf an der Erdoberfläche bei der Verletzung des Höchstspannungskabels ermittelt worden sei. Schließlich fehle es an Hinweisen auf das nach den benannten Regelwerken (DIN, DIN EN, VDE, VDI, IEC) zu ermittelnde Sicherheits-Integritätslevel.



Soweit die Einwenderin Bedenken gegenüber der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Planunterlagen geltend macht, wird auf die vorigen Ausführungen verwiesen. Im Hinblick auf betriebsbedingte Immissionen, wozu insbesondere elektrische, magnetische und thermische Immissionen zählen, bewertet die Planfeststellungsbehörde die mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben für gesetzeskonform (siehe dazu im Detail die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.5.2** dieses Beschlusses).

Darüber hinaus rügt die Einwenderin das Fehlen weiterer technischer Angaben in Bezug auf die bauliche Gestaltung der Erdkabelanlage. So werden die wesentlichen Parameter für die Verlegung und Gestaltung der Erdkabelanlage zwar aufgezählt (der zu übertragende Strom, die Eckdaten der einzusetzenden Kabel wie elektrische Kennwerte, die Verlegetiefe sowie weitere Umgebungsparameter. Eben jene Parameter werden aus Sicht der Einwenderin jedoch nicht weiter benannt und konkretisiert. Dabei handele es sich jedoch nicht um technische Einzelheiten, deren Verwendung und Auslegung im Ermessen der Vorhabenträgerin stünde. Die unzureichende Evaluierung dieser Parameter sei zudem ursächlich dafür, dass die Planunterlagen zahlreiche Optionalangaben träfen. Offen bleibe insbesondere etwa, welchen Querschnitt die verwendeten Kupferleiter haben und welches Bettungsmaterial verwendet werde.

Soweit die Einwenderin Bedenken gegenüber der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Planunterlagen geltend macht, wird auf die vorigen Ausführungen verwiesen.

Zu den vorbezeichneten Leerstellen gehöre aus Sicht der Einwenderin ebenfalls die fehlende Angabe zum Ausmaß des Wärmeaustrags. Der Verweis der Vorhabenträgerin, es werde durch die vom Kabelsystem zusätzlich ausgehende Erwärmung des Erdbodens zu keinem zusätzlichen Erntetermin führen, greife zu kurz, da bereits eine Erwärmung des Bodens um drei Grad in einer Tiefe von mehr als 1,20 m eine gravierende Veränderung der Bodenverhältnisse, etwa in Form der Beeinträchtigung der Ertragsverhältnisse, bedeuten könne. Die Angaben der Vorhabenträgerin zur erwarteten Bodenerwärmung basieren aus Sicht der Einwenderin auf allgemeinen Erfahrungen und Berichten, deren Randbedingungen nicht nachvollzogen werden können.

Der Aspekt der thermischen Auswirkungen der Vorhaben in der Betriebsphase wurde von der Planfeststellungsbehörde ausdrücklich gewürdigt. Im Ergebnis sind für die Planfeststellungsbehörde keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Umwelt durch die Erwärmung des Bodens ersichtlich (siehe dazu im Detail die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.5.2.2** dieses Beschlusses).

Außerdem rügt die Einwenderin, dass unklar bliebe, unter welchen Bedingungen derartige Schädigungen der Bodenverhältnisse entschädigt würden.

Nutzungsbeschränkungen und sonstige Beeinträchtigungen, die aus mit diesem Beschluss zugelassenen Flächeninanspruchnahmen oder aus anderen Eingriffen in privates Eigentum resultieren werden grundsätzlich durch die Vorhabenträgerin nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz entschädigt.

Vollständig fehlen ferner Angaben zur messtechnischen Überwachung des Betriebszustands des Leitungssystems.

Die Vorhabenträgerin überwacht beide Erdkabelsysteme in der Betriebsphase über die Konverterstationen. Im Rahmen des Erörterungstermins am 26.09.2023 teilte die Vorhabenträgerin auf Nachfrage der Einwenderin zudem mit, dass dadurch ein sicherer Betrieb gewährleistet



werden könne und eine Abstellung innerhalb von Sekunden möglich sei (siehe dazu das Ergebnisprotokoll des Erörterungstermins vom 26.09.2023, S. 4 ff.).

Auch in Bezug auf die Sicherheit des Leitungssystems fehle es an relevanten Angaben. So werde etwa nicht mitgeteilt unter welchen Voraussetzungen der Betrieb als sicher angesehen werde und wann eine Unterbrechung des Betriebs erfolge. Auch fehlt es an Angaben zu einem geeigneten Überwachungssystem der Anlage, etwa Aussagen zur Befehlsstruktur, Angaben zum Überwachungs- und Warnsystem der Anlage und den entsprechenden technisch-physikalischen Geräten.

Insoweit wird auf die vorigen Ausführungen verwiesen. Die technischen Angaben in den Planunterlagen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für ihre Bewertung hinreichend.

Für das Vorhaben BorWin4 fehlten außerdem alle Angaben zur technischen Auslegung der Leitung. Der Antrag sei lediglich auf die Verlegung der Kabelschutzrohre beschränkt.

Die rechtliche Zulässigkeit der Verlegung von Leerrohren folgt aus § 43j EnWG. In technischer Hinsicht werden beide Erdkabelsysteme in den Planunterlagen detailliert beschrieben.

Die Vorschrift des § 43j EnWG sei aus Sicht der Einwenderin vorliegend nicht einschlägig, da es sich bei dem Vorhaben BorWin4 nicht um ein weiteres Verfahren mit einem zeitlichen Abstand von bis zu 15 Jahren im Sinne des § 43j EnWG handele, setze die Vorschrift weiter voraus, dass sich die im Planfeststellungsverfahren zugrundeliegenden Merkmale des (weiteren) Vorhabens nicht geändert haben. Diese Merkmale seien für das Vorhaben BorWin4 jedoch nicht bekannt, sodass die Vorschrift auch insoweit nicht erfüllt sei.

Bei dem Vorhaben BorWin4 handelt es sich nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde um ein taugliches Vorhaben im Sinne des § 43j EnWG. Die Planunterlagen beinhalten Ausführungen zu beiden Erdkabelsystemen, nicht nur für das Vorhaben DolWin4.

2.6.7 Einwendung 8

Der Einwender macht geltend, dass einige seiner Grundstücke Flur 9 und Flur 10 in der Gemarkung Upgant-Schott unverhältnismäßig quer durchtrennt würden.

Dem Hinweis wurde dadurch Rechnung getragen, dass agrarstrukturelle Belange in die Abwägung ausdrücklich einbezogen wurden. Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben zurückstehen. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der Vorhaben entgegenstehen. Insoweit weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für überregionale linienförmige Infrastrukturprojekte in der Regel unvermeidbar ist. Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder für andere Eingriffe in privates Eigentum ist von der Vorhabenträgerin jedoch grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz zu leisten.

Die Bewirtschaftung der vorbezeichneten Flurstücke werde erheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht. Insoweit ist auf die vorigen Ausführungen zu verweisen.

Außerdem würden die Drainagen zerstört, sodass auch die dahinterliegenden Teilflächen nicht mehr bewirtschaftet werden könnten. Diesem Hinweis hat die Vorhabenträgerin aus Sicht der



Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen, um eine Entwässerung des Grundstücks weiterhin aufrechtzuerhalten. Während der Bauphase wird der Wasserabfluss durch alternative Maßnahmen (Abfangdrain oder Überbrückung) sichergestellt. Nach Abschluss der Erdarbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt oder, falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, durch neue Systeme ersetzt (siehe dazu Ziffer 8.10 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 67 f.). Darüber hinaus kommt eine den konkreten Verhältnissen angepasste Vorgehensweise während der Bauphase zur Anwendung, die ebenfalls Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Landwirten (vgl. Ziffer **1.1.3.7 e**) dieses Beschlusses) sein kann. Ergänzend werden vor Baubeginn Bauanlaufgespräche geführt, um konkrete örtliche Gegebenheiten zu besprechen.

2.6.8 Einwendung 9

Die Einwenderin trägt vor, dass sie durch das Vorhaben unmittelbar auf ihren Grundstücken Flur 6, Flurstücke 15/2 und Flur 3, Flurstücke 33/3, 34 und 35 in der Gemarkung Loppersum sowie mittelbar auf dem Grundstück Flur 3, Flurstück 33/2 ebenfalls in der Gemarkung Loppersum betroffen sei. Die unmittelbar betroffenen Grundstücke werden allesamt landwirtschaftlich genutzt. Die Einwenderin weist ergänzend auf ihre Mehrfachbetroffenheit hin, da neben dem hiesigen Vorhaben auch die Trassen der Vorhaben DolWin1, DolWin2 und DolWin6 auf ihren Grundstücken lägen. Darüber hinaus läge auch die sog. Riffgat-Trasse mit den Anbindungen Riffgat, DolWin3, BorWin3 und DolWin5 auf den gegenüberliegenden Flurstücken. Insgesamt sei die Einwenderin daher bislang von neun Projekten der Energiewende betroffen, sodass diese Mehrfachbetroffenheit auch im Rahmen des hiesigen Verfahrens im Hinblick auf die Beachtung von Toleranzpauschalen und Entschädigungen berücksichtigt werden müsse. Da die Planunterlagen derartige Regelungen aus Sicht der Einwenderin nicht vorsehen, könne eine Zustimmung zur geplanten Trassierung nicht erteilt werden.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist von der Vorhabenträgerin grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz zu leisten ist. Die genaue Ausgestaltung der Entschädigungshöhe ist nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens.

Die betroffenen Flächen seien die wirtschaftliche Grundlage für einen landwirtschaftlichen Voll-erwerbsbetrieb durch die Pächter der Einwenderin und bildeten zugleich einen Teil der Einkommensgrundlage der Einwenderin ab. Schon eine temporäre Flächenreduzierung mit einem einhergehenden Nutzungsausfall könne seitens der Einwenderin nicht hingenommen werden.

Auch ein etwaiger Nutzungsausfall wird von der Vorhabenträgerin in angemessener Höhe entschädigt.

Die Einwenderin rügt ferner, dass für das hiesige Vorhaben auf den Flurstücken 33/3 und 35 keine direkte Parallellage zu den vorhandenen Erdkabelsystemen DolWin1, DolWin2 und DolWin6 gewählt wurde. Diese führe zu einem erhöhten Flächenverbrauch, insbesondere mit Blick auf die Entstehung von „gefangenen“ Flächen. Nach den Plänen der Vorhabenträgerin würden derartige Konstellationen bislang nicht entschädigt werden.



Der Hinweis wird zurückgewiesen. Ausweislich der Planunterlagen sollen die mit diesem Beschluss planfestgestellten Vorhaben auf den vorbezeichneten Grundstücken in direkter Parallellage zu den vorhandenen Systemen verlegt werden. Insoweit wird das planungsrechtlich anerkannte Bündelungsgebot eingehalten.

Darüber hinaus bestünden bei der Einwenderin mit Blick auf die Veränderung der Bodenstruktur und die Entwässerung der Grundstücke große Bedenken gegen die geplante Verlegung in offener Bauweise. Durch den erneuten Eingriff in den Boden werde die Entwässerung auf Jahre und gegebenenfalls dauerhaft erheblich beeinträchtigt, weshalb zwingend die bereits bestehenden Drainage-Protokolle zu den Systemen DolWin1, DolWin2 und DolWin6 eingehalten werden müssten. Insbesondere sei dabei eine Überdeckung des Erdkabels von mindestens 1,40 m vorgesehen.

Soweit der Einwender die offene Bauweise wegen damit einhergehender Entwässerungsprobleme ablehnt, hat die Vorhabenträgerin dem dadurch Rechnung getragen, dass umfassende Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft konzipiert wurden (siehe dazu Ziffer 8 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 50 ff., in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer **1.1.3.7** dieses Beschlusses). Während der Bauphase wird der Wasserabfluss durch alternative Maßnahmen (Abfangdrain oder Überbrückung) sichergestellt. Nach Abschluss der Erdarbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt oder, falls eine Wiederherstellung nicht möglich ist, durch neue Systeme ersetzt (siehe dazu Ziffer 8.10 der Anlage 12.1 der Planunterlagen, S. 67 f.). Es kommt zudem eine den konkreten Verhältnissen angepasste Vorgehensweise während der Bauphase zur Anwendung, die ebenfalls Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Landwirten (vgl. Ziffer **1.1.3.7 e**) dieses Beschlusses) sein kann. Schließlich wird die Vorhabenträgerin Bauanlaufgespräche durchführen, um die konkreten örtlichen Verhältnisse und die bauliche Durchführung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Pächtern abzustimmen.

Nicht nachvollziehen könne die Einwenderin die Ausweisung des Schutzstreifens für die Baumaßnahmen in Bezug auf das Vorhaben BorWin4 auf dem Flurstück 34 von 2m² und die temporäre Inanspruchnahme von 41m² und die damit verbundene dauerhafte Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücksfläche. Darüber hinaus müsse eine entsprechende Dienstbarkeit zugunsten der Vorhabenträgerin im Grundbuch erfolgen. Die Einwenderin fordert daher, dass die Trasse so verlegt werde, dass eine Inanspruchnahme nicht notwendig sei.

Die privatrechtliche Sicherung der Dienstbarkeit ist nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens, sondern erfolgt bilateral zwischen der Vorhabenträgerin und dem jeweiligen Einwender. Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben von diesem Beschluss unbenommen (siehe dazu die Nebenbestimmung unter Ziffer **1.1.3.7 e**) dieses Beschlusses).

Ergänzend dazu hält die Einwenderin auch die temporäre Inanspruchnahme des Flurstücks 15/2 im Flur 6 während der Bauzeit für nicht notwendig, da die unmittelbar betroffenen Flurstücke in diesem Bereich über direkte Zuwegungen verfügten, sodass auf eine Inanspruchnahme ihrer Flächen verzichtet werden könne.

Dem Hinweis wird dadurch Rechnung getragen, dass die Vorhabenträgerin Bauanlaufgespräche vor Beginn der Bauarbeiten durchführt, um individuelle örtliche Belange an die ausführenden Unternehmen zu adressieren. Im Rahmen dieser Abstimmung können temporäre Flächeninanspruchnahmen besprochen werden. Im Grundsatz hat die Planfeststellungsbehörde



die vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen jedoch in ihre Abwägungen einbezogenen und entsprechend gewürdigt.

2.6.9 Einwendung 10

Die Einwenderin begehrt zunächst eine Anpassung des Trassenverlaufs des Vorhabens auf ihrem unmittelbar betroffenen Grundstückseigentum Flur 23, Flurstück 29 in der Gemarkung Lütetsburg. Statt des aktuellen Verlaufs fordert die Einwenderin ein spätes „Abknicken“ der Trasse, sodass die aus südlicher Richtung kommende Trasse nur den äußersten östlichen Teil ihres Grundstücks in Anspruch nehmen müsste. Diese Variante hätte den Vorteil, dass die nach der aktuellen Planung im Schutzstreifen befindliche Garage nicht versetzt werden müsste und auch eine Versetzung der derzeitigen Grundstücksentwässerungseinrichtungen, die aus Sicht der Einwenderin gegebenenfalls im Schutzstreifen der aktuellen Planung liegen, wäre dann nicht erforderlich.

Im Hinblick auf kleinräumige Alternativen genügt insgesamt eine nach § 43 Abs. 3b Satz 1 EnWG überschlägige Prüfung der abwägungsrelevanten Belange zur Feststellung, dass sich keine von der Vorhabenträgerin geprüften Alternativen im Ergebnis als möglicherweise eindeutig vorzugswürdig erweist und die Planfeststellungsbehörde weitere etwaige Alternativen nicht zur Kenntnis gelangt sind. Dies gilt auch die vorbenannte kleinräumige Alternative, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht als eindeutig vorzugswürdig einzustufen ist. Eine Verschiebung der Trasse auf vorbezeichnete Weise scheidet daher aus. Die aktuelle Trassenvariante ist hingegen vorzugswürdig (vgl. dazu im Detail die Ausführungen unter Ziffer **2.2.2.3.2.2** dieses Beschlusses). Im Hinblick auf die vorhandene Garage hält die Vorhabenträgerin ein Belassen der Garage im Schutzstreifen für möglich. Insoweit ist auf die durchzuführenden Bauanlaufgespräche und die dortige Abstimmung zu verweisen.

Darüber hinaus sei der geplante Trassenverlauf für die Einwenderin auch deshalb nicht akzeptabel, da im derzeitigen Bereich des Schutzstreifens befindliche Pflanzen und Bäume, teilweise über 50 Jahre alte Bäume und Obstbäume sowie Neupflanzungen aus den Jahren 1976-2021) beseitigt werden müssten. Dadurch entstünde der Einwenderin nicht nur ein finanzieller Schaden, sondern fungierten die Bäume ebenfalls als Lärm- und Sichtschutz. Durch das Wegfallen der Bäume würde ihre Gesundheit daher dauerhaft negativ beeinträchtigt. Schließlich verlöre die betroffene Fläche ihre Funktion als Wildruhefläche. Durch die von der Einwenderin vorgeschlagene alternative Trassierung könnten diese Auswirkungen jedenfalls abgeschwächt werden. In jedem Fall müsse den Folgen der Trassierung jedoch durch die Errichtung entsprechender Schallwände und befestigter, variabler Zäune sachgerecht entgegenge wirkt werden.

Die Planung der Vorhabenträgerin sieht auf dem benannten Grundstück keine Gehölzentnahme vor. Im Übrigen würde ein etwaiger finanzieller Schaden entschädigt werden.

Schließlich weist die Einwenderin darauf hin, dass die derzeitige Trassenführung auch die Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks erheblich negativ beeinträchtigte, da nicht nur derzeit bepflanzte Grundstücksteil betroffen sei, sondern ebenfalls der Bereich des Grundstücks, der Baulandqualität habe.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist von der Vorhabenträgerin grundsätzlich eine Entschädigung



nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz zu leisten ist. Die genaue Ausgestaltung der Entschädigungshöhe ist nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens.

2.6.10 Einwendung 11

Der Einwender weist zunächst darauf hin, dass seine Grundstücke Flur 13, Flurstücke 9/1 und 8 in der Gemarkung Petkum bereits durch diverse andere Leitungen in Anspruch genommen würden. Durch das hiesige Vorhaben käme es daher zu einer Überlastung des Grundstücks. Insoweit sei insbesondere zu berücksichtigen, dass westlich der Flurstücke ein im kommunalen Eigentum stehender Weg verlief, der vorzugswürdig für die Verlegung genutzt werden könne.

Dem Hinweis wurde dadurch Rechnung getragen, dass eigentumsrechtliche Belange in die Abwägung ausdrücklich einbezogen wurden. Die negativ betroffenen eigentumsrechtlichen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung der Vorhaben zurückstehen. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit der Vorhaben entgegenstehen. Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffe in privates Eigentum ist von der Vorhabenträgerin jedoch grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz zu leisten ist.

Die Verlegung diverser Leitungen berge für den Einwender die Gefahr, dass es durch die Überhitzung zu negativen Bodenveränderungen käme.

Die Bewertung der Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch thermische Immissionen der Vorhaben während der Betriebsphase nicht zu erwarten sind (siehe dazu im Detail die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.5.2.2 dieses Beschlusses).

Darüber hinaus moniert der Einwender, dass die Vorhabenträgerin ungenutzte Leitungen, die tiefer als 1,20 m lägen, nicht mehr entfernen würde. Da aber eine Abdeckung des Erdkabels von mindestens 1,20 m vorgesehen sei, würde keine Leitung nach Ende ihrer Nutzungszeit entfernt werden. Es sei aus Sicht des Einwender jedoch nicht auszuschließen, dass von Leitungen aus metallischen Materialien trotz ihrer Isolierung keine Gefahr ausginge, sofern diese auf Dauer im Boden verblieben.

Die Vorhabenträgerin ist insoweit an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Eine an die konkreten Verhältnisse angepasste Vorgehensweise kann ebenfalls Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Landwirten sein (vgl. Ziffer 1.1.3.7 e)). Im Übrigen ist die Entfernung des Kabels nach geplanter Betriebsdauer und Stilllegung aus der mitverlegten Kabelschutzrohr-Anlage möglich.

Schließlich habe der Einwender gegen die angekündigten Entschädigungszahlungen gegenüber der Vorhabenträgerin Bedenken geäußert, die bislang nicht beantwortet wurden.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist von der Vorhabenträgerin grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz zu leisten ist. Die genaue Ausgestaltung der Entschädigungshöhe ist nicht Gegenstand des hiesigen Planfeststellungsverfahrens.



2.6 Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit des Beschlusses beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.7 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung des Beschlusses folgt aus §§ 1, 3, 4, 5, 9 und 13 NVwKostG i.V.m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gemäß § 6 BBPlG i.V.m. Nr. 78 und 79 der Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

4 Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Nutzungs- und Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Hierzu zählen auch evtl. Mehrkosten der Unterhaltung von Dämmen, der Gewässer und der Ufer, die auf das Planvorhaben zurückzuführen sind. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-recht-



lichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

4.2 Allgemeine Hinweise

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

4.3 Hinweis zur Zugänglichmachung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zugänglich gemacht.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gerichtet hat.

4.4 Bekanntgabefiktion

Gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, gilt der Planfeststellungsbeschluss gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekanntgegeben.

4.5 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.6 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).



4.7 Rechtsnormen

Die in diesem Planfeststellungsbeschluss genannten Rechtsnormen gelten in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrage

Hochholzer



Hochholzer



Anlage: Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
µT	Mikrotesla
°	Grad
°C	Grad Celsius
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A	Ampere
A/m	Ampere pro Meter
Abs.	Absatz
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
Az.	Aktenzeichen
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
Bl.	Bauleitnummer



Abkürzung	Bedeutung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
dB(A)	Dezibel(A), Einheit für den Schallpegel
DC	direct current (=Gleichstrom)
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EMF	elektromagnetisches Feld
EN	Europäische Norm
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
et.al.	und andere
etc.	et cetera
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	Folgende
FEP	Flächenentwicklungsplan
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls



Abkürzung	Bedeutung
GOK	Geländeoberkante
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
GW	Gigawatt
GWK	Grundwasserkörper
Ha	Hektar
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
HS	Halbsatz
Hz	Hertz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
K.m/W	Kelvin und Meter pro Watt
kHz	Kilohertz
KKS	Kathodischer Korrosionsschutz
km	Kilometer
KP	Kilometerpunkt
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LAGA	Landesarbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
mm	Millimeter
mm ²	Quadratmillimeter



Abkürzung	Bedeutung
m.V.a.	mit Verweis auf
MW	Megawatt
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NAS	Netzanschlusssysteme
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normalnull
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NST	Niedersächsischer Städtetag
NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWattNPG	Nationalparkgesetz Niedersächsisches Wattenmeer
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o.ä.	oder ähnliche
o.g.	oben genannten
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OWK	Oberflächenwasserkörper
OWP	Offshore-Windparks
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
rGB	Regionaler Geschäftsbereich der NLStBV
R.L. Nds	Rote Liste Niedersachsen



Abkürzung	Bedeutung
RL	Richtlinie
Rn.; Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
S.	Seite bzw. Satz
sog.	so genannte
T	Tesla
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TKG	Telekommunikationsgesetz
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
V/m	Volt pro Meter
Var.	Variante
v. a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindSeeG	Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten